Digitized by Google

Ped. 21 n (2

Digitized by Google

<36608245120013

<36608245120013

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Deductions-Bibliothek von Teutschland

nebst

dazu gehörigen Nachrichten.

Zweiter Band.

Frankfurt und Leipzig. 1779.

Digitized by Google

Bibl. 21 n

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Hist. lit. 943

Digitized by Google

Zweiter Vorbericht.

Das gelehrte Publicum weiß nun, wie ich hoffe, hinlänglich, was ich für einen Versuch, die Herausgabe einer Deductionsbibliotheck von Teutschland nach und nach zu bewerkstelligen, bereits gewagt habe. Ein Versuch, der nicht nur für seinen Anfang, sondern auch im Fortgang selbst, mit unzähligen Schwierigkeiten, Zeit- und Kostenverlust, vielfältigen Nachfragen und so mannichfaltigen Beschwerlichkeiten ꝛc. verbunden ist, die immer Muth,

Digitized by Google

Entschlossenheit und Verleugnung seiner selbst erfordern, um dadurch weder ermüdet, noch abgehalten, oder in eine kaltblütige Gleichgültigkeit versetzet zu werden. — Daß ich aber mehrere Thätigkeit und Unterstützung von einer so ausgebreiteten Anzahl verdienter Männer, die ich unter die Beförderer des ganzen Deductionsfachs vornemlich gerechnet habe, vermuthete, daß ich tiefe Stille fand da, wo ich Belehrung, Zurechtweisung, wenigstens Theilnehmung, gewiß erwartete; daß Anfragen, Ermunterungen, wiederholtes Bitten, ia oft selbst die mir bereits ertheilten willfährigen Zusicherungen, die gehofte Wirkungen verfehlten — daß publicistische Schriften in unsern Tagen ihr Glück immer weniger machen — daß Werke, die an das Allgemeine einer Wissenschaft gränzen, oder dasselbige umfassen, wenn es hoch kommt, angestaunt, flüchtig durchblättert, getadelt, hingelegt und der Vergessenheit überliefert werden — daß man mir von mehrern Orten her zuschreibt, das Werk sey gut, brauchbar, stattlich, gehöre aber nur für Kenner, deren ich in Teutschland gar wenige finden würde. — Ein Schicksal, das von ieher die besten Unternehmungen zum scheitern, oder wenigstens zum stocken gebracht hat; daher, unserer aufgeklärten Zeiten ohngeachtet, gemeinnützige literarische Versuche, wenigstens in unsern Gegenden, selten ihr Glück machen — Ueber alles dieses klage ich nicht; so laut ich solches thun und meine Klagen mit stattlichen Belegen unterstützen könnte. Ich habe selbige nur in etwas bemerket; theils mich

Digitized by Google

mich zu rechtfertigen, wenn ich meine Absichten nicht so vollständig, als ich wünsche, erfülle; theils mir selbst die Beruhigung zu verschaffen, durch wiederholte Ermunterungen etwan hier und da einen Schlummernden zu erwecken, wenn gleich ein grosser Theil Schlaffende noch ferner unempfindlich bleiben sollte — Genug der I. Band dieser Bibliotheck kam, versprochenermassen, mit Ostern 1778. in die Hände des Publici und nach den Urtheilen, die mir hierüber zugegangen sind, war er so glücklich, den Beyfall der Kenner nicht zu verfehlen. Finden sich Unvollkommenheiten, Mangel, Unrichtigkeiten darinnen, ist der Plan und die Bearbeitung des Ganzen nicht nach dem Geschmack manchen Liebhabers geformet, sind hier und da Kleinigkeiten ohne Noth berühret, ist der Vortrag und Einkleidung oft zu trocken gerathen, oder sind alle Lücken nicht gehörig ausgefüllt — Und wie treffend könnte diese Charakteristick werden, wenn ich gestehe, daß meine bisherigen Versuche mich selbst noch nicht zufrieden stellen. Allein hänget denn, bey dem besten Willen, der mich belebet, und bey allen zu Erreichung dieser Absicht getroffenen Anstalten, alles nur von mir ab?

Gleichwohl habe ich mich nicht abhalten lassen, meine ehemalige Zusage zu erfüllen und übergebe nun denenienigen Freunden und Liebhabern, welche den ersten Band mit Nachsicht, Gefälligkeit und Liebe aufgenommen haben, hiemit die erste Abtheilung des zweiten Bandes, da der langsame Abdruck der Bögen, wegen der darauf verwende-

wendeten genauen Durchsicht, die völlige Vollendung desselben etwas verzögert.

Es ist dieser Abschnitt der **Unmittelbaren Reichs-Ritterschaft** gewidmet und ich wiederhole die Bitte, mir Nachsicht zu gönnen, wenn ich, aus einer gewissen Vorliebe, diesen Gegenstand weitläufiger, als es mein Plan und die Aufschrift dieses Buchs rechtfertigen kann, behandelt und die nach meiner Meinung vorzüglichen Rubriken mit denen mir bekannten und zweckmässig geschienenen Schriften belegt habe.

An mehrern Orten gab ich dem Verlangen einiger Freunde Gehör, und suchte die trockene den Leser leicht ermüdende Anzeige der Schriften durch Anmerkungen aufzuheitern, nicht eben den Band zu vergrössern; sondern auch andere zur Nachforschung und Erläuterung aus ächten guten Quellen aufmerksam zu machen, und vielleicht darf ich dabey auf die Zufriedenheit mehrerer Leser einige Rechnung machen?

Mit Ueberzeugung habe ich dabey nicht ganz bekante Dinge wiederholt; sollte ich aber zuweilen geirrt haben; so ersuche ich um Nachsicht und Belehrung, die ein ieder Privatschriftsteller, der unpartheyisch zu denken gewohnt ist, iederzeit mit warmen Dank zu erkennen hat.

Den Plan des ersten Bandes habe ich gröstentheils beybehalten und finde nicht nöthig, zu dessen Rechtfertig- und Erläuterung etwas beyzufügen.

Ich halte es für ergötzend, nutzbar und zu mancher-

ley

Digitized by Google

ley Betrachtungen dienlich, mit einem Blick alles zu überschauen, was im ritterschaftl. Fach, in noch nicht völligen 300. Jahren, gestritten und in Schriften bekannt gemacht worden ist.

In Ansehung dieses ersten Abschnitts haben der Hfl. Sachs. Meinungische wirkl. R. R. Hr J. F. Fritze und der Ritterorts-Kocherische Secretarius Hr Joh. Fried. Huch zu Eßlingen mich mit Beyträgen unterstüzt, wofür ich hier meinen Dank öffentlich wiederhole.

Zu dem künftigen dritten Bande habe ich (sobald das gar weitläuftige R. R. Fach vollendet seyn wird) Chur-*baiern in* den ältern, neuern und neuesten Zeiten, einige Sächsische Suiten, ein neues alphabetisches Verzeichnis von den Deductionen verschiedener Rstände, Corporum, Personen, Oerter oder streitigen Materien, welche in minder beträchtl. Anzahl vorhanden sind, samt denen neuerlich seit 1775. erschienenen Deductionen, nebst Verbesserungen, Zusätzen und Anmerkungen zu denen bereits mitgetheilten Rubriken, bestimmt, wobey ich sorgfältig auswähle, um die Anzeigen nach möglichster Vollständigkeit zu leisten.

Uebrigens bleibe ich dem Vorsatz noch immer getreu, die einmal mitgetheilten Suiten durch Ergänzungen nach und nach immer vollständiger zu machen, kleinere Stände-Privatstreitigkeiten und einzelne Gegenstände sorgfältig mit zu nehmen und, wo möglich, die seit 1775. erschienenen Deductionen mit denen, so in den ältern Zeiten damit

in Verbindung stehen, nicht vorbeyzulassen. In Ansehung des Vergangenen haben des regierenden Herrn Marggraf. von Baden Hfl. Dchl. Höchst Dero Beyfalls und Genehmigung über die Suite dieses Hauses, in huldreichen Handzeilen d. d. Carlsruhe d. 24. Sept. 1778. mich gnädigst zu versichern und zugleich die Ergänzungen, so sich auf sorgfältiges Nachsehen in den sämtl. fürstl. Archiven gefunden haben, großmüthig mitzutheilen geruhet. Auf ähnliche Art haben auch des Herrn Fürsten Craft Ernst von Ottingen-Wallerstein Durchl. Höchst-Dero fürstliches Wohlgefallen d. d. Hohen-Altheim d. 25. May 1778. gegen mich geäusert.

Ich kann also in Ansehung des ersten Bandes auf die Vollständigkeit des I. Abschnitts und vieler Rubriken des 2ten nun ohne Bedenken Gewährschaft leisten und es dienet zur Empfehlung des Vorhabens, wenn die dabey oft unvermeidliche Unvollkommenheiten und Mängel, so einzeln und gering, als möglich ist, vorkommen.

Für die Zukunft ist es mir erfreulich, daß des regierenden Herrn Herzogs von Würtenberg Hfl. Dchl. auch dadurch eine Probe ihrer grosmuthsvollen Begünstigung aller wissenschaftl. Unternehmungen an den Tag gelegt haben, da Höchstdieselbe den fürstlichen Entschluß gefasset, und in sehr gnädigen Handzeilen mir des mehrern zuzusichern mildest geruhet, von dem Geh. Archivar und nunmehrigen Hn H. R. Jacob Friedr. Autenrieth, unter Höchsteigner Obsorge, ein vollständiges Verzeichnis der sämtl.

sämtl. Würtenbergisch. Druckschriften fertigen zu lassen und zu dieser Bibliotheck huldreichst mitzutheilen.

Eine gleichwirksame Veranstaltung haben des K. Preuß. Herrn Etats-Ministers von Herzberg Excell. in Ansehung der Churbrandenburgischen Deductionen, durch Uebertragung dieser Beschäftigung an den K. Preussischen K. R. Geh. Secret. und Archivar Hr Balthas. Frieder. Reimari; des Hn Geh. Ministers von Benkendorf Excell. wegen der Marfl. Brandenburgischen, der Geh. Kriegsrath Hr v. Ponickau in Dreßden, nebst einigen würdigen Gelehrten, in Absicht auf Sachsen, der Hochf. G. R. Hr J. A. Grüßner der Fürstl. Salmischen wie auch Wild- und Rheingr. Suite, der Fürstl. Nassauische wirkl. R. R. und Archivar Hr v. Rauschard wegen der vollständigen Nassauischen Suite, der Hr Kanzler Kißling wegen Wertheim, der Rsstadt Frankfurtische Archivar Hr Albr. Sigm. Häberlin wegen Frankfurt vorläufig zugesichert und zum Theil damit bereits einen wirkl. Anfang gemacht. Mit wahrer Danknehmigkeit erkenne ich auch die Bemühungen Hn Arndts in Leipzig, Hn D. Abele in Göttingen, Hn von Erath in Dillenburg, Hn Heinze in Kiel, Hn Wencks in Darmstadt, Hn D. Oelrichs in Berlin, Hn Hofr. Schnizleins in Anspach, Hn Geh. Archiv. Spieß in Culmbach, und Hn Hofr. Zapfs in Augspurg; da selbige mir wenigstens auf die Zukunft günstige Hoffnungen veranlassen.

Von einigen zugeschickten Verzeichnissen, die nach meinem Plan nicht abgefaßt waren, konnte ich nur wenig Gebrauch machen.

So günstig im Ganzen diese Nachrichten lauten, sofern ein angenehmer Erfolg selbige in das Reich der Wirklichkeit versetzet; so groß und weitläufig ist doch noch das Feld, wo es an Hülfe und Unterstützung mangelt, und in manchen Gegenden herrschet noch immer Dunkelheit, fast mögte ich sagen Finsternis. Ich wiederhole also mit desto grösserer Freymüthigkeit die angelegentliche Bitte an alle Beförderer gemeinnütziger Unternehmungen, meinem ehemaligen Verlangen vielleicht in der Zukunft noch zu entsprechen. Da sich auf meiner Seite der aufrichtigste Wille und die aufmerksamste Thätigkeit wirksam beweisen soll: so sähe ich dadurch die Erfüllung der Hoffnung, dieses Deduct. Verzeichnis vollständig, brauchbar und in einer solchen Gestalt, die ein so weitläuftiges literarisches Product zu fassen fähig ist, immer näher heranrücken. Freilich ist die Strecke, die noch zurückgelegt werden soll, überaus groß: doch genug, daß ein Anfang und die Vorlegung einzeler Anzeigen bereits gemacht ist. Schon in dem Bewußtseyn an einem unvollendeten, aber brauchbaren Werk, Hand angeleget zu haben, suchet der patriotische Menschenfreund ein belohnendes Vergnügen. Und wer wollte den Nutzen dieses Unternehmens bezweifeln, das sich nach und nach der Ausführung des ganzen Entwurfs nähert.

Die strenge Aufmerksamkeit, die mich übrigens belebet, diese Bögen in der besten Gestalt mitzutheilen, hat mehr als eine Abänderung und Verbesserung, auch selbst

unter

unter währendem Abdruck veranlasset — Es gebühret daher nicht nur dem Buchdrucker Hessel zu Altdorf ein billiges Lob, daß er sich dieser mühvollen und zeitsplitternden Beschäfftigung nicht entzogen, sondern es hat auch der dienstfertige und unermüdete Hr Rector Hummel auf meinen Dank und Verbindlichkeit Anspruch, daß er abermals die Abschrift und den genauen und sorgfältigen Abdruck rechtschaffen und mit Vergnügen besorgt hat. Ein Mann von so gemeinnützlicher Thätigkeit verdienet wahre Achtung und seine edle Zufriedenheit machet ihn durchgängig so schätzbar, als es derjenige würdig ist, den das *Bewustseyn guter* Handlungen so kennbar auszeichnet. Mögte doch bey jedem, der Anspruch auf Gelehrsamkeit zu machen sich berechtiget hält, der moralische Charakter des Herzens mit der wissenschaftl. Kenntnis in gleichem Verhältnis stehen — Vielleicht veranlassen Lavaters physiognomische Versuche hierinnen Epoche, daß die Träume verschwinden, die man sich öfters bildet, wenn man auf gemeinnützige Unterstützung eines wohldenkenden Publici eine schmeichelhaffte und dem Teutschen Charakter Ehre bringende Vorstellung macht? Und die oft so schleunig in ein Nichts sich verwandeln.

Gegenwärtig mache ich noch einen andern Versuch. Indem dermalen die Augen so vieler Tausende auf die Chur-Bairischen Streitigkeiten gerichtet sind: so nehme ich Anlaß, die ältern und neuern Suiten dieses ansehnlichen

Chur-

Chur-Hauses dem künftigen Bande einzuverleiben, hier aber noch frühzeitig den ganzen Plan anzufügen, mit der Ermunterung an alle teutsche und Bairische Patrioten, zu dessen Verbesserung, Berichtigung, Ausführung, und Erweiterung Hülfe und Unterstützung zu leisten. Ich halte den dermaligen Zeitpunkt um so mehr erwünscht, als Beruf, Wiß- und Neugierde Männer von allerley Stande auf dieses Fach der Schriften anietzt aufmerksam machen — Mit gleicher Forschbegierde suche ich das Verzeichnis der Reichs-Post-Sachen zahlreich zu liefern, und äussere daher ebenfalls mein Verlangen nach Beyträgen.

Ich übergebe also diesen zweiten Band (zwar dermalen nur einen Theil, welchem doch, da der Druck ohnausgesetzt fortgeht, das übrige längstens bis Michaelis G. G. zuverläßig nachfolgt) dem geneigten Leser zur besten Aufnahme und beruhige mich mit dem Bewustseyn, alles mir mögliche geleistet zu haben, so sehr auch meine mannigfaltige Obliegenheiten, meine bekannten Zerstreuungen und die Folgen eines dadurch bereits sehr geschwächten Körpers mir zur Entschuldigung dienen würden.

Nürnberg d. 26. März 1779.

Christoph Sigmund Holzschuher
von und zu Harrlach, Vestenbergsgreuth
und Thalheim.

Baiern

Baiern (Chur- und Fürstl. Haus.)

Verzeichnis der Staats- und Privat-Schriften.

A) so in den ältern und neuern Streitigkeiten und Angelegenheiten dieses Hauses bis auf das 1777. d. 30. Dec. erfolgte Absterben des lezten Churf. Maxim. Josephs in öffentl. Druck erschienen.

I. mit Kaiser und dem H. R. Reich.

a) Die von Churf. Maxim. Emanuel von Baiern bey dem Ausbruch des Spanischen Successf. Kriegs eingegangene heiml. Verbindung mit der Krone Frankreich und daraus entstandene höchst nachtheilige Folgen.

b) wegen angefochtener Präsentation zum R. C. Gerichts Beysitzer-Amt.

c) Bezeigen des Churbairischen Hofs im 1735. Jahr.

d) wegen der Kaiser-Würde Caroli VII.

e) wegen Behauptung des zustehenden Rechts der königl. Ehren.

f) wegen des Mauth-Wesens und dessen widersprochener Erhöhung.

g) wegen verhängter nachtheiliger Getraid- und Victualien-Sperr und Beschränkung des freyen Handels- und Wandels.

II. mit der Krone Schweden.

a) wegen aufgekündigten Waffenstillstandes.

III. mit dem Erz-Hause Oesterreich überhaupt und insbesondre.

a) wegen der Erbfolge und übrigen Rechts-Ansprüche auf mehrere Fürstenthümer und Länder nach dem Todesfall Kais. Carl VI. und darüber entstandene kriegerische wechselsweise Ueberzüge und Vorfälle.

b) wegen der Chur-Böhmischen Wahl-Stimme, und deren bestrittenen Ausübung ao. 1742.

c) wegen verlangter Auslieferung des Reichs-Archivs nach München.

d) wegen neuerlich eingegangenen Münz-Conventions-Fusses.
e) wegen Rang und Ordnung bey des R. C. G. Visitat. und Revis. Deputationen vor Chur Böhmen.

IV. mit Chur-Pfalz.

a) wegen der Chur-Würde.
b) wegen Ausübung des Rheinischen Vicariats.
c) wegen vollstreckter Execution zu Weyden und Pargkstein.
d) wegen Praetension auf die Obere Pfalz.

V. mit dem Erzstifte Salzburg.

a) wegen des Deputations-Rechts.
b) wegen des Halleinischen Salzwesens.
c) wegen des so genannten Iuris Regii der Herzoge v. Baiern.

VI. mit dem hohen Teutschen Orden.

a) wegen der Commende Donauwerth.

VII. mit dem Hochstift Regenspurg.

a) wegen der Landeshoheit auf Donaustauf.

VIII. mit dem Hochstift Eichstädt.

a) wegen des Landgerichts Hirschberg.

IX. mit dem Hochfürstl. Hause Würtenberg.

a) eine alte Erbschaft-Ansprache betr.

X. mit dem Hochfürstl. Hause Baden.

a) eine alte Erbschaft-Ansprache betr.

XI. mit dem Reichsstift Ober-Münster zu Regenspurg.

a) wegen der Reichs-Unmittelbarkeit ihrer in Baiern gelegenen Besitzungen.

XII. mit dem Fürstl. und Gräfl. Hause Oettingen.

a) eine Pfandung und Indemnisations-Klage betr.
b) wegen Wemdingen.

XIII.

XIII. mit denen Grafen von Wolfstein.

a) Ansprüche auf diese Grafschaft.

b) Str. mit denen Wolfsteinisch. Allodial-Erben wegen Separation des Feudi ab Allodio.

XIV. mit den Gr. von Ortenburg.

a) wegen Pfandungen und mehrere Beschwerden betr.

XV. mit der Rs-Stadt Nürnberg.

a) wegen einer alten Erbschaffts-Ansprache.
b) wegen der in der Obern Pfalz liegenden Unterthanen.
c) wegen des Rothenbergs.
d) besonders wegen des Closters Weissenau.

XVI. mit der Rs-Stadt Regenspurg.

a) wegen Ansprüche an diese Stadt.
b) wegen des Land-Rechts- und Wasser-Mauth.
c) wegen eines ohnfern dieser Stadt errichteten Holz-Garten.
d) wegen neuangelegter Mauthen und beschwerlich verhängter Getraid- und Victualien-Sperre.

XVII. mit der Rs-Stadt Ulm und denen von Fürstenberg.

a) wegen verschiedener von denen Grafen von Helfenstein an die Stadt verpfändeten und von diesen noch inne habender Güter.
b) Ueberrumplung dieser Rs-Stadt und erfolgte Evacuirung.

XVIII. mit der Rs-Stadt Augspurg.

a) eine Erbschafts-Ansprache betr.

XIX. mit der Rs-Stadt Donauwerth.

a) wegen Rechts-Ansprüche auf deren Unmittelbarkeit.
b) wegen der Achts-Erklärung.
c) wegen der Salzniederlage.

XX. mit der Rs-Ritterschafft.

XXI. mit der Bairischen Landschaft.

XXII. wegen der Grafschaft Leuchtenberg.

a) wegen des Gräfl. Leuchtenbergischen Ranges.

XXIII. wegen der Herrschaft Mindelheim.

a) Str. zwischen den Grafen von Fugger und denen von Maxelrain über diese Herrschaft.

b) wegen Erhebung zu einem Fürstenthum und Zueignung an den H. zu Marlebroug.

XXIV. wegen der Grafschaft Schärdingen.

XXV. wegen der Herrschaft Weissenstein und Kellmünz.

a) Successions - Streitigkeit derer von Rechberg in diese beiden Fidei - commiss - Herrschafften.

XXVI. wegen des Schlosses, Vestung und Herrschaft Rothenberg.

a) mit den ehemaligen Besitzern dieses Ganerben - Schlosses.

b) mit der Rs - Stadt Nürnberg wegen Ansprüche hieran.

c) wegen des hierunter angezogenen Ritterguts Simmelsdorf.

XXVII. wegen der Stadt Wembdingen.

XXVIII. wegen der Herrschaft Frauenhofen.

a) wegen derselben Reichs - Unmittelbarkeit.

XXIX. Innerliche Streitigkeiten.

a) wegen behaupteter Landeshoheit über die Bischöffe.

b) wegen der Immunitaeten der Geistlichen.

c) wegen Amortizations - Verordnungen.

d) wegen Sponsalien - Gesetze.

e) wegen der Domainen in Baiern.

f) wegen der Erbfolge in adel. Lehen bey Aussterben der männl. Familien - Genossen.

Streitig-

XXX. Streitigkeiten mit andern.

a) mit der adel. Familie derer von Tucher in Nürnberg pto diuersor.

b) mit dem H. Badnischen Hof und Regier. Rath. C. Fr. Gerstlacher eine strittige Erbschaffts-Forderung an die Churbairische Probstey Baierberg betr.

B) welche durch den Todesfall des letztern Churf. von Baiern Maximilian Josephs veranlasset worden.

XXXI.

Vermischte Anmerkungen, so auf die sämtl. folgenden Schriften die neuesten Bairischen strittigen Angelegenheiten und dadurch veranlaßte Vorfälle betr. einen Bezug haben.

XXXII.

Eine hinlängliche Erläuterung von dieser wichtigen Veränderung ertheilen folgende Schriften, welche beleuchten:

a) Die ältere und neuere Geschichte von Ober- und Unterbaiern.

b) Die Abstammung der Häuser Pfalz-Baiern.

c) Die Krankheits-Geschichte und Todesfall des letztern Churfürsten.

d) Das Trauer-Andenken, so ihm gewidmet worden ꝛc. ꝛc.

e) Die Folgen dieses Absterbens überhaupt.

XXXIII.

Zur erforderl. Kenntnis und Beurtheilung dieser wichtigen Bairischen Succeßionssache dienen

1) Sammlung der vorzüglichsten darüber vorhandenen Urkunden.

2) Sammlung und Auszüge derer hierüber erschienenen Staats- und Privat-Schriften.

3) Sogenannte Gespräche, Miscellaneen und einzelne Blätter.

)( )(4) Schrif-

4) Schriften, so in mittelbarer Verbindung mit den bestritte- nen Gegenständen stehen.

5) Journale, welche die meisten hievon handlenden Schriften be- urtheilen, oder ihren Inhalt theils kürzer theils weitläuf- tiger bemerken.

6) Rühmliche Beförderung einiger akademischen Lehrer zur Er- zielung eines populären Unterrichts in diesen Streitigkeiten.

7) Verbote verschiedener Fürsten und Stände des Reichs wegen Privat-Theilnehmungen ihrer Unterthanen und Angehöri- gen an diesen Zwistigkeiten.

XXXIV.

Rechts-Ansprüche des Chur-Hauses Pfalz und zwar:

a) auf die Bairische Chur-Würde.

b) auf sämtl. Bairische Lande.

c) gütliche Vereinigung darüber ratione des Straubingischen Antheils mit dem Hause Oesterreich.

d) Widerspruch wegen der von Oesterreich zu viel in Besitz ge- nommenen Districte.

e) Widerspruch des Hauses Pfalz-Zweybrücken wider die mit Oesterreich eingegangene Vergleichung.

f) Widerspruch der Landes-Stände in Baiern wider die Thei- lung der bisher vereinigten Bairischen Länder.

g) Vorstellungen der ehemaligen Residenz-Stadt Mannheim, wegen Veränderung des vieljährigen Landesherrl. Auf- enthalts.

h) Verordnungen des Hauses Pfalz-Baiern in den Bairischen Landen.

XXXV.

Rechts-Ansprüche der Kais. Königin Maj. auf Baiern.

Man theilet die hierüber erschienene Schriften in folgende Abtheilungen:

1) von Einrückung der K. K. Truppen in Baiern, bis zu den erzielten gütl. Vergleich.

2) Dann

2) Dann bis zur Erscheinung der ersten öffentl. Oesterr. Staats-Schrift.

3) Problem, ob die ehemaligen Bairischen Länder-Theilungen so benannte Tod-Theilungen gewesen?

4) Streit über die in Publico erschienene Verzicht-Urkunde H. Albrechts von St. Andreas-Tag 1429.

5) Oeffentliche Erklärung der K. K. Mai. wegen ohnaufhaltlicher Zurückgabe der seither in Besitz gehabten Bairischen Lande.

6) Vertheidigung der K. K. Mai. Gerechtsame und Maasregeln in Absicht auf die Bairische Erbfolge.

7) Verordnungen der K. K. welche in diesem Bairischen Landesdistrict zur Befolgung bekannt gemacht worden.

XXXVI.

Widerspruch des K. von Preussen Mai.

a) wider die vom Hause Oesterreich vollzogene Bairische Landesbesitzungen.

b) Str. wegen der künftigen Regierungs-Folge des Königl. Preußischen Hauses auf die Brandenburg. Marggrafthümer in Franken, welches Oesterreich den nachgebohrnen Prinzen ienes Hauses zugeeignet haben will.

XXXVII.

Ansprüche des Chur-Hauses Sachsen auf die sämtl. Bairische Allodial- und Mobiliar-Erbschaft.

XXXVIII.

Hierüber zwischen Oesterreich und Preussen, mit welchem sich das Chur-Sächsische Militare vereiniget, entstandener kurzer Krieg, und zwar

1) Geschichte des Kriegs, nebst dem Etat derer streitenden Kriegsheere.

2) Avocatorien und Kriegs-Patente.

3) Vermischte hieher gehörige Schriften.

XXXIX.

XXXIX.

Uebrige Ansprüche auf die Bairischen Lande.

1) Des Kaisers Maj. als obristen Reichslehen-Herrn.
2) der Kaiserin Mai.
   a) als Königin von Böhmen.
   b) vermöge Kais. Exspectanzion auf Mindelheim.
3) des Hochstifts Salzburg.
4) des Herzogs von Braunschweig.
5) des Herzogs von Würtenberg.
6) des Herzogs von Mecklenburg.

XL.

Friedens- und Vergleichs-Handlungen über diese Streitigkeiten, samt denen daraus entstandenen Folgen.

Die unmittelb. R. Rittersch.

Die
Unmittelbare
Reichs-Ritterschaft
in Schwaben, Franken und am Rheinstrom.

Ich besorge nicht, daß ich die Geduld des Lesers mißbrauchen werde, wenn ich mich bey dem überschriebenen Gegenstande weitläuftiger, als es sonst die Absicht dieser Sammlung gestattet, verbreite und von der vestgesetzten Vorschrift diesesmal eine beträchtliche Ausnahme mache. Ich liefere hier das Skelet einer ausführlichen Anzeige aller grössern und kleinern in Druck erschienenen Schriften, die eine Beziehung auf die Reichs-Ritterschaft haben, in so fern die ausgezeichnete Rubriquen mit Schriften belegt werden können. Alles, was vor meinen Augen liegt, und ich gröstentheils selbst besitze, abdrucken zu lassen, würde den Raum dieses zu noch mehrern wichtigen Materien bestimmten Werks zu sehr eingeschränkt haben. Ich traf daher den Ausweg, nur die Aufschriften des Entwurfs mitzutheilen und vorzüglich bey denienigen Eintheilungen die Schriften anzuzeigen, die, meinem Plan gemäs, in dieser Bibliotheck Platz finden können — Wenn also Rubriken leer erscheinen; so ist dieses wohl an und für sich kein Mangel an Schriften, womit diese Fächer auszufüllen wären; ohngeachtet ich nicht in Abrede stelle, daß gar viele Gegenstände dieses Corporis vorhanden, die noch nicht vollständig bearbeitet und erläutert sind. Der hier vorgelegte Umriß wird wenigstens das Ideal einer vollständigen Kenntnis dieser merkwürdigen adelichen Vereinigung enthalten.

Man hat dabey das eigentliche Staatsrecht und die Kenntnis der Verfassung der R. R. so deutlich und genau, als möglich war, zu bestimmen gesucht — das Privat-Recht aber gröstentheils, um nicht noch weitläuftiger zu werden, übergangen. Vielleicht findet sich Gelegenheit, dasienige, was hier überhaupt berührt worden ist, noch nachzuholen, und Belege, Zeugnisse und Ausführungen beyzufügen. Möchte sich doch auch bald ein tüchtiger und einsichtsvoller Baumeister finden, der diese vorhandene und zum Theil gar ansehnliche Materialien in ein vollständiges, gründliches und zweckmäßiges System brächte, und besonders den wichtigen Schatz, so in den hier angezeigten Deductionen verborgen liegt, gehörig benützte und verbreitete und dadurch manches bisher nicht allgemein genug bekannte in Umlauf setzte!

Digitized by Google

Entwurf
einer Reichs-Ritterschaftlichen Staatsrechts- und Verfassungskunde, in wie weit solche gröstentheils aus den vorhandenen Schriften zu begründen und zu erläutern möglich seyn möchte.

Einleitung.

Von dem ehemalig- und ietzigen Zustande der Literatur in Ansehung des Reichsritterschaftl. Staatsrechts und der ganzen VerfassungsKenntnis der Reichsritterschaft.

Erster Abschnitt.

Von dem Ursprung, Wachsthum und den mancherley Schicksalen, welche die nähere Untersuchung und Bestimmung desselben veranlasset haben.

§. 1. Teutschland hat viel Unterscheidendes vor andern Reichen.

2. Es bestehet aus mehreren gleich beträchtl. Gliedern, deren iedes eine ausführliche und genaue Kenntnis erfordert;

3. Die auch in neuern Zeiten mit besserm Erfolg, als ehehin, ist erzielt worden.

4. Unter iene Anzahl gehöret mit Recht die Reichsritterschaft, zu deren nähern Verfassung und Vereinigung verschiedene Schicksale das Ihrige beygetragen haben.

5. Man vertieft sich aber dermalen nicht in die ältesten Zeiten; sondern bleibt bey dem Zeitpuncte stehen, wo die Existenz dieses Corporis, sowohl dem Namen, als der Sache nach vorhanden ist.

6. Die Einrichtung der R. R. im Ganzen betrachtet behauptet allerdings mannigfaltige Vorzüge.

7. Gleichwie ihr ehemaliges Wachsthum, Ansehen und Stärke überaus ansehnlich ist, und ihr Einfluß auf Teutschland bey mancherley Gelegenheiten sich wirksam erwiesen hat.

§. 8. Dieses gab aber auch die trübe Quelle unzähliger Streitigkeiten und Kämpfe ab, die besonders wegen ihrer Freyheiten, Gerechtsame, Unmittelbarkeit und unabhängiger Verfassung sich erhoben haben.

9. Hiezu kamen noch viele andere Veranlassungen, die in Ansehung der besitzenden Rittergüter, derselben Entziehung und Schmälerung ihrer Gerechtsame, manchen Zwiespalt und weitläufige Rechtfertigung zuwege brachten.

10. Ein unglückliches Schicksal verursachte zu gleicher Zeit auch innerliche Streitigkeiten, so die Ritterkreise, und besonders einzelne Cantonen und Mitglieder, in Gährung sezten.

11. Es war daher eine nothwendige Folge von allem diesen, daß die R. R. auf die statthafte Vertheidigung ihrer Gerechtsame mit allem Ernst bedacht seyn muste, welches aber verschiedene Schriftsteller nicht mit gleichem Glücke und erwünschtem Erfolg, bewerkstelliget haben.

12. Zugleich sahe man bey den Rittercantonen die Nothwendigkeit ein, geschickte Rechtsgelehrte in Dienste zu nehmen.

13. Und, um den beständigen Gebrauch der Urkunden zu erleichtern, die Archive in bessere Verfassung zu setzen.

14. Alles dieses machet die Wirklichkeit eines Reichsritterschaftl. Staatsrechts und Verfassungskenntnis erweislich: obwohl selbiges, nach gegenwärtiger Absicht, nicht sowohl über das Ganze, als vielmehr nur über einzelne Theile mit Schriften belegt werden kann.

Zweyter Abschnitt.

Von den Schriftstellern und Hülfsmitteln, welche die wirkliche Bearbeitung des R. R. Staatsrechts und Verfassungskunde in neuern Zeiten bewerkstelliget und dieser Wissenschaft selbst aufgeholfen haben.

§. 15. Es mangelt hier weder an eignen und besondern, noch gemeinschaftl. Quellen und Hülfsmitteln.

16. Zu denen leztern rechnet man eine nicht unansehnl. Anzahl im Druck erschienener und in dieses Fach gehöriger Schriften, nebst denenienigen, so sich darauf mittel - und unmittelbar beziehen;

17. Vorzüglich aber eine überaus zahlreiche Menge von Rechts- und Staatsschriften, welchen man insgemein den Namen der Deductionen beilegt.

§. 18.

§. 18. In Ansehung des Inhalts dieser Schriften wird der Unterschied der ältern und neuern Zeiten sehr merklich und veranlasset einige sich unterscheidende Epochen.

19. Welches dann in Ansehung der Schriften aus dem XVI. und XVII. Jahrhundert statt findet.

20. Auch andere verdienstvolle und erfahrne Gelehrte machten sich von Zeit zu Zeit um diesen Gegenstand rühmlichst verdient.

21. Im XVIII. Jahrhund. veranlaßte die bekannte Würtenbergische Streitigkeit mit der R. R. die Herausgabe sehr vieler Schriften und Urkunden.

22. Nicht minder hatten auch die Hannöverischen und Göttingisch. Staatsrechtsgelehrten auf die R. R. selbst einen wichtigen Einfluß.

23. In dieser Zeitperiode aber sind dazu überhaupt beförderlich: die häufigere Sammlungen und bekanntgemachte zahlreiche Urkunden und Staatsschriften.

24. Die angefangene fruchtbare Bearbeitung des allgemeinen und

25. besondern deutschen Staatsrechts;

26. nebst der Reichsgeschichte und übrigen damit verwandten Wissenschaften, die auch hierüber immer mehr Licht und Wahrheit verbreiten.

27. Sonderlich scheint nicht nur die dermalige Aussicht für die Bearbeitung und Aufklärung dieser Kenntnis sehr vortheilhaft;

28. sondern es suchen auch der R. R. Angehörige sich um diesen Gegenstand auf das neue verdient zu machen.

Dritter Abschnitt.

Von der Absicht des hier erschienenen Versuchs.

§. 29. Es fehlt zur Zeit noch an einem brauchbaren System. Vielleicht kan ein Verzeichnis der bereits vorhandenen Materialien dazu dienlich und beförderlich seyn.

30. Eine solche Anzeige wird um desto nothwendiger, da viele vermischte Sammlungen vorhanden sind, in welchen einzelne hieher gehörige Beyträge versteckt liegen, und der Anwachs der Deductionen, welche ohnedem nicht allgemein bekannt werden, unüberschaulich ist.

31. Der Sammler hat daher bey dem gegenwärtigen Entwurf seine eigene Sammlung zum Grund gelegt und den Plan darnach geformt.

§. 32. Beurtheilungen der innerlichen Güte und Brauchbarkeit der angezeigten Schriften gehören nicht zur nächsten Absicht.

33. Man hat aber auch nicht zu befürchten, daß geheime Nachrichten hier bekannt gemacht werden.

34. Die Bemerkung auch minder beträchtlicher Schriften gehörte zur Vollständigkeit.

35. Die Schwierigkeiten, die mit dieser Arbeit verbunden waren, werden es entschuldigen, wenn dieser Versuch noch Unvollkommenheiten behält.

36. Er wird deswegen bekannt gemacht, damit dem Verfasser Verbesserungen mitgetheilt werden können.

Erste Abtheilung.

Von den Quellen, Hülfsmitteln und Erfahrungen, so zur Kentnis des Reichs = Ritterschaftl. Staatsrechts und Verfassung beförderlich sind.

Erster Abschnitt.

A. Von den Quellen zur R. Ritterschaftl. Staatsrechts- und Verfassungskunde;

I. allgemeine, die auf eine doppelte Art in Classen gebracht werden können:

aa) nach ihrer Reichhaltigkeit,
bb) nach ihrer historischen Glaubwürdigkeit.

Von beyden Gattungen führt man hier vorzüglich an:

a) Urkunden und deren Sammlungen.
b) Andere brauchbare Denkmale des Alterthums, als: Siegel, Münzen, Inschriften, Monumente, alte Gemählde, Feyerlichkeiten u. d. gl.
c) Geschichtschreiber, besonders die gleichzeitigen.
d) Oeffentlich im Druck erschienene Staatsschriften, oder so genannte acta publica.

II. besondere,

darunter verdienen überhaupt Erwähnung

aa) Sammlungen von Seiten der R. R. erworbenen Freyheiten, zu Stande gebrachter Vereinigungen und ausgefertigter gesezlicher Urkunden.

bb) Ab-

bb) Abdrücke und Abschriften einzelner Verordnungen, Patenten und Rescripten.

cc) Brauchbare Auszüge aus denen die R. R. betreffenden Freyheiten, Ordnungen, Verabredungen, Statuten und Gesetzen.

Insbesondere aber wird das Augenmerk vorzügl. genommen auf

α) dieienigen Quellen, so das geschriebene Recht (ius scriptum) angehen, als wohin vornemlich gehören:

a) dieienige Reichsgrundgesetze in Teutschland, Friedensschlüsse und Wahlcapitulationen, in welchen der R. Ritterschaft mit Namen gedacht wird.

b) Reichstags-Gutachten, kaiserliche Hof- Commißions- und Ratifications-Decrete, ingleichen zur Beruhigung der R. Ritterschaft erhaltene rechtsgültige Declarationes, und was sonst noch hieher zu rechnen ist.

c) Der R. Ritterschaft ertheilte Freyheiten, Begünstigungen, Bestättigungen, Protectorien, Expectantien, Reverse und andere merkwürdige, auch zum Beweis dienende Urkunden, die entweder

1) von K. Maj. oder den Röm. Königen allein,
2) von Kaiser und Reich gemeinschaftlich, oder
3) von auswärtigen Potentaten ertheilt worden.

d) Kaiserliche Patente, Decrete, Verordnungen, Rescripte rc. welche die R. Ritterschaft zum Gegenstand haben.

e) Uniones und Recesse, so von verschiedenen Fürsten und Ständen des Reichs wider die R. Ritterschaft in ältern und neuern Zeiten errichtet worden, nebst denen von kaiserl. Maiestät darwider ergangenen Verordnungen.

f) Gütliche, von Seiten des ganzen R. Corporis, oder des Kreises, oder des Cantons in strittigen Angelegenheiten eingegangene Vergleiche und Vereine und darüber zum öftern von K. Mai. bewirkte Bestättigungen, vorzüglich in so ferne selbige errichtet worden

1) mit des Kaisers Maiestät allein, oder Kaiser und Reich zugleich
2) mit diesem oder ienem Stand des Reichs,
3) mit andern Ritterkreisen, oder Cantonen, oder einzelnen Mitgliedern,
4) mit Auswärtigen.

g) Reichsgerichtliche Definitiv-Erkänntnisse und obristrichterliche Verordnungen in R. R. allgemeinen und besondern strittigen Fällen, und zwar:

1) RhR. Gutachten.
2) RhR. Conclusa und Mandata.
3) R. C. G. Mandata und Erkäntnisse.
4) Rs-Vicariatsgerichtliche Erkäntnisse.

h) Ritterordnungen, ritterschaftliche Correspondenz, Kreis- und Orts-Recesse, Patente, ritterschaftliche Statuten, ritterhauptmannschaftliche Wahlcapitulationen, Circularien, Ratificatorien ꝛc. und überhaupt alles, so unter ritterschaftlicher Auctorität eine gesetzliche Kraft erlangt hat.

i) Wichtige Schreiben und Antworten, Propositionen, gemeinschaftliche Erklärungen, Grauamina, Protestationes, Attestata, Instructiones, Vollmachten ꝛc. so von Seiten des Corporis, oder des Kreises, oder des Cantons unter sich und mit Auswärtigen in ritterschaftlichen Angelegenheiten gewechselt und ertheilt worden sind.

k) Deductionen und rechtliche Ausführungen in Streitigkeiten, welche die R. R. derselben Verfassung und Gerechtsame überhaupt und ins besondere betreffen, und zwar

1) Verzeichnisse darüber,
2) Sammlungen davon.

β) Sofern selbige ein ungeschriebenes Recht (ius non scriptum) betreffen;

1) ein altes wohlgegründetes, unstrittiges und übereinstimmendes Herkommen, dessen gesetzliche Kraft die öftere Anerkennung und Befolgung gültig macht, welches in Ansehung

a) des ganzen Ritter-Corporis,
b) eines und des andern Ritterkreises und
c) einzelner Cantonen unterschieden ist.

2) verschiedene einzelne mehr- oder weniger übereinstimmende erweisliche Gewohnheitsrechte.

γ) oder die Rechtsähnlichkeit (analogiam iuris) angehen.

Zweiter Abschnitt.

B.) Von den Hülfsmitteln zur R. R. Staatsrechts- und Verfassungskunde.

aa) Diejenigen, so einen unmittelbaren Nutzen gewähren.

a) Schriften, die eigentlich von der R. R. handeln und ihr gewidmet sind.

1) Solche, die von derselben im ganzen Zusammenhang und ausführlich Nachricht ertheilen, oder
2) nur einzelne Gegenstände und Gerechtsame betreffen.

b) Samm

b) Sammlungen von Schriften, so die R. R. mit angehen, und zwar
1) reine und lautere,
2) von vermischtem Inhalt.

c) Schriften, welche dieselbe mit andern gemein hat; dahin rechnet man
1) Systemata I. P. worinnen besondere Abtheilungen von der R. R. vorkommen.
2) So genannte compendia I. P. in der nemlichen vorher ausgezeichneten Eigenschaft.
3) Nachschlagbücher in alphabetischer Ordnung, oder Repertoria I. P.
4) Lexica.
5) Collectanea.
6) Register über Bücher, in denen von R. R. Sachen mehreres vorkommt.

d) Schriften, welche das besondere Staatsrecht derjenigen Fürsten und Stände des Reichs im Ganzen abhandeln, in deren Landen R. R. Güter gelegen, oder von solchen besessen werden, oder dahin nur zu Lehen rühren und darüber in verglichenen oder strittigen Rechten schweben.

e) Eingeholte Rechtssprüche:
1) von iuristischen Facultäten;
2) Gutachten, Consilia, Quaestiones und Ausführungen angesehener und erfahrner Rechtsgelehrten.

f) Schriften, welche von den Streitigkeiten der R. R. brauchbare Nachrichten geben.
1) Grössere Werke,
2) in die Kürze zusammen gezogene Nachrichten.

g) Litteratur-Kenntnis und was dazu gehörig.
a) Allgemeine iuristische Litteraturkenntnis,
1) Schriften, die auf den ganzen Umfang der Gelehrtengeschichte Ruckſicht nehmen,
2) iuristische gelehrte Nachrichten, Urtheile und Zeitungen.
3) Anzeigen von den neuesten iuristischen Schriften.
b) Besondere R. R. Litteraturkenntnis.
1) Bücherkenntnis, welche von R. R. Schriften ganz, oder zum theil handeln.
Hierzu dienen:
a) Verzeichnisse über reichsritterschaftliche Schriftsteller,
I. eigne hievon handelnde Verzeichnisse,
II. derselben Erwähnung in den allgemeinen iuristischen Bibliothecken,

III. Besonders in Bibliothecken, die das teutsche Staatsrecht abhandeln; ingleichen
IV. in Catalogis berühmter öffentlicher und Privatbibliothecken, worinnen die R. R. betreffende Schriften in besondern Capiteln mit Fleiß verzeichnet sind.
V. Allgemeine Bücherverzeichnisse von vollständigen Büchersammlungen und Buchhandlungen.

2) Geschichte der ritterschaftlichen, und übrigen Rechtsgelehrten, so sich um die R. R. Geschichte, Verfassung, Gerechtsame ꝛc. verdient gemacht haben.
3) Beurtheilung und Anzeige ihrer vorhandenen Schriften, nebst brauchbaren Auszügen aus selbigen.

h) Auswärtige Schriften, die einigermassen eine Beziehung auf die R. R. haben und beyläufig zu deren Erläuterung dienen.

i) Die jährlich herauskommende Addreß- und Staatskalender, und zwar:
1) in Ansehung der drey R. Kreise überhaupt.
2) in Ansehung des R. Kreises Schwaben besonders,
3) in Ansehung des R. Kreises Franken.

k) Brauchbare ritterschaftliche Familiennachrichten;

bb) sofern solche mittelbar zur Erläuterung und Aufklärung dieses Staatsrechts und der Verfassungskunde dienlich und brauchbar sind.

Unter diese Anzahl gehören:
1) die Kentnis des teutschen Staatsrechts, und dessen Geschichte.
2) Die Kentnis der teutschen Reichsgeschichte.
3) die Kentnis der fremden in Teutschland aufgekommenen Rechte.
4) die Kentnis des teutschen Adels und dessen Geschichte, besonders in ältern Zeiten.
5) Die Kentnis sowohl der mittlern - als neuen Geographie, vornemlich von Schwaben, Franken und dem Rheinstrom.
6) die Kentnis
a. der teutschen Diplomatick,
b. Heraldick,
c. Chronologie,
d. Numismatick.

Dritter Abschnitt.

Von der Erfahrung in R. R. Sachen.

a) eigene Erfahrung durch Besorgung der Geschäfte selbst.

b) Surro-

b) Surrogatum von Erfahrungen:

1) Durch fleißiges Lesen und Gebrauch der in Publico erscheinenden Handlungen, Sprüche der höchsten Rsgerichte und deren Anwendung ꝛc.
2) Umgang mit ritterschaftl. Personen und dessen Benutzung.
3) Schriftl. Briefwechsel mit Männern, so der ritterschaftl. Verfassung kundig sind;
4) auch dahin abzielende nützliche Reisen.

Zweite Abtheilung.

Von dem teutschen Adel überhaupt.

Erster Abschnitt.

Von des teutschen Adels Ursprung, militarischen Verfassung und derselben Folgen in Kriegs- und Friedenszeiten.

a) Von des teutschen Adels Ursprung, zu dessen Wachsthum und Ansehen die Entstehung des Lehenwesens sehr beförderlich war.

b) Dadurch geschehene Veranlassung einer militarischen Verfassung, und zwar

1) Von der Verfassung selbst,
2) derselben Eintheilung.
3) Unterschied, so dabey zu bemerken.
4) Vorzüge, so damit verbunden waren.
5) Ansehen, in welchem die damals gröstentheils aus teutschem Adel bestandene Cavallerie gewesen ist, und was für Verdienste sie dadurch sich erworben hat.

c) Folgen davon in Kriegszeiten.

1) Von des teutschen Adels dem Vatterlande vorzüglich geleisteten stattl. Kriegsdiensten.
2) Von der Führung der St. Georgen-Fahne bey kriegerischen Expeditionen.

d) Folgen in Friedenszeiten:

1) Anstellung verschiedener Ritterspiele zum Scherz und Ernst, besonders Thurniere.
2) Erlittene und ausgeübte Befehdungen in den unruhigen Zeiten iener, in ihrer Art und unter gewissen Einschränkungen, erlaubt gewesenen Selbsthülfe.
3) Von verschiedenen sich damals berühmt gemachten Edlen.
4) Dadurch entstandene häufige Verbind- und Vereinigungen, theils zur Erhalt- theils zur Vertheidigung;

5) bis

5) bis endlich die Einführung und dauerhafte Begründung des Landfriedens und der Gebrauch ordentlich besoldeter Kriegsleute mancherley Veränderungen hierinnen veranlaßte.

c) Ueberbleibsel davon:

1) Die Wehrhaftmachung der Jungen von Adel an manchen teutschen Höfen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Unterschied, der bey dem teutschen Adel vorzüglich zu bemerken ist.

Solcher äusert sich vornemlich in Ansehung

1) des hohen und niedern Adels,
2) des unmittelbaren Reichs- dann landsäßigen Adels,
3) des Stiftsmäßig- oder Ritterbürtigen und nicht Stiftsmäßig- oder unritterbürtigen Adels;
4) des alten und neuen Adels,
5) des Geburts- und Briefadels,
6) der übrigen Gattungen des Adels, und dessen mehrern oder mindern Vorzüglichkeiten.

Dritte Abtheilung.

Von der R. R. Staats- Rechts- und Verfassungskunde.

Erster Abschnitt.

Von der R. R. Ursprung, Alterthum, Unmittelbarkeit und Geschichte.

1) Von der R. R. in völligem Zusammenhang sowohl
   I. überhaupt, als
   II. insbesondere.
2) Von deren Ursprung.
3) Von ihrem Alterthum und Unmittelbarkeit.
4) Von derselben Geschichte in ältern und neuern Zeiten.

Zweiter Abschnitt.

Von der R. R. erlittenen Schicksalen, Vorwürfen, Unvollkommenheiten und dermaligem Zustande.

1) Von den Schicksalen, Ab- und Zunahme der R. R.
2) Bemerkung verschiedener derselben geschehener Vorwürfe und deren gründliche Ablehnung.

3) Ein-

3) Eingeständnis der dabey sich vorfindenden mancherley Mängel und Gebrechen.
4) Abbildung des dermaligen Zustandes der R. R. nach allen Verhältnissen.

Dritter Abschnitt.

Von der R. R. äuserl. Verhältnis und habenden wechselseitigen Verbindlichkeiten,

welches vornemlich in Betrachtung kommt:

A) in Ansehung kaiserl. Maiestät.

aa) Verhältnis des Kaisers gegen die R. R.

1) Von der unbeschränkten Ausübung der obriſtrichterl. Gewalt in bürgerl. und peinlichen Fällen.
2) Von Ertheilung der Volliährigkeit für Personen beiderley Geschlechts.
3) Von Verfügungen gegen die verschwenderische und übel hausende adeliche Mitglieder.
4) Von Weisungen und Anordnungen gegen die contrauentiones pactor. familiae.
5) Von Abstellung mancherley Beschwerungen der Unterthanen über allzuharte Bedrängnisse ihrer R. Ritterschaftl. Obrigkeiten.
6) Von Entziehung der Reichsunmittelbarkeit.

bb) Der R. R. gegen den Kaiser.

1) Von denen R. M. zu leistenden Charitativ-Prästationen, Ritterhülfe und andern Diensten.

cc) und die hieraus entspringende Verbindlichkeit des Kaisers zum Schutz und Schirm der R. R.

B) In Ansehung des ganzen teutschen Reichs.

1) Was die R. R. dem Westphälischen Friedenschluß zu verdanken habe.
2) Ob die R. R. ein Stand des Reichs sey und iemals an denen Comitialberathschlagungen Antheil genommen habe.
3) Von der Concurrenz zur Reichs-Militär-Verfassung in Kriegs- und Friedenszeiten.

C) In Ansehung der höchsten Rsgerichte.

1) Ob die R. R. zu Unterhaltung des C. G. in ältern und neuern Zeiten etwas beygetragen, oder an Präsentirung der Beysitzer dieses höchsten Rsgerichts Antheil habe.

D) In Ansehung einzelner Stände des Reichs; besonders in Rücksicht der öfters eintrettenden

1) Lehensverbindlichkeit (nexus feudalis)
2) Der Amt- und Dienstverpflichtung (nexus officialis)
3) Der häuslichen Niederlassung (nexus domicilii)

E) In Ansehung auswärtiger und fremder Staaten.

Vierter

Vierter Abschnitt.

Von den der R. R. zustehenden Freyheiten und Gerechtsamen.

1) Von der Zollfreyheit.
2) Von der Freyheit in Einrichtung rechtsbeständiger und gültiger Handwerkszünfte.
3) Von der Juden Schirm und Schutz.
4) Von verschiedenen einzelnen Regalien, welche dieselbe hergebracht hat.
5) Von verschiedenen andern Gerechtsamen, welche sie besitzt.
6) Von den Gerechtsamen, insbesondere
  α) der Rsstände in ritterschaftl. Territoriis,
  β) der R. R. in fremden Territoriis, vornemlich
    a) Von den Aduocatiis,
    b) von den Patronats-Gerechtsamen,
    c) von ritterschaftl. Gütern, so in ständischen Territoriis liegen.
    d) Von dem Wildfangsrecht.
    e) Von der Cent- und Frais, und daß selbige weder eine Superiorität würke, noch den Statibus unterwürfig mache.
    f) Von Condominats-Gerechtsamen.
    g) Von der Nacheile.

Fünfter Abschnitt.

Von verschiedenen Vorzügen, welche die R. R. besitzt.

1) Von dem Recht des Rsadels zu Chur- und Fürstl. Würden, Domstiften, Präbenden und geistl. Ritterorden.
2) Von der dabey erforderten Ahnenprobe und häufigen Schwierigkeiten derselben.
3) Von dem Recht und der Fähigkeit zu Richters- und Präsidentenstellen bey dem K. und R. C. G.
4) Von dem Recht zu Reichs- und Kreis-Feldherrnstellen.
5) Von dem vorzüglichen Recht zu Erb- und Hofämtern, auch weltl. Ritterorden.
6) Von der öftern Annahme akademischer Würden, besonders in ältern Zeiten.

Sechster Abschnitt.

Von der R. R. innerlichen Einrichtung.

Die R. R. bestehet aus:

a) wirklichen Mitgliedern und Güterbesitzern, bey welchen zu bemerken ist:

aa) deren

aa) deren Eintheilung:
1) in Realisten,
2) Personalisten und
3) simple Güterbesitzer.

bb) Deren Unterschied in solche, die
1) völlig, ohne einige Verbindlichkeit, auf ihren Gütern, oder anderwärts leben,
2) in Hof- Civil- Militär- und andern Diensten stehen.
3) sich in bürgerlichem Nexu hier und dorten befinden.

cc) Deren Anzahl und Verzeichnis.

dd) Deren An- und Aufnahme.
1) Hierzu benöthigte persönl. Eigenschaften und Realerforderniße.
2) Art und Weise der Vermitgliederung, sowohl in Ansehung der Reception, als Immatriculation.

ee) Deren Trennung und Ausschluß von der Verbindung mit dem Corpore, so iedoch nur in Ansehung persönlicher Obliegenheiten Statt findet.
1) freywillige Trennung,
2) aus verschiedenen Ursachen sich öfters ereignete Ausschliessung.
3) Auf Kais. allerhöchsten Befehl verschiedener Vergehungen und Ungehorsams halber erfolgende Entziehung der Reichsunmittelbarkeit.

B) Aus denen Rittergütern und collectablen Fundis nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit; wobey vornemlich in Betrachtung kommt:
1) derselben Anzahl;
a) hierüber verlautende Verzeichnisse.
2) Unterschied, besonders

I) von den vielen Rittergütern, so zwar in nexu stehen, aber nicht in Händen der Mitglieder sich befinden, als:
a) von denienigen, die Fürsten und Stände des Reichs besitzen,
b) von solchen, so geistl. Stifter, Ritterorden, Clöster inne haben.
c) von den verschiedenen Rittergütern, so der Jesuiter-Orden besessen und deren Schicksal nach nunmehr geschehener Aufhebung dieses Ordens.

3) deren Gerechtsame und Begünstigungen:
a) kaiserl. Gerechtsame darauf,

b) ge-

b) geniessen billigermassen Exemtion; so aber öfters bestritten und bezweifelt wird.
4) deren Einschränkung:
a) Sie können extra consortium equestre nicht veräussert werden.
b) Bey Alienationen an Fremde hat das Einstandrecht der Mitglieder des Cantons, des Ritterkreises, ia des ganzen Corporis etc. gewissermassen Statt.
c) Auch können solche eben so wenig an geistl. Stiftungen u. Orden fernerhin eigenthümlich gelangen.
5) Deren Entziehung und Abgang.
a) Verzeichnisse der vielen R. R. auulsorum.
C) Aus den Unterthanen und Angehörigen.

Siebenter Abschnitt.

Von der Art u. Weise, wie die Geschäfte bey der R. R. behandelt werden.

Diese haben zu besorgen:
1) Der so genannte Orts-Vorstand, so aus dem Ritterhauptm. als Chef u. verschiedenen Ritterräthen u. Deputirten der Mitglieder, oder Ausschüsser, besteht.
2) Die Rechtsgelehrten, oder Consulenten u. Syndici.
3) Die Dienerschaft, so insgemein die Canzley ausmachen.
4) Sämtl. übrige Subalterne.
und zwar:
a) unmittelbar u. bey wichtigen Ereignissen.
aa) Auf den Conventen, sowohl allgemeinen, als besondern.
b) mittelbar u. gewöhnlicher Weise
bb) von der Ortskanzley u. auf herkömmliche Art.

Achter Abschnitt.

Von dem Verhältnis der R. R. in Ansehung der Religion u. was dahin gehörig.

Daher geschiehet Erwähnung:
a) Von der Religion vor der Reformation.
b) Von der Religionsveränderung bey der Reformation.
c) Von dem gegenwärtigen Zustand der R. R. in Ansehung
1) der katholischen Religion,
2) der evangelischen Religion.

Neun-

Neunter Abschnitt.

Von der R. R. Steuerbefugnis u. was dazu insgemein gerechnet wird.

1) Von dem Steuerwesen überhaupt.

2) Von der Besteurung der consolidirten Lehen.

3) Von der Besteurung der in ausherrischen Landen liegenden Ritterguter.

4) Von der fortdaurenden Verbindlichkeit der Rittergüter, wenn auch deren Besitzer in Rsgrafenstand erhoben werden.

5) Von der Neben- und Dorfsteuer, so verschiedene ritterschaftl. Mitglieder hergebracht haben.

Zehenter Abschnitt.

Von der R. R. Gerichtbarkeit.

A) Des Rittercantons hiezu erhaltene Befugnis,

a) theils per modum commissionis Caesareae,

b) theils vermöge des von den Mitgliedern ausdrücklich, oder stillschweigend geschehenen Uebertrags,

c) theils vermöge der getroffenen Ritterordnung; die sich vornemlich äusert:

1) in Ansehung aller u. ieder, sie seyen gleich Personal- oder Realzusprüche, so ein oder anderes adeliches Mitglied an dem andern zu haben vermeynt, es seyen denn dieselben von der besondern Natur u. Eigenschaft, daß sie daselbst nicht angenommen werden können.

2) der Vollstreckung der ergangenen Rechtsaussprüche, wovon keine appellation statt findet.

3) des Rechts der Austräge.

4) der Vormundschafts-Auftrag- und Bestättigung; dann der fernern obervormundschaftlichen Concurrenz.

5) der Gerichtsbarkeit über sämtliche Officiales, auch wenn sie in eines Reichsstandes Land oder Gebiet sich enthalten.

6) Der Publicir- und Affigirung der kaiserlichen Reichs- Kreis- und eigenen Patenten, auch deren durch die Mitglieder an die Unterthanen zu veranstaltende Bewerkstelligung.

7) Der Oberaufsicht und Obsorge, was zur allgemeinen Sicherheit, Wohlstand und Erhaltung abzielet, besonders

a) wegen Sicherheit bey Kriegszeiten,

b) wegen allgemeiner Sicherheit bey Störungen der öffentlichen Ruhe durch rauberische, liederliche ꝛc. Leute;

c) wegen Abwendung und Erleichterung allgemeiner Landplagen.

8) Der von Kaiserl. Mai. erhaltenen Commißionsaufträge in Schuldstreitigkeiten, gesetzwidrigen Handlungen und andern zur Untersuchung und Abwendung sich ereignenden Vorfallenheiten, so unmittelbare Personen und deren Angehörige, ingleichen Rittergüter und deren Gerechtsame angehen.

B) Der Mitglieder selbst.

1) Von der der R. R. zustehenden Landeshoheit überhaupt.

2) Von der Gerichtbarkeit im Geistlichen.

3) Von der Gerichtbarkeit im Weltlichen.

4) Von der Gerichtbarkeit über Leib und Leben.

5) Von der Obervogtey und Botmäßigkeit.

6) Von der Lehensgerichtbarkeit und deren Abnutzung.

7) Von der Forstgerechtigkeit und deren Abnutzung.

8) Von der Jagdgerechtigkeit und deren Abnutzung.

9) Von dem befreyten Gerichtsstand (foro priuilegiato) und dessen Auswahl.

* * *

Bis hieher gehet die Anzeige der Rubricken, die man vollständig bemerkt, um dadurch wenigstens das ganze System vor Augen zu legen. Nun folgen dieienige Rubricken, so man aus ienen besonders aushebt; da solche dem Deductions- und Schriftensammler vorzüglich erheblich scheinen mögten. Diesen ist sodann das weitläufige Fach derer Streitigkeiten, so diese Verfassung im Ganzen, und ihre einzelen Theile von Zeit zu Zeit betroffen haben, angefügt.

DXXIX. Von der Beschaffenheit des teutschen Adels überhaupt und insbesondere.

*Die ältere und neuere Schriften, die hieher gehören, sind überhaupt nicht von dem Belang, daß solche diesen Gegenstand hinlänglich behandeln. Ihr Innhalt leistet der Ueberschrift kein Genüge, und immer betrift das wenigste darinnen die Kenntnis des teutschen Adels selbst. Diese Anmerkung kan auch bey den übrigen Rubriquen eine zweckmäßige Anwendung finden. Es ist dieses die Ursache, warum man eben nicht alle sorgfältig verzeichnet, die nur entfernet hierauf einen Anspruch machen können. Der Leser verlieret nichts dabey, und vielleicht hätten viele der folgenden auch ohne Schaden ausgelassen werden können. Zur Gewinnung des Raums wird folgendes Verzeichnis wenigstens die getroffene Auswahl, nichts sach dienliches unberührt zu lassen, einigermassen rechtfertigen.

**Schriften, die vom Adel gehandelt haben, erzählt ausführlich der verstorbene Prof. Pauli in der Einleitung zur Kenntnis des T. Adels. Siehe S. 151 — 176.

***Von verschiedenen derer in dieser und folgenden Rubriquen angezeigten Schriften findet sich ein brauchbares Urtheil und Bestimmung des Guten sowohl als des Mangelhaften, welches mit Vortheil nachgelesen werden kan, in

1722—25. Mosers Joh. Jac. unpartheyischen Urtheilen von iuristischen und historischen Büchern VI Stücken. (Enthält 169 Urtheile.)

1729—34. Desselben Bibliotheca Iuris Publ. S. R. I. III Th. (enthält 338 Urtheile.)

1772—73. Desselben vermischten Nachrichten von R. R. Sachen 6 Stücke. (enthält aus ienen wiederhohlte und neue darzu verfertigte Urtheile.)

****Für den Adel Teutschlands ist folgendes Zeugnis sehr vortheilhaft in Myleri Etologia c. 6. §. 11. „Germaniae Nobilitatis origo et decus nulli Europaeorum nobilitati prorsus cedit, imo puritate et integritate fidei, potentia, fama, uirtutum tum militarium tum politicarum studio ad miraculum antecellit. Imo sua antiquitate non solum cum Romana, sed etiam cum Graeca Nobilitate certare potest. Nobilitas Germaniae non est inquinata minori sanguine, nec connubiis pudendis, descendens magnam partem ex ueteribus illis Imperatoribus, qui per suam uirtutem Imperii honorem in suas familias introduxerunt.

(2448.)

( ) Teutschholds (Hartm.) **Ursprung des Adels und des H. R. R. teutscher Nation.** Augsp.

(2449.)

(1576.) *Reineccius* Reiner. **von des Adels anfängl. Herkommen.** Leipz. 4.

(2450.)

(1581.) Wagner Marc. von des Adels Ankunft oder Spiegel, sampt zweien Ritterl. Adelichen Geschlechten, (von Alvensleben und Meyendorf) als zur Tugend Aureitzung und Manlichen heroisch. Thaten Nachforschung, kurzer Auszug aus vielen Antiquitäten, chronicis und monumentis in Bibliothecis Europae. Mit einer Vorrede Hn Sigfridi Sacci, der H. Schrift Doctoris etc. Magdeb. 4. 32 B. und I. geneal. Tab.

Wird beschrieben und ein kurzer Auszug daraus gegeben in B. F. Hummels N. Biblioth. von seltnen — Büchern II. B. p. 281 — 302; da bereits die Bibl. Salth. p. 58. meldet, es sey Liber rarus, plurimis ignotus.

(2451.)

(1591—94.) Spangenbergs Cyriac. Adelsspiegel. Historischer ausführl. Bericht: Was Adel sey und heisse, woher er komme, wie mancherley er sey und was denselben ziere und erhalte, auch hingegen verstelle und schwäche. Desgleichen von allen Göttlichen, Geistl. und weltlichen Ständen auf Erden, wie solches alles der Inhalt nach der Vorrede nahmhaftig und in der Ordnung zeiget. Dem ganzen teutschen Adel zu besondern Ehren aus etlich 100 Authoren mit grosser Mühe und aufs fleissigste beschrieben. Schmalkald. I. Th. 1591. II. Th. ib. 1594.

Findet sich in Ansehung der Summarien in **Burgermeisters** Bibl. Equestri T. II, p. 418—443. und wird beschrieben in **Joh. Hübners** iun. Biblioth. genealog. p. 350.

(2452.)

(1621.) De statu Nobilium ciuili. Giess. 1621. 1623. 8.

Findet sich quoad Summaria in **Burgermeisters** Bibl. Equ. T. II. p. 569—573.

(2453.)

(1623.) Nolden Ioh. Diss. de statu Nobilium ciuili. Giessae 8.

Findet sich auch in Nucleo Discurs. P. I. n. 14. p. 394 etc.

(2454.)

(1660.) *Mauritii* Erici, diss. de Nobilitate in genere praeprimis uero Germanica. Tub. 4.

Stehet auch in dessen Dissertt. Vol. p. 237—281. und in dessen Opusc. n. 6. p. 285. etc. auch in **Burgermeisters** B. E. T. II. p. 606—644.

Digitized by Google

(2455.)

(1661.) Hahnii Henr. Diss. de iure Nobilium singulari. Helmst. auch 1672.

(2456.)

(1662.) de Peschwitz Gottfr. de iure et priuilegiis Nobilium. Ien. rec. Lips. 1740. 4. 3B.

(2457.)

(1664.) Leiser Wilh. diss. de Landsassiis itemque Schrifftsassiis et Ambtsassiis. Wittenb. 4. Rec. 1709. 4B.

(2458.)

(1667.) Schroeteri, Ern. Frid. diss. de ciuili Nobilium statu eorumque iure ac priuilegiis. Ien. 4.

(2459.)

(1684.) Kregelii, Dan. Ott. diss. de Nobilitate. Witteb. 1684. 4.

(2460.)

(1686.) Matthaei Anton. de Nobilitate, de Principibus, de Ducibus, de Comitibus, de Baronibus, de Militibus, Ministerialib. Armigeris, Barscalcis, Marscalcis, Adelicalcis, de Aduocatis Ecclesiae Libb. IV. in quibus passim Diplomata et Acta hactenus nondum uisa. Amstel. et Lugd. Bat. 4. cum figg. 5½A.

Findet sich in Ansehung der Summarien in Burgermeisters B. E. T. II. p. 1115—1130.

Ein der Geschicklichkeit seines Verfassers eigenes und rares Werk. S. Vogtii Cat. p. 447. Nettelbladti Histor. litter. p. 494. wovon aber nicht der dritte Theil die Haupt-Abhandlung angeht, und vieles von Alterthümern berührt, so nicht hieher gehört.

(2461.)

(1691.) Stryck Sam. de iure illustrium et nobilium communi. Viteb. 4.

Die Summarien findet man in Burgerm. B. E. T. II. p. 1132—35.

(2462.)

(1693.) Knipschild Phil. Tractat. polit. histor. iurid. de Nobilitate sagata et noua. Compiduni. 14 A. 19B.

De hoc libro Datt de pace imperii publica, in praefatione circa finem haec tradit: „Semper auersatus sum hactenus exemplum editionis posthumae operis de equestri nobilitate B. Dni Knipschildii, Syndici et de Eslingana ciuitate et ordine equestri Sueuico Cocheranae partis optime meriti, in quo caput integrum, quod

quod de priuilegiis et iurib. nobilium immediator. circa curam religionis agebat, trecentis et sexaginta quinque paragraphis erudite pertractatum, a reliquo suo corpore auulsum est. Alia etiam et multa quidem in L. III. de potestate imperatoris, et uindicatione amissorum imperii finium, de dotibus filiar. monialium, de grauaminib. nobilitatis contra collegia cathedralia et formando inter nobiles iudicio matrimoniali et ecclesiastico truncata nunc apparent. De quorum supplemento e schedis Knipschildianis colligendo cum ego, beati uiri ex filia nepos, iam cogitem, dissimulare hoc meum propositum nolui.„

Da aber Datt (er starb bereits 1722) dieses Versprechen nicht lang überlebte; so ist es ein grosser Verlust, daß es nicht in Erfüllung gelangte.

(2463.)

(1700.) von Imhoff (Johann Hieron.) von Lonerstadt auf Mörlach und Solar Tr. de Nobilitate.

Ist auch in Burgermeisters Bibl. Equestri eingedruckt worden, und vermuthlich vorher besonders herausgekommen.

(2464.)

(1703) Palthenii Ioh. Phil. de constitutione atque genio Nobilitatis etc. Brem. 4. 11½ B.

(2465.)

(1704.) Bodinus Henr. de iure Nobilitatis et uera ingenuitate. Hal.

(2466.)

(1709.) Scherz Ioh. Ge. de nobilitate. Argent. 4.

(2467.)

(1713.) Gedanken von dem Ursprung des adelichen Burger- und Bauerstandes in Teutschland. Cölln am Rhein. 4.

(2468.)

(1715.) Sendschreiben über die besondere Frage: Ob dem heutigen Reichsherkommen nach Freyherr mehr sey als Herr, cum Responso Facult. Halensis. Jena.

(2469.)

(1716.) Glafey Ad. Frid. Epist. ad I. I. Helfferich de titulo Domini atque Baronis. Tub. 4. 1½ B.

(2470.)

(1719.) Goebel Ioh. Wilh. diss. de statu Nobilitatis Germanicae. Helmst. 4. 4½ B.

Findet

Findet sich auch in Lünigs Thes. Iur. Comit. et Bar. Imp. P. II. 1. p. 233 sqq. und ein berühmter Litterator sagt, es sey breuis quidem, sed elegans, dem auch Moser in Bibl. I. P. p. 159. beystimmt.

*Die von 1715. an durch des J. S. Burgermeisters herausgegebenen Grafen- und Ritter-Saal veranlaßte weitläuftige Fehde über den Unterschied, so zwischen beeden in alten Zeiten obgewaltet, beschäftigte mehrere Gelehrte, wovon die ausführliche Anzeige ihrer Schriften unter eine besondere Rubrique zusammen getragen sich vorfindet.

(2471.)

(1721.) *Knorrii* Caroli Gottl. de nobilitate adoptiua differentiae Iur. Rom. et German. Hal. recus. 1745.

(2472.)

(1727.) Leyseri Polyc. diss. de differentia Nobilium medii et hodierni aeui. Helmst. 4.

(2473.)

(1732.) Estor Joh. Ge. von dem Unterschiede der heutigen Edlen und Bannerherren, sodann der Edlen und Ritter, auch dem Titel von und zu.

Findet sich in dessen kleinen Schriften T. I. S. 844 ff.

(2474.)

(1732.) Derselbe wie Kais. Maiest. des H. R. R. Rittern und Edlen Stände ertheile.

Eben daselbst S. 827 ff.

(2475.)

(1732.) Derselbe vom Unterschied der Adels- und Wappenbriefe. Eben allda S. 945.

(2476.)

(1733.) Bünemanni A. R. I. Ius eligendi Imperatorem Nobilium, cum appendice Ludewigiana: daß der teutsche Adel kein Lehenadel gewesen. Halle 4.

(2477.)

(1733.) de Schulenburg Matth. de priuilegiis ac praerogatiuis Nobilium mediator. in Germania. Giess. 4. recus. auct. Frf. 1749. 1756.

(2478.)

(1733.) Scheffer Ioh. Theod. diss. de iure natalium Nobilium Germaniae, uulgo Von dem Recht der Ahnen des Adels in Teutschland. Tub. 4.

(2479.)

(1735.) Riccii Christ. Gottl. Entwurf von dem landsässigen Adel in Teutschland. Nbg 4. 3A. 7B.

(2480.)

(1738.) De Leipziger Ioh. Christ. de originibus Nobilitatis diplomaticae. Wittenb. 4.

(2481.)

(1748.) Hanf Ioh. Paul. diss. de uario apud Germanos militiae statu. Alt. 4. 6½B.

(2482.)

(1749.) Boehmer Georg. Ludw. De Iuribus ex statu militari Germanorum pendentibus. Goett. 4. 21 B.

Die Neuerung in den Kriegsanstalten schien eine Würkung des Stolzes des Adels: die Einrichtung der Chevallerie, und die häufig angestellten Thurniere, in welchen die Ritter in völliger Rüstung auf dem Kampfplaz mit ausserordentl. Pracht erschienen, und eine erstaunliche Behendigkeit, Stärke und Herzhaftigkeit bewiesen, brachte die Reuterey in noch grösseres Ansehen.

(2483.)

(1752.) Hommel C. F. de particula *von* nostris temporibus Nobilitatis charactere. Lips. 4.

Findet sich auch in dessen Oblectam. iuris feodalis p. 55. Wider die Angriffe des Prof. Pauli hat eben derselbe diese Abhandl. vertheidigt in Bachs unparth. Crit. IV. B. S. 380—426.

(2484.)

(1752. Estor, Ioh. Ge. de statu et dignitate, item differentia ueterum Dynastar. Imperii et hodiernor. Nobilium.

Findet sich in Oetters historisch. Biblioth. T. I. (Nbg 1752. 8.) S. 363—372.

(2485.)

(1752.) Loen Joh. Mich. Abhandlung vom Adel. Frf. 8. 1 A. 11B.

(2486.)

(1753.) Joachim Johann Fried. Untersuchung, zu welcher Zeit die Adelbriefe im Teutschen Reiche aufgekommen.

Findet sich in dessen Samml. verm. Anmerk. P. 1. S. 113. rc.

(2487.)

(1753.) Pauli Carl Fried. Einleitung in die Kenntnis des teutschen hohen und niedern Adels. Halle 8. 1A. 12B. 1B. Kupf.

(2488.)

(2488.)

(1753.) **Ebendesselb.** Erweis und Rechtfertigung einiger Sätze seiner Einleitung in die Kenntnis des T. hohen und niedern Adels, ib. 3 B.

(2489.)

(1754.) **Desselb.** abgenöthigte Beantwortung des 151. Stücks der Göttingisch. Gelehrten Anzeigen und des 94. und 95. St. der Hannöverisch. Anzeig. vom Jahr 1753. Halle. 1½ B.

(2490.)

(1754.) Scheids Christ. Ludw. historische und diplomatische Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutschland, mit vielen ungedruckten Urkunden. Hannov. 4. 264 S.

(2491.)

(1755.) Mantissa Documentor. dazu, wodurch die historische und diplomatische Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in T. mit einigen 100. ungedruckten Urkunden von neuem bestärkt und erwiesen wird, nebst einem vollständigen Register über das ganze Werk. ib. 4. (Es sind 200 Urkunden.) Vorr. 32 S. S. 320 S.

Eine vorzügliche, wichtige und gründliche Schrift, die in diesem Fach als classisch zu betrachten. Ein sehr günstiges Zeugnis für die Reichsritterschaft von der unpartheyischen Wahrheitsliebe des Verfassers ist folgende §. 134. sich vorfindende merkwürdige Stelle:

„Ich kann mit Wahrheit sagen, daß es grossen Theils die Ritterschaft sey, der, wie überhaupt unser teutsches Vatterland, also die mehreste Fürstenthümer in demselben, ihre Erhaltung zu danken haben. Selbige machte, ehe man noch von einem milite perpetuo etwas wuste, von der Reuterey, auf welche bey der damaligen Art Krieg zu führen es am meisten ankam, den grösten Theil aus. Selbige ist es also, die bey so unzählig vielen unruhigen Begebenheiten, denen unser Vatterland vor Errichtung eines beständigen Landfriedens und des Reichs Cammergerichts ausgesetzt war, so oft Blut und Leben vor die Gerechtsame ihres Fürsten und Landesherrn aufgeopfert hat.“

„Ein solches Betragen verdiente wohl einen bessern Dank, als daß ietzo ein ieder Doctor umbraticus zu Schmälerung ihres wohlhergebrachten Ansehens seine Feder herleihen, und sich wundergroß dünken will, wann er iunge Leute bereden kan, man habe den Adel vormals nicht besser als Knechte und Jungens geachtet.“

(2492.)

(1755.) Von dem Ursprunge des Niedern Adels in Deutschland.

Findet sich in den ausgesuchten Stücken der Gesellsch. der freyen Künste zu Leipz. II. B. S. 1—61. und hat C. F. Hommel zum Verfasser.

(2493.)

(1757.) Estors Joh. Ge. Abhandlung von dem niedern, oder heutigen Adel.

Findet sich in dessen bürgerl. Rechtsgelehrsamk. der Teutsch. I. B. S. 63.

(2494.)

1761.) Scherel, Frid. Wilh. diss. de uera Nobilitatis origine contra opinionem communem. Lips. 4. 9 B.

(2495.)

(1774.) Springer J. Chr. E. Von den Gränzen des hohen und niedern teutschen Adels. Erfurt. 2 B.

(2496.)

(1774.) Moser Joh. Jacob, Von dem Adel.

Findet sich in dessen Tr. von der teutschen Unterthanen Rechten und Pflichten. Fr. und Leipzig. S. 380—426.

(2497.)

(1774.) Ebenderselbe von Adelichen Gütern.

Findet sich loco c. S. 426—459.

(2498.)

(1778) Von dem Geschlechtsadel und Erneurung des Adels. Leipzig gr. 8. 86 S.

Eine der neuesten und ziemlich vollständig gerathene Abhandlung, die diese Materie in ein gutes Licht sezt, und dem unbekannten Verfasser Ehre bringt. Einige anstößige Stellen wünschet man bey einer zweiten Ausgabe geändert und mehrers berichtigt zu sehen.

DXXX. Von dem Adelstand der R. R. insbesondere.

(2499.)

(1568.) Periander Aegid. de Nobilitare Moguntinae Dioeceseos. Mogunt. 8.

(2500.)

(1677.) Kirchmayer Theod. de Nobilitate Franconica. Witteb. 4.

Von

Von der damaligen Zeitperiode ist noch ein Denkspruch übrig, welcher zu Gunsten des Fränkischen Adels diese Schilderung macht:

Fromm, gelehrt, nüchtern, züchtig und mild
Steht wohl im Fränkischen Adels Schild.

(2501.)

(1698) Felzii Ioh. Henr. de Statu Nobilitatis Immediatae S. R. I. uulgo der freyen ohnmittelbaren R. R. diss. I. Argent. 1698. 1707. 4. Diss. II. ib. eod. Diss. III. ib, 1710. Diss. IV. ib. 1718. Diss. V. qua Immediatae S. R. I. Nobilitatis antiquitatem, potestatem et dignitatem ab aduersarior. obiectionib. uindicare conabitur. ib. 1723. 4. 6 B.

Diss. VI. qua superioritas territorialis Nobilitatis S. R. I. denuo adseritur et ab obiectionibus aduersarior. uindicatur, ib. 1725. 4. 9 B.

Die 3. ersten Dispp. stehen in Burgermeisters B. E. T. II. n. 46—48. von S. 200 ff. alle 6. Stücke aber erschienen nebst Vorrede und Register, unter der Aufschrift:

Felzii I. H. de dignitate Nobilitatis immediatae S. R. I. uulgo der freyen ohnmittelbaren R. R. Lips. 1747. 4. 1 A. 14 B.

(2502.)

(1718) Schubarts D. Ge. Prof. zu Jena, Nachricht von der Fränkischen Ritterschaft, oder von den Fränkischen Ritter- und Adelspersonen.

Findet sich in Struvs historisch. und politischen Archiv I. Th. S. 219.

(2503.)

(1754) Drümels Joh. Heinr. Neue Bewährung aus Urkunden, Gesetzen und Geschichten der Teutschen, daß die R. R. von Anbeginn des Reichs zum Adel in Teutschland gezählt worden und unmittelbar gewesen, welche bis in das XV. Jahrhundert fortgeführt ist. Rgsp. auch Frf. und Leipz. 2 A. 1 B.

DXXXI. Von der R. R. in völligem Zusammenhange sowohl überhaupt, als insbesondere.

* Es ist würklich Schade, daß folgendes classisches Werk nicht zur vollständigen Ausgabe gelanget.

Vor Herausgabe der gegenwärtigen Widerlegungs- und Vertheidigungsschrift hat eine besondere historische und beurkundete Ausführung, von dem Zustand des T. Reichsadels und seinen hergebrachten Gerechtsamen, zuerst mitgetheilet werden sollen. Es ist aber solches Vorhaben durch das ganz ungewöhnlich eifrige Betreiben

des H. Würtenberg. Herrn Deducenten unterbrochen worden. Allein man wird auch dieses Werk nicht lang schuldig bleiben, und immittelst, wegen des hier und da erforderl. Beweises, zum voraus sich darauf zu beziehen, die Freyheit nehmen.„

S. Vorrede zu der vertheidigten Freyheit und Ohnmittelbarkeit der R. Ritterschaft. (1750.)

(2504.)

(1625.) Lerch von und in Dürmstein Casp. ehemalig. Ritterhauptmanns der Rheinisch. R. R. S. R. I. Nobilitatis Caesareae immediatae antiquitas, dignitas, libertas et iura, d. i. des H. R. R. Ritterl. Teutschen freyen Adels, oder Caesarei Equestris Ordinis uralte historische, auch wohlgegründete Herkommen, besonders hohe Würdigung, teuwere Verdienste, löbl. Sitten, Kayserl. ohnmittelbare Reichskundige Personal- und Real-Immedietät, befugte Iura, mit dero angehörigen Pertinentien, bewährten Freyheits-Berichten und Priuilegiis etc. In zwey Grundsätz oder Fundamenta mit besondern Beweißthumbs-Beylagen abgetheilt.

Eben dieses Werk führet auch auf dem zweiten Blatt folgenden aufgedruckten Titel:

De Ordine Equestri Germanico-Caesareo-bellico politico. Mogunt. 1626. 28. mit Register Vorrede und Einleitung 6 Alph.

Vogt in Catal. libr. rar. p. 407. macht folgende Anmerkung: „Commendatissimum est Scriptum, immediatae Nobilitatis Antiquitatem et Statum multa industria describens; sed maxime rarum. Altera pars huius libri, comprehendens libertatem et iura Nobilitatis immediatae, cum Autoris Bibliotheca per incendium periit. Testes raritatis et praestantiae sunt: Reimmannus de libr. geneal. rar. P. II. p. 196. Tenzelius Biblioth. curios. 1750. p. 231. Struuius in Biblioth. iur. curante Budero p. 814.„

Man findet es auch eingedruckt in Burgermeisters B. E. T. I. S. 1—520.

(2505.)

(1700.) Burgermeisters Joh. Steph. Status equestris Caesaris et Imp. R. G. d. i. des Unmittelbaren freyen kaiserl. Reichsadels in Schwaben, Franken und am Rheinstrom ursprüngl. Immedietät, Prärogativen, Immunitäten, Antiquitäten, Alter, Splendor, Zu- und Abnahm, samt dessen verschiedenen Fatalitäten. Ulm. Vermehrt daselbst 1708. ferner 1709. 4.
4 Alph. 5 B.

Es stehet auch einverleibt in desselben Thesaur. iur. Equestr. 1 Th.

Dieses

* Dieses Buch wurde nur auf Verlangen der Schwäbischen R.R. gedruckt, unter dieselbe zu ihrer Information vertheilet, und daher auswärtig wenig bekannt. Es fängt an sehr selten zu werden.

** Die Burgermeisterische Schriften, ohngeachtet solchen der deutliche, zusammenhängende und zweckmäßige Vortrag durchaus mangelt, und der Verfasser der Geschichte sehr unkundig gewesen, so bleiben solche doch noch immer unentbehrlich. Von seinen aufgestellten Grundsätzen möchte wohl ein neuerer Schriftsteller richtig urtheilen, wenn er schreibt: „Dann wann der alte Burgermeister seinem Ritter nicht einen allzu grossen Federbusch auf den Helm gesteckt, und Hr V. C. Estor seinen Ministerialen nicht Hände und Füsse gebunden hätte, würden beyde näher zusammen geruckt seyn.„ S. Mosers F. Carl, kleine Schriften 2 B. S. 3.

(2506.)

(1707.) Ebendesselb. Rsritterschaftl. Corpus Iuris, oder Codex diplomaticus. Ulm. auch Frf. und Leipz. 4. 4 A.

Angefügt war: ein compendiöser Extract und Conferirung iedes Ritterkreises und resp. Bezirks kaiserl. Diplomatum, Priuilegien, Ritter- und Gerichtsordnungen, Documenten ꝛc. das nemliche Werk aber erschien nachher, mit Weglassung dieses Extracts, unter der Aufschrift:

Codex diplomaticus equestris cum continuatione, oder R. Ritterschaftl. Archiv, mit dessen Fortsetzung, 2 Bände. Ulm 1721. 1747. 4. 21 A. 12 B.

Es fängt von A. 1392 an, und geht bis auf die neuern Zeiten. Der I Band faßt die vorige Auflage in sich; der II Band dessen völlig neue Zusätze und Vermehrungen.

(2507.)

(1718. 1728.) Ebendesselb. Thesaur. Iur. Equestr. Publ. et Priuati. Ulm. 2 Bände 4. 11 A.

Der erste Band gehet von S. 1—784. und der 2te von S. 1—1030, ohne die Register.

Es enthält dieses Werk eine weitläufige Sammlung vieler für- und wider die R. R. an das Licht getrettener Staatsstreitschriften, gröstentheils aber mit Weglassung der Beyl.

(2508.)

(1720. 1723.) Ebendesselben Bibliotheca equestris: seu de nobilitate et Ordine Equestri Scriptorum Volumina. Ulm 2 Theile 4. so mit den Registern ausmachen 19 A. 3 B. und 1 B. Kupfer.

Des Verfassers eigner Vorbericht von S. 14—148. hat das Ansehen der R. R. zum Gegenstand. Das übrige ist ein Gewebe anderer Schriften, oder wenigstens die Summarien derselben, nicht vollständig, nicht zweckmässig, und nicht brauchbar genug. Gute Auswahl, gehörige Ordnung und die Spuren hinlängl. darauf verwandten Fleisses, und richtige Beurtheilung mangeln durchgängig.

(2509.)

(1720. 21.) **Ebendesselben** Manuale equestre, oder Compendium der R. R. alt hergebrachten Rechten, kaiserl. Privilegien und Freyheiten: adiecto compendioso Extractu Thesauri Iuris Equestris des Grafen- und Rittersaals, sodann Dissertt. Stryckianae de uia facti Principibus s. Statib. Imperii permissa, cum monitis necessariis etc. Ulm. 4. 1 A. 15 B.

Eiusd. Continuatio Manual. equestr. nempe Codicis diplomatici Equestris cum Compendio Bibliothecae Equestris. Ulm, 1721. 4.

(2510.)

(1749.) Hollandi Chr. Fr. Discurs. uel quasi compendium equestre de origine, iuribus, ac priuilegiis ordinis Teutonici ac Nobilitatis immediatae S. R. I. in suis ac aliorum statuum Territoriis competentib. Frf. 4. 15 B.

(2511.)

(1751.) Repertorium reale pragmaticum Iuris publici et feudalis, oder: des H. R. R. Staats- und Lehenrecht, sowohl überhaupt, als das besondere der geist- und weltlichen Chur- und Fürsten, enthaltend den Kern der Reichs-Grundgesetze und Wahltagsacten, Urkunden, Deductionen, Responsorum und Schriften der berühmtesten Staats- Lehnrechtslehrer ꝛc. mit einer Vorrede Chr. Gottl. Buders. Jen. 1751. gr. 4. 7 Alph.

Bekanntermassen haben verschiedene Männer daran gearbeitet, welches sich auch in der Güte, Vollständigkeit und Gründlichkeit manches Artikels vor den andern kenntlich zeiget. Buders Vorrede und Empfehlung verschaffte dem Werk vieles Ansehen und einen ausgebreiteten Abgang. Man findet die neuesten und besten Schriften dabey angeführt und gebrauchet, und es leistet zum geschwinden Nachschlagen seinen unstrittigen Nutzen. Man bemerket daher die Artikel, die zu diesem Gegenstand zu rechnen sind, und die angefügte Seitenzahl wird sogleich erproben, ob die Ausführungen darüber weitläufig, mittelmäßig oder kurz gerathen. Nach alphabetischer Ordnung sind es folgende:

Adel

Adel S. 20—26.
Ahnenzahl S. 35—41.
St. Georgen Bannier S. 113. 114.
Baron S. 115—118.
Charitativ der R. R. S. 202.
Diffidations-Recht S. 277. 278.
Edelknechte S. 309. 310.
Einstands-Recht der R. R. S. 314—316.
Erbmänner S. 330—332.
Forum delicti S. 427. 428.
Ganerben S. 464—467.
Georgen Schild S. 484.
Heerschild S. 555—557.
Knechte S. 627. 628.
Ministeriales S. 739—742.
Nobilitas immediata S. 805—824.
Ordo Equestris S. 843—860.
Rittersitz S. 1166. 1167.
Rittertage S. 1167—1172.
Turnier S. 1204—1206.

Von diesem gewiß nützlichen Buch, so viele Liebhaber gefunden, hat man nunmehr eine zweyte sehr verbesserte und vermehrte Ausgabe zu erwarten, wo die ausgelassenen Artikel ergänzet, und die neuen Erweiterungen der seit 1751 erschienenen Schriften benutzt werden sollen. Dem Prof. Bertram in Halle war diese Arbeit übertragen; nach dessen Absterben, und da solcher nur 2 Bögen daran umgearbeitet, hat dieses Geschäft D. Biedermann in Leipzig übernommen, von dessen gelehrten Fleiß und Kenntnissen sich ein völlig neues Werk zu versprechen. Vielleicht daß das Ritterschaftliche Staatsrecht in einem zusammenhängenden System pragmatisch abgehandelt wird.

(2512.)

(1756.) Scoppii Io. Ge. Compend. Equestre de Iurib. ac Priuilegiis Equit. Ord. Teuton. et Nobilium immediator. S. R. I. Schwobaci 8. 14B.

(2513.)

(1767) Moser J. J. von den Teutschen Rsständen, der Ritterschaft, auch denen übrigen unmittelbaren Rsgliedern, nach den Rsgesetzen und dem Rsherkommen, wie auch aus denen Teutschen Staatsrechts-Lehrern und eigener Erfahrung. Mit beygefügten Nachrichten von allen dahin einschlagenden öffentlichen und wichtigen neuesten Staatsgeschäften, sodann denen

nen besten, oder doch neuesten, und in ihrer Art einigen, Schriften davon. Frf. 4. ohne Register. 8 A. 10 B.

Des III. Buchs I. Cap. ist allein der R. R. gewidmet, gehet von S. 1241—1471. völlig neu und in dem grossen Staatsrecht noch nicht abgehandelt.

Der Innhalt davon ist als folget:

Von der Unmittelbaren R. R. von S. 1241—1471.

Und zwar wird darinn gehandelt

Von der Unmittelb. R. R. überhaupt §. 1—14.

Von der R. R. persönl. und Familien-Sachen §. 15—27.

Von der R. R. Gerechtsamen in Ansehung ihrer Güter und Unterthanen §. 28—49.

Von der R. R. innerlichen Verfassung §. 50—91.

Von der R. R. Rechten in Ansehung des Römischen Kaisers §. 92—106.

Von der R. R. Rechten in Ansehung des T. Reichs und dessen Stände §. 107—162.

Von der R. R. Gerechtsamen in Ansehung der höchsten Reichsgerichte §. 163—169.

Von denen übrigen R. R. Gerechtsamen §. 170.

(2514.)

(1772. 73.) Ebendesselb. vermischte Nachrichten von R. R. Sachen 6 Stücke, oder I. Band. Nbg gr. 8.

Ohne das Register 1 A. 15 B.

(2515.)

(1774. 75.) Maderi Ioh. Selecta Equestria s. Opuscula iura et Statum Nobilitatis Imperii immediatae in Sueuia, Franconia et ad Rhenum illustrantia, edita et inedita, cum Animaduersionib. Editoris T. I. Frf. et Lipſ. 1774. 360 S.

II. 1775. mit Registern. 354 S.

Mit so vielem Beyfall dieses Werk aufgenommen worden, so hat dennoch der langsame Absatz desselben die fernere Fortsetzung seithero gestecket, welches um so mehr zu bedauern, ie beträchtlichere Materialien bereits zu den folgenden Theilen bestimmt gewesen sind.

(2516.)

(1775.) Mosers J. J. Beyträge zu R. R. Sachen 1—4tes Stück. Ulm gr. 8. 864. S.

(2517.)

(1778.) Pfeiffers Christoph Ludwig Ohnpartheyischer Versuch eines ausführlichen Staatsrechts der ohnmittelbaren R. Ritterschaft. Erster Theil Heilbronn. 8. S. 239.

Ist gröstentheils besser gerathen, als man von einem Fremden erwarten konnte.

DXXXII. Von der R. R. Ursprung.

* Zur Erläuterung der ältesten Periode der R. R. Verfassung würde vielleicht folgendes Werk einen nähern Aufschluß ertheilet, und zu deutlicherer Aufklärung Anlaß gegeben haben, wovon der Freyherr von Cramer in seinen Wetzl. Nebenstunden §. 2 eine Anzeige macht, aber auch zugleich meldet, daß solches unvollendet geblieben. Man wünschet demnach überhaupt über diese Bemerkung, in Ansehung des Verfassers und der mehrern Umstände der angeführten Ausführung, ausführlichere Nachrichten zu erhalten. Vielleicht daß ein hievon genauer unterrichteter Leser diese Auskunft gütigst mittheilet. Die Cramerische Anzeige lautet dahin: „Das Hochfürstl. Haus Brandenburg-Bayreuth, welches schon seit geraumen Zeiten mit der Fränkischen R. R. aufgenommen, hat diesen Weg insbesondere eingeschlagen, und durch einen geschickten, disseits aber unbekannten Mann in einer zum Druck gebrachten Schrift zeigen lassen, daß bereits zu Iulii Caesaris und Taciti Zeiten die Liberi oder Ingenui den Fürsten und Grafen unterworfen gewesen. Allein das Werk ist nicht zum vollkommenen Stand gedsehen. Vermuthlich ist der Tod des Urhebers darzwischen gekommen, oder man hat vielleicht selbst gar bald begriffen, daß bey einem solchen Vorhaben zu viel gewagt worden seye, und am Ende man nicht auslangen dürfte.„

** Der wahre und eigentliche Ursprung der unmittelbaren R. R. gehört unter die noch nicht hinlänglich aufgelößten historischen Probleme. Das mit Unpartheylichkeit abgefaßte Moserische Lehrgebäude gehet dahin 1) In Schwaben und Franken stunde der hohe und niedere Adel so lange diese Länder durch kaiserl. Nuncios Camerae regiert wurden, unmittelbar unter dem Könige oder Kaiser 2) Als diese Länder Herzoge bekamen, war der hohe und niedere Adel darinn solchen Herzogen unterworfen. 3) Als diese Herzoge wieder abgiengen, wurde der Adel wieder Reichsunmittelbar. 4) Der Rheinische hohe und niedere Adel aber hat von ieher bis iezo unmittelbar unter dem deutschen Oberhaupte gestanden.

*** So sehr eine neue verbesserte, vollständige und brauchbare Ausgabe derer vorzügl. Schriften des Conf. Burgermeisters wohl zu wünschen wäre, so ungewiß ist diese Hofnung. Bereits 1733. war der Versuch vergeblich. Es erprobt solches folgende Nachricht:

Correspondenz-Tag 1733.

27. Prop. Wohin D. Burgermeister wegen proiectirter neuer Auflage seiner Schriften zu bedeuten seyn mögte.

S. Mosers Geschichte der R. R. P. II. p. 69.

Ich habe hierauf folgende zuverläßige Nachricht erhalten: „Anno 1733. sey kein Correspondenz-Tag gehalten worden, wohl aber sey bey einem in diesem Jahr von Kocher abgehaltenen Directorial-Convent von diesem Canton beschlossen worden, das Vorhaben des Consul. von Burgermeister wegen Ausgabe des verbesserten Codicis Equestris Diplom. bey dem nächsten Corresp. Tag zu unterstüzen. Allein es ist dieser Punkt bey dem ao. 1734. abgehaltenem Corresp. Tag nicht einmal unter die proponenda gekommen, mithin auch darüber keine Resolution gefasset worden.„

(2518.)

(1564.) Grafens von Solms Reinharts des ältern, Beschreibung vom Ursprung, Anfang und Herkommen des Adels, Adelichen Unterhaltungen und auferlegten gebürlichen Befehl, wie sich der Adel seinem Titel nach halten und hinwiederum solte gehalten werden. Alles mit berichtlichen Ursachen angezeigt. Frf. 1564. 1654. 1681. 6B.

Findet sich auch in Burgermeisters Bibl. Equ. T. II. n. 2. pag. 350 — 383.

(2519.)

(1707. 1722.) *Frueauffii* Ioh. Frid. Icti Franconici, Liber unus de Nobilitate imperii, eius Origine, Eminentia, Iuribus, Praerogatiua, atque Dignitate. In quo omnia ex ipsis Iuris publici Fontibus examinantur. Baruthi Typis uiduae Schmausianae ao 1707. (in 12.) In Bibliotheca Equestri de ao 1720. inter collectos alios Authores, procul dubio ob illius defectum in Sueuia omissus, iam autem ob spirantem passim impartialitatem et auersionem ab omni adulatione, ut et ob succincte contenta prorsus singularia alibi uix obuia, aliunde ob Dilucidationem moderatam ampliorem, ut et ulteriorem ueritatis historicae Trutinam pro Bono litterario communi. Citra Praeiudicium cuiuscunque communicatus et recusus. Franckenb. 1722.

auch Bayreuth 1708. 4. 6B.

(2520.)

(1717. 1718.) v. *Noodt* Gerh. oder vielmehr des nachmahligen berühmten Vicekanzlers Struben zu Hannover, diss. de orig. Nobilitatis Germanicae et praecipuis quibusdam eius iurib. Lugd. Bat. recus. Ien. 1745. 4. 15B.

(2521.)

(2521.)

(1753.) Estors Joh. Ge. Zufällige Gedanken von dem bishero so zweifelhaften wahren Ursprung der heutigen R. R. nebst vorläufiger Untersuchung der Frage: Ob nicht besser, sie verlasse ihre gegenwärtige Station gar wieder? 4.

(2522.)

(1753.) Anmerkungen über die Zufälligen Gedanken ꝛc. 4.

(2523.)

(1757.) Sattlers Christ. Fried. Hzgl. Würtenberg. Geh. Archivars, kurze Abhandlung von dem Ursprung der R. R. in Schwaben.

Stehet in J. J. Mosers Schwäbisch. Merkwürd. S. 684.

DXXXIII. Von der R. R. Alterth. Freyheit und Unmittelbarkeit.

(2524.)

(1619.) *Besold* Chrp. de ordine equestri libero Imperioque immediate subiecto. Tub. auch Argentor. 1641. 4.

Stehet in dessen Dissertt. iurid. select. Basil. Vol. V. diss. 25. ingl. in Opere politico (Discurs. polit.) Disc. IV. c. 6. pag. 134—147. in Burgermeisters Bibl. Equ. T. II. S. 529—542. ingl. in Hampel Nucleo discursuum in I. P. editor. S. 366.

(2525.)

( ) Discursus Gemmingianus de Immediatae Nobilitatis et illius orig. ac libertate, etiam sub comitib. Regiminis Carolini, item sub Ducib. Sueuiae, Franconiae et comitib. Palatinis Rheni, contra praetensam originem Nobilitatis a feudis et officio principum.

Auch unter der Aufschrift:

(2526.)

( ) Reinh. von Gemmingen Discursus, woher dem Rsadel der freyen Ritter-Crayßen ihre Rsfreyheit und Immedietät herkomme.

Findet sich in Burgermeisters B. E. T. I. p. 558 — 570. und in Besoldi Thesauro pract. s. v. Reichsstand S. 799—806.

(2527.)

(1630.) de Gemmingen Reinh. Discursus de familiae Gemmingianae orig. et immedietate, ut et libertate Nobilium S. R. I. praeprimis Sueuiae Districtus ad Chraigouiam, cum bonis equestrib. a Iurisdictione Comitum Carolini Regiminis, item de incertitudine Deductionum ad 4. Saecula per alios extensarum.

Ist in Burgermeist. B. E. eingedruckt T. I. n. 2. pag. 521 — 557.

(2528.)

(1699.) Ertels Ant. Wilh. Obss. illustr. iuridico - equestr. von Ursprung, Fortpflanzung, Immedietät, Exemtion, Regalien, Privilegien der freyen Ritterschaft in Schwaben, Franken, am Rhein und Elsaß; und von hergebrachten iurib. aus dem veritablen Grund der Antiquität, kaiserl. und königl. Wahlcapitulationen, Rsabschieden, kaiserl. Rescripten, Decreten und Reversalien, auch authentisch. Documenten. Nbg. auch daselbst 1710. und Augsp. 1722. 4. Die letzte Ausgabe 7 A. 13 B.

Die Summarien davon findet man in Burgermeist. B. E. T. I. S. 1409—1427.

(2529.)

(1709.) Weidling Christ. diss. de Nobilib. imperii immediatis. Leucop. 4.

(2530.)

(1724.) de Berger Frid. Lud. Obs. de terris regni immediatis.

Ist dessen Animaduers. ad *Coccеii* Iurispr. publ. Lit. B. p. 609 sqq. beygedruckt.

(2531.)

(1726.1727.) Helfferich Io. Iac. Commentationis de fictitia distinctione Terrar. Germaniae in mediatas et immediatas falsoque cum primis eidem superstructa Immedietate Nobilium S. R. I. originaria Prodromus. Tub. 4.

(2532.)

(1750.) **Strube Dav. Ge.** von dem Ursprung und Vorrechten des alten und niedern Teutschen Adels.

In dessen Nebenstunden III. Th. S. 489 ff.

(2533.)

(1755.) **Strube Dav. Ge.** vom Alter des niedern Teutschen Adels.

In dessen Nebenstund. IV. Th. n. 29. S. 436 ff.

(2534.)

(1774.) Breyer Ioh. Christ. Fried. Diss. de charactere immedietatis in Imperio S. R. G. Tubing. 4. 8 B.

(2535.)

(1774. d. 11. Octob.) Haeberlin Franc. Dom. et Ioan. Fried. Haeberlin Theses inaugurales de statu, Iuribus ac priuilegiis S. R. I. lib. ac immediatae Nobilitatis inde a temporibus Rudolphi I. Rom. Reg. usque ad Maxim. I. Imp. Helmstadii. 4. 1 B.

Es war nur: Sciagraphia et breues ex ea selectae Theses, indices plenioris Tractationis s. t. *Specimen Iuris publici medii aeui de statu, Iuribus et Privilegiis S. R. I. liberae et Immediatae Nobilitatis, inde a temporibus Rudolphi I. Rom. Regis usque ad Maximilianum I. Imp.*

Es ist aber diese ausführlichere Abhandl. von welcher es in praeloquio thesium heisset: *tota iam a me composita* zur Zeit noch nicht erschienen.

DXXXIV. Von der eigentlichen Geschichte der R. R. in ältern und neuern Zeiten.

(2536.)

(1773) Moser J. J. Beyträge zu einer unpartheyischen und pragmatischen Geschichte der unmittelbaren freyen R. R. unter K. Maximilian I. oder von denen Jahren 1493—1519. Mit Betrachtungen darüber.

Findet sich in dessen vermischten Nachrichten von R. R. Sachen 5tem Stuck, S. 633—694.

(2537.)

(1773) —— Beyträge zu einer rc unter Kais. Carl V. oder von den Jahren 1519—1558. mit Betrachtungen darüber.

Findet sich daselbst im 6ten Stück, S. 793—837. dann S. 891—947.

(2538.)

(1775) —— Geschichte der R. R. unter K. Ferdinand I. oder von den Jahren 1559—64. mit Betrachtungen darüber.

Findet sich in dessen Beyträgen zu R. R. Sachen I. St. S. 29—224. II. St. S. 227—261.

(2539.)

(1775) —— Beytrag zu einer ohnpartheyischen und pragmatischen Geschichte der unmittelbaren R. R. unter Kaiser Maximilian II. mit Betrachtungen darüber.

Findet sich am angef. O. II. St. S. 296—365.

(2540.)

(1775) —— Beyträge rc. unter Kais. Rudolph II. mit Betrachtungen darüber.

Findet sich am angef. O. III. St. S. 447—608.

(2541.)

(1775. 76) Neueste Geschichte der unmittelbaren R. R. unter denen Kaisern Matthias, Ferdinand II. und III.

Leopold, Joseph I. Carl VI. und VII. Franz und Joseph II. mit Betrachtungen darüber, I. Th. Frankf. und Leipz. 8. S. 658 II. Th. ibid. S. 777. Regist. 30. S.

DXXXV. Von der R. R. Freyheiten (Priuilegiis.)

* Dieser und der folgende Abschnitt werden so gut als möglich getrennet, da verschiedene der davon handlenden Schrifften gröstentheils beyde Gegenstände zugleich berühren, ohnerachtet, genau betrachtet, iedes, neml. priuilegia et iura nach denen damit verbundenen gesetzmäßigen Begriffen sehr weit von einander unterschieden sind.

** Die Ritter-Ordnungen der 3. Ritter-Kreise werden als bekannt vorausgesezt. Eine neue völlig den iezigen Umständen angemessene Schwäbische Ritter-Ordnung nähert sich der Vollendung und wird ein eben so wichtiges als merkwürdiges Geschenk für das dabey interessirte Publicum seyn.

*** Als nicht hinlänglich bekannt führet man an:

(2542.)

(1624.) Reichs Ritterliche Special-Freyheiten und Exemptiones deß Ingelnheimischen Grundts, Kayserl. ohnmittelbaren Inwonenden, und des H. R. R. freyen Rheinischen Ritterschaft zum Oberrheinischen Ritterort Gawes und Wasgaues incorporirten wohl. Rittergerichts und Reichsfreyen Adels daselbsten, von dem — Ferdinando II. Röm. Kaiser, auch zu Hungarn und Böheim König ꝛc. aniezo ernewert, erlangt, und ob wohlgedachtem Ingelnheimischen Adel samt dessen Posterität zu guten, und nutzlicher erinnerlicher Handhabung und Obseruanz auch offenbahrer Wissenschaft wohlbedächtlich in nachfolgenden Truck eröffnet. Maynz 4. 3. B.

(2543.)

(1615.) *Lenzius* Frid. de priuilegiis Immediator. S.R.I. 4.

(2544.)

(1630.) v. Lendersheim Joh. Fried. diss. sub praes. Wilh. Ludwelli Prof. Alt. habita de iure et priuilegiis Nobilium liberorum et immediatorum von des H. R. R. freyen unmittelbaren Ritterschaft. Alt. 4.

Erschien nachher vermehrter unter dem Titel eines Discurses Nbg. 1667. 68. 77. Frf. 1696. 8. Schweinf. 1699. ohne Benennung des Orts 1715. 4. 9. B.

Stehet auch in Ahasu. Fritschii Exercit. I. P. uar. Vol. nou. p. 97. sqq. und in Burgermeisters B. E. T. I. n. 3. p. 571. — 616.

(2545.)

(2545.)

(1698.) *Musaeus* Sim. Henr. de iure immunitatis a uectigalibus certis personis competente. Kil. 4.

(2546.)

(1735.) Engelbrecht Herm. Henr. de immunitate a uectigali. Gryphisw. 4.

(2547.)

(1748.) Salzmann Ioh. Theod. diss. de immunitate a uectigalib. S. R. I. G. Nobilium mediisque illam conseruandi. Argent. 4. 5. B.

(2548.)

(1753.) Vorläufige Gedanken von denen R. Ritterschaftl. stattlichen Privilegien. Hof u. L. 4. 6. B.

DXXXVI. Von der R. R. Gerechtsamen (Juribus)

(2549.)

(1619.) Knipschild Phil. de iuribus ordinis equestris. Frf. 4.

(2550.)

(1646.) Kreidemanns Joh. Conr. J. V. D. Kurzer Tractat von des Teutschen Adels, sonderl. der freyen R. R. in Schwaben, Staat, Stand, Ehren, Würde, Freyheiten, Recht, Gerechtigkeiten und alten Herkommenheiten und dann, wie dieselbe wider vordringende Beschwerden und Misbräuch in Bestand erhalten und fortgepflanzt werden können. Tübing. ingleichen Eßlingen 1673. 4.

Stehet in Burgermeisters B. E. T. I. p. 638 — 765.
Erschien auch unter der Aufschrift:

(2551.)

(1673.) Kreidemanni Io. Conr. de dignitate Nobilitatis immediatae ac statu aliisque iuribus. Tub. 4.

(2552.)

(1691.) Stryckii Sam. diss. de iure Illustrium et Nobilium communi. Witteb. 4.

Findet sich in Stryckii dissertt. Collect. wie auch in Lünigs Thes. Jur. der Graf. und Herren P. II. n. 2. p. 241.

(2553.)

(1720.) Vollsack Ioh. Gottl. Diss. de Nobilitatis et nobilium priuilegiis. Wittenb. 4.

(2554.)

(1733.) Scheffer Ioh. Theod. Diss. de iure natalium nobilium Germaniae. Helmst. 4.

(2555.)

(1735.) Struben Ge. Dau. obseru. de orig. et progressu ordinis Equestr. in Germania, iuriumque eius circa munera tam ecclesiastica quam ciuilia et militaria.

Findet sich in dessen Decade Obss. Jur. et Histor. Germ. Hildes. 4. Auch in dem Tract. de iure Villicor. in der dritten Ausgabe.

(2556.)

(1739.) Cramer Io. Ge. Commentarii de iurib. et praerogatiuis Nobilitatis auitae eiusque probatione ex institutis Germanor. et priscis et hodiernis T. I. Lips. gr. 4. 3. A. 8. B.

Der 2te Theil ist seither vergeblich erwartet worden. Eine überaus classische und fürtrefl. Arbeit, welche die beste Empfehlung verdienet. Das Urtheil Prof. Ienichens in Supplem. ad Bibl. Lip. Ienich. S. 293. wird jeder Kenner beyfallend unterschreiben: Er nennt es Opus praestantissimum, et cui in hoc argumento par nihil est, nihil secundum. Alterum eius Tomum magna et inusitata quadam aviditate praestolamur.

(2557.)

(1743.) Senckenberg D. Henr. Christ. Delectus florum ex Iurib. Nobilit. Germ. Giessae. 4.

DXXXVII. Von der R. R. Schicksalen, Ab- und Zunahme; dann gegenwärtigem Zustand, auch Mangel und Gebrechen.

* Diese Materie ist gar noch nicht hinlänglich bearbeitet. Die Auszeichnung der so glücklichen als widrigen Schicksale, so in verschiedenen Perioden der R. R. zugegangen, nebst Bemerkung der Veranlassung darzu — Nicht minder das Verhältniß der Ritterschafft in ieder dieser Periode, ihr äusserlicher und innerlicher Zustand, die Ab- und Zunahme der Principiorum von beeden Theilen, gäbe interessanten Stoff mannigfaltige nüzliche Betrachtungen hierüber anzustellen.

** Die ursprüngl. Beschaffenheit derer (R. R.) Lande, welche wir iezt — nennen, vor ihrer Verbindung, ihre nachmalige Vereinigung unter einem gemeinschaftl. Oberhaupte, die Ebbe und Fluth, welche einzelne Stücke derselben weggespüh-

spühlet, oder angesezt hat; die vermehrten oder verminderten Rechte des Regenten und der Glieder der ganzen Staats-Kette: die innerlichen Gährungen des ganzen Staatskörpers, die Kämpfe über Freyheit und Eigenthum des Staates, und die dadurch gebildete oder umgeschmolzene Staatsverfassung im Ganzen, sind es daher, welche den Grundstoff der ganzen Bearbeitung ausmachen. „

Man sehe v. Selchow in der Vorrede zur T. Reichsgeschichte.

*** Ich weiß keinen Staat, wo ein ewiges Einverständniß geherrschet hätte. Warum soll also die Rittersch. eine Ausnahme von dieser historischen Wahrheit aufstellen?

**** Der iezige Zustand der R. R. überhaupt ist seit dem Reichsgutachten von 1753. auf das neue wieder ziemlich gut, in Absicht auf das, was sich noch bey dem Corpore befindet. „

Man sehe Moser von denen T. Reichsständen S. 1257.

(2558.)

(1602.) Rolbachii (Greg.) Certamen pro Nobilitate in Imperio German. tuenda et stabilienda. Spirae. 4.

(2559.)

(1618.) Ausführl. Consultation und Rechtsbedenken über die Fragen: Ob bey gegenwärtigen Läuften der löbl. freyen R. R. in Schwaben rathsam, mit ein- oder anderm Theil der höhern Potentaten, Churfürsten und andern Ständen ꝛc. in Verbindniß einzutretten, oder sich dessen zu enthalten und dafür gegen beyden Theilen zu ieder verantwortlicher unterthäniger, auch gebührlicher Freundschaft, auf erfolgend Ansinnen zu erklären. Auf sonderl. Begehren durch einen vornehmen Advocaten von Augspurg im Jahr 1610. gestellt und zusammengetragen. 4. 5½ B.

(2560.

(1619.) Treuherzige und wohlmeinende Erinnerung an den uralten Teutschen Ritterl. Adel der L. befreyten R. R. in Schwaben, Franken und am Rhein, gestellt durch einen derselben Liebhaber und friedfertigen alten Teutschen 4. 5. B.

(2561.)

(1620.) Nothwendig Bedenken, wie es mit der Ritterschaft möge anzustellen seyn.

Findet sich in Fried. Carls v. Moser kleinen Schrifften II. B. S. 30 — 65.

(2562.)

(1640.) Gutachten, wie etwan das gemeine freye R. Ritterwesen, sonderlich der dreyen Kreise Schwaben, Francken und Rheinstrombs, ihren Vorhaben und Concepten, auch kaiserl. Consens und Priuilegiis gemäs, in eine bessere Ordnung gebracht und vor sonsten nächst besorgl. Untergang mögte gerettet und erhalten werden, samt 3. hieher gehörigen Schreiben. 4.

(2563.)

(1644. 1646.) Kreidemanns D. Joh. Conr. Bedenken über den Zustand, Gebrechen, innere Verfassung, zu errichtende Ordnung und anzunehmende Grundsätze der R. R. überhaupt und der Schwäbisch. insbesondere de Ao 1644. Tübing. 1646. 4. 159 S.

Die zum Beweis der ritterschaftl. Gerechtsame dienende Beyl. 68 S.

Findet sich, doch mit Weglassung der Beyl. in Mosers kleinen Schriften XI. B. S. 63.

(2564.)

(1649.) Ein wohlmeinendes und unvorgreifl. Gutachten eines aufrichtigen Teutschen Patrioten, wie etwan das gemeine freye R. R. Wesen, sonderl. der dreyen Kreise Schwaben, Franken und Rheinstrom in eine bessere Ordnung und Bestellung gebracht werden möge.

Als Verfasser wird Gr. Nothafft von Weissenfels angegeben; auf der andern Seite aber findet sich der Zusatz; Erinnerung: Obwolln gegenwärtiges Gutachten nicht zu einem offenen Druck, noch weiter, dann vonnöthen zu communiciren: angesehen aber dennoch dessen Abschrift so vielfältig begehrt worden, daß man damit genugsam correct, und in solcher Eil, wie verlanget, nicht fortkommen können: also solches Ursach gewesen, gegenwärtigen Druck zu verwilligen und gleichwohl die Exemplaria in möglichster Enge zu behalten.

(2565.)

(1742.) P. M. die ritterschaftl. Verfassung betr.

In Mosers Beyl. und Anmerk. zu K. Carls VII. Wahlcap. I. Th. S. 122—125.

(2566.)

(1752.) von Moser Fried. Carl Unpartheyische Betrachtung des gegenwärtigen Zustandes der R. R.

Findet sich in dessen kleinen Schriften II. B. S. 1—30. und meldet Joh. Jac. Moser davon: „Es seynd viele theure obgleich nicht allemal angenehme Wahrheiten darinnen.„

DXXXVIII.

DXXXVIII. Von der R. R. geniessenden kaiserl. Obschirm und habenden Verbindlichkeit gegen Kaiser und Reich.

(2567.)

(1715. 1728.) Theses inaugurales Tubingenses: de Nexu Ordinis Equestris immediati in Sueuia, Franconia et Terra Rhenensi etc. erga Caesarem et Imperium, sub praesidio Mich. Graffi Antec. Tubingens. defensae, iam uero suppletae et illustratae per Respond. et Collectorem Wolfg. Phil. Nagel I. V. L. (so nachhero als Stattammann der R. R. Eßlingen und Secretarius des Ritterorts am Kocher verstorben.) Vlmae 4.

Findet sich in Burgermeisters Thes. Equ. T. I. 2.

(2568.)

(1730. d. 4. Aug.) a Wallbrunn, Gust. Magni, oratio de summa Augustiss. Imp. clementia in Ordinem Equestr. Imperatori absque medio subiectum, habita in solenni Conuentu Directoris, Consiliariorum reliquorumque Membrorum immed. Nobilitatis Districtus ad Neccarum syluam herciniam et Ortenam. Weilerstadii. 4 B.

Eine seltene Erscheinung, besonders in Ansehung des Orts, der Versammlung und der Gelegenheit. Vermuthlich ist es das einzige Beyspiel, daß ein Rittermitglied bey einem solennen Ritter-Convent eine lateinische Rede gehalten. Der Inhalt ist mehr rednerisch abgefaßt, statt daß die Gründe und Hauptsätze sich vorzügl. als neu und interessant darstellen sollten.

DXXXIX. Von der Verbindlichkeit der Kaiserl. Avocatorien in Kriegszeiten in Ansehung der von der R. R. und deren Angehörigen habenden Kriegsbedienstungen.

* In den neuern Zeiten und bey Gelegenheit des leztern Kriegs wurde diese Verbindlichkeit sowol behauptet, als verschiedene wichtige Gründe deren Gültigkeit entgegen gesetzet. Worüber folgende Schriften mehrere Auskunft ertheilen.

(2569.)

(1757.) Steck Joh. Christ. Wilh. von Abrufung der in Kriegsdiensten stehenden Reichsglieder.

Findet sich in dessen Abhandlung. aus dem T. Staats- und Lehenrecht S. 31. ff. war anfänglich in den Hällischen Anzeigen von 1756. n. 46. eingedruckt.

(2570.)

(2570.)

(1757) Desselben Vertheidigung derienigen Grundsätze, welche in der Abhandl. von Avocatorien aufgestellt sind. Halle 4.

Findet sich ebendaselbst.

(2571.)

(1760) v. Moser Frider. Carl Untersuchung der Rechtmäßigkeit des Reverses, welchen die in Königl. Preußische Kriegsgefangenschaft zu Leipzig gerathene Kriegsofficiere ausgestellet haben. 4.

DXXXX. Ob die R. R. ein Stand des Reichs sey und iemals an den Comitialberathschlagungen Theil genommen habe.

(2572.)

(1626.) Bericht und Antwort der Politischen Frage: Ob des H. R. ohnmittelbarer Adel ein Stand des H. R. Reichs seye, den Wohlgebohrnen, Wohledlen, Gestrengen, des H. Reichs Freyen Hochwohllöbl. Rittersch. zu Schwaben, Franken und am Rheinstrom. dero adelich. Mitgliedern und Posterität zu Ehren, auch männiglich zu gründl. Wissenschaft und Erinnerung an Tag gegeben. Mainz 4.

Verf. der berühmte R. Hauptm. Casp. Lerch von und zu Dürmstein. Der Bericht selbst aber besteht aus 4 Theilen. Der 1. handelt von des Rsadels Alterthum, der 2. von dessen Würde und Hoheit, der 3. von dessen Freyheit, der 4. von dessen Rechten, Gerechtigkeiten und Prärogativen.

(2573.)

(1644. 1681.) von Treisbach Hippolyti, oder vielmehr Phil. Knipschilds (der R. R. in Schwaben, Orts am Kocher, dann der Rsst. Eßlingen Consul.) unvorgreifl. Bedenken über etliche Fragen der freyen R. R. in Schwaben, Franken und am Rheinstrom Stand und Seßion betr. 1644. Eßlingen 1681. 4.
1 A. 17 B.

Findet sich in Burgermeisters B. E. T. I. p. 766—1002. eingerückt.

Man hat auch Notas MSS. über dieses Bedenken (2½ B.) an deren Schluße stehet: Haec tumultuarie, uideatur etiam Discursus meus de Ministerialibus. Dazu hat eine andere Hand beygefügt: „Weil nun kein Autor vorhanden, der einen Discursum de Ministerialib. herausgegeben hat, Heiderus aber in Actis Lindauiensib. p. 590 sqq. hiervon stattlich handelt: so ist zu muthmassen, daß auch besagter Heiderus der Autor obbeschriebener Notarum seye.„

(2574.)

(2574.)

(1669.) Martini Wern. Theod. diss. de libera Imperii Nobilitate Franconiae, Sueuiae et penes tractum Rheni, an Status Imperii dicenda sit. Witteb. 4.

(2575.)

(1687.) **Bedenken**, warum der R. R. Votum et Sessio auf Reichs- und Kreistägen nicht zu verstatten.

Findet sich in Lünigs Staats-Consiliis T. II. p. 1096. Auch sind dessen Reichs Canzl. IV. Th. folgende hieher gehörige Schriften eingedruckt:

(2576.)

(1687.) (N. 141.) Schreiben **Churfürst Anshelm Franzen zu Maynz** an den K. Leopoldum, worinnen er Se. Maiestät innständigst ersuchet, daß sie durch dero Hochvermögende Cooperation der R. R. zu dem von ihr gesuchten Voto und Session auf Reichs- und Kreis-Tägen allergnädigst verhelfen mögten.

(2577.)

(1687. d. 6. Aug.) (N. 142.) Schreiben dieses Churfürsten an Bischof Marquard Sebastian zu Bamberg, worinn er denselben ersuchet, daß er der R. R. zu dem von ihr gesuchten Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreis-Tagen, angeführter wichtiger Ursachen wegen, mit behülflich seyn mögte, so auch mut. mutandis an andere Erz- und Bischöffe ergangen.

(2578.)

(1687. d. 18. Aug.) (N. 143.) Antwort Bischoffs Marquard Sebastians zu Bamberg an Churf. Anshelm Franzen zu Mainz, worinnen er sich erkläret, daß er, der R. R. Anliegen zu secundiren, beflissen seyn werde.

(2579.)

(1687. d. 22. Aug.) (N. 144.) Antwort Bischoffs Joh. Gottfr. zu Würzburg an Churf. Anshelm Franzen zu Mainz, worinnen er demselben berichtet, daß er sich das Vorhaben der R. R. nicht zuwider seyn lasse, und dieselbe auf alle Weise befördern helfen wolle.

(2580.)

(1687. d. 26 Sept.) (N. 145.) Antwort Bischofs Ioh. Eucharii zu Eichstädt an Churf. Anshelm Franzen zu Mainz, worinnen er sich dessen Intention der R. R. zu Sitz und Stimme auf Reichstägen zu verhelfen, zu secundiren erbietet.

(2581.)

(1687. d. 23. Oct.) (N. 147.) Antw. Bischoffs Joh. Franzen zu Constanz, worinnen er der R. R. Desiderium wegen des auf

auf Reichs- und Kreistägen begehrten Voti und Sessionis zu secundiren verspricht.

(2582.)

(1687. d. 5. Nov.) (N. 146.) Antwort Bischoffs Alex. Sigism. zu Augspurg an Churf. Anshelm Franzen zu Mainz, worinnen er dessen hohe Vorsorge vor die R. R. rühmet, und sich dessen Intention zu conformiren erkläret.

(2583.)

(1705.) Pregizers Joh. Ulr. weil. Hfl. Prof. im Collegio illustri Tubing. hernach Ober- und Justitzraths in Stuttgard, Erörterung der Frage: Wie die unmittelbare freye R. R. zu dem H. R. R. beschaffen, nebst einer Abfertigung Schilteri de Comitum Praerogatiua. Ulm.

Findet sich Burgermeisters Grafen- und Rittersaal als Anhang beygefügt.

(2584.)

(1747) Engelbrecht Ioh. Wilh. diss. de Nota chracteristica Statuum Imperii. Helmst. 4. 4 ½ B.

(2585.)

(1765) Graff Gerh. Fried. diss. an Nobilitas Imperii immediata Status sit Imperii? Argent. 4. 3 ½ B.

Ueber das Vorhaben der R. R. Sitz und Stimme auf dem Reichstag zu erlangen, hat der Verfasser des Traité sistematique du droit publique de l'Empire, (Hanov. 1752. 8.) T. II. p. 203. schon geurtheilt, wie folget: „C'est une autre question: s'il ne seroit pas avantageux à l'Empire de rendre à la Noblesse le droit de séance et de suffrage à la Diete? Quoiqu'il en voit, il est certain, que les mouvemens qu'elle s'est donné, à cet égard, principalement l'an 1687. ont été sans effet, et quand on examine cette affaire à fond, on trouve que, si la Noblesse obtenoit ce Droit, ce seroit plutôt une perte qu'un avantage, parce qu'elle seroit obligée de contribuir à toutes les charges et de se soumettre à une taxe réglée, comme les Etats de l'Empire en général.„

Und der Etatsrath Moser: „Denen Comitial-Berichten und öffentlichen Zeitungen nach, ist auf dem im Spatiahr 1772 zu Nürnberg gehaltenen Correspondenztag aller drey Reichs-Rittercrayse hauptsächlich darüber berathschlagt worden, wie die Reichsritterschaft zur Reichsstandschaft gelangen könnte?

Was im Jahr 1687. ꝛc. dißfalls verhandelt worden ist, kan in Londorps Act. publ. T. 13. p. 172 sqq. und in meines teutschen Staatsrechts 44 Theil, S. 52 u. f. umständlich ersehen werden.

Meines

Meines Erachtens dörfte die Sache so viele Schwürigkeiten finden, auch so viele Kosten und neue Abgaben verursachen, dagegen aber allenfalls in der wirklichen Praxi für die einzelne Mitglieder so wenigen Nutzen haben, daß ich dieses Vorhaben weder für thunlich noch räthlich ansehe."

DXXXXI. Was die R. R. dem Westphälisch. Frieden zu verdanken habe.

(2586.)

(1642. d. 10. Apr.) Memoriale an das hochlöbl. Chur-Maynzische Rs-Directorium bey den allgemeinen Friedenstractaten, des H. R. R. freyer unmittelbarer Rittersch. in Schwaben, Franken und am Rheinstrom, samt der Wetterau, wie auch im Elsaß und zugehörigen Orten, der Rittersch. Votum in sua causa betreffend.

Findet sich in Limnaei I. P. T. V. p. 101.

(2587.)

(1730) Weinland Ioh. Chrp. Meditationes ad Art. V. §. 28. Pac. Westphal.

Findet sich in dessen Otio academ. hyem. n. 2. p. 53.

(2588.)

(1754.) Hoffmann G. D. Diss. de iis, quae in pacificat. Westphalica expediri nequiuerant, ad proxima comitia remiss. Tubing. 4.

DXXXXII. Ob die R. R. zu Unterhaltung des C. Gerichts iemals was beygetragen, oder an Präsentirung dieses höchsten Gerichts Beysitzern Antheil habe?

*„Die R. R. hat an dem Präsentations-Recht eines C. G. Beysitzers niemals Theil genommen. Der Anspruch aus der Berufung der Ritterschaft im Hegau ist ungültig. Im J. 1654. war davon bey Gelegenheit der Zuziehung der R. R. zum Unterhalt des C. G. wieder die Frage. Sie selbst erkannte, daß sie sich dieses Beytrags nicht wohl entschlagen könnte, verlangte aber dargegen das Präsentations-Recht: die Sache kam also nicht zu Stande. 1723. wurde sie wieder rege, allein mit gleichem Erfolg. Bey Abstattung des Unterhaltungs-Berichts von 1768. war der allermehreste Theil des C. G. der Meynung, daß die Ritterschaft nebst einigen mittelbaren Prälaturen ꝛc. um so mehr zu einen Beytrag zu ziehen wären, weil ihre Sachen ein

Drit-

Drittel der Seßionen wegnähmen; andere aber wandten dargegen das hiemit verknüpfte Präsentationsrecht und dieses ein, daß der Rittersch. subsidia charitatiua durch den angesonnenen Beytrag erschwert werden dürften; bey der Visitation erklärten sich darüber wenige Stimmen.„

S. Beyträge zu Revision des Conc. der C. G. Ordn. S. 110.

(2589.)

(1764.) Taffingeri Frid. Wilh. progr. an Adsessorem Camerae Imperial. praesentandi iure gaudeat S. R. G. Imp. Nobilitas immediata. Tub. 4.

(2590.)

(1773.) s. n. 1172.

(2591.)

(1775.) Alte und neue Staats-Handlungen wegen eines R. R. Beytrags zur Unterhaltung des Kais. und R. Cammer-Gerichts (von 1495—1773.)

Findet sich in Mosers Beytr. zu R. R. Sachen I. St. S. 1—29.

DXXXXIII. Von der R. R. Verfassung und innerl. Einrichtung.

* Die ganze Einrichtung der R. R. überhaupt betrachtet ist und bleibt ein Meisterstück — Nemlich wie es nach der Verfassung, Ordnung und Gesetzen seyn soll — Man bleibt bey dem, was allgemein ist, stehen — Sollte es auch nur eine Copie seyn, so bringt doch solche dem Original Ehre — auch aller vielen Mängel und Gebrechen ohngeachtet.

** Alle drey Ritter-Kreise haben zusammen eine allgemeine Verbindung und ein Directorium, welches umwechselt. Es ist solches auf dem ao. 1577. abgehaltenen allgemeinen Ritter-Tag zu Mergentheim vest gesetzt worden.

*** Diese Verbindung zwischen den General- und Special-Directoriis derer Kreise und Cantons dauert noch und ist vortreflich, zumal wenn solche Häupter vorhanden sind, die sich zu dem Körper schicken, welchen sie regieren sollen.

**** Jeder Ritter-Canton hat seine besondern unterschiedene innerliche Einrichtung und Verfassung, obwohl solche in dem Allgemeinen mit einander übereinkommen.

***** Es ist Schade, daß der Ritterliche Rath aller VI Orte des Fränkischen Ritter-Kreises auf die Art, wie die Ritter-Ordnung seine Einrichtung und Bestimmung angibt, nicht

in der Actiuitaet sich befindet, und diese meisterhafte Anordnung bey denen 3. Ritter-Kreisen sich in Thätigkeit befindet.

****** Die Gebrechen der Cantons sind im Grunde einerley und differiren nur quoad maius et minus.

******* Ein wichtiges Problem für die Geschichte der Menschheit, nach welchem gefragt wird, ob man glücklicher unter grossen als unter kleinen Herren sey, würde der Entscheidung näher zu bringen seyn, wann ein Schrifftsteller den Zustand der Rittersch. Unterthanen besser aufklärte, und besonders zeigte; ob denn unter so vielen kleinen Herren Wissenschaften, Künste, Handel und Gewerbe besser, als unter den mächtigen, blüheten; ob die Unterthanen freyer, glücklicher und vermögender als andere; ob sie in ihren Rechts-Sachen geschwinder mit Hülfe unterstüzt, gegen alle Vergewaltigungen kräfftiger geschüzet, mit Steuern und Hülfs-Geldern minder beschwert, mit Frohnen und Diensten mehr verschont, und überhaupt in einem reichern und ruhigern Besitz von Freyheit und Eigenthum, als andere Menschenkinder wären.

Man lese hierüber die Biblioth. der neuesten T. Litteratur X. Band S. 548. wo der Recensent so gründlich über die RR. Verfassung sich äussert, daß man den Wunsch nicht verbirget, aus dessen Feder die Auflösung dieses Problems zu erhalten, und ihn selbst näher kennen zu lernen.

und zwar

in Ansehung dieser Verfassung u. derselben innerl. Einrichtung:

a) Von den Ritterordnungen, *Statutis etc.*

(2592.)

(1671.) Bidembach Ioh. Disquisitiones de ord. Equestr. Constitutionib. Kempten 1671. 12. Frf, 1696. 8.

b) Von den Ritterconventen, so allgemeinen, als besondern.

* In dem Steigerwaldischen Orts-Recess d. d. Langenfeld d. 7. Jul. 1694. wird dem Directorio Equestri „ die öftere Haltung der allgemeinen und engen Ritter-Conuente dringend anempfohlen, und folgende merkwürdige Beweg-Ursache angefügt: Auf diese Weise würde—die Information von Ritterschafftl. und insonderheit des löbl. Orts Staat und Beschaffenheit vielen Mitgliedern beygebracht, woran es iezigerZeit den meinsten ermangeln mag.„

(2593.)

(1708.) de Berckheim, Phil. Frid. Equ. Alsat. diss. de Comitiis Nobilium, von den gemeinen Rittertägen. Arg. 1708. Hal. 1736. 4. 7. B.

Der Prof. J. Henr. Fels scheint Antheil an dieser Abhandlung genommen zu haben.

(2594.)

(1714.) Geyling v. Altheim, Phil. Reinh. Tr. de Conuentibus Deputatorum Nobilitatis uulgo von den Ausschußtagen. Arg. 1714. ib. et Hal. 1737. 4. 6. B.

(2595.)

(1751.) Von denen bey R. R. Conventen vorfallenden Geschäfften.

Findet sich in Mosers Einleitung zu denen Canzley-Geschäfften. S. 583.

(2596.)

( ) v. Cramer Joh. Ulr. Frhr. vom Unterschied der mehrern Stimmen in Collectensachen auf dem Ristag und bey Ritter-Conventen.

Findet sich in dess. Nebenstund. Th. 64. S. 98.

c) Von dem Orts-Vorstand.

* Bey Gelegenheit der Orts Altmühlischen innerlichen Strittigkeiten wurde der Saz sehr verfochten, ein zeitiger Ritterhauptmann sey nur primus inter pares, an die Wahlcapitulation genau gebunden, und stehe nach Verfluß der paciscirten Zeit dem Haupt und den Gliedern die Fortsezung oder Trennung der bisherigen Verbindung frey.

** Die Ritter-Räthe sind der Anzahl und der Religion nach bey sämtl. Cantonen nicht gleich.

*** Die Ausschüsse sind Repraesentanten der sämtl. Mitglieder. Sie hatten in vorigem Saeculo noch beym Canton Altmühl den Rang vor den Ritter-Räthen, zum Beweiß, daß die Mitgliedere die eigentlichen Constituenten des Cantons seyen, deren Ordnungsmäsige Schlüße alles nach der obwaltenden Verfassung bestimmen.

(2597.)

(1640.) Kreidemann Joh. Conr. Bedenken von adelichen Stiftern, Verzichten, Ritterrath, Correspondenz zwischen den 3. Ritterkreisen. 4.

Ist auch eingedruckt in Burgermeisters Bibl. equ. T. I. p. 629—637.

(2598.)

(1725.) Schreiben eines Rittermitglieds an seinen Vettern wegen der Ritterhauptmanns-Wahl.

(2599.)

(2599.)

(1772.) Dermahlige Vorstehere und Officianten der ohnmittelbaren R.R. sämtl. Crayse und Cantons.

Findet sich in Mosers vermischten Nachr. v. R. R. Sachen B. 1. ꝛc.

(2600.)

(1773.) Zuverläßiges Verzeichnis der Hhn. Ritterhauptleute, so dem L. Fränkisch. Ritterkanton an der Altmühl rühmlichst vorgestanden.

Findet sich in Mosers vermischt. Samml. von R.R. Sachen S. 567 — 569.

(2601.)

(1742—78.) Die unter glorreichster Regierung S.K.M. Iosephi II. dermalen florirende ohnmittelbare freye Rsritterschaft.

* Befindet sich in dem Varrentrappisch. genealogisch- und schematisch. Calender, so iährlich neu herauskommt, iederzeit am Ende, nach den neuesten Veränderungen eingerichtet, beygedruckt.

** Vorzüglich verdienen eine Empfehlung die von denen 3. Ritterkreisen vorhandene sauber in Kupfer gestochene und mit den Wappen derer Cantonen und sämtl. Ortsvorstandischer Hhn. Cavalliers gezierte grosse Wappen- und Wand-Calender, die wegen ihres feinen Ansehens und der guten Vorstellung das Aug des Kenners und Liebhabers sowohl vergnügen als befriedigen.

d) Von den verschiedenen Gattungen der ritterschaftl. Mitgliedere.

* Die Immatriculation ist keine Handlung, welche in der Stille und heimlich geschehen kann. Demienigen, der als ein persönliches Mitglied recipirt werden will, lieget ob, bey dem General-Directorio darum nachzusuchen. Von diesem wird das Ansuchungs-Schreiben an die Special-Directoria communiciret, und es werden bey iedem Canton die Vota von Ritter-Hauptm. Räthen und Ausschuß erfordert.

S. Verth. Freyheit ꝛc. P. II. p. 158. ff.

(2602.)

(1761) Estors Joh. Ge. Abhandl. von den mancherley Gattungen der des H. R. R. Ritterschaft.

Findet sich in dessen neuen kleinen Schriften I. B. S. 227.

(2603.)

(1760.) Alphabetisches Verzeichnis des Fränkisch. Rittercantons an der Altmühl sämtl. Mitglieder, so bis den 4. Oct. Siz und Stimme gehabt haben. 1 gr. Reg. Bog.

Ist auch eingedruckt in Mosers vermischt. Samml. von R. R. Sachen. S. 194—198.

e) Von der R. R. gelehrten Räthen oder denen *Syndicis*, Consulenten und Secretarien.

* Es ist zu bedauern, daß diese wichtige Materie nicht bereits durch mehrere gründliche Ausarbeitungen zweckmässiger bestimmet, und durch würcklich vorgefallene Beyspiele der ältern und neuern Zeiten näher erläutert worden ist.

** So bitter und unangenehm F. C. v. Moser in seinen Betrachtungen über den gegenwärtigen Zustand der R. R. sich über diesen Gegenstand äussert, so leistet er doch das rühmliche und wahrheitmäsige Geständniß, daß dieses Corpus unter ihren gelehrten Räthen Männer vorweisen könne, welche mit Beyfall und Ruhm Beysizer der höchsten Reichs-Gerichte abgeben, und in den vornehmsten Chur- und Fürstlichen Regierungen praesidiren könnten, zum Theil auch in solche hohe Dienste mit den günstigsten Bedingnißen getretten sind.

*** Wie es der gewöhnl. Lauf der Dinge in der Welt mit sich bringt, so sind es immer unangenehme Erfahrungen, welche öfters für beyde Theile die traurigsten Würkungen zuwege bringen, wann sich Vorfälle ereignen, wo die R. R. nicht hinlänglich schäzet und erkennet, was sie an ihren Dienern für brauchbare und verdienstvolle Männer besizet; oder diese Rechts-Gelehrten sich durch andere Absichten aus ihrer ordentl. Laufbahn verdrängen lassen und glauben, ihre Herren seyen allein um ihrentwillen auf der Welt. Wie alle Abwege irre führen, so spricht auch die Erfahrung älterer und neuerer Zeiten laut für diese Wahrheit, so sehr auch solche bey den Vorfällen selbst nicht anerkannt werden will.

**** Syndicus war ehemals die höchste Ehrenstelle bey der R. R. und gründet sich auf die alte rittersch. Verfassung. Er soll derienige Mann seyn, der sowol die innern Geschäfte, als auch dieienigen mit Auswärtigen nach Anweisung der Reichs-Geseze, der Societaets- und übrigen gemeinen Rechte zu dirigiren und zu expediren, die Versammlung in ihren Angelegenheiten mit seinem voto consultative

Digitized by Google

tativo zu versehen — und ihre Rechte in- und ausser Gericht zu vertretten hat. Er ist der nothwendigste und unentbehrlichste Diener, der einen Partem integrantem ihrer Verfassung ausmacht, der als eine Persona publica mit seinen Pflichten allen Membris Societatis zugethan, der in allen Fällen das Recht hat, mit seinem Voto consultativo ex Officio hervorzutretten, und ohne welches die Schlüsse und Handlungen der Vorsteher illegal und vitiös sind, der auch überall, wo von den Geschäfften der Societaet die Rede ist, Mund und Feder führt, ob ihm gleich kein Votum decisiuum zuständig ist.)

Das Amt eines Consulenten vertritt die Stelle eines Aduocaten, der nicht eher ein Recht hat, in die Geschäffte der Communitaet sich zu mischen, als bis er geruffen und gefragt wird.

(2604.)

(1750.) Gonne Ioh. Gottl. Memoria Viri Exc. atque Consult. Ioan. Echerti Schefferi, ICti. eximii, S. R. J. immediatorum Nobilium in Franconia Ordini pagi Ottenwaldensis a Consiliis die 2. Mens. Sept. A. 1749. pie defuncti P. P. simulque de graui Consultoris equestris munere quaedam disserit. Erlang. 4.

* H. R. Gonne macht hierinnen einen Abriß von dem Amte, das sein seel. Schwager Orts-Cons. Scheffer in seinem Leben bekleidet, und zeiget, was eigentlich einem Rittersch. Consulenten obliege, und besonders, welcher Klugheitsregeln er sich in Führung seines Amtes zu bedienen habe.

f) Von den Rittergütern.

* Bey der Nieder-Rheinischen R. R. tritt der merkwürdige Umstand ein, daß ihre immediate Ritterschafftl. Häuser in der Stadt Coblenz, welche der Ritter-Matricul einverleibt, und niemand, als Kaiserl. Maj. und Ritterschafftl. Jurisdiction, unterworfen sind, den fundum collectabilem ausmachen.

S. die von der Burg Friedberg Ao. 1727. bekannt gemachte Deduct. S. 7. ꝛc. mit mehrern.

** Man kan der Mittelrheinischen Ritterschaft ihre Städte und Dörfer gleich specificiren, und weiß wohl, daß deren etlich und 40. sind, und solcher Anschlag sich auf 109000 fl. ohngefähr belauft.

Wann nun die adeliche Güter darzu gerechnet werden, deren Anschlag sich praeter propter auf 30000. fl. erstrecket,

strecket, und bey den letztern consideriret, daß nach Proportion und der adel. Güter geringen Anschlag wenigstens noch soviel procent, als bey denen Unterthanen, auszuschreiben, so macht solches zusammen einen Fuß von 169000. fl. aus.

S. Inform. und Deduct. in c. der Mittel-Rh. R.R. c. Burg Friedberg S. 67.

(2605.)

(1687.) Mülleri Pet. diss. de aedificio praedii nobilis, uulgo von denen Gebäuden derer Ritter- oder adelich. Sitzen, derselben Frey- und Gerechtigkeiten, auch denen darzu gehörigen Frohndiensten. Jena 1687. 1724. 1752. 4½B. auch 7B.

Findet sich summarisch in Burgermeist. B. E. T. II. p. 1130—1132.

(2606.)

(1718.) Pfeffingers Abhandl. über die Frage: zu welcher Zeit die Herren von Adel sich von ihren Rittersitzen zu schreiben angefangen haben.

In Vitriar. illustr. T. II. p. 847.

(2607.)

(1747.) De Knigge Phil. Carl. Diss. de natura et indole Castrorum in Germania. Goett. 4. 1 A. 5 B.

(2608.)

(1747.) de Mithofen Balth. Fried. de castro sine loco munito. Goett. 4.

(2609.)

(1752.) Drümels Joh. Heinr. Entdeckung der kaiserl. Gerechtsame auf den Rsrittergütern. Rgsp.

(2610.)

(1757.) Büschings Anton Fried. Verzeichniß von denen der R. R. in Schwaben, Franken und am Rheinstrom einverleibten Rittergütern.

Findet sich im 1. Theil seiner Erdbeschreibung, das er aber selbst für unvollständig ausgibt. Das von ihm hierüber versprochene besondere Werk ist zur Zeit nicht erschienen. Lünig hat das Verdienst, den Anfang darzu gemacht zu haben. Es bleibt aber auch hierinnen diesem berühmten Erdbeschreiber das Verdienst eigen, daß er weiter als seine Vorgänger gekommen und am ersten wenigstens etwas im Zusammenhang geliefert.

Mit

Mit Begierde erwartet nun das Publicum die pro 1780. erscheinende neue und sehr vermehrte Ausgabe dieses classischen Werkes.

(2611.)

(1772.) Mosers J. J. Büschingisches Verzeichnis der R. R. Güter in Schwaben, mit Anmerkungen.

Findet sich in dessen vermischt. Nachr. von R.R. Sachen S. 365. — 397.

g) Von ritterschaftl. Pflanzschulen.

(2612.)

(1772.) Anstalt zu einer R. R. Pflanzschule.

Findet sich in Mosers Samml. von R. R. Sachen P. I. S. 541.

* In einem Schreiben des Ritter-Cantons an der Altmühl an den Ritter-Ort am Ottenwald d. d. 28. Jan, 1771. heist es: „ Disseitiger Canton hat die Anlegung einer dergl. Ritterl. Pflanzschule zum Behuf des Erziehungs-Geschäfftes dießortiger vermitgliederter iungen Cavalliers bereits in Ao. 1753. von sich selbst resoluirt. Zu Ausführung dieses Instituti hat man in dicto anno bereits eine Neben-Cassam errichtet, und derselben diesen Zufluß angewiesen, daß iedes Glied von dem Ortsvorstandischen Collegio bey Ueberkommung eines ergiebigen Appointements einen vierteliährigen Gehalt zurucklassen, iedes aufschwörende Mitglied 25. fl. darein praestiren, und die a neo-receptis sonst zur Orts-Cassa erlegte 2000. fl. nunmehro zu obiger Neben-Cassa errichtet werden.

Bey einer guten Obsicht und sorgfältigen Administration hat man auf diese Art in 17. Jahren einen Fond von mehrern 1000. fl. verzinßlich angelegten sichern Capitalien erhalten, womit dann disseitiger Canton in dem wohlsituirten Flecken Wilhermsdorff allda zugleich zum Besten seiner iungen Mitgliedere eine Ritterliche Schule anzulegen des Vorhabens ist rc.

DXXXXIIII. Streitigkeiten der R. R. mit den Ständen des Reichs und habende Beschwerden

(2613.)

(1523) Dieße der Graven, Herren, gemeiner Ritterschafft, und anderer Beschwerden sein Kaiserl. Maj. Stadthalter und den ReichsStänden, so in dem 23. Jahr zu Nürnberg versamlet gewest, überantworett worden. gr. Fol. 17 B.

Eine so seltene als merkwürdige Schrifft.

(2614.)

( ) Grauamina der Grafen, Herren, Ritterschaft über die höhern Stände in Franken.

Findet sich in Burgermeisters Corp. I. E. P. I. p. 663.

(2615.)

(1578) Copia Supplicationis an die R. K. Maj. gemeiner R. R. der 3 Crayßen Schwaben, Franken, Rheinstrom und Wetterau.

Findet sich in F. C. v. Moser kleinen Schrift. II. B. S. 74-99.

(2616.)

(1623) Glaubhaffte denkwürdige Copiae und Bericht des hauptsächlichen Klag-Products, zusamt der Kaiserl. Maj. Ferdinand II. allergnädigst ertheilten Decreti, welche auf des H. R. Reichs freyen Rittersch. an dem Rheinstrom und der Wetterau nacher Regensp. im Nov. A. 1622. durch den Wohledlen und Gestrengen Casp. Lerchen v. Dirmstein dem Aeltern ꝛc. geleiste Legation resp. vorgetragen und den 17. Martii ao. 1623. wohlermeldten R. R. und den gehorsamen Mitgliedern von K. Maj. zu guten ertheilt worden, des Rsfreyen Ritterl. Adels Posterität zur fleissigen auch künftigen Wahrnehmung aus des ritterl. Directorii Verordnungen in Druck gegeben. 5 B.

(2617.)

(1628.) Breitschwerdt Viti Discursus et Responsa puncto diuersorum Grauaminum Nobilitatis Sueuicae immediatae contra diuersos.

(2618.)

(1698.) Ertels Ant. Wilh. Gründl. und Ausführl. Deduction des Rsadels c. die Potentiores und Crayß Stände in Schwaben, Francken und am Rheinstrom, verschiedene strittige Iurisdictionalia in ciuilib. et criminalib. dann die Besteurung der Güter, Lehen und Eigen, das Ius armorum, Reiß und Folge, die Lehendienste, ingleichen Consolidation der Lehengüter und andere Iura betr.

DXXXXV. Streitigkeiten mit denen Rsgrafen über den Unterschied und Vorzug, auch ehevorige Vereinigung.

(2619.)

(1495.) Freundliche Eynung zwischen sieben Grafen und Herren, sodann denen Burggrafen und Ritterschaft der acht Schlösser.

(2620.)

(1619.) Beindorff Christ. Discursus de R. I. Comitibus et Baronibus. Ien. 4.

Steht

Steht auch in Arumaei I. P. Volum. III. und in Lünigs Thes. Iur. p. 260.

(2621.)

( ) Information, welchergestalt des H. R. Grafen und Herren mit denen von Adel hiebevor in Coniunction gestanden, durch einen von Adel (vermuthlich Wolfg. von Gemmingen) aufgesetzt. 1 B.

Findet sich in Lünigs Grundv. Europ. Potenzen Gerechts. II. Th. S. 638. und in Burgermeisters Grafen- und Rittersaal im Anhang.

(2622.)

(1702.) Schilteri Ioh. Diatriba S. R. G. I. Comitum Praerogatiua et iure inter ipsos et Ordinem Equestr. Imperii immediatum secundum quosdam controuerso. Straßb. 4.

Steht auch in Lünigs Thes. Iur. Comit. p. 413.

(2623.)

(1705.) Pregitzers Joh. Ulr. Erörterung der Frage: Wie die unmittelbare freye R. R. zu dem H. R. Reich beschaffen? Nebst einer Abfertigung Schilteri de Comitum praerogatiua. Ulm 4.

Findet sich in Burgermeisters Grafen und Rittersaal auch als Anhang beygefügt.

(2624.)

(1715—1721.) Burgermeisters Joh. Steph. Uralter Grafen- und Rittersaal. Ulm 1715. Frf. 1721. 4. 3 A. 11 B.

Kurzer Auszug und Erläuterung des Grafen- und Rittersaals. Eßlingen 1721. 4. 1 A. 10 B.

Anhang zu dem Auszug des Grafen- und Rittersaals ib. eod. 4.

Weiterer Anhang und Erläuterung des Grafen- und Rittersaals, ib. eod. 1 A. 10 B.

Die Hauptschrift war bereits a. 1703 fertig, durch die Unentschlossenheit des Verlegers aber der Abdruck verzögert, bis solche nachhero durch Hülfe eines andern Buchhändlers gedruckt wurde.

(2625.)

(1721) Grafen- Herrn- und Rittertitulaturen, wie solche von 5. Seculis her zwischen denenselben observirt und dabey allezeit von denen Cavalliers denen Grafen und Herren die Gnade gegeben worden, aus der Historie mit autentiquen Documenten gründlich erwiesen.

Findet sich in Lünigs Select. Script. illustr. p. 755. ff.

(2626.)

(1721) Schneiders Daniel (Reichsgräfl. Solmsischen Predigers zu Laubach) Adeliches Ritterfeld, oder Unpartheyische Gedanken von des dermaligen Adels in Teutschland Anfang, Wachsthum, gegenwärtigem Zustand, nebst einem Vorbericht, darinnen D. Burgermeisters sogenannter Grafen- und Rittersaal summariter untersucht ist. Frf. gr. 4. 6B.

* Der damahlige C. G. Präsident, Gr. von Solms-Laubach, hatte bekanntermassen vielen Antheil daran, und theilte dem Verfasser die Materialien reichlich mit, die selbiger nur in Ordnung brachte.

(2627.)

(1721.) Vorläufiger doch gründlicher Bericht vom Adel in Teutschland, was es in alten Zeiten mit demselben für eine Bewandniß gehabt und gegenwärtig noch habe. Frankf. 4. 2 A. 5 B. 2 B. Kupf.

* C. G. Assessor Frhr von Cramer meldet in s. Wezlar. Nebenstunden Th. 90. S. 86. daß der C. G. Aßeßor von Ploenies und Frhr von Edelsheim zu Hanau diesen Bericht verabfasset, der Fuldaische G. R. Samuel Lucius zu Franckf. aber die Feder geführt habe. Letzterer wurde ohne sein Theilnehmen in die Strittigkeit verwickelt, weil Burgermeister vermuthete, er seye Verfasser des Adel. Ritterfelds und verberge sich unter einem entlehnten fremden Nahmen: daher auch im kurzen Auszug rc. ihn mit dem Ausdrucke eines extravaganten Luciano-Lucifugi deutlich kennbar machte.

(2628.)

(1722.) Helferich Io. Jac. Diss. de fictitia distinctione terrarum Germaniae in mediatas et immediatas falsoque cum primis eidem superstructa immedietate nobilium S. R. J. originaria. Tubing. 4.

(2629.)

(1722.) Burgermeisters Joh. Steph. Praeliminar-tumultuarische Beleuchtung des übelgenannten gründlichen Berichts vom Adel in Teutschland wider den Grafen- und Rittersaal, sodann die Commentationem de fictitia distinctione terrar. Germaniae in mediatas et immediatas. Frf. und L. 4.

Es war die lezte Arbeit des Verfassers, der nach derselben Vollendung kurz darauf verstarb.

(2630.)

(1724.) Bierlingii Frid. Guil. oder vielmehr Wilh. Frid. Pistorius

storius Conspectus illustriorum inter S.R. J. Comites et ordinem Equestrem immediatum gliscentium controuersiar. occasione scripti Burgermeisteriani : **Präliminar-tumultuarische Beleuchtung** ꝛc. inscripti. Rinteln. Vermehrter 1725. 4.

Stehet auch in **Lünigs** Thes. Jur. Com. p. 932. und wird beurtheilt in **Mosers** Bibl. I. P. p. 195. Was iedoch lezterer in Ansehung der erstern 3. Quaestionen dafür hält, hat allerdings in Ansehung der Gelehrten Welt, nicht aber in Ansehung der damaligen Umstände, welche zu dieser Abhandlung Anlaß gegeben, statt.

(2631.)

(1724.) Kopp Ioh. Ad. Tract. I. P. de insigni Differentia inter S. R. I. Comites et Nobiles immediatos, cui dupplementi loco accesserunt multa Diplomata adhuc inedita, Obs. necessariis illustrata. Argentor. 1724. 25. 28. . 2. A. 3. B.

* Diese Schrifft begründete am ersten den Ruhm des Verfassers, der nachher immer glänzender wurde. Seine Hofmeisters Stelle, die er über 3. Grafen v. Jsenburg-Birnstein rühmlichst führte gab die Veranlassung darzu, und die dadurch überkommene Bekanntschafft verschaffte ihm viele brauchbare Nachrichten. Bey der Ao. 1728. in Gestalt eines ausführl. Tractats erschienenen Ausgabe verdienet der beygefügte

Discurs von den Reichsgräfl. votis curiatis und deren Ursprung

vorzügliche Aufmerksamkeit; weil er aus lauter archiualischen Nachrichten bestehet.

(2632.)

(1725.) Nachricht von denen in gegenwärtigem Saeculo entstandenen Controuersien zwischen den Grafenstand des H. R. Reichs und der freyen Reichs Ritterschafft.

* In **Lunigs** Thesaur. iur. derer Grafen ꝛc. S. 962. f. N. XVIII. in welchem Werk überhaupt manches, die R. R. genau betreffendes vorkommt.

(2633.)

(1726. — 29.) Historische Juristische Anmerkungen über allerhand den Grafen-Stand betreffende Materien I — IV. Th. Frf. 8.

* Ent-

* Enthalten unter andern verschiedene gründliche Bemerkungen gegen die von Burgermeister mit allzuvielem Eifer und Partheylichkeit gewagte übertriebene Sätze.

** Eigentlich ist es ein Spicilegium zu dem Lünigischen Thesauro und kommen nur solche Materien darinnen zur Untersuchung, die in selbigem entweder gar nicht befindlich, oder nicht genugsam ausgeführet sind.

*** Ao. 1734. wurde eine neue und sehr vermehrte Herausgabe angekündiget; sie kam aber nicht zu Stande.

**** Es sind zwar verschiedene Sachen darinnen, welche eine mehrere Zeitigung erfordern, andere, welche aus besseren nachher erst erschienenen Quellen stattlicher zu begründen; inzwischen verdienen die meisten noch immer Beyfall und das Lob der Brauchbarkeit.

***** Der Canzler v. Ludwig machte dargegen einige Einwendungen, ist aber den Beweis seiner Angaben schuldig verblieben.

(2634.)

(1747.) Anon. bestättigte Hoheit der Fürsten, Grafen und Herren der T. R. gegen die eingebildete Praerogatiuen des gemeinen Adels in rechtl. Mißbilligung und allerhöchst richterl. Vernichtigung der zwischen Personen des ersten und lezteren, auch diesem in so fern gleich geachteten bürgerl. Standes unterfangenden gleichen Heurathen. Frf. u. L. 4. 10 B.

(2635.)

(1751.) Estors Joh. Ge. Beweiß des grossen Unterschieds zwischen dem hohen und niedern Reichs- auch landsässigen Adel, ingleichen den wahren Rsgrafen und alten Rsherren vor den heutigen Titular-Rsgrafen und Frhn, auch denen daher entspringenden Misheurathen. 4.

Diese bey Gelegenheit einer Misheurath im Hause Rothenburg verfertigte Ausführung war bisher vorzüglich selten: weil man sie, nach dem bald darauf erfolgten Vergleich, unterdrückte. Nunmehr aber ist sie Estors comment. et opusc. sub No. 6. einverleibt.

(2636.)

( ) Wolfarth ob der Reichsadel mit den Grafen zu vergleichen?

DXXXXVI. Derselben Präcedenzstreit mit den Rsstädten betreffend.

(2637.)

(2637.)

(1716.) Kurze doch gründl. und unwidertreibliche Remonstrat. der Erb. Frey- und Reichsstädte, daß ihnen von der freyen Reichs-Rittersch. die Präcedenz ungebührlicher Weise disputirlich gemacht werde, und der Vorzug derer Reichsstädte vor der R. Rittersch. in allen Reichs-Constitutionen, der Billigkeit und dem Reichs-Herkommen gegründet sey.

In Lünigs Grundv. II. Th. p. 636. sqq.

(2638.)

(1720.) Winckleri Ioh. Ludou. diss. de praecedentia liberarum ciuitatum S. R. I. prae Nobilitate immediata. Argent. 4. 136. S.

Ist in Mosers Miscell. Diss. I. P. p. 853. eingedruckt.

(2639.)

(1727.) Harpprecht de Harpprechtstein Steph. Christ. Diss. Jus sessionis et praecedentiae S. R. J. liberae et immediatae Nobilitatis prae Ciuitatib. Imperialib. Hamburg und Leipzig 4.

Zur Erläuterung dienen:

Proponenda bey dem Ritter-Corresp. Tag ao. 1729. m. Sept. §. 21.

Ob man das von dem D. Harpprecht de Praecedentia S. R. I. liberae Nobilitatis prae Ciuitatibus liberis zur Elaboration gekommen Opus gutheissen, und wie viel allenfalls von denen Exemplarien zu übernehmen gemeint seye.

ingleichen:

Proponenda bey dem Fränkisch. VI. Orts Conuent. 1729. m. Nou.

Weiln der Hr. v. Harpprecht von Schwaben insra mentem allzusparsam bedacht worden, ob er nicht, nach dem Rath einiger Cantonen, nach dem Fuß des Prof. Felßen zu tractiren und iener Abgang von dißseits zu ersetzen seye? um so mehr, als er von Francken zum Schreiben requirirt, und mit ihme hierunter beständig correspondirt worden seye.]

S. Mosers Gesch. der R. R. P. II. p. 83.

(2640.)

(1746.) Hahn Io. Phil. et I. I. I. Kirschbaum diss. de Proëdria prae liberis Imperii Ciuitatibus competente immediatae Imperii Nobilitati, huiusque qualitate ad Votum et sessionem in Comitiis. Mainz. 4. 15 B.

Findet sich eingedruckt in Hartlebens Thes. Diss. select. iurid. in Acad. Moguntina habit. Vol. I. P. I. Sie verdienet

net aber in Ansehung ihres Inhalts und ihrer Einkleidung diesen Vorzug nicht.

DXXXXVII. Streitigkeit wegen der Landeshoheit und behaupteten Exemtion von aller fremden Bothmässigkeit.

* Die R. R. statuirt selbst nicht, daß das Corpus qua tale die Superioritatem territorialem habe. Tabor hat es in einer seiner gedruckten Deductionen in die ganze Welt hinein geschrieben: allein betrachte ich die meisten Reichs-Cavalliers selber, so sehe ich nicht, was ihnen von der Landeshoheit abgehen solle, da sie Erbhuldigung, Steuer, Reiß, Folg und Musterung haben. Die Jurisdictio criminalis ist kein wesentl. Stück zur Landeshoheit selbst nach dem Buchstaben des Westph. Friedens und doch gleichwohl haben auch die Reichs-Cavalliers selbige in grosser Anzahl — Daß das Corpus und nicht einzelne dieser Cavalliers die Steuren haben, daran liegt nichts; denn singuli haben sie doch in actu primo und nur per Conuentionem dem Corpori übertragen und zwar in usus communes, denn die Ritterordnung besaget ganz deutlich, daß es durch Vergleich geschehen sey.

(2641.)

(1609.) Bidembachii Ioh. Quaestionum nobilium Hendecades II. tam de supremis Territorii quam meri quoque imperii iuribus. Straßb. 8.

Dieses Buch kam durch Vorsorge Heinr. Hermanns unter obigem Titel heraus, erschien aber auch deutsch und mit verschiedenen Zusätzen aus P. M. Wehneri obs. pract. in folgender Gestalt.

(2642.

(1614.) Disquisitiones iuridicae de ordinis Equestris constitutionib. d. i. Sechzehn wohl überlegte und erörterte Fragen, in welchen nicht allein die sowohl hohe Landes- als auch Frais- und peinl. Obrigkeit, was die ohnmittelbare von Adel und freye R. Rittersch. und Unterthanen benebenst andern ihren Rechten und Freyheiten betreffen thut, aus des H. R. R. Abschieden erklärt, ausgelegt, und gleichsam als in einen kurzen Begriff zusammengezogen seynd, durch Carol. Caesarem. Basel 1614. und 1619. 4. Kempten 1671. 12. auch unter dem Titel:

(2643.)

(1652.) Herpfer Ge. Decades duae Nobilium quotidianar.

nar. controuerſiar. Juris de Jurisdictione poſt praecognitor. quorundam praemiſſionem. Alt. 4.

(2644.)

(1684.) ab Holz, Eberh. Frid. Oratio de ſuperioritate territoriali S. R. I. Liberae et Immed. Nobilit. per Sueuiam, Franconiam et Tractum Rheni competente. Tub. f. u. 4. 26. S.

(2645.)

(1686.) Lyncker Nic. Chrp. de Superioritate territoriali. Jen. 4. 13. B.

(2646.)

(1694.) Horn Caſp. Henr. diſſ. utrum Nobiles Imperii immediati gaudeant ſuperioritate territoriali? Witteb. 4.

(2647.)

(1696.) Zwey und zwanzig Fragen, in welchen nicht allein die ſowohl hohe Landes- als auch Frais- und Peinl. Obrigkeit ꝛc. Franckf. 8.

Findet ſich in Burgermeiſters Bibl. Equ. T. II. p. 443. — 506. und iſt eine vermehrte Auflage von n. 2641. und 2642.

(2648.)

(1701. d. 10. Maii) Reſponſ. iuris: Ob die Adelichen Häuſer und Güter, welche in denen Graf- und Herrſchaften unter anderer Unterthanen Gütern in Dörfern und Feldern gemenget liegen, nur in, aber nicht de Territorio exemt ſeyn und gar ein beſonders Territorium machten.

Iſt Schilters Tract. de Praerogatiua Comitum beygedruckt.

(2649.)

(1708.) Schmidt Ioh. Laur. nachmahl. Conſulenten des Ritter-Orts an der Altmühl diſſ. de Superioritate territoriali Nobilium Imp. immediator. aſſerta Alt. 4. 3. B.

Findet ſich in Burgermeiſters Bibl. Equ. T. I. p. 1461. — 1474.

* Es iſt würcklich Schade, daß dieſes wichtige Thema weder damahls, noch nachhero, in einem 70jährigen Zeitraum nach Würden und Gründlichkeit ausgeführt worden. Man ſiehet es der erſt angeführten Abhandlung an, daß ſolche ſehr flüchtig geſchrieben, und nur in der Kürze einem ohngefähren Entwurf gleichet. Allein ein beſonderes Schickſal hatte daran Antheil. Durch einen unvorausgeſehenen

sehenen widrigen Zufall verlohr sich die ganze erste Handschrifft, eben da sie der Verfasser in die Druckerey übergeben wollte. Und weil sich nun der bereits angestellte Promotions-Actus nicht aufschieben lies, muste der liebe Mann in höchster Eile, und gleichsam aus dem Stegreif, so gut er noch sich ein und andern erinnern konnte, einen neuen zweyten Aufsaz entwerfen. Der Verstorbene hat seinen Kindern und guten Freunden oft sehr lebhafft die Angst und Verwirrung geschildert, in welcher damahls diese ungewöhnliche Fatalitaet ihn gesetzet hatte.

(2650.)

(1709.) Thomasii Christ. diss. de inutilitate Brocardici uulgaris: quae sunt *in* Territorio, praesumuntur etiam esse *de* territorio. Hal. 4. 6. B.

(2651.)

(1718.) Exercitium iuris territorialis über Reichsbefreyte von Adel.

Findet sich in Struvs Histor. politisch. Archiv. P. I. S. 273 — 336.

(2652.)

(1721. 1726.) Stelzers Ge. Pet. Brbg-Culmbach geh. R. und Lehendirect. und Joh. Frid. Früaufs, Brbg. Culmb. Hofr. Nobilis territorio subiectus. Oder verschiedene nach Veranlassung angestellter Processe an höchsten Rsgerichten und sonsten verfaste Berichte, Deductiones etc. daß denen Landesfürstl. hohen Obrigkeiten im H. R. R. die hoch- und niedere Jurisdiction über ihre im Land gesessene von Adel und deren Angehörige unter keinem Schein der Immedietät zu benehmen, sondern vielmehr die von Alters wohl hergebrachte, nach denen Verfassungen und Grundsätzen des T. Reichs unwidersprechl. Landesherrl. Hoheit und Territorial-Superiorität gegen die an einigen Orten angemaßte Exemtion zu mainteniren sey. Aus ohnverdächtiger Communication colligirt und zum Druck befördert. Erster Band. Culmb. 1721
Zweiter B. ebendas. 1726. 4.
deren ieder aus 6. Stücken besteht. 4. A. 16. B.

(2653.)

(1721.) Pfannenstiels Phil. Casp. (Ritterschaftl. Fränk. Directorial- und Orts Gebürgisch. Special-Consul.) Nobilis Territorio non subiectus, entgegengestellt einem neuerl. Impresso, benennt: Nobilis territorio subiectus, die vermeintl. in Zweifel gezogene Rsimmedietät des Ritterguts Weydenberg betr. 4. 3. B.

Findet

Digitized by Google

Findet sich auch in der ritterschaftl. Deduction das Rittergut Weydenberg betr. S. 50—87. und in der Samml. des Tract. Nobilis territ. subi. IV. St. S. 70.

Demselben ist angefügt:

(2654.)

(1721.) Erläuterung vorherstehender Deduction mit B. A—O. 4.

(2655.)

(1721.) Unpartheyisches Gegen-Avertissement, auf die bisherigen Impressa unter dem vermeintl. Titel: Nobilis territorio subiectus 4.

Für die Ritterschafft sezte die Feder an der Ritterortsgebürgische Consʃ. P. C. Pfannenstiel.

(2656.)

(1722.) Abfertig. des a. 1721. zum Vorschein gekommenen ritterschaftl. Gegen-Avertissements, welchem es inserirt und weitläufige Noten beygefüget.

Findet sich im Tr. Nobilis territ. subi. und macht daselbst das VIII. St. des 2ten Bandes aus.

(2657.)

( ) Coccejii Henr. commentat. de fictitia distinctione Terrarum Germaniae in mediatas et immediatas.

(2658.)

(1724.) Harpprecht de Harpprechtstein, Steph. Christ. diss. de S. R. I. liberae et immediatae Nobilitatis iure status imperialis et superioritatis territorialis. Kilon. 4.

(2659.)

(1724.) v. Gaertner Carol. Wilh. nachmahl. RhR. diss. de materia possessionis Territoriorum S. R. I. G. immediator. in titulis et modis acquirendi, retinendi et amittendi. Lips. 4.

(2660.)

(1725.) Felzii Ioh. Henr. de superioritate territoriali Nobilitati S. R. I. immediatae denuo adserta et ab obiectionibus aduersarior. uindicata. Argent. 4. 9. B. s. N. 2501.

(2661.)

(1727.) de Wernher Io. Balt. L. B. diss. de superioritate territoriali Nobilibus immediatis S. R. I. competente. Lips. 4.

(2662.)

(1734.) Praedium s. Castrum Imperio immediate subiectum-

iectum cum omnimoda Iurisdictione et superioritate territoriali possessum, Nobili Imperii immediato uenditum cum ipsa superioritate territoriali uenditum censeri et in Emtorem transire.

Findet sich in Tob. Jac. Reinharthi Obss. ad Pauli Christinaei Decision. Obss. VIII. ad Vol. VI. Decis. VII. p. 10.

(2663.)

(1737.) Helmershausen Georg. Franc. Fried. Comment. de Subiectione territoriali personarum inprimis illustrium. Lipsiae 4.

(2664.)

(1741.) Sundermahler Io. Iac. Jos. de insigni superioritatis territorialis et iuris Vogtetici differentia. Herbipoli. 4.

(2665.)

(1744.) Schorchii Hier. Frid. diss. de limitib. superioritatis territorialis secundum leges fundamentales Imperii. Erf. 4. 7. B.

(2666.)

(1746.) Struvii Burc. Gottl. Disquisitio de Jure territorii clausi in terris Franconicis, praesertim ducatus Meraniae, Burggrauiatus Norimbergensis. Accessit ad eiusdem illustrationem Scriptum, cui Rubrica: Hfl. Brbg. Culmb. Antwortschreiben an die kaiserl. verordnete Commissiones c. die fränkische R. R. it. Respons. Facult. Jurid. acad. Fridericianae etc. Frf. et Neovidae. 4. 1 A. 9 B.

In Hofmanns iuristisch. Bibl. IV. Abth. S. 231. heisset es: „ Es ist dieses Werkgen nach dem Tod, wie aus der Rubric erhellet, des seel. H. R. Struvens von einem Unbekannten zum Druck befördert worden. Allein bey desselben Zusammenhaltung mit demienigen MS. so noch in des Verfassers Biblioth. aufbehalten wird, habe befunden, daß vieles ausgelassen, zerstümmelt, hineingesetzt und fehlerhaft der gelehrten Welt mitgetheilt worden. „

(2667.)

(1749.) Heumann D. Ioh. diss. de characterib. superioritatis Territorial. caute designandis. Alt. 4. 11 ½ B.

Wird zu allen Zeiten eine fürtrefl. Ausführung dieser wichtigen Materie bleiben.

(2668.)

1751.) Eisenhart Io. Frid. diss. qua nobilis imperii immediatus semper exul in terris ducatus Wurtenbergici proponitur. Goett. 4. 6. B.

(2669.)

(2669.)

(1753.) Rudolphi Ioh. Christ. Vindiciae territorialis potestatis I. R. G. aduersus exemtiones Nobilium. Erlang 4. 2 A. 6½ B.

(2670.)

(1753.) Abhandlung . . . . von der Landesherrlichkeit, so denen RSfreyen Unmittelbaren von Adel zustehet.

(2671.)

(1754.) Ayreri Ge. Henr. et potius Ioh. Henr. Sommeri, nunmehrigen R. R. Orts Staigerwaldischen Consulenten, Vindiciae libertatis corporis Nobilium S. R. I. immediatorum aduersus Superioritatis territorialis extensionem. Goett. 4. 1 A. 10 B.

Der Inhalt ist
I. de Corpore Nobil. immed.
II. de omnimoda exemtione Jurisdictione Statuum Imperii.
III. de iure collectandi Corpori Equestri competente.
IV. de iure Retractus Corpori Equestri tributo.

Prof. Rudolph in Erlang hat in dem 14. St. der Erlangischen G. Anmerkungen vom Jahr 1755. diese ihrem Verfasser Ehre und Lob bringende Schrifft weder mit der verdienten Achtung beurtheilt, noch die erforderliche Unpartheylichkeit dabey vorwalten lassen.

(2672.)

(1755.) Rudolphi Io. Christ. repetitae Vindiciae territorialis potestatis aduersus exemtiones Nobilium, Göttingensib. Vindiciis libertatis oppositae. Erlang. 4. 1 A. 8 B.

(2673.)

(1755.) v. Cramer Joh. Ulr. Frhn von der Befugnis eines Landesherrn, ohnmittelbare RSglieder, die seinem Territorio unterworfen seynd, zu exequiren.

Findet sich in dessen Nebenst. II. Th. S. 110.

(2674.)

( ) Ebendesselben Abhandl. ob Immediati zu einer Landeshuldigung ohne Verletzung der Rechte K. Maj. und des Reichs angehalten werden können?

Findet sich in dessen Nebenstund. CX. Th. S. 305.

(2675.)

(1758.) Reinhards Ioh. Jac. Beweis: daß die in der

Mitte des XV. Jahrhunderts einem gewissen reichsgräfl. Hause angediehene Kaiserl. Belehnung unter der Formul Blutbann und Wildbann mit ihren Herrlichkeiten die ganze Landeshoheit in sich begreifet.

Aus den Carlsruher Nüzl. Samml. und in Schotts iurist. Wochenbl. II. Th. S. 643—652.

(2676.)

(1758.) de Cramer Ioh. Ulr. Obferv. de Differentia inter Jus Territorii et Superioritatem territorialem.

Findet sich in dessen Obf. Jur. univ. T. I. Obf. 537.

(2677.)

(1771—72.) Schmidtii Bened. Diff. de notis characteristicis Superioritatis territorial. Ingolftad. 4.

Gröstentheils und fast völlig aus der Heumännischen Abhandlung entlehnt und nur in barbarisches Latein übergetragen.

(2678.

(1773.) Moser Joh. Jac. von der Landeshoheit der T. Reichsstände überhaupt. Frankf. und Leipz.

Hierinnen kommt vor:

Ob die R. R. die Landeshoheit habe? Seite 58—60.

Ob anderer Reichs-Stände Landeshoheit über selbige sich erstrecke? S. 73—77.

(2679.)

(1776.) Von der R. R. Territorial-Gerechtsamen.

Findet sich in J. J. Mosers Abhandl. verschiedener Rechts-Materien. 14. St. S. 437—443.

DXXXXVI. Str. wegen angeschuldigter Ministerialität, oder adel. Dienstmannschaft.

(2680.)

(1719.) de Ploennies Joach. Ge. de Minifterialibus. Von dem Zustand des niedern Adels. Marb. 1719. Jena 1740. 1751. 4½ B.

Einige wollen behaupten, der Kanzler Estor habe das meiste daran gearbeitet.

Bey dem R.C.Gericht bleibet, dem unverrückten Gebrauch nach, die Regel unbeweglich, daß die Neugeadelte, ohne der Rechte gewürdiget zu seyn, nicht angenommen werden. Als daher Plönnies sich auf den, seinen Vorfahren ertheilten, Adelsbrief berief, wurde solches per Concl. d. 23.

Dec.

Dec. 1718. nicht angenommen, sondern er zur Annehmung des Gradus angewiesen.

Diese Vorbescheidung mag vielleicht in dessen 1719. zu Marburg gehaltene Diss. de Ministerialibus Einfluß gehabt haben, worinnen er den Ursprung des Adels aus niedrigen Quellen herleitet.

S. Beyträge zur Revision des Conc. der C. G. O. S. 50.

(2681.)

(1724.) Glaffey Ad. Frid. Comment. de uera quondam Ministerialium indole. Frf. und Leipz. 4. 2 A. 12 B.

(2682.)

(1727.) Estor Ioh. Ge. de Ministerialib. in quibus Nobilium hodiernor. uerae Origines eorumque status, iura, differentiae a Comitibus, selecta de Ministerialib. Regni, eorumque muneribus, ac de Nobilitate Germanor. uera euoluuntur. Accedit Appendix Animaduerss. ad commentat. Glaffeyanam de Ministerialib. Arg. 4. 4 A. 11 B.

(2683.)

(1727.) *Leyser* Polyc. de nobilibus seruis. Helmst. 4.

(2684.)

(1733.) Treuers Gottl. Sam. Untersuchung des Ursprungs und der Bedeutung des Märtensmannes und mancherley Arten der Ministerialium und Dienstleute der Heiligen. Helmst. 4.

(2685.)

(1734.) Estors Joh. Ge. Anmerk. von den freyen Dienstleuten.

Stehet in dessen kleinen Schriften T. III. S. 555—567.

(2686.)

(1735.) Strube Dav. Ge. de ministerialium dignatione.

Findet sich in dessen Obss. iur. et hist. Germ. p. 48—86.

(2687.)

(1747. 1752.) Von den Ministerialibus

findet man eine Abhandl. in den gelehrten Braunschweiger Anzeigen vom Jahr 1747. N. 23. 24. und 1752. Num. 90. und 91.

(2688.)

(1751.) Semleri Jo. Sal. Comment. I. historico-critica de Ministerialib. Alt. 4.

(2689.)

(1751.) Vertheidig. des Hofr. Estors de Ministerialib. wider die Einwendungen, so in der Vertheidigung der Freyheit und Unmittelbarkeit des H. R. R. Ritterschaft gemacht worden.

(2690.)

(1752.) Strube Dav. Georg von adelich. Dienstleuten.

Findet sich in den Hannöv. gelehrt. Anzeig. vom J. 1752. N. 58. 59. und 64. auch in dessen Nebenstund. IV. Th. N. 28. S. 355. ist aber auch besonders gedruckt unter der Aufschrift:

(2691.)

(1752.) Auszug Hannöverisch. gelehrten Anzeig. vom Jahr 1752. des 64. und 65. St. von adelich. Dienstleuten 2te Abhandl. 4. B.

(2692.)

(1753.) Drümelii Ioh. Henr. progr. de Ministerialibus sexti clypei. Ratisb. 4.

(2693.)

(1755.) *Eiusd.* progr. de antiquis iuribus sexti clypei. ib. 4. 16 S.

(2694.)

(1755.) *Boehmeri* Ge. Lud. progr. de foemina ministeriali. Goett. 4.

Findet sich auch in dessen Obss. iur. feudal. p. 127—175.

(2695.)

(1758.) Boehmeri Ge. Lud. progr. de indole fidei uasalliticae eiusque a ministeriali fidelitatae discrimine. Goett. 4.

(2696.)

(1765.) Oetters Sam. Wilh. Abdruck eines Schreibens, darinnen die Frage untersucht wird: warum K. Friederich II. denen Ministerialib. Ducatus Brunsv. iura Ministerialium Imp. verliehen habe. Frf. 8. 2½ B.

(2697.)

(1766.) Ebendess. Versuch einer gegründeten Nachricht von den Ministerialib. imperialib. Frf. 4. 1 A. 15 B.

(2698.)

(1767.) Pfeffel C. Fr. von Bayerischen Dienstleuten, München.

DXXXXVII. Str. wegen vorgegebenen Landsassiats.

* „Es kommt mir unbegreiflich vor, wann Reichs-Stän-

de

de in Franken, Schwaben, und am Rhein, oder doch einige Schrifftsteller aus dem Grunde eines geschlossenen Landes einen Schluß auf die Landsaßerey derer darinn gelegenen adelichen Güter machen wollen. Weiß man ia doch von allen darinnen gelegenen Churfürstenthümern, Fürstenthümern, Grafschafften, u. s. w. wie sie nach und nach aus vielen, und wohl hundert einzelnen Stücken erwachsen sind. Wo soll dann das geschlossene Gebiet herkommen? Wann ich alle rings um meines Nachbarn Gut gelegene Güter zusammenbringe, ist meines Nachbarn Gut deßwegen auch mein? „

Man sehe Moser von T. R. Ständen 2c. S. 1252.

(2699.)

(1617.) Mulich Pet. Liberae Imp. Nobilitatis in genere, tum in specie Francon. exemta Libertas etiam immediata adversus Landsesseriam. Basil. 4.

Hat auch folgenden Titel:

De Nobilium immediator. exemtione a territoriali iurisdictione Statuum imperii, praeprimis Episcop. Wurceburg. ib. eod. 4.

Findet sich auch in C. L. Leuchtii Tr. acad. de Iurisdictione p. 594 — 605. und in Burgermeisters B. E. T. II. p. 582 — 590.

(2700.)

(1717.) Wernher Io. Balt. diss. de probatione Landsassiatus ex situ terrarum. Witteb. 4. recus. ib. 1737.

(2701.)

(1751.) Sendschreib. eines Unpartheyisch. an seinen Correspondenten nach) - - - von der Ratione Status: Ob es vorzüglicher zu achten, ein Reichsständisch. adelicher Landsaß, oder ein neu eingedrungenes Mitglied der R. R. zu seyn. 4.

(2702.)

(1763.) Strubens Dav. Ge. Bedenken: die freye R. R. ist niemals landsäßig gewesen.

In dessen Rechtl. Bedenken II. Th. S. 254—57.

DXXXVIII. Str. wegen der Criminal-Jurisdiction.

* Bey Verbrechen, welche von einem unmittelbaren Reichsadel. in dem Gebiete eines Landes-Herrn begangen werden, legen die Reichsstände die Gerichtbarkeit sich selbst, mit

mit Ausschliessung des Reichs-Hof-Raths, bey: allein der RhR. behauptet das Gegentheil, und eignet sich die Gerichtbarkeit, iedoch nicht immer ohne Widerspruch des Landesherrn, zu.

Man setze Meisters Einleitung zum Criminal-Proceß S. 384 — 390.

** Der RhR. verstattet nicht, daß ohne Kaiserl. Commission etwas peinliches wider ein Mitglied der R. Ritterschafft verhängt werde. Als vor kurzem die Jenaischen Schöpfen gegen die verwittibte Fr. v. F. auf den Reinigungseid erkannt hatten, ergieng das Conclusum:

Jovis 19. Febr. 1778.

v. F. Freyfrau, gebohrne von Boineburg, die derselben angeschuldigte Vergehungen betr. sive R. R. in Franken Orts Rhönwerra. ꝛc.ꝛc.

2. Rescribatur besagter R. R.: Es werde Ihr R. R., ohne specialen Kaiserl. Auftrag, mit Vernehmung der Ffr. v. F. in dieser caussa criminali herfür gegangen zu seyn, alles Ernstes verwiesen, und habe sie daher, mit Aussetzung der Publication der eingehohlten Urthel, acta inquisitionalia von dem Gesamt Amt Lengsfeld abzufordern, und integraliter an Kaiserl. Maj. einzusenden, und sodann der weitern Kaiserl. Verordnung zu gewärtigen.

S. v. Selchow Einleitung in den RhR. Proceß I. Th. S. 111.

(2703.)

(1628.) F. S. cum Responso Facult. iurid. Tubingens. ratione Quaestionis: Quando alicui statui Imperii uel Nobili in certo aliquo Territorio uel loco ab Imperatore Jurisdictionalia ut puta Gericht, Stock und Galgen, Blutbann ꝛc. in feudum concessa sunt, an tunc locus iste uel territorium illud etiam feudale praesumatur und ob alsdenn auch die iurisdictio, wann das Territorium allodial und eigen, für erblich zu halten sey?

Findet sich in Besoldi Thes. pract. p. 533—568.

(2704.)

(1718.) In Materia criminali Actus possessorii contra Nobiles in Franconia.

Enthält, auser einer kurzen Einleitung:

* Designation unterschiedl. von Adel, so von dem Hrn Bischoff zu Würzburg ihrer Verbrechung halber iederweilen bestrafft

bestrafft und gerechtfertiget worden. (vom J. 1347—1615.)
Das Verzeichniß führt folgende Uberschrifft:

Designation etlicher Personen, so durch die Hhn Bischoffen zu Würzb. iederweilen mit Avisamenten des weltl. Bannes bedrohet, auch zum Theil würklich in solche Acht condemniret und erklärt, auch bisweilen wieder daraus gesprochen und versöhnet worden.

Aus dem Achtsbuch bey Hrn Rudolffen Bisch. zu Würzb. und Hzg. zu Franken A. 1470—1495.

Findet sich in B. G. Struvens Histor. und Diplomat. Archiv. I. Th. (1718.) S. 337—401.

(2705.)

(1738.) Copia Instrumenti Consignationis Praeiudicior. et Actuum exercitor. a sereniss. Domo Brandenburg. Onoldina pro Jurisdictionis criminalis contra Imperii immediatos Nobiles. Onoldi. 17 B.

(2706.)

(17) de Cramer Ioh. Vlr. L. B. de iurisdictione Caesaris in caussis criminalib. Immediatorum.

Findet sich in dessen Opusc. T. IV. n. 23. p. 430.

(2707.)

(1776.) Moser Ioh. Jac. von Criminal-Sachen R. Rittersch. Mitgliedere.

Findet sich in dessen Abhandl. verschiedener Rechts-Mater. 9. St. S. 176—183.

DXXXIX. Str. mit der Cent und Malefiz, dann Vogtey-Gerichtbarkeit verschiedener angränzender R. Stände.

(2708.)

(1726.) Schüßler Henr. Christ. de Superioritate Jurisdictionis bassae in alterius Territorio. Dreßden.

(2709.)

(1739.) Kurze Nachricht von der Jurisdictions-Verfassung in Franken.

Findet sich in Estors kleinen Schrifften III. Th. S. 392.

DL. Der R. R. Gerichtbarkeit, und zwar

I. Der Cantons, theils vermöge der Ritterordnung, theils per modum Commiss. Caesareae.

a) In Ansehung der Vollstreckung der ergangenen Rechtsaussprüche.

(2710.

(1732.) siehe N. 1693.

(2711.)

(1738. 1739.) de Cramer Ioh. Vlr. de executione immediata, quam Nobilitas immediata in territoriis Statuum sibi uindicat. Marb. 4. 7 B.

Findet sich auch in dessen Opusc. P. II. n. 14.

(2712.)

( ) Ebendesselb. Abhandl. Wem, falls gegen unmittelbare Reichs-Cavalliers bey den höchsten Rsgerichten Condemnatoria ergangen, die Execution aufzutragen seye?

Findet sich in dess. Wezl. N.St. 42. Th. S. 21.

(2713.)

(1755.) Bregler Phil. Frid. de executione in Status et Ciues Imp. immediatos, non pro lubitu Archi-Dicasterior. sed Principibus Circuli proprii conuocantib. regulariter deferenda. Bamb.

b) In Ansehung des Rechts der Austräge.

(2714.)

(1720.) Kurze Deduction: Ob die ritterschaftl. Processe pto Disputationis et Violationis Priuilegior. Equestr. a subsidiis charitatiuis et collectis Equestrib. ad forum Austraegar. gehören?

Findet sich in Burgermeisters Manual. equest. S. 111—119.

(2715.)

(1728.) Heilmann El. Frid. diss. de Austregis conuentionalib. Ganerbior. Nobilitatis immediatae s. von denen Geschlechts-Erkohrnen. Erf. 4.

Stehet auch in Estors auserles. kleinen Schriften 2B. 8 St.

(2716.)

(1758.) de *Cramer* Ioh. Vlr. Frhn Austraegae contra Corpus Equestre non habent locum.

Findet sich in dessen Obss. Jur. Univ. T. I. Obs. 152.

(2717.)

(2717.)

(1763.) Ebendesselben, ob ein Austrägal-Gericht iemals zu Stande gekommen und wann von dessen Spruch an die höchste Rsgerichte appelliret worden, derselben Jurisdiction quoad Interuentionem fundiret seye? in causa Rüd v. Collenberg c. Mainz.)

Findet sich in dessen Wezl. Beiträg. 1. B. S. 66.

c) In Ansehung der Obervormundschaft.

* In Ansehung der Bestellung sowohl als Confirmation dergleichen Vormünder haben beede Reichs-Gerichte ohne Unterschied concurrentem Jurisdictionem, mithin hat Praeuention statt.

Mit selbigen concurriret der Orts-Vorstand eines ieden Cantons in Ansehung derer seinem Mittel einverleibten Mitglieder ex Commissione Caesarea perpetua.

Das Austregal-Gericht aber, welches sonsten der Immediat-Personen erste Instanz ist, erstreckt sich nicht ad dationem Tutelae. Falls auch ein Immediatus Mediat-Güter in eines andern Herrn Land, oder zwar unmittelbare, doch einem andern Stand zu Reichs-Affterlehen rührende Güter besizt, so praetendirt zwar der Lands- oder resp. Lehen-Herr auch die Vormundschaffts-Bestellung in Ansehung sothaner Güter: der Kais. Hof aber will es weder einem noch andern aus obverstandnem Principio: quod Tutor detur Personae, non rebus, eingestehen.

** Der Buchische Reichs-Adel hat die Auswahl, sich entweder vom Orts-Vorstand oder von Fulda die Vormundschafft bestellen zu lassen, weil der Kaiser dißfalls dem Hochstifft commissionem perpetuam ertheilet hat.

(2718.)

(1734.) Reinhardt Tob. Jac. Obs. Nobilitati immediatae Jus denominandi, constituendi et confirmandi Tutores uel Curatores pupillorum, uel minorennium suor. Conmembrorum, ex peculiarib. Priuilegiis Caesareis aeque ac summis Imperii Tribunalib. competit.

Stehet in dessen Select. Obss. in Pauli Christinaei Decision. Obs. XXIV. ad Dec. CXIV. Vol. V. p. 35.

(2719.

(1765.) Tafingeri Frid. Wilh. Commentatio de Directorior. Equestrium potestate iudiciaria superiorique Tutela. Tubing. 4. 4½. B.

(2624.)

(2720.)

(1723.) Gründl. Vorstellung, daß die unmittelbare freye R. R. aus nachfolgenden Ursachen keineswegs könne gezwungen werden, ihre Vormundschaften beym RshR. oder C. G. confirmiren zu lassen.

Findet sich in Lünigs Select. script. illustr. S. 778—780.

d) In Ansehung einer höhern oder *Appellations-Instanz.*

(2721.)

(1758.) de Cramer Ioh. Ulr. L. B. Observ. Directorium Equestre Jure recipiendi Appellationes a subditis terrarum immediatarum, aut cognoscendi super Nullitatibus non gaudet.

Findet sich in dessen Obs. Jur. Univ. T. I. Obs. 230.

e) In Ansehung der Befugniß in dringenden Fällen provisorische Verordnungen zu treffen.

Dieser wichtige Gegenstand wird durch die neueste kaiserl. Verordnung, welche die bekannte v. Gültlingische Streitsache mit dem Rittercanton Kocher veranlaßte, erprobet.

Martis, 30. *Jun.* 1778.

R. Ritterschafft in Schwaben aller fünf Cantonen, die Befugnis in dringenden Fällen provisorische Verordnungen über die R. Rittersch. Mitglieder betreffend.

Publicatur Resolutio Caesarea.

Ihro Kaiserl. Maj. haben dero gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten begnehmiget und diesem zu Folge allergnädigst resoluiret:

Nachdeme es sich aus der Natur und Eigenschafft der Ritterschafftl. Verfassung von selbsten verstehe, daß denen Ritter-Directoriis die Befugniß zukomme, in Fällen, die die Erhaltung des Landfriedens und der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, Verhütung ohnerlaubter Thätlichkeiten und Vergewaltigungen der Mitglieder unter sich betreffen, nicht minder bey verschwenderischen und incorrigiblen, oder eines criminis publici schuldigen Mitgliedern, ingleichen wo Unterthanen ihrer Herrschafft den Gehorsam verweigern, oder sich empören, so offt nemlich in diesen, sowohl als auch sonstigen Vorkommenheiten ein periculum in mora oder damnum irreparabile zu beförchten wäre, die der Sache Umständen angemessene Vorkehrungen und Verfügungen auch mit allenfalsiger Arretirung des schuldigen Theils prouisorie und bis auf weitere Kais. Allerhöchsteigene

gene Verordnung zu treffen; als hätten sich die Imploranti-sche Directoria, Hauptleute, Räthe und Ausschuß hier-nach, iedoch dergestalt zu achten, daß in derley dringen-den Fällen, nach denen von ihnen prouisorie gemachten Verfügungen, die iedesmalige Anzeige alsogleich bey Ihro Kais. Maj. mit Gutachten allerunterthänigst berichtlich eingebracht, und hierüber die allerhöchste Entschliessung eingehohlet werden solle.

f) In Ansehung der Gerichtbarkeit über sämtl. Officiales, auch wenn sie in eines Rostandes Land oder Gebiet sich befinden.

Sämtliche hieher gehörige Schrifften finden sich bereits ver-zeichnet im I. Th. n. 16—18.

II. Der Ritterschaftl. Mitglieder.

g) In Ansehung der geistl. Gerichtbarkeit.

(2722.)

(1646. 48.) Unrath Ioh. Casp. de iuridictione ecclesiast. Nobil. Imp. uigore Constitutionis de pace relig. in district. et castris illorum legitime competente. Jen. recus. Hal. 1740.
Findet sich auch in Fritschii Exercit. uar. J. P. P. I. p. 156. und in Burgermeisters B. E. T. II. S. 590—606.
wird beurtheilt in Mosers Bibl. I. P. p. 695.

(2723.)

(1670.) Breitschwerdt Viti Consilium de Jure Ordinis Equestr. S. R. I. circa exercitium religionis. Corbachii 8.

(2724.)

1680.) Linck Henr. diss. de immediator. Imperii Pro-testantium foro in causis matrimonialib. Alt. 4. 8 B.

(2725.)

(1718.) Jus circa sacra, nimirum reformandi et episco-pale statib. et Nobilitati immediatae imperii ui iuris territo-rialis in subditos A. C. addictos et res eorum sacras compe-tens. Wezlar. bey 6 Alph.
Ist blos eine frhrl. Ingelheimische Deduct. des iuris episco-palis über den Flecken Burgholzhausen, deren vorräthi-ge Exemplare der Buchhändler, durch diesen neu vorge-druckten Titel, füglicher an die Liebhaber abzusetzen ge-sucht hat. Ein Urtheil stehet in Mosers Bibl. I. P. p. 1211.

Folgen-

Folgende Gutachten haben R. R. Cavalliers betroffen.

(2726.)

1733.) Boehmeri Just. Henning Resp. quod Immediatus Imperii A.C. addictus ad sacra Catholicorum transiens sub praetextu iuris episcopalis nihil contra statum anni regulativi innouare possit.

Findet sich in dessen Consultatt. et deciss. Jur. T. I. Resp. 6.

(2727.)

(1733.) Eiusd. quod non valeat Transactio inter Dominum territorii A. C. addictum et Episcopum de exercitio religionis contra annum decretorium sine consensu et in praeiudicium omnium subditorum inita.

Findet sich l. c. T. I. Resp. 8.

(2728.)

(1748.) Eiusd. de iure circa Sacra Nobilitatis Immediatae Aug. Conf. in specie quoad Erectionem Capellarum, et alia inde dependentia Jura, si Dominus directus diuersae religioni addictus est.

Findet sich l. c. Tom. III. Resp. 3.

(2729.)

(1748.) Eiusd. de Anno Decretorio circa Jus reformandi.

Findet sich l. c. T. III. Resp. 1.

(2730.)

1748.) Eiusd. de Recursu ad Comitia et Corpus Euangelicorum in causis Religionis.

Findet sich l. c. Tom. III. Resp. 5.

(2731.)

(1753.) Preuschen Ge. Fr. Ludw. daß ein catholischer Landesherr in Ehe- und andern Kirchensachen seiner evangel. Unterthanen zu erkennen nicht befugt seye, aus Gründen gezeigt. Giess. 4. 21 ½ B.

(2732.)

(1754.) Fortsetz. der Gründe, warum ein cathol. Landesherr rc. Frf. 4. 22 B.

(2733.)

(1754. 57.) Ditterich Ioh. Andr. diss. de Nobili immediato catholico a iurisdictione Ordinarii exemto. Bamb. 4. 5 B.

(2735.)

(2734.)

(1778.) Abele Ioan. Mart. D. de Jure circa Sacra Nobilitatis Imperii Immediatae. Goett. 4. 8 S.

Schade, daß es nur zur Zeit blosse Theses sind, deren Anzeige bereits nach der vollständigen Ausführung begierig machet. Einige davon verdienen allerdings mehrere Einschränkung und Milderung, wovon aber die Gründe des Verfassers noch nicht bekannt sind. Hoffentlich wird es an Materialien nicht ermangeln, worzu auch die Durchsicht dieses Verzeichnisses manche neue Quellen entdecken wird. Ueberzeugt von der Geschicklichkeit, Wahrheitsliebe, Gründlichkeit und Einsicht dieses Schrifftstellers, ermuntern wir Ihn diese Ausführung nicht lange vorzuenthalten.

h) insbesondere ritterschaftl. Kirchen-Ordnungen.

(2735.)

(1698.) Capituls-Ordnungen einiger zusammen unter eine Decanats-Inspection gezogenen ritterschaftlichen Pfarren Alt. 4. 5 ½ B.

mit beygedruckter Nota.

„Ist einer hochlöbl. theologisch. Facultät der berühmten Nbgisch. Universit. Altdorf zur Censur privatim zugeschickt und von derselben in einem wohlausgeführten Bedenk. d. d. Altd. d. 15. Sept. 1698. unter dem grössern Sigill collegialiter approbirt worden.„

(2736.)

(1702.) Deren Rsfreywohlgebohrnen gesambten Hhn v. Carben zu Burggräfenroth und Staden, Erbherrn zu Mehlbach und Burggräfenroth Ordnungen, die Sabbaths-Feyer, auch das Kirchen- und Schulwesen, nebst andern betr. Auf deren gnädigen Befehl zum Druck befördert. Friedberg. 4.

* Noch immer ist der Wunsch nach einer den iezigen Zeit-Umständen angemessenen, und in der Ausübung thunlichen Ritterschafftl. verbesserten Kirchen-Ordnung unbefriediget — Vor einigen Jahren war der Freyherrl. v. Crailsheimische Famillen - Consulent Lic. *Gruner* damit eifrigst beschäfftiget — Er äusserte auch, als er ao. 1766. das neue v. Crailsheimische Gesangbuch an die löbl. theologische Facultaet nach Altdorf zur Censur überschickte,

schickte, im Namen dieses Geschlechts das Verlangen darnach. Die Sache kam dadurch in Bewegung und der unermüdete nun seel. D. *Riederer* machte sich vorläufig diesen Auftrag zu bewerkstelligen gefast — durch dessen erfolgten Tod, und weil die benannte Familie keine weitere Erinnerung that, verblieb die Sache auf sich erliegen. — Da die Hrn v. Crailsheim nur allein 1) Gröningen 2) Hengstfeld 3) Rügland 4) Morstein 5) Alten-Schönbach 6) Hohenbirckach 7) Froh Stockheim 8) Hornberg 9) Sommersdorf und Thann 10) Neuhauß 11) Walzdorf, zusammen also eilf Pfarreyen zu besezen befugt sind, wie preiswürdig wäre es für diese illustre Familie, wann solche den Anfang machte, in Franken eine bessere Kirchen-Ordnung einzuführen. — Und vielleicht wäre der berühmte Prof. Doederlein aus Vaterlandsliebe und Patriotismus das glückliche Werckzeuch, so diesem Auftrag das hinlänglichste Genügen leisten könnte. Hoffentlich ist es Verfassern vergünstiget, eine öffentliche Bitte zu wagen.

** Als öffentlich genehmigte, eingeführte und bis iezo zum gottesdienstl. Gebrauch bestimmte R. R. Gesang- und Gebet-Bücher sind mir von Franken nur folgende bekannt.

a) das Freyherrl. v. Berlichingische ꝛc. Schwäbisch-Hall 1758.
b) das Freyherrl. v. Crailsheimische ꝛc. Schwäbisch-Hall 1766.
c) Das Freyherrl. v. Egloffsteinische Erlang. 1726. 1764.
d) Das Gräfl. Giechische und Freyherl. Künßberg. zu Thurnau 1765.
e) Das Freyherrl. v. Seckendorfische für Obern- und Unternzenn. Windsh. 1708. Anspach 1750. 51 ꝛc.

Noch hat man die Hoffnung, für einige Rittersch. Familien ein den iezigen Bedürfnissen und bessern theologischen Geschmack angemessenes brauchbares Gesangbuch zu erhalten. D. und Prof. *Doederlein* hat aus rühmlichen Eifer für die gute Sache dieses Verlangen zu befriedigen, die Zusage geleistet, und das den Erfolg erwartende Publicum ist beruhiget, da es weiß, wem es dieses Geschenck verdancken darf.

*** Aus einem Schreiben vom 31. Aug. 1778. füge ich an „ Ich habe längstens unter andern auch folgende Fragen gelesen: Wie es gegen denen Herrn Cavalliers

in

in den Kirchen derienigen Herrschafften, in welchen sie die Ober-Gerichtbarkeit haben, mit Austheilung des Weyhwassers gehalten werde? Ob nemlich das Weyhwasser solchen Hrn Cavalliers nur per simplicem Aspersionem aspersorii, und also durch Darreichung des Weyhschwengels gereichet werde rc.„

Freilich in der Hauptsache eine Kleinigkeit. Wie viele dergleichen will man aber nicht heut zu Tage erörtert wissen?

i) In Ansehung der weltlichen Gerichtbarkeit und was davon abhängt.

(2737.)

(1670.) Sendschreiben eines Freundes an einen Beamten im Fränkisch. Kreis gesessen, in welchem die Materia iurisdictionis simplicis tractirt worden. 4.

(2738.)

(1709.) Gramizer Dan. diss. de Jurisdictionum fructibus. Alt. 4. 5 ½ B.

(2739.)

(1734.) Wernher Io. Frid. diss. de iure poenas in mulctam conuertendi Nobilib. Dominisque iurisdictionalib. competente. Wittenb. 4.

(2740.)

(1742.) de Ludewig Ioh. Pet. Different. iurium in praediatoria iurisdictione Nobilium der ritterschaftl. Güter. Hal. 4. 8 B.

(2741.)

(1749.) *Kressii* Io. Paul. diss. de iurisdictione omnimoda formula Richt und Ungericht in feudum concessa. Helmst. 4. 7 B.

k) In Ansehung der peinl. Gerichtbarkeit.

(2742.)

(   ) Auctor der in Jure et facto bestgegründeten Declaration über die eigentl. Beschaffenheit der Rslehenbaren Halsgerichten, samt dem Bann über das Blut zu richten.

(2743.)

(1712.) Endter Ioh. Paul. Diss. de symbolica possessione Jurisdictionis Criminalis uulgo von Malefiz- und Fraischzeichen. Altd. 4. 11 B.

(2744.)

(1720.) Extr. aus Pauli Matth. Wehneri obss. pract. in uerbo Vogtey, item Zentl. halsgerichts Obrigkeit ꝛc. Was nemlich zu der Ober-und Halsgerichtl. item zur Erb-Untergericht- und vogteylich. Obrigkeit gehören thue.

Findet sich in Burgermeisters Bibl. Equ. T. II. p. 507 — 514.

(2745.)

(1749.) Mencken Gottfr. Lud. progr. Merum Imperium iurisdictionem criminal. non esse. Helmst. 6 B.

(2746.)

(1750.) Kressii Ioh. Paul. diss. de uariis iurisdictionis criminal. in Germania generib. Helmst. 11 B

(2747.)

(1763.) v. Cramer Joh. Ulr. von der Art, wie bey der unmittelbaren R. R. von deren Mitgliedern unförml. geführte Inquisitions-Processe in die rechte und behörige Ordnung durch die höchsten Rsgerichte eingeleitet werden.

Findet sich in dessen Wezl. Beytr. III. Th. S. 76 — 82.

(2748.)

(1764.) Pütters Joh. Steph. Responſ. für eine R. Ritterschaftl. Familie pto banni sanguinis et territorii clausi.

In dessen auserles. Rechtsfäll. II. Th. n: 56. S. 517—520.

1) In Ansehung der Jagdgerechtigkeit und deren Würkungen.

* Aus der Menge derer diesen Gegenstand abhandlenden Schrifften werden nur einige, die hierüber zweckmäßige Belehrung ertheilen, hier angezeigt.

** Dieienige Schrifften, so besonders die Regalität der Jagden sowohl vertheidigen, als bestreiten, und worüber zwischen Churbraunschweig und dem Lüneburgischen Adel eine weitläufftige Fehde obgewaltet, erscheinen in der Folge, da solche in der Anwendung hieher nicht gehörig sind.

(2749.)

(1681.) v. Lendersheim Erhard. Gustav. Orat. de laude ac iure uenationis. Altd. 4.

(2750.)

(1717.) de Goebel Ioh. Wilh. Diss. de origine iuris venandi Rintel. 4.

Erschien

Erschien nachher unter dem Titel: diatriba de iure uenandi, multis accessionib. aucta. Praemissa est H. G. Francke diss. de poenis in ferarum fures. Frf. et Lips. 1742. 4.

(2751.)

(1730.) de Ludewig Ioh. Pet. Diss. de uenatione eiusque regali. Halae. rec. 1754.

(2752.)

(1736.) Riccius Christ. Gottl. zuverläßiger Entwurf von der in T. üblichen Jagd-Gerechtigkeit. Nürnb. 4. 1 A. 14 B.

(2753.)

(1739.) Strube Dav. Ge. Vindiciae iuris venandi Nobilitatis germanicae. Hildesh. 4.

(2754.)

(1739.) de Ickstadt Ioh. Adam de eo quod iure publico universali et particulari I. R. G. circa venationes iuris est. Wirceb. 14 B.

Findet sich auch in dessen Opusc. T. I. p. 474. erschien auch teutsch übersezt.

(2755.)

(1748.) Bonhoeffer Ioh. Christ. Diss. de iure uenandi per modum seruitutis iuris publici in territorio alieno eiusque usu et abusu. Altd. 4.

(2756.)

(1749.) Gründliche Abhandlung von den Jagd-Rechten, wie sich solche aus dem allgemeinen, natürl. und besondern Staats-Rechten erweisen lassen. Nürnb. 3 A. 15 B.

m) In Ansehung der Forstgerichtbarkeit.

(2757.)

(1736.) Kemmerichii (Diet. Herm.) progr. de iure foresti Nobilibus Imp. immediatis quoque competente. Jen.

(2758.)

(1738.) Reinhardi Ioh. Jac. Tr. de iure forestali Germanor. una cum explicatione iuris illius forestalis in Germania celeberrimi Märker-Recht dicti. 1 A. 9 B.

auch Franckf. 1759. in gr. 8. 19½ B.

(2759.)

n) In Ansehung der Affigir- und Publicirung der Reichs- und Kreis-Patente.

(1724.) Rechtl. Deduction und Erörterung der Frage:

Ob das Jus affigendi Litteras patentes, insonderheit auch gegen die Zigeuner und herrenloses Gesindlein, der Centh- und Fraisch-oder vielmehr der Territorial-Herr sich mit Bestand Rechtens zuzueignen habe? Bey welcher Gelegenheit die wahre Natur und Eigenschafft der Fraisch und Cent, wie auch der vogteyl. Obrigkeit, mit denen davon dependirenden Juribus, sonderl. in denen der ohnmittelbaren fr. R. R. incorporirten Immediat-Orten, rechtsgegründet dargestellt; vornemlich auch, daß gedachte fraisch- oder centbarl. Jurisdiction keine Territorialgerechtsame mit sich führe, nebst andern in diese causam iurisdictional. sonderl. von des immediat-Rsadels, tam ratione personar. quam bonorum, wohl hergebrachten ursprünglichen Rsunmittelbarkeit und darauf demselben competirenden Territorial-Superiorität, mit einlaufenden merkwürdigen Materien, sowohl aus alt- als neuen Rsabschieden, kaiserl. Wahlcapitulationen, Instrum. Pac. Westph. kundbaren Rsobservanz vielfältig emanirten kaiserl. Specialverordnungen, Mandatis et Praeiudiciis summorum iudicior. Imperii, als auch bewährtesten Scriptoribus und Fundamental-Rechtsstellen ausführl. betrachtet wird. Mit Beyl. A—U. 1 A.

Verf. Joh. Heinr. Rößler, R.R.Conf. bey Odenwald.

(2760.)

(1727.) Wernher Io. Balt. de iure affigendi publice Mandata Vogtheiae immediatae contra Centenam asserto Witteb.

Findet sich in dessen Select. Observ. forens. T. III. Obs. 26.

(2761.)

(1729.) d. 1. Sept. Circular-Schreiben von Ihro Kays. Maj. resp. wircklichen Hhn. Räthen, wie auch einer ohnmitt. Freyen R. R. Landes in Francken Orts Ottenwalds Hrn. Ritter-Hauptm. Räthen, und Ausschuß an sämtl. Hn. Mitglieder und Güther-Possess. ersterwähnten L. Ritterorts Ottenwald, die Publication derer in das Reich ergangenen Kays. Patenten, wider die unruhig und halsstarrige Augspurgische Schuh-Knechte, und deren Specification betr. 1 B.

(2762.)

(1738. d. 25. Aug.) Copia Vorstellungs-Schreibens an Ihro Hochf. Gnaden zu Bamberg und Würzburg rc. von der Ohnmittelbaren freyen R. R. aller VI. Orth in Franken die fremde Werbungen betr. 2 B.

(2763.)

(2763.)

(1738.) d. 20. Oct. Abdruck Circular-Schreibens an die sämtl. incorporirte Hn. Mitgliedere und Güther-Possessores des Hochl. Fränckischen Ritter-Orts Odenwalds die Fürstl. Würzburgisch. Patentes wegen verbottener Werbung betr. 1 B.

(2764.)

(1746.) Moegling Io. Frid. diss. de circularib. Edictis contra Personas palantes in specie Zingarios, Jauner und Spitzbuben. Tub. 5 B.

(2765.)

(1768. d. 8. Nov.) Beschwerungs-Schreiben an Hochl. Fränckischen Craißconvent von dem Wohllöbl. R. Rittercanton an der Altmühl die von Craißes wegen in Willmersdorf vollzogene Affigirung des Kayserl. Edicti d. 7. Jul. 1768. die Einstellung der gemeinschädlichen Emigrirung und Ausführung des Teutschen Reichsvolcks in auswärtige Lande, und Trennung der daselbst bishero begünstigten Spanischen Recrouten-Werbung. 2 B.

(2766.)

(1768. d. 22. Nov.) Antwort-Schreiben hierauf nomine Conuentus an den L. Fränckischen Ritter-Ort an der Altmühl. 1 B.

(2767.)

(1768. d. 20. Dec.) RhR. Concluf. Reichs-Craiße in specie die im Teutschen Reich wider die diesfalls erlassene Kayserl. Edicta überhandnehmende Ausziehung teutscher Unterthanen in fremde Länder in specie einen bey dem Grafen von Limburg-Styrum zu Willmetsdorf sich zugetragenen Vorfall betr. 2 B.

* Dergleichen Vorfälle, wie die in An. 1756. 58. 2c. auf Kaiserl. Befehl vollzogene Affigir- und Publicirung derer emanirten Avocatorien dann 20. 1760. 61. die Patenten das Münz-Wesen im Reich betr. so bey allen Rittersch. Cantonen zur Ausübung gelanget, ist zu wünschen, daß solche die einzigen Beyspiele ihrer Gattung bleiben mögen.

o) In Ansehung des *Fori* und dessen Auswahl.

Frhr. v. Cramer in seinen Wezl. Nebenst. P. 32. führet folgende Sätze weitläuftiger aus:

„Unmittelbare Personen erkennen ohne Unterschied des Aufenthalts und der Lage kein anderes Oberhaupt, als den Kayser und Reich; indem die Unmittelbarkeit allezeit mit

mit einem sich darauf beziehenden Rechte des Kaysers und Reichs verknüpft ist, welchem ein zufälliger Aufenthalt in eines Reichsstandes Gebiet nicht zum Nachtheil gereichen mag; daher auch die unm. Rittersch. in Ansehung ihrer Personen und Güter keine andre Obrigkeit als den Kaiser erkennen kan.

Was die Unmittelbarkeit ihrer Güter anlanget, so ist das wahre Kennzeichen derselben darinn zu sezen, daß ein Gut zur Zeit der errichteten Reichs- Crayß- und Ritter- Matrikel in den Händen eines Reichsadelichen Mitgliedes gewesen, der Ritter- Matrikel einverleibet worden, und die Ritterschafft bis iezo in Besiz des Steuer- Rechts geblieben ist. Nun wurde der R. R. bey Abfassung ihrer Matrikel anbefohlen, mit ihrem ganzen Vermögen zur Ritter- Truhe zu steuren; daher dem damahligen Verzeichnis der Ritter- Matrikel alle Güter einverleibet wurden, welche damahls in den Händen eines Mitgliedes der Ritterschaft waren, ohne auf ihre vorige Eigenschafft zu sehen, wie dann auch die Kayser die Ritterschafft bey dem Besitze ihres Steuer- Rechts schlechterdings zu schützen gesucht haben.„

Der Hr. v. Cramer behauptet daher, daß viele Güter der R. R. durch die Eintragung in die Ritter- Matrikel unmittelbar geworden sind, und der Ritter- Matrikel nicht wieder entzogen werden dürfen.

(2768.)

(1666.) Richteri Christ. Phil. Rechtliches Bedenken über hier nachfolgende Fragen:

1) Ob und welchergestalt sowohl von der Landesfürstl. Obrigkeit zu Altenburg und dero Löbl. Regierung, als dem gesamten Hof- Gericht zu Jena die Hrn. Grafen zu Waldeck conveniret und belanget werden können, und daselbst zu stehen und Recht zu nehmen schuldig?

2.) Utrum Comites, Barones ac Nobiles, qui tam ratione personae, quam bonorum, immediate Imperio subsunt, dem Heil. Röm. Reiche ohne Mittel unterworfen, et tamen bona non quidem Imperii sed feudali iure a Serenissimo Electore uel Duce aliquo Saxoniae recognoscunt, eaque uel ipsimet, vel per Praefectos ac Domesticos suos possident, respectu illorum in Provinciis Saxonicis forum sortiantur ita, ut tam in actionibus realibus, quam personalibus, coram iudicio aulico et curiali, sowohl vor der Regierung als dem Hofgericht conveniri possint, et ibidem stare teneantur? Jenae. 4.

(2769.)

(2769.)

(1681.) Schweder D. Gabriel Discursus de foro Illustrium Imperio Rom. Germ. immediate subiectorum. Tubingae.

(2770.)

(1723. 1727.) Hoffmanni Ge. Lud. Theses de foro competente Nobilium Imp. Immediator. et eorum prorogatione iuridictionis alterius. Alt. 3 B.

Findet sich eingedruckt in I. I. Moseri Syntagm. Dissert. selectior. I. R. G. uniuers. illustr. Tub. 1735.

(2771.)

(1725.) Winter Ge. Christ. diss. de Electione fori Alt. 1 A.

(2772.)

(1750.) Müller Pet. de citatione subsidiali, Abhandlung über die auserlesensten Materien von Gerichtsbarkeiten Geist- und weltl. Stände, Kayserl. Cammer, Ritterschafften 2c. auch denen dabey vorkommenden Ausnahmen. Jenae. 10 B.

(2773.)

(1754.) Alef Franc. diss. de foro immediator. mediato. Manhem.

(2774.)

(1757.) Heineccii Io. Gottl. im Jahr 1739. gestellte Beantwortung der Frage: Ob ein unmittelbarer Rsritter, welcher bey einem Fürsten in Diensten stehet, dessen forum in Ansehung seines Dienstes anerkennen müsse. Nbg. 8. auch Frf. und Leipzig.

Ist das Hallische Gutachten in der Gener. Remchingischen Inquisit-Sache.

(2775.)

(1758.) de Cramer Ioh. Vlr. Bar. Obs. Camerae Imperiali in prima instantia subiiciuntur — Nobiles immediati, si ab inferioribus conueniuntur, non obstante peculiari Instantia Equestri, etsi in arbitrio Actoris sit, et ibi eos conuenire.

Findet sich in dessen Observ. Jur. Univ. T. I. Obs. 212.

(2776.

( ) Stirn Ge. Christ. Pentas decisionum, quarum *prior* forum priuilegiatum Nobilium respicit, *altera* de fideicommissis a nobilib. familiae conseruandae causa relictis, *tertia* de iniuriis statui Imperii illatis, *quarta* de primogenitura conservanda, *quinta* de hospitatione militum etc.

p) In Ansehung verschiedener Regalien und Befugnisse und zwar überhaupt.

(2777.)

(1755.) *Steger* Adr. Diss. de confusione Regalium Juris publici et priuati erroribusque inde natis. Lips. 4.

(2778.)

(1755.) Heyser Just. Georg. Diss. de distinctione Regalium inter essentialia et accidentalia etc. Goetting. 4.

Dann insbesondre

1) des Salpetergrabens.

(2779.)

( ) Considerationes über die Bayreuthische Fundamenta des Salpetergrabens auf deren von Adel Gütern betreffend.

Die Veranlassung dazu gab folgende im MS. vorhandene Hfl. Bayreuthische Informat. Schrifft ad Imp. wegen Stritts mit denen von Adel pto Salpetergrabens.

(2780.)

(1740.) Goeckel Henr. Laur. diss. de Regali fodiendi Nitrum. Alt. 4. 4 ½ B.

* Folgende Stelle wird daraus anhero entlehnt:

„ Pag. 22. Quae cum ita sint, quare immediata Nobilitas S. R. G. I. a postestate Nitrum fodiendi excluderetur ? Nec hoc impedit bonorum in aliorum statuum territorio situs, modo eorum doceatur immedietas. Ita fidem fecit relatio uiri cuiusdam, iurium Equestri ordini immediato propriorum, peritissimi, exercuisse, et adhuc exercere regale nostrum in pagis suis Dominos de Weiler in Meyenfels, Dominos de Stetten inKocherstetten, Morsbach, Buchebach, Vogelsberg, Meissdorff, Casbach, et Sonhofen, Dominos de Berlichingen in Jachsthausen et Ohlhausen, Dominos de Crailsheim in Morsteinet Dinspach etc.„

(2781.)

( ) v. Cramer Joh. Ulr. Frhr. ob denen Rritterschaftl. Mitgliedern, so in und unter Rsständisch. Territoriis liegen, das Salpetergraben und Scharren auf denen Grundstücken ihrer Unterthanen zustehe ?„

In dessen Nebenstund. 21. Th. S. 95. ff.

2) der Nachsteuer.

(2782.)

(1747.) Lindholz Otto Frid. diss. de censibus Detractionis et Emigrationis Possessorib. Castri competentib. Goett. gr. 4. 2 B.

(2783.)

(1756.) Feusts Joh. Gottl. Beweiß, daß das Recht der Nachsteuer ein Regale sey. Frf.

(2784.)

(1773.) Bonhoeffer Io. Frid. Comment. qua Jus detractus superioritati territoriali uindicatur eiusque uera indoles ostenditur. Goetting. 4. 100 S.

3) Von der Freyheit in Errichtung allerhand Handwerks-Zünfte.

(2785.)

(1729.) Hertii Io. Nic. Resp. cui argumentum: Nobilis, posthabita etiam generali concessione, ui iurisdictionis omnimodae ius habet, subditis suis uaria opificum collegia permittendi eoque pertinentes ordinationes constituendi.

Findet sich in dessen Resp. Consil. et Deduct. p. 143.

4) der Zollbefreyung.

(2786.)

(1725.) Wurmseri Ioh. Resolutio quaest. an Principes Comites, Barones et Nobiles a uectigalib. immunitatem habeant.

Findet sich in Lünigs Thes. Jur. der Grafen und Herren des H. R. R. S. 763. ff.

(2787.)

(1758.) De Nobilium immediator immunitate a uectigalib. et accisa.

In Frhn v. Cramer Obss. iur. uniu. Obs. 179.

Siehe auch oben n. 2545. 46. 47.

(2787. b)

(1771. d, 9. Sept.) Hzgl. Würtenb. Ausschreib. die der R.R. der V. Orte in Schwaben auf gewisse Maas und Fristen auf völlige 30. Jahre gnädigst verwilligte Zoll-Exemtion betr. d. d. Solitude. 1 B.

5) Von dem Recht einen ordentlichen Land-Ausschuß aufzustellen.

*„ Das Jus sequelae ist zwischen dem Corpore und den einzelnen Orts-Mitgliedern gleichsam getheilt — Wann das Corpus in Kriegszeiten Landmilizen aufrichten muß, oder

der Fall käme, daß Recrouten auszuheben wären, so exerciret es das Corpus, zur andern Zeit aber der Cavallier. Er kan z. E. wie in Obern Zenn die Hrn v. Seckendorf einen Ausschuß von 60. Mann haben. — In den alten VI. Orts-Receßen hingegen findet man vom vorigen Saeculo Casus, wo das Corpus einen regulären militem aufgestellet hat. Die mehrmaligen Recrouten-Stellungen haben auch ihren Bezug darauf, und der Kaiser trug im leztern Krieg darauf an, die Cantonen sollten Recrouten ausheben.„

** Einige hieher gehörige Schrifften sind unter der Rubrique v. Künßberg Frhn zu finden.

6) Von dem Rechte den Jüden Aufnahm und Schutz zu ertheilen.

Einigermassen gehöret hieher:

(2788.)

(1763.) Fischer Ioh. Fried. Diss. de statu et iurisdictione Judaeorum. Argentor. 4.

* In Elsaß haben die Ritterschafftl. Juden einen Rabbiner. Jedoch stehet es dem Kläger frey, mit Vorbeygehung desselben, sich sogleich an den christlichen Richter zu wenden. In diesem Fall wird er bloß nach jüdischen Gesetzen gerichtet, wann ihm auch die christlichen Gesetze vortheilhaffter seyn sollten.

** Von der Vermehrung der Juden, besonders in manchen Ritterschafftl. Orte, kan das unter den Canton Rhön-Werra gehörige Rittergut Lengsfeld, so den Frhn von Boineburg und Müller zustehet, einigermassen ein Beyspiel geben. Auf diesem Gut waren

20.	1735.	8. Jüdische Familien.
	1755.	55. . . . und beynahe 350. Seelen.
	1768. aber über	80. daselbst wohnhafte Familien.

7) Von der Befugnis Stampf-Papier einzuführen, eigene Calender auszugeben, Trauer-Geläute anzuordnen und andere dergleichen Landesherrliche Bestimmungen zu treffen.

* Besondere diese Gegenstände ausführlich abhandlende Schrifften sind zur Zeit noch nicht vorhanden.

** In Ansehung der Calender hat die Freyherrl. von Crailsheimische Familie dieses Recht, wie der Ansaz beweist,

weiſt, längſt hergebracht. Die Ueberſchrifft verlautet: Hochfreyherrl. Crailsheimiſcher Calender auf das Jahr 1769. ꝛc. mit Hochfreyherrl. Crailsheimiſcher gnädig. Erlaubniß mitgetheilt von M. A. Hematico, Liebhabern der Aſtronomie. Schwäbiſch-Hall 4. Von welcher Zeit an ſelbiger jährlich erneuert erſcheinet.

DLI. Von der R. R. Steuerbefugnis und was dazu gehörig.

* **Es hat ſehr lange Anſtand gefunden, bis ſtatt der perſönlichen Ritterdienſte die Geld-Hülfen nach und nach eingeführet wurden.**

Linturius in App. ad *Rolewinck* Faſc. temp. ſagt: die Ritterſchafft habe eingewandt und ſich erklärt: ſe liberos eſſe Francones et Imperio non pecuniis ſed corporibus et ſumtibus contra Eccleſiae hoſtes inſeruire uelle.

** In einer bey dem Reichs-Conuent ausgetheilten R. Ritterſchafftl. Schrifft wurde geſezt:

„ Ganz und gar nicht will man dabey in Abrede ſtellen, daß die Ritterſchafftliche Schrifftenſteller von dem Jure collectandi ſolche principia mit einflieſſen laſſen, welche in damaligen Zeiten einigen höchſt- und hohen Ständen etwas anſtößig ſeyn mögen - - - Allem Anſehen nach haben die damaligen Verfaſſer der Ritterſchafftlichen Schrifften ihre Wiſſenſchafft in Jure publico aus ſolchen Auctoribus, welche lange vor dem dreyßigjährigen Kriege gelebet und gelehret haben, hergeholet. Was kann aber ein unrichtig gebrauchtes Wort oder eine irrige Demonſtration ſchaden, wenn nur die Sache ſonſt ihre gute Richtigkeit hat. „

S. Moſern von dem Anſehen der Rechtsgelehrten in Teutſchen Staatsſachen. (Regenſp. 1773.) p. 41.

*** Sonſten hatten die Ritter-Cantons ihre eigene Trompeter, die eben auch zu Eincaſſirung derer Ritter-Steuern mit Nutzen gebraucht wurden. Beym Ritter-Canton Staigerwald ſcheinen ſolche nach dem Jahr 1730. bey Altmühl 1736. und kurz darauf bey Gebürg abgekommen zu ſeyn — Dermahlen hat bey Franken nur der Rittercanton Odenwald dergleichen Trompeter beybehalten — Wegen Haltung der Trompeter hat die R. R. kein Privilegium gebraucht. (ſ. S. 135.) Sie waren Mili-

Milites i. e. Ritter, hatten ihre Hauptleute, waren in Corps zertheilt, und hatten folglich auch vermöge ihrer Verfassung Trompeter, wie alle Corpora militaria zu Pferde. Ueberhaupt ist dieses Ueberbleibsel ein nicht geringer Beweis der ehmahligen völligen ursprüngl. militar-Verfassung.

a) In Ansehung des R. R. Steuerwesens überhaupt.

(2789.)

(1730.) Weinlands Joh. Christ. rechtl. Bedenken von dem alten Reichssteuerwesen, insonderheit der ohnmittelbaren RsRitterschafft.

Findet sich in dessen Opusc. iurid. philos. Hal.

(2790.)

( ) v. Cramer Joh. Ulr. Frhrn Vergleichung der R. R. Steuern mit den Kreissteuern.

In dessen Nebenstund. 84. Th. S. 33.

b) In Ansehung der R. Maj. zu leistenden Charitativ-Subsidien, Ritterhülfen und andern Diensten.

* In einem Canton Kocherischen Impr. von 1736. heist es: Ob habe die R. R. Charitativen praestiret 1664. 1674. — 1679. 1683. — 1699. 1702. — 1718. 1721. 1734. — 1736. Also innerhalb 73. Jahren 45. völlige Jahre.

** In dem Kaiserl. Rescript vom 30. Oct. 1713. heist es: „Demnach die freye R. R. — mit uns ihrer gewöhnlichen Reichsschuldigkeit nach, auf ein gewisses sich gehorsam verstanden, — und das darüber von Seiten der Fränk. Ritter-Cantonen emanirte Circulare vom 16. Nov. 1714. lautet dahin: „Nachdem die R. K. Mai. auf einer fast unerschwinglichen Summa von 100000. fl. vor das heurige Subsidium charitatiuum mehrmalen bestehen, welche von der Kaiserl. Hofkammer ꝛc.

(2791.)

(1677.) Linck Henr. diss. de subsidio charitatiuo Alt. 4.

(2792.)

(1707.) Mollenbeck Bernh. Lud. diss. de subsidio charitatiuo liberor. et immediator. Imperii Nobilium. Von freywillig. Beytrag der unmittelbaren Rsfreyen von Adel. Giess. 1707. Frf. und L. 1750. 9 B.

(2793.)

(2793.)

(1728.) Burgermeisters Joh. Steph. gründl. Beschaffenheit der R. R. kaiserl. Charitativ-Subsidien, Ritterhülfen und Diensten.

In dessen Thes. Equ. T. I. S. 773. — 779.

(2794.)

(1728.) *Koeler* Io. Dau. diss. de ortu et progressu subsidii charitatiui Imp. Augustiss. ab ordine equestri S. R. I. libero et immediato in necessitatib. publicis praestiti. Alt. 4. 8 ½ B.

c) In Ansehung der Besteurung von aufgetragenen Lehen.

(2795.)

(1626. d. 21. Mart.) Besoldi Chrp. et Facult. iur. Tubing. Responss. pto Collectationis equestr. ex allodiis et feudis oblatis.

Findet sich in Burgermeisters B. E. T. II. n. 14. p. 542. — 569.

d) In Ansehung der consolidirten Lehen.

(2796.)

(1720. m. Aug.) Ob, wann ein Rsfreyer von Adel sein Rittergut, samt dem iure collectandi von einem Rsgrafen zu Lehen empfängt und der Rsfreye von Adel sine masculis verstirbt, der Rsgraf auf solchen heimgefallenen Lehengütern auch das ius collectandi mit dem dominio directo consolidiren könne, non obstante, daß die Ritterschaft in corpore vorhero das Jus collectandi exerciret, mit der iuristisch. Facultät iu Tübingen Gutachten.

Stehet in Lünigs Thes. iur. der Grafen S. 759. — 760. und im Repertorio I. P. et feud. S. 817.—819.

(2797.)

(1775.) Wedekind Georg Joseph. Diss. de iure Nobilitatis Imperii immediatae exigendi steuras, in feudis reuersis. Heidelb. 4.

* Der Verf. trägt in dieser wichtigen Streitsache die Gründe pro und contra vor, ohne den Ausspruch selbst zu fällen, wiewohl es scheinet, daß er dennoch sich auf die verneinende Seite neige. Zuverläßig läst sich wohl im Ganzen nichts bestimmen, desto sicherer geht man, bey den einzelnen Fällen, Gesetze und Billigkeit in der Maase statt

statt finden zu lassen, damit das suum cuique niemals durch factiuische Mittel einzig und allein verdränget werde.

** Aus einem Schreiben des Verf. vom 24. Febr. 1777. fügt man bey: „ die Veranlassung zur Abhandlung de iure exigendi steuras etc. wäre, daß diese Frage den Pfälzischen Hof vorzüglich interessiret, und manche glauben, ein dißfalls mit der Ritterschafft einzugehender Vergleich würde auch für die Pfalz das gerathenste Mittel seyn; um also Gründe und Gegengründe erwägen zu können, verfaßte ich diese Schrifft. „

*** Die Schrifften, worinnen diese Materie wider die Fränkische R. R. besonders bestritten und von selbiger dargegen statthafft vertheidiget worden, erscheinen unten unter einer besondern Rubrik.

e) In Ansehung, wann solche Güter in ausherrischen Landen liegen.

(2798.)

(1725.) v. Berger Frid. Ludov. edl. Hrn Quaest. I. P. Jus collectandi Ordin. Equestr. immediati concernentes etc. b) Vtrum in exigendis a Nobilitate immediata Collectis Imp. requisitio Domini Territorii uel feudi sit necessaria.

Findet sich in einer Sammlung unter der Aufschrifft: Opuscula miscella quaed. Jur. publ. 1725. 8. 18 ½ B.

(2799.)

( ) v. Cramer Joh. Ulr. Frhr, ob der R. R. Possessio uel quasi Juris Collectandi in alieno territorio pro iniusta zu halten und praesumtionem iuris gegen sich habe?

In dessen Nebenstund. XV. Th. S. 1 — 16.

f) In Ansehung fortdauernder Steuer-Verbindlichkeit der Güter, wenn gleich derselben Besitzer in den Rsgrafenstand erhoben werden.

(2800.)

(1723.) Unvorgreifl. Bedenken über die Frage: Ob ein Mitglied aus der freyen R. R. in Schwaben oder Francken ꝛc. seine Güter, ob welchen von langen Jahren her zu dem ritterschafftlichen Corpore contribuirt worden, aus solchem Corpore veräusern und ausziehen, oder selbst damit anderwärtshin sich begeben könne?

Findet sich in Nobili Territorio subiecto im IV. St. S. 164 — 170. und in Lünigs Select. Script. illustr. p. 769 — 772.

(2801.)

(1755.) de Cramer, Io. Vlr. L. B. Bona equeſtria acquiri nequeunt, niſi ſaluo Jure collectandi ordinis Equeſtr. Si quis alteri non tribuit, quod priuilegio Caeſareo conceſſum eſſe non putat, Judicium Imp. aulicum loco petitae Cit. ad uidend. ſe declarari in poenam Priuil. Caeſ. inſertam, non absque ratione uiam Reſcripti eligit (nebſt dem wegen Hrn Gr. Johann v. Schliz, genannt v. Görz, verweigerten Ritterſteuerzahl. halber d. d. 13. Aug. 1743. ergangenen und in extenſo angefügten RhR. Concluſo.)

Findet ſich in deſſen Obſſ. iur. uniu. T. IV. Obſ. 1079. p. 178.

(2802.)

(1778.) *Haeberlin* D. Franc. Domin. et Carl Fried. Haeberlin Diſſ. Theſes inaugurales ſiſtentes diſquiſitionem quaeſtionis, an Eques S. R. I. immediatus praedium collectabile, propterea quod fuit dynaſta, a collectis equeſtribus eximere poſſit.

Der I. Abſchnitt handelt vom Beſteurungs-Recht überhaupt, wo deſſen Begriff entwickelt, die Entſtehung der Steuern erzählt und gezeigt wird, worauf das Recht ſolche zu erheben ſich gründe, nebſt deren Eintheilung in Reichs-Kreis- und Land-Steuern. Der II. Abſchnitt redet von dem der R. R. zuſtehenden Beſteurungs-Rechte. Der III. Abſchnitt aber beſtimmt die Haupt-Frage: Ob ein unmittelbarer R. Ritter ein ſteuerbares Gut deswegen, weil es eine Dynaſtie geweſen, von den Ritterſchafftl. Steuern ausnehmen könne? Die verneinende Antwort wird aus den Gründen, weil nemlich alle Dynaſtien ſteuerbar ſind, die Steuern zu den real-oneribus gerechnet, ein einmal ſteuerbares Grund-Stück nicht anders, als mit der Steuer-Anlage auf einen andern gebracht werden könne und die Exemtion von Steuern in verſchiedenen Privilegien und Kayſerl. Decretis Maxim. II. und Rudolphi II. mit deutlichen Worten verbotten und unterſagt worden ſey.

ε) In Anſehung der Neben- und Dorfſteuer, ſo verſchiedene ritterſchaftl. Mitglieder hergebracht haben.

(2803.)

(   ) v. Cramer, Joh. Ulr. Frhr, ob und in wie ferne auſer dem dem Corpori Equeſtri zuſtehenden iure collectandi publico einem Rittermitglied, ſo eine ganze Herrſchafft

schaft und nicht blos ein einzeles Dorf besitzet, ein Jus collectandi priuatum, oder eine Nebenschatzung zustehen dörfe.

In dessen Nebenst. 114. Th. S. 1. ff.

(2804.)

(1773.) Moser J. J. Von Rsritterschaftl. Mitglieder Privatsteuren.

Stehet in der Samml. von R. R. Sach. 1. B. S. 948.

DLII. Von Freyheiten und Einschränkungen der R. R. in Ansehung der Rittergüter.

a) Selbige können nicht extra consortium equestre veralienirt werden.

b) Bey Alienat. derselben an Fremde hat das Einstandrecht der Mitglieder des Cantons, des Ritterkreises ꝛc, gewissermassen Statt.

(2805.)

(1670.) Widemann Christiani Diss. de Retractu gentilitio. Argentor. 4.

(2806.)

(1719.) Weber Imman. de Retractu Nobilibus Imperii immediatis per Priuilegia Caesarea concesso. Giess. rec. ib. 1722. et Jen. 1744. 4. 7 B.

Ist mit sehr vielen praktischen Anmerkungen Maderi select. equestr. T. I. p. 1 — 115. einverleibt.

(2807.)

(1724.) Cons. de iure Retractus et priuilegio Nobilibus Imperii immediatis desuper competente.

Verf. der Raths-Cons. Ioa. Christ. Donauer in Nördlingen und findet sich in dessen Cons. et Resp. n. 63.

(2808.)

(1732.) de Ludolf Ge. Melch. Obseruat. Nobilitati immediatae Franconicae in bonis equestrib. matriculae insertis ad 3. annos ex priuil. Leop. de A. 1688. retractus competit.

Siehe dessen Obss. forens. Obs. 275. p. 75.

(2809.)

(1737.) Schoepff Wolfg. Ad. Decas quaestionum circa materiam iuris retractus Tub. 4.

Da

Darinnen handelt: Quaest. IV. p. 21.
An Retractus per Priuilegia Caesar. Nobilitati immediatae concessus foeminis quoque illustrib. competat?

Quaest. V. p. 24.
An Nobiles immediati in Franconia uel Sueuia illius districtus, ubi bona sita sunt, contra alios Nobiles immediatos in Franconia uel Sueuia alterius Districtus ius retractus exercere queant, et proferri debeant. 1 A. 1/8 B.

(2810.)

(1766.) Walch D. Carl Fried. das Näherrecht systematisch entworfen. Jena 8. 1 A. 2 1/2 B.

Ein Werk von Güte, Gründlichkeit, Vollständigkeit und praktischem Inhalt. Eine zweyte sehr vermehrte und verbesserte Ausgabe erschien 1775.

(2811.)

(1774.) Boehmeri Georg. Ludov. de initio praescriptionis annalis in Retractu. Gott. 4.

Findet sich auch in dessen Elect. iuris ciuilis T. III.

* Unter denen Gesetzen, welche diese Frage genauer bestimmen, finden sich vorzügl. die Priuilegia, welche der R. R. wegen des Näher-Rechts gegeben worden sind, nach denen, und zwar nach dem Leopoldinischen, das gesetzte triennium nicht eher anfängt zu laufen, als von der Zeit der vorgeschriebnen Denunciation, so an iedes Orts Ritter-Hauptmannschafft geschehen muß. Ist diese Denunciation nicht geschehen, so kann auch das triennium praescriptionis keinen Anfang nehmen. Es wird mit einem Fall erläutert, da 1699. ein unmittelb. Rittergut an einen extraneum verkaufft ward. Im Jahr 1728. wollte ein R. Ritter dieses Gut retrahiren und behaupten, daß keine Denunciation geschehen, und auch hier nicht einmal praescriptio longissimi temporis statt habe, weil solche nicht habe anfangen können zu laufen. Der Streit ist noch nicht entschieden, und kommt es in diesem erzählten Fall hauptsächlich darauf an, ob die Denunciation geschehen sey, oder nicht.

c) Die Ueberlassung an geistliche Stifftungen aber hat nicht statt.

(2812.)

(1726. m. Sept.) Cramer Georg Christ. Diss. de alienatione Bonorum cum primis equestrium, ad manus mortuas

tuas, per statutum prohibita, iunctis quaestionibus practicis ex hac materia illustri promanantibus. Alt. 4. 13 B.

Die Materialien darzu und die Anordnung dieser vortrefl. Abhandlung verdankt man dem patriotischen Eifer des verstorbenen Reichs-Vogts v. Meyern, Cramer starb frühzeitig als Syndicus der R. Stadt Schweinfurt.

(2813.)

(1767.) Gatzert Christian Hartmann Sam. Progr. de Oppignoratione bonorum Equestrium ad manus mortuas statuto non prohibita. Giess. 4.

Da sich solches fast vergriffen hat, so hat man Hoffnung, eine vermehrte neue Ausgabe zu überkommen.

d) geniessen übrigens billigermassen *Exemtion*, so dennoch öffters bestritten wird.

(2814.)

(1664.) Stirn Georg. Christ. Pentas Decisionum quarum etc. quinta de hospitatione militum. 4.

(2815.)

(1736.) Strecker Conr. Wilh. Diss. de exemtione bonorum Ordini Equestri immediato collectabilium illicita. Erford. rec. Francof. et Lips. 1752. 8 ½ B.

(2816.)

(1751.) Hoffmann Goth. Dan. Diss. de munere et immunitate metatorum militarium. Tub. 4.

Antheil hieran hatte der dermalige Hzgl. Würtemberg. Oberst u. General-Quartiermeister F. F. v. *Nicolai*, so solche unter dem G. R. Hofmann rühmlichst vertheidigte.

DLIII. Von verschiedenen wichtigen Vorzügen, welche die R. R. besizt.

A) Von dem Recht des Reichs-Adels zu Chur- und Fürstl. Würden, Dom-Stifften, Präbenden und geistl. Ritter-Orden.

(2817.)

* „Die sogenannte Stifftsmäsigkeit, krafft deren sie in alle Reichsfürstl. Erz- und Cathedral-Stiffter aufgenommen zu werden das Recht haben, wo sie als Erz- oder Bischöffe zu der Würde und zu dem Stande eines Churf. Herzogs und Fürsten können erhoben werden, und alle die Rechte eines Fürsten, sowohl bey dem Wahl-Geschäffte

schäffte, als Churfürsten, als auch auf den Reichs-Tägen als Fürsten ausüben können.

In Wahrheit ein Vorzug und zwar ein persönl. Vorzug, der den unmittelbaren T. Reichs-Adel über allen auswärtigen auch teutsch. Titular-Fürsten, Grafen-und Freyherrl. Adel erhebet.„

** „ Selbst die erste Stelle eines geistl. Churfürsten zeichnet sich hierbey in mannigfaltigem Betracht ganz vorzüglich wichtig aus. Dann so gehöret es unter andern mit zu den zeitlichen und besondern Herrlichkeiten eines Erzbischoffs und Churf. von Mainz, daß er drey Kanzler habe, einen in spiritualibus und zwey in secularibus negotiis, nemlich als Erz-Bischof und Metropolitan den Bischoffen zu Eichstädt, als des H. R. R. Erzkanzler durch Germanien den Reichs-Vice-Kanzler, und als Chur- und Landes-Fürst den Hofkanzler.

(2818.)

( ) v. Ludewig Joh. Pet. Rechtl. Bedenken.

(2819.)

(1709.) Titius Gott. Georg. Diss. de iure Nobilitatis Lutheranae ad immediata Capitula et Canonicatus. Lipſ. 4.

Findet sich in dessen Differt. p. 437 — 508. und in Ansehung der Summarien in Burgerm. B. E. T. II. p. 1021. — 1024.

(2820.)

(1716.) Struvii Fried. Gottl. Diss. de praebenda equestri. Jenae. 4.

(2821.)

(1717.) Gundling Nic. Hier. vom Stiffts-Adel.

Findet sich in den Gundlingianis P. IX. S. 1 — 45.

(2822.)

(1736.) Wolf Georg Christian Diss. de Sacris Ordinibus Equestribus eorumque Juribus. Goett. 4.

(2823.)

(1772.) Mosers Ioh. Jac. Nachricht von dem Stritt wegen des bey den Erz-Stifft-Maynzischen Dom-Präbenden erforderlichen R. R. Adels.

Findet sich in desselben vermischten Nachrichten v. R. R. Sachen I. St. S. 80 — 97.

B) Von der darzu erforderlichen Ahnen-Probe und dabey sich ereignenden häufigen Schwierigkeiten.

(2824.)

(1670.) Kochen Jac. Diss. de modo probandae Nobilitatis gentilitiae per loculorum insignia atque inscriptiones. Kilon.

(2825.)

(1716.) Linck Jac. Theod. Diss. de probatione per insignia et arma gentilitia. Altd. rec. 1741.

(2826.)

(1719.) Hildebrand Fel. Henr. Diss. de probatione per stemmata genealogica. Altd. rec. 1729.

(2827.)

(1732.) Merlet Franc. Ios. Diss. de nobilium auorum probatione. Argent.

(2828.)

(1733.) Telgmann Rud. Fried. Von der Ahnen Zahl, deren Ursprung, wie auch vormaligen und heutigen Nuzen fürnehml. im heil. R. R. teutscher Nation. Hannov. 4.

(2829.)

(1744.) Estor Ioh. Ge. de probatione Nobilitatis avitae et veteri et hodierna, ab illis potissimum, qui dignitatem ecclesiasticam appetunt expedienda. Marb. 4. 12 B.

(2830.)

(1745.) Eiusd. Diss. de ratione usitata et explorata in demonstrando Nobilitatem proauitam Insigniaque gentilitia Marb. 11 B.

(2831.)

(1750.) Desselben praktische Anleitung zur Ahnen-Probe, so bey den Teutschen Erz- und Hoch-Stifften, Ritter-Orden, und Ganerbschafften gewöhnlich, nebst darzu gehörigen Kupfern und Ahnenbäumen. Marb. 4.

3 A. 7 B. 5 B. Kupf. u. 10 B. Ahnen-Bäume.

(2832.)

(1751.) Knorre Ernest. Fried. Diss. de probatione Nobilitatis per Instrumenta. Halae.

(2833.)

( ) Kopp Ioh. Adam Anweisung, was ein in den Teutschen Ritter-Orden aspirirender Chevalier zu Verfassung und Producirung seines Stammbaums zu beobachten und zu documentiren.

(2834.)

(2834.)

(1775.) Salvers Joh. Octavian, Fürstl. Würzb. Archivars, Proben des hohen teutschen Reichs-Adels, oder Sammlungen aller Denckmäler, Grabsteine, Wappen und Umschrifften, und die nach ihrem wahren Urbilde aufgenommen, unter offener Treue bewährt, und durch Ahnenbäume, auch sonstige Nachrichten erkläret und erläutert. Würzburg über 9. Alph. nebst bey mehr als 400. groß- und kleinen Kupferstichen.

* Eine historische, genealogische, diplomatische und heraldische Beschreibung aller bey dem hohen Dom-Stifft Würzburg für Ritter- und Stifftsmäßig aufgeschwornen Adelichen Häuser ist vorgesezt — Ein Werk, das würcklich viel leistet, noch mehr aber die Wünsche des Publici befriedigen würde, wann der Verfasser mit mehrern philosophischen Scharfsinn, Geschichtkenntniß, genauer Auswahl, Prüfung, und richtigen Urtheilskrafft diese wichtige Materie behandelt hätte. Zur Zeit ist die Nachfolge von Bamberg, Mainz, Eichstädt, Fulda nicht erschienen, und würcklich Schade, wann nicht durch die versprochenen jährlichen neuen Zusäze diese schäzbare Sammlung sowohl mehrers berichtiget, als ergänzet wird. In Ansehung des Drucks und der Kupferstiche bleibt kein Tadel übrig.

** Das I. Haupt-Stück dieses Werks handelt vom Ursprung des Adels. II. Der Teutschen Achtung für den Adel. III. Von der Ahnen-Probe. IV. Ursprung der Wappen. V. Turniere und Ritterbürtigkeit. VI. Wappen-Erfordernisse. VII. Vorzüge des Reichs-Adels. VIII. Dessen Stifftmäßigkeit. IX. Ursprung und Errichtung des Dom-Stiffts zu Würzburg. X. Von denen Dom-Herren. XI. Dom-Prälaten. XII. Proben, so bey diesem Dom-Stifft erforderlich. XIII. Art der Aufschwörung.

*** Die Nürnb. G. Z. vom J. 1779. S. 22. äusert den erfüllungswerthen Wunsch, daß ein Heraldischer Jurist die Lehre vom Recht der Wappen auf das neue bearbeiten mögte, aber in einem andern Geschmack und aus bessern Quellen als Bartolus, Fesch und Höpingk sind.

C) Von dem Recht zu Rsgerichtl. Richters- und Präsidentenstellen.

(2835.)

(1711.) Von dem Vorgang wie Graf v. Ingelheim zum K. G. Richter-Amts Verweser verordnet worden, ertheilet einige ausführliche Nachrichten, besonders in Ansehung der Bewegung, so das Reichs-Gräfl. Collegium hierüber veranlasset,

Moser in der Nachlese zu s. Comp. I. P. S. 405.

(2836.)

(1724.) Extr. rechtl. Bedenkens über die Frage: Ob die ieweilige Cammerger. Präsidenten nothwendig solche Grafen und Frhn seyn müssen, welche Votum et Sessionem in Comitiis Imperii et circularib. hergebracht, mithin Status sind; Oder ob es genug ist, wenn ein Präses nur den Character eines Grafen oder Frhn von Kais. Maj. erlangt hat.

Findet sich in Koppii Tr. de insigni differentia inter S. R. I. comites et Nobiles immediatos p. 570. sqq. und in des v. Harpprecht C. G. Staats-Archiv II. Th. S. 464 — 486.

(2837.)

(1758.) Zwey einander entgegen gesezte Bedenken: Ob ein Cammer-Richter und Präsident ein Votum et Sessionem in Comitiis Imperii et Circularibus habender Graf und Freyherr, mithin ein Reichsstand seyn müsse, oder nur der von Kais. Maj. erlangte Character eines Grafen oder Freyherrn hierzu genug, und nicht nur die Mitglieder der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschafft, sondern auch der landsäßige Adel dieser Stellen fähig seye?

Beede sind zu lesen in des Frhn v. Harpprecht Cammer-Ger. St. Arch. Th. 2. S. 464. ꝛc.

(2838.)

(1758.) v. Harpprecht Steph. Christ. (Mittelrhein. R. R. Raths und Syndici) gründl. Gegendemonstrat. daß nicht nur die Hrn Mitgliedere der ohnmittelbaren freyen R. R. sondern auch der landsäßige Adel zu Erlangung der Cammerrichters und Präsidenten-Stellen am hochpreißl. C. G. fähig seyen.

Ist eingedr. in des Frhn v. Harpprecht C. G. Staats-Archiv II. Th. S. 486. — 518.

(2839.)

(1763.) Kurzgefaßte Beweisgründe, daß nach den Rsgesetzen und Herkommen die Cammerrichterstelle mit einem Sitz und Stimme auf dem Rstag habenden, oder doch aus einem solchen zu dem hohen Adel gehörigen Rsständisch. Hause entsprossenen geist-oder weltl. Fürsten oder Grafen zu besetzen sey. Neuwied. 5 ½ B.

Stehet auch in Mosers Samml. von R. R. Sachen 1. B. S. 233. — 265. und in dessen R. Staats-Handb. P. 1. S. 96—103.

(2840.)

(1771.) P.M. worinnen die Frage gründlich beantwortet wird:

Ob

Ob die Cammer-Richters, oder Cammer-Gerichts-Praesidenten-Stelle mit der Charge eines Ritter-Hauptmanns bey der unmittelbaren Ritterschafft vereinbarlich seye? und zwar

1) die Pflichten des Cammer-Richters und Cammergerichts-Praesidenten nach der Absicht des Gesezgebers, nach denen Worten des Gesezes, und nach der damit vereinbarlichen Observanz und Herkommen zu erklären;
2) die Pflichten eines zeitlichen Ritter-Hauptmanns aus dem Ursprung, Natur, Eigenschafft und heutiger Verfassung kennen zu lernen;
3) Beyderseitige Pflichten auf die Waagschaale zu legen, woraus sich von selbsten ergiebet, ob sie beyde an und vor sich vereinbarlich seyen, oder ob sie nur eine besondere Ausschliessung in Absicht dieser und iener Sache, dieser oder iener Person, nach sich ziehen könne? 15 B.

Findet sich in J. J. Mosers Abh. versch. Rechts-Mat. S. 13. St. S. 1—82.

(2841.)

(1772.) Mosers J. J. Abhandl. von der R. R. Mitglieder Fähigkeit zu der Richter- und Präsidentenstelle bey dem Kays. und R. C. G.

Findet sich bey n. 2839. am angeführten Orte S. 225 — 267.

D) Von dem Recht zu Reichs- und Kreis-Feldherrnstellen.

(2842.)

(1772.) Maders Joh. Abhandl. von der R. R. Fähigkeit zu Bekleidung derer Reichs- und Kreis-Generalsstellen.

Findet sich in Mosers Samml. von R. R. Sachen, 1 B. S. 216 — 221.

(2843.)

(1774.) Desselben Nachricht hierüber an das Publicum, worinnen er sich über eine unbillige Beurtheilung der Erlang. G. Z. rechtfertigt.

Findet sich in den Select. Equestr. T. I. S. 353.

E) Von der Annahme akademischer Würden.

(2844.)

(1599. 1618.) Grüning Wolfg. an dignitas doctoralis uel alterius gradus obfuscet Nobilitatem? Frf. 1599. et cum scripto sequ. Spirae. 1618. 4.

(2845.)

(1618.) *Kirchner* Herm. de Germaniae ducibus, baronib. Nobilib. in Academiis publice promotis Magistris, Licentiatis, Doctorib. Spirae. 4.

(2846.)

(1648.) Carpzov. Ben. progr. duo 1) de Licentiatis, 2) de principib. et Nobilib. doctoris gradu ornatis. Lipſ. 4.

(2847.)

(1741.) Gebauer Georg Chr. Progr. de exſtantioribus exemplis Principum, Comitum, Baronum ac Nobilium, qui gradu I. V. Doctoris ſe condecorari non dedignati ſunt. Goett.

(2848.)

(1747.) Wahl Ioh. Frid. progr. de commutatione Dignitatum ſagatae et togatae militiae, equeſtris ſcilicet et doctoralis honoris. Goetting.

F) Von dem vorzüglichen Recht zu Erb- und Hof-Aemtern, auch weltlichen Ritter-Orden

(2849.)

(1693.) Zentgrav. Ioh. Joach. Diſſ. de equitibus et equeſtribus Ordinibus. Argent. 4.

(2850.)

(1755.) Moſers J. J. Gedancken wegen eines zu errichtenden Röm. Kaiſ. Ritter-Ordens.

Findet ſich in den wöchentl. Fränckiſ. Abh. von dieſem Jahr. S. 251. und 401. und wäre eines neuen Abdrucks und mehrerer Bekanntmachung werth.

(2851.)

(1761.) v. Moſer Fried. Carl. 1) Ob der Reichs-Unmittelbare oder der landſäßige Adel bey Hofdienſten nützlicher ſeye 2) von den hohen Hof-Aemtern 3) von den Erb-Hof-Aemtern 4) von den adelichen Hofbedienungen 5) von den Ritter-Orden der Teutſchen Höfe.

Finden ſich in deſſen T. HofR. 1. Th. S. 100. II. Th. S. 112. 130. 171. 687.

DLIV. In Anſehung der Lehenspflicht und daher habenden Obliegenheit ꝛc.

* Aus der Menge der über folgende Gegenſtände vorhandenen Abhandl. hat man nur die vorzügl. und zweckmäſſigſten ausgewählt. Wer hieran nicht genug hat, kan leicht ſeine Wißbegierde aus den bekannten Quellen befriedigen.

und

und zwar

1) Von Lehenszugehör und Ergänzung der Lehen.

(2852.)

(1604.) Klockii Casp. Consil. Elector Moguntinus Comites aliosque Nobiles Vasallos publico edicto d. 29. Jul. 1604. fines et pertinentias bonorum feudalium designare iussit, adiecta expressa clausula et comminatione, si hoc facere neglexerint uel recusauerint, quod euictionem horum bonor. licet Inuestituris inserta sint, praestare nolit, insuperque Vasalli bona a se uel maiorib. suis alienata, distracta uel hypothecata recuperare ac omni onere nexuque liberare, feudum redintegrare debeant. Quaeritur: An hoc Decretum de iure subsistat et Vasallos adstringat?

Findet sich in dess. Consil. P. II. n. 30. p. 275 — 280.

2) Von Affterverleihungen der Lehenstücke.

(2853.)

(1736.) Wesel Ioh. Frid. diss. an moribus hodiernis et ex consuetudine inueterata Vasallus sine Domini directi ac agnatorum consensu quasdam feudi particulas subditis suis in emphyteusin concedere ualeat, ut nec successores feudales descendentes uel collaterales illas uindicare queant. Alt. 4.

3) Von Vasallen und deren Befugnissen.

* Das Hochstifft Constanz muthete seinen Vasallen evangel. Religion zu, die Lehen gegen Erstattung des Eides zu Gott und denen Heiligen zu reichen, worüber sich diese 1582. beschweret haben.

S. Mosers StaatsR. des Hochstiffts Constanz Cap. XII. §.4. p. 139.

(2854.)

(1656.) Knipschild Phil. Was ein Lehenmann für Gerechtigkeit auf dem Lehen habe. Was er derentwegen dem Lehenherrn zu thun schuldig? Und aus was Ursachen es selbiges verliere? In 2. Theilen abgefaßt. auch Ulm 1687. 12. 1 A. 6 B.

Ist eingedruckt in Burgermeisters B. E. T. I. S. 1105 — 1292.

(2855.)

(1721.) Hildebrand Henr. diss. de Vasallagio subiectionem non inferente. Alt. rec. Jen. 1737. 4.

(2856.)

(1728.) Telgmann Rud. Frid. Comment. de genuina significatione Vasalli eiusque iure exinde fluenti. Brunsv. et Lips. 4.

(2857.)

(1756.) Slevogt Ioh. diss. de iure Vasalli. Jen. 4.

(2858.)

(1763.) Krebel Christ. Leber. de diuersis Vasallor. ordinibus ex iure Longobardico.

4) Vom Lehens-Eid und Pflicht.

(2859.)

(1757.) Boehmeri Ge. Lud. Progr. de natalib. fidei uasalliticae. Goett. 4.

Findet sich in dess. Obss. iur. feudal. S. 90—104.

(2860.)

(1757.) Eiusd. Progr. de indole fidei uasalliticae eiusque a ministeriali fidelitate discrimine. ib. 4.

Findet sich eben daselbst S. 105—126.

5) Von der Erneurung der Reichsbelehnungen bey einem neu erwählten Kaiser, wenn auch die Lehenfälle *tempore Interregni* von denen Reichs-Vicarien zugemuthet worden.

(2861.)

(1762.) v. Ickstadt Ioh. Ad. L. B. Vindiciae iuris Caesar. inuestiendi et iuramenta fidelitatis de nouo recipiendi a Vasallis, qui tempore interregni feuda sua a Vicariis Imperii recognouerunt ad illustr. Capit. Caes. Art. XI. §. 5. 7. Monach. et Ingolst. 7 B.

(2862.)

(1777.) Rau Christ. I. V. D. et Prof. et Resp. Ludou. Amad. Krumbhaar diss. de Vasallis Imperii ab inuestitura feudorum, quae tempore interregni a Vicariis S. R. I. recognouerunt, coram Imperatore postea electo renouanda immunibus Lips. 4.

6) Von Lehenhöfen und deren verschiednen Gesetzen und Herkommen.

überhaupt:

(2863.)

(1764.) Sorge Frid. Ad. Chronologie des T. Lehenwesens mit Anmerk. und Beyl. Frf. und Leipz. 4.

dann insbesondere:

(2864.)

(1731.) v. Ludolff, Cammer. Ger. Aſſeſſ. Conſultatio et Deciſio de natura feudor. Herbipolenſis Epiſcopatus in Franconia, ſpeciatim: an in ſucceſſione feudi Inueſtitura primi Adquirentis intelligatur facta cum intentione ad agnatos gleichen Namens, Geſchlechts, Schild und Helms, licet, a primo Adquirente non deſcendere, ſit certum? ubi examinantur argumenta in Conſilio adoptiuo Klockiano Vol. 4. Conſil. 79. et 80. nec non in collectione Klockiana Relat. Camer. Relat. 5. quae fuit ſpeciminis loco a Candidato quodam aſſeſſoratus edita: multaque alibi non obuia hic adferuntur et principia dictorum Conſilior. argumentis ſolidis deſtruuntur.

Vid. Ei. Symphor. Vol. I. col. 189. ſqq.

(2865.)

(1735.) Schoepff Carl Frid. diſſ. de feudis Fuldenſib. in Franconia. Gieſſ. 4.

(2866.)

(1735.) Eiusd. Diſſ. de feudis Franconicis inprimis Herbipolenſibus zu rechten Mannlehen conceſſis. Gieſſen. Vermehrt 1736.

(2867.)

(1736.) Streckeri Conr. Wilh. Diſſ. ſiſtens diuerſa dubia quidem uexata et maximam partem feudalia ac equeſtria, praxi tamen in Francia orientali fundata. Erf. 4.

(2868.)

(1736.) de Stein ab Altenſtain, Joach. Frid. L. B. Epiſtola de aliquot Feudor. Herbipolenſium ſingularibus. Lipſ. 4.

(2869.)

(1758.) Kremers Joh. Mart. Anmerkungen von den Churpfälziſch. gemeinen Lehen.

(2870.)

(1761.) Von der Lehensfolge in den Fuldaiſchen Lehen. Ob das männl. und weibl. Geſchlecht in den Fuldaiſch. Lehen dem lezten Vaſallen in der Seitenlinie zugleich folge. Auch vom Beweiſe durch des Lehenherrn Zeugnuß aus dem Urtheile des Lehengerichts.

In Eſtors neuen kleinen Schrifften I. B. S. 578—608.

(2871.)

(1761.) N. N. Patricks zu Zweybrücken Nachrichten vom Unterſchied der Lehen nach der Lage der Provinzen. (han-

(handelt von Rappoltsteinisch. Churpfälzisch. und Mainzischen Lehen.)

Findet sich ebendaselbst 1. B. S. 629.

7) Mannichfaltige Gattungen der Lehen.

(2872.)

(1719.) Hildebrand Henr. diss. de feudo clypeari von adel. Schildlehen. Alt. 4.

(2873.)

(1722.) Waldtschmidt Ioh. Wilh. diss. de feudis castrensib. Marb. 4.

Steht auch in Jenichens Thes. iur. feudal. T. II.

(2874.)

(1732.) Griebneri Mich. Henr. diss. de feudis Imperii masculinis non foemininis. Wittenb. 4.

Auch bey Jenichen l. c. T. I. n. 29. p. 669.

(2875.)

(1751.) Jenichen Gottl. Aug. diss. de usu hodierno parium Curiae in feudis Germaniae prouincialib. Frf. et Lips. 4.

(2876.)

(1764.) Von Aenderung und Verwechslung der Lehen, die sonderl. von Stiftern gehen.

In Fried. Carl v. Moser kleinen Schriften XI. B. S. 8.

8) In Ansehung der Lehensfolge und derselben Würkungen.

(2877.)

(1702.) Resp. de successione feudali tum allodiali in bona Vasalli Nobilis controuersa inter eius agnatos, cognatos et uiduam, item von *Ganerben.*

Findet sich in *Leuchtii* Cons. et Resp. Altdorf. T. I. S. 166 — 172.

(2878.)

(1738.) Strecker Conr. Wilh. diss. de Nepotib. ex filia ortis in successione feudi pro masculis et foeminis concessi materteras et patrui magni filios excludentibus. Erf. 4.

(2879.)

(1742.) v. Cramer Joh. Ulr. Frhr. von Theilungen, bey welchen die Partes nobiliores eines Lehenguts in einer unzertrenn-

trennten Gemeinschaft belassen werden und der dabey inter simultanee inuestitos sich ergebenden Lehensfolge (bey Gelegenheit der Göler-von Ravenspurgisch. Lehens-Succeßions-Angelegenheit.)

Findel sich in deſſ. Nebenſt. P. 30. S. 123. — 153.

9) Von der Lehen-Folge aus der Gemeinschaft.

(2880.)

(1745.) Reinhard Ioh. Jac. die Gemeinschafft als ein wahrer Grund der Erb-Folge und der einzige Grund der Lehens-Folge der Seiten-Verwandten.

(2881.)

(1758.) Hellfeld Ioh. Aug. Progr. do succeſſione ex re communionis Jen.

(2882.)

(1762.) Reinhards I. I. neue Anmerkungen von der Lehens-Folge aus der Gemeinschafft ohne Mitbelehenschafft. Frf. 8. 10. B.

(2883.)

(17) v. Cramer Joh. Ulr. Frhr. Ob ein Condominium dem Mitherrn ein Succeſſions-Recht auf des andern Theil per se et ſimpliciter zueigne?

Findet sich in dessen Neben-Stunden 17. Th.

(2884.)

(1773.) Walch Carl Fr. de condominio ſucceſſionis fundamento in Germania. Jen. 4. 6 B.

10) Von der Lehens-Folge der sogenannten Mantel-Kinder.

(2885.)

(1734.) Bauer Ioh. Gotth. Diſſ. de ſucceſſione Legitimatorum per ſubſequens matrimonium exule in Feudis. Lipſ.

(2886.)

(1755.) Ayreri Georg Henr. Progr. de excluſione legitimatorum a ſucceſſione feudali. Goett.

(2887.)

(1771.) Eſtor Ioh. Georg de generato extra Nuptias cum Equeſtri vel Plebeia, matrimonio licet ante partum, vel coniugio poſt iſtum ſecuto, in feudis nec Jure Germanico nec Longobardico ſuccedente. Marb.

(2888.)

(1776.) Bauer H.G. diss. legitimationem per subsequens matrimonium nobilitatem Germanor. iure non restaurare. Lips. 4. 1 B.

(2889.)

(1777.) Die Lehens-Folge der Mantel-Kinder samt Schild und Helm in den Sächsischen Landen. 8. 3 ½ B.

* Der Verfasser schreibt die Lehens-Folge solchen Mantel-Kindern ohne alle Einschränckung zu. Die Schrifft selbst erhielt daher nicht den durchgängig verhofften Beyfall. Damahls wurde zwischen den Collegiis derer Herzogl. Sächs. Ernestinischen Häuser über die Frage controuertiret: Ob die durch eine nachherige Ehevollziehung legitimirten vorhin unehlich gebohrnen Kinder in Ritter- und Lehen-Güter zu succediren fähig? Von einem derselben wurde sie pure negiret, und von einigen unter gewissen Einschränckungen beiahet. Selbst bey dem Churfürstl. Lehen-Hofe ist diese Frage unentschieden.

11) In Ansehung der Lehens-Dienste, oder eines annehml. *Surrogati.*

(2890.)

(1700.) Hildebrand Henr. diss. de denegatione Seruitior. feudal. von Versag. der Ritter- oder Lehendienste. Alt. 4.

(2891.)

(1708.) Luedecke Io. Dau. de adaeratione Seruitior. Equestr. von dem Roß-Dienstgelde oder Anschlag der Ritter-Pferde. Alt. 4. rec. 1746. 9 B.

(2892.)

( ) Gründl. Beweiß, daß ein Fürst, absonderl. ein mächtiger Potentat, nicht allein von Rechtswegen könne, sondern auch in seinem Gewissen verbunden sey, entweder die Ritterdienste in den ersten und alten Zustand wieder zu setzen und dabey beständig zu erhalten, oder ein proportionirl. Stück Geld alle Jahr dafür zu fordern.

(2893.

(1718.) Hildebrand Henr. diss. de equo sequelae et ad alia seruitia destinato, atque de equo equestri et feudali vom Herrn-Dienst-Ritter- und Lehenpferde. Alt. rec. 1749.

(2894.)

(1718.) Rechtl. Gutachten wegen der Lehensvererbung und jährl. Bezahl. der Ritterpferde betr. 4. 4 B.

(2895.)

( ) Juristische und politische Betrachtung über das Gutachten wegen der Lehensvererbung.

(2896.)

(2896.)

( ) Schobers D. Joh. Fried. Bedenk. die Ritterſch. Lehendienſte betr.

(2897.)

(1735.) I. K. A. Rechtl. Gutachten die Lehensdienſte oder Ritterpferde betr. beſonders über die Frage: Ob einem Rsſtand, z. E. Churpfalz, ſeine Fürſt- und gräfl. Vaſallen, welche zugleich Rs- und Craisſtände mit ſind, bey dem fürwährenden allgemeinen Reichskrieg auſer ihren aſſociationsmäſſig. Crais-Matricular-Anſchlägen von Rechtswegen ſchuldig ſeyen, beſondere Lehenreuter oder das verlangende Geld dafür zu ſchicken. 4. 4 B.

(2898.)

(1742.) Strube Dav. Ge. Abhandl. vom Unterſchied zwiſchen denen ehemalig. ritterl. Lehn-Dienſten und heutig. Reuterdienſten.

In deſſ. Nebenſt. P. I. n. 4. S. 414. — 494.

(2899.)

(1749.) deSchulenburg Matth. de ſeruitiis equeſtrib. Frf.

(2900.)

(1752.) Pelle Nic. diſſ. de oneris feudalis ſeruitior. militarium aeſtimatione indeque fluente ſubſidiaria Vaſallor. militum Domino directo praeſtatione. Roſt. 4.

12.) In Anſehung derer von den *Vaſallen* anverlangten Hofdienſte zu Ehren-Zügen, Ehren-Fällen und Luſtbarkeiten.

(2901.)

(1736.—38.) Struben Dav. Georg.— de Veſtitu Vaſallorum.

Findet ſich in den Parergis Goetting. T. I. p. 167.

(2902.)

( ) Deſſelben Zuſätze zu dieſer Abhandl. in deſſen Neben-Stunden. P. I. p. 472.

(2903.)

(1741.) Buder Chriſt. Gottl. Obſeru. de Seruitiis Vaſallorum zu Ehren-Zügen und Ehren-Fällen.

Findet ſich in deſſen Amoenit. iur. feud. p. 153.

(2904.)

(1744.) Cramer Ioh. Georg. Comment. de iure Principum ac Procerum Imperii ſeruitia aulica a Vaſallis nobilibus exigendi. Lipſ.

(2905.)

(1753.) Scheids Christ. Ludw. Abhandl. de vestibus curialibus von der Hof-Farbe, in Ansehung der Kleidung der vornehmsten Bedienten und adelichen Vasallen.

Findet sich in den Hannöver. Gel. Anz. von 1753. im 65. und 66. St. und in F. C. v. Moser T. Hof-Recht 1 Th. S. 56.

13.) In Ansehung der Lehensgerichtbarkeit und Begründung des *Fori.*

(2906.)

(1710.) Ertels Ant. Wilh. Consilium, in was für Sachen ein freyer Reichsedelmann vor denenienigen Reichs-Churfürsten, Prälaten und Prälatinnen, oder andern Ständen, Stiften, Clöstern, Herren ꝛc. oder dero Röm. K. Mai. selbsten, als Lehenherrn, oder Lehenfrauen, und von deren, oder dessen parib. Curiae, Lehenhöfen und Mannengerichten, sowohl vermittelst priuat einkommender Klagen, oder Gericht, als aussergerichtl. auf Amtshalber, oder sonsten von selbsten unersucht ablassende Befehlen, Erforderungen, es betreffe publica oder priuata, zu Rechten zu stehen, oder Recht zu geben und zu nehmen, auch resp. Folge zu leisten und zu gehorsamen schuldig seye. Nbg. 4. 16 B.

Findet sich in Ansehung der Summarien eingedruckt in Burgermeisters B. E. T. I. p. 1417. — 1427.

(2907.)

(1715. m. Nov.) Boehmeri Just. Henn. diss. Jure Saxonico Vasalli, licet respectu aliorum feudorum immediati imperii sint, praeter iuramentum fidelitatis etiam homagium praestare et in causis personalib. coram domino feudi conueniti possunt.

Findet sich in dess. Consult. et Decis. Juris part. poster. Resp. 96. p. 437. — 443. und hat seine Beziehung auf die Strittigkeit der Marschalle v. Ostheim.

(2908.)

(1716.) Menckenii Lüders diss. de foro competente Vasallorum simultaneeque inuestitorum et subiectione Nobilium immediator. Saxoniae Landsassior. extra hoc territorium habitantium in Cancellariis Saxonicis et Curiis prouincialib. Lips. 4.

(2909.)

(1719.) Geschichtsmäßige Erörter. der Frage: Ob ein jeder Chur- und Fürstl. Sächsischer Lehensmann zugleich ein Landsaß

Landsaß und Unterthan sey? Wie auch, was es für eine Beschaffenheit mit der Sächsisch. Erbhuldigung habe. Leipz. 4.

Kam in der Schwarzburgisch. Controvers zum Vorschein.

(2910.)

(1746.) Estor Ioh. Ge. diss. de iurisdictione Curiarum clientelarium Germanicar. et de caussis feudalib. ibi tractandis secundum normam Cap. 21. §. 1. Capit. Caroli VII. et Franc. I. Marb. 4.

14.) In Ansehung der Vollstreckung in Lehenssachen.

(2911.)

(1762.) Lorber a Störcken Ignat. Christ. diss. de executione in caussis feudalib. tam in genere, quam in specie quoad consensus feudales non Nobilitati Imp. immediatae, sed Dominis feudalib. curia feudali formata fulgentibus competente. Bamb. 4.

Soll mit Anmerkungen verstärkt in *Maderi* Select. equestrib. T. III. künftig erscheinen.

(2912.)

(1763.) *Alt* Io. Lud. Vindiciae Libertatis splendidi Nobilium S. R. I. Immediati Corporis aduersus Iurisdictionis feudalis extensionem circa citationem et executionem. Alt. 4. 6B.

15.) In Ansehung der Separirung des Lehens vom *Allodio* und denen dabey sich ereignenden Schwierigkeiten.

(2913.)

1727.) Hoffmann Christ. Godofr. diss. de iure separandi allodium a feudo. Frf. ad V. 4.

(2914.)

(1743.) Mencken Godofr. Lud. diss. de allodio eiusque separatione a feudo. Witteb. 4.

16.) In Ansehung der Vereinigung des *Dominii directi cum utili.*

(2915.)

(1696.) Graffi Mich. diss. de dominii reditu legali. Tub. 4.

17.) In Ansehung der unbefugten Angehung der Lehenhöfe in Civilstrittigkeiten.

(2916.)

(1722.) Hildebrand Henr. diss. de recursu inordinato ad Curias feudales in caussis non feudalib. von unbefugter Angehung der Lehenhöfe. Alt. 4.

(2917.)

( ) von Cramer Joh. Ulr. Frhr. Ein merkwürdiges Beyspiel einer unerlaubten Wendung Rsritterschaftl. Unterthanen an die Lehensgerichte ihres Guthsherrn.

In dessen Obseruatt. n. 1397.

18) In Ansehung der eigenen grössern und kleinern Lehen.

(2918.)

(1737.) Estors Joh. Georg Abhandlung daß der Niedere Adel vor Zeiten keine Lehen geben können.

Findet sich in dessen kleinern Schriften. 1B. S. 701.

(2919.)

(1739.) Eben derselbe von den adelichen Dienstleuten des Niedern Adels.

Findet sich daselbst im III. B. S. 339rc.

(2920.)

(1763.) Struben Dav. Georg von des Adels Lehenleuten.

Findet sich in dessen Rechtlichen Bedenken 2Th. S. 541.

Ueberhaupt ist bey dieser ganzen Rubrick mit Nutzen zu gebrauchen:

(2921.)

(1774.) Mosers J. J. von der T. Lehensverfassung. Frf. und L. 4. S. 903.

allwo besonders das 19. Cap. des II. Buchs von der R. R. Mitgliedere und anderer Reichsunmittelbaren Lehen von Rsständen Achtung verdienet. Auch in den übrigen Capiteln handelt dieses Moserische Werk ausführl. 1) von Reichs- und Afterlehen, 2) von Lehen, so Unmittelbare von Reichsständen empfangen 3) von landsässigen Lehen rc. rc.

DLV. In Ansehung der Verheyrathung.

a) überhaupt:

(2922.)

(1737.) de *Klinglin* Franc. Chrp. de Iure Principum, ut et Nobilium Imp. immediator. Aug. Conf. circa matrimonialia, circa eorum Nobilitatem ac politicae ordinationis obseruantiam, dum sunt uel recepti in ordinem ciuium, uel saltem habitant intra moenia alicuius ciuitatis imperial. per quatuor quaestiones deducta. Argent. 4. 1Alph. 1B.

b) Des

b) Des männlich. Geschlechts besonders, und zwar
1) an Personen höhern Standes.
2) an Personen gleichen Standes.

(2923.)

(1751.) Dahm Io. Mich. de matrimonio aequali et inaequali personar. illustrium in Germania. Mogunt. 4.

3) an Personen niedern Standes.

(2924.)

(1707.) Muller Casp. Matth. de Matrimonio nobilis cum ignobili. Rost.

(2925.)

(1740. 1750.) Estor Io. Ge. Vestigia iuris German. in iure canon. et quidem C. 1. X. de sponsal. de odio in matrimonia inaequalia et restricto iure Nobilitatis germanicae quoad connubia. Ien. 4. 8B.

(2926.)

(1750.) Bauer Gotth. progr. de matrimoniis disparagiatis. Lips. 4. 2B.

(2927.)

(1757.) Strube Dav. Ge. von ungleichen Ehen.
Findet sich in dessen Nebenstunden. T. V. S. 232—262. und S. 560—564.

(2928.)

(1761.) Estor Joh. Ge. von der Würkung einer Eheniedrigung.
Findet sich in dessen kleinen Schriften. I. B. S. 609.

4) an Personen des untersten Standes.

(2929.)

(1755.) Lorber a Storcken, Ignat. Christ. de Nobili immediato cum persona rustica nuptias contrahente nobilitate sua et feudis iam habitis secundum iura Germanica in perpetuum priuato. Bamb. 17B.

(2930.)

(1755.) de Selchow Io. Henr. de matrimonio Nobilis cum uili et turpi persona, praesertim rustica. Goett.

(2931.)

(1763.) Sondingeri Henr. Vindiciae iurid. dissertat. inaugural. suae de Nobili immediato cum persona rustica nuptias contrahente etc. Bamb. 8½ B.

c) des weiblichen Geschlechtes
α) an Personen höhern Standes.

* Ob die Heyrath eines RsGrafens (von einem alten ansehnl. Hause) mit einer Reichsfreyen von Adel Standesmäßig seye oder nicht? Darüber ist man nicht einerley Meinung. Der Autor der Einleitung zu Lünigs Thes. Iur. Comm. p. 74 seq. behauptet, daß man in Teutschland in ältern Zeiten sowohl als iezt noch die Heyrath der Grafen und Herren in Rittersch. Familien für unanständig gehalten habe. Burgermeister im Grafen- und Rittersaal Part. III. Sect. 13. führte zwar einige Exempel von Gräfl. Familien an, so sich mit Adelichen verheyrathet, um zu zeigen, daß solches vor diesem ohne Vorwürfe habe geschehen können, solche aber seyen 1) nicht von denen ältern, sondern iüngern Zeiten 2) seyen unter diesen wenigen Exempeln einige Familien nicht Ritter- sondern Herrnstandes, die übrige wenige aber in der That ungleiche Heyrathen gewesen. Indessen seye bekannt, was in einem gewissen Reichsgräfl. Hause eine ungleiche Ehe für Ungelegenheit angerichtet, und ob zwar die Frau in diesem Falle keine unmittelbare von Adel gewesen, so walte doch bey diesen gleiche Ursache darunter, wie Feltmann de Matrimonio impari mit mehrerem ausgeführet habe. Zwar seye es an dem, daß heut zu Tage auch in Reichsgräfl. Familien, krafft des Natur-Rechts, die Kinder aus dergleichen Heyrathen den Vatter erben, und man des Falls verschiedene Exempel (obwohlen doch auch besondere Umstände dabey gewesen seyn, wie bey Ludwigen in der Erläuterung der güldnen Bull. P. II. Tit. 30. §. 2. p. 1359. nachgesehen werden könne) im Reich habe, wie denn nicht zu zweifeln sey, daß ein Herkommen durch ein widriges Herkommen aufgehoben werden könne; es würke aber doch das alte Herkommen noch immer so viel, daß dergleichen Begebenheiten von andern gleichen Standes-Personen sehr ungern gesehen werden, und oft Folgereyen nach sich führen. S. Mosers Nachlese zu s. Compend. Iur Publ. S. [illegible]1.

** In neuern Zeiten scheinen die Meinungen derienigen, welche es unmittelbar angehet, sich immer günstiger zu zeigen, und Zeit, Umstände und Beweggründe machen vielleicht den Unterschied geringer, welchen man öfters, aus andern Absichten, wider Herkommen, Recht und Billigkeit vergrössert.

(2932.)

(1691.) Feltmann Gerh. de impari matrimonio. Bremae 8. 1 Alph.

(2933.)

(2933.)

(1690.) Salmuth Henr. Resp. pro matrimonio principis cum nobili virgine. Ienae.

(2934.)

(1750.) de Mannsbach Ludiger. de matrimonio Principis, Comitis, liberique Domini cum nobili uirgine inito. Wezlar.

(2935.)

(1751.) **Estors J. G. Gründlicher Beweiß** :c. s. n. 2635.

Findet sich in dessen Comment. et Opusc. Vol. I. p. 305—359.

(2936.)

(1757.) **Ebenderselbe von der ungleichen Ehe.**

Stehet in dessen bürgerl. Rechtsgelehrsamk. der Teutsch. 1 B. S. 296. wo er des Hn v. Mannsbach Meinung zu widerlegen sucht.

(2937.)

(1763.) **Struben Dav. Ge. Bedenken die von einem Rsgrafen in der Ehe mit einer Stiftsmässig. von Adel erzeugten Kinder sind von der Succeßion in der Grafschaft nicht auszuschliessen.**

Findet sich in dessen rechtl. Bedenk. II. Th. Obs. 135. **S.** 502.

(2938.)

(17) **von Cramer Joh. Ulr. Frhr die Ehe eines Reichsgrafen mit einer adelichen** ministeriali **ist eine ungleiche Ehe.**

Findet sich in dessen Observ. n. 1084.

(2939.)

( ) **Gonne Joh. Gottl. Rechtl. Gutachten, ob die Heyrath eines unmittelbaren Rsgrafens mit einem adel. Freylein für eine Mißheurath zu halten sey?**

(2940.)

(1769.) *Kanne* Christ. Carol. de nuptiis Comitum et Baronum ob coniugis conditionem inaequalem iniustis. Lips. 4. 5 B.

β) an Personen niedern Standes.

(2941.)

(1718.) de Ludewig Io. Pet. Differentiae iur. Rom. et Germ. in dignitate uxoris s. **vom Kunckel-Adel.** Hal. 4.

Findet sich auch in dessen Opusc. miscell. T. I. p. 1447.

(2942.)

(1718.) Gundling Nic. Hier. diss. de argumento Iuris: An nobilitet uenter? Hal. 4.

DLVI. In Ansehung des Unterhalts und der Aussteuer adelicher Töchter.

(2943.)

(1671.) Lupin Ioh. Ge. de donatione matutina f. morgengaba. Alt. 4.

(2944.)

(1721.) Gundling Nic. Hier. de emtione uxorum, dote et morgengaba. Hal. 4.

(2945.)

(1746.) Schoepfferi Io. Ioach. Tr. de alimentis et de dote familiar. nobilium. Ien. 4.

(2946.)

(1752.) Dahm Ioh. Mich. de dote familiar. illustrium. Mogunt. 4.

(2947.)

(1754. 55.) Buder Christ. Gottl. de dote et vitalitio filiar. illustrium et nobilium Monialium. Ien. 4.

(2948.)

(1757.) Reichel Sam. diss. de orig. ac definitione Morgengabae. Lipf. 4.

(2949.)

(1761.) Pierer Henr. Gottl. diss. de differentia dotis et Instructus muliebris. Lipf. 4.

(2950.)

(1764.) Estor Ioh. Georg. de Dote filiae illustri nuptae ex domus pacto, extra patris concursum, ut uocant, prae Creditoribus statim praenumeranda. Marp.

(2951.)

(1768.) Spangenberg Ge. Aug. Exerc. doni Germanor. matutini, uulgo Morgengabe, qua originem, qua rem sistens. Goett. 4.

(2952.)

(1773.) Boehmer Georg Ludou. Diss. de iure Dotis filiae illustri ex pactis Domus debitae, moto aduersus patrem concursu. Goett. 4. 1½ B.

* Der iezige würdige Ritter-Orts an der Altmühl Hauptmann, Frhr von Crailsheim von Hornberg heyrathete eine Fräul. von Aufseeß, und weil über deren vätterlichen Vermögen es zum öffentl. Concurs-Procefs kam, so wurde auch die Bezahlung der Dotis von den Gläubigern bestritten,

ten, worüber die Göttingische Facultät ihr Rechts-Gutachten ertheilet, obiger Auffsatz aber die vornehmsten Gründe davon enthält.

Findet sich in des Verf. Elect. iuris ciuilis T. II.

DLVII. In Ansehung des Verzichts und der Erbfolge adelicher Töchter.

* Dieienigen, die behaupten, daß die R. R. ihre ganze Einrichtung nach der Reichs-Verfassung copiret habe, erstrecken auch dieses auf die Rechte der Erbfolge, da dann der gröste Theil der Besitzungen des Reichsadels als Mann-Lehen oder Mannstamm-Güter betrachtet werden, worauf alle Töchter, wo keine pragmatische Sanction oder besondere Hauß-Verträge vorhanden sind, ausdrücklich oder stillschweigend für verziehen geachtet werden, so lange noch ein männl. Knospe vorhanden ist.

(2953.)

(1593.) Breulaeus Henr. de more renunciandi, quem Germaniae principum, comitum, baronum, nobiliumque filiae, siquando nuptui collocantur, obseruare solent. Frf. 8.

(2954.)

(1649. d. 29. Maii.) Attestat der R. R. aller VI. Ort in Franken, daß die Renuntiationes der frey-Rsadel. Töchter in Franken auf ihr vätterl. Erbe, gegen gebührende Ausstattung, unter dieser Ritterschaft von undenkl. Jahren her gebräuchlich gewesen.

(2955.)

(1655.) Kellenbenz Barth. de renunciatione successionum qua magnatum, illustrium, atque nobilium familiarum foeminae, fratribus et proximioribus suis agnatis, successionem paternam, maternam, fraternam, uel aliam quamcunque, familiae decus ut inde auctius et stabilius reddatur, solenniter et spontanee cedunt. Stuttg. 8.

(2956.)

(1674.) Schroeter Ernst Frid. diss. Renunciationes; uulgo die Verzichte. Ien. 4B.

(2957.)

(1674.) Waldschmidt Ioh. Henr. de Pacto renunciatiuo uulgo Verzicht-Geding. Argent. 3B.

(2958.)

(1686.) Stryck Sam. diss. de familia nobili renunciante. Frf. ad V. 4½ B.

(2959.)

(1688.) de Harpprecht Ferd. Christ. diss. de successione filiarum nobilium renunciatarum ex testamento. Tub. 4.

(2960.)

(1696.) **Pachelbl a Gehag Gabr. Rechtl. Erörterung der Frage: Ob die R. R. Töchter und Schwestern gegen vorhandene Söhne und Brüder, bey denen bekannten täglich vorkommenden Umständen ein Erbschaftsrecht** ultra congruam dotem **mit Grunde prätendiren können?** cum annexo peculiari responso **der Hlöbl. Juristenfacultät zu Halle, anietzo insonderheit die Crailsheimische Familie betr. Halle in Sachs.** 4. **8B.**

auch unter dem Titel:

— — De deteriori foeminar. quam masculor. inter Nobiles immediatos in haereditatib. conditione. Lips.

Findet sich auch in Burgermeisters B. E. T. II. p. 1041—1096.

(2961.)

(1698.) **Ebendesselb. zulänglicher Vorschlag zu einem rechtl. anderweitem Satz:** pro antiquissimis ac etiamnum florentib. Germaniae iuribus deteriorem foeminar. quam masculor. inter Nobiles immediatos in haereditatib. conditionem esse, **anietzo forderl. die Crailsheimische Familie betr.** 4. **1B.**

(2962.)

(1700.) *Papii* Petri, Icti Herbipolensis, de filiarum nobilium successionum Renunciatione, uulgo **ein Verzicht.** Schweinf. **auch** Herbipoli 1713.

(2963.)

(1704) Linckii Henr. Respons. de Renunciatione Franconcia:

a) Franconica consuetudo an recepta sit, ut foeminae necessario renunciare teneantur.

b) Renunciatio semel remissa amplius reuocari non potest.

Findet sich in Consil. Altdorf. T. I. Resp. 53. p. 396—399.

(2964.)

(1704.) *Ei.* Resp. de Pactis de non succedendo s. Renuntiationib. foeminar.

a) Renunciatio bonorum paternor. et maternorum an comprehendat Legitimam?

b) Pactum Renunciatiuum quando ualet absque Iuramento.

Findet sich in Consil. Altorf. T. I. Resp. 54. p. 400—402.

(2965.)

(2965.)

(1711.) de Harpprecht Ferd. Christ. de regressu ad bona ab illustrib. praecipue filiab. renunciata, etiam in causa stemmatis prorsus sublati, uere uel solum apparenter praecluso. Tub. 4.
Findet sich in dessen Vol. diss. p. 1306 sqq.

(2966.)

( ) Lauterbachii Wolfg. Ad. Consilium: utrum inter immediatàm Nobilitatem Suevicam generali consuetudine introductum sit, ut filiae, constituta dote congrua, licet legitima minore, in fauorem masculor. extantium, paternae, maternae et fraternae haereditati renunciare teneantur, aut si renunciare renuant, pro ipso iure renunciatis habeantur?
Findet sich in Collect. noua Consil. Tubing. Vol. III. Cons. 312.

(2967.)

(1720.) Gundling Nic. Hier. Error pragmaticor. haereditatum filiarum illustr. Von dem Verzicht adelicher Töchter. Halle 4. rec. 1751.

(2968.)

(1724. d. 4. Dec.) Gundlings Nic. Hier. Rechtl. Gutachten die eidliche Verzicht einer adel. Fräulein, aus der unmittelbaren f. R. Ritterschafft des Mittel Rheinischen Kreises betr.

(2969.)

(1724.) Ebendesselben Vertheidigung dieses vorhergehenden rechtl. Gutachtens, worinnen die Renunciation der Adel. Fräuleins sehr weitläufftig ausgeführet wird.
Findet sich in dessen Rechtl. Ausarbeitung. bestehend in Cons. Resp. und Deduct. I. Th. S. 23—50 (Halle 1772.)

(2970.)

(1729.) Gundling Nic. Hier. Error pragmaticor. haereditatum filiarum illustr. Von dem Verzicht adelicher Töchter. Halle 4. rec. 1751.

(2971.)

(1731.) de Cramer Ioh. Vlr. L. B. Iura de pacto haereditario renunciatiuo filiae nobilis a dissensu Doctorum liberata et methodo demonstratiua in concordiam reducta. Marb. 11 B.

(2972.)

(1735.) Boehmer Io. Sam. Frid. de spuria filiarum nobilium a successione exclusarum legitima. Hal. 4.

(2973.)

(1736.) de Cramer Ioh. Vlr. L. B. de Renunciationib. filiarum clausulis successionis reseruatiuis harumque ualore et successione Hanoica. Acced. disp. de impossibili possessionis in diem traditione symbolica. Marb. 4. 21½ B.

(2974.)

(1738.) Eiusd. de filia nobili, ui consuetudinis uel pacti familiae renunciante, ut et de successione Hanoica contra responsum Argentoratense in petitorio Ser. Principi ac Dom. Wilhelmo Hassiae Landgrauio etc. Marb. 4. 10B.

(2975.)

( ) Ebenderselbe: ob bey den Verzichten der adelich. Töchter eine Larve sich befinde? und die Schwierigkeiten wegen der Erbtheil. bey sich ereignetem Anfall ein bündiges Argument gegen denselben abgeben könne, in causa Georg v. Sommerau filiorum nomine c. Wittib von Crailsheim und Cons.

(2976.)

( ) Ebenderselbe vom Ungrund des Erbfolgrechts der Töchtere vor denen Stamms-Vettern in teutschen Rslanden, wie auch von abgefundenen und Erb- ingleichen abgegüteten und abgemehrten adelichen Töchtern.

Findet sich in dessen Neb. Stund. 19. Th. S. 63.

(2977.)

( ) Ebenderselbe: Adelichen Töchtern, welche von Rechtswegen für verziehen gehalten werden, können keine Stamm- und Lehen-Güter in Testamente verlassen werden, wohl aber solche wohlgewonnene Güter, über welche dem Besitzer die freye Disposition zustehet.

Findet sich in dessen Observ. T. III. Obs. 785.

(2978.)

(1745.) Pütteri Ioh. Steph. diss. de iure foeminar. adspirandi ad fideicommissa familiae et de earum renunciatione, quae fit extincta iam stirpe masculina, uulgo nach dem ledigen Anfall. Marb. 4. 7B.

Auch in dessen Sylloge comment. Ius priu. Princ. illustr. n. 1.

(2979.)

(1746.) Reinhard Io. Iac. von dem Erbfolgrecht der Töchter vor den Stammvettern in T. Reichs-Allodien. Giessen.

(2980.)

(1750.) Bocris Ioh. Henr. diss. de larua renunciationib. filiar. illustrium et opinioni desuper, licet communi, detracta. Bamb. 4.

(2981.)

(1755.) Hahn Ioh. Phil. de exclusione filiarum illustrium ab allodio legitima ex iure et patriae moribus vane ex renunciationibus quibuscunque petenda. Mogunt. 4. 9B.

(2982.)

(2982.)

(1758.) Estor Joh. Ge. Von der Verzichtleistung der Töchter des unmittelbaren Rsadels.

Findet sich in dessen T. Rechtsgelehrs. II. B. S. 146 ff.

(2983.)

(1766.) v. Bostel Frid. Iac. Dietr. de orig. renunciationum filiar. illustrium ex diplomatt. medii aeui eruta. Giess.

(2984.)

(1767.) Abhandl. von der Erbfolge der Töchter mit Ausschliessung ihrer Mütter. Tüb. 4.

Verf. Eberh. Christ. Schwalb, der R. R. in Schwaben, Orts am Neckar und Schwarzwald Consul. und hat solche der C. G. Assess. Bar. von Cramer in seine Obss. iur. uniu. T. V. p. 287. mit vielem Beyfall ganz eindrucken lassen.

(2985.)

(1768.) Besserer Ge. Phil. diss. de eo, quod iustum est circa renunciationes filiarum nobilium immediator. accepta congrua dote, et de huius recadentia. Erlang. 4. 4 B.

DLVIII. In Ansehung der Wittwen.

(2986.)

(1733.) de Cramer I. V. L. B. progr. de aequitate Dotalitii uiduar. illustrium et nobilium. Marb.

Findet sich in dessen Opusc. T. II. n. 30. p. 626.

(2987.)

(1733.) Idem de modo expedite computandi quantitatem aequam Dotalitii.

Eben daselbst n. 37.

(2988.)

( ) Ebenderselbe ob ein Leibgeding, so simpliciter oder pure constituiret, durch Verrückung des Wittwenstuls verlohren gehe?

Findet sich in seinen Neb. St. 9 Th. S. 1—14.

(2989.)

(1735.) Deinlein Ge. Frid. de uidua Vasalli ab usufructuaria cautione intuitu dotalitii immuni. Alt. 4.

(2990.)

(1748. Estor Ioh. Ge. diss. de iurib. quibusd. uiduar. mulierum equestrium ratione amittendi uitalitii, dotalitii, item de uera

uera notione uocis Leibzucht, de donatione propter nuptias, portione statutaria et adquaestu connubiali. Marb. 12B.

(2991.)

(1751.) Emminghaus Theod. Ge. Wilh. de praecipuis foeminar. in Germania iurib. Ien. rec. 1755. 1757.

(2992.)

(1757.) Strube Dav. Ge. Vom Ursprung des Teutschen Wittums und Leibgedings.

In dessen Nebenstunden. 5 Th. n. 37. S. 270—291.

DLIX. In Ansehung der Majorats-Fideicommiß- und Stammgüter.

* In den Piemontesischen Staaten hat nur einzig und allein der Adel das Vorrecht ein Fideicommiß zu stifften. Ein Professor, welcher 5. Jahre im Amte gestanden, oder derienige, welcher 10 Jahre lang Mitglied einer der Facultäten gewesen, geniessen das Recht hierzu als eine besondere vorzügliche Begünstigung.

S. T. Museum 1778. Dec. S. 506.

(2993.)

(1622.) *Güttichii* Ioh. Casp. diss. de pactis successoriis illustrium familiar. Giess. 4.

(2994.)

(1626.) *Knipschild* Phil. diss. de fideicommissis familiae conseruandae causa relictis. Argent. auch Vlm. 1693. 4.

(2995.)

(1650.) *Hahn* Henr. diss. de fideicommissis familiae. Helmstadii, 4.

(2996.)

(1654.) *Knipschild* Phil. tr. de fideicommissis famil. nobil. von Stammgütern, de bonis, quae pro familiar. nobil. conseruat. constituuntur. Vlm. 1654. 1661. Colon. 1693. 1710. Aug. Vind. 1750. 4 A. 11 B.

Findet sich auch quoad Summaria in Burgermeisters B. E. T. I. S. 1004 — 1103.

(2997.)

(1664.) Stirn Ge. Chrp. de fideicommissis a Nobilib. familiae conseruandae causa factis. Stuttgard. 4.

(2998.)

(1678) Harpprecht Ferd. Chrp. de Fideicommisso conuentionali. Tub. 4.

(2999.)

(2999.)

(1692) Bardili Burkh. diss. de fideicommissis. Tub. 4.

(3000.)

(1693.) Ringler Ioh. Phil. de pactis Illustrium successoriis. Frf. et Lipf. 4.

(3001.)

(1693.) Müller Pet. de prouidentia Maiorum. Ien. 4.

(3002.)

(1704.) de Lyncker Nic. Chrp. de familiar. nobilium splendore. Ien. 4.

(3003.)

(1704.) Linck Henr. Conf. et Resp. de pactis Familiae: a) Ius reuocandi Fidei-commissum quibus competat? b) Fideicommisso priuatur alienans contra prohibitionem.

Findet sich in Consil. Alt. T. I. Resp. 10. p. 60—69.

(3004.)

(1710) Wildvogel Christ. diss. de Fideicommissis familiar. nobil. conuentionalib. von durch Verträg aufgerichteten adelichen Stammgütern. Ien. 1710. recuf. 1743.

(3005.)

(1710) Stryck Sam. de fideicommisso familiarum nobilium conuentionali. Hal. 4.

(3006.)

(1714) Felz Ioh. Henr. Diss. de fideicommissis familiae. Argent. 4.

(3007.)

(1730) Boehmer Iust. Henn. de fundamento pactorum familiae ad fideicommissa inclinantium. Hal. 4.

Findet sich in dessen Exerc. ad Pand. T. II. p. 403.

(3008.)

(1730. Iaquinot Nic. Bernh. de Dubio s. indubitatu in materia fideicommissor. Arg. 4.

(3009.)

(1731.) Kerstan de fideicommisso familiae perpetuo in feudo. Lipf. 4.

(3010.)

(1731) Greneck Ad. Ios. diss. de fideicommissis familiar. nobilibus. Vienn. Austr.

(3011.)

(1734.) Rotermundt Io. Mich. de fideicommisso et quatenus res eodem affectae alienari possunt. Erf. 4.

(3012.)

(3012.)

(1734.) de Oettingen Frid. Lud. Comes, diatriba de fideicommissis. Helmst. 4. 1A. 10B.

(3013.)

(1734) de Goebel Ioh. Wilh. differt. de fideicommissis. Helmst. 4.

(3014.)

(1735) Beck Ioh. Iod. diss. de licita Maioratuum et Fideicommissor. Familiar. Nobilium alienatione: Von Rechtserlaubter Veräusserung adelicher Fidei-commiss-Stamm- und Majorats-Güter. Alt. 4.

(3015.)

(1736) Greiner Franc. Aug. Seb. diss. de successione Principum et illustrium personar. lege uel pacto obueniente. Erf. 4.

(3016.)

(1736) Strecker Conr. Wilh. diss. de interpretat. proximitatis gradus, quoad successionem in bonis equestrib. regressui obnoxiis, respectu Collateralium et Descendentium occasione recessus in familia Dnor. Baronum de Marschalck. initi. Erf.

(3017.)

(1737) Hertel Ioh. Frid. diss. de alienatione fideicommissor. famil. uel omnibus etiam de ea consentientibus, illicita. Ien. 4.

(3018.)

(1737.) Kemmerich Herm. progr. de institutis Germanor. ad conseruationem familiae spectantib. Ien. 4.

(3019.)

(1737.) Habee Ant. diss. de fideicommissis. familiar. perpetuis. Giess. 4.

(3020.)

(1739.) Ruprecht de fideicommisso familiae cognatico. Marb. 4.

(3021.)

(1740) Wagner Ge. Wilh. diss. de mutatione success. in familis illustrib. Giess. 4.

(3022.)

(1740) de Cramer Io. Vlr. L. B. tr. de successione agnator. etsi remotiorum prae foeminis proximiorib. et uel a primogenitura lineam ingressa, nec non successione foeminarum in bonis fidei-

fideicommisso familiae agnatico affectis, ultimo gentis suae extincto, adi. III. Resp. Facult. iurid. Marb. et Hallens. scriptoue iustitiam causae Leiningensis a parte Hartenburgica demonstrante. Marb. 11 B.

(3023.)

( ) Idem de obligatione successoris fidei-commissarii ad erogata pro fideicommissi conseruatione ex eodem praestanda.

In dessen opusc. T. III.

(3024.)

( ) Idem de fideicommissi familiae conuentionalis, in specie realis, morte unius compaciscentium confirmati abolitione inualide a reliquis facta.

Am angeführten Orte T. IV.

(3025.)

( ) Eiusd. casus fideicommissi familiae cognatici facultat. Marburg. nomine decisus annexaque Ioh. Chrp. Rupprecht diss. de eadem materia uberius dilucidatur.

Findet sich am angeführten Orte Tom. IV.

(3026.)

( ) Ebendess. Abhandlung ob das in Theilungs-Verträgen denen Stammsverwandten eingeräumte Ius Protimiseos ein Familien-Fideicommiß in sich begreiffe?

Findet sich in dessen Nebenstund. 7 Th. S. 136.

(3027.)

( ) Ebenderselbe: Ob die Worte eines pacti successorii Unserm Namen, Stamm, und Geschlecht zu Ehren, und als viel uns möglich ist, in ewige Zeit zu bevestigen und zu gründen, ein perpetuum pactum familiae fideicommissum nothwendig andeuten (in ca v. Hutten c. Altenstein.)

In dessen Nebenst. 25. Th. S. 135—156.

(3028.)

(1742) Manzel Ern. Ioh. Frid. de fideicommissi familiae qualitate feudo superaddita. Rost. 4

(3029.)

(1743.) Sieber Ioh. Gottfr. Selecta capita fideicommissor. familiae. Lips. 4. 4 B.

(3030.)

(1746.) Brand Io. Ferd. Wilh. diss. de natura bonorum auitorum iure Germanico in dominio minus pleno consistente atque inde sumenda interpretatione in fideicommissis familiae. Marb. 4.

(3031.)

(1747) Strecker Ern. Wilh. de splendore familiar. illustrium conseruando. Erf. 4.

(3032.)

(1747) Hellfeld Io. Aug. diss. de restricta illustrium alienandi facultate, maxime quoad allodia auita. Ien. 4.

(3033.)

(1747) Wendenschlegl Io. Ge. Synopsis doctrinae de fideicommissis familiar. in defectum masculor, ad filias renuncianates transmittendis, ubi et de ambigua testatoris uoluntate in fidei commissis interptetanda, nec non de pactis gentilitiis circa futuram successionem erigi solitis. Aug. Vind. 8.

(3034.)

(1748.) Banniza Ioh. Pet. de pactorum successorior. praecipue familiar. illustrium constanti in Germania ualore in speciali casu iudiciali decreto adhuc definiendo illustrato. Wirceb.

(3035.)

(1750) de Bode Car. Guil. Maur. Opusc. de successione gentilitia, uulgo die Stamms-Folge, ratione Principatuum, Comitatuum etDynastiaruum ImperiiRom.Germ.ex regula obtinente, ac de effectibus eiusdem eminentioribus. Goett. 4. 16 B.

(3036.)

(1752) Becker Herm. de ualore fideicommissor. tam ultima uoluntate, quam per conuentionem constitutorum. Rost. 4.

(3037.)

(1754) Madihn Ge. Sam. diss. de efficacia pacti familiae illustris agnato remotiori ius succedendi tribuendis. Hal. 4.

(3038.)

(1755) Reinhard Joh. Jac. die Gemeinschaft als ein wahrer Grund der Erbfolge und der einzige Grund der Lehensfolge der Seitenverwandten.

(3039.)

(1757.) *Hellfeld* Ioh. Aug. progr. de confirmatione diuisionum illustrium. Ien. 4.

(3040.)

(1762.) Schmidt Ioach. Erdm. diss. de fideicomissis, quae alienari possunt et non possunt. Ien. 4.

(3041.)

(1771.) de Canngiesser Leonh. Henr. Lud. Decis. Wenn gleich durch Familien-Verordnungen oder ein Herkommen Güter bey dem Mannsstamm verbleiben und die Töchter nur daraus abgefunden werden sollen; so folgt doch daraus nicht, daß

daß diese Güter wahre und unveräusserl. Fideicommiß-oder Stammgüter sind.

Findet sich in dessen Collect. notab. Decis. Tribun. appell. Hasso-Cassellani T. II. n. 318.

(3042.)

(1771.) Eben derselbe: Familien-Fideicommisse können auch durch Testamente angeordnet werden, und sobald solches geschehen ist, werden die Frauenzimmer von der Erbfolge, so lang der Mannsstamm nicht erloschen, gänzlich ausgeschlossen, sie mögen übrigens Verzicht geleistet haben, oder nicht.

Findet sich l. c. T. I. n. 94. S. 336.

(3043.)

(1776) Von der landesherrlichen Einwilligung in die Errichtung und Stiftung eines Fideicommisses, Majorats ꝛc.

Verf. v. Steck, und findet sich in dessen Ausführungen politischer und rechtlicher Materien, von S. 180—184.

Prof. Siebenkees in Altdorf hat den rühmlichen Entschluß gefaßt, die wichtige Materie von den Fideicommissen nach teutschen Rechten in einer ausführlichen Abhandlung auf das neue zu untersuchen. — Er ist bereits im Besitz sämtlicher darüber vorhandenen Schriften und Materialien. — Und vielleicht stimmen mehrere Leser mit dem Wunsch ein, daß diese Ausführung, dem Gegenstande gemäs, bald zur öffentlichen Bekanntmachung gelangen möge.

DLX. In Ansehung der Allodien.

(3044.)

(1727) Hofers Dan. Unterricht von verschiedenen Gattungen der Allodialgüter. Waldenb. 8.

DLXI. In Ansehung der Vormundschaften.

(3045.)

(1685.) Bechmann Ioh. Volkm. de priuatorum principum ac nobilium tutelis. Ien. 4.

(3046.)

(1701.) Graffi Mich. diss. de tutela materna Nobilium immediator. Tub. 4.

Ist mit Anmerk. in Maderi Select. equestr. T. I. p. 116—237. wieder abgedruckt.

(3047.)

(1723.) Gründl. Vorstellung, daß die unmittelbare freye R. R. aus nachfolgenden Rechtsursachen keineswegs könne gezwungen werden, ihre Vormundschaften beym RhR. oder C. Gericht confirmiren zu lassen.

Findet sich in Lünigs Select. scriptis illustrib. p. 778--780.

(3048.)

(1743.) Kreſſ Io. Paul diſſ. de iurib. foeminar. illuſtr. in Germania. Helmſt. 4.

(3049.)

( ) von Cramer Joh. Ulr. Frhr. Ob Lex un. C. Quando Imp. inter pupill. et uid. alsdann statt habe, wenn Rei immediati Pupillen sind (in cauſa Ruch Paup. c. der von Thann Vormündere.)

In dessen Nebenst. 27 Th. S. 116—119.

DLXII. In Ansehung der Errichtung besonderer Vereinigungen.

(3050.)

(1666.) Bechmann Io. Volcm. diſſ. de confraternitatib. illuſtrium familiar. in Ciuit. Germanor. Ien. rec. Hal. 1737. 4.

(3051.)

(1718.) Streitt Ioh. Phil. diſſ. de pacto confraternitatis inter nobiles aliosque priuatos moribus uſitato. Erf. 4.

(3052.)

(1770.) Rudloff Guil. Aug. de pactis ſucceſſoriis illuſtrium et Nobilium Germaniae, ſpeciatim iis, quae pacta confraternitatis adpellantur. Roſt. 4. 13 B.

DLXIII. In Ansehung besonderer Statuten, Verträge, Gewohnheiten ꝛc. derselben Errichtung, Verbindlichkeit und Folgen.

(3053.)

(1611.) Betſius Nic. de ſtatutis, pactis et conſuetudinib. familiar. illuſtrium et nobilium, illis praeſertim, quae ius primogeniturae concernunt. Frf. 8. rec. Argent. 1699. cum praef. nott. et indice Ioh. Schilteri. 4. 3 Alph. 17 B.

(3054.)

(1666.) Bechmann Ioh. Volcm. diſſ. an et quatenus Principes, Comites, Barones et alii S. R. I. ſtatus in ditionib. ſuis ſtatuta condere poſſint ? Ien. 4.

DLXIV.

DLXIV. In Ansehung derselben Schuldenwesens und der Mittel selbiges abzuthun.

* Mancher Immediatus hat sein ganzes Haus voll Mediat-Schulden. In Vergleichung entstehen mehr Concurse bey Protestantischen als Cathol. Cavalliers. Der Soldaten Stand stehet zwar beeden Theilen frey: allein der Zugang zu den einträglichen geistl. Präbenden, ia zu den Bißthümern und Prälaturen nur den Catholischen: daher post pac. Westphal. von der Fränkischen und Schwäbischen R. R. der dritte Theil, wo nicht die Hälfte, die catholische Religion potissimum ob aeris alieni, quo premebantur, molem et rei familiaris euersionem ergriffen hat.

S. *Kobii* Diss. de pecunia mutuatica etc. p. 68.

(3055.)

(1697.) Kuhnemanni Dav. Fr. diss. de beneficio competentiae. Lipf. et Ienae.

(3056.)

(1702.) Resp. an agnati successores feudorum teneantur soluere aes alienum a defuncto contractum et inter caetera etiam, quae uiduae debentur nomine dotis, paraphernor. dotalitii etc. Et an uidua, quoad haec omnia sibi ab agnatis mariti soluantur, habeat ius hypothecae uel retentionis alicuius in bonis feudalib. quorum in possessione mansit a morte mariti.

Findet sich in Leuchtii Resp. et Cons. Altdorf. T. I. S. 179 — 184.

(3057.)

(1733.) Leyser Aug. Beneficium competentiae, quousque Nobilibus competat. Witteb. 4.

(3058.)

(1733.) Strecker Conr. Wilh. diss. de beneficio competentiae Nobilib. non competente. Erf. 4.

(3059.)

(1739.) Wernher Io. Balt. diss. de beneficio competentiae generatim, speciatim nobilib. concesso. Witteb. 4.

(3060.)

(1758.) Wittich Ioach. Ad. Diss. de insigni differentia inter processum conturbationis vulgo concursus illustrium et priuatorum. Marb. 4. 5B.

(3061.)

(1759.) Lochner D. Joh. Mich. Fried. von Bezahlung der Schulden aus Lehen und Stammgütern.

Findet sich in dessen. Sel. iur. uniu. I. St. S. 56—68.

(3062.)

(1759.) Estor Ioh. Ge. de conturbatione illustrium tentamentum s. de cura Imperatoris Aug. ut aere diruti status imperii exeant illo, uulgo Administrations-Commißion et Debitwesen. Marb. Findet sich in dessen Opusc. iur. publ. T. I. P. III. p. 819—846.

(3063.)

(1761.) Kobii Ioh. Frid. commentatio iuris praesertim Germanici tam consonantis, quam dissonantis de pecunia mutuatica tuto collocanda. Goett. 4. 2 A. 7 B.

Ein Auszug davon erschien teutsch mit der Aufschrift:

(3064.)

(17) Der kluge Capitalist.

Verf. Carl Fried. Tröltsch, dermalen in Erlang.

(3065.)

(1773.) Von der äussersten Nothwendigkeit in Erhaltung öffentl. Treu und Glauben bey R. R. Aemtern. mit Beyl. Findet sich in Mosers Samml. von R. R. Sachen I. B. S. 570—578. (3066.)

(1773.) Musaeus Ioh. Dan. Henr. Diss. de Iure Commissionum, quae in Concursu illustrium solent constitui prodromus. Goett. 4. (3067.) 2 B.

( ) von Cramer J. U. Frhr: Was Immediati zu beobachten haben, wann sie in denen höchsten Rs-Gerichten Citationem edictalem contra quoscunque Creditores etc. impetriren wollen.

Findet sich in dessen Nebenstunden. Th. 11.

(3068.)

( ) Ebenders. von der rechtl. Beschaffenheit und den Würkungen einer Edictal-Citat. Creditorum cuiusdam Immediati.

Findet sich eben daselbst Th. 21.

(3069.)

( ) Ebenderselbe: Ob Verzicht-Töchtere bey erfolgenden ledigen Anfall zu den Schulden concurriren müssen.

Findet sich allda Th. 71.

(3070.)

(1775) Reichardt Ioh. Aug. diss. de effectu fori concursus Creditorum uniuersal. ratione bonorum Territorii alieni. Ien. 4. 4 B.

* Nur gegen die R. R. fällt die Wechselverbindlichkeit weg, da der Ritterrath und selbst die Reichsgerichte gegen selbige auf keinen persönlichen Arrest erkennen, und man behauptet, daß sie sich nicht einmal der reichsständischen Verordnung hierinn unterwerfen können, auch die Wechsel bey dem Ritterrath unter die blosen Briefschulden gerechnet werden.

S. Kobium de pec. tuto colloc. p. 40.

I. Abtheilung.

Von der Reichs-Ritterschaft vielfältigen Streitigkeiten, so selbige überhaupt und insbesondere angehen.

Da die überaus zahlreiche Suite von anietzt folgenden Deductionen gröstentheils bey den beeden höchsten Reichs-Gerichten im Wege Rechtens an- und ausgeführet worden, so ist folgendes Werk hierbey um so mehr mit Nutzen zu gebrauchen, als es fast gröstentheils diesen Gegenständen besonders gewidmet ist. Es führet die Aufschrift:

Johann Maders ICti, Sammlung Reichsgerichtlicher Erkenntnisse in R.R. Sachen. I. Band. Frankf. und Leipz. 1776. 8. S. 722

Begreifft 1) die Erkenntnisse, welche alle drey R. R. Kreise, 2) welche einzelne, aber ganze R.R. Kreise betreffen.

II. Band, 1776. 8. S. 696

Begreifft 3) die Erkenntnisse, welche einzelne, aber ganze R. Ritter-Cantonen betreffen, und zwar ratione Schwaben, die Ritter-Cantons a) an der Donau, b) Ritter-Bezirk Hegau, Allgau und am Bodensee.

III. Band 1777. 8. S. 742

Begreifft c) am Neckar und Schwarzwald, d) Ortenau, e) am Kocher.

IV. Band 1778. 8. S. 726

Begreifft f) im Craichgau, ratione Franken Ritter-Canton am Ottenwald rc.

* Fast iede dieser Rubriquen wird abgetheilt 1) in die innerliche Angelegenheiten und 2) in die Strittigkeiten mit andern.

** Es ist zu bedauren, daß der fleißige Sammler nicht bey ieden Erkenntniß mit angezeiget hat, aus welcher Sammlung solches entlehnet, oder woher die Abschrift genommen worden.

*** Man bemerket einen grossen Mangel der Reichs-Cammergerichtlichen Mandaten, und überhaupt noch viele Suiten unvollständig.

**** Letzteres wird in Vergleichung mit diesem Fach der R. R. Deductionen sich selbst erproben, aus welcher reichhaltigen Quelle überhaupt stattliche Ergänzungen iener Sammlung zu überkommen seyn mögten.

***** Ein Register, nebst einer chronologischen Uebersicht des Ganzen zum Nachschlagen und Gebrauch wird mit Verlangen erwartet.

****** Dem fleißigen Sammler gebühret für diese mühsame Arbeit eben sowohl Dank als Lob, und man hoffet, daß sämtliche löbliche Cantons nun mit Zusätzen und Verbesserungen desto patriotischer an Handen gehen mögen, ie unannehmlicher es für das Publicum ist, niemals etwas Vollständiges zu überkommen.

******* Selbst von einem Hochpreißl. RHR. ist diese Sammlung für brauchbar erkennt worden: weil daraus auf einmal zu ersehen ist, was in diesen und ienen strittigen Fällen, in ältern und neuern Zeiten für Entscheidungen und Verordnungen ergangen sind, welches zu ihrer Empfehlung das günstigste Zeugnis abgibt.

******** Zur Ergänzung der historischen Lücke sind verschiedene aussergerichtliche Kaiserliche Rescripte mit in die Sammlung aufgenommen worden, die gröstentheils bisher unbekannt waren, und als wichtig betrachtet werden können.

********* Das 4te Capitel von Erkenntnissen, welche einzelne Familien, Personen und Güter betreffen, wobey aber die R. R. in Corpore, oder ganze Kreise, oder Cantonen in der Folge interessirt sind, möchte wohl, dem äusserlichen Anschein nach, das reichhaltigste und wichtigste werden.

********** Man vergleiche nun mit folgenden Suiten das bekannte Lünig-Jenichische Verzeichniß, und fälle den Ausspruch, welche Sammlung sich der Vollständigkeit und Reichhaltigkeit am meisten nähere, selbst in der Zeit-Periode, die iene Männer würklich erlebet haben.

I. Abschnitt.

Von den Streitigkeiten die den Schwäbischen Ritterkreis sowohl überhaupt als insbesondere betreffen.

Streitigkeiten mit dem Erzhause Oesterreich und was dahin gehörig;

insbesondere:

DLXV. Streit mit den Fürsten und Ständen des Schwäbisch. Kreises wegen verlangter Concurrenz zu dessen Kreisverfassung.

Hieher gehören aus dem I. B. der Ded. Bibl. S. 430:

(3071.)

(1692.) Siehe n. 2319. 30½ B.

Hievon erschien ein Nachdruck zu Eßlingen 20. 1698.

(3072.)

(1692.) Siehe n. 2320.

(3073.)

(1695.) Gründl. Deduction die in denen RSconstitutionen und Herkommen fundirte Concurrenz löbl. R. R. in Schwaben zu gemeiner Creyßverfassung und Defension betr. worinnen aus denen vorhandenen Original-actis dargethan wird, was von Zeit der errichteten Creyssen an bis hieher zwischen dem löbl. Schwäb. Creyß und ermeldter Rittersch. solcher Concurrenz halber tractirt und gehandelt, in wie weit man unter sich einig worden und worinn es bisweilen angestanden, samt beygefügten neuern Conferenz-Puncten, über welche man sich weiter zu vergleichen hätte, m. B. 1—55. Stuttg.

Findet sich bey Burgermeist. l. c. S. 242—258.

(3074.)

(1695.) Ad Imp. allerunthgste Demonstration der unbegründten Schwäbisch. Creyß-Deduction wahrhaftig und documentirte Recensirung, wie es in pto concurrentiae zwischen dem Creyß und der Ritterschaft vom Anfang dieses Saeculi bis hieher gehalten worden. Mit allerunthgster angehängter Bitte, bey solch uraltem Herkommen, dem statu priuilegiato et separato et immediato, samt dem geschlossenen quanto matriculari

das Ritter-corpus in Schwaben fürans allergnädigst zu manuteniren, m. B. A—V. incl. Mein Johann Rudolph, Frhn von Ow, Schwäbisch. R. R. Abgesandten.

Ist bey Burgermeistern l. c. S. 274—287. anzutreffen.

(3075.)

(1696.) Ueber des hochlöbl. Schwäbisch. Reichs-Creyß-Deduction de Ao. 1694. summarische Obseruation der R. R. in Schwaben in pto concurrentiae.

S. Burgermeist. l. c. S. 288—304.

(3076.)

(1696.) Tumultuarische Notabilien über des Schwäbisch. Creysses Deduction pto praetensae antiquae concurrentiae ordinis equestris Sueuiae, cum circulo Sueuiae.

Findet sich bey Burgermeistern l. c. S. 305—314.

(3077.)

(1697.) Ad Imp. der R. R. in Schwaben aller 5. Ort wohl fundirte Gegendeduction und abgenöthigte allerunthgste Defension, cum annexa petitione legitima c. die von einem Hlöbl. Schwäbisch. Reichs-Creyß vermeynt habende Grauamina in diuersis tam militaribus quam ciuilibus et feudalibus. mit Beyl. A — S 4. Nbg. 123. S. Beyl. 157. S.

DLXVI. Str. der Schwäbisch. Kreisstände und Insassen des Mgfth. Burgau und übrigen Vorder-Oesterreichischen Lande, pto iurisdictionis, Besteurung rc. rc.

* Um die Suite der Deductionen nicht allzu oft zu trennen, bringet man zugleich dieienigen Schriften zur Anzeige, die die Beschwerden wider Oesterreich angehen, da, bey den untermischten Länderbesitzungen, selbige alle mit angehen, die dort situirt sind.

(3078.)

(1628.) Ausführl. Discours und rechtl. Bedenken über unterschiedl. lang gewährte Strittigkeiten, auch obhabende Beschwerden wohllöbl. freyer R. Rittersch. und Adels in Schwaben gegen und mit den Schwäbisch. landgerichtl. Burgauisch. Hochbergisch. Nellenburgischen Beamten, Tyrolisch. Lehenhof, sodann etwan andern Herrschaften.

Findet sich in Burgermeisters Bibl. Equ. T. I. S. 617.

Verf. D. Veit Breitschwerdt, damal. Advocat der R. R. in Schwaben, nachmal. Würtenberg. Geh. Rath.

(3079.)

(3079.)

(1725.) Ad Imp. In Iure et facto standhafte Gegen-Information der sämmtl. Insassen, und in dero Marggrafschaft Burgau begüterten Fürsten rc. samt beygelegtem historischen Vorbericht von der Hochl. Oberösterreichischen Marggrafschaft Burgau wahrhafft und aktenmäßiger Facti specie und Insaßischen Gegensatz, mit Beylagen a N. 1. bis 249. incl. auf die bey Hochl. Oberösterreichischen Regierung zu Insprugg, von aldasigen Hn Hof-Cammer-Procur. Joh. Bernh. Abraham Faber von Leimegg angestellte a §. 101. bis 117. incl. von Wort zu Wort hierinnen eingetragene fiscalische Klag rc. contra die gesammte Herren Insaßen und Begüterte in der Marggr. Burgau Titl. rc. um Satisfaction-Verschaffung wegen des uia facti et manu militari demolirten Wächter-Häussels und Juden-Ackers, auf der sogenannten Unebern in der Marggr. Burgau, samt was dabey begriffen rc. in Causa des aus einseitig- und eigenmächtiger Bewilligung der Marggr. Burgauischen Hn Landvogtens, Landvogtey-Verwalters, Räthen, und Oberbeamten, ohne allergnädigst und gnädiges Vorwissen allerhöchst gedacht Ihro Maiestät rc. als Erz-Herzogen zu Oesterreich, und Marggr. zu Burgau, auch dero Ober-Österreichischen Stellen zu Insprugg, wider die klare, beederseits verbindliche Verträge der so genannten perpetuirten Interimsmitteln, verschiedene Erzherzogl. gnädigste Befehl, vorige Ober-Amtsbescheid und Erklärungen, auch weitere Vergleichs- und Declarations-Recess wider die schriftlich wiederhohlte Insaßische Protestationes, und endlich wider die per Notarium et Testes verfügte Nuntiationem novi operis zu Schmälerung des Insaßischen Blum-Besuchs, Grunds- und Iurisdiction in beeden Monaten Sept. und Octob. ao. 1722. via facti erbauten, und aus Verordnung des Insaßischen das gesamte Corpus der Insaßen repraesentirenden Engen-Ausschusses, demolirten, im Monat Julio ao. 1724. aber auf die ungleiche, und unstatthafte Berichte der Marggr. Burgauischen Hn Oberbeamten, und darauf angestellte, untern 9. Jun. vorhin insinuirte Klag, aus allergnädigsten Kaiserl. Befehl unter militarischer Bedeckung zwey Kais. Compagn. zu Fuß, wiederum erbauten Juden-Haußes, und ohne die, in denen Verträgen erforderte, Insaßische Begrüß- und Einwilligung gleichfalls erweiterten aus Verordnung erwehnten Engen Ausschusses auf die alte Markungen reducirten bey voriger Wiedererbauung extendirten iüdischen Todten-Ackers auf einer gemeinen Vieh-Weyd, Insaßischen Grund, Boden, Iurisdiction und Territorio, die Unegbrach oder Unebere genannt, bey Kriegshaber, unweit der Reichs-Stadt Augspurg.

Verf. der Kanzler *de Bally* zu Dillingen.

* In des Augsp. Raths-Consul. L. B. Edlen von Herttenstein Bibliotheca (Augsp. 1776.) stehet p. 21. der Beysatz: *Opus rarissimum nullo aere redimendum*, welcher nur in einigen Rücksichten vielleicht seine Gültigkeit behauptet.

(3080.)

(1731.) Kurzer Begriff Ober-Oesterreichischer Fiscalischer und Insaßischen Fundamenten in causa des aus Bewilligung der Marggr. Burgauischen Herrn Oberbeamten A. 1722. erbauten Wächter-Haußes, auch erweiterten jüdischen Todten-Ackers auf einer gemeinen Viehweyd, die Unegbrach oder Unebere genannt, bey Kriegshaber unweit der R.Stadt Augspurg.

(3081.)

(1741) P. M. das höchstwichtige Grauamen derer R.immediaten Insassen in der Mgfsch. Burgau betr. mit B. 1 — 3.

Findet sich in Mosers Anmerk. über K. Carls VII. Wahlcapitulation I. Th. p. 30 -- 34.

(3082.)

(1747) Ad Imp. nothgedrungen allersubmisseste Anzeige deren von dem Oesterr. Nellenburgisch. Oberamt und Landgericht zu Stockach pto Immedietatis et Exemptionis Equestris zufügenden Beschwerden mit angebogen-allerunterthänigster Bitte von der Frey-ohnmittelbaren R. R. in Schwaben des Bezirks Högau, um allergerechteste Handhabung des wohlhergebracht ohnmittelbaren Stands und R. Ritterschaftl. Freyheit, m. Beyl. A — Z. 155. S.

(3083.)

(1760) Beantwortung der Schriftgründe, warum das Durchl. Erzhaus die L. Schwäb. Kreisstände und Angehörige über ihr in Vorder-Oesterreich besitzendes dominiale steuerfrey zu lassen habe. Wien.

(3084.)

(1761) Anmerkungen über einen bey der Schwäbischen Kreisversammlung in Vorschein gekommenen Aufsatz, betitelt: Beobachtung, auf was Art von denen in Vorder-Oesterreich begüterten Ständen eine Steuer anverlangt werden möge. Wien.

(3085.)

(1768) Gründlicher und vollständiger Unterricht von des Durchl. Erzhauses Oesterreich ältern und neuern Besitze der Mgfsch. Burgau, auch dem aus ächten und unverwerflichen Urkunden dargestellten offenbaren Beweis, daß diesem hohen Erzhause über besagte Mgfschaft die Landeshoheit, nebst den daher rührenden Landesfürstlichen hohen Gerechtsamen vollständig zustehe, zur gänzlichen Uberzeugung des bis anhero unrichtig infor-

formirt gewesenen Publicums durch öffentlichen Druck bekannt gemacht. Wien. 101 S.

(3086.)

(1769) Beantwortungsbrief eines teutschen Reichs-Patriotens an seinen Freund, worinnen einige durch den neuerlich so betitelten gründlichen und vollständigen Unterricht von des Durchl. Erzhauses Oesterreich ältern und neuern Besitze der Mgfsch. Burgau erregte Zweifel aufgeklärt und erlediget worden. 4 B.

* Die Oesterreichische Deduction, so die Landeshoheit über die Burgauischen Insassen in Anspruch ziehet, hat G. R. Bub in Augspurg bereits seit mehrern Jahren hinlänglich beantworten sollen. Es gehet aber damit, wie mit andern Gegenständen, wo Thun und Lassen sich immer gleich wichtig darstellt. Von dem Streit selbst findet man vieles in Knipschilds Tr. de Nobilitate.

DLXVII. Str. zwischen dem R. R. Directorio in Schwaben und der Ober-Oesterreichischen Cammer, das Rittergut Neuhaus betr.

(3087.)

(1719) Von der successione feudali des halben Ritterguts zu Neuhausen zwischen dem R. Ritterschaftlichen Directorio in Schwaben und der Oberösterreichischen Cammer.

Findet sich in Thucelii Staats-Actis des XVIII. Saec. T. IV. c. 15.

DLXVIII. Str. zwischen Oesterreich und vielen Schwäbischen, zumalen geistlichen Rsständen, wegen Abgabe einer sogenannten Dominicalsteuer.

(3088.)

(1760) Beantwortung der Schriftgründe, warum das Durchl. Erz-Haus Oesterreich des löbl. Schwäbischen Kreises Stände und Angehörige über ihr in Vorder-Oesterreich besitzendes Dominicale steuerfrey zu lassen habe. Wien.

Verf. der K. K. Staatsrath T. F. Frhr v. Gebler in Wien.

(3089.)

(1761) Anmerkung über einen bey der Schwäbischen Kreis-Versammlung in Vorschein gekommenen Aufsatz, betitelt: Beobachtung, auf was Art von denen in Vorder-Oesterreich begüterten Ständen eine Steuer anverlangt werden möge. Wien.

(3090.)

(1767) Kurze Beleuchtung, auf was Art von der Kais. Königin an zerschiedene so geist- als weltliche Rstände, welche in dero Schwäbischen Erb- und resp. Reichspfandschaftlichen Landen Güter zu liegen haben, oder daraus an Zehenden, Zinsen, Gülten und andern Erträglichkeiten was beziehen, die Aushändigung der Erbschafts-Steuer und Dominical-Faßionen, anmit aber die hieraus sich äusrende Abgabe, verlanget worden, nebst denen Beweggründen, warum solche Forderung nicht statt haben mögte.

Sie wurde im Namen der Schwäbischen Reichs-Prälaten bekannt gemacht.

(3091.)

(1768) Anmerkungen über eine in Vorschein gekommene Schrift betitelt: Kurze Beleuchtung rc. Wien. 13 B.

Die kurze Beleuchtung ist eingedruckt und iedem Absatz derselben die Anmerkungen beygefügt.

(3092.)

(1768) Sammlung einiger Staats-Schrifften, die von der K. K. Vorder-Oesterreichischen Landesregierung anverlangte Dominicalsteuer betreffend. 1. 2. St. Frf. und L. 8.

(3093.)

(17) Kurze Nachricht, was in Ansehung der Dominicalsteuern in dem XVI. Jahrhundert auf dem Reichs-Convent vorgekommen.

(3094.)

(17) Gründe, warum Oesterreich des Schwäbischen Kreises Stände und Angehörige über deren aus den Vorder-Oesterreichischen Landen ziehende Einkünfte, oder das so genannte Dominicale steuerfrey anzusehen haben möge.

* Fast sämtliche mit Oesterreich, wegen der Vorder-Oesterreichischen Lande, zwischen selbigem und der R. R. in Schwaben überhaupt, als verschiedenen angränzenden Cantonen, obschwebende mehrfaltige Streitigkeiten haben seither weder in uia iuris, noch durch gütl. Vereinigung in der Enge, die erwünschte Beylegung erhalten.

DLXIX. Streitigk. der 5. Ritter-Cantons in Schwaben c. Würtenberg die Lehen-Servitien betreffend.

(3095.)

(1692) Except. sub- et obreptionis in Sachen der R. R. in Schwaben aller 5. Cantonen, c. das Hochfürstl. Haus Würtenberg

stenberg praet. mandati cassatorii et inhibitorii S. et Restitutorii C. C. die Lehen-Servitien betr. mit B. A—L.

Findet sich bey Burgermeister l. c. II. Th. S. 48.

DLXX. Str. mit den Herzogen v. Würtenberg pto Immedietatis, collectationis derer durch Kauf und Apertur consolidirten und acquirirten Lehen und davon abhangenden Gerechtsamen, besonders wegen des dem Ritterort am Kocher inclavirten Ritterguts Lindach und von selbigem und mehrern Rittergütern verweigerten Steuer-Entrichtung.

(3096.)

(1695) In Iure et facto bestgegründete Deduction, worinnen des Hfl. Hauses Würtenb. Befugsame wider die des H. R. R. Rittersch. in Schwaben pto prätendirenden ferneren Collectation in denen durch Kauf und Apertur consolidirten Lehen, sodann bey gegenwärtig Französisch. Krieg von dessen mehreren adelich. Vasallen unternommenen Denegation ihrer schuldigen Lehendienste an den kaiserl. RhR. angemaßte Proceß vorgestellt wird. m. B. A—D. in 4.

(3097.)

( ) Ad Imp. allerunterthänigste Klag, und höchstflehentliches Bitten pro mandato poenali de soluendo collectas et de non amplius turbando in possessione sed ordinaria iuris uia procedendo, annexa citatione solita in Sachen unser Directorn, Räthen und Ausschuß der freyen R. R. in Schwaben Orts am Kocher c. des Hn Herzogs zu Würtenb. Hn Eberhard Ludwigen Hfl. Durchl. pto collectationis und anderer ritterschafftl. iurium zu Lindach.

Steht in Cassandri Thucelii Rs-Staats-Actis V. Th. S. 243—249.

(3098.)

( ) Ad Imp. allerunterthänigste Gegenvorstellung loco Exceptionum sub- et obreptionis Hfl. Würtenb. Anwalds in Sachen Hn Directorn, Räth und Ausschusses der Schwäbischen R. R. Orts am Kocher c. Würtenberg, m. B. A—Q 2 praet. Mandati de soluendo Collectas et de non amplius turbando.

Findet sich beym Thucelio l. c. S. 252—295. und in Burgermeisters Thes. iur. equ. II. B. S. 314—347.

(3099.)

(1696) Gründliche Widerlegung des bey dem Besoldo in Thes.

Thes. pract. uoc. Ritterschaft annectirten Conf. Tubing. so viel die praesumtionem feudor. datorum contra feuda oblata bel.

Findet sich bey Burgermeistern Tom. II. p. 205.

(4000.)

(1700) Abdruck der Ritterschaft in Schwaben Orts am Kocher c. Hn Eberhard Ludwig, Herzogs zu Würtenb. Hfl. Durchl. an den kaiserl. RhR. pto collectationis et aliorum praetensor. iurium in dem durch Absterben der adelichen Vasallorum apert gewordenen Dorf Lindach übergebenen Supplique und darauf alsogleich erhaltenen, nicht allein dem Hfl. Hause Würtemberg, sondern wegen weitaussehender Consequenz in gleichen Fällen auch andern Chur- und Fürsten des Reichs hochbeschwerl. Mandati de soluendo Collectas S. C. etc. und der Hfl. Würtenbergischen dagegen eingereichten standhaften Exceptionum sub- et obreptionis, mit beyderseitigen Beylagen. Stuttg. 1700. auch 1701. 1 A. 12 B.

(4001.)

(1701) Ad Imp. gründl. Beantwort- und Widerlegung der von dem Hfl. Würtenbergischen Anwald übergebenen so genannten allerunterthänigsten Gegenvorstellung loco exceptionum sub- et obreptionis, iuncta insimul humillima petitione pro mandato arctiori poenali S. C. in Sachen Unser Directorn, Räth und Ausschusses der freyen R. R. in Schwaben Orts am Kocher c. des Hn. Hzgs zu Würtenb. Hfl. Durchl. Mandati poenalis de soluendo collectas debitas et non amplius turbando sed uia iuris ordinaria procedendo, das Dorf Lindach betr.

Findet sich beym Thucelio l. c. S. 295—328. und Burgermeistern l. c. S. 348—426.

(4002.)

(1702) In iure et facto festgegründete Gegen-Deduction, worinnen einer unmittelbaren freyen R. R. in Schwaben vermitgliederter Hfl. Würtenberg. Vasallen unfürdenklich, vor und nach Erection des Herzogthums Würtenberg obgehabte, und mit Ehren auf die Posterität ererbte Reichs-Immedietät wider den von Seiten des Hochfl. Hauses Würtenberg in öffentlichen zu Stuttgard A. 1695. und 1701. gedruckten Deductionen und Schriften gegen männiglich und insonderheit Ihro R. K. Mai. hochpreisl. RhR. neuerlich imputirten, vor Alters obgehabten singularen Fürstlich-Würtenbergisch. Landsaßiat und die vermittelst einer sogenannten Rebellion de A. 1395. unternommene, auch zu Zeiten Hzg Ulrichs in A. 1519. angefangenen exilii de facto wiederholte und erst Ao 1561 völlig ins Werk gesetzte Exemtion, so zu vermeinten mehrerem Verstand der einem Schwäbischen R. Ritter-Corpori bey der Würtenbergischen Lehengüter Con-

Consolidationen de facto entziehender Collectationen hier und dar im Reich divulgirt worden, abgenöthigtermassen defendirt und gerettet wird, mit Beyl. 1—138. 3 A.

Findet sich bey Thucelio l. c. S. 328—500. und Burgermeistern l. c. S. 539—733.

Verfasser der damalige Ritterschaftl. Consulent D. Joh. Steph. Burgermeister, der, weil er in dieser Schrift einiges verächtliches, und dem Hause Würtenberg präjudicirliches, gegenseitigen Behauptungen nach, nachgeschrieben haben soll, als er einstmal in das Land kam, das Schicksal hatte, daß er auf die Vestung Hohen-Tübingen gesetzt wurde.

(4003.)

(1702) Abdruck der freyen R. R. in Schwaben aller 5. Cantonen c. Hn Eberhard Ludwig, Hzgs zu Würtenberg Hfl. Durchl. an den kaiserl. RhR. pto Collectationis et aliorum abinde dependentium a tempore plusquam immemoriali exercitorum iurium in denen theils durch Absterben, theils durch Tausch und Kauf consolidirt- und acquirirten lehenbar gewesten Rittergütern, als Oberndorf und Boltringen, Riebgarten, Riedheim und Hausen, Obfröhnen, Hemmingen und Schöckingen, sodann Unterrieringen abgenöthigtermassen übergebener Replic, in caussa Mandati arctioris de soluendo Collectas S. C. auf die Hfl. Würtenberg. eingereichte so genannte Exceptiones sub- et obreptionis, mit Beyl. A—Y, so zwar in petitorio erst eigentlich zu produciren stünden, hier aber ohne Präjuditz des possessorii blos zu etwelcher mehrerer Information Celsissimi iudicii Caesarei aulici beygefügt worden. 1 A. 8 B.

Ist vom Thucelio l. c. S. 500—562. und von Burgermeistern l. c. S. 427—536 einverleibt worden.

(4004.)

(1702) Des Fürstl. Würtenberg. Abgesandten Memoriale an den Rsconvent zu Regensp. wider die Schwäbische R. R. pto iuris collectandi, worinnen angesucht wird, daß man mit Ihro Hfl. Durchl. dem Hn Hzg zu Würtemberg um des gemeinsamen Interesse willen communem caussam machen und zu Abstellung dergleichen präjudicirlichen Attentaten Ihro K. Maj. die förderlichste allerunterthänigste Remonstration thun mögte. d. d. 8. Maii 1701. Gedruckt 1702.

Findet sich bey Thucelio l. c. S. 562. f. und Burgermeistern S. 775—77.

(4005.)

(1702) Hfl. Würtenb. kurze Anzeige, warum die pto Collectationis aliorumque iurium herausgekommene sogenannte com-

compendiöse solide Vorstellung samt allen vorhergegangenen Schriften, daraus sie gezogen, nicht solide seyn.

Findet sich bey Thucelio l. c. S. 584—588. und bey Burgermeistern S. 817 f.

(4006.)

(1703) Memoriale der R. R. in Schwaben ad Comitia pto iuris collectandi, c. das Hfl. Würtenbergische Memorial erlassen.

Steht bey Thucelio l. c. S. 563 — 67. und Burgermeister S. 784—792.

(4007.)

( ) Fürstlich Würtenbergische Ablehnung der ritterschaftlichen Prätensionen in iure collectandi, das Dorf Lindach betr.

Siehe Thucelius l. c. S. 567 — 69. und Burgermeist. S. 777 — 84.

(4008.)

(1704) Compendiöse solide Vorstellung der R. R. in Schwaben Gerechtsame, in pto continuandae collectationis et iurium abinde dependentium in feudis Würtembergicis consolidatis von den Hfl. Würtenbergischen ICtis et Professoribus zu Tübingen selbsten, tam in possessorio quam in petitorio approbirt. 3 B.

Ist auch ohne beygesetzte Jahrzahl gedruckt, und sowohl bey Thucelio l. c. S. 570 — 80, als bey Burgermeister S. 793 — 816. zu finden.

(4009.)

(1704) Kurze Vorstellung, warum der an Seiten Hzgl. Würtenb. Theils gegengesetzte Status controuersiae weder bey Lindach, noch bey andern Hfl. Würtenbergischen Lehengütern, vorgehendermassen fundirt sey. 1 B.

Ist auch ohne Jahrzahl erschienen und bey Thucelio l. c. S. 581 — 84, auch bey Burgermeistern S. 819 — 826. anzutreffen.

(4010.)

( ) Kurze und wahrhafte Vorstellung das Rittergut Lindach betreffend. 2 B.

Findet sich bey Thucelio l. c. S. 588 — 597. und bey Burgermeistern S. 826—842.

(4011.)

(1706) Abdruck der allerunterthänigsten Duplicschrift, welche vom Hfl. Würtenbergischen Anwald auf der freyen R. R. Orts

Orts am Kocher eingegebene Replicas, die prätendirende Collectation des apert gewordenen Lehendorfs Lindach betreffend, an den hochpreislichen RhR. übergeben worden, praet. mandati de soluendo Collectas S. C. Stuttg.

(3112.)

( ) Weitere Anzeige, warum die pto Collectationis aliorumque iurium herausgekommene so genannte compendiöse solide ritterschaftliche Vorstellung, samt allen vorhergegangenen Schriften, daraus sie gezogen, nicht solide sey.

Stehet bey Burgermeistern l. c. S. 843 — 851.

(3113.)

( ) Weitere Vorstellung und Beleuchtung der Hfl. Würtenbergischen weitläufigen so genannten Anzeige eines anderwärtigen Status controuersiae, als der in der ritterschaftlichen compendiösen Vorstellung begriffen ist.

Findet sich bey Burgermeistern l. c. S. 851 — 62.

* Dieser Proceß, so seit A. 1676. gewähret, ist endlich durch den mit Würtenberg A. 1770. errichteten Vergleichs-Receß in der Enge beygelegt worden.

DLXXI. Streitigkeit, nebst den Grafen von Fugger mit Würtenberg über die Herrschaft Stettenfels und Gruppenbach, pto Immedietatis, Superioritatis territorialis et Iurisdictionis criminalis.

* Die Herrschaft Stettenfels und Gruppenbach haben im XIII. Jahrhundert der Familie von Sturmfeder gehört. 1504 wurde sie ihrem damaligen Besitzer, Zaisolph von Adelsheim, auf K. Maximilian I. Vollmacht, von dem Hzg Ulrich zu Würtenberg genommen, welcher sie dem Herzogthum dergestalt einverleibte, daß die Erb-Marschalle solche zu Lehen tragen sollten, wie er sie denn 1507 Hanns Conrad Thumb von Neuburg, dessen Ehefrau Margaretha eine Schwester des damahls verstorbenen vorhin genannten von Adelsheim war, zum Mannlehen gab. Dieser verkaufte sie 1527. an Wolf Philipp von Hirnheim, nach dessen Absterben ohne Erben Herzog Christoph dieses Lehen einziehen wollte: allein K. Carl V. gab die Herrschaft an Hanns Walther von Hirnheim, welcher sie 1551. an die Fuggerische Familie verkaufte, die solche auch 1556 von Würtenberg zu Lehen empfieng.

Weil aber das Gräfliche Haus Fugger dieselbe als eine unmittelbare von Würtenberg nur zu Mannlehen herrührende,

sonst

sonst aber von aller Landsasserey freye, und der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft des Orts am Kocher einverleibte Herrschaft betrachtete, und 1734 und 35 bey dem Schloß Stettenfels ein Closter für Kapuziner, mit einer die Dorfkirche an Grösse übertreffenden Catholischen Kirche erbauete: so gerieth es darüber mit dem Hochfürstl. Hause Würtenberg in einen kostbaren Proceß beym Kaiserlichen Reichshofrath, zu dessen Endigung der Herzog 1747 das Dominium utile dieser Herrschaft, für zweymal hundert und einige tausend Gulden darüber an sich erhandelte. Sie besteht aus dem Schloß Stettenfels, dem Flecken Gruppenbach, welcher eine evangelische Pfarrkirche hat, einem Weiler und gewissen Gütern.

S. Büschings neue Erdbeschreib. III. Th. 2ten B. p. 1493.

(3114.)

( ) Vorläufige Nachricht von denen unbefugten Klagen des Hn Gr. von Fugger zu Stettenfels gegen des regierenden Hn Herzogs zu Würtenberg Hfl. Durchl. die von jenem neuerdingen prätendirte Territorial- und Episcopal-Gerechtigkeit in denen Würtenbergischen Lehen Stettenfels, Gruppenbach ꝛc. betreffend. 7 B.

(3115.)

(1738) Kurze und wahrhaftig verfaßte vorläufige Nachricht, woher der Ursprung des den 25. May 1737 zu Gruppenbach, in der Gräfl. Fuggerischen Herrschaft Stettenfels paßirten casus rührend, und wer eigentlich die caussa remota et primo-proxima des darinnen vergossenen Menschenbluts sey, gegen die erst kurz vernommene Umstände, welche ex parte Würtenberg davon spargiret worden, ans Licht gegeben. 3 B.

(3116.)

( ) S. F. in denen zwischen dem Hzgl. Hause Würtenberg und denen Grafen von Fugger, wie auch der dißfalls intervenirenden R. Ritterschaft in Schwaben fürwaltenden Irrungen Stettenfels und Gruppenbach betreffend.

Der vornehmste Inhalt davon findet sich in Select. iur. publ. nouiss. I. Th. S. 87—112.

(3117.)

( ) Anderweitige S. F. wie solche Hzgl. Würtenbergischer Seits vorgetragen und der vorstehenden entgegen gesetzt worden.

Stehet auszugsweis in Selectis iuris publ. nouiss. I. Th. S. 112—121.

(3118.)

( ) Herzoglich Würtenbergische ohnauflösliche Stricturen Stettenfels und Gruppenbach betr.

Ein Auszug davon findet sich in der Rs-Fama 23 Th. S. 204—208. und in Sel. iur. publ. nouiss. I. Th. S. 121—126.

(3119.)

(1738) Standhaffte Auflös- und Widerlegung der von dem Hfl. Würtenbergischen Lehenhof in der gräflich Fuggerischen Stettenfelsischen Proceß-Sache in das Publicum ausgestreuten so betitelten unauflöslichen Stricturen. 3½ B.

In Sel. iur. publ. nou. I. Th. S. 126 — 149.

(3120.)

(1738) Die Fürstlich Würtenbergische durch die Gräflich Fuggerische ohnstatthafte und übelgerathene Widerlegung ohnaufgelöst gebliebene Stricturen. 6 B.

Ist eingerückt in die Sel. iur. publ. nouiss. II. Th. S. 98—138.

(3121.)

(1740) Gräflich Fuggerische vollkommene Widerleg- und Abfertigung der Fürstlich-Würtenbergischen dem Publico gemein gemachten so betitulten in sich selbst aber ganz nichtig- und grundlosen Strictur, die von dem Hfl. Hause Würtenberg ui et armis überzogene gräfl. Fuggerisch. Reichs- ohnmittelbare Herrschaft Stettenfels und Reichsgesetzwidrige unerhörte Bekränkung der Stettenfelsischen uralten Territorial-Superiorität und des vom H. R. Reich zu Lehen tragenden Blutbannes betr. mit Beyl. A—W 2. 25 B.

Findet sich in Sel. iur. publ. nouiss. IV. Th. S. 382 — 428. V. Th. S. 16—53. VI. Th. S. 234—279. VII. Th. S. 117 — 154.

(3122.)

(1748. d. 17 Febr.) Herzoglich Würtenbergisches Vorstellungsschreiben ad Imp. die Gräflich Fuggerische Vergleichs- und Refutationstractaten des Lehens Gruppenbach und Stettenfels halber, in specie auch die Collectation betr. d. d. Stuttg.

Diese weitläufige Streitigkeiten haben sich nach dem in A. 1747. von der Gräfl. Familie von Fugger an das Herzogl. Haus Würtenberg geschehenen Verkauf der Herrschaft Stettenfels und Gruppenbach geendiget.

DLXXII. Streitigkeit wegen 1750. fruchtlos intendirter Ansuchung in Comitiis, um in sämtlichen obwaltenden Irrungen ein allgemeines billiges und gerechtes Reichsregulativ zu erzielen.

(3123.)

(1750. d. 24. Ian.) Herzoglich Würtenbergisches Schreiben ad Comitia, die nöthige Abfassung eines Normatiui Imperii in denen Rsritterschaftlichen Streitigkeiten betr. cum Adj. 1—6. 6 ½ B.

Befindet sich in der Staatskanzley T. 101. S. 66. ff.

(3124.)

(1750) Vorlegung der anwachsenden R. R. Irrungen und daher entstehenden Nothdurft eines endlichen hinlänglichen gerecht und billigmäßigen Reichs-Regulativs. Stuttg. auch Frf. Conspect. 2 B. Schr. 1 A. 13 B.

Steht in der Staatskanzley T. 101. S. 125.

* An der Würtenbergischen Vorlegung der R. R. Irrungen haben mehrere gearbeitet, z. E. der Minister Bar. v. Zech, der ältere G. R. Renz, und noch ein dritter, dessen ich mich nicht mehr erinnere.

(3125.)

(1750) Rsständische Archival-Urkunden und Documenta ad caussam equestr. die von Sereniss. Wurtenbergico ad Comitia Imperii gebrachte Vorlegung der anwachsenden R. R. Irrungen und daher entstehenden Nothdurft eines allgemein recht- und billigmäßigen Normatiui Imperii zu bestärken und zu erläutern. I. II. Theil. Regensp. 11 A. 13 B.

Der Inhalt aus der Würtenbergischen Vorlegung rc. und denen dazu gehörigen Archival-Urkunden findet sich Auszugsweis in den Sel. iur. publ. nouiss. T. 27. p. 4. f. f. und in der Staatskanzl. T. 103. S. 163. T. 104. S. 270.

(3126.)

(1750. d. 2. Mart.) Circularschreiben des Gener. Ritter-Dir. am Odenwald ad status Imperii mit Anmerkungen und gehörigen Erläuterungen. 2 ½ B.

(3127.)

(1750) Anmerkungen und Erläuterungen (über voranstehendes Circularschreiben.)

(3128.)

(3128.)

(1750) Abregé, oder concentrirter Auszug und Begriff der vom Ser. Wurtenbergico ad Comitia Imperii gebrachten, und mit zweyen Tomis avthentisch. Archival-Urkunden erläutert- und bestärkten Vorlegung der anwachsenden R. R. Irrungen. Regensp. 12 B.

(3129.)

( ) Privatgedanken, oder Erörterung einiger die ritterschaftlichen Angelegenheiten betreffenden Fragen.

(3130.)

( ) Geschicht- und Reichsverfassungsmäßige Beleuchtung ein- und anderer Vorrechte Corporis equestris, qua talis, besonders circa feuda oblata.

(3131.)

(1750) Anmerkungen über das unterm 24. Jan. 1750 dictirte Herzoglich Würtenbergische Schreiben ad Comitia die vorgebliche nöthige Abfassung eines Normatiui Imperii in denen Reichs-Ritterschaftlichen Irrungen betreffend.

(3132.)

(1750) Reichs-systematische Gegenanmerkungen darüber. Beydes stehet in der Staatskanzley T. 103. S. 6. T. 104. S. 305. T 105. S. 6.

(3133.)

(1750) Antwort auf einige aus denen in Comitiis und sonst publicirten so genannten Anmerkungen über das Hfl. Würtenbergische d. 24. Jan. 1750. dictirte Schreiben ad Comitia Imperii gezogene Fragen.

(3134.)

(1750. d. 10. Jul.) Anzeige der Ursachen, warum die R. R. behindert worden, die in Comitiis Imperii wegen eines zu errichtenden Regulatiui in den Reichsritterschaftlichen Streitigkeiten zum Vorschein gekommene Impressa zu beantworten.

(3135.)

(1750. d. 20. Jul.) Herzogl. Würtenbergisches ferneres Schreiben ad Comitia Imperii des kaiserl. RhR. fortsetzendes gravirliches Verfahren in der R. R. coram ipso Imperatore et Imperio anhangenden Sache betr. Cum Adj.

(3136.)

(1750) Vertheidigte Freyheit und Ohnmittelbarkeit des H. Röm. Reichs Ritterschaft in Franken, Schwaben, und am Rhein, auch ihrer wohlhergebrachten Würde und Gerechtsamen wider die

die Hfl. Würtenbergische so genannte Vorlegung der angeblich anwachsenden Irrungen, und daher entstehenden Nothdurft eines Reichs-Regulativs.

Des I. Theils 1ter Absatz.

Des I. Theils 2ter Absatz, worinnen der angebl. Anlaß mit dem Ursprung und Wachsthum des so genannten neuen Ritter-Systematis und Ordnung geprüft worden. 14 A. 15½ B.

Beurtheilt wird diese Schrift, und zwar I. Th. erster Absatz in der Göttingischen gel. Zeitung 1751. St. 26—41. Derselben zweyter Absatz l. c. 1752. S. 81—88.

(3137.)

( ) P. M. in hac caussa von der R. Ritterschaft.

(3138.)

(1751. d. 9. Jan.) Fernerweites R. R. Circularschreiben ad Status Imperii.

(3139.)

(1751. d. 6. Febr.) Schreiben Hn Herzogs **Anton Ulrichs** zu Sachsen-Meinungen ad Comitia. 1 B.

(3140.)

(1751.) *Eisenbach* Io. Frid. diss. Nobilis Imperii immediatus semper exul in terris ducatus Wurtenbergici. Goetting. 4. recus. 1752. 4. 5½ B.

Steht auch in **Wegelins** Thes. rer. Sueuicar. Vol. III. n. 25.

(3141.)

(1751.) Vertheidigung Hn R. **Estors** de Ministerialibus wider die Einwendungen, so in der Vertheidigung der Freyheit und Unmittelbarkeit der R. R. gemacht worden. 7½ B.

S. **Mosers** T. Staatsarch. 1753. T. I. p. 545. und eine ausführliche Beurtheilung in den **Götting.** gel. Zeit. vom Jahr 1752. p. 374—381.

(3142.)

(1751. 52.) Der vertheidigten Freyheit und Ohnmittelbarkeit des H. R. Rs freyen Ritterschaft **zweyter Theil**, worinnen der Auszug der angeblichen Hauptirrung geprüft wird, cum Indice I. und II. Partes. 7 A. 6 B. Regist. 21 B. Beede Theile zusammen 22 A. 1½ B.

Steht in **Mosers** Teutsch. Staatsarch. 1751. P. II. p. 134. und in den folgenden Theilen und Jahrgängen: ein kurzer Auszug davon aber findet sich in den Sel. Iur. Publ. T. 28. p. 1. ff. T. 31. p. 244. T. 32. p. 242. T. 34. p. 301. T. 35. c. 8.

c. 8. p. 208. T. 36. c. 13. p. 343. T. 38. c. 5. p. 106. T. 40. c. 10. p. 91.

(3143.)

(1751) Kurzer Inbegriff der verhandelten Streitgründe, in Sachen des Herzogs zu Würtenberg wider die R. R. in Franken, Schwaben und am Rhein, die ad Comitia gebrachten vermeinten Beschwerden betreffend. 14 B.

(3144.)

(1751) Glimpfliche Erinnerungen bey einem von der R. R. ohnlängst distribuirten unglimpflichen P. M. und ad Status Imperii sub dato 9. Jan. 1750. gleichen Inhalts erlassenen fernerweiten Circularschreibens, mit Gegenanmerkungen. 5 B. auch 2½ B.

Stehet in Mosers T. Staatsarch. 1751. P. V. p. 166. und im Staats-Spiegel 1751. S. 195.

(3145.)

(1751) Gegenanmerkungen auf die also rubricirte glimpfliche Erinnerungen bey einem von der R. R. distribuirten Pro Mem. 2½ B.

Findet sich in Mosers T. Staatsarch. 1751. P. VI. S. 119.

(3146.)

(1751) Erläuterung der glimpflichen Erinnerungen bey einem von der R. R. distribuirten P. M. nebst gründlicher Beantwortung derer darüber entworfenen Gegenanmerkungen. 10 B.

Stehet in der Sammlung der neuesten Deductionen, T. I. p. 487.

(3147.)

( ) Normatiuum Imp. wornach die R. R. Caussae zu beurtheilen, in denen natürlichen, teutschen, Staats- gemeinen, und Lehenrechten verfasset.

Findet sich im Staatsspiegel 1751. S. 279.

(3148.)

(1751) Flörkens Joh. Ernst kurze Abhandlung von Abfassung eines Reichs-Normatiui in den R. Ritterschaftlichen Irrungen. 4. 2 B.

Findet sich in den Hällischen Anzeigen vom J. 1751. n. 5.

(3149.)

(1751) Das längst vorhandene durch des H. R. Reichs Grundgesetze und dessen allgemeine Verfassung vestgestellte Normatiuum, nach welchem die Reichs-Ritterschaftliche Streitigkeiten

ten mit andern Gliedern zu beurtheilen seynd, Reichsverfassungs- und Grundgesetzmäßig erläutert.

S. Mosers Staatsarch. 1751. P. VIII. p. 27. ff.
Staatsspiegel 1751. p. 243 257.

(3150.)

(1751) Gedanken wegen der Reichs-Ritterschaftlichen Sache.

Im Staatsspiegel 1751. S. 794. 803.

(3151.)

(1751—54) Extractus Göttingisch. gelehrten Zeitungen die von Würtenberg und der R. R. ad Dictaturam publicam gekommene Schriften betreffend.
Derselben Fortsetzung 1751. 52. 53. 54. Zusammen 1 A. 3 B.

(3152.)

(1751) Kurzer Begriff des Ungrunds der sub dato 15. Apr. 1751 ad Dictaturam Imperii gekommenen Rsritterschaftl. Druckschrift s. t. der vertheidigten Freyheit und Unmittelbarkeit der R. R. (ersten Absatz) Regensp. 17 ½ B.

Findet sich in der Samml. der neuesten Deduct. T. III. S. 1.

(3153.)

(1752) Kurzer Begriff des Ungrundes von dem zweiten Absatz des ersten Theils der Rsritterschaftl. Druckschrift s. t. Vertheidigte Freyheit und Ohnmittelbarkeit rc. Rgsp. 25 B.

(3154.)

(1752) Summa des kurzen Begriffs rc. von dem Ungrund rc. S. Mosers T. Staatsarch. 1752. T. I. p. 864.

(3155.)

(1752) Antwort auf eine Nachricht in dem 37. St. der Götting. Gelehrt. Zeitung von der Vertheidigung des H. R. Estors wider die vertheidigte Freyheit und Unmittelbarkeit der R. R. 5 ½ B.

Wird beurtheilt und widerlegt in der Göttingischen gelehrten Zeitung 1752. St. 71. S. 714 — 724.

* Prof. Will im Nürnb. Gelehrten Lexic. III. Th. S. 690. bey der Lebens-Beschreibung Joh. Sal. Semlers merket an: „Coburgische Zeitungen im Jahr 1751. 8. Eine von Göttingen zugeschickte Recension von der R. Ritterschaftlichen „Deduction, die er allhier einrücken muste, gab ihm Gelegenheit einige Anmerkungen wider diese Deduction zu schreiben, welche zu Augspurg gedruckt, auch wider eine Göttingische Recension daselbst vertheidiget worden.

(3156.)

(3156.)

( ) Sendschreiben eines Ohnpartheyischen, von der Ratione Status: Ob es vorzüglicher zu achten, ein Rsständisch-adelicher Landsaß, oder ein neu eingedrungenes Mitglied der Ritterschaft zu seyn.

(3157.)

(1752. d. 30. Iun.) Herzogl. Würtenbergisches noch ferneres Schreiben in der Ritterschaftlichen Sache ad Status Imperii, die von des Hn Hzgs zu Würtenb. Hfl. Dchl. dem Reich vorgelegte Desideria betreffend.

(3158.)

(1752) Kurze Erläuterung dererjenigen Sätze, welche in ein neuerlich von Ihro Hfl. Durchl. zu Würtenb. ad Constatus derer Reichskündigen ritterschaftl. Angelegenheiten halber erlassenes Schreiben und dessen Beylagen eingeflossen sind.
S. Mosers Staatsarch. 1753. T. I. p. 121.
Staatsspiegel 1752. p. 732. 745.

(3159.)

(1752. d. 9. Sept.) Ohnvorgreifliche Betrachtungen über die Hzgl. Würtenb. Reichs-Gravamina wider S. K. Maj. und die höchsten Reichsgerichte; dann die ohnmittelbare freye R. R. in Franken, Schwaben und am Rheinstrom. 3 B.
S. Mosers T. Staatsarch. 1752. T. II. p. 1004. 1753. T. I. p. 139.

(3160.)

(1752. d. 25. Sept.) Kurze Anmerkungen über die Hzgl. Würtenbergische Desideria in Recurssachen wider die freye R. R. in Franken, Schwaben und am Rhein, mit angefügtem kurzen Auszug der beyderseitigen Gründe und Einwendungen. Nürnberg. 19 B.
S. Mosers T. Staatsarch. 1752. T. II. p. 938. auch aus Versehen nochmals 1753. T. II. p. 150.

(3161.)

(1752.) Pro Nota ad Notam.

(3162.)

(1752.) Anmerkungen über ein Ritterschaftl. Pro Nota.

(3163.)

(1752.) Beleuchtungen dererjenigen Anmerkungen, welche einem gewissen sub rubro: Pro Nota in der Ritterschaftlichen Sache zum Vorschein gekommenen Entwurf entgegen gesetzt worden sind. 2 ½ B.

(3164.)

(1752. d. 30. Dec.) Kurzer Begriff, worauf die Abfassung eines Normatiui über die ritterschaftl. Irrungen bey dem Reich ankomme.

S. Staatsspiegel, 1753. p. 233. und Staatskanzley T. 106. p. 247.

(3165.)

(1753) Kurze Anmerkungen über den Hochfürstl. Würtenbergischen Begriff, worauf die Abfassung eines Normatiui — ankommen soll. 12 B.

(3166.)

(1753) Prüfung des kurzen Begriffs, worauf die Abfassung eines Normatiui — ankommen soll. Angestellt von einem Patrioten. 5 B.

(3167.)

(1753. d. 17. Ian.) Herzoglich Würtenbergisches Schreiben ad Comitia.

(3168.)

(1753) Unpartheyische Gedanken über die Hochfürstlich-Würtenbergische Desideria, in Betrachtung derselben ad Comitia genommenen Recursus etc. 4 B.

(3169.)

(1753. m. Maio) Wohl überlegte und nach der genuinen teutschen Reichs-Verfassung geprüfte Beurtheilung derer dem comitialiter versammleten Reich zu Abfassung eines standhaften Gutachtens ietzt vorliegenden so genannten Reichsritterschaftlichen Irrungen, worinnen unter andern gezeigt wird, daß derer grauirten Reichsstände Gesuch eines Reichs-Normatiui in solchen Irrungen denen Constitutionibus Imperii gemäs, der kaiserlichen Autorität und obristrichterlichem Amt unnachtheilig, auch keiner Parthey ihr Recht benehme, oder etwas Neues einzuführen abzwecke, vielmehr zu Erhaltung der Reichs-Verfassung, der kaiserlichen obristrichterlichen Autorität, der Harmonie zwischen Haupt und Gliedern, zu der Ritterschaft eignen Besten, zur Conservation allerseitiger Unterthanen, und zum Bono publico unumgänglich nöthig seye.

(3170.)

(1753. d. 23. Iul.) Ad Imper. Allerunterthänigstes Reichs-Gutachten sub d. Regensp. dictat. per Mogunt. d. 26. Iul. 1 B.

(3171.)

(1753. d. 4. Aug.) Kaiserl. allergnädigstes Ratifications-Decret an Eine Hochlöbl. allgemeine Reichs-Versammlung zu Regenspurg, die R. R. betr. Dictat. per Mogunt. d. 8. Aug. 2 B.

(3172.)

(3172.)

(1753) Abdruck derer Chur- und Fürstl. Protocollen, dann derer in iedem derer resp. höchst- und hohen Reichs-Collegiis ausgefallenen Conclusorum, des daraus erwachsenen Reichs-Gutachtens und der darauf erfolgten kaiserlichen Ratification der von den Hfl. Häusern Würtenberg, Brandenburg-Culmbach und Sachsen-Meinungen gegen die ohnmittelbare R. R. pro obtinendo nouo Normatiuo ergriffen- und dadurch erledigten Recurs betreffend. 20 B.

(3173.)

(1753) Collectio Scriptorum Wurtenbergicorum, das Crais-Ausschreib-Amt und die ritterschaftlichen Streitigkeiten betreffend. Ulm.

Ist nichts anders, als ein vorgedruckter Titel zu einigen in hac materia erschienenen Pieçen, um solche desto füglicher an den Mann zu bringen, und eine bekannte Erfindung des Verlegers.

(3174.)

(1753) In der Reichshistorie und in denen teutschen Alterthümern gegründete Abhandlungen: 1) von der dem Sinn der Reichsstände des H. R. Reichs gemäs vorgestellten Art und Weise der öffentlichen Regierung im Reich. 2) von der noch nie erhörten Art, wie ein neuer Schriftsteller die kaiserliche Priuilegia ungültig zu machen gesucht hat. 3) von der althergebrachten festgegründeten Unmittelbarkeit derer heutigen Reichsfreyen Unmittelbaren von Adel. 4) von der Landesherrlichkeit, so denen Reichsfreyen Unmittelbaren von Adel zusteht. 45 B.

* Das Normatiuum generale, welches zu Vermeidung dieser Zwistigkeiten in Vorschlag gebracht wurde, fand, der vielen Anstände und Bedenklichkeiten halber, womit solches umwunden war, bey dem Reich selbst keinen Ingress, sondern man empfahl statt dessen dem Kaiser alle Particular-Irrungen entweder zum gütlichen Vergleich, oder obristrichterlicher Erörter- und Entscheidung. Es wurde auch das hierüber erstattete Reichs-Gutachten d. 4. Aug. 1753. von dem Kaiser ratificirt.

S. Frhn v. Kreittmeyer Staats-Recht p. 112. §. 63.

** Nach Mosers Geschichte der R. R. II. Th. S. 444. soll das von dem hochpreisl. Reichshofrath wegen der Irrungen des Herrn Herzogs von Würtenberg mit der R. R. unter dem 15 Maii 17 erstattete Gutachten mit Anmerkungen im Druck erschienen seyn — Der Inhalt soll sich dahin neigen:

Man

Man habe einen theoretischen Streit von Seiten Würtenberg und einiger Reichsstände practisch machen wollen.

*** Occasione der Würtenbergischen Recurs-Sache, wurde dem Canton Altmühl gerathen, eine Untersuchung auf allen Rittergütern anzustellen, auf was Weise sie originetenus an den Reichsadel gekommen seyen: weil nur aus einigen Exempeln bekannt war, daß diese acquisitiones weit älter, als die Fürstenthümer in Franken seyn, in welchen sie liegen: und daß es ursprünglich Domania Imperii gewesen seyen, die man nicht zu Lehen auftragen können. Man hätte hieraus grosse Folgen ziehen können. Allein die Mitglieder declarirten sich zum Theil voraus, daß sie niemanden in ihre Registraturen sehen liesen; und so unterblieb diese beträchtliche Erörterung.

**** In dem Anhang zu dem 25 — 36 Bande der allgemeinen teutschen Bibliotheck Erster Abtheilung 1779 macht der Recensent des J. J. Mosers Geschichte von der R. R. S. 397. folgende auffallende Bemerkung:

„Unter den Kaisern Leopold und Franz macht das mächtige Bestreben der R. R. sich empor zu schwingen, auf der einen Seite, und die anhaltenden, auf ihre Demüthigung abzielenden Bemühungen der Reichsstände auf der andern, ein sonderbares Schauspiel aus. Keiner von beyden Theilen hat seine hohen Absichten erreicht; aber die Mittel, welche beyde Theile, bald heimlich, bald öffentlich, zur Erreichung ihrer Absichten gebraucht haben, sind gewiß unserer teutschen Reichs-Verfassung höchst nachtheilig gewesen.„

DLXXIII. Streitigkeit mit Würtenberg, die Auslösung des Guts Magolsheim betr.

(3175.)

(1749) Hochfl. Würtenberg. Except. Sub- et Obreptionis Mandati die Auslösung des vormaligen Condominialguts Magolsheim betreffend.

Lieget bey dem Schreiben ad Comitia sub N. VI. als Beyl. an.

DLXXIV. Streitigkeit wegen Bevormundung der Freyherrl. Reischachischen Pupillen.

(3176.)

(1752. d. 11. Aug.) P. M. die von Seiten des Herz. von Würtenberg bewerkstelligte Bevormundung der Frhrl. Reischachischen Pupillen, und die darüber von Seiten der R. R. in Aula erhobene Klagen

Klagen und darüber von Kais. Maj. in caussa reuisionis v. Heindel c. v. Geißberg d. d. 7. Jul. dieser Bevormundung halber ex Officio erfolgte Veranstaltung betreffend. d. d. Regensp. 1 B.

DLXXV. Streitigkeit der Schwäbischen R. R. mit Baden-Durlach pto Collectarum von 1677 — 86.

Siehe oben n. 106.

DLXXVI. Str. besonders des Ritter-Cantons an der Donau

1) mit dem Hochstifft Augspurg, das ius collectandi im Dorfe Rüblingen betr.

(3177.)

(1748) Vorläufige gründliche Vorstellung in Sachen das dem Hochstift Augspurg heimgefallene lehenbare Dorf Rüblingen betreffend, wodurch nur praeliminariter cum reseruatione ulterior. gezeigt wird, daß die Bischöffe zu Augspurg sich zu allen Zeiten äuserst beflissen haben, deren von denen alten Fränkischen und nachgefolgten christlichen Kaisern erlangten Gütern, Lehen, Rechten, Regalien und Herrlichkeiten sich würdig zu machen, mithin nit anderst, als höchstschmerzlich fallen müsse, wann nunmehro, da der Haupt-Neruus, mittelst welchem die Bischöffe vor Zeiten Caesari et Imperio ihre schuldigste seruitia praestirt, per iniuriam temporum entzogen worden, auch so gar in denen heimgefallenen Lehen, worunter das Dorf Rüblingen begriffen, noch das ius collectandi, und was davon abhängt, abgesprochen werden sollte? Dillingen. mit Beyl. 1—8. 8½ B.

* Rüblingen ein Flecken, den die von Pappenheim vom Hochstift Augspurg zu Lehen trugen, und der 1700. heimfiel. Von dieser Zeit an wollte das Hochstift dem Canton des Steuerrechts nicht mehr geständig seyn: daher die Sache 1707. bey dem RhR. anhängig wurde, und Paritoria erfolgten. Dagegen suchte das Hochstift restitutionem in integrum, und der Proceß gieng in dieser Instanz fort, bis endlich die Sache vor einer angeordneten kaiserlichen Commission zu einem gütlichen Vergleich gelangte.

S. Mosers Einleitung in die neuesten Staatsangelegenheiten S. 184.

(3178.)

(1748) Kurzer Vorbericht über den Inhalt gegenwärtigen Impressi, mit Beyl. 1—15. 3 B.

(3179.)

(1748) Summarissimus Extractus aus bekanten Historicis, die Gesta Episcoporum Augustanor. S. Vdalrici Successorum respectu der iedweiligen Röm. Kais. und des Röm. Reichs betr. 2½ B.

b) Streitigk. mit Hohenzollern-Sigmaringen pro collectationis wegen des Fleckens Büngen an der Lauchart.

(3180.)

(1717) S. F. des am hochpreißl. Kaiserl. RhR. hangend- und auf der Relation stehenden Processus pro restitut. collectationis et iurium abinde dependentium cum omni caussa auf den Flecken Büngen an der Lauchart zwischen L. freyer R. R. Orts in Schwaben an der Donau, c. Hohenzollern-Sigmaringen samt Beyl. von No. 1—15. pro maturanda sententia fauorabili et manutenendo Interesse Caesareo-camerali ac ordinis Equestris Sueuiae particulari. 8 B.

Findet sich in Burgermeisters Thes. Iur. Equestr. 1. B. S. 669—77.

c) Streitigk. nebst dem Canton Kocher mit Styrum-Limburg und resp. Hohenrechberg wegen Besteurung beider Herrschaften und Rittergüter Illeraichaim und Hohenrechberg mit Zugehörungen.

(3181.)

(1716.) Kurze bestgegründete Vorstellung löbl. freyer R. R. in Schwaben Orts an der Donau und am Kocher, am Hpreisl. kais. RhR. hangend- und auf der Relation stehenden Proceß, pro collectationis et iurium abinde dependentium auf denen beeden Herrschaften und unfürdenkl. collectablen Rittergütern Illeraichaim und Hohenrechberg mit Zugehörd, c. dererselben dermalige gräfl. Inhabere, als Styrumb Limburg und resp. Hohenrechberg samt Beyl. 1—52. zu fürderl. Erhaltung einer favorablen Definitiv pro Interesse Caesareo et Camerali et ordinis Equestris Sueuiae particulari.

Findet sich in Burgermeisters Thes. I. E. S. 644—662. Die Beyl. aber in Cod. diplom. Equestr. cont. II. B. p. 1. sqq.

(3182.)

(1716.) Erläuterte bestgegründete Vorstellung in Sachen löbl.

löbl. unmittelbaren R. R. in Schwaben Donau und Kochen Vierteln, c. Styrum-Limburg und Hohenrechberg pto collectationis et Iurium abinde dependentium auf denen unfürdenkl. collectablen Rittergütern und Herrschaften Illeraichheim und Hohenrechberg. (m. B. 1—21.) 6B.

Verf. Conf. D. J. Steph. Burgermeister.

* Diese Streitigkeit hat durch Parition ihre Endschaft erreicht, so daß beyde Herrschaften zu denen beyden Cantonen resp. Donau und Kocher ihre Steuern bis auf den heutigen Tag liefern.

DLXXVII. Des Schwäb. Rittercant. Hegau, Algau und am Bodensee.

a) mit dem fürstl. Stift Buchau wegen Collectation der Herrschaft Straßberg.

(3183.)

(1691.) S. F. das fürstl. Stift Buchau und dessen Herrschaft Straßberg von der Ritterschaft angesprochene Collectation betr. m. B. 1—5.

Findet sich in Burgermeisters Thes. I. E. II. B. S. 84—87.

b) mit Oesterreich besonders mit dem Nellenburgischen Oberamt und Landger. zu Stockach *pto Immedietatis ac exemtionis equestr.*

(3184.)

(1743) Ad Imp. allerunterthänigste Beschwerde, Anzeige und Bitte von der freyunmittelbaren R. R. in Schwaben des Bezirks Hegaw ꝛc. die von dem Nellenburgischen Landgericht der Immedietät ac Exemtioni Equestri zufügende Beeinträchtigung betr. c. Adj. 1—4. et signo ⊙ et ☾ 75 S.

(3185.)

(1747.) Ad Imp. nothgedrungene allersubmisseste Anzeig deren von dem Oe. Nellenburgisch. Oberamt und Landgericht zu Stockach pto immedietatis ac exemtionis equestris zufügender Beschwerden, mit angebogen — allerunthgster Bitte von der frey ohnmittelbaren R. R. in Schwaben des Bezirks Högau um allergerechteste Handhabung des wohlhergebracht-ohnmittelbaren Stands und Rsritterschaftl. Freyheit, m. B. sub Lit. A—Z. 155 S.

* Für den R. Canton Hegau gegen die Landgrafsch. Nellenburg hat der Consul. Schwaib, ein sehr würdiger Rechtsgelehrter, eine wichtige Deduction verfertigt, von welcher zu bedauren, daß sie noch nicht zum öffentl. Druck gelanget ist.

(3186.)

(3186.)

(1748.) Gründl. actenmäßige Vorstellung und Vertheidig. des frey ohnmittelbaren Stands der R. R. in Schwaben Hegöwisch. Bezirks, gegen die Landgräfl. Nellenburgische Anfecht- und Bekränkung der uralt und wohlhergebrachten des H. R. R. Adelichen Freyheit im Hegöw und Madach, welche neben entziehenden Genuß derer kaiserl. allergnädigsten, ehedem mit Gut und Blut erworbenen, besonders in et pro terris Austriacis eingestandenen Gerechtsamen und Privilegien, nunmehro der Nellenburgischen, in denen Ritterorten anmassenden Territorial-Hoheit auf eine unleidentliche Weise unterworfen werden; mithin nothfallen will, zu Rett- und Aufrechthaltung des damit unabtrennlich vereinigten allgemeinen R. Ritterschaftlichen Systematis, mittelst gegenwärtiger sowohl auf gemeinsamlich- als sonderbaren Grundsätzen besteifter Deduction sich und die wehrte Nachkommenschaft zu verwahren, auch zugleich die allerunterthänigste Exhibita priora andurch mehreres zu beleuchten, mit Beyl. 1—5. inclus. Aerae Christianae. 82 S.

(3187.)

(1763.) Documentum generale protestationis publicae et perpetuae, cum reseruatione competentium ad continuam rei memoriam, oder: Gründl. Bericht von denen der ohnmittelbar Kaiserl. und freyen R. R. Bezirks Hegöw entgangenen Rittergütern und davon entzogenen Besteurungs- auch übrigen anhängigen Gerechtsamen mit angefügt- öffentl. und ewiger Verwahrung derer dißfalls habenden Ansprüche und Befugnissen, samt Vorbehalt ietzig und künftig competirenden Rechts zu Gedächtnis der wehrten Nachkommenschaft mit VI. Beyl. so in ein Instrumentum Notariale publicum verfasset und bey Behörde ad notitiam gebracht worden A. 1760. Costanz.

Die Schrift selbst 16 S.
Die Beyl. 15 S.

c) mit Fürstenberg-Moßkirch *pro collectationis et armorum* wegen des Städtleins Hüffingen, Mühlafingen, Bela und Menningen.

(3188.)

(1688.) S. F. und Extractus Actorum in Sachen der Schwäbisch. Rittersch. Viertels Hegau c. Fürstenberg-Moßkirch betr. das ius collectandi et armorum bey dem Städtlein Hüffingen cum pertinentiis Muhlafingen, Bela und dann Menningen.

Steht bey Burgermeistern l. c. II. B. S. 73—84.

d) Str. wegen habender Forderungen an die Herrschaft Mühlheim.

(3189.)

( ) Ritterschaftl. Hegowischer Gegenber. an die Herrschaft Mühlheim betr. Forderungen.

(3190.)

(1744.) R. R. Hegowischer wahr- und standhafft- auch Actenmäßiger Gegenbericht, was für eine Beschaffenheit es mit denen an die Freyh. von Enzbergische Herrschaft Mühlheim machenden Forderungen und daher rührender Entkräftung ja androhend- völligem Zerfall des Hegowischen Equestris publici habe. m. B. A--Z. 16B.

R. R. in Schwaben Bezirks Hegau c. die zur frhrl. von Enzbergisch. Herrschaft Mühlheim gehörige Ortschaften und das merkwürd. HhR. Concl. d. 20. Nou. 1766. siehe Mosers Rs-Staatshandb. II. Th. S. 197.

R. Canton am Neckar, Schwarzwald und Ortenau.

* Schoepflini Histor. Zaringo-Badensis T. II. S. 185. merket an: Bey Gelegenheit der Unruhen mit dem H. Carl von Burgund nöthigte M. Carl die unmittelbare R. R. in der Ortenau im Jahr 1475. ein Bündniß auf 15 Jahr einzugehen, welches die Veranlassung des Corporis der unmittelbaren R. R. in der Ortenau gewesen ist.

DLXXVIII. Str. mit Sam. Fried. Frhn v. Gültlingen wegen Ausübung des Cantons behaupteter erster Instanzgerechtsame.

S. I. Th. n. 1555.

DLXXIX. Der Schwäb. Ritter-Cant. Neccar-Schwarzwald und am Kocher Vergleich mit Würtenb. betr.

(3191.)

(1769. 70.) Kaiserl. Allerhöchste Confirmations-Urkund über den zwischen Sr. Herzogl. Durchl. zu Würtemberg und Löbl. unmittelbarer freyer R. Ritterschafft in Schwaben der beeden Cantonen Neccar-Schwarzwald und Kocher am 30ten Oct. 1769. getroffenen Vergleich und den 18. Jan. 1770. errichteten Nebenreceß.

Ritter-Canton am Kocher.

DLXXX. Streitigkeit mit der Ober-Oesterreichischen Regierung zu Inspruck wegen des Ritterguts Neuhaus.

(3192.)

(1702.) An eine Hochl. Ober-Oesterreichische Regierung zu Inspruck abgedrungene schließliche Gegen-Nothdurft im Namen Hn Carl Josephen von Neuhausen zu Hoven, des letzt abgestorbenen Hohenbergischen Vasallen, Herrn Wilh. Philipps von Neuhausen zu Neuhausen hinterlassenen Vormunds-Sohns und einzigen Agnati puncto Succeſſionis feudalis des von dero communi ſtipite Wernero III. Tüſſer genannt, beſeſſenen, und von seinen Söhnen, Wernero V. und Reinhardo I. weltlichen Standes, qua Auctoribus beyder Linien, zu gleicher Hälfte Lehensweis inngehabten Stamm- und Namens Gutes Neuhausen im Herzogthum Würtenberg auf den Fildern gelegen, als eines ante Auſtriacam acquiſitionem schon vertheilt geweſten Graf Hohenbergisch. Lehens in Schwaben, so bis dato noch diſtincte, als der Herrschaft Hohenberg Lehenschafft verliehen worden, auf den Fiscalischen so genannten, und mit neuen Beylagen, darunter ein vermeintliches widriges Ingolstadtisches Reſponſum sich befindet, wider die Ordnung Rechtens vermehrten Receſſ, von der freyen Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Orts am Kocher, als Ober-Vormundschaft, ne Pupillus quoad nova fiſcalia indefenſus maneat, verfertiget.

Stehet in Caſſ. *Thucelii* Reichs-Staats-Actis Th. 4. S. 535—599.

Verf. Joh. Steph. Burgermeister.

DLXXXI. Str. mit Würtenb. wegen Collectation des erkauften Zillnhardtisch. Antheils zu Geratstetten.

(3193.)

(1691.) Copia allerunthgst. Gegenber. und Remonſtration ad Imp. in Sachen der R. R. in Schwaben, Orts am Kocher c. Würtenb. betr. die Collectation des erkauften Zillnhardtisch. Antheils zu Geratstetten, m. B. 1—11.

Steht bey Burgermeist. l. c. p. 27—47. und wurde durch den ao. 1770. mit dem Herzogl. Hause Würtenberg errichteten bekannten Vergleich berichtiget.

DLXXXII.

DLXXXII. Str. mit Würtenb. wegen der von Kalthenthalisch. Verlassensch. auch Altingischen Lehen und Eigenthums-Separation.

(3194.)

(1747. d. 14. Sept.) Hzgl. Würtenbergisch. Vorstellungs-schreib. ad Imp. die von Kaltenthalische Verlassenschaft auch Altingische, Lehen- und Eigenthums Separation betr. d. d. Stuttgard.

Ist auch im Hzgl. Würtenberg. Schreiben ad Comitia die Abfassung eines Normatiui imperii in den R. Ritterschaftl. Streitigkeiten betr. als Beyl. sub. N. I. befindlich.

(3195.)

(1748. p. 23. Ian.) Abermal. Schreib. die Collectation in dem consolidirten Dorfe Altingen betr.

Stehet als Beyl. eben daselbst sub N. II.

Diese Streitigkeit hat durch den ao. 1770. mit dem H. Hause Würtenberg zu Stande gebrachten gütl. Vergleich ihre Endschaft erhalten.

(3196.)

(1749. d. 1. Dec.) Ferneres Schreib. d. d. Stuttg.

Machet dort die Beyl. N. III. aus.

DLXXXIII. Streitigk. des Schwäb. Rittercant. am Rocher mit dem Hochstifft Ellwangen.

a) wegen Retrahirung des Ritterguts Unterwaldstetten.

(3197.)

(1700.) F. S. iuncta Informatione et notificatione in Sachen Retractus Hn Franz Albrecht, Grafens zu Rechberg, der Zeit Chur-Bayerischen Oberstallmeisters zu München, als Impetranten, und mit Ihme einer löbl. freyen R. R. in Schwaben Orts am Kocher als Intervenienten, eines contra Herren, Herren Dechant und Capitul des Stiffts Ellwangen Impetraten andern Theils, einen ungeziemenden neuerlichen Ritter-Einstand auf 3. Jahr ex Privilegio Equestri novissimo ao. 1688. wider Churfürsten und Stände des Reichs directe et ex Proposito impetrato betr. Cum Adi. sub N. 1. 3 B.

Findet sich in Cassandri Thucelii Reichs-Staats Actis Th. 5. p. 526—633. und in Burgermeisters Thes. I. E. II. B. p. 733—744.

(3198.)

(1703.) Standhaffte Gegen-Deduction und resp. Information Hn Franz Albert Grafen zu Rechberg, der Zeit Chur-Bayerischen Obrist-Stallmeisters zu München, vornemlich aber der freyen R. R. in Schwaben puncto iuris retractus bey dem Freyadel. in dem Ritter-Canton am Kocher gelegenen Rittergut Unterwaldstätten, und eines hierinnfalls competirenden Reichs-Ritterschafftl. Privilegii contra Hn Hn Decanum und Capitul des Fürstl. Stiffts Ellwangen, auch Deroselben in offenen Druck gegebene Facti speciem, iuncta informatione, nicht weniger die in publicis Imperii Comitiis zu Regenspurg von gesamten Churfürsten und Ständen des Reichs gesuchte ohnnothwendige Intervention. 6 B.

Stehet in Burgermeisters angeführtem Buch p. 745—766.

Diese Streitsache ist durch den Recurs ad Comitia erwachsen, und auf sich ersitzen geblieben. Inzwischen besitzet das Capitul Ellwangen den Ritterort Unterwaltstätten seit der Zeit ruhig und hat niemand dieses Rittergut retrahirt. Der Canton ist aber gleichwohl in dem Besitz der Steuer-Gerechtsame.

b) wegen Besteurung des fürstl. Ellwangisch. Amtes Heuchlingen.

(3199.)

(1772. m. Aug.) Der Juristenfacult. zu Erlangen rechtl. Gutachten die von der R. R. suchende Besteurung des fürstl. Ellwangisch. Amtes Heuchlingen betr.

Findet sich in Mosers Beytr. zu R. R. Sachen 2ten St. S. 365—415.

Diese Streitsache hänget noch beym RhR. in unentschiedenen Rechten.

DLXXXIV. Str. mit dem gräfl. Hause Oettingen-Wallerstein wegen Eximirung und vorenthaltenen Iuris collectandi et annexor. auf die Herrschaft Hohenburg und Markt-Bissingen.

Die hieher gehörigen Deductionen s. oben n. 305. 306.

Wurde unter den Partheyen gütlich verglichen dergestalt, daß dieses Fürstl. Haus ein jährl. Steuer-Quantum per aversionem zur Kocherischen Ritter-Cassa entrichtet.

DLXXXV.

DLXXXV. Str. mit der Rsstadt Schwäbisch-Gemünd wegen Collectation der Rechbergisch. Rittergüter Bargen und Bergen im Weyler, Trandelhof und Zugehör.

(3200.)

(1717.) Abdruck der am Hpreisl. K. RhR. in annis 1629. und 30. ventilirten und in annis 1709. und 10. reassumirten Proceß-Acten der löbl. Rsfreyen R. in Schwaben Orts am Kocher pto collectationis et iurium abinde dependentium c. löbl. Rsfreye Stadt Gemünd wegen der erst nach der Wormser Matricul de 1521. in annis 1544. et 81. successiue erkaufter Rittergüter Bargen und Bergen im Weyler, samt dem Trandelhof und Zugehör, wie auch dem von löbl. Stadt Gemünd selbsten steuerfrey gelassenen und vorhero von Rechberg erhandelten Layen-Zehenden zu Muthlangen mit inserirtem compendiössen Extract der Stadt-Gemündisch. Gegen-Producten, samt Beyl. 1—83. und Register. 102 S. B. 73. S. Reg. 8. S.

Diese Streitigkeit hängt noch in unentschiedenen Rechten bey e. H. RhR.

DLXXXVI. Str. mit der Gräfin Eleonora von Schönburg gebohrnen v. Leutrum.

(3201.)

( ) Acten-somit Wahrheit gemässes P. M. die der Fr. Gräfin Eleonora von Schönburg geb. Freyin von Leutrum gehörige Herrschaft Diemanstein sowohl als auch die von Seiten der Schwäbischen R. R. Orts am Kocher nun geraume Jahre her in selbiger zu äussersten Präiuditz und Schaden gedachter Frau Gräfin ausübende Vsurpationes und unerhörte Gewaltthaten betr. m. B. 1 — 8. 6 B.

DLXXXVII. Str. mit dem von Sturmfeder zu Oppenweiler pto Citat. ex L. diffamari et Mand. poen. S. C.

(3202.)

(1716.) Ad Imp. allerunthgste Imploration, Anwalds, Directors, Räthen und Ausschusses der freyen und unmittelbaren R. R. in Schwaben Orts am Kocher c. Marsilius Franz von Sturmfeder zu Oppenweiler pto citat. ex L. Diffamari et Mandati poen. S. C. modo iniuriar. ex causis, ut intus m. B. A—R 3. 1 A. 5 B.

nebst einer Nachr. wie diese Streitsache vermög RhR. Concl. vom 1. Jul. 1717. ausgegangen ist. Dieses überaus merkwürdige RhR. Concl. war folgenden Inhalts:

R. R. in Schwaben Kocher Viertels c. von Sturmfeder Citat. etc.

1) Wird die per Concl. d. 15. Dec. pr. a. dem Impetraten eventualiter geschehene Impositio silentii hiemit bestättiget.

2) Nebst Condemnation in die verursachte Kosten, werden demselben die von ihm so in Worten als Schriften zu Schulden gekommene ungebührl. Anzüglichkeiten hiemit in Kais. Ungnaden also verwiesen, daß bey Straf 10. M. löthigen Goldes, auch nach Beschaffenheit schärfern Einsehens, er sich dergleichen künftighin gänzlich zu enthalten.

3) Wird demselben hiemit auferlegt, daß er seine extraiudicialiter divulgirte ehrenrührige Scripta ꝛc. von allen denen Directoriis et Membris Equestribus, welchen er selbige zugesandt, wieder zurück fordern und cassiren solle; das seiner Exception beygefügte Exemplar aber wird hiemit von den Actis removirt.

4) Ist derselbe sowohl die dem Notario und Zeugen extorquirte Spesen a 149½ fl. der Rittercassä sub termino 2 ☾ zu erstatten, als auch

5) Cautionem sufficientem de non diffamando, iniuriando vel offendendo zu leisten schuldig.

DLXXXVIII. Str. mit Sam. Fried. Frhn v. Gültlingen praet. Mand. de captiuos in continenti relaxando, ingl. die Reluition des Jungkenisch. Antheils an dem Vohensteinisch. Familiengut Adelmannsfelden und vorgefallene Gewaltthaten ꝛc. betr.

S. I. Th. S. 284. n. 1556—1607.

(3203.)

(1777.) Wahrer Abriß und actenmäßige Beschreibung des d. 16. Nov. 1771. von und durch Hn G. R. und Ritterrath. Bar. von Adelmann und Cons. gestifteten grausamsten Canton-Kocherisch. Blutbads und Plünderung auf dem Frhrl. Gültlingisch. Rittersitz Wildenhof bey Adelmannsfelden.

4½ B. und 1 B. Kupf.

*Eine

* Eine Piece, die zu deutl. Einsicht des ganzen Vorfalls viel beyträgt.

** Der so viel Aufsehen in ganz Teutschland veranlaßte Cameralproceß hänget dermalen im Restitutorio, auf dessen Ausgang die mehresten Augen nun gerichtet sind. Eines von den vornehmsten nouis, so man von Seiten des Cant. am Kocher beygebracht hat, bestehet in einem Decreto Caesar. declaratorio, Inhalt dessen der Kaiser der R. R. in Schwaben auf ihr Ansuchen das Recht, oder die Befugnis, declarirt und bestättiget hat, in dringenden Fällen über ihre unruhigen Mitglieder provisorische Vorkehrungen zu treffen. Und dieses kaiserl. Decret ist, auf vorgegangene der Sachen hinlängliche Untersuchung und mit namentlicher Vorstellung des Gültlingischen facti ergangen, auch sogar ein kaiserl. Rescriptum notificatorium ad Cameram insinuirt worden, um sich sowohl in gegenwärtigen, als zukünftigen Fällen in iudicando darnach zu richten.

Ritter-Canton am Creichgau.

DLXXXIX. Diesen Canton überhaupt betr.

(3204.)

(1562.) Chytraei Dav. Orat. de regione Greichgoia. Witteb. 8. 4 B.

Findet sich auch in dessen Oratt. (Hanov. 1614. 8.) num. XVIII.

(3205.)

(1778.) Lamey Beschreib. des Creichgaues, nebst einer Charte und Beyl. von wichtigen Urkunden.

Findet sich in der Histor. et Commentatt. Acad. Elect. Theodor. Palat. Vol. IV. histor.

DLXXXX. Str. mit Churpfalz und denen so genannten Vogts-Junkern in Craichgau.

(3206.)

( ) In iure et facto bestgegründete Deduction derer häufigen so general- als particular-Grauaminum contra den alten Centvertrag.

Derselben wurde entgegen gesetzt:

(3207.)

(1739.) Alefs et Resp. Ferdin. Ioseph. Wredens Gemma juris publ. s. Tractatio exegetica in amicam compositionem, quae ab ao 1560. electorali domui Palatinae cum uariis Greigoviae

Nobilibus ratione iurisdictionis etc. uelut norma perpetuo ualitura intercedit. Heidelb. und

in eius Opusc. p. 787—896.

(3208.)

(1767.) Müller Ioh. Thaddaeus diss. de iurisdictione Palatina priuilegiaria in Vasallos Palatinos immediatae etiam conditionis. Heidelb. 4.

Von den Pfälzisch. Streitigkeiten mit der R. R. ist unter andern nachzusehen: I. G. *Estor* diss. de iurisdictione curiar. clientelar. Germanicar. et de caussis feudalib. ibi tractandis. Marb. 1746.

DLXXXXI. Str der R. R. Cant. Craichgau mit Baden-Durlach wegen des Fleckens Münzenheim und besonders in Ansehung des iuris de non euocando.

S. oben n. 108.

DLXXXXII. Str. desselb. mit der Rsst. Heilbronn wegen der Jurisdictions-Befugnisse über die in solcher sich aufhaltende Off- et Subofficiales.

S. oben n. 1640—45.

Der Streit zwischen Heilbronn und Creichgau liegt seit 1765. im Restitutorio, worinnen a. 1776. zwar referirt, aber nur eine Hof-Comiss. ad amicabil. transaction. angeordnet worden, welche noch nicht eröfnet ist.

DLXXXXIII. Str. mit dem R. Rath Eberh. Fried. Goler von Ravenspurg wegen angebl. Bedruckung und Verfolgungen.

(3209.)

( ) Audiatur altera pars in casu hactenus plane inaudito et uix umquam audiendo. Das ist: Aus höchster Noth abgedrungene Ehr- und Wahrheit rettende Schutzschrift denen höchst abscheulichen Diffamationen, auch straffmäßigen Sub- et Obreptionen des directorialiter suspendirten Craichgauisch. Orts-Syndici Lic. Joh. Friedr. Salzmanns in kaiserl. Commissionssache Salzmanns c. Göler von Ravenspurg zu des beklagten Theils unvermeidlich äuserster Nothwehr mit unwiderlegl. Wahrheitsgrund klar documentirter entgegen gestellt von mir Eberhard Frieder. Göler von Ravenspurg, als einem um die

Wahr-

Wahrheit und Gerechtigkeit, auch des daraus hersliessend. Jhro R. K. Maj. und dem löbl. Schwäbisch. Ritter-Cant. Craichgau, mit allergehorsamst-schuldigst-bestmöglichster Treubeflissenheit geleisteten Dienstes willen von 3. Craichgauisch. Directorialpersonen auch resp. nächsten Geschlechtsverwandten und seiner Seits wissentl. niemals beleidigten 6. Mitgliedern aus Salzmannisch. Verführ- und Aufhetzung äuserst verfolgt- und bedrängten Craichgauisch. Mit-Ritterrath. m. B. 1—61.

(3210.)

(1740.) An die allerhöchste verordnete kaiserl. Commission S. T. Hn RhR. von Wucherer und S. T. Hn RhR. Wernhern unthge Eventual-schließliche Nothdurft, m. B. 1—3. 5 B.

(3211.)

(1740.) Ad Imp. allerunthgste Paritions-Anzeige auf das allerhöchst gnädigst zugesandte und erhaltene Rescriptum clementiss. d. d. 26. Aug. nup. samt angehängt-allerdevotesten gründl. ex Actis et Actitatis erwiesenen kürzl. Recapitulatione factorum attentator. iniustificabilium nec non imputator. falsissimorum des Impetratisch. Göler von Ravenspurg, auch mit fernerer submissest annectirten höchst nothgedrungenen Injurienklage in resp. real- und verbal-injuriensache Unserer derzeitigen drey Craichgauisch. Directorialen und unsers Orts Syndici Lt. Saltzmanns c. den obbemeldten bisherigen Craichgauisch. Mit-Ritterrath Göler von Ravenspurg et complices cum Adj. A—D. 3½ B.

(3212.)

(1740.) An die allerhöchst verordneten kais. Hhn Commissarios S. T. Hn RhR. Frhn von Wucherer und S. T. Hn RhR. von Wernhern etc. unterthänige fernere Erklärung, Vorstellung, productio nouorum Documentor. et momentor. sofort in dem Naturrecht gegründeten Apologie Defensionsschrift und demüthige Bitte mein Joh. Fried. Salzmanns I. V. L. Ritterschaftl. Craichgauisch. Syndici samt Beyl. 1—48.

Die Schrift 16. Bögen, die Beyl. aber fehlen.

DLXXXXIV. Str. mit den Gebrüdern v. Sternenfelß und Würtenberg pto der alienation der Sternenfelsisch. Güter.

(3213.)

(   ) Drey RhRaths-Gutachten in Causa R. R. in Schwaben Orts Craichgau c. die beyde Gebrüdere von Sternenfelß, wie auch den Hn Herzogen von Würtenberg Mandati die

die Alienation derer sämtl. Sternenfelßisch. Güter, und Turbation oder Exemption von der Ritterschaft Steuer-Rechten betr.

Verf. der berühmte RhR. Fhr. von Senckenberg.

Findet sich in Mosers Beyträgen zu R. R. Sachen 2tem Stück S. 261 — 296. 3 St. S. 609 — 666. 4 St. S. 785— 881.

(3214.)

(1749. d. 15. Sept.) Vorstellungsschreib. ad Imp. die Refutations-Tractaten der Sternenfelsisch. Lehen betr. d. d. Stuttgard.

Ist bey n. 3194. als Beyl. sub N. 5.

DLXXXXV. Str. mit Adam Frieder. Genth.

(3215.)

(1768.) Status Causae in Sachen Genth c. Creichgau puncto deiectionis ab officio eiusque possessione l. quasi violentae, ignominiosae et contra uiam iuris stipulatam utrinque petiti Mandati S. C. hinc de cassando restituendo et manutenendo ad exemplum aliorum tam ante, quam post decretorum hactenus autem per integrum et quod excurrit decennium inaudito prorsus exemplo nondum obtinere dati novae nunc supplicationis et iteratae petitionis humill. in causa tam diu pendente et semel praeventa in Celsissimo Tribunali Camerae Imperialis. Wezlar.

Verf. A. F. Genth I. V. Lic. und ehemaliger Creichgauischer Consulent.

Reichsritterschaft in Franken überhaupt betr.

DLXXXXVI. Str. mit den Fränkisch. Kreisständen wegen verschiedener Differentien.

(3216.)

( ) Unmaßgebl. Bedenken wie einige zwischen denen Rsständen im Fränkisch. Kreise und der freyen R. R. in Franken obschwebende Differentien am füglichsten und zu beyderseits Vortheil abgethan werden können.

Findet sich in Lünigs Selectis script. illustrib. p. 780—783.

DLXXXXVII. Str. wegen zustehender Gerechtsame in continuando Iure collectandi, sonderlich in denen Feudis consolidatis.

(3217.)

(1688.) Kaiserl. General-Expectanz auf die vacirende Ritterschaftl. Lehen für die Ritterschaft in Franken. 1B.

(3218.)

(3218.)

( ) Ex Actis gezogene compendiösse Vorstellung der R. R. in Franken bestgegründet, hergebrachten Gerechtsame pto continuandae Collectationis et iurium ab inde dependentium in feudis consolidatis.

(3219.)

( ) Gründl. Beantwortung dererienigen Gegensätze, welche wider die hier vorstehende vor die R. R. militirende Fundamenta ex aduerso eingewendet werden. 23B.

(3220.)

( ) Ex Actis Iudicialibus kürzlich gezogene Haupt-Fundamenta, wodurch die, der ohnmittelbar freyen R. R. in Franken zustehende Gerechtsame in continuando Iure Collectandi, sonderlich auch in denen Feudis consolidatis, nach denen gemeinen Rechten, dem unfürdencklichen Herkommen, vorhandenen Reichs-Grundgesetzen, darauf sich gründenden Special Kaiserl. Privilegiis, und bey Höchstpreißl. Kaiserl. RhR. praevia plenissima Caussae Cognitione, vielfältig ergangenen Praeiudiciis decisivis, bishero sowohl in- als ausser Gericht bestens verthaidiget worden: mit angehängter gründlicher Beantwortung dererienigen Gegen-Sätze, welche sowohl in Comitiis Imperii, als denen höchsten Reichs-Gerichten, wider die hier vorstehende vor die Reichs-Ritterschaft militirende Fundamenta, gegenseitig hauptsächlich eingewendet werden. 4. 16B.

DLXXXXVIII. Str. wegen der alt hergebrachten Lehens-Gewohnheit in Ansehung der Succeßion derer Agnatorum collateral. in den Fränkisch. alt- und neuen Lehen, ob sie von dem primo acquirente abstammen, oder nicht, auf gleichen Namen, Stamm, Schild und Helm.

(3221.)

(1605. d. 2. Iul.) von Rosenthal Heinr. und Gößwin Stattmann Consil. de successione Agnatorum Collateralium, so lang Stamm und Nahm, Schild und Helm währet. De consuetudine Franconiae in decimis, de decimis ante, vel post concilium Lateranense alienatis. Collaterales Agnati admittendi ad feuda sive nova, sive antiqua, licet a primo acquirente non descendant. De rebus infeudari solitis, de confessione extraiudiciali, de solemnitatibus in alienatione rerum Ecclesiasticarum. De infeudatione prima illicita. Non minor auctoritas transactionum quam rerum iudicatarum, d. d. Spirae.

Finden

Finden sich in Casp. Klockii Coll. Conf. T. IV. p. 545—658.

(3222.)

(1606. d. 6. Apr.) Müllers Joachim articulirte Deduction und Beweisung, daß bey denen beyden Hochl. hohen Stiftern Bamberg und Würzburg in Successione Agnatorum etc. vor Altters ganz keine Differenz herkommen.

(3223.)

( ) Articulirte Beweißthum des Stiffts Würzburg Adelichen Lehen-Gebrauchs, nemlich, daß die vom Stifft zu Würzburg zu Lehen rührende Mannlehen, ohne Unterschied, sive feuda sint nova, sive antiqua aut paterna, absque respectu descendentiae von unerdenklichen Jahren geliehen worden, und daher ein ieder regierender Bischoff nachmals in Krafft alten Herkommens, indifferenter, sive feuda sint nova, sive antiqua vel paterna, absque probatione Descendentiae, et Agnatis a primo Acquirente descendentibus, allen und ieden Collateralibus, habita tamen gradus praerogativa, zu leihen schuldig seye, so lang Stamm und Name, Schild und Helm währet, oder ein Agnatus desselben Geschlechts vorhanden, und im Leben ist, also und dergestalt, wann gleich die Adeliche Geschlechten gleiches Schild und Helms, unterschiedliche Namen von Alters her bekommen, daß doch auf Absterben einer oder der andern desselben Geschlechts geliehen worden, und billig noch geschehen soll.

(3224.)

(1733.) Röslers Joh. Heinr. Rechtsgegründete Vertheidigung der alt hergebrachten Fränkischen Lehens-Gewohnheit, vermöge deren die Agnati collaterales die Succeßion in denen Fränkischen sowol alt als neuen Lehen ohne Unterschied, ob sie von dem primo acquirente abstammen, oder nicht, auf gleichen Namen, Stamm, Schild und Helm zu behaupten berechtiget seynd, worinnen deutlich gezeiget wird, was es mit dieser consuetudine Franconica inveterata vor eine ursprünglich wahre Bewandniß habe, und welchergestalt dieselbe nach deren besondern Rationabilität, und übrigen erforderlichen Rechts-Bestand, insonderheit auch nach denen vorhandenen eigenen Lehensherrlichen in und ausser gerichtlichen Bekänntnissen, beeydigten Zeugenschafften, vielfältig geschehenen Actibus investiturarum conformium, gerichtlicher Entscheidung der niedergesetzten Mann-Lehen-Gerichte, und darauf in supremo iudicio Camerae Imperialis gerechtest erfolgeten Bestättigungen, mit Beyfall der Rechten und bewährtester Auctoritatum, quoad Capita fundamentalia,

lia, gründlich zu betrachten, zugleich auch von denen gegen diese Observantiam feudalem ex adverso vorgebrachten Obiectionibus standhafft zu vindiciren ist. 3A. 21B.

(3225.)

(1740.) Schoepff Carl Fr. Tr. de feudis Germaniae gentilitiis quibuscunque oder: Unumstößl. Beweiß, daß alle und iede Lehen T. Geschlechts-Lehen zu Schild und Helm seyen. Schweinf.

Findet sich auch bey Jenichen in Thes. iur. feudal. T. II. n. 25. S. 498.

(3226.)

(1755.) Die Gemeinschaft als ein wahrer Grund der Erbfolge und der einzige Grund der Lehensfolge derer Seitenverwandten.

(3227.)

(1760.) Fortgesetzter gründlicher Beweiß der Altdeutschen hergebrachten Fränk. Erbfolgs-Ordnung, nach welcher die Agnati collaterales in denen Fränk. Würzburg. sowohl alten als neuen Lehen, ohne Unterschied, ob sie von dem primo Acquirente abstammen oder nicht, auf gleichen Namen, Stamm, Schild und Helm die Succeßion zu behaupten berechtigt seyn, ad Caus. derer beyden Hhn Gebrüdere Frhn Truchseßen von Wezhaußen entgegen des Hn Fürsten und Bischoffen zu Würzburg Hfl. Gn. dero nachgesetzte Regierung und Lehenhof, die über 200. Jahr bey der Frhl. Truchsischen Familie gewesene und noch seyende Lehen zu Kerb und Birnfeld betr. welche deswegen anspruchig gemacht werden wollen, weilen die noch lebende Hhn Gebrüdere von Truchseß in linea recta von dem primo Acquirente nicht abstammen, mit welchem sie doch einen communem stipitem haben. m. B. A—S. 1A. 2B.

(3228.)

(1761.) Gründliche Abfertigung aller in denen Würzb. Sextuplicis befindl. Wahrheitswidrigen Vorspiegelungen zur weitern Erläuterung des fortgesetzten gründlichen Beweises der altdeutschen hergebrachten Fränk. Erbfolgs-Ordnung. m. B. ⊙ 18B.

(3229.)

(1764.) Zweyte Fortsetzung des gründlichen Beweises der altdeutschen hergebrachten Fränk. Erbfolgs-Ordnung. m. B. A—D. 5B.

Verf. dieser 3. gründlichen und classischen Ausarbeitungen GR. Joh. Melch. Heuschkel in Coburg.

DLXXXXIX.

DLXXXXIX. Str. in Sachen Joachim Truchseß v. Wezhausen, und dann der Ritterschaft VI. Orthen in Franken, Klägern und resp. Intervenienten entgegen Hn Johann Casimirn Hzg zu Sachsen Mand. de relaxando arresto. von 1593 — 1602.

(3230.)

(1718.) Exercitium Iuris territorialis über Reichsbefreyte von Adel.

Findet sich oben n. 2651.

wobey folgendes im Eingang angemerket wird:

„Joachim Truchseß von Wezhausen war ein Reichsbefreyter von Adel, wurde aber wegen seines Lehenguths Weickershausen so im Coburgischen Amte Heldburg gelegen, als ein Sachsen-Coburgischer Vasall angesehen. Da er sich nun wider seine Landes-Herrschaft vergangen, und viele Eingriffe in dortige Herrschaftl. Cent unternommen, wurde ihm eine Poen von 1000 fl. dictiret, auch bey fernerer Widersetzlichkeit, dessen Einkünffte mit Arrest belegt; ia so gar mit Entziehung des Lehens bedrohet. Obgleich nun der Truchseß von Wezhausen Mandata C. S. de relaxando arresto ausgewürcket, die Rittersch. derer VI. Orte interveniendo in Camera eingekommen: so sind doch solche 5. Mandata, durch 6. besondere Urtheile, welche den 23. 25. 26. Febr. 1. März. 1602. ausgefallen, cassiret worden, worüber unter obigem Rubro die vorzügl. Acten-Stücke gesammlet und eingedruckt zu lesen sind.

DC. Str. mit Brbg-Culmbach wegen der über dortigen Rsadel anverlangten Superiorit. territor. und Landsassiat und von denen dieserwegen ergangenen Reichsgerichtl. Erkantnissen genommenen Recurs ad Comitia, um die Verabfassung eines pro Regula dienenden Normatiui Imperii zu bewirken.

(3231.)

(1680.) Der Rittersch. in Franken Gegen-Remonstrat. ad Comitia Imperii pro immedietate des Adels im Culmbachisch. District c. Culmbach.

Findet sich in dem Frhrl. Künßbergisch. Triplicis Thurnau betr. unter den Beyl. sub n. 106.

(3032.)

(3232.)

(1715.) Kurze F. S. wie es mit dem A. 1715. in Thurnau durch etliche von Adel verübten Tumult vor Bewandnis habe und wie occasione dieser Sache dem fürstl. Hause Brbg die a seculis in loco hergebrachte cognition in dergl. Fällen schwer gemacht, insonderheit pro ratione decidendi ein Principium: daß keinem Stand des Reichs über eines Immediaten von Adel Verbrechen die iurisdiction, weder ex capite loci delicti, noch sonst unter einigem Vorwand, zu gestatten sey, gesetzt werden wollen. Bayreuth. m. B. 1—16. 12B.

(3233.)

(1721 — 26) Hieher gehören die S. 614. n. 2652. ꝛc. bereits zur Anzeige gelangte Schriften.

In und um Thurnau, sodann Peesten und deren Zubehör üben die Hn Grafen von Giech die hohe und Fraischliche Obrigkeit, den Cent und Blutbann cum omnimoda iurisdictione et iure territoriali aus, welche vorzügliche Gerechtsame sie vermöge eines im Jahr 1699 d. 26. Maii errichteten Vergleichs von Hochf. Brandenb. Bayreuthischen Hause gegen Erlegung 26000 fl. Rhein. Währung, als ein Reichsaffter-Mann-Lehen erhalten, und dabey vermittelst eines hochverehrl. Concl. des Hochpreißl. Rs-Hofraths vom 14. Aug. 1726. nachdrücklich geschützet worden.

S. Lünigs Reichsarchiv Spicil. Saec. I. Theil IX. Absatz N. XIV. S. 213. Num. XV. S. 216. Num. XX. S. 219.

Eiusd. Corp. Iur. Feud. Germ. III. Th. S. 914.

(3234.)

(   ) Vorläufige actenmäßige kurzgefaßte Information von dem resuscitirten Rechtshandel der Ritterschaft in Franken entgegen Sr. Hfl. Dchl. Brbg-Culmbach, nebst einer compendieusen Repraesentation der Hfl. Brbgisch. Gerechtsamen, pro conseruanda possessione vel quasi der wohl hergebrachten Landes-Superiorität cum Dependentibus. Die affectirte Entziehung des Voigtländisch. dem Hfl. Haus a seculis her erbgehuldigten Adels der beeden Hauptmannschaften Hof, und Wunsiedel betr.

(3235.)

(1730.) Ad Imp. allerunthgste Folgleistung ad Clem. Conclus. Lunae 14. Mart. 1729, cum humill. petito pro clem. impetranda ordinat. Caesar. in conformitate olim iam emanati Caesar. Mandati poenal. cassatorii, inhibit. et restitutorii de se iterum eximendo a Landsassiatu Brandenburgico et more antiquo debite

debite associando Corpori immediatae Nobilitatis Franconicae ac praestando reliqua etc. in Sachen Anwalds Impetrantisch. wohllöbl. Rsbefreyten ohnmittelbaren R. R. aller VI. Orte in Franken ꝛc. c. den impetratisch. Vogtländisch. in der Hauptmannschaft Hof und den VI. Aemtern und Wunsiedel auch Bayreuth-Culmbach- und Neustädtisch. Bezirk gesessenen Rsadel und des intervenirenden Hn Mgfen zu Brbg-Culmbach Hfl. Dchl. Mandati et Citat. den Rsadel im Vogtland betr. Cum Adj. A—H. et huius Liter. Subadj. a Num. 1—70. 53 B.

(3236.)

( ) Extractus scripti exegetici, so unter der Rubric: Hfl. Brbg-Culmbachische Iustitia causae synoptica genannt: Allerunthgste Folgleistung de praes. 2. Iun. 1730. entgegen gesetzet und im Druck dem publico mit der Zeit communicirt werden solle ꝛc. dermalen aber aus besondern Ursachen nur extractsweis aus einer Beylage sich praesentirt und klägerischen defectum fundamenti actionis vorstellig machet, ad caus. der Fränkisch. Rittersch. aller VI. Orte entgegen Se. Hfl. Dchl. zu Brb-Culmbach, die affectirte Entziehung des dem Hfl. Haus Brbg-Culmbach a seculis erbgehuldigten Vogtländisch. Adels betr. m. B. B—D 2.

(3237.)

(1730.) Abdruck der so rubricirten Hfl. Brbgisch. vorläufigen actenmäßigen und kurzgefaßten Information ꝛc. mit kurzen Notaminib. und Gegenerläuterungen in Sachen der R. R. in Franken entgegen Se. Hfl. Dchl. zu Brbg-Culmbach ꝛc. den Rsadel im Vogtland betr. 9 B.

(3238.)

(1746.) Struuii Burc. Gotth. Disquisitio de iure territorii clausi s. oben n. 2666.

(3239.)

(1750. d. 11. Maii.) Hfl. Brbg-Culmbachisches Schreiben ad Comitia die der Landesherrlichen Superiorität sich entziehende Landsaßen: deren heimliche mit der Fränkischen Ritterschafft treffende Verbindungen: Ersagter Fränkischer Ritterschaft auf dergleichen an sich null- und nichtige confoederationes et immatriculationes begründende Zudringlichkeiten: die bey dem Kais. RhR. in allen Rittersch. causis gleichsam indistincte in favorem der Ritterschaft ausfallende Mandata S. C. und gravirliche Sententias paritorias: den in einigen dergleichen causis, nach wiederhohlter aber vergeblich gesuchter Remedur, bey Kais. Maj. allerhöchsten Person nunmehro ad Comitia Imperii nehmenden Recursum

Recursum und die Verabfassung eines Normativi Imperii betr. Nebst anliegenden kurzen Nachrichten 2c. Dictat. Ratisp. per Moguntinum. 2B.

(3240.)

(1750.) Kurze historische und actenmäßige Nachrichten von dem Fürstenthum Burggrafthums Nürnberg oberhalb Gebürgs, oder dem Marggrafthum Brbg-Culmbach in Ansehung desselben vor und bald nach dem grossen Interregno im Reich, als inseparable Landes Pertinentien, iedesmals mit erworbenen Ritterschafften. m. B. A—U. Bareuth. 20B.

Ohne die Beylagen findet sich solche in den Select. Iur. publ. T. 23. p. 389 seqq.

(3241.)

(1750. d. 26. Iun.) Brandenburg-Bareythisches P. M.

Stehet auch in Mosers T. R. Archiv 1751. P. 5. p. 173.

(3242.)

(1752. d. 11. Aug.) Status causae, welcher in dem von denen fürstl. Bayreuthisch. Würtenbergisch- und resp. Mompelgartisch. Gesandtschaften distribuirten P. M. die Ritterschaftl. Irrungen betr. enthalten ist.

S. Mosers Staatsarch. 1752. T. 2. p. 1015. und Staatsspiegel 1752. p. 761.

* A. 1750. wandte sich Brbg-Bayreuth in denen mit der R. R. habenden Streitigkeiten an den Rs-Convent, und weil zuvor Würtenberg in denen mit diesem Corpore am RhR. gehabten Streitigkeiten sich eben dahin gewendet hatte; so trat Bayreuth nebst Sachs. Meinungen bey. Die Sache machte grosse Bewegungen: es fiel aber endlich das Rsgutachten 1753. nicht nach Wunsch der recurrirenden Höfe aus und der Kaiser erstreckte es in der Ratification noch weiter gegen dieselbe.

DCI. Str. zwischen den Gölerischen Erben und den Grafen von Wieser, wegen Restituirung der Herrschaft Zwingenberg und der von Churpfalz darauf behaupteten Besteurung, endlich erfolgten Verkauf und bewirkter gütlicher Vergleichung.

(3243.)

( ) Ad Imp. allerunthgst- hochgemüssigt- und fußfälligstes Bitten pro Sententiae a Deputatis Imperii Ao. 1651. iam

iam latae atque vigore Rescripti Caesar. de A. 1652. plenariè approbatae adimpletionique iustissime demandatae executione, ob varias rerum vicissitudines et inprimis metum praepotentiae Palatinae hactenus non peracta, praeuia eiusdem renovatione et transscriptione, nunc tandem sanctionibus et legibus imperii fundamentalib. conformiter, celeriter, et efficaciter, clementissime peragenda. Anwalds in Sachen derer Rsfrey, Wohlgeb. Hhn, Hn Wilh. Fried. Horneck von Hornberg, wie auch Hn Pleickart Dietr. von Gemmingen und Hn Eberh. Friederichs Göler von Ravenspurg, Liberorum resp. et uxorum nomine c. den Dchl. Fürsten und Hn, Hn Carl Philippen, Pfalzgrafen am Rhein, des H. R. R. Churfürsten und Erzschatzmeistern 2c. sodann den Hochgeb. Gr. und Hn Ferdinand And. von Wieser Churpfälzisch. Geh. Rath, auch Neuburgisch. Geh. und Hofrath, wie auch Landschafts, Commissariat, Präsidenten, die vollkommne Restitution des Churpfälzisch. Erblehens Zwingenberg betr. c. Adi. sub. Num. I. et II. Die Beylagen sind folgendergestalt rubriciret.

(3244.)

(1723.) Actenmässig documentirte F. S. die wahre und rechtsgegründete Beschaffenheit des denen Frhrl. Gölerischen Hhn Interessenten, als Hn Wilh. Friederich Horneck v. Hornberg, Hn Pleickardt Dietrich von Gemmingen und Hn Eberh. Fried. Göler von Ravenspurg sämtl. uxorio nomine von Gott und Rechtswegen zustehend, von Zeit des Westphälisch. Friedensschlusses bey einem halben Saeculo sequestrirt, und endlich gegen die in possessorio A. 1651. publicirte Rscommissions, Signatur und darauf gefolgte kaiserl. Executions-Verordnung, ja gegen die Churpfälzische selbst eigne wiederholte Versicherungen Ao. 1698. gar anderwärts hin de facto conferirten Churpfälzisch. Erblehens Zwingenberg, samt seinen Zu, und Eingehörungen betr. c. Adi. A—Mm. S. 3½ B. B. 18½ B.

(3245.)

(1724.) Continuatio II. S. F. in der Zwingenbergisch. Erblehens, Sache, wie deren gütl. Restitution von A. 1721. bis ad A. 1724. und also in das dritte Jahr, mit sehr vielem Zeit und Kostenverlust enixissime et submisissime bey Churpfalz zwar abermal gesucht, aber nicht erhalten, sondern nach der sub dato d. 13. Martii 1724. ausgefallenen Churpfälzisch. widrigen Resolution endlich bey der R. kais. Maj. als Augustissimo et solo pacis executore, die ohnumgängl. Rsconstitutions — auch Friedenschluß, mäßige Hülfe alleruntygst zu imploriren, die Gölerische

lerische Hhn Interessenten ohnvermeidlich gemüßiget worden samt B. Nn—W2. 40 S.

(3246.)

( ) Summarische Punctation der allschon seit A. 1651. in executiuis stehenden Zwingenbergisch. Erblehens-Restitutionssache cum adiunctis Conclusis sub signo ☉. et ☽. 1B.

(3247.)

( ) Gutachten eines vornehmen Ministers, die Restitution des Churpfälzisch. Erblehens Zwingenberg betr. 1B.

(3248.)

(1726.) Ad Imp. allerunthgste Exceptiones sub- et obreptionis deductio et demonstratio, ex hucusque noviter repertis nullitatum et inexequibilitatis adversariae praetensae signaturae Imperii de 21. Febr. 1651. aduersarior. sinistrorum suppositorum et allegatorum etc. mit Bitte pro clem. reponendo Conclusa de 17. Apr. 1725. et 22. Iun. 1726. aut euentualiter restituendo aduersus eadem; nec non repellendo uel remittendo partem sub-et obreptitie Impetrantem aliaque ut intus. Impetratischen Churpfälzisch. Anwalds in Sachen Horneck von Hornberg, Eberh. Fried. Göler von Ravenspurg, Pleickard Dietrich von Gemmingen, uxorum et liberorum nomine c. S. Churf. Dchl. zu Pfalz und den Grafen von Wieser die Restitution des Churpfälzisch. Lehens Zwingenberg. Appon. N. 1—14. 8B.

(3249.)

(1726. d. 27. Jun.) Ad Imp. allerunthgst-fernere Deductio und Exceptiones sub-et obreptionum, nec non demonstratio apertissimar. nullitatum praetensae signaturae Deputatorum imperii de dato $\frac{11}{21}$ Febr. 1651. mit Bitte, pro clem. revocanda Commissione executionis an das Schwäbische Kreis-Ausschreibamt et alias, ut intus. Churpfälzisch. Anwalds in Sachen Horneck von Hornberg, Eberh. Fried. Göler von Ravenspurg, Pleickard Dietrichen von Gemmingen, uxorum et liberor. nomine c. S. Chfl. Dchl. zu Pfalz und Ferdin. Andr. Gr. von Wieser, das Churpfälzische Lehen Zwingenberg betr. m. B. 15—22. 4B.

(3250.)

(1726. d. 18. Iul.) Ad Imp. allerunthgstes Supplementum ad Exceptiones sub-et obreptionum etc. mit Bitte pro clementiss. reflexione Churpfälzisch. Anwalds. In Sachen Horneck von Hornberg et Conf. c. S. Chfl. Dchl. zu Pfalz und den Gr. von Wyser das Churpfälzische Lehen Zwingenberg betr. 2B.

(3251.)

(1726. d. 26. Dec.) Memoriale ad Comitia die Aufhebung der a Deputatis Imperii ex capite Amnestiae incompetenter et nulliter gegen die klaren Buchstaben des Westphälisch. Friedens, Nürnbergisch. Präliminar- und Hauptreceß, kaiserl. Edicten, arctiorem modum exequendi erkanten Signaturae in praetensam contumaciam d. d. Heilbronn d. $\frac{1}{11}$ Febr. 1651. wider weil. Churfürsten zu Pfalz Carolum Ludouicum, wegen Abtrettung des nach Absterben Friderici von Hirschhorn des letzten Stammes und Namens, von auch weil. Friderico V. Electore Palatino cum Dominio directo consolidirten Churpfälzisch. Lehens Zwingenberg am Neckar betr. von der Churpfälzisch. Gesandsch. übergeben, m. B. 1—9. 7B.

Findet sich in der StaatsKanzl. T. 50. S. 394. und in der Rs-Fama I. B. p. 45—56. 1757—1768. und p. 271—283.

(3252.)

(1726.) Gründl. Considerationes contra Recursum ad Comitia imperii in der Zwingenbergisch. Restitutions- und Executions-Sache cum praemissa breui facti narratione, in so ferne selbige hierbey zur Erläuterung nöthig, m. B. 1—9. 3B.

Findet sich in der Rs-Fama I. B. p. 332—344. mit Weglassung der Beyl. und in der StaatsKanzl. T. 50. S. 456.

(3253.)

(1726.) Ungrund der sogenannten gründl. Considerationen contra recursum ad Comitia Imperii in der Zwingenbergisch. Restitutionssache ex capite amnestiae ui pacis Westphal. 2B.

Findet sich l. c. p. 670—711. und in der StaatsKanzl. T. 51. S. 497.

(3254.)

(1726.) Kurze Vorstellung, warum ein Stand des Reichs in casu iustitiae seines Hn Bruders bey der Rsversammlung rechtl. Weise nicht votiren, folglich auch solches in der Zwingenbergisch. Sache von Ihro Chfl. Dchl. zu Pfalz beyden Hhn Brüdern Chur- und Hfstl. Dchl. Dchl. nicht geschehen könne.

Stehet in der Rs-Fama II. B. p. 362—371. und in der StaatsKanzl. T. 52. S. 315.

(3255.)

(1726.) Allergerechteste Kais. RhR. Conclusa und Rescripta Caesarea, so in Sachen Hn Wilh. Fried. Horneck v. Hornberg — c. Ihro Chfl. Durchl. zu Pfalz und Hn Gr. Ferdin. Andr.

Andr. von Wießer Zwingenberg betr. vor und nach dem allerunterth. exhibirten Churpfälzischen Bericht und Gr. Wießerischen Vorstellung iustizmäßig ergangen. 3½ B.

(3256.)

( ) Recapitulirte Substanz der Gölerisch. Vorstellung, daß in der Zwingenbergisch. Sache Chur-Trier, Hoch- und Teutschmeister, Augspurg, Worms, Prün und Ellwangen nicht votiren könne.

Stehet in der Rs-Fama l. c. p. 624—627. und in der Staatskanzl. T. 52. S. 323.

(3257.)

( ) Anmerkungen über die recapitulirte Substanz in der Zwingebergisch. Sache.

Findet sich in der Rs-Fama l. c. p. 627—643. und in der Staatskanzl. T. 52. S. 323.

(3258.)

( ) Von dem von Pfalz in der Zwingenbergisch. Restitutions- und Executions-Angelegenheit ad Comitia genommenen Recurs und in wie ferne das Corpus Evangelicor. hieran Theil genommen,

S. von Schauroth Corp. Grauam. Corp. Evang. T. III. p. 870—948.

* Wegen der Herrschaft Zwingenberg, zu deren Restitution an die evangel. R. Ritterschaftliche Familie von Göler Chur-Pfalz schon 1651. durch ein rechtskräftiges Urtheil der damaligen Reichs-Deputation ex capite amnestiae war angewiesen worden, und worauf iezt der RhR. Executions-Befehle gab, nahm Churpfalz 1726. den Recurs an den Reichs-Tag. Und da im Fürstenrathe, wider Vermuthen, die catholische Stimmen zur Mehrheit für Pfalz ausfielen; sahe das Corpus Evangelicorum sich genöthiget, am 3. Oct. 1723. in partes zu gehen, womit es auch, aller Widersprüche ohngehindert, seinen Zweck so weit erreichte, daß die vom RhR. erkannte Execution ihren Fortgang würklich gewann, mithin die Gölerische Familie zum Besitz von Zwingenberg gelangte, obgleich dieselbe bald über neue Beschwerden gegen Churpfalz zu klagen hatte.

S. Pütters R. Geschichte. p. 1081.

(3259.)

(1727.) Ad Imp. allerunthgst gemüßigte Gegenvorstellung und ohnwiderleglich gründlichste Refutation des von der

löbl. Churpfälzisch. Gesandtschaft zu Rgsp. am 17. Dec. nuperi zur Dictatur beförderten Memorialis, iuncto petito humillimo pro clementiss. inhibendo Recursum incompetentissime ad Comitia Imperii peractum maturando Resolutionem voti Augustissimi Consilii Imperialis Aulici, nec non pristinae atque sufficienti efficaciae restituendo Commissionem Executionis auf des löbl. Schwäbisch. Kreises ausschreibende Hhn Fürsten, sub clausula: Samt und sonders decretam, promtissimeque per eosdem auctoritate summa Caesarea Iudicata Imperii actualiter exequendo in Friedensschlußmäßig längst abgeurtheilten Executionssachen unserer Wilh. Frieder. Horneck von Hornberg, Pleickard Dietrichs von Gemmingen und Eberh. Friederichs Gölern von Ravenspurg, nomine Liberorum resp. et uxorum, als von weil. Engelhard Gölern von Ravenspurg descendirenden Hirschhornisch. Ur- auch resp. Ur-Ur-Enkeln c, des Dchl. Fürsten und Herrn, Hn Carl Philipps, Pfalzgrafen am Rhein, des heil. R. Reichs Churfürsten und Erzschatzmeistern Chst. Dchl. und Hn Grafen Ferdinand Andr. von Wieser, die friedensschlußmässige vollkommene Restitution des Churpfälzisch. Erblehens Zwingenberg betr. cum Adi. 13—18. 12B.

(3260.)

(1726.) Anmerkungen über die am Ende derer vorerwähnten (ad marginem unter der aparten Aufschrift: Gründl. Considerationes contra Recursum ad Comitia etc. beygedruckten) Considerationen hieneben befindl. Conjectaria mit einer Beyl. 2B.

In der Staatskanzl. T. 51. S. 321.

(3261.)

(1727.) Ad Comitia, iedoch pro sola notitia et informatione gerichtete besser gegründete Gegenvorstellung auf das von der vortrefl. Churpfälzisch. Gesandtsch. am 13. Dec. des iüngst verwichenen 1726ten Jahres zu intendirend- noch längerm Aufenthalt der im Westphälisch. Friedensschluß manifestissime radicirt- auch in dessen conformitaet a Deputatis imperii sowohl als zweyen Römisch. Kaisern und dero hochpreisl. RhR. Collegiis allergerechtest A. 1651. schon ex capite amnestiae adiudicirt- auch auf Churpfälzische selbst eigene Veranlassung A. 1652. vestgestellt- und A. 1725. und 1726. anderweit erkannten Restitution des Churpfälzisch. Erblehens Zwingenberg übergebene Memoriale, Namens derer sämtl. von weil. Hn Engelhard Gölern von Ravenspurg abstammenden Erb-Interessenten, m. B. 13—18. 12B.

Findet sich in der Staatskanzl. T. 51. S. 198.

(3262.)

(3262.)

(1727. d. 7. et. 8. Aug.) Extr. RhR. Protocolli in der Zwingenbergisch. Sache. 1B.

(3263.)

(1727. d. 27. Oct.) Votum commune derer Hhn A. C. Verwandten so sie in der Chur-Pfalz-Zwingenbergisch. Lehen-Sache, im Rsfürsten-Rath ad Protocoll. gegeben. c. Adi. 4B.

(3264.)

(1727.) Ad Imp. allergehorsamstes wiederholt flehentlichstes Bitten pro clementissime inhibendo cognitionem comitialem nullatenus fundatam resoluendo e contra quantocyus Votum Consilii Imperial. Aulici simulque maturando executionem Instrumenti Pacis Westphal. in eiusque complementum A. 1651. iam iam a Deputatis Imperii latae sententiae subsecutorumque plurium ordinationum Caesarear. executorial. In Westphälisch. Friedens-Executionssachen Wilh. Fried. Hornecks von Hornberg, Pleickard Dietrichs von Gemmingen und Eberh. Fried. Gölers von Ravenspurg liberor. et uxorum nomine c. Jhro Cfl. Dchl. zu Pfalz und Hn Gr. Ferdinand Andr. von Wieser, die vollkommne Restitution des Erblehens Zwingenberg betr. m. B. 19—22. (ohne die mitgedruckten Beyl.) 5B.

Findet sich in der Rs-Fama I. B. S. 618—638. und 667—688.

(3265.)

( ) Ad Imp. allerunthgst-gehorsamste Folgleistung ad Rescriptum Caesar. d. 27. Oct. nup. samt der allergnädigst resp. aufgegebenen Anzeige von deme, was vor bey und nach der am 2. Dec. endlich, wiewohl nicht ohne vieler andern de facto beybehaltenen wirkl. und zumalen militarischen Insistenz, in sehr unumschränkter Maas erfolgten Huldigung zu Zwingenberg vorgegangen, auch an der noch allzu unvollkommentlich nur angefangenen Restitution rückständig ist, iuncto petito humillimo, pro clementiss. nunc tandem, sine ulla ulteriori mora, Instrumento P. W. Reique iudicatae et subsecutis tot Rescriptis Caesareis conformiter exequendo, ad Sereniss. Dn. Electorem de abducendo omni milite in terminis seriis ulterius rescribendo, commissionemque Caesaream extendendo ad, auctoritate Caesarea, restitutionem secundum tabulas Pacis, sumtibus Partis Impetratae in mora restituendi etiamnum perseuerantis, plenarie peragendam, omnemque causam uel amicabiliter componendam, vel liquidationem, editis huncce in finem rationibus, aliisque inseruientib. documentis debite instituendam in Westphälisch. Friedens-Restitutionssachen c. Jhro Chfl. Dchl. zu Pfalz,

wie auch die Hhn Grafen Ferdinand Andreas und Franz Joseph von Wieser, Gebrüdere, Namens derer Gölerisch. Erbs-Interessenten, Hn Wilh. Friederichs Horneck von Hornberg, Hn Pleickard Dietrichs von Gemmingen und Hn Eberh. Fried. Göler von Ravenspurg liberor. resp. et uxorum nomine, die vollkommne Possessions-Restitution des Churpfälzisch. Erblehens Zwingenberg betr. c. Adi. 1—28. 1A. 10B.

(3266.)

( ) Ad Imp. allerunthgst nothgedrungene Anzeig von dem beym Abzug der Churpfälzisch. Miliz iüngsthin am Schloß zu Zwingenberg angeschlagenen Patent und damit noch immer fortwährig de facto zu behaupten suchender militarisch- und anderer Friedensschluß- auch Urtheilswidriger Insistenz, mit allerwehmüthigst- fußfälligster Bitte pro clementiss. autoritate Caesarea cassandis dictis literis patentibus omnique prohibita Insistentia Palatina, et executione ad normam Instrum. P. W. reique iudicatae ex sententia Deputatorum Imperii iam dudum firmissime enatae, quoad omnes et singulas Pertinentiar. feudi haereditarii Zwingenbergensis species quantocius peragenda atque resolutione iustissima ad hactenus exhibita impertienda Commissionique Caesareae coniunctim et seorsim ad manutenendum et plenarie exequendum demandanda in Westphälisch. Friedens-Executionssachen Hn Wilhelm Fried. Horneck von Hornberg, Hn Pleickard Dietr. von Gemmingen und Hn Eberh. Fried. Gölers von Ravenspurg c. Ihro Chfl. Dchl. zu Pfalz und die Hhn Gebrüdere Grafen Joh. Ferdinand und Franz Joseph von Wieser, die weiter vollkommen- und schleunigste Vollziehung der Possession des Erblehens Zwingenberg betr. m. B. 29—37. 9B.

Ein Extract von dieser und der vorhergehenden Schrift findet sich in der Reichsfama VIII. B. p. 404—584.

(3267.)

(1727.) Ad manus S. C. Maiestatis longe clementissimas allerunthgste fußfälligste Imploration um allergnädigste Reichsväterliche Erhörung in clementiss. maturanda relatione voti Consilii Imperial. aulici Augustiss. eiusque resolutione iustissima, ut et executione reali celerrima in Westphälisch. Friedensmäßigen Executionssachen weil. Engelhard Gölers von Ravenspurg modo Wilh. Friederich Horneck von Hornberg et Consorten c. Ihro Chfl. Dchl. zu Pfalz und den Grafen von Wieser die vollkommene Restitution des Churpfälzisch. Erblehens Zwingenberg betr. 3B.

(3268.)

(3268.)

(1728. d. 13. Aug.) Votum commune Catholicor. auf der A. Conf. Verwandten Votum commune vom 27. Oct. 1727. die Pfalz-Zwingenbergische Lehenssache betr.

(3269.)

(1728. d. 16. Aug.) Votum commune Evangelicor. wie solches in der Zwingenbergisch. auf der Westphälisch. Friedensschlußmäßig. Execution beruhenden Sache im Hlöbl. Fürstenrath per Sachsen-Gotha verlesen und ad protocollum gegeben worden, von einem avthentisch. und correct geschriebnen Exemplar, nebst Vermeidung derer anderweitigen eingeschlichenen Druckfehler abgedruckt. 8 B.

(3270.)

(1729. d. 16. Aug.) Eines Hpreisl. RhR. fernerweites Conclus. in Sachen derer Hhn Gölerisch. Erbs-Interessenten c. Jhro Chfl. Dchl. zu Pfalz und dem Hn Gr. von Wieser, die Reichsfriedensschlußmäßige Restitution der Herrschaft Zwingenberg betr. 1 B.

(3271.)

(1729.) Information, was in der Zwingenbergisch. Friedens-Executions- und Restitutionssache der am 16. Aug. 1729. publicirt-höchstvenerirl. kaiserl. Verordnung zu Folge bey dem hpreisl. Kayserl. RhR. Impetrantischer Seits ferner allergehorsamst nothdringlichst vorgestellet und zu provisorischer auch sonstig-allergerechtester Reichsfriedensschlußmäßiger Verfügung wehmüthigst gebetten worden, samt gleichmäßig hochgemüßigt ohnumgängl. Wahrheit-Ehr- und Unschulds-Rettung gegen die von dem Notario Georg Maußner zu Mannheim vermessentlich angeschuldigte höchst-grund- und fuglose Beschmitzung: als ob bey Gelegenheit des von ihm am 21. Apr. d. a. im Schloß zu Zwingenberg insinuirt- und affigirten Churpfälzisch. Patents Hr Eberh. Fried. Göler von Ravenspurg dem Durchlauchtigsten Churhaus Pfalz die Lehens-Herrlichkeit über die ohnmittelbare Herrschaft Zwingenberg denegiret hätte, welcher schnöden Imputation, als einer Notorietätwidrig-so unglimpflich-als höchstunverantwortlicher Auflage, woran weder iemals gedacht worden, noch auch mit gesunder Vernunft gedacht werden können, hiemit denuo publice widersprochen, auch dagegen und übrig-annoch ohne Aufhören continuirende Insistentias Instrumento P. W. Sententiae Imperiali atque Rescriptis Caesareis e diametro contrarias aliaque plura attentata tam praesentia quam apud futurum imminentia die allerhöchstschleunigst-

nigst- und allergerechteste zureichliche kaiserl. obrist- richter- und Friedens- executorial - Amtshülfe und Protection allerunthgst- zuversichtlich angehoffet wird, m. B. 28—57. 11 B.

Diesem ist beygedruckt.

(3272.)

(1729.) Ad Imp. allerunthgst- nothdringlichst- gemüßigte fernere Anzeige bisher continuirt- und wo nicht bald Reichsconstitutionsmäßigster Einhalt geschiehet, noch weiter imminirend- höchstbesorgl. impetratischen Thathandlungen und vermeintl. fiscalischer Klagreden, mit allergehorsamst- fußfälligster Bitte pro clementissime deferendo prouisionis aeque ac. aliis petitis ordinationibus interque eas decernendo protectorio et conseruatorio auf das Hlöbl. Schwäbische Kreisausschreibamt, sub clausula samt und sonders, atque celerrime maturando ob extremum morae periculum auxilio Caesareo in Westphälisch. Friedens- Executions - und Restitutionssachen Hn Wilh. Fried. Horneck von Hornberg, Pleickardt Dietrichs von Gemmingen und Eberhard Friederichs Göler von Ravensburg c. Ihro Chfl. Dchl. zu Pfalz, wie auch die Hhn Gebrüdere Gr. Ferdinand Andreas und Franz Jos. von Wieser, das Erblehen Zwingenberg betr. m. B. 58—66.

Beträgt mit den Beyl. 6½ B.

(3273.)

(1730.) Ad Imp. allerunthgst- eilfertigst- gemüßigte Vorstellung ad Conclus. imp. aulic. de 24. Nov. 1730. und ohnvermeidlich beschwerende Anzeige ohnaufhörl. continuirender Attentaten und Turbationen in dem noch am wenigsten Theil wieder erlangten Friedensschlußmäßigen Besitz der erblehenbaren Herrschaft Zwingenberg samt allergehorsamst- fußfälligst- flehentlichster Bitte pro clementissime, non attentis quibuscunque obiectionibus contra sententiam remque dudum iudicatam Deputatorum Imperii de A. 1651. praeprimis ante eiusdem executionem plenariam omnino et per omnia genera excogitabilia illicitis, inchoata executione ad normam pacis Westphal. in ecclesiasticis et politicis cum omni causa perficienda, decernendisque huncce in finem inhibitorialib. seriis, conseruatorio et Protectorio Caesareo, nec non compulsorialibus ad edendum rationes aliaque documenta communia et refundendum ante omnia sumtus executionis iam iam erogatos et liquidatos in Westphälischen Friedens- Restitutionssachen ex capite amnestiae derer Rsfrey Hochwohlgeb. Hhn Wilh. Frieder. Pleickards von Hornberg, Pleickard Dietr. von Gemmingen und Eberh. Fried.

Göler zu Ravenspurg c. Ihro Chfl. Dchl. zu Pfalz und die Hhn Gebrüdere Ferdinand Andr. und Franz Joseph, Grafen v. Wieser, Zwingenberg betr. cum Adi. sub Num. 67—83. 12B.

(3274.)

(1732.) Ad Imp. allergehorsamst wiederholt nothgedrungene Anzeige derer Churpfälzischer Seits bishero weiter verhängten und täglich mehr über Hand nehmenden schweren Beeinträchtig- auch weit aussehend Friedensschlußwidrigen Zumuth- und Bedrohungen, zumalen aber nunmehro wirklich imminirenden Executions-Vergewaltigungen, iuncto petito humill. pro, ob extremum in dies magis magisque ingrauescens morae periculum, clementiss. nunc maturanda Resolutione Votorum Consilii Imperial. Aulici, simulque Authoritate Caesarea perficienda in ptis ad caput amnestiae pertinentib. residuis, iisque liquidis, executione Instrumenti P. W. ad normam legum Imperii ordinationumque Caesarear. plenarie et cum omi causa atque decernendis compulsorialib. ad edendum rationes aliaque documenta, nec non prouisorie iniungenda refusione expensar. hactenus erogatarum et iam dudum liquidatar. ut et impertienda protectione speciali summe necessaria. In Westphälisch. Friedens Executionssachen Tit. Hn Wilh. Fried. Horneck von Hornberg, Pleickard Dietrichs von Gemmingen, und Eberh. Fried. Göler von Ravenspurg c. Ihro Chfl. Dchl. zu Pfalz, wie auch Hn Ferdinand Andreas und Franz Joseph, Gebrüdere, Grafen von Wieser cum Adi. 84—98. Exhib. d. 21 Martii 12½B.

Ist in der Rosama XII. B. p. 126—173. ganz eingerückt.

(3275.)

(1732.) Ad Imp. allerunthgst fernere hochgenüßigte Anzeige derer ab Seiten derer Churpfälzisch. Beamten so weit überhand nehmenden Gewaltthaten, daß am verwichenen Mariä-Verkündigungsfest zwey zum Erblehen Zwingenberg gehörige Unterthanen zu Friederichsdorf von der Kellerey Eberbach mit Personal-Arrest belegt worden und darinnen dato noch detinirt werden, mit allergehorsamster Bitte, pro, ob extremo maius in mora periculum clementiss. ferendo auxilio Constitutionib. Imperii et Instrumento P. W. conformiter sufficienti. ut intus. Anwalds in Westphälisch. Friedens-Executionssachen Tit. Hn Wilh. Friederich Horneck von Hornberg et Conf. c. Ihro Chfl. Dchl. zu Pfalz und die Gr. Wieserischen Hhn Gebrüdere Zwingenberg betr. m. B. 99—101.

Exhib. beym RhR. d. 4. Apr. 2B.

(3276.)

(3276.)

(1732.) Ad Imp. allerunthgstes Bitten pro ex caussis deductis atque documentatis releuantissimis nullamque moram ferentib. clementiss. decernendo Mandato arresti relaxatorio poenali S. C. deferendoque ulteriorib. petitis humillimis Anwalds in Sachen Hn Wilh. Fried. Hornecks von Hornberg et Cons. c. Churpfalz und die Grafen von Wieser Zwingenberg betr. m. B. A—C. Exhib. d. 21. Apr.

Beygedruckt ist sub Lit. B.

(3277.)

(1732.) Ad Imp. allerunthgst- fernerweit nothdringlich bescheinigtes Anbringen, daß der eine 41. Jahr alte catholische Arrestant inzwischen wiederum erlediget worden, der zweite Evangelisch reformirter Religion hingegen, so hohen Alters und zumal kränkl. Zustandes halben auf der Grube gehet, zu Eberbach noch immer bestrickt gehalten werde, mit allergehorsamst- flehentlichster Bitte pro clementissime et, ob extremum in mora periculum, celerrime relaxando captiuo et impertiendo protectorio atque conseruatorio, nec non subueniendo ante tentamen amicabilis compositionis prouisionali aliisque remediis in Constitutionib. Imperii et Instrumento P. W. summaque aequitate et necessitate fundatis quoad puncta adhuc restituenda liquida Transactioni haud obnoxia. In Westphäl. Friedens-Executionssachen Unserer Wilh. Fried. Horneck von Hornberg, Pleickard Dietr. von Gemmingen und Eberhard Fried. Göler von Ravenspurg uxorum resp. et liberor. nomine c. Ihro Chfl. Dchl. zu Pfalz, wie auch die Hhn Gebrüdere Grafen von Wieser, das Churpfälzische Erblehen Zwingenberg betr. m. B. 182—109. Beede sind stark 5 B.

(3278.)

(1732. d. 24. Apr.) Ad Imp. allernnthgstes P. M. samt allergehorsamster Bitte um schleunigste allergerechteste Hülfertheilung, ob summum in mora periculum. In Westphäl. Friedens-Restitutionssachen Hn Wilh. Fried. Hornecks von Hornberg et Cons. c. Ihro Chfl. Dchl. zu Pfalz, wie auch die Hhn Gebrüdere Grafen von Wieser, mein Impetrantisch. Sachführers Joh. Christ. Kornmachers. 1 B.

(3279.)

(1732. d. 29. Apr.) Ad Imp. allergehorsamste pflichtschuldigste fernerweite Anzeige, Verwahrung und wiederholte Bitte ut intus in Westphälisch. Friedens-Executionssachen Hn Wilh. Fried.

Fried. Horneck von Hornberg et Conſ. des Impetrantiſch. Sachführers Joh. Chriſt. Kornmachers Zwingenberg betr. 1 B.

(3280.)

(1732. d. 8. May.) Ad Imp. allerunthgſt-flehentlichſtes Bitten pro ſub graui poena clementiſſ. demandanda relaxatione Arreſti cum diſcrimine uitae et necis coniuncti, nec non pro maturanda reſolutione uoti Conſilii Imperial. Aulici ferendoque auxilio prouiſorio atque principali Legibus imperii efficaciter conformi. In Weſtphäliſch. Friedens-Reſtitutionsſachen Hn Wilh. Fried. Horneck von Hornberg et Conſ. c. Ihre Chfl. Dchl. zu Pfalz, wie auch die Kellerey zu Eberbach und die Hhn Grafen von Wieſer Zwingenberg betr. cum Adi. ſub N. 110.

Praeſ. bey dem RhR. 1 B.

(3281.)

(1732. d, 13. May,) Ad Imp. allerunthgſt-flehentlichſt-wiederholte Imploration pro ob ſummum ex quauis mora imminens uitae periculum clementiſſ. ferendo auxilio Legibus Imperii conformi et ad maturandam relaxationem arreſti ſufficienti deferendoque ulteriorib. petitis intus memoratis Anwalds in Weſtphäliſch. Friedens-Reſtitutionsſachen Hn Wilh. Fried. Horneck von Hornberg und Conſ. c. Ihre Chfl. Dchl. zu Pfalz, wie auch deroſelben Amtskeller Schweickardt zu Eberbach und die Hhn Grafen von Wieſer Zwingenberg betr. m. B. 111—112. 2 B.

(3282.)

(1732. d. 15. May.) Ad Imp. allerunthgſt-fernerweit pflichtmäßige Anzeige, daß die Zwingenbergiſche Friedens-Reſtitutionsſache am 9. curr. denuo in die Churmaynziſche Anſage gekommen, auch der Churkölniſch. beſtändig einverleibt, folglich maximum in quauis mora periculum obhanden ſeye, mit allergehorſamſt-flehentlicher Bitte pro deſuper clementiſſ. reflectendo et exaudiendo ut intus, Anwalds In Weſtphäliſch. Friedens-Reſtitutionsſachen Hn Wilh. Fried. Horneck von Hornberg et Conſ. c. Ihre Chfl. Dchl. zu Pfalz und dero Kellerey Eberbach, wie auch die Hhn Grafen von Wieſer, Zwingenberg betr. Praeſ. dem Hlöbl. RhR. wie auch, mutatis mutand. des angeſetzten Rs-Vicekanzlers Gr. von Metſch Excell. 1 B.

(3283.)

(1732. d. 11. Jun.) Allerunthgſtes Memoriale pro clementiſſ. maturanda Reſolutione Caeſarea Impetratiſch. Anwalds. In Sachen Horneck von Hornberg und Conſ. c. S. Chfl. Dchl. zu Pfalz und die Grafen von Wieſer, Zwingenberg betr. Praeſ. beym H. RhR. 1 B.

(3284.)

(3284.)

(1732. d. 23. Iun.) Allerunthgstes Anflehen und Bitten pro maturanda clementiss. Resolutione Caesarea ad humillima partis impetrantis exhibita de praes. 8. 13. und 26. May nup. Impetrantisch. Anwalds In Sachen von Horneck von Hornberg und Cons. c. Se Chfl. Dchl. zu Pfalz und die Grafen von Wieser, Zwingenberg betr. Praes. beym H. RhR. 1B.

(3285.)

(1741.) Gründl. Extraiudicial - Unterricht von dem durch den Churpfälzisch. Geheimen Rath und Hofrichter, Hn Gr. Ferdinand Andr. von Wieser in der Westphälisch. Friedens-Restitutionssache das Churpfälzische Erblehen Zwingenberg betr. noch ante plenariam eius restitutionem Gr. Wieserisch. Seits virtualiter selbst anerkantermassen an sich so höchst voreilig, als incompetentiss. an das Hpreisl. Rs-Vicariat-Hofgericht in denen Landen des Rheins in Schwaben und Fränkischen Rechteus, angemaßten fuglosen Recursu, wobey zugleich von dem bisherigen Verlauf und Zusammenhang dieser in das Publicum Imperii so tief einschlagenden importanten causae publicae sowohl, als auch von denen noch dato hinterstellig-sehr viel-und wichtigen Restitutions-Defecten in sacris et profanis die sattsgm bescheinigte Information mitgetheilt und zugleich um derer sämtl. hohen Hhn Churfürsten auch Fürsten und Ständen des H. R.R. utriusque religionis, als Consorten des so theuer erworbenen Westphälisch. Friedensschlusses wegen der in Aufrechthaltung derer Rsgrundgesetze und besonders dieser auf ewig fortwühri-gen Sanctionis pragmat. mitwaltenden allgemein-wichtigen Interesse kräftigste Manutenenz und Interposition zu dereinstig gänzl. Vollzug der nun schon 90. Jahre über rechtskräftigen und bereits Ao 1728. autoritate Caesarea zu exequiren angefangenen Rsdeputations-Sentenz d. d. $\frac{1}{2}\frac{1}{1}$ Febr. 1651. tiefst unterthänigst-inständigsten Fleisses angeflehet, auch geziemend gebetten wird von denen von weil. Hn Engelhard Göler von Ravenspurg abstammenden Horneck von Hornberg, von Gemmingen und Göler von Ravenspurgisch. Erbs-Interessenten, m. B. A—S 2.

Stehet in der Staatskanzl. 82. Th. p. 465 — 528. auch 83. Th. p. 430—483. und 84. Th. p. 75—167. Desgleichen findet sich ein in diese wichtige Materie einschlagendes Gutachten in Select. iur. publ. nouiss. VII. Th. p. 11—34.

(3286.)

(1741.) Supplementum Informationis extraiudicialis in causa

causa die vollkommne Restitution des Churpfälzisch. Erblehens Zwingenberg in Ecclesiasticis ac Politicis betr. Namens derer von weil. Hn Engelhard Göler von Ravenspurg descendirenden Erbs-Interessenten ans Licht gestellet, m. B. T. 2 — Z 2.

Findet sich in der Staatskanzl. 86. Th. S. 208—249.

(3287.)

(1746. d. 19. Sept.) Königl. Preußisch. Rescript an dero Residenten zu Rbg. von Buirette die Zwingenbergische Verkaufssache betr.

In der Staatskanzl. T. 93. S. 84—88.

(3288.)

(1746. d. 16. Nov.) Memorial ad Comitia von der Churpfälzisch. Gesandtsch. den Vertrag und Kauf-Contract der Herrschaft Zwingenberg betr. m. B. A — F. d. d. Rgsp. Dictat. per Mogunt. d. 1. Dec. 1746. 3 B.

nebst dazu gehörigen

(3289.)

(1746.) Abdruck der zwischen Sr. Chfl. Dchl. zu Pfalz und denen Freyherrl. Hirschhornisch. Descendeuten wegen der Herrschaft Zwingenberg am Neckar getroffnen Vergleichs und geschlossenen Kaufcontracts. Dictat. eod. 3 B.

Findet sich in der Staatskanzl. 93. Th. S. 20—42.

(3290.)

(1746. d. 26. Nov.) Copia Circularschreibens an die Ottenwaldisch. Hhn Mitglieder d. d. Hailbronn aus dem Ottenwaldisch. Ritter-Raths-Convent, m. B. 1—4.

(3291.)

(1746. d. 26. Nov.) Höchstgemüssigte Circularerläuterung derer Zwingenbergisch. Frauen und Hhn Erbsinteressenten auf das im Namen Ihro R. K. M. resp. würkficher Räthe auch ohnmittelbar freyer R. R. in Franken Orts Ottenwalds Hn Hauptmann, Räthe und Ausschusses der Zeit General-Directorum, aus dem zu Hailbronn abgehaltenen Ritterraths-Convent an die sämtl. Ottenwaldische Herren Mitglieder würklich insinuirte höchst bedenkl. Circularschreib. d. d. Hailbron. m. B. A — T. 8 B.

(3292.)

( ) Pro Informatione die Zwingenbergische Vergleichs- und Verkaufssache betr.

Findet sich in der Staatskanzl. Th. 94. S. 302—304.

(3293.)

(3293.)

( ) Communicatum den statum religionis in der Herrschaft Zwingenberg betr.

Eben daselbst l. c. S. 307—313.

(3294.)

( ) P. M. wider den Verkauf der Herrschaft Zwingenberg, m. B. N. 1.

In der Staatskanzl. T. 93. S. 70—80.

(3295.)

( ) Pro Nota einige Momenta für die Fränkische R. R. in der Zwingenberger Sache enthaltend.

Eben daselbst l. c. S. 80 sq.

(3296.)

( ) Anmerkungen auf vorstehende Pro Nota.

Eben daselbst l. c. S. 81—83.

(3297.)

( ) Extractus der in der Zwingenbergisch. Kaufsache zum Vorschein gekommenen Anmerkungen.

S. Staatsschriften unter K. Franz T. V. p. 669.

(3298.)

(1747.) Der ohnmittelbaren R. R. in Franken standhafte Gegen-Information auf das d. 1. Dec. 1746. in Comitiis ad Dictaturam publicam gekommene Churpfälzische Gesandtschafts-Memorial, den anmaßlichen Vergleich und Kauf-Contr. der Herrschaft Zwingenberg betr. nebst beygefügter kurzer Widerleg. einiger seithero weiter geäuserten Einwürfe c. Adi. 1—29. 21 B.

S. Staatsschriften unter K. Franz T. V. p. 794. T. VI. p. 711. wie auch Staatskanzl. T. 95. S. 340—404.

(3299.)

(1747.) Unpartheyisches Bedenken über die reichskundige Zwingenbergische Verkaufs- und Vergleichssache. 4 B.

S. Staatsschrift. unter K. Franz T. VI. p. 24.

(3300.)

(1747. d. 21. Febr.) K. Preussisch. Schreiben an die Fränkische R. R. den Verkauf der Herrschaft Zwingenberg betr.

Findet sich in der Staatskanzl. T. 93. S. 89 f.

(3301.)

(3301.)

(1747. d. 26. Febr.) Memoriale ad Comitia von der Fränkisch. R. R. d. d. Heilbrunn, die Herrschaft Zwingenberg betr. Dictat. Ratisb. d. 8. Mart. per Moguntin.

Findet sich in der Staatskanzl. T. 93. S. 43—45.

(3302.)

(1747. m. Febr.) Abdruck zweyer Reverse von den Göler-Hirschhornisch. Erbinteressenten zu Zwingenberg an die Fr. R. R. in Franken resp. des Cant. Odenwalds allein untern 19. Jul. und 5. Aug. 1727. und deren übrigen 5. Cantonen untern 4. und 5. April. 1729. ausgestellt, welche zur Erläuterung der Zwingenbergisch. resp. Vergleichs- und Kaufs-Contracte d. d. 8. et 9. Febr. 1746. dienen.

(3303.)

(1747. d. 9. Mart.) Schreib. ad C. E. von der Fränkisch. R. R. d. d. Heilbrunn den Verkauf der Herrschaft Zwingenberg betr.

In der Staatskanzl. l. c. S. 46—53.

(3304.)

(1747. m. Mart.) Abdruck zweyer Reverse derer Zwingenbergisch. Erbinteressenten an die Fränkische R. R. d. d. 15. Aug. 1727. et 5. April. 1729.

(3305.)

(1747. m. Mart.) Copia Kaufbriefs über das Erblehen Zwingenberg de A. 1504. distribuirt in Comitiis. 1 B.

Findet sich in der Staatskanzl. 93. Th. S. 63—70.

(3306.)

(1747. d. 10. Maii.) der R. R. in Franken Memorial an den Rs-Convent nebst einer Deduction.

(3307.)

(1747. d. 10. Maii.) Schreib. ad Comitia von der Fränkisch. R. R. den Verkauf der Herrschaft Zwingenberg betr Dictat. Ratisb. d. 3. Jun. per Mogunt.

Findet sich in der Staatskanzl. T. 95. S. 339. f.

(3308.)

(1747. d. 15. May) Reichsfürstenraths-Protocoll in der Zwingenbergisch. Angelegenheit.

(3309.)

(1747. d. 29. May) Ferneres Rsfürstenraths-Protocoll.

(3310.)

(1747. d. 2. Jun.) Rsfürstenraths-Protocoll.

(3311.)

(1747. d. 5. Jun.) Conclus. collegii electoral. in der Zwingenbergisch. Angelegenheit.

Findet sich in der Staatskanzl. T. 94. S. 328—377.

(3312.)

(1747.) Kaiserl. RhR. Conclusa vom 16. und 20. Febr. dann 23. Mart. und 23. Jun. die bekannte Zwingenbergische Affaire betr. 1 B.

In der Staatskanzl. T. 94. S. 320—328.

(3313.)

(1747. d. 1. Jul.) Kaiserl. allergnädigstes Hofdecret ad Comitia zu Rgsp. die bekannte Zwingenbergische Sache betr. samt dazu gehörigen Beyl. 2 B.

(3314.)

(1747. m. Jul.) Abgenöthigtes eilfertiges Avertissement mit Vorbehalt einer allenfalls noch in das Publicum zu dessen alleinigen Information zu ediren nöthig ausführlich documentirten Deduction von dem ganzen Hergang der Zwingenbergisch. Vergleichs- und Verkaufssache mit dem Dchl. Churhaus Pfalz unter einstweilig hinzugefügter Eventual-Verwahrung gegen 2. Scripta anonyma und auch 2. schriftliche Vorstellungen der ohnmittelbaren R.R. in Franken aller VI. Cantons an die beederseitige Religions-Verwandte hochansehnl. Gesandtschaften bey dermaliger Rsversamml. zu Rgsp. d. d. 16. Febr. und 9. Mart. a. c. Namens derer damit zum höchsten provocirten Zwingenbergisch. Frauen und Hhn. Erbs-Interessenten (m. B. 1—9.) 8 B.

(3315.)

( ) Anmerkungen über den Recursum ad Comitia und das Churpfälzische in causa propria geführte Votum in der Zwingenbergisch. Verkaufssache aus denen vormals in Ao. 1727. verhandelten Actis.

Findet sich in der Staatskanzl. T. 94. S. 313—317.

(3316.)

( ) Fernere Anmerkungen über die praeclusion der R. R. Gegen-Nothdurft unter allegirung der jüngern Wahlcapitulation.

Eben daselbst. l. c. S. 318. f.

(3317.)

Digitized by Google

(3317.)

(1747.) RhR. Conclusa vom 16. und 20. Febr. dann 23. Mart. und 23. Jun. die Zwingenbergische Affaire betr.

(3318.)

(1748. d. 27. und 31. May) Fernerweite RhR. Conclusa in der Zwingenbergisch. Verkauf- und Collectationssache. 1B.

(3319.)

( ) Kurze Anmerkungen, wodurch der Zwingenbergisch. Sachen Qualification an die Rsversamml. deutlich abzunehmen ist.

* In einem Synd. Jägerischen neuen Impresso findet sich folgendes, so hieher zu gehören scheinet, und auch auf seinem Werth und Unwerth beruhet.

„ Den guten Consul. Kornacher hatte man ehemals mit Schimpf und Schande von seinem Amte gestossen, weil er sich von denen Zwingenbergischen Interessenten zur Vermittlung hat gebrauchen lassen, um einen gütlichen Vergleich zu erzielen, und am Ende hat eine grosse Ottenw. Deputation sichs zum besondern Merit angerechnet, dasienige ausgeführt zu haben, was bey ienem zum Verbrechen gemacht worden, und Kais. M. sowohl als die übrige 5. Fränk. Mit-Cantonen, nebst der ganzen R. R. musten sich mit angebl. Surrogatis verblenden lassen, welche an und vor sich keine waren und keine haven seyn und werden können, weil sie aus dem der Ottenwaldischen Matricul ohnehin schon afficirt gewesenen Fond, mithin ex intestinis Matriculae herausgezogen, und zur Sub- et Obreption sowohl des Rittersch. als Allerh. Kais. Consenses misbrauchet worden sind.

Dieses waren Folgen von der B. Rüdtischen Negociation mit dem Chur-Pfälzischen Hof über einen Proceß, auf welchen sowohl die R. Fränk. Directorial- als Orts Odenw. Orts-Cassen bereits schwere Geldsummen verwendet hatten und der bereits in Terminis Execut. realis gestanden ist.

** Diese Herrschafft begreift Schloß und Dorf Zwingenberg u. die Dörfer Strümpfelbronn, Dilbach, Weißbach, Katzenbach, Friedrichsdorf, Ober- und Unter-Ferdinandsdorf, Mülwer, und die Weiler Wachenschwend, Balsbach und Robern — Alles dieses kaufte Chur-Pfalz ao. 1746. vor 400000. Gulden; die Religions-Ubung für die Protestanten wurde vollständig hierbey gesichert.

Ritter-Canton am Ottenwald.

* Vermuthlich ist keine eigentl. beständige Rangordnung der Ritter-Cantonen unter sich vorhanden. Die neue Fränkische Ritterordnung setzet die Reihe derselben so an, wie sie hier in der Folge ist beobachtet worden.

** Der Canton Ottenwald ist von beträchtl. Umfang u. Grösse, enthält schon allein 165. wirkliche Votanten und ist der stärkste unter allen Cantonen des Fränkisch. Kreises, so daß er beynahe das Drittel vom Ganzen ausmachet.

DCII. Str. mit Würtenberg wegen der Cent.

(3320.)

(1739. d. 14. Jun.) Vergleich zwischen dem Hfl. Hause Würtemberg und dem fränkisch. unmittelbaren Ritter-Canton Ottenwald, die Cent-Strittigkeit betr.

* Aeltere Recesse über diese weitläufftige Strittigkeiten sind von 1429. und 1569. vorhanden, welche bey dieser neuen Vergleichs-Handlung die Grundlage abgegeben und manche nähere Bestimmung und Erweiterung hierinnen erhalten.

(3321.)

(1775.) Spittler Henr. Aar. Doct. der Recht. und Kanzl. und Hof-Advocatens zu Stuttgard, diss. de iurisdictione criminali Wirtenbergica et maxime de Centena Moecimuhlensi. Tub. 4.

DCIII. Str. mit der Rsstadt Windsheim wegen des über einen Hn. v. Berlichingen verhängten Arrestes.

(3322.)

(1715.) Windsheimische Information gegen den so genannten Statum Causae der R. R. in Franken Orts Ottenwald c. Burgermeister und Rath der Stadt Windsheim citationis ad videndum declarari, se incidisse in poenam priuilegio insertam etc. einen über den Hn. v. Berlichingen verhängten Arrest betr. 1 B.

DCIV. Str. mit dem Fränkisch. Ritter-Canton Baunach pto Directorii.

S. oben S. 378. n. 2059. 2060.

Inner-

DCV. Innerliche Streitigkeiten dieses Cantons.

Von Anno 1707.

(3323.)

(1707. d. 14. Febr.) Kaiserl. Pönal-Patent an die Mitglieder des fränkisch. Ritter-Cantons Ottenwald wegen unverzügl. Entrichtung der Ritter-steuer Praestandor. von denen ritterschaftl. Propre - Gütern d. d. Wien.

Von A. 1728.

(3324.)

(1728. d. 28. Jan.) K. Carls VI. Pönal - Patent an die Mitglieder des Ritterorts Ottenwald, die Erweisung des schuldigen Respects gegen den Orts - Vorstand, gebührende Befolgung deren Verordnungen und Steuer - Ausschreiben, auch Ablegung derer obliegenden Vormunds - Rechnungen betr.

Von A. 1747.

Str. mit den Orts - Mitgliedern, die Erweisung des dem Orts Vorstand gebührenden Respects und Vermeidung aller unruhigen Bewegungen.

(3325.)

(1747.) Abdruck kaiserl. allermildesten Rescripti an das R. R. Ottenwaldische Directorium d. 3. Aug. dann kaiserl. allergnäd. Patents an sämtl. Herren Mitgliedere besagten fränkisch. Ritterorts Ottenwalds de eod. dato. Ferner, daß in den vorhergehenden allegirten vormalig. Kaiserl. Pönal - Patents an sämtl. Hn. Mitgliedere der ohnmittelb. freyen R. R. in Franken aller VI. Orte d. d. 28. Jan. 1728. betr. in specie den des Ritterorts Ottenwalds Vorstand zu erweisen seyenden Respect und die Vermeidung alles dessen, was zu öffentl. und heiml. Unruhe in ermeldtem Canton Anlaß geben könnte.

Von 1766—1770.

(3326.)

(1766. d. 28. Jul.) R. R. in Frank. Orts Ottenwald c. die den maioribus sich widersetzende Mitglieder pto diversor. Attentator. 2 B.

(3327.)

(1766. d. 28. Jul.) Kaiserl. Patent an sämtl. Unterthanen des Fränkisch. Ritter-Cantons Ottenwald, sich in den Schranken der Gebührnis genauest zu halten und die per maiora verwilligte Steuern ohnweigerlich abzutragen.

(3328.)

(17) Status Causae Odenwaldicae, mit vielen Beylagen.

Eine bey ihrer Erscheinung manches Aufsehen veranlaßte Schrift, welche viele Behauptungen in sich faßt, die man zwar damals nicht für allgemein richtig erkennen wollte, die sich aber nachher nur in zu vielen Stücken als wahr hervor thaten. Man hat solche der Feder eines berühmten Ritterschaftl. Consulenten zugeeignet.

Von A. 1770.

(3329.)

(1770. d. 16. Nov.) Copia ausführl. Warnungs-Vorstellungs- und Erinnerungsschreibens von Hauptmann, Räthen und Ausschuß der ohnmittelbar-freyen R. R. in Franken Orts Ottenwald an sämtliche Hn. Mitglieder dieses Cantons, den Ausgang der dasigen ausgebrochenen leidigen Dissidien von dem allerhöchsten kaiserl. Ausspruch geruhig abzuwarten und den nachtheiligen Rathschlägen des ehemaligen Orts Altmühlisch-Consulenten Schmids kein Gehör und Eingang zu verstatten, noch dessen gemein-schädliche Absichten durchzusetzen behülflich zu seyn, d. d. Kochendorf e Conuentu Consiliarior. Equestrium. 4 B.

* Die Unterschrift: E conuentu Consiliarior. ist neu und bedeutet so viel, daß die Ausschüsse nicht dabey gewesen sind. Wenn diese Benennung adaequat seyn sollte; so müste auch der Ritterhauptmann gefehlt haben. In beeden Fällen aber würde es an Einwendungen gegen die Legalität eines solchen Convents nicht mangeln.

** Von des Cantons Ottenwalds Streitigkeiten sind nachzusehen: Neueste Staats-Acta P. III. S. 452. Neueste Staatsangelegenheit. T. II. P. I. S. 151. v. Cramer Wezl. Nebenst. P. 64. S. 98. und Mosers Rs-Staatshandb. II. Th. 1769. S. 491.

DCVI. Str. dieses Ritterorts wegen derer dem ehemalig. Ritterhauptm. Rüdt v. Collenberg und übrigen Complicibus angeschuldigten Verbrechen.

* Mit wahrer Unmuth und Betrübnis erwähnet man dieses Vorfalls; um so mehr, da diese Impressa selbst in Comitiis und andern mehrern Orten mit Vorsatz verbreitet worden sind, der unpartheyische Sammler derselben

selben aber sich das Gesetz bestimmt hat, sowohl das Vortheilhafte als das Widrige und Unangenehme eines so ansehnlichen Corporis dem Leser vorzulegen. Der Patriot bewundert hiebey die preißwürdige Gerechtigkeitsliebe des allerhöchsten Oberhaupts und des vortrefl. Archidicasterii, welches in einem so wichtigen Fall die strengste Rechtspflege mit Eifer und Nachdruck behauptet und auf dem gesezlichen Weg unverruckt und standhaft geblieben ist.

** Aus dem Frankfurter Staats-Ristretto Jahrg. 1777. S. 785.

Kochendorf vom 27. Nov. „ Da der Frhr von Rüdt, Rhauptm. des Ritter-Cant. Ottenwald vor einiger Zeit seine Würde niedergelegt hat, so war der Erfolg, daß die seit den 17. allhier versammelte Ritterschaft dieses Cantons den 21. durch die Mehrheit der Stimmen den Frhn v. Gemmingen, bisherigen Director des Cantons Craichgau, dazu erwählet. Man darf mit Grunde hoffen, daß ein so verehrungswürdiges Oberhaupt die Unordnungen wieder heben werde, welche der ältere Syndicus Jäger in den Geschäften dieses Cantons verursachet hat, und man zweifelt auch nicht, daß eine so erlauchte Gesellschaft, während ihrer gegenwärtigen Versammlung, einige Maasregeln zu Befriedigung des Holländischen Hauses ergreiffen werde, welches dem Syndicus Jäger auf Treu und Glauben des Cantons Insiegels 300000. fl. vorgestreckt hat.

(3330.)

(1777. m. Nov.) Schreiben G. R. Jägers ad Conventum generalem m. 3. Beyl.

(3331.)

(1777. m. Dec.) P. M. (vom ehemal. Ottenwaldisch. Orts - Syndico Jäger.) 2 B.

(3332.)

(1777. d. 16. Dec.) Oeffentl. Requisition des Orts Ottenwaldisch. Ritter - Cant. zur Verhaftnehmung des ehemalig. Ritter - Orts Ottenwaldisch. Syndici Jägers, als auch des bey ihm in Diensten gestandenen Notarii Phil. Gottfr. Speidels, d. d. Kochendorf.

(3333.)

(1778. d. 7. Jan.) Ad. Imp. allerunthgste Supplica pro clementiss. impertiendo saluo conductu, communicandis partis

 aduer-

aduersae exhibitis ad statum defensionis et ferendo ad Cantonem Ottenwald intus petito Rescripto Caesareo, des Ottenwaldisch. Syndici Jägers implorantisch. Anwald Bittner ad Causam Rittersch. in Franken Orts Ottenwald, die dem Rüd v. Collenberg et Complicibus angeschuldigte Verbrechen betr. m. B. 1—8. 10. C. et Subadj.

(3334.)

(1778. d. 26. Jan.) Nachricht an das Publicum hierauf von Seiten des R. Ritterschaftl. ältern Ors-Syndici und G. R. Jägers d. d. Kochendorf.

Findet sich auch in der Rbgisch. politisch. Zeitung d. d. 14. Febr. 1778. eingedruckt.

(3335.)

(1778. d. 20. Julii.) Lit. A. Concl. Caes. d. 2. Jun.

Lit. B. Vorläufiger Zusammenhang des Beweises, daß das unter dem Namen des R. R. Ottenwaldisch. ältern Orts-Synd. i. n. G. R. Jägers zu Kochendorf hergestellte Bauwesen nicht als ein Jägerisches Institutum priuatum, sondern als ein R. R. Canton Ottenwaldisches Institutum publicum angesehen werden könne und müsse, m. B. Lit. A—U. S. 19.

(3336.)

(1778.) Lit. C. Vorschlag auf was Art und Weise die Baron Rüdtisch- und Synd. Jägerische Angelegenheiten bey dem Canton Ottenwald in diejenige Wege eingeleitet werden können, damit allen beschwerlichen und weit aussehenden Processen und den übeln Folgen ausgewichen werden möge.

n. 21. Extract-Schreibens aus Stuttgardt d. d. 26. Jul.

n. 22. Vorläufig rechtl. Beurtheilung der Frage: Ob die Alt Jägerische Creditores ein Recht haben Beweiß zu fordern, woher das Peculium der jung-Jägerischen Kinder entsprungen seye.

n. 23. Rechtl. Vorstellung cum priorum inhaesiuo mit welchen der gedruckte Hauptunterricht de mens. Mart. 1778. hat gerichtl. übergeben werden sollen, zu welchem Auftrag aber kein Reichs-Agent sich gebrauchen lassen wollen.

n. 24. Copia Schr. von Hn. R. H. A. v. Bittner an den Aeltern G. R. Jäger d. d. 1. Aug.

n. 25. Copia Conc. Schreibens nomine Hn. G. R. Jägers Sen. an das R. R. Ottenwaldische Raths-Colleg. und den versammleten engern Orts-Conv. d. d. 18. Aug.

n. 26. RhR. Concl. d. 3. Aug.

n. 27. Schreiben des Hn. Reichs Agent. v. Bittner d. d. 8. Aug.

n. 28. RhR. Concl. d. d. 2. Jun.

4 B. Die

* Die von Seiten des ehemaligen ältern Syndici Jägers vom Monat März bis Mon. Aug. 1778. so häufig in verschiedenen Auflagen in das Publicum ausgestreute ansehnl. Reihe von Schand- und Schmäh-Schrifften mit verschiednen Haupt- und 20. Neben-Beylagen, finden hier keine Stelle: da durch folgende höchst verehrungswerthe Kaiserl. Obrist-Richterliche Verordnung selbigen noch überdiß das öffentliche schmähliche Brandmahl allergerechtest wiederfahren ist.

Veneris 19. Febr. 1779.

R. Rittersch. in Franken Orts Ottenwald die dem Freyhn. Rüd v. Collenberg et Complicibus angeschuldigte Verbrechen betreffend.

Publicatur Resolutio Caesarea: Ihro Kais. Maj. haben dero gehorsamsten RhRaths allerunterth. Gutachten allergnädigst begnehmiget, in dessen Verfolg Imo Rescribatur der R. R. in Schwaben Cantons Creichgau als in der Jägerischen Inquisitions-Sache angeordneten Kais. Commißion: Es seyen Ihro Kaiserl. Maj. iene anzügliche und verläumderische Schand-Schrifften des Aeltern Syndici Jägers allthgst vorgetragen worden, welche derselbe unter dem Titul **Unterricht an das Publicum** und **erste Fortsezung des Unterrichts an das Publicum** zum öffentlichen Druck befördern und austheilen lassen, auch solche selbst bey Allerhöchstderoselben nebst einer weitern Vorstellung zu übergeben sich nicht gescheuet habe. Da nun aber der ganze Innhalt derselben erdichtet, höchstens anzüglich, verläumderisch, vermessen und der Ehre und guten Leymuth ganzer Corporum so wohl als einzelner Personen nachtheilig sey; als hätten Allerhöchstderoselben mit Vorbehalt der gegen den Verfasser zu verhängenden gerechtesten Bestrafung zu einstweiliger Ehrenrettung sämtl. so sehr beleidigten Theilen eine öffentliche Genugthuung anzuordnen vor nöthig erachtet, und befehlen demnach ihr als angeordneten Kaiserl. Commißion, daß sie die zu ihren Händen gekommene Exemplarien dieser gedruckten Schandschrifften durch die Hände des Scharfrichters öffentlich verbrennen, den Verfasser aber bey seiner Habhafftwerdung auch hierüber mit zur Inquisition ziehen, mit seiner Defension vernehmen und die Acta I. Kais. Maj. zu Andiktirung der weitern Straf allerunterthänigst einschicken sollen.

(3337.)

(1778. d. 30. Jul.) der R. R. in Schwaben Orts am Craichgau von aufgetragener kaiserl. Commißion ergangene Edictal-Citation an sämtl. Creditores des ehemalig. R. Hauptm. Fryn Mainhard Fr. Franz Rüd v. Collenberg d. d. Heilbronn.

(3338.)

(1778.) Vorläufiger Zusammentrag des Beweises, daß das unter dem Nahmen des R. R. Ottenwaldischen ältern Orts-Syndici G. R. Jägers zu Kochendorf hergestellte Bauwesen nicht als ein Jägerisches Institutum privatum sondern als ein R. R. Canton Ottenwaldisches Institutum publicum angesehen werden könne und müsse mit Beyl. Lit. A — U. 3½. B.

(3339.)

(1778. d. 11. Nov.) P. M. an die gesamte bey dem zu Kochendorf, obwohlen unter des ehemalig. Syndici Jägers Namen, iedoch auf R. R. Ottenwaldische Orts-Vorstandische disposition zum Dienst und Nutzen des gesamten Cantons Ottenwald aufgeführten Bauwesen interessirte L. Creditorschaft m. B. A — C. d. d. Heilbronn. 10 S.

Ist unterzeichnet: Georg Dav. Jäger; als Curator Massae aber wird genennt der Stadtschreiber Schaumkessel zu Heilbronn.

* 1748. wurde der Orts-Schluß gefaßt, aus vielerley Rücksichten den in Heilbronn gewesenen Ottenwaldisch. Canzley-Sitz zu verändern. 1749. kaufte der Canton von der Tochter des lezten Masculi des Greckischen Stamms und den Regredient-Erben das schöne Rittergut Kochendorf um nicht gar 200000. fl. so sich bey einer guten und geschickten Administration auf 10000. fl. realisirt, und wofür dermalen 350000. fl. zu überkommen möglich seyn soll.

Es wurde das Vellbergische Steuer-Surrogatum auf den Kochendorfisch. Allodial-Fundum mit den Kammergefällen gesezt.

Ritter-Canton Gebürg.

DCVII. Dessen kaiserl. Protectorium betr.

(3340.)

(1720.) Kaiserl. allergnädigstes Protectorium vor des R. Ritter-Orts Gebürg ꝛc. sämtl. Officianten. 1 B.

DCVIII.

DCVIII. Wegen unziemlichen Recurs an die Lehn-Höfe.

(3341.)

(1717. d. 7. Oct.) Abdruck Kaiserl. allergnäd. Rescripten und Verordnungen an löbl. R. R. in Franken den Ritter-Ort Gebürg, dessen Hrn. Mitglieder, derer Güter Hn. Besizere, und Ihre Unterthanen rc. wegen des unziemlichen Recursus an die Lehen-Höfe in Civil-Sachen und Strittigkeiten, so dahin nicht gehören d. d. Wien. 1 B.

DCIX. Die Folge und Nachlebung dessen, was von Judicial- und Extraiudicial-Auflagen und Erinnerungen von Ritter-Orts wegen geschehen, noch sich an die Potentiores zu hängen, bey Straff 1000. Gulden Fränk.

(3342.)

(1719. d. 9. Dec.) Abdruck kaiserl. Allergn. Verordnung und Confirmation weil. Josephi Maj. allerglorr. Gedächtniß rc. ergangenen Rescripts und Patents in h. c. d. d. Wien. 4. 1 B.

DCX. In puncto peraequationis Matriculae und Untersuchung des Steuer-Vermögens bey denen dahin incorporirten Gütern und Lehen.

(3343.)

(1718. d. 11. Aug.) Abdruck des kaiserl. Allerhöchsten Commissorialis an das löbl. R. R. Ort Gebürg in h. c. 4. 1. B.

(3344.)

(1740. d. 28.Maii.) Extract ritterschaftl. allgemeinen VI. Orts Recessus, wegen Versteurung der an die Unterthanen vererbten, oder noch künftig zu vererbenden Schloss- und anderer freyadelich. Güter, so lange sie in der Unterthanen Händen und Genuß verbleiben. d. d. Nbg.

DCXI. Verordnung wegen verbottener Alienirung der Rittergüter.

(3345.)

(1717. d. 6. Nov.) Copia kaiserl. allergnädigst. Pönal-Verordnung wegen Veräuſserung derer dem löbl. R. Ritterort Gebürg incorporirt und quomodocunque afficirten Güter und Gefällen, d. d. Wien.

Acce-

Accedit Copia kaiserl. allergnäd. Rescripti de eod. dato et mat. 4. 1 B.

DCXII. Str. mit dem Hochstift Bamberg.

(3346.)

(1700. d. 6. May.) Copia Recessus, welcher zwischen dem kaiserl. hohen Stift Bamberg 2c. und einer löbl. Rsfrey-unmittelbaren Ritterſch. in Franken Orts Gebürg errichtet worden. 4. 18. S.

Stehet auch in Ludewigs Scriptor. rer. Episcop. Bamberg. Col. 1071 - 1081.

(3347.)

(1707. d. 30. Jul.) Copia fernerweit errichteten Recessus zwischen dem kaiſ. hohen Stift Bamberg und einer löbl. Rsunmittelbaren Ritterschaft in Franken Orts Gebürg. d. d. Bamberg. 4. 1 B.

(3348.)

(1715.) Von Ihro R. K. Maj. allergnädigst confirmirter Collectations-Receß zwischen dem kaiserl. hohen Stift Bamberg und E. löbl. Rsfreyen unmittelbaren Ritterschaft in Franken Orts Gebürg und Baunach abgeschlossen. Bamberg d. 17. Sept. 1715. und confirmirt Wien d. 11. May. 1716.

(3349.)

(1766. d. 2. Jun.) Hfl. Bambergische Verordnung, wie es bey Todesfällen ritterschaftl. Mitglieder zu halten d. d. Bamberg. 4. 1 B.

(3350.)

(1766. d. 1. Sept.) Hfl. Bambergische Verordnung, die Centfälle auf ritterschaftl. Gütern betr. d. d. Bamberg. 4. 1 B.

DCXIII. Str. mit dem Hochstift Würzburg.

(3351.)

(1750.) Vergleich des Hochstifts Würzburg mit der Fränkisch. R. R. Orts Gebürg wegen Besteurung des Ritterguts Gunzendorf.

DCXIV. Str. mit Brandenbg - Bayreuth.

a) Die Rsunmittelbarkeit des Ritterguts Weydenberg und überhaupt die Exemtion des dortigen begüterten Reichsadels betr.

* Um die ganze Reihe derer in dieser wichtigen Strittsache von beyden Theilen zum Vorschein gekommenen Schrif-

beysammen zu haben, gehören von S. 614. n. 2652—56. und übrige daselbst befindl. Impressa größtentheils hieher.

(3352.)

(1720. d. 6. Oct.) Gründl. Bericht an die Röm. kais. Maj. von dem jezt regierenden Hn. Mgf. zu Brandenb. Bayreuth, Hfl. Durchl. wegen der Landesfürstl. Obrigkeit über das Gut Weydenberg Lindenfelsisch. Antheils.

Findet sich im Nobili Territorio subiecto (Culmb. 1722. 4.) I. St. S. 5—10.

(3353.)

(1721. d. 6. Oct.) Copia allerunthgsten Berichts an die Röm. K. Maj. von Jhro Hfl. Dchl. dem regierenden Hn. Mgfen. zu Brbg.-Bayreuth erstattet, auf ein vom Ritterort Gebürg erschlichenes sogenantes Mandatum sumtuum et expensar restitutorium etc. de 9. Aug. 1720. die Jurisdiction über das landsäßige Gut Weydenberg betr. Bayreuth. 4. 1 B.

(3354.)

(1724.) Fernerweite documentirte Bescheinigung und Erläuterung antiquae et momentaneae possessionis immedietatis, et collectationis equestris immemorialis, ad Mandatum S. C. et paritoriam plenam etc. Woben die Hochf. Brandenb. Bayreuthische Vorstellung und Anzeig, den 27. Jan. und 22. Mart. 1723. und das vormalige Impressum Nobilis Territorio subiectus etc. kürzlich beleuchtet wird. Ad caussas R. Ritterschaft in Franken Orts Gebürg rc. item Carl Urban Lindenfels Sen. etc. contra Brandenb. Bayreuth rc. dasig Hochf. Lehen-Hof, dann Carl Wilibald v. Lindenfelß Jun. etc. das Reichsunmittelbare Rittergut Weydenberg betr. mit Beyl. A—R2. 4. 20 B.

(3355.)

(1725. d. 18. Apr.) Abdruck ad Imp. erlassenen ausführl. Schreibens mit Beylagen Lit. A. usque CC. incl. von S. Hochf. Durchl. zu Brandenburg-Bayreuth die Hochfürstl. Landesherrl. Jurisdiction über das Ritter-Gut Weydenberg betr. Worinnen denen falschen Suggestionibus eines ao. 1724. herausgekommenen und in geheim distribuirten Ritterschafftl. Impressi sub Rubro: Fernerweite documentirte Bescheinigung und Erläuterung antiquae et momentaneae possessionis immedietatis etc. einsweiln quoad punctum Jurisdictionis (weiln von diesem die Haupt-Frage vorizo vorwaltet) mit Reservation der fernerweiten Nothdurfft begegnet ist.

Stehet

Stehet auch in dem Tract. *Nobilis Territorio subiectus*, wo es das X. Stück ausmacht, v. S. 283—345.

b) wegen der Jurisdiction über das Gut Leysau.

(3356.)

(1749. d. 14. Oct.) S. F. s. Genuiner Extractus Actorum cum necessariis annexis in Sachen Fränkisch. Rittersch. Ors Gebürg entgegen Jhro regierende Hfl. Dchl. zu Brbg. Culmbach und dero Hfl. Regierung pto praetensi mandati S. C. occasione der incontestablen Hfl. Jurisdiction über das Gut Leysau verfasset.

c) wegen des Noval-Zehenden in Rinckau ꝛc. auch dasige Jurisdiction mit denen v. Löwens und Wiesenthau.

(3357.)

( ) S. F. ad caus. Fränkischer Ritterschaft Orts Gebürg c. das Hfl. Haus Brbg. Culmbach Mandati S. C. des Ritterschaftl. Consulent. v. Löwens und derer v. Wiesenthau praetendirenden Noval-Zehenden in Rinckau und der Gegend auch dasige Jurisdiction betr.

d) wegen anverlangter Jurisdiction und bestrittenen Immedietät über den v. Schlammersdorf zu Plankenfels.

(3358.)

(1725. d. 7. Dec.) Ad. Imp. allerunthgster Bericht von des regierenden HnMgfen zu Brbg. Bayreuth Hfl. Dchl. auf das von der Rittersch. aufm Gebürg sub- et obrepirte Mandatum Caesareum Inhibitorium (wegen von Lehenherrschaft unternommenen cognition und Iudicatur in causa operarum, weniger nicht ob constitutionem Tutelae feudalis ein Cassatorium et de non amplius turbando in possessione uel quasi Immedietatis nec euocando Immediatos Tutores ac subditios S. C. poenale) denen Hfl. Brandenb. Afterlehenleuten (Fried. Jul. v. Schlammersdorf Relicten) zu Plankenfels, so über neuerliche der Lehenpflicht entgegen aufbürdende onera quaeruliren, kein rechtl. Gehör zu ertheilen, m. B. A—C.

Stehet in Tract. Nobilis Territorio subiect. XII. St. von S. 477 — 495.

(3359.)

(1750. d. 17. Febr.) S. F. ad causam Fränkischer Rittersch. Orts Gebürg c. Jhro regierende Hfl. Dchl. zu Brbg. Culmbach praet. Mand. S. C. des Bayreuthisch. Vasallens und Jagd-Junckers v. Schlammersdorf zu Planckenfels verpönten

pönten Einfall und Demolition eines Hauses im Hfl. Territorio und die wider ihn vorgekehrte Arretirung betr.

c) pto collectationis wegen des consolidirten von denen v. Bibra erkauften Lehenguts Schnabelweyd.

(3360.)

(1738. d. 19. Jun.) Copia Rescripti in Sachen R. R. in Franken Orts Gebürg c. Hn Mgf. zu Brbg-Culmbach, die Collectation des Ritterguts Schnabelweyd betr. d. d. Laxenburg.

(3361.)

(1749. d. 28. Nov.) RhR. Conclus. R. R. in Franken Orts Gebürg c. Brbg-Culmbach pto Collectationis zu Schnabelweyd.

Beedes befindet sich in der Historisch. Nachr. von des Fürstenth. Bgfthums Nbg oberhalb Gebürg ꝛc. mit erworbenen Rittersch. unter den Beyl. Lit. R. S. T.

(3362.)

(1749. d. 28. Nov.) Copia Rescripti Caes. die Bezahlung der Rittersteuern vom Rittergut Schnabelweyd an den Rittercanton Gebürg betr. d d. Wien.

(3363.)

(1750. d. 10. Dec.) Antwortschreib. des Hn Mgf. zu Brbg-Bayreuth auf die von dem Ritter-Canton Gebürg unterm 26. Nov. 1750. das consolidirte Lehen Schnabelweyd und dessen Erkauf von denen B. von Bibra halber angemaßte Protestation d. d. Bayreuth.

(3364.)

(1751. d. 22. Jul.) Fernerweites Antwortschreiben von Jhro Hfl. Dchl. zu Brbg-Bayreuth an den Ritter-Canton Gebürg, d. d. Bayreuth.

Stehen auch in Mosers Teutsch. Staats-Arch. de 20. 1751. II. Th. 4. C. p. 16—18.

DCXV. Str. mit den Orts-Mitgliedern die Exequirung der Steuer-Rückstände, Gleichstellung der Matrickel, Untersuchung des steuerbaren Vermögens, Veräuserung der steuerbaren Ritter güter ꝛc. ꝛc.

(3365.)

(3365.)

(1653. d. 13. Febr.) Extract Orts-Recess die Veräusserung der steuerbaren Rittergüter betr. d. d. Bamberg.

(3366.)

(1682.) Kaiserl. Rescript an die Kreisausschreibende Fürsten des fränkisch. Kreises, dem Rittercant. Gebürg in Exequirung der Steuerrückstände auf der saumseligen Kosten behülflich zu seyn.

(3367.)

(1702. d. 15. Mart.) Circulare des Ritterorts Gebürg an ihre Mitglieder, die Besteurung der einschichtigen Lehen betr.

(3368.)

(1718. d. 11. Aug.) Abdruck des Kais. allerhöchsten Commissorialis an das L. Ritterort Gebürg ꝛc. in pto peraequationis matriculae und Untersuchung des steuerbaren Vermögens, bey denen dahin incorporirten Gütern und Lehen d. d. Wien. Acced. das dazu gehörige Patent an die Hn Mitgliedere und Hn Güterbesitzere des L. Ritterorts Gebürg. d. eod. d. et. a.

DCXVI. Str. wegen Führung und Ablegung der Vormundschaftrechnungen.

(3369.)

(1700.) Orts Gebürgische Instruction mit, was vor Ordnung die Vormundschafft Rechnungen sollen geführt und alljährlich examiniret werden ꝛc. So geschehen bey dem allgemeinen Ritter-Convent zu Thurnau d. 13. Jan. 4. 1 B.

DCXVII. Str. mit denen Grafen v. Giech zu Thurnau wegen vermeintl. Exemtion deren ie und allezeit diesem Canton incorporirten u. realiter afficirten gesamten Gütern.

Die gräfl. Giechische Lande liegen um Culmbach in Franken, machen einen ziemlichen Strich aus und sind auf einer eignen schönen Charte abgestochen.

(3370.)

(1726.) Actenmässige Vorstellung, wie es mit des Hn Grafen Carl Gottfrieds v. Giech vermeintl. Exemtion seiner dem unmittelbaren Ritterort Gebürg in Franken von Zeit der ritterschaftl. Verfassung incorporirten und dahin realiter afficirten gesamten Güter bewandt, und worauf die Sache dermalen beruhe, m. B. A — N. 7 B.

(3371.)

( ) RhR. Gutachten in Sachen der R. R. in Franken, Orts Gebürg gegen den Grafen v. Gich in pto exemtionis.

Findet sich in der Samml. von RhR. Gutachten V. Th. S. 260. ff.

DCXVIII. Str. der Frfr. von Aufseeß mit Christ. Ernst Frhn. von Aufseeß wegen ihres von ihm vorenthaltenen u. in der cathol. Relig. zu erziehenden Sohns.

* Weil an den mehresten folgenden Streitigkeiten der R. Ritter-Ort Gebürg Antheil genommen, hat man solche vollständig hier miteinander angezeigt.

(3372.)

( ) F. S. in causa Iohannae Gottlieb Frfrau von Aufseeß geb. v. Berlichingen c. Christ. Ernst. Frhn v. Aufseeß, die von demselben unternommene gewaltthätige Entführung ihres 9. jährigen Sohns betr. m. B.

(3373.)

(1728.) Ad. Imp. Vorstellung in dieser Sache.

(3374.)

(1729. d. 12. Jul.) Allerunthgstes Intercesßionalschreiben ad Imp. vom Corpore Euangelicor. f. d. Rgsp. für die verwittibte Frfrau v. Aufseeß um Reexhibition ihres vom Major Christ. Ernsten Frhn v. Aufseeß auf öffentlicher Strasse gewaltsamer Weise entraubten Sohns abgelassen.

(3375.)

( ) F. S. in causa Mandati de reexhibendo matri et tutrici ui raptum filium etc. S. C. einer höchstbekümmerten Wittib und Mutter Johanna Gottlieb Frfr. v. Aufseeß, gebohrnen von Berlichingen c. Hn Christ. Ernst, Frhn v. Aufseeß Hfl. Bamberg. Cämmerherrn und Obristwachtmeistern bey dem hochlöbl. Fränkisch. Crais, die von demselben a. p. unternommene gewaltthätige Entführung ihres einigen neunjährigen Söhnleins Fried. Chrp. v. Aufseeß betr. m. B. A—N.

Ist beydes in Schauroths Samml. aller Conclus. C. E. T. I. p. 3—26. eingerückt.

(3376.)

(1730.) In Facto et Jure gegründete Replicae in causa Mandati der Rsfr. Hwohlgeb. Fr. Johanna Gottlieb Frfr. von Aufseeß, geb. von Berlichingen, Impetrantin an einem

c. den auch Rsfr. Hochwohlgeb. Hn Christ. Ernst Frhn. v. Aufseeß Impetraten andern Theils relaxationem filii ui rapti und anders betr. m. B. 1—3.

(3377.)

(1730. d. 6. Sept.) Ad. Imp. allerunthgst. Vorstellungs- und Intercessionalschreib. vom C. E. sub dato Rgsp. abgelassen, die noch bis dato ihren evangelisch. Anverwandten widerrechtl. vorenthaltene iunge Hhn. v. Erthal und Aufseeß, oder was mehr in diese sehr wichtige und vorzüglichst pressante Angelegenheit einschlägt betr.

S. v. Schauroth l. c. p. 26—34.

(3378.)

(1730.) Kaiserl. Commissions-Protocoll in causa v. Aufseeß Mandati de reexhibendo filium ui raptum ut et Contutelae et educationis. Nbg.

(3379.)

(1732. d. 23. Jul.) Ad Imp. Inhaesiv-Vorstellungsschreib. vom C. E. unter andern auch die noch fortdaurende Vorenthaltung derer iungen Hn von Erthal und Aufseeß und deshalb allerhöchst nöthige Verfügungen betr.

S. v. Schauroth l. c. T. III. p. 829—31.

DCXIX. Aufseeßische Vorenthaltung eines seinem Großvatter und Tutori entlaufenen Pupillens betr.

(3380.)

(1731. d. 29. May.) Schreib. Hn. Hs. Ludw. v. Brandenstein an ein Hlöbl. C. E.

Stehet in Fabri Staatskanzl. T. 59. c. 2. p. 116. T. 60. c. 4. p. 349. sqq.

(3381.)

(1731. d. 18. Jul.) P. M. von dem C. E. an die Hfl. Bambergische Gesandtsch. wegen des seinem Großvatter und Tutori Hs Ludw. v. Brandenstein davongelaufenen und von dem Bamberg. Grenadier-Hauptm. von Aufseeß vorenthaltenen 12iährig. Enkels und Pupillens Fried. Ludw. v. Aufseeß.

S. v. Schauroth l. c. T. I. p. 34. sq.

DCXX.

DCXX. Str. des Frhn v. Aufseeß wegen des Lehenguts Schönsee.

(3382.)

( ) Gründl. Information und Vorstellung, was es mit dem im Fürstenthum der obern Pfalz gelegenen königl. Böhaimbischen Lehengut Schönsee und dessen pertinentiis vor eine Beschaffenheit habe und daß selbiges denen Aufseßisch. Interessenten mit Recht keineswegs entzogen werden könne. 4.

DCXXI. Str. der Gebrüdere v. Aufseeß catholischer und evangelischer Relig. wegen Erweiter. der evangel. Kirche zu Aufseeß.

(3383.)

(1737.) Actenmäßige Beschreib. was es mit der evangel. Pfarrkirche zu Aufseß für eine Beschaffenheit hat, nebst gründl. Refutation derer von den catholisch. Hhn Baronen von Aufseeß auf dem untern Schloß zu gedachtem Aufseeß wider die Erbau- und wenige Erweiterung erwähnter Kirche machenden nichtigen Eingelenke ad caus. derer Impetranten Hhn Gebrüdere Baronen v. Aufseeß auf dem untern Schloß allda, catholischer, c. Impetraten Hn Chrp. Ludwig Frhn. v. und zu Aufseeß auf dem obern Schloß evangelisch. Relig. Rescripti m. B. 1—20. 14 B.

DCXXII. Str. derer v. Aufseeß nebst der R. R. Orts Gebürg mit dem Jud Mayer Wolff Brüll pto debiti.

(3384.)

(1748. d. 6. Sept.) Copia kaiserl. RhR. Conclusi in Sachen v. Aufseeß Frhn. c. den Juden Mayer Wolff Brüll zu Bamberg, dasige Fürstl. Regier. und Amtsverwesung zu Hollfeld Mandati pto debiti.

(3385.)

(1752.) Gründl. Abfertig. eines P. M. welches in Sachen des Frhn von Aufseeß zu Oberaufseeß, dann der Ritterschaft Orts Gebürg c. den Juden Mayer Brüll, die Hfl. Bamberg. Regierung und Amtsverwesung zu Hollfeld, Impetrantisch. ritterschaftl. Theil zu vermeintl. Behauptung seiner bey dem höchstpreisl. RhR. ganz ohngegründet vorgebrachten Beschwerden hat zum Vorschein kommen lassen. Cum Adj. 1—12. 1 A. 6 B.

DCXXIII. Str. der unter den Ritterort Gebürg gehörigen Fr. Generalin, Baronesse S. L. von Aufseeß, mit denen Frhn von Aufseeß pto vidualitii.

(3386.)

(1755.) Kurze ex Actis gezogene S. F. in Sachen der Co-impetrantischen verwittibten Fr. Generalin Sophiä Louise, Frey-Frau von Aufseeß, gebohrnen Freyin von Brambach, und zwar ad Causam Rs-Ritterschaft in Franken, wohllöbl. Orts Gebürg, c. die Herren Carl Dieterich Jobst Bernhard, dann Friederich Christoph, Freyherren von und zu Aufseeß, Puncto contumaciae et renitentiae in iurisdictione, in specie vidualitii. C. Adi. A—H. 6 B.

DCXXIV. Str. nebst der Stiebarischen Curatel und resp. Curanden entgegen die verwittibte Fr. Amalia Dorothea Stiebarin v. Buttenheim geb. von Redwitz das Exercitium iurisdictionis inferioris auf dem Gut Hagenbach betr.

(3387.)

(1737.) Actenmäßige Repraesentatio Status Causae, in Sachen der verwittibten Frau Amalia Dorothea Stibarin von Buttenheim zu Hagenbach einer gebohrnen von Redwitz Impetrantin, c. die L. Fränkische Orts-Gebürgische Rs-Ritterschafft, dann die Reichsadeliche Stiebarische Vormundschafft zu Pretsfeld, und die Winckler-Mohrenfelsische Erbs-Interessenten zu Nürnberg Impetraten, Spolii nunc Restitutionis plenariae bey dem Pacht-und Bewittumbs-Guth Hagenbach. Woraus deutlich zu ersehen, daß obgedachte Impetrantische Frau Wittib denen Rechten und ergangenen allerhöchsten kaiserl. Verordnungen nach, bey erstersagtem Pacht-und Wittums-Gut Hagenbach in pristinum statum possessionis Exercitii Iurisdictionis inferioris, dann in den Besitz und Genuß der niedern Jagd, und des daselbstigen Fischwassers, so weit sie solches ante uiolentam deiectionem hergebracht, zu restituiren, annebst derselben von dem Impetratischen Theil billigmäßige Ersetzung aller causirten Schäden und Unkosten vor Räumung des Guts Hagenbach und Uebernehmung eines anderweitigen Bewitthums zu thun seyn. m. B. 1—17. 44 S.

(3388.)

( ) Actenmässige Iustification, daß das Exercitium iuris-

jurisdictionis inferioris von dem der Frau Wittib, Amalia Dorothea Stiebarin von Buttenheim, gebohrner von Redwitz, auf dem Gut Hagenbach gebührenden und recessirten Iuribus dotalitii, vidualitii et hypothecae, sine horum omnium amissione et annihilatione ohnmöglich separiret werden, noch sine hoc Exercitio die kaiserl. allergnädigste Verordnungen ad executionem gebracht werden können c. das Rs-Ritterort Gebürg und die Stiebarische Curatel auch resp. Curanden. m. B. sub signo ☉ usque ♀ incl. 32B.

(3389.)

( ) Gründliche Vorstellung der Stiebar-Pretsfeldischen Vormundschafft rechtmässigen Intervention pro Interesse in Sachen Rumroth c. Künßberg die reluition des Ritterguts Hagenbach, und von dessen Innhaberen schuldige Rechnungsleistung betr. m. B. A—E.

(3390.)

(1701.) F. S. ex parte des von Rumroth in Sachen des von Rumroth c. von Künsperg Citat. 2B.

DCXXV. Str. mit denen von Geudern, Tuchern und Welsern allerseits zu Nürnberg pto Collectarum.

(3391.)

( ) Actenmäßige S. F. in Sachen R. R. Ort Gebürg in Franken c. die Hhn Geuder, Tucher und Welser, adel. Bürgere in Nürnberg pto Collectarum den halben Theil des Marks Herolzberg das Gut Neuhof und Winterstein betr. m. B. 1—4. 2½B.

Ritter-Canton Rhön- und Werra.

a) überhaupt

DCXXVI. Str. mit dem gräfl. Hause Castell wegen des iuris collectandi in Urspringen und darüber entstandenen weitläuftigen Rechtfertigung.

(3392.)

( ) S. F. in Sachen der freyen R. R. Orts Röhn und Werra c. Castell, das ius collectandi zu Urspringen betr.

In der Staatskanzl. 9. Th. p. 493.

(3393.)

( ) Memoriale ad Comitia von denen gräfl. Castellisch.

Räthen c. die R. R. in Franken Orts Rhön und Werra, die Collectirung des Dorfs Uhrspringen betr. m. B. 1. 2.

Findet sich in *Cassandri Thucelii* RStaats-actis V. Th. S. 640—643.

(3394.)

( ) Gräfl. Castellisch. fernerweites Memoriale ad Comitia, um Assistenz wider die R. R. in Franken, wegen Besteurung des Dorfs Uhrspringen erlassen, m. B. 1. 2.

Beym *Thucelio* l. c. S. 645—647.

(3395.)

(1703.) Memoriale ad Comitia von des H. R. Reichs ohnmittelbaren freyen Rittersch. Landes zu Franken Orts Rhön und Werra c. Tit. Hn Wolff Dietrichen, des H. R. Reichs Grafen und Herrn von Castell, in pto iuris collectandi des Dorfs Uhrspringen, m. B. 1. 2. 3B.

Stehet beym *Thucelio* l. c. S. 648—652.

(3396.)

( ) Ad Imp. allerunthgste Vorstell- und Eventual-Verwahrung des löbl. Fränkisch. Kreises in Sachen des gräfl. Hauses Castell c. die Fränkische R. R. Orts Rhön und Werra pto iuris collectandi zu Uhrspringen.

Beym *Thucelio* l. c. S. 653 f.

(3397.)

( ) Ad Imp. allerunthgste Gegen-Vorstell- und Verwahrung, mit angehefteten rechtsbegründeten gehorsamsten Bitten Anwalds des Frey-Fränkisch. Ritterorts Rhön-Werra c. das gräfl. Haus Castell, pto possessionis uel quasi iuris collectandi zu Urspringen, desuperque emanati Mandati Caesarei de restit. et amplius non turb. poen. S. C.

Findet sich beym *Thucelio* l. c. S. 654—656.

(3398.)

(1704. d. 20. Ian.) Hochgemüssigtes Memoriale informatiuum et refutatiuum ad Comitia an Seiten gräfl. Castellischer Hofmeister und Räthe zu Castell, Remblingen und Rüdenhausen c. Hn Hauptmann, Räthe und Ausschuß Orts Rhön und Werra Landes zu Franken das ius collectandi des gräfl. Guts Urspringen betr. m. B. 1—5. 5B.

Ist ebenfalls beym *Thucelio* l. c. p. 656—671. und in Burgermeisters Thes. I. E. 2. B. S. 862—886 zu finden.

(3399.)

(3399.)

(   ) Gründl. Gegenvorstell. auf das in Comitiis S. R. I. ohnlängst exhibirte gräfl. Castellische so genannte Informatiuum, wie auch das rubricirte endlich = und letztere Memorial in Sachen des H. R. Reichs ohnmittelbar freyer Rittersch. Landes zu Franken Orts Rhön und Werra c. Tit. Hn Wolffg. Dietrichen, Grafen und Hn zu Castell, das ius collectandi, et quae inde dependent, betr. 4 B.

Findet sich in Burgermeisters Bibl. I. E. 2. B. S. 907—930.

(3400.)

(1704.) S. F. samt dem Schreib. des Ritterorts Rhön und Werra an den Reichs = Convent, das mit Castell strittige ius collectandi zu Urspringen betr.

(3401.)

(   ) Abermalig. Memoriale der gräfl. Castellisch. Hofmeister und Räthe zu Castell, Remlingen und Rüdenhausen an den Rsconvent zu Rgsp. worinnen wider die von der R. R. in Frank. Orts Rhön und Werra angemaßte Besteurung des gräfl. Castellisch. Fleckens Urspringen um assistence angesuchet worden, m. B. A.

S. *Thucel.* l. c. p. 671—674.

(3402.)

(1704.) Ad Comitia geziemend wiederholtes Memoriale in rechtshängiger Sache des H. R. Reichs ohnmittelbar freyer Rittersch. Landes zu Franken Orts Rhön und Werra c. Tit. Hn Wolfg. Dietrich Graf. und Hn zu Castell, die von undenklicher Zeit hergebrachte Reichsritterschaftl. Collectation zu Urspringen betr. mit 2. Beyl. 4 B.

Findet sich beym *Thucelio* l. c. p. 674—683. und in Burgermeisters Thes. I. E. 2. B. S. 886—907.

Verf. D. Melchior, Rhön=Werraischer Syndic.

(3403.)

(1704.) Gräfl. Castellische Gegen = Remonstration an den Hlöbl. Rsconvent, den Fränkisch. Ritterort Rhön und Werra pro iuris collectandi zu Urspringen betr.

Steht beym *Thucelio* l. c. p. 684—688.

(3404.)

(1720. d. 3. Aug.) Ad Imp. allerunthgster ausführl. Bericht von des regierenden Hn Mgf. zu Brbg = Bayreuth Hfl. Dchl. die aufgetragene kaiserl. Commissions = Handlung und den m. Febr.

Febr. 1720. in Bamberg geschehenen Vollzug die gräfl. Castellische und Ritterschaftl. Rhön- Werrische Reichsbekannte Steuersache Urspringen betr. m. B. 1—47.

Steht im Tr. Nobilis Territorio subiect. VI. St. S. 8—58.

(3405.)

(1720. d. 14. May.) RhR. Conclus. Rittersch. in Franken c. Castell commissionis in pto Collectationis das Dorf Urspringen betr.

Stehet auch in der Ausführ. sub tit: Ex actis iudic. gezogene Haupt-fundamenta, wodurch die R. R. in Frank. zustehende Gerechtsame in continuando iure collectandi etc. pag. 67.

(3406.)

( ) RhR. Gutachten in Sachen R. R. c. das gräfl. Haus Castell das Gut Urspringen betr.

Findet sich in der Samml. von RhR. Gutachten V. Th. S. 190—200.

(3407.)

( ) Alle beym höchstpreisl. RhR. ergangene obristrichterl. Erkenntnisse in caa Rhön und Werra c. die Hhn Grafen von Castell.

Finden sich in Mosers merkw. RhR. Concl. P. I. p. 539. ff. 665. P. II. p. 252. P. III. p. 246. 469. et P. IV. p. 517—519.

DCXXVII. Str. mit der Rstadt Schweinfurt.

a) wegen Collectation des Dorfs Madenhausen.

(3408.)

( ) Ad Imp. allerunthgste so in facto als iure wohlgegründete auch gegentheiliger Veranlassung nach auf 2. Responsa iuris sub Lit. F. et G. durchgehends sich referirende Quadruplicae und Conclusionsschrift in Sachen der Ritterschaft in Franken Orts Rhön und Werra c. die Stadt Schweinfurt praet. Mandati restitutorii cum — et inhibitorii de non amplius turbando S. C. (wobey die 2. Responsa von Würzburg und Jena diesem Impresso beygefügt.) 4 B.

(3409.)

(1696. d. 2. Nov.) Respons. iur. E. Wohllöbl. Juristen-Facult. zu Würzburg auf die dahin von Hhn Burgerm. und Rath des H. R. R. Stadt Schweinfurt transmittirt- damals usque

usque ad Duplicas incl. bey dem H. RhR. verhandelte Acta, welches nachmals dero Quadruplicis sub Lit. F. in originali adiungirt worden. In Sachen ꝛc. 2 B.

(3410.)

(1696.) Responſ. iuris von wohllöbl. Juriſtenfacult. bey Hſſ. Sächſiſcher Univerſität Jena auf die dahin von Hn Burgermeiſt. und R. des H. R. Stadt Schweinfurt gleichfalls transmittirt, damals usque ad Duplicas incl. bey dem höchſtpreisl. kaiſerl. RhR. verhandelte Acta, welches nachmals dero Quadruplicis als eine Beyl. sub Lit. G. in originali adiungirt worden, in Sachen wohll. Rsfr. ohnmittelb. Ritterſch. in Franken Orts Rhön Werra c. die Stadt Schweinfurt pto praetenſi mandati reſtitutorii C. et inhibitorii de non amplius turbando S. C. 1 B.

(3411.)

( ) Ad Imp. allerunthgſte ſo in facto et iure beſtgegründete Sextuplicae und Submiſſionsſchrift in Sachen wohll. Rsfr. ohnmittelbarer Ritterſch. in Franken Orts Rhön und Werra c. die Stadt Schweinfurt praet. Mandati reſtitutorii cum et inhibitorii de non amplius turbando S. C. 52 S.

(3412.)

( ) Responſ. Iuris von wohll. Juriſten-Facult. bey der Chfl. Brbgiſch. Univerſit. Halle auf die dahin von Hn Burgermeiſt. und R. des H. R. Stadt Schweinfurt verſchickt, usque ad Sextuplicas incl. bey dem H. R. RhR. verhandelte völliche Acta, welchen, weil es in fine auf dero Sextuplic wie auch beyde Responſa wohll. Facultäten zu Würzburg und Jena ſich nach mehrern Inhalt, referirt und dieſelbe dadurch approbirt, erſtgedachte beyde Responſa nachrichtl. beygedruckt worden, diſſeitige Quadruplic und Sextuplic aber gleichfalls cheſtens in dem Druck, weilen es dermalen Kürze der Zeit wegen nicht geſchehen können, nachfolgen ſolle. In Sachen wohll. Rsfr. ohnmittelb. Ritterſch. in Franken Orts Rhön und Werra c. die Stadt Schweinfurt pto praet. Mandati reſtitutorii C. et inhibitorii de non amplius turbando S. C. 1 B.

(3413.)

(1703. d. 12. Sept.) Responſ. der löbl. Juriſtenfacult. auf der fürſtl. Heſſiſch. Univerſität Gieſſen in Sachen des H. R. Reichs ohnmittelbar freyer R. R. Landes in Franken Orts Röhn und Werra c. Hn Burgerm. und R. der kaiſerl. freyen Rsſtadt Schweinfurt Impetr. in pto collectationis das Dorf Madenhauſen betr. 4 B.

(3414.)

(1707. d. 21. Jun.) Ad Imp. allerunthgste so in facto als iure bewährte Gegendeduction cum eventuali submissione et humillima petitione in Sachen Rsfr. unmittelbaren Rittersch. Landes zu Franken L. Orts Rhön und Werra c. L. Stadt Schweinfurt Duplicatum Mand. rest. et inhibit. die Rittersteuern zu Madenhausen betr. c. Adi. sub ⊙.

(3415.)

(1707.) Ad Imp. allerunthgste hochvermüssigte so in facto als iure bestfundirte Verantwortung auch Refutationsschrift eines wohllöbl. Ritterorts Rhön und Werra so intitulirter Gegendeduction in Sachen erst wohllöbl. gedachten Ritterorts c. des H. R. Rsst. Schweinfurt, die praetendirende Rittersteuer auf dero davon frey, hingegen ohnehin des Reichs- und Crais-Matricul cum onere Collectar. et contributionis einverleibte Gut Madenhausen betr. mit einer Original-Beyl. sub. N. 8.

Beedes ist der S. F. In Sachen Rsfr. Rittersch. in Franken Orts Rhön und Werra sub N. 1. 2. als Beylage beygedruckt.

(3416.)

(1708.) S. F. in Sachen Rsfr. unmittelbarer Rittersch. in Franken Orts Röhn und Werra c. die Stadt Schweinfurt pto praetensi Mandati restitutorii de non amplius turbando S. C. 2 B.

Findet sich auch in Burgermeisters Thes. I. E. II. B. p. 931 — 942.

(3417.)

(1710.) F. S. und Compendiosa Repraesentatio iurium Imp. maiestaticor. so der ritterschaftl. Collectations-Befugnis auf das von der Stadt Schweinfurt erkaufte unmittelbare Rittergut Madenhausen inseparabiliter anhängen. In Sachen Rsfr. unmittelb. Rittersch. in Franken Orts Rhön und Werra c. des H. R. Rsst. Schweinfurt pto mandati restitutorii et inhibitorii de non amplius turbando S. C.

S. Burgermeister l. c. p. 942—960.

(3418.)

(1710. d. 5. Jun.) RhR. Conclus. welches dahin gieng: „Fiat Sententia, daß die ergangene Mandata hinwiederum aufzuheben und die Sache in possessorio in den Stand, worinn sie sich dermalen befindet, saluis caeteroquin iuribus Imperatoriis zu lassen, compensatis expensis.

* In

* In dieser Causa das Ritter-Gut Madenhausen betr. hat der Ritter-Canton in possessorio verlohren.

b) pto eines von Joh. Wuttich in der Stadt Ringmauer liegenden verkauften Hauses.

(3419.)

( ) S. F. in Sachen Tit. Hn Burgermeister und Rath des H. R. R. Stadt Schweinfurt c. Hn Johann Wuttich V. I. L. der Zeit Hochf. Schwarzenberg. Burger und Unterthanen zu Marktbreit puncto violatorum privilegiorum Caesareorum et in his confirmatorum iurium statutorum Suinfurtensium.

* Joh. Wuttich V. I. L. ehemaliger innerer Mit-Rathsfreund und Stadtgerichts-Assessor, nachher Hfl. Schwarzenbergisch. Bürger und Unterthan zu Schwarzenberg, verkaufte Ao 1696. seine in der Stadt Ringmauer liegende Behausung an des löbl. Fränkischen Kreises Dragoner Regiments-Obristen nachhero Churmainzisch. General-Wachtmeistern und Commendanten zu Erfurt, v. Fechenbach und da dieses nicht zugegeben wurde, bewerkstelligte er solches sub quaesito alio, nempe donationis titulo an den Hfl. Würzburgisch. G. Rath und Oberkämmerer ietzo kaiserl. hochbestellten RhR. Hn Chrp Ernst, Frhn Fuchßen v. Bimbach und Dornheim, wodurch, da die Stadt dieses ihren Priuilegiis und Verfassung entgegen zu seyn glaubte, dieser Proceß veranlasset wurde.

DCXXVIII. Str. mit den Mitgliedern über die Anziehung derer freyunsteuerbaren Ritter- und propre-Güter ad Catastrum.

(3420.)

( ) Unvorgreifliches doch wohl gegründetes Bedenken über der Fränkischen Rittersch. Orts Rhön- und Werra höchst praeiudicirliches Ansuchen, dero Mitglieder frey unsteuerbare Ritter- und propre Güter ad Catastrum bringen zu lassen. Von zwey patriotischen Mitgliedern dieses Orts herausgegeben.

DCXXIX. Wegen verbottener Veräuserung der Rittergüter zum Nachtheil des Cantons.

(3421.)

(1696.) Kais. Pönal-Mandat an die Mitglieder des Fränkisch. Ritter-Cantons Rhön- und Werra, dem Canton zum Nachtheil keine Güter zu veräusern.

DCXXX.

DCXXX. Wegen jährl. Abhörung der adelichen Vormundsrechnungen.

(3422.)

(1673. d. 29. May.) Anweisung, wie bey der Fränkisch. Ritterschaft Orts Rhön- und Werra die obliegende jährl. Abhörung der adelichen Vormundschaftsrechnungen jedesmal vorzunehmen und zu verhandeln seyn solle, also verfasset und mit einem gemeinen Ortsschluß bestättiget d. d. Neustadt an der Saal.

DCXXXI. Str. mit denen Frhn v. Thüngen.

(3423.)

(1734. d. 21. Apr.) Allerunthgst. Bericht ad Rescriptum Caesar. vom 20. Nov. 1731. von der R. R. in Franken Orts Rhön- und Werra in Sachen von Thüngen c. besagte R. R. c. Adi. 1—57. Ohne Beil. 4 B. praes. d. 18. May.

DCXXXII. Str. mit denen von Speßhard das, pendente lite, veräuserte Speßhardische Gut Unsleben betr.

(3424.)

(1732.) Ad Imp. allerunterth. höchstvermüßigter und mit unverwerflichen Documentis und Proben bestärkter Gegen-Bericht in conformitate clem. Concl. d. 13 Febr. nup. nebst angehängter allersubmissest- rechtsbefugter Bitte pro clem. demandanda Domino Episcopo Bambergensi et Herbipol. commissione executoriali de immittendo ex capite retractus partem impetrantem in bonum auitum, pendente lite super fidei-commissaria eiusdem qualitate in extraneum nulliter alienatum, salvo processu principali et iure quocunque contra quemcunque Mein Georg Wilhelms von Speßhard, Königl. Grosbrittann. und Churf. Braunschw. Lüneburg. Legations-Rath, in Sachen von Speßhardt zu Unsleben und Cons. c. die Speßhardische Testaments-Erben und den Fränk. Ritter- Ort Rhön- und Werra in specie den von Gebsattel protractae iustitiae in specie retractus das pendente lite veräusserte Speßhardische Gut Unsleben betr. Appon. Lit. A 3. usque N. 4. incl. 15 B.

DCXXXIII. Str. mit der Fr. Generalin v. Schliz, genannt von Görz, pto einer an den R. Ort Rhön-Werra ex praetensa cessione eingeklagten Schuldforderung.

(3425.)

(1746.) Actenmäßige kurze Nachricht, was es mit der, von

von weil. Frauen Generalin von Schlitz genannt von Görz, wider den Ritter-Ort Rhön- und Werra ex praetensa Cessione eingeklagten Schuld-Forderung vor Bewandniß habe: nebst einem Responso der wohll. Juristen-Facultät zu Tübingen mit beygefügten Extractibus sowohl der Impetrantischen Görzischen Triplic-Schrift, worinnen gedachtes Responsum refutiret werden wollen, als auch der Impetratisch. Rittersch. Quadruplic, wodurch ienes gründlich vertheidiget und benebst standhafft behauptet worden, daß die in Eventum eingewendete Exceptio Solutionis pro plene probata zu halten sey. In Sachen weil. Frau Generalin Cathar. Marien von Schlitz genannt von Görz Impetrantin, ietzo deren Erben entgegen Hn Ritter-Hauptmann, Räthen und Ausschuß der Fränkischen R. Rittersch. Orts Rhön Werra Impetraten. Citat. ad videndum exigi Debitum cessum etc. (m. B. a Lit. A—Tt. et n. 1—25.) 19 B.

(3426.)

(1748.) Pro Memoria. m. B. a. n. 1—8. 3 B.

(3427.)

(1749.) Excerpirte Implorations-Schrift pro Restitutione in integrum in Sachen weil. Catharinen Marien v. Schlitz genannt Görtz, ietzo deren Erben, entgegen den Fränk. Ritter Ort Rhön Werra dec. Cit. ad vid. exigi etc. nunc petit. Restitut. in integrum. 9 B.

(3428.)

(1749.) Excerpirte Additional Anzeige zu dem Restitutions-Libell. 7 B.

(3429.)

(1749.) S. F. mit seinen sich herfür gethanen neuen Umständen una cum succincta recensione Momentorum pro ob nova Documenta, novaque Causarum merita, et ex generali praetoris Clausula: Si qua mihi iusta Causa etc. obtinenda Restitutione in integrum. In Sachen weil. Frauen Generalin Catharinen Marien von Schlitz genannt von Görtz Impetrantin, ietzo deren Erben entgegen Hn Ritter-Hauptmann, Räthe und Ausschuß der Fränkischen R. R. Orts Rhön Werra Impetraten mit beygefügten Responsis von der löbl. Juristen-Facultät zu Tübingen decis. Citat. nunc petit. Restitut. in integrum. m. B. n. 8—12. 5 B.

(3430.)

(1749.) Anhang zur Specie Facti in Sachen weil. Frauen Generalin Catharinen Marien von Schlitz genannt von Görtz Impetrantin, ietzo deren Erben entgegen Hn Ritter-Hauptmann,

Räthe

Räthe und Ausschuß der Fränk. R. R. Orts Rhön Werra Impetraten decis. Citat. nunc petit. Restitut. in integrum. m. B. n. 15—18. und signo ⊙. 3 B.

(3431.)

(1749.) P. M. in Sachen Freyinnen von Schlitz, genannt von Görz contra quoscunque Creditores paternos et maternos Citat. edict. 2. et 3tiae, in specie Frhn von Görz betr. 1 B.

(3432.)

(1749.) Extract einiger Briefe des seel. Hn Cammerpräsid. Bar. v. Görz und dessen Hn Sohns, des Hn Gr. von Görz, aus welchen zu ersehen, daß dieselbe völlig in der Meinung gewesen, es seye nach dem Tod des seel. Hn Geh. Raths Georg Heinr. Bar. von Görz das Fideicommiss NB. von 50000 Rthl. dem seel. Hn Obermarschall Bar. von Görz und dessen männlichen Descendenten anheim gefallen 2 B.

DCXXXIV. Str. mit Sachsen-Hildburghausen pto arrogatae iurisdictionis uiolent. et Arresti.

(3433.)

(1776. d. 6. Aug.) RhR. Conclus. R. R. in Franken Orts Rhön und Werra c. den Hn Hzg zu Sachsen Hildburghausen pto *arrogatae Iurisdictionis, Violentiar. et arresti.* 1 B.

b) insbesondere des darunter gehörigen Buchisch. Quartiers.

DCXXXV. Str. mit der gefürsteten Abtey Fulda.

(3434.)

(1656. d. 15. Maii et 3. Sept.) Vergleich des Stifts Fulda mit der R. R. Buchen und kaiserl. Confirm. de A. 1659.

Stehet in Lünigs Rsarch. Part. Spec. Cont. 3. unter Franken p. 63—67.

(3435.)

(1681. d. 2. Nov.) Mandatum inhibitorium S. C. cum citat. ad vidend. se priuari dominio directo in Sachen der Fränkisch. Rs-ohnmittelb. Rittersch. Orts Rhön- und Werra Buchischen Viertels c. Hn Abten zu Fulda. 4. 1½ B.

(3436.)

(1686. d. 26. Mart.) Sententia cameral. in Sachen Hauptm. Räthe und Ausschuß der ohnmittelbaren R. R. Landes in Franken Orts Rhön und Werra c. den Hn Abten zu Fulda in pto citationis ad uidend. se incidisse et declarari in poenam Caesareae confirmationis.

(3437.)

(1692. d. 26. Nov.) Copia K. Leopoldi Rescripti an den Hn Abten zu Fulda, den zwischen dem dortigen Stift und der Rittersch. in Franken Buchisch. Viertels getroffenen Receß betr. d. d. Wien.

(3438.)

(1692. d. 26. Nov.) Copia kaiserl. Commissionis ad manutenend. bey dem getroffenen Vergleich auf den Bischoff zu Bamberg und die Sachsen=Gothaische Vormundschaft in Sachen der R. R. in Franken Orts Rhön und Werra Buchisch. Viertels, die von Seiten Fulda vorgenommene Contrauentiones betr. d. d. Wien.

DCXXXVI. Str. mit der löbl. Rhön=Werraisch. Orts=Hauptmannschaft.

a) wegen Annahme des Orts=Consul. Schmids.

S. S. 377. n. 2052—54.

(3439.)

(1772. m. Sept.) Des Fränk. Rhön=Werraisch. Ritterorts=Vorstands Schreib. an den Hfl. Löwenstein=Wertheimischen G. R. Hn Joh. Christ. Schmid, den Antrag zur Stelle eines zweiten Ritterorts=Consulenten, mit Bestimmung derer Conditionen betr. d. d. Schweinfurt. 1 B.

(3440.)

(1773. d. 25. Febr.) RhR. Conclus. in hac causa. 1 B.

(3441.)

(1773. d. 10. Mart.) Des Ritterorts Rhön=Werra Buchisch. Quartiers Circulare an seine Mitglieder, worinnen es die vorgegangene Orts=Consulenten Wahl in Widerspruch nimmt und die dabey obwaltenden Bedenklichkeiten ausführlich bemerkt. 2 B.

b) wegen des Vorzugs der confirmirten Rhön=Werraisch. Ritter=Orts=Hypotheken vor des Buchisch. Quartiers daran zustehenden Unterpfandsrecht.

S. S. 378. n. 2055—2058.

(3442.)

(1777. m. Aug.) Anzeige derer zwischen der Rhön=Werraischen Orts=Hauptmannschaft und der Buchisch. R. R. in Franken entstandenen Dissidien. Meinungen. 12 S.
Verf. Consul. Schäfer.

(3443.)

(3443.)

(1779.) Gründliche mit Archival-Urkunden unterstützte Belehrung des ohnbefangenen Publici von dem wahren Verhältniß des Reichs-Ritterorts Rhönund Werra gegen das demselben subordinirte Buchische Quartier et v. v. worinnen die uralte Verfassung löblich ersagten Ritterorts, dessen Eintheilung in 4. Quartiere und der Ursprung des Buchischen löblichen Ausschusses, oder sogenannten Quartiers Vorstandes, nebst dessen ohnlaugbarer Subordination unter dem Ortsvorständischen Collegio aus den in eigenen Buchischen Quartiers Recessen enthaltenen ohnumwundenen Confeßionen und andern Urkunden vor Jedermanns Augen geleget wird. Nürnberg.

Der Inhalt dieser Schrift soll, auser einem Vorbericht, folgender seyn:

Sectio I. Von der uralten Verfassung des Löbl. Reichs Ritterorts Rhön und Werra vor den Zeiten der angemaßten Fürstl. Fuldischen Unterjochung des Löbl. Buchischen Quartiers.

Sectio II. Von der Eintheilung des löbl. Cantons Rhön-Werra in 4. Quartiere.

Sectio III. Von dem besondern Buchischen Quartiers Vorstand, dessen Ursprung und Subordination unter Hauptmann, Räthen und Ausschuß des löbl. Reichs Ritterorts Rhön-Werra.

Sectio IV. Beweiß, daß die uralte Verfassung des Cantons und das Verhältniß der vier Quartiere unter sich durch die mit dem löbl. Buchischen Quartier errichtete Recesse keineswegs abgeändert worden seye.

Sectio V. Weitere Ausführung des oben erwiesenen Satzes, daß der Buchische Ausschuß dem Orts-Vorstand subordinirt sey und deswegen ein zeitlicher Herr Ritterhauptmann die Ausschußtäge ausgeschrieben habe.

Sectio VI. Fortgesetzter Beweiß der Subordination des Buchischen Quartier-Vorstandes aus der von Hauptmann, Räthen und Ausschuß des Ritterorts Rhön und Werra beschehenen Ausschreibung der Steuern in dem Buchischen Quartier.

Sectio VII. Noch näherer Beweiß der Subordination des Buchischen Quartiers Vorstandes aus der von Orts Vorstands wegen vor und nach Errichtung der Buchischen Matricul, auch vor und nach der Aufstellung des Buchischen Ausschusses, oder sogenannten Quartiers Vorstandes unternommenen Steuer-Executionen.

Sectio VIII.

Sectio VIII. Der Röhn Werraische Orts Vorstand hat von jeher die Strittigkeiten, welche wegen der Steuren im Buchischen Quartier entstanden sind, entschieden und die Matricul selbst errichten lassen, zum deutlichen Kennzeichen, daß demselben das Buchische Matricular-Weesen sowohl vor Errichtung einer besondern Matricul, als auch nach dem Anno 1686. errichteten Final-Vergleich ohnverneinlich subordinirt sey.

Sect. IX. Beweiß der Subordination des Löbl. Buchischen Quartiers Vorstandes aus der Ritter Ordnung, Mitglieder-Pflicht und dem Begriff der ersten Instanz sowohl, als deren bisherigen Ausübung gegen den Quartiers Vorstand in Corpore und die Buchischen Herren Mitglieder in specie.

Sectio X. Das Buchische Quartier ist kein Corpus separatum, am allerwenigsten dem Canton Rhön und Werra blos associirt und der ihme aufgestiegene Separations Gedanke ist den Buchischen Herren Mitgliedern sehr gefährlich.

Sectio XI. Enthält die sich aus vorstehenden Abhandlungen ergebende Schlußfolgen.

Erster Theil wodurch das Anno 1775. zu Lauterbach gedruckte von den Buchischen Quartiers Consulenten Herrn Hofrath Schäfer herausgegebene so rubricirte Bedenken über den praetendirten Vorzug derer von der Rhön Werraischen Ortshauptmannschafft confirmirten Hypothequen für dem Buchischen Quartier auf den Gütern seiner Mitglieder zustehenden Unterpfands Recht, in seiner Blöse dargestellet wird. C. Adi. a N. 1. usque 149. incl.

* Der Verfasser dieser wichtigen Schrift, deren weitläuftiger Abdruck noch nicht vollendet, ist der erste Rhön-Werrische Consulent Joh. Christ. Schmidt zu Schweinfurt. Sie erhält durch die dazu bestimmte viele vortrefl. Beylagen gar viel Vorzügliches.

DCXXXVII. Str. mit den Orts-Mitgliedern ein ungegründetes Mißtrauen betr.

(3444.)

(1740. d. 2. Iun.) Abdruck Kaiserl. Rescripts an sämtl. Herrn Mitgliedere des R. Ritterschafftl. Buchischen Quartiers, die Vermeidung allerhand Zwiespalt und Uneinigkeiten unter dasigen Mitgliedern, insonderheit ungegründetes Mistrauen gegen das Directorium und anders betr. d. d. Laxenburg.

DCXXXVIII. Str. mit denen Hhn Grafen von Schlitz, genannt von Görz, wegen des Collectations-Rechts auf dessen Gütern, besonders Stadt und Gericht Schlitz betr.

(3445.)

(1743. 44.) In Causa R. R. in Fränk. Orts Rhön-Werra, Buchischen Quartiers c. den Gr. Joh. von Schlitz, genannt von Görz pto contrauentionis ordinationis Equestris et Priuilegior. Caesareor.

RhR. Conclusa: Lunae 19. Aug. 1743.
Martis 3. Mart. } 1744.
Lunae 9. Mart. }

(3446.)

( ) Gedruckte Samml. verschiedner Conclusor. Urtheln und Verordnungen, welche am höchstpr. K. RhR. theils am K. und Rs. C. G. zu Wezlar, theils an dem Rheinisch. Vicariats-Iudicio nach und nach ergangen sind und worinnen das dem Buchisch. Quartier der Fränk. R. R. Orts Rhön-Werra, auf des Hn Joh. Gr. von Schlitz genannt von Görz, als eines immatriculirten und verpflichteten Rhön-Werraisch. Mitglieds zugehörige und in Buchonia gelegene an das Hfl. Stift Fulda und die Hfl. Hessischen Lande angränzende Stadt und Gericht Schliz zustehende und von erst gedachten Buchischen Quartier allewege ruhig exercirte, auch sowohl von dem Hn Grafen selbsten, als seinen Voreltern, denen Frhn von Schliz, genannt von Görz, zu allen Zeiten agnoscirte und iudicialiter eingestandene ius collectandi, cum annexis wider des Hn Grafen neuerlich unternommene Anfechtungen auch Turbationes und oppositiones iustitzmäsig gerettet und er mit seinem dagegen angebrachten Restitutions-Gesuch mehrmalen ab- und zu mitgliedmäßiger Bezeigung gewiesen, insonderheit aber die von ihme intendirte Exemtion von dem Corpore der R. R. für schlechterdings unstatthaft erklärt worden. m. B. v. N. 1—19. 29 S.

(3447.)

( ) Gegründete Ausführung und klarer Beweiß, daß nach denen Ritterordnungen, kaiserl. Confirmationen und Privilegien dem löbl. Canton Rhön- und Werra kein Ius collectandi subditos membror. sondern nur ein ius indicendi membris collectas communi consensu decretas zukomme, hingegen das Collectations-Recht principaliter, nicht ministerialiter denen adelichen Mitgliedern und besonders dem Hn Gr. v. Schliz, Görz

Görz genannt, nach der Grundverfassung seines Territorii, als eines uralten allodii et Dynastiae imperii und nach der Association des Buchisch. Quartiers mit dem Ritterort Rhön und Werra, auch nach der vor der Turbation ausgeübten Observanz zustehe und deswegen solches Recht als ein Regale und ius singulare territorii in subditos ihn weder durch Spruch noch Gewalt rechtmäßig genommen werden könne, sondern als eine durch Vergleich auszumachende Sache, wovon billige Proiecte in Vorschlag gebracht werden, anzusehen seye (m. B. 1—3. und verschiedener Extracte der Rsmatriculn.) Frf. 9½B.

(3448.)

( ) Kurze, doch wohlgegründete Erörterung eines zum Vorschein gekommenen angeblich. Vergleich = Projects und Erklärung in der zwischen Hn Johann des H. R. R. Gr. von Schliz, genannt von Görz und löbl. Rittersch. Franken Or. Rhön = und Werra, auch Buchisch. Quartiers, wegen der dem Hn Grafen ohndisputirlich zustehenden Prärogativen, sonderl. iuris collectandi, obwaltenden Rechtsfertigung, worinnen nicht nur, daß gedachtes Project aus dergleichen principiis hergeleitet seye, klar dargethan, sondern auch des Hn Grafen Gerechtsame, sonderlich iuris collectandi, mit ohnverwerflichen argumentis erwiesen und bewähret sind. 3 B.

(3449.)

(1745.) Rechtsbegründete Deduction, daß der alten Rsfrhrl. nunmehro in den Rsgrafenstand erhobenen Familie derer Hhn Ganerben von Schliz genannt von Görz von unfürdenkl. Jahren hero die Gerechtsame sowohl Reichs = als Landessteuern, unter dem Namen derer Ordonanzen in ihren Landen und auf ihren erbgehuldigten Unterthanen zu collectiren ohnstrittig competire und dahero der iezt regierende Herr Johann des Heil. Römisch. R. Gr. von Schliz genannt von Görz gegen die ihme hierinn beschehene Turbationes völlig wieder zu restituiren seye, c. Adi. 1—14. Neuwied am Rhein. 17B.

(3450.)

(1745.) Unthgste Supplication pro gratiosa declaratione Sentent. d. 23. Dec. 1745. publicatae in Sachen von Schliz genannt von Görz c. die R. R. in Franken, Orts Rhön und Werra, Citat. ad vidend. exigi debit. cess. in specie den dem Impetratisch. Ritterort auferlegten Beweiß betr. 2B.

(3451.)

(1746.) Ad Imp. Allerunth. Supplication und pflichtmäßige Anzeige fortwährriger Graf = Görzischer Contraventionen gegen

gen die Ritterordnung und Kaiserl. der R. R. allergn. ertheilten Privilegien, dann dem Corpori Equestri dermalen gänzlich verweigernder Collectation und Entrichtung des gegenwärtigen Kaiserl. Subsidii Charitativi cum petito humillimo pro Clem. decernendo Mandato poenali cassatorio et inhibitorio S. C. et ad videndum se incidisse et condemnari in poenam Ordinationi Equestri et Privilegio Caesareo Ferdinandeo insertam desuperque excitando Fiscalem Caesareum, nec non expediendis literis patentibus ad Magistratum, cives, reliquosque subditos Schlizenses de solvendo Collectas a Directorio Equestri-Buchonico iam indictas et inposterum indicendas: demandando publicationem et affixionem harum patentium Directorio Loci Rhoen-Werrensis rescribendoque Domino Principi et Abbati Fuldensi ut in casu resistentiae et ulterioris remorae Comitis de Görz ad requisitionem Directorii Equestris sumtibus renitentis manu militari adsistat, denique in puncto Residui Collectarum iuxta Concl. Caes. d. 1. Sept. 1740. paritione Comitis haud subsecuta, impertienda nunc auctoritate Caesarea ad examinandum, cum subditorum Mandatariis rationes invicem reddendas quoad collectas solutas et receptas Impetrantischen Anwalds R. R. in Franken Orts Rhön-Werra Buchischen Quartiers Rath und Ausschuß c. den Grafen Johann von Schliz genannt v. Görz puncto Contraventionis Ordinationis Equestris et Privilegiorum Caesar. cum Adi. 1—16.

Ritter-Canton am Steigerwald.

DCXXXIX. Str. mit dem fürstl. Hochstift Bamberg.

(3452.)

(1767. d. 15. Jun.) Collectations- und Accessions-Receß zwischen dem kais. Hochstift Bamberg und einer löbl. unmittelbaren Ritterschaft in Franken Orts am Steigerwald abgeschlossen. Bamberg. 4. 3B.

DCXXXX. Str. mit den Mitgliedern pto Recursus an die Lehenhöfe.

(3453.)

(1718. d. 7. Oct.) Abdruck des von der R. K. und K. C. Mai. Carolo VI. an den Rsohnmittelbaren Fränk. Ritterort am Steigerwald allergnädigst erlassenen Prohibitiv-Rescripts, mit zweyen Beyl. de non recurrendo ad Curias feudales in caussis non feudalib. d. d. Wien. 2B.

DCXXXXI.

DCXXXXI. Str. mit denen Orts-Mitgliedern in diuersis.

(3454.)

(1653. d. 13. Febr.) Extract Steigerwaldisch. Orts-Recess, daß die prima instantia bey des löbl. Ritterorts Hauptmannschaft nicht zu präteriren d. d. Bamberg.

(3455.)

(1718. d. 18. Febr.) Proclama der Ritterschaft des Cantons Steigerwald, die Zollfreyheit der Ritterglieder betr.

(3456.)

(1740. d. 17. Jun.) Circulare des löbl. Ritterorts Steigerwald, wegen Versteurung der an die Unterthanen vererbten, oder noch künftig zu vererbenden Schloß- und anderer freyadel. Güter, so lange solche in der Unterthanen Händen und Genuß verbleiben.

DCXXXXII. Str. wegen der Getraid-Ausfuhr und Sperre mit denen Fürsten und Ständen des Fränkisch. Kreises und Veranstaltungen den Mangel dabey möglichst zu entfernen.

(3457.)

(1756. d. 25. Nov.) Circulare des Ritterorts Steigerwald, wegen der von Seiten des Hochstifts Würzb. angelegten Landes-Sperre auf alle Frucht-Gattungen und Bemerkung des Unterschleifs, so von einer R. R. Beamten und Schultheisen mit Ertheilung unrichtiger Päße wahrgenommen worden, samt Verlangen um dessen Abstellung, und darüber vom Ritterort genommenen Entschließung.

Hat Beylage:

Schreiben der Hochf. Würzb. Regier. an den H. Canton Steigerwald diesen Gegenstand betr. d. d. 13. et pr. d. 21. Nov.

(3458.)

(1757. d. 9. Jul.) Ausschreib. des Cant. Steigerwald, wegen der vom Hochstift Würzburg vorgekehrten Getraid-Sperre mit dem Verlangen, daß ausser den Fränkischen Kreislanden von denen Mitgliedern nichts verkauffet, aller Unterschleif vermieden, und die Päſſe, so viel möglich, mit eigenhändiger Unterschrift und Insiegel bekräftiget werden.

Hat Beylage:

Requisitions-Schreiben der Hochf. Würzburgischen Regierung zum Behuf dieser Veranstaltung d. d. 25. Jun. et pr. 3. Jul.

(3459.)

(1758. d. 18. Febr.) Circulare des Ritterorts Steigerwald die erforderlichen Veranstaltungen und Klugheitsmittel, um die sich äusernde Theurung und Hungersnoth so viel möglich von den Rittersch. Unterthanen zu entfernen und zu erleichtern.

(3460.)

(1762. d. 6. Dec.) Circulare des Ritterorts Steigerwald wegen der von dem Stift Bamberg fernerhin beharrenden Getraid-Heu- und Stroh-Sperr, und wie weit solcher Veranstaltung von Seiten des Cantons beygetretten worden, mit abermaliger Verwarnung alles auswärtigen Verkaufs und Verhinderung alles Unterschleifs, absonderlich mit den Päßen betr.

Hat Beylage:

Schreib. der Hochf. Bamberg. Regierung an den L. Canton Steigerwald in dieser Angelegenheit d. d. 18. et pr. 19. Nov.

(3461.)

(1772. d. 16. Nov.) Schreiben des Hochf. Fränkischen Kreises an den Fränkischen Directorial-Canton Baunach, mit Beyschluß dieses Kreises getroffenen Vereinigung die Aufhebung der bisherigen Getraid-Sperr in Franken betr. und derer sonsten dabey genommenen Maasreguln, um von Seiten der Fränkischen R. Ritterschafft gleichmäßig beyzutretten.

(3462.)

(1772. d. 29. Dec.) Circulare des L. Fränkischen Cantons am Steigerwald, worinnen der Beytritt dieses Cantons zu der vom Fränkischen Kreis auf den 15. Dec. 1772. vestgesetzten Aufhebung der bisherigen Frucht-Sperr in Franken bekannt gemacht, und die getroffene Verabredung zur weitern Publication an die Untergebene und deren genaueste Befolgung nachdrücklichst empfohlen wird.

DCXXXXIII. Str. mit Chrp. Wilhelm Stiebar von Buttenheim pto Curatelae.

(3463.)

(1726.) S. F. in Sachen Hn Christoph Wilh. Johann Stiebars von Buttenheim ꝛc. c. die R. R. Landes in Franken, löbl. Orts am Steigerwald puncto Curatelae m. B. sub Lit. A—S. 10 B.

DCXXXXIV.

DCXXXXIV. Str. zwischen Marschalck v. Ostheim auf Waltershausen c. Marschalckische Creditores.

(3464.)

(1764.) Kurze aus denen vor — RhR. verhandelten Acten gezogene S. F. et I. in Sachen Joh. Friedr. Marschalck von Ostheim auf Waltershausen c. weil. des Carl Christ. Marschalcks von Ostheim Creditores und die Orts-Steigerwaldische Canzley. 5 B.

DCXXXXV. Schmidts (Georg Sigmund) dieses Ritter Orts Consulenten Verantwortung wider allerhand Beschuldigungen.

(3465.)

(1723.) Ad Comitia Unterthäniges Memoriale! Georg Sigmund Schmids, des Reichs ohnmittelbaren Fränckischen Ritter Orts am Staigerwald verordneten Consulentens, die in einer ex parte des Hochstiffts Würzburg ohnlängsthin ad Numer. CXXVII. Catalogi Gravam. Evangel. in Comitiis in öffentlichen Druck bekannt gemachten so benannten Gegen-Information wider ihn enthaltene harte Imputationes, und deren dargegen durch beygebrachte unverwerfliche Testimonia demonstrirte Unerfindlichkeit betr. m. B. 1—11. 3 B.

Ritter-Canton an der Altmühl.

DCXXXXVI. Str. mit Brbg-Onolzb. pto iuris collect. et Centenae und dessen per Recessum erhaltene gütl. Vergleichung.

(3466.)

( ) Discursus, quo deducitur, quod iurisdictio criminalis in pagis et districtib. Nobilium Imperii Immediator. Sereniss. Domui Brandenburgicae competens neque ex indole huius iuris particulari, neque ex obsevantia hactenus tot factis uiolentis praetensam superioritatem territorial. indeque dependentes effectus neutiquam inuoluere queat, una cum solida confutat. argumentor. aduersor.

Findet sich bey Burgermeistern l. c. S. 764—772.

(3467.)

( ) Extract vom Ritterort Odenwald entworfener Gegen-

Gegen = Reflexionen auf die Altmühlisch. Remarquen, die zwischen dem Hfl. Haus Onolzb. und dem Ritterort Altmühl quoad Jura Collectar. et Centenae obversirte gütl. Tractaten betr. samt deren Beantwortung.

(3468.)

(1722. d. 21. May.) Hochfürstl. Brandenb. Onolzbachische Declaration, wie es in Jurisdictionalibus mit dem Fränckischen Ritter = Canton Altmühl zu halten. 4 B.

(3469.)

(1725. d. 23. Apr.) Collectations-Recess zwischen dem Hochf. Hause Brandenb. Onolzbach und dem Ritter Ort Altmühl abgeschlossen. 3 B.

Findet sich in F. C. Mosers Diplom. und histor. Belustigungen. II. B. S. 179.

(3470.)

(1729.) Hochf. Brandenb. Onolzbachische Resolution dem Ritter Ort Altmühl zur Erläuterung der Hochf. Jurisdictions - Declaration vom 21. May 1722. ertheilet d. d. 29. Apr. 4 B.

(3471.)

(1729. d. 15. Dec.) Hn. Marggr. Carl Wilh. Friederichs zu Brandenburg Hochf. Durchl. Decret an den Hochf. Hofrath, wegen der mit dem Ritterort Altmühl getroffenen Vereinigung und deren gnädigste Genehmigung.

(3472.)

(1730. d. 17. Aug.) Communicatorium hierüber an sämtl. Ober= und Unter=Aemter. 1 B.

DCXXXXVII. Str. zwischen dem Orts Altmühl. Ritterhauptmann Christoph Ludwig Frhn v. Seckendorf und dem mehrern Theil des Orts Vorstandes innerl. Dissidien, besonders wegen Aufhebung des ritterhauptmannschaftl. Officii.

(3473.)

(1759. d. 22. Sept.) Kaiserl. Rescript a) an sammentl. Ritterglieder des Cantons Altmühl ꝛc. die innerliche Dissidien betr. b) an die 3. Ritterräthe Cantons Altmühl Eyb, Schenk von Geyern und Gr. von Leonrod, in Sachen R. R. in Franken Orts an der Altmühl, die innerl. Dissidien in besag-

sagtem Canton betr. c) Copia Decreti an sammentl. Officianten und Canzleybedienten des Fränkisch. Rittercant. Altmühl die neml. Dissidien in besagtem Canton betr. d. d. Wien 1 B.

(3474.)

(1759. d. 22. Sept.) RhR. Conclus. Sabbathi 22. Sept. R. R. in Franken Orts an der Altmühl, die innerl. Dissidien in besagtem Canton betr. 2 B.

(3475.)

(1759. d. 23. Oct.) Altmühlischer Orts-Recessus d. d. Nbg. 2 B.

(3476.)

(1759. d. 22. Nov.) P. M. des Ritterorts Altmühlisch. Hn Ritterraths und Truhenmeisters Frhn von Eyb d. d. Wien 1 B.

(3477.)

(1759. d. 22. Nov.) P. M. des Hn Ritter-Raths Frhn von Seckendorf als eine Wiederlegung hierauf.

Beylagen zu diesem P. M. enthaltend die gründl. Beleuchtung desienigen, so Hr. Ritterrath und Truhenmeister v. Eyb sub dato den 22. Nov. in Wien ausgetheilt von 1 — 10. 10 B.

(3478.)

(1760. d. 4. Oct.) Altmühlisch. Orts-Recessus d. d. Nbg. 2 B.

(3479.)

(1760.) Ad. Imp. allerunthgste Vorstellung derer höchstverfängl. Sub-et Obreptionen, welche von dem Canton-Altmühlisch. Impetrantisch. R. Hauptm. Chrp. Ludw. Frhn von Seckendorf in Extrahirung des K. RhR. Conclusi den 22. Sept. 1759. quoad eiusd. Membra 2-7. et 9. auf allen Blättern seiner, als Official-Anzeigen unächt rubricirten verschlossenen Klagschriften de praes. 15. et 22. Jun. 20. 24. 27. et 30. Jul. nec non 3. ac 13. Aug. d. Anni 1759. begangen worden, iuncta repraesentat. exculpatione ac petitione humillima pro clementiss. reponendo nominata membra conclusi et remittendo partem aduersam Impetrantem ad Obligationem iuratam Capitulationis suae eius §. 17. cum reservat. Actione super iniuriis illatis et condemnatione in damnà et expensas impetratisch. Anwalds des Altmühlisch. Orts Vorstandes, mehrern Theils, ad causam R. R. in Franken Orts an der

Altmühl die innerliche dissidien betr. mit viel. Beyl. 1. A. 14. B.
B. 2. A. 21. B.

Verf. von diesen und folgenden wichtigen Impressis zu Gunsten des Orts Vorstands war der damahlige Orts Altmühl. Consl. I. Chr. Schmidt.

(3480.)

(1760. d. 15. Dec.) Geschichtmässige Erzähl. (auf was Weise es dann gekommen, daß der dermalige R. R. würkl. geheime Rath und Ritterhauptm.! Hr Christ. Ludwig Frhr v. Seckendorf und ehehinige vieljährige Hfl. Brb. Onolzbachische erster Minister, bey seinem seit 30. Jahren an den grösten Europäisch. Höfen obgehabten wichtigen Ministerial-Verrichtungen, sich habe können bewegen lassen, in die beschwerl. Neben-Carriere eines Altmühlisch. Ritterorts-Vorstands einzutretten? und ob von seiner ab Seiten seiner Hn. Gegner so gehässig beschriebenen Gedenkungsart, oder sonsten her die unerhört bedauerliche Zerrüttungen dieses Cantons in den leztern Jahren seiner Ritterhauptmannschaft ihren Ursprung genommen) m. B. 1—32. 18 B.

Vermuthlich aus der Feder des R. R. wirkl. G. R. von Seckendorf Excell. selbst.

(3481.)

(1761. d. 26. Jan.) In der Wahrheit bestgegründete Reflexiones über das von dem Hfl. Anspach. wirkl. G. R. Hn Jac. Carl Schegk, an den R. R. würkl. G. R. und Orts Altmühlisch. R. H. Frhn. von Seckendorf erlassene und von ersterem alsbalden in Druck gegebene und aller Orten verbreitete Schreiben d. d. Anspach d. 5. Jan. 1761. m. B. 1—3. 8 B.

(3482.)

(1761. d. 17. Febr.) Pro Nota. Nachdem der R. Hr G. R. und Ritterhauptm. Frhr. Chrp. Ludwig von Seckendorf Endes Unterzogenen an dieselbe erlassenes und anstatt einer kurzen Widerleg. des verfängl. Inhalts der Frhrl. Seckendorfisch. Geschichtserzähl. dem unparteyisch. Publico durch den Druck ebenfalls vorgelegtes Schreiben vom 5. Jan. a. c. mit noch verfänglichern Marginal-Reflexionen aufs neue haben auflegen und diese im Druck ausstreuen lassen: als findet Unterzeichneter sich nothdrünglich bewogen, nachstehende kurze Piece dem erleuchteten Publico zu vorläufiger Einsicht und Beurtheilung mit dem Anfügen hierdurch kund zu machen, daß demnächst noch eine weitere bereits verfertigte Ausführung zum Vorschein kommen werde.

Deme folgte:

(3483.)

Digitized by Google

(3483.)

(1761. d. 17. Febr.) Kurzer Auszug derer in dem zweyten Beschwerungsschreiben des K. Hn G. R. Frhn. von Seckendorf den 26. Jan. 1761. enthaltenen Sätze, nebst meinen wenigen Reflexionen darüber.

War unterzeichnet: Anspach den 14. Febr. und in der angehängten Nota d. 17. Febr. a. e. Jacob Carl Schegk, Hfl. Brb-Onolzb. wirkl. G. R.

(3484.)

(1763.) Sammlung der Streitschriften, welche in causa die innerl. Dissidien in dem L. RsRitterort an der Altmühl betr. von dem mehrern Theil des Orts Vorstandes wider den Ritterhauptm. Hn. Chrp. Ludwig Frhn. von Seckendorf bey dem höchstpreisl. K. RhR. übergeben worden sind II. Theile. 7B.

Der vorangedruckte Conspectus bemerkt zwar 10. Piecen so zum Druck bestimmt gewesen, wovon aber nur N. 1. Literae humill. ad Imp. Hn Hauptm. Räthen und Ausschuß des L. Rsritterorts an der Altmühl d. d. 11. Aug. 1762. in specie die Seckendorfische Abreise nach Wien und die vorhero beschehene Aufbietung der Mitglieder zu Behauptung der so genannten Pacifications-Conventsschlüsse betr. c. Adj. 1—10. mit erschienen.

(3485.)

(1760-72.) *Nota.* Weilen sich auf verschiedene vorgängige Exhibita des mehrern Theils in Orts Vorstand und die ausgegangene kaiserl. Conclusa bezogen wird und ohne dieselbe vorstehende Litterae ad Imp. nicht verstanden werden können: so sind gegenwärtig solche mit abgedruckt worden, nemlich:

1) Allerunthgste Supplicae pro clementiss. decernendis plenis appellationis processib. in specie einen neuerlich innouando abgehaltenen illegalen Convent betr. de praes. 31. Oct. 1760.

3) Allerunterthänigste Justificatio Grauaminum ulterior, nebst allergehorsamster Anzeige weiterer höchststräfl. attentator. in specie die Abhaltung eines illegalen Convents und dabey post interpositam appellat. verhängte enorme attentata betr.

4) Allerunthgst bescheinigte Anzeige eines von dem Ritterhauptm. Frhn. von Seckendorf verübten Landfriedenbrüchigen Einfalls und Befehdung mit bewehrter Mannschaft, dann arrestirlicher Wegführung des Orts Cassiers mit der Orts-Cassa und truhentamtl. actis, juncto petito

tito humillimo pro clementiss. decernendo Mandato attentator. reuocatorio, restitutorio cum omni causa etc. etc.

5) Concl. clem. de 9. Oct. 1761. worinnen unter andern auch das gebettene Mandatum attentatorum revocatorium erkannt worden.

6) Concl. clem. d. 19. Oct.
7) Concl. clem. d. 10. Dec. } 1761.
8) Concl. clem. d. 15. ,
9) Concl. clem. d. 23. ,

10) Concl. clem. d. 22. Jun. 1772. in causa das Eyb-Bestenbergische Debitwesen betr.

Wegen der innerl. Streitigkeiten bey dem Fränk. R. Ritter-Canton Altmühl zwischen dem ehemal. R. Hauptmann Frhn. von Seckendorf, seiner Partie, und der Gegenpartie ergieng den 1. Jul. 1763. ein RhR. Conclus. wodurch denselbigen* ein Ende gemacht, beyden Theilen in vielen Stücken Verweise ertheilt, Unkosten zuerkannt, übrigens aber die dieser Sache wegen erkannt gewesene kaiserl. Commission wieder aufgehoben wurde.

S. v. Moser StaatsHandb. T. I. p. 480.

* Hier finden folgende Anmerkungen statt:

Rescripta quoque dantur ad Corpora Nobilium imo singulos nobiles.

Inscriptionis in rescripto indignationis causae mutatae expertus est.

In causa R. R. in Franken Orts an der Altmühl c. den RitterH. Frh. von S. Mandati S. C. einen gewaltsamen Einfall, Befehdung und Arrest betr. expeditum sub 10. Dec. 1761. Rescr. caesareum in quo

1) inscriptio antea solita dem Wohlgebohrnen, Unserm würckl. Kais. Geh. Rath und des Reichs Lieben Getreuen C. L. Frhrn. v. S.

mutata in sequentem dem Wohlgebohrnen C. L. des Heil. R. R. Freyh. v. S:

2.) in ipso rescr. omissa compellatio Lieber und Getreuer. et

3) in ejus fine Clausula gratiae significatoria.

** Hr. RitterH. von Seckendorf wurde per Conclus. Caesar. d. 19. Octob. 1761.

„ wegen der von ihm durch unternommene eigenmächtige Execution verlezten Kaiserl. Autoritaet, und des dadurch begangenen Eingriffs in Ihro Kays. Maj. Obrist-richterl. Amt

Amt des über sich gehabten Ritter-Hauptmannschafftlichen Officii verlustig erkläret.

*** Als ein gewisser Vorfall sich ereignet, wo man von Seiten der Orts Mitgliedere eine Veränderung mit dem damaligen Ritterhauptmann zu bewerkstelligen suchte, äusserte ein einsichtiges und edeldenkendes Mitglied sich dahin:

„ Möchten doch in dergleichen vorkommenden Fällen, wo wir über die Handlungen unserer Mitbrüder urtheilen sollen, wir alle und ein jeder insbesondere sich die Mühe geben, ein geheimes Verzeichnis unserer eigenen Handlungen und Geschichte, die wir uns in Nothfällen oder aus den Trieben der Leidenschafften haben zur Schuld kommen lassen, neben die Gesezbücher zu legen, und eine Prüfung anzustellen, wie weit es mit einem ieden gekommen wäre, wann man ihn bey ieder Uebertrettung hätte ergreiffen und der Iustitz überliefern wollen. Gewiß, ein ieder wird überzeugt werden, daß es eine vortrefl. Sache und zum Erhalt des Adelstandes äusserst nothwendig seye, einander mit Liebe und Nachsicht zu begegnen, und sich unter einer solchen Societaet der Justitz nur in denenienigen Fällen zu bedienen, wo man derselben gar nimmer ausweichen kann.„

DCXXXVIII. Str. mit den Orts-Mitgliedern pto diuersor.

(3486.)

(1717. d. 4. Febr.) Des löbl. Ritterorts an der Altmühl Poenal-Statutum die verbottene Zerschlagung der Ritterschaftl. Unterthanen Höfe und Güter in einschichtige walzende Lehenstücke. betr.

(3487.)

(1717. d. 7. Oct.) Copia Rescripti Caesar. an des H. R. R. ohnmittelbar freye R. R. Landes zu Franken Orts an der Altmühl erbettene Hauptmann, Räthe, und Ausschuß pto Recursus ad Curias feudales in causis ciuilib. d. d. Wien cum Copia Literar. patentium an die Ritterschaftl. Unterthanen. 2B.

DCXXXIX. Str. mit dem Frhn von Rauber, wegen unternommener Lehensauftragung seiner Ritterschaftl. Güter an Brbg-Onolzbach.

(3488.)

( ) Actenmäßiger Status causae Fiscalis Imp. aulici c.

Veit

Veit Chrp. Frhn von Rauber Citat. die contra literas patentes, Ordinat. equestr. et Privilegia Caes. unternommene Lehensauftragung an Brandenburg-Onolzb. betr. 1B.

Ein ähnliches Beyspiel ist folgendes:

Den 27. Apr. 1718. haben bey Hochf. Regier. zu Anspach, Herr Albr. Ernst Schenck von Geyern, und Herr Wolfg. Sigm. von Jaxtheim ein Protestations-Schreiben wider die von Hn Veit Adam Schenken von Geyern auf Syburg vorgehabte Lehens-Oblation dessen zu Burg-Salach eigenthümlich besessenen Güter und Unterthanen durch Notar. Franz Joseph Hermann I. V. L. Stadt Syndicum zu Oettingen und 2. Gezeugen insinuiren lassen.

DCL Str. mit Meyern pto diuersor. Grauamin.

(3489.)

(1716.) In causa Altmühl c. Meyern Commissionis diuersor. Grauamin. 2B.

Ritter-Canton an der Baunach.

DCLI. Str. mit dem Hochstifte Würzburg und Sachsen-Hildburghausen.

a) pto superioritatis territorial. im Amte Königsberg.

(3490.)

(   ) F. S. in Sachen der Rsfreyen R. in Franken Orts an der Baunach c. Ihro Hfl. Gnaden zu Würzburg und Ihro Hfl. Dchl. Dchl. zu Sachsen Hildburghausen Mandati de cassando etc. S. C. pto praetensae superioritatis territorial. in dem Amt Königsberg et exinde resultantium aduersar. turbationum et attentator. m. B. I—X.

b) wegen gleichförmiger Einführung des Umgelds und der Accise, sonderlich bey den vermischten Orten.

(3491.)

(1745.) Accis-Ordnung des H. R. R. ohnmittelbaren freyen R. R. in Franken Cantons an der Baunach. 3B.

DCLII.

DCLII. Str. mit dem Hochstift Würzburg wegen der Zent, Zünfte und Accise.

(3492.)

(1717. d. 19. Jun.) Abdruck des zwischen dem hohen Stift Würzburg und ohnmittelbar freyen Reichs-Ritterort an der Baunach, wegen der Cent, Zünfte und Accis errichteten Recesses. 4. 1½B.

Stehet in *Beckii* Tr. aurea prax. de iurisdictione super. P. II. sqq. und in der Staatskanzl. P. 34. c. 17. p. 719 sq.

(3493.)

(1750.) Abdruck der in dem ohnmittelbar freyen R. R. Ort an der Baunach vestgesetzten allgemeinen Zunft-Ordnung, welcher das hohe Stift Würzburg d. 18. Febr. beygetretten Schweinfurt. 3B.

DCLIII. Str. mit Sachsen-Coburg und den von Konitzisch. Unterthanen zu Klein-Herreth pto denegati obsequii et subiectionis.

(3494.)

(1754.) Gründliche Prüfung und aufgedeckter Ungrund derer Sachsen-Coburgischen in Aula sacratissima überreichten Schreiben d. 29. 31. Ian. et 4. 11, 14, 18, et 21. Febr. 1754. in Sachen der R. R. in Franken L. Cantons an der Baunach entgegen die widerspenstige erbgehuldigte von Konitzische R. Ritterschafftl. Unterthanen zu Klein-Herreth in Banzgau pto denegati obsequii ac subiectionis domino nativo, nec non violati rescripti caes. de non recurrendo ad curias feudales in caussis civilibus. m. B. 1—28. 2A.

Verf. G. R. Joh. M. Heuschkel in Coburg.

DCLIV. Str. mit dem Fränkisch. Rittercanton-Ottenwald pto Directorii.

S. S. 378. n. 2059. 2060.

DCLV. Str. Bose von Hagenest zu Unterfüllbach mit Sachs. Coburg-Saalfeld pto iuris viae publicae et conducendi bey Niederfüllbach.

(3495.)

(1778.) Actenmäsige Geschichts-Erzählung samt dem libello Supplicationis s. Revisionis super denegata restitutione in

in integrum etc. in Sachen Bose von Hageneſt S. c. Cob. Saalfeld Mandati et paritoriae nunc v. v. petitae revisionis actorum die Post-Heer- und Geleits-Strase bey Unterfüllbach betr. mit Beyl. I—VIII. et subadi. A—L. Coburg. 1A. 5B.

Verf. Cammer-Rath J. G. Gruner in Coburg.

* Nieder- oder Unterfüllbach im Coburgischen liegend besaßen ehemals die von Schaumberg und von Reizenstein. Das daselbst befindliche Castrum ist dem Hochstifft Bamberg lehenbar, das Rittergut aber in den Fränkischen Canton Baunach incatastriret. Coburg praetendiret die Cent- und Criminaliurisdiction und die an Niederfüllbach vorbeygehende Straße cum iure conducendi. Der von Bose ließ 1768. auf dieser Straße neben dem Füllbachern Feldern einen Graben aufwerfen: weil nun bey grossen Wasserergiesungen die Passage gefährlich geworden, ließ Coburg Weidenstöcke in die Graben-Erde zur Warnung der Reisenden sezen, welche der von Bose 1770. umhauen ließ. Coburg pflanzte dagegen neue und erholte sich durch executivische Mittel der Kosten und Schäden. Von Bose wandte sich hingegen nach Wien und erhielte d. 10. Febr. 1772. ein Mand. poenale de non amplius turbando in possessione vel quasi Immedietatis. Coburg excipirte dagegen, Bose vertheidigte sich in Replicis und der Ritter Canton Baunach übergab Promotoriales. Unter dem 30. Jul. 1776. erfolgte aber Paritoria, wogegen Coburg das Remedium restitutionis ergriff. Aber auch dieses wurde per Concl. vom 6. Aug. 1778. abgeschlagen und den 28. Sept. die Parition binnen 2 M. sub comminatione realis Execut. aufgegeben. Dieses veranlaßte das Remedium supplicationis zu interponiren.

Der Ausgang ist also zu erwarten und vermuthlich wird ein Gegen-Impressum von Bosischer Seite diesen wichtigen Gegenstand noch mehrers aufheitern.

DCLVI. Str. wegen des Freyherrl. Truchseß von Wezhausischen Debit-Wesens modo Freyfr. von Rotenhan.

(3496.)

(1777.) Actenmäßige Geschichts-Erzählung und zuverläßige Anzeige, daß es höchst nothwendig seye, die darinnen vorgetra-

getragene Irrung ie eher ie besser glücklich beyzulegen, und auf solche Art, allen sonst nicht nur für die streitenden Parteyen selbst, sondern auch für die Carl Freyhh. von Rotenhanischen Creditores daher entstehenden empfindlichen Schaden annoch in Zeiten abzuwenden ad Causam R. R. Vormundschaffts-Verwaltung in specie Truchses von Wezhausen Freyherrl. Debitwesen betr. modo von Rotenhan verm. Freyfrau Augusta Henriette geb. Freyin Roder von Schwend c. die R. R. in Franken Orts Baunach. m. B. A—V. 26 S. B. 28 S.

Verf. C. R. J. G. Gruner in Coburg.

DCLVII. Str. mit denen widerspenstigen Afterlehenleuten zu Unfried.

(3497.)

( ) Kurze Information in Sachen R. R. in Franken Orts Baunach c. die renitirende Afterlehenleute zu Unfried.

R. R. am Rhemstrom.

a) überhaupt.

DCLVIII. Str. einiger benachbarten Reichsstände, besonders der Ober- und Nieder-Rheinisch. R. R. mit Churpfalz wegen des Wildfangs- und Leibeigenschaft Gerechtigkeiten und Zugehör.

* In dieser wichtigen und von Seiten Churpfalz mit vieler Heftigkeit und Nachdruck behaupteten Streitsache sind verschiedene derer hier zur Anzeige gelangten Schriften eingedruckt in

a) *Londorpii* Actis publ. T. VII. IX.
b) Lünigs Scriptis illustrib.
c) Dessen Grundveste Europ. Potenz.
d) *Theatro Europ.* T. IX. XI. XII. XVII. XXXI. XXXII.
e) *Actis Mogunt. Palat.* und derselb. Continuat.
f) *Actis Compromissi* in causa iuris Wildfangiat.

** Das folgende Verzeichnis mögte sich der Vollständigkeit nahern, wozu eine besondere sehr zahlreiche Sammlung aus des ehemal. C. G. Beysitzers Nettelbla Bibliotheck sehr gute Dienste geleistet hat.

*** Weil dieser Zwist einen sehr ansehnl. Theil der Rheinisch. R. R. mit betroffen hat, diese aber den Haupt-Gegenstand dieses Bandes ausmacht; so hat man die ganze Suite unabgekürzt angeführt, um die Trennung

dieser Schrifften unter Pfalz und Chur-Mainz desto füglicher zu umgehen.

(3498.)

(1653.) Der von Chur-Pfalz in puncto der Leibeigenschafft gravirten Stände Information und Deduction, was massen dieselbe das Recht der Leibeigenschaft mit Erweiterung dero Territorial-Iurisdiction in ihre Lande und Herrschafften einführe, und dadurch ganze Landschafften mit den Unterthanen hinreisse.

(3499.)

(1657.) Kurze Information wegen des an Seiten Chur-Pfalz unbefugter Weise praetendirten Rechts der Wildfange und was dem anhängig. München 4.

(3500.)

(1664.) Wahrhafftiger Bericht über einige Churpfalz ungütlich beschehene Auflagen, das Recht des Wildfangs und Leibeigenschafft betr.

(3501.)

(1664.) Vollständiger Gegenbericht wider den in Ihro Churf. Durchl. zu Pfalz Namen ans Licht gegebenen, also genannten wahrhafften Bericht deroselben wider alle Recht und Billigkeit in Ihrer benachbarten Stände Territorio anmaßlichen Wildfang und Leibeigenschafft betr.

(3502.)

(1664.) Der von Chur-Pfalz mit der Wildfangs- und Leibeigenschafft gravirten Churfürsten und Stände an Kaiserl. Maj. Information und Declaration, darinn sie Ursachen anführen, warum sie sich desfalls in einer Allianz contra Chur-Pfalz coniungiret. 4.

(3503.)

(1664.) Reponse aux Impostures publieès contre le Droit de l'Electeur Palatin sur les personnes d'Estrangers, qui se retirent, et s' habiticent dans les territoires au ce Droit á lieu. 4.

(3504.)

(1664.) Notata über die von Ihrer Churf. Gn. zu Maynz und andern derselben Adhaerenten ohnlängst im Druck publicirte also genannte Information und Declaration an die Röm. Kaiserl. Maj. die von den Pfalz-Grafen bey Rhein und Churf. hergebrachte Wildfangs- und Leibeigenschafft Gerechtsame betr. 4.

(3505.)

Digitized by Google

(3505.)

(1665.) Kurze wohlgegründete Ableinung der Chur-Pfälzischen Notaten über das von sämtl. gravirten Churfürsten, Ständen und immediaten R. R. wegen des Wildfangs und andern Beschwerungen au Chur-Pfalz abgelassenes Schreiben. 4.

(3506.)

(1665.) Wahrhaffter Bericht, welchergestalt Chur-Pfalz von denen zu Speyer bey der Kaiserl. Commission und Chur-Brandenburgischen Mediation veranlasten gütl. Tractaten abgesprungen, und die gravirte Stände mit voller Heeres-Macht überzogen habe. 4.

(3507.)

(1665.) Der gesamten von Churpfalz beschwerten Churfürsten, Grafen und immediat-R. R. cathol. Relig. und Augspurgisch. Confession gevollmächtigte Deputirte an gesamte Rstags-Gesandte zu Rgsp. 4.

(3508.)

(1665.) Ad Imp. allerunthgste Information und Declaration, warum die von Churpfalz mit dem anmassenden Wildfang und Leibeigenschafft höchstbeschwerte Churfürsten, Stände und immediat-Rsglieder einer gemeinen Defension zu Rettung ihrer periclitirenden Land und Leuten sich zu vergleichen veranlasset. 4.

(3509.)

(1665.) Bethädigung an Churpfalz der gesamten Churfürsten. 4.

(3510.)

(1665. d. 20. Apr.) Copia Schreib. von J. K. Maj. an Hn Mgf Wilhelm zu Baaden wegen Pfalz abgegangen, d. d. Wien. 4.

(3511.)

(1665.) Copia Chur-Mainz et Conf. Ersterer Erklärung auf Churpfalz 2te Gegenerklärung. 4.

(3512.)

(1665.) Copia Schreib. ad Imp. von den sämtl. evangelisch. Abgesandten auf dem Rstag zu Rgsp. die Churmainzische und dero Adhaerenten Thätlichkeiten wider Churpfalz betr. 4.

(3513.)

(1665.) Churpfälz. gewaltsamlich angemaster Wildfang im Stift Worms. 4.

(3514.)

(1665.) Copia der R. K. Maj. allergnädigsten Resolution, welche sie auf die von Churpfalz dem kaiserl. Abgesandten Hn Gr. v. Königseck unterm dato d. 13. Iul. iüngsthin gegebene Erklärung ertheilt. 4.

(3515.)

(1665.) *Boecleri* Ioh. Henr. Vindiciae secundum libertatem quorundam Electorum, Principum et Statuum, nec non immediatae Nobilitatis S. R. J. contra Palatinum wildfangiatum, mancipatum aliasque violentias. f. et 4.

(3516.)

(1665.) Prodromus solidae et copiosae Confutationis mox secuturae scripti nuper euulgati, cui titulus: *Vindiciae* secundum libertatemImperialem quorundamElectorumPrincipum et Statuum etc. contra Palatinum Wildfangiatum. 4. 1¼ B.

(3517.)

( ) Wahrhaftiger, gründl. und beständiger Bericht über die von Churpfalz bishero in der benachbarten Churfürsten und Stände auch der immediaten Rritterſch. Territoriis Grund und Botmässigkeit angemasten Wildfangs und andrer Beschwerden.

Stehet in Lünigs Script. illustr. p. 436 — 39.
Von den Pfälz. Streitigkeiten mit der R. R. ist unter andern nachzusehen Io. Ge. *Estor* diss. de iurisdictione clientelarium Germanicar. et de causis feudalib. ibi tractandis. Marb. 1746. 4.

(3518.)

(1665.) Gründl. Ablehnung des übel genannten beständigen Gegenberichts, einige, Churpfalz wegen dero von etlich hundert Jahren wohlhergebrachten und durch Röm. Kaiser und Könige vielfältig confirmirten Rechts der Leibeigenen und Wild-Fäng, ungütlich beygemessene Auflagen betr. 4. 2 B.

(3519.)

(1665. d. 17. Mart.) Copia Chur-Mainz und dero Consorten an Churpfalz gethanen Schreibens darinnen sie ihre gemachte Allianz zu eines Chur-Pfälzisch. von etlich hundert

dert Jahren hergebracht und sowohl von Maximil. I. und allen nachfolgenden Röm. Kaysern mit special Privilegien und inuestituren confirmirten, als durch unterschiedl. Verträge mit der Alliirten Vorfahren bestättigten Regals der Leibeigenen und Wildfäng, wie auch anderer Churpfalz zuständiger Iurium eigen-gewaltthätiger inuasion und oppression notificiren. Samt kurzen doch gründl. Notatis, daraus zu sehen, wie wider den klaren Friedensschluß und alle andere Recht und Billigkeit, der Weg Rechtens von den Alliirten hintangesezt und mit solchem offenbaren Gewalt ein vornehmer Churfürst des Reichs, der sich des Reichs Constitutionen gemäs, zum Rechten iederzeit erbotten, und noch erbietet, ganz unverantwortlich angegriffen, der so theuer erworbener Friede gebrochen und das Reich in Unruh gesezt werden will. 4. 5B.

(3520.)

(1665.) Copia Chur-Mainz an Churpfalz abgelassenen Schreibens, die gewaltsame Occupir-und Besetzung der gemeinschaftl. Stadt Ladenburg betr. mit Churpfälzisch. Seiten in margine gesezten Notatis, darinnen angewiesen wird, daß Chur-Mainz weder Fug noch Ursach gehabt, durch offene Befehdung die gemeine Ruhe zu verstören, und Churpfalz mit gewaffneter Hand zu überfallen. 4. 1B.

(3521.)

(1665.) Chur-Pfalz Antwort auf vorhergehendes Schreiben. 4. 1B.

(3522.)

(1665.) Des Pfalz-Grafen Chfl. Dchl. Anzeige und Erklärung, wider einige von Churmainz und dero Adhaerenten, neulich in Druck gegebene Schriften, den Wildfang und andere Churpfälzische wohl hergebrachte Gerechtsame betreffend. 4.

Deme ist beygefügt:

Vertrag zwischen Churpfalz und Grafen zu Falckenstein von A. 1538. 4. 11. S.

(3523.)

(1665. d. 6. Jul.) Copia literar. Regis Sueciae ad Electorem Palatinum, iunctis binis in Eiusdem fauorem ad Regem Galliae et Electorem Moguntinum Literar. exemplis. 4. 10. S.

(3524.)

(1665. d. 12. Jul.) Copia Schreibens an die R. K. Maj. von den sämtl. evangelisch. Abgesandten auf dem Rstag zu Regenspurg die Churmainzische und dero Adhaerenten Thätlichkeiten wider Churpfalz betr. 4. 1B.

(3525.)

(1665. d. 30. Aug.) Vergleich zwischen Chur-Mainz und Churpfalz, wegen Euacuation und Sequestration der gemeinschaftl. Stadt Ladenburg. $4\frac{1}{2}$ B.

(3526.)

(1665.) Kurze Anzeig, daraus klärlich zu sehen: I. Was Churpfalz, Ihrer Kais. Maj. zu Ehren und Friedens und Facilitirung der Tractaten willen, nachgegeben, und von dero Rechten zu weichen sich erbotten. II. Wie wenig, oder gar nicht Chur-Mainz Chur-Pfalz, auch in dero billigst- und leidentlichsten, doch nothwendigen Postulatis deferiren wollen. III. Warumb Ihre Chfl. Dchl. vor Euacuation der Stadt Ladenburg, nicht zu den Haupt-Tractaten schreiten können. IV. Daß Chur-Mainz et Cons. nec uiam ordinar. iuris, nec amicabilis compositionis verlangen, sondern mit Ihrer Praepotenz durchzudringen suchen. 4. $1\frac{1}{2}$ B.

(3527.)

(1665. d. 26. Sept.) Copia Chur-Pfalz Schreibens an J. K. Maj. darinnen dieselbe umb fernere manutenenz und Sicherheit gegen dero Widrigen verübende Feindseligkeiten unterthänigst ansuchen, unter dato Friedrichsburg. 4. 6 S.

(3528.)

(1665. d. 21. 31. Oct.) Abdruck des Präliminar- und Neben-Recesses, welcher zwischen denen von Churmainz und Consorten Gevollmächtigten eines, und Chur-Pfalz deputirten Räthen, andern Theils wegen Abführung beederseits Völker und Reassumirung der zu Speyer angefangenen gütl. Tractaten zu Oppenheim aufgerichtet worden. 4. $3\frac{1}{2}$ B.

(3529.)

(1665.) Abdruck der schriftl. Handlungen, so auf die von der R. K. Maj. allergnädigst beliebte Interposition und Abordnung dero Abgesandten, des Hwohlgeb. Grafen Hn Leop. Wilh. Gr. zu Königsegg und Rottenfels rc. allerhöchst gedachter Ihrer kaiserl. Maj. Rs. H. Raths und Cämmerers deren von Chur-Mainz et Cons. an Chur-Pfalz verübten Attentaten halben gewechselt worden. 4. 7 B.

(3530.)

(1665.) Wahrhafter Gegenbericht, welchergestalt nicht Chur-Pfalz, sondern Chur-Mainz und Cons. von denen zu Speyer, bey der kais. Commission und Churbrandenburgisch. Cooperation, veranlaßten gütl. Tractaten abgesprungen und höchstgedacht Ihre Chfl. Dchl. mit voller Heersmacht in ihrem Territorio überzogen. 4. $1\frac{1}{2}$ B.

(3531.)

(3531.)

(1665. d. 24. Oct.) Copia Literar. regis Sueciae ad Imp. in fauorem Electoris Palatini. 4. ½ B.

(3532.)

(1666.) Kurzer Bericht, aus was Ursachen des Pfalzgrafen Chfl. Durchl. das von ihro zum 4ten Theil zu Lehen rührende Schloß Hoheneck mit ihren Völkern annoch besezt halten. (m. einer Beyl.) 4. 2 B.

(3533.)

(1666.) Copia Schreibens von einem guten Freund, daraus zu ersehen, daß denen von der unmittelbaren R. R. in Schwaben, Franken und am Rheinstrom, auch denen dazu gehörigen Orten gar nicht gerathen sey, daß sie in der wider Ihre Chfl. Dchl. zu Pfalz gemachten Bündnus stehen, sondern daß vielmehr ein iedweder unter ihnen, der sich beschwert zu seyn vermeynet, seine Sache durch die Güte oder den Weg Rechtens auszumachen suchen sollte. 4. 1½ B.

(3534.)

(1666.) Kurze Behauptung Chur-Pfälzischen Rechtens in puncto suspensionis dero Wildfangs- und anderer Gerechtsamen samt Ableinung gegentheiliger Einwürfe.

Hievon erschien eine französische Uebersezung unter dem Titel:

(3535.)

(1666.) Courte Information de la Iustice de la cause Palatine sur le Point de la suspension des Droits de Wildfang avec la Reponse aux Obiections des Allies.

(3536.)

(1666.) Bedingungen auf- und nach welchen des Pfalz-Grafen Churfürstl. Durchl. sich gegen den Königl. Französischen Abgesandten erkläret, daß sie in die suspension des Exercitii der Wildfangs- Zoll- und Geleits-Gerechtigkeiten einwilligen wollen. 4.

(3537.)

(1666. 7. Jul.) Kurzer Bericht, wie es mit der im Oppenheimisch. praeliminar-Recess auf 6. Monat lang eingewilligten Suspension der Chur-Pfälzisch. auf denselbeigenen hergebrachter Rechten eigentlich beschaffen. 4. Heidelberg. ½ B.

(3538.)

(1666. d. 10. Jul.) Copia Chur-Pfalz Schreiben ad Imp. darinnen sowohl, wie Chur-Pfalz anfänglich ihre und dero Land und Leuten endliche Ruin zu verhüten sich gegen die Hhn Conföderirten in eine defensiv-Kriegsverfassung zu stel-

stellen, als auch hernachmals das Compromiss anzunehmen, und die beyde Kronen Franckreich und Schweden zu ihren Arbitris zu wählen, veranlasset worden, repraesentirt, auch zugleich die R. K. M. um Uebernehmung der Obmannschaft allerunthgst ersucht wird m. B. A—E. 4. 7 B.

(3539.)

( ) Forum Austregarum competens Principibus aliisque S. R. I. ciuibus. olim inueterata consuetudine inductum; post legibus imperii saepius repetitis sancitum, ordinatione summor. tribunalium, Camerae Imperialis, Curiae Aulicae, exacte comprehensum firmatumque bello defensum. pace renouatum. Multorum longa serie Augustorum Pacto iurandoque certius redditum, iugi usu sartum tectum seruatum. Nunc iure optimo maximo assertum Sereniss. Electori Palatino, in lite de regali hominum Palatinis propriorum iure. Incassum obnitentibus Reuerendiss. Electore Moguntino Sociisque, 4. 30 S.

(3540.)

(1666.) Forum Austregarum Palatinum nouum antiquatum. 4.

(3541.)

(1666.) Vindicis Moguntini in prodromum Palatinum calumniae uenales taxatae. 4. 3 B.

(3542.)

( ) Furor antiquandi forum Austregarum repressus. 4. 7 B.

(3543.)

(1666.) Breuis adsertio iustitiae Palatinae in puncto suspensionis Wildfangiatus etc. cum refutatione obiectionum partis aduersae. 4. 18 S.

(3544.)

* (1666.) Festina lente*, Prodromo Palatino, inter cursum lapsanti suggestum.

Eine mit überhäufften bittern Ausdrücken durchaus angefüllte Schrifft.

(3545.)

(1666.) Epistola ad amicum super libello famoso nuper apud uicinam et amicam Palatinatui urbem in prodromum Palatinum disseminato. 4.

(3546.)

(3546.)

(1666.) Orbilio taxatori calumniarum prodromi Palatini Mangoni venalitio, mercedis pars in antecessum numerata. 4.

(3547.)

(1666.) Iustitia Causae Palatinae, sive defensio iuris regalis Palatini in homines proprios, saeculorum aliquot usu, Caesarum plurimorum specialibus priuilegiis confirmationibus, renovationibus, inuestituris, ut et multorum Imperii Procerum auctoritate, ac uicinorum conuentionibus firmati, nuper vero impugnati factione legibus Imperii et Instrumento Pacis aduersa, iniustisque armis quorumdam Electorum, Principum, Comitum etc. nec non effrenata conuitiandi audacia Scriptoris Vindiciarum secundum Libertatem etc. contra Palatinum Wildfangiatum, acerbissima iniustissima intestini belli auctorum facta verborum iniuriis aequare conati.

Eine neuere ao. 1702. erfolgte Ausgabe führt die Ueberschrifft:

(3548.)

( ) Iustitia Causae Palatinae, siue Defensio iuris regalis Palatini in homines proprios etc. Editio secunda et priore, quae ante annos 35. publica auctoritate prodiit, emendatior Heidelb.

Und eine vollständige teutsche Uebersezung diesen Titel:

(3549.)

(1666.) Iustitia causae Palatinae d. i. Gründliche Behauptung der Pfalzgrafschafft bey Rhein Regals des Wildfangs und der Leibeigenschafft, welches durch etlich 100. jähriges Herkommen, durch viele Kaiser Special-Priuilegien, Confirmationen, Renouationen, und Belehnungen sowohl, als durch Auctoritaet verschiedener Reichs-Stände, und durch Verträge mit den benachbarten befräfftiget, und bestärcket, jüngsthin aber durch etlicher Churfürsten, Grafen, und anderer den Reichs-Sazungen und Friedens-Schluß zuwiderlaufende Verbindniß und ungerechte Waffen, auch durch eine schmähsüchtige unter dem Titul: Vindiciae secundum Libertatem etc. contra Palatinum Wildfangiatum etc. publicirte Schrifft, darinn der Schrifftsteller, der einheimischen Kriegs-Urheber ungerechteste Waffen, und unverantwortliche That-Handlungen, mit gleichmäßigen Iniurien, und harten Worten zu adaequiren und zu häuffen sich unterstehet, angefochten worden. 4.

(3550.)

(1666.) Vindiciae a Foederatis Electoribus, Principibus, Statibus, et immediato Equestri Ordine, Palatino Wildfangiatui pridem oppositae denuo assertae, et a conuitiis, corruptelis calumniis maledici et contumeliosi Scriptoris, qui Defensionem iuris Regalis Palatini in homines proprios emisit, vindicatae. Moguntiae. 4.

(3551.)

(1666.) Pax in Imperio turbata, quies ciuibus excussa, reuerentia legibus, auctoritas iudiciis, Palatino, Principi optimo, iustissimo, sapientissimoque uis ac iniuria facta, et terris eius uastitas consilio armisque Moguntini, Lotharingi ac Consortium, qui illius in homines proprios iura pleno sustentata, in auctoritate Imperatoria, in statuum Imperii consensu, in foederum ac contractuum fide, in Pacis publicae Instrumento optime fundata, longo temporum lapsu usuque, nullo ambigente, nullo interpellante, confirmata ac propugnata, impugnare, inuadere, opprimereque nuper conati sunt contra tot ac tanta firmissimae possessionis fulcra et praesidia contra S. C. Mandata, contra leges Imperii, Decreta et Maiorum pacta ac conuenta, cuius negotii natura et praecipua in illo iuris ac facti momenta, germana fide, libertateque explicata, quia publico ea donari veritatis ac iustitiae interesse uidebatur, donata sunt.

(3552.)

(1666.) Libelli famosi quasi pro Electore Palatino monstroso titulo editi castigatio.

(3553.

(16) Libellus Dominorum gravatorum in causa communi contra Dominum Electorem Palatinum.

(3554.)

(16) Exceptiones libelli inepti, et tam contra formulam Compromissi, quam iuris communis tenorem, cum protestatione, informatione et exceptionibus in euentum caussam principalem concernentibus nec non petitione super iisdem. In causa Compromissi Eminent. Domini Electoris Moguntini, ut Episcopi Wormatiensis, et Herbipolensis et Consf. c. Serenifs. Principem Elect. Palatinum. Cum Adj. n 1—23.

(3555.

(16) Replica D. D. Grauatorum contra D. Elect. Palat.

(3556.

(16) Duplica in causa Eminentissimi Elect. Moguntini et Conf. c. Seren. Dom. Comit. et Elect. Palat.

(3557.)

(1666.) Acta Moguntino-Palatina publica d. i. Schriftliche Handlungen, so zwischen Ihro Churf. Gn. und Durchl. zu Mainz und Pfalz, wegen der beyderseits obschwebenden Strittigkeiten in verwichenen 1665. und diesem iezigen 1666. Jahre gegen einander gewechselt worden. Franckf. am M. 4.

(3558.)

(1666.) Continuatio Actorum Moguntino - Palatinorum publicorum in controversia de iure Wildfangiatus. Francof. ad Moen. 4.

(3559.)

(1667.) Acta Compromissi in causa Wildfangiatus, Conductus et Vectigalium, quae uertitur interEminentiss.Electorem Moguntinum, tamquam Episcop. Wormatiensem et Herbipolensem eiusque foederatos et Sereniss. Elect. Palatinum.

(3560.)

(1667. d. $\frac{7}{17}$. Febr.) Laudum a Dominis Delegatis Regiis in causa Eminentissimi Electoris Moguntini et Conf. c. Sereniss. Electorem Palatinum Wildfangiatum, Vectigalia et Conductum concernente. Heilbronnae publicatum. Oder Compromißlicher Ausspruch, welchen die königl. Hhn Delegirte In Sachen Ihrer Chfl. Gnaden zu Maynß und dero Consorten entgegen des Pfalzgrafen Chfl. Durchl. die Wildfangs-Zoll- und Gleits-Gerechtsame betr. zu Heilbronn publicirt haben. Aus dem Lateinisch. ins Teutsche getreulich übersezt. 4. 3 B.

Ist in gespaltnen Columnen gedr. und das Lateinische und Deutsche neben einander gesezt.

(3561.)

(1666. d. 28. Aug.) Propositition, wie dieselbe von Ihrer Chfl. Gn. zu Maynz Abgesandten Hn von Stockheim, bey des Pfalzgrafen Chfl. Durchl. den 24. Aug. 1666. mündlich abgelegt, und darnach schriftlich übergeben worden. Wie auch Ihrer Chfl. Durchl. darauf ertheilte schriftliche Resolution. 4. 1 B.

(3562.)

(1667. d. $\frac{26}{6}$. Apr. / May) Relatio Tractatus Ladeburgensis quoad residuas Contributiones a die $\frac{10}{20}$ Apr. ad diem $\frac{26}{6}$. Apr. / May (m. B. A — G.) 4. $3\frac{1}{2}$ B.

(3563.)

(3563.)

(1667.) Memoriale der Churpfälzisch. Gesandtsch. an des H. R. R. höchst- und hochlöbl. Chur-Fürsten und Ständen Abgesandte auf gegenwärtigen Reichstag übergeben. 4. 1 B.

(3564.)

(1668. d. 6. Jul.) Relation, was sich d. 5. Jul. 1668. zu Neuen-Bamberg zugetragen, benebenst Copiae Chur-Pfalz-Schreib. an Chur-Mainz.

(3565.)

(1668.) Etliche Verzeichnisse und Extractus, wie von Seiten Chur-Pfalz dem Hailbronnischen Laudo zuwider gehandelt worden.

(3566.)

(1668.) Wahrhafter kurzer Bericht, mit was für Unfug sich Chur-Pfalz zu Churmainz aufs neue in alle Wege zu nöthigen suche. 4.

(3567.)

(1675.) Kurzer und wahrer Bericht, warum es an Chur-Pfalz nicht hafte, daß sowohl die zwischen Ihrer Churf. Gn. und Ihrer Churf. Durchl. zu Pfalz auch andern benachbarten Ständen in Vorschlag gebrachte nähere Zusammensezung bey gegenwärtigen gefährl. Coniuncturen, als auch die gütliche Vergleichung deren nachbarlichen Streitigkeiten keinen Fortgang haben. Mainz 4.

(3568.)

(1675.) Abgenöthigte wohlgegründete Wiederlegung des Chur-Maynzischen so genannten kurzen und wahren Berichts, warum es an Chur-Mainz nicht haffte, daß sowohl die zwischen Ihrer Churf. Durchl. zu Pfalz, als auch andern benachbarten Ständen in Vorschlag gebrachte nähere Zusammensezung bey gegenwärtigen gefährlichen Coniuncturen, als auch die gütl. Vergleichung derer nachbarlichen Streitigkeiten keinen Fortgang haben. Heidelberg 4.

(3569.)

(1675.) Confutation der also genannten Chur-Pfälzischen wohlgegründeten Widerlegung, woraus nochmalen zu ersehen, daß es nicht an Chur-Mainz, sondern an Chur-Pfalz gehaftet, warum 1) die nähere Zusammenfügung der benachbarten Stände und 2) die gütliche Vergleichung der nachbarlichen Streitigkeiten zwischen Chur-Mainz und Chur-Pfalz keinen Fortgang gewonnen. Mainz. 4.

(3570.)

(3570.)

(1717.) *Hildebrand* Henr. diss. de iure Wildfangiatus Seren. Electori Palatino proprio. Altd. 4.

(3571.)

(1717. d. 16. Aug.) Vergleich Carl Philipp Churfürst zu Pfalz mit Ritter-Hauptmann und Räthen der Ober- und Nieder-Rheinischen ohnmittelbarn freyen R. R. verschiedene Gravamina betr. d. d. Neuburg.

* Hierinnen heist es „ daß wir uns des bis hiehin in denen immediaten R. R. Dorfschafften sowohl vor als nach dem Laudo Heilbronnensi exercirten Wildfangs-Regal und Leibeigenschafft Recht, auch was dasselbige in sich begreifet — von dato an ewiglich, gänzlich und pleno Iure, iedoch dergestalten begeben, und der Ober- und Nieder Rheinischen R.R. cediren und abtretten, daß sothanes Wildfangs-Regale von einem zeitlichen Ritter-Hauptmann zu Lehen getragen und vermannet, mithin auf iedesmaliges Absterben des Lehens-Trägern erneuret, hingegen von ermeldter Rittersch. an statt der, gegen diese Ueberlaß- und Abtrettung der Leibeigenschafft und Chur-Pfälzischen Wildfangs-Gerechtigkeit — zu ewigen Zeiten ein iährl. Beytrag von 7500. fl. — als ein Surrogatum entrichtet, mithin diese iährl. Praestation als ein verum Domanium secundum Pacta Familiae Palatinae — einverleibt seyn. „

(3572.)

(1727. d. 17. Octob.) Carl Philipp Churf. von Pfalz weitere gnädige Erklärung an die Ober- und Nieder-Rheinische R. R. verschiedene Beschwehrungen und Klagen betr. d. d. Schwezingen.

(3573.)

(1748. d. 16. Nov.) Carl Theodor Churf. von Pfalz Vergleich mit der Ober- und Nieder Rheinischen R. R. verschiedene beschwerliche Irrungen, besonders das Wildfangs- und Leibeigenschafft-Recht mit Zugehörden betr. d. d. Mannheim.

S. Mosers T. Staats-Archiv I. Th. wo v. S. 1—20. sämtl. diese Vergleiche wörtl. eingedruckt sich vorfinden.

b) ins-

b) insbesondere:

R. R. Canton am Ober-Rhein.

DCLIX. Str. mit dem Prälaten auf St. Jacobsberg bey Mainz pto iuris collectandi im Dorfe Planig.

(3574.)

(1736.) Vera F. S. samt einer kurz verfaßten rechtl. Deduction m. Beyl. sub Lit. A—F. et N. 1—18. in Klagsachen der Oberrhein. Rittersch. c. die Abtey auf St. Jacobs-Berg bey Mainz, wodurch einem jeden Rechtsliebenden Gemüth fingerzeiglich dargethan wird, daß die Oberrhein. Ritterschafft in dem gesagter Abtey eigenthümlich und als ein geistl. Fundations-Ort ohnwidersprechl. zustehenden Dorf Planig gegen wohlgedachte Abtey nie einen einzigen in Rechten bestehenden actum possessionis uel quasi des anmaßl. iuris collectandi exercirt; mithin das darauf bey Ihro R. K. Maj. erhaltene mandatum manutenentiae S. C. sub- et obreptitie erschlichen worden. 11 B.

DCLX. Str. mit den Grafen v. Degenfeld-Schönburg pto attentatae Turbationis in den Privatschatzungsrecht.

(3575.)

(1758.) Pro informatione in Sachen des Hn Gr. von Degenfeld-Schönburg c. die R. R. am Oberrheinstrom Rescripti pto attentatae turbationis in den Privat-Schazungsrecht zu Altorf, Gommersheim und Freyspach (m. 8. Beyl.) 4 B.

DCLXI. Str. mit Ludwig Leonh. Fischer, armen Partey.

S. S. 507. da eine nähere Auskunft hierüber mangelt.

Ritter-Canton am Niederrhein.

DCLXII. Str. mit dem Erzstift Trier pto Immedietatis iurisdictionis, iuris retractus etc. und anderer Gerechtsame.

(3576.)

(1714.) F. S. in causa Breitbach c. das Kloster Siegberg, Rommersdorf und Kaysersfeld. 4.

(3577.)

(3577.)

(1714.) Status Causae und Actenmässige Facti Species, pro manutenentia Privilegii Juris Retractus a. S. C. M. immediatae Nobilitati Rhenanae et Wetteravicae concessi, in Sachen v. Breitbach und v. Elz contra Closter Siegberg, Closter Rommersdorf und Kayserosfeld Appell. samt gründlichen Unterricht und Demonstration, daß die im Erz-Stifft Trier gesessene und begüterte von Adel ie und allezeit den Römischen Kaysern und Königen von Carolo M. bis auf iezt allerglorwürdigst regierende Kaiserl. Majestät, als ihrem alleinigen Oberhaupt immediate subiect gewesen, und in der bekanntlichen Possession noch seyn, mit Beylagen N. 1—30. auch denselben vorgesezten Summariis und angehängten Indice 4. 1 Alph. 2 B.

* Findet sich in Burgermeisters Thes. Iur. Equestr. T. I. p. 677. die Beylagen in Ejusd. Cod. diplom. Equestr. P. II. p. 105. 2c. Der gründliche Unterricht ist auch besonders gedruckt.

(3578.)

(1714.) Gründl. Unterricht und Demonstration, daß die im Erzstift Trier gesessene und begüterte von Adel ie und allezeit den Römisch. Kaisern und Königen von K. Carolo M. bis auf iezt regierende K. Maj. als ihrem alleinigen höchsten Oberhaupte immediate subiect gewesen und in der bekanntl. Possession noch seynd, mit Probatorialen a N. 1—16. 4.

(3579.)

(1726.) Ad Imp. allerunthgste Interventionsschrift und Bitte pro clementiss. cassando die von Sr. Chfl. Dchl. zu Trier unterm 9. Jan. 1726. ohne Consens des Domcapituls publicirte so genannte Ahndung und um weitere pro saluandis iuribus Capituli gutfindende Verordnung von Seiten des Capituls des hohen Erz- und Thumbstiffts Trier ad causam der R. R. am Niedern Rheinstrom c. S. Chfl. Durchl. zu Trier Restitutionis in integrum die Ahndung betr. mit Beylagen 1—3.

(3580.)

( ) Ad Imp. allerunthgste Anzeig samt Rechtsgegründeter Vorstellung loco libelli Restitutionis in integrum una cum oblatione ad praestandum praestanda mit angehängter allergehorsamster Bitte pro clem. ex deductis nouiter repertis causis et documentis breui manu in integrum restituendo

endo aduersus Concl. d. 30. Jan. 1727. emanatum et deferendo reliquis humillimis petitis Anwalds der ohnmittelbaren freyen R. R. am Nieder-Rheinstrom c. Jhro Chfl. Dchl. zu Trier Restitutionis in integr. die Ahndung betr. m. B. A—X.

(3581.)

(1728.) Nobilitas Treuirens. immediate libera Imperii a Landsassiatu denuo uindicata, s. nochmalige actenmässige ausgeführte in Iure et facto gegründete Anti-Apologia, Deduction und wahrhafte Demonstration, daß die im Erzstift Trier gesessene und begüterte von Adel ie und allezeit denen Röm. Kaisern und Königen vom K. Carolo M. bis auf iezt glorwürdigst regierende K. Maj. als ihren alleinigen allerhöchsten Oberhaupt immediate subiect gewesen und in der ohnverruckten Possession vel quasi dessen sich annoch befinden, dabey auch und allem deme, was sonsten der Reichsohnmittelbarkeit anklebig und abhängig, rechtsbegründeter Hoffnung nach, durch eine anhoffende obsiegliche Decisiv-Urtheil zu manuteniren und zu schüzen seyen, m. B. A—Z2. et N. 1—31. der so genannten Churtrierisch. Actenmässig. Vorstellung und Apologie mit besserm Bestand Rechtens entgegen gesezt Mainz 4. 3 A. 2 B.

Findet sich in der Rsfama VI. B. S. 78 — 179. und VII. B. S. 653—820.

(3582.)

(1729. d. 2. Jul.) Copia des zwischen der im Erzstift Trier eingesessenen R. R. und dasig geistl. und weltl. Landständen getroffenen Vergleichs.

(3583.)

(1731.) Copiae des von einem regirrenden Hochw. Dom Capitul bey Ausgang leztern Interregni abermalen sub d. Trier d. 2. May 1729. gnädig mitgetheilten erneuert und extendirter, auch nicht allein von allen Hhn Domcapitularen, sondern auch Clementiss. Neo-Electo besiegelt- und unterschriebener feyerl. Erklärung, sodann zwischen dem im Erzstift Trier eingesessenen Reichsadel und löbl. geistl. und weltl. Ständen unterm 2. Jul. eiusd. a. getroffenen Vergleichs mit angeführter gnädigster kaiserl. Confirmation, auch von Jhro Chfl. Gnaden und einem Hwürd. Domcapitul nicht weniger geistl- und weltlichen Ständen erfolgten Ratifications-Urkunden. 4.

(3584.)

(1754.) S. F. samt einer nach den Rechten abgefaßten Beschreib.

Beschreib. derer in Sachen von Dürckheim entgegen Ihro Hfl. Gnad. zu Trier und Dero nachgesezte Regierung zu Ehrenbreitstein, bey dem kaiserl. und RsCammerger. dem Erzstift Trier zugefügter Beschwerungen, zugleich aber darob erwachsenen aller des H. R. R. Ständen gemeinsamen grauaminis mandatorum praetensor. S. C. m. B. sub A—K. In specie das von dem Erzstift Trier ergriffene, von dem Cammerger. aber anmaßlich, als unstatthaft verworfene Beneficium reuisionis betr.

Stehet in Mosers T. Staatsarch. T. 2. p. 175. bis 240. mit Außlassung des Zeugenverhörs, so die Beyl. Lit. K. ausmacht, völlig eingerückt.

(3585.)

(1754. d. 24. May.) Chur = Trierisch. Schreib. an den Rsconvent, worinnen es in vorliegender Sache den Recurs bekannt macht.

(3586.)

( ) P. M.

Beedes ist l. c. S. 169—175. zu finden.

DCLXIII. Str. nebst den Frhn. v. Sickingen mit Churpfalz und Baden die Ansprüche auf die Herrschaft Ebernburg betr.

S. oben n. 55—76.

* Bey der Ebernburger Executions= und Vergleichs=Commission waren ex parte Anspach Commissarii der wirkl. G. H. und Reg. Rath August Ernst Frhr. von Lynker und H. R. von Barabeau, so 1771. plözlich daselbst verstarb.

DCLXIV. Str. mit dem Gotteshaus St. Willibrodi zu Echternach wegen Immedietät und angemaßter Jurisdiction über die Unterthanen des Dorfes zu Dreyß.

(3587.)

(1721.) Abdruck der am Hlöbl. Kais. und R. C. G. c. Directores, Räthe nnd Ausschuß der ohnmittelbaren R. R. am Niedern Rheinstrom und Consorten Citationis ad uidend. se incidisse in poenam iuxta Constitutiones Imperii persoluendam, atque in eam declarari et condemnari, sodann Abten, Prioris und Convents des Gotteshauses S. Willibrodi zu Echternach,

ternach, wider obbemeldte Rsritterschaftl. Directores und deren Syndicum, als Schriftstellern. Interuenientis super Iniuriis Veneris 4. Apr. 1721. eröfnet und publicirter Urtheil.

Stehet im Nobili Territorio subiecto III. St. p. 3. und verlautet dahin, daß gedachten Directorib. nicht gebühret, des oberwähnten Gotteshauses Unterthanen des Dorfs Dreyß wider ihren Landes-und Hochgerichtsherrn in anmaßl. Protection zu nehmen, ihnen die Benennung eines Reichsdorfs mit Theilhaftigmachung der kaiserl. ritterschaftl. Privilegien, dabey Manutenz zu versprechen, dazu das kaiserl. Adlerschild im Dorf Dreyß aufrichten zu lassen, nebst andern Thathandlungen mit denen darauf ergangenen ernstlichen Verordnungen und andictirten Strafen.

Ritter-Canton am Mittelrhein.

DCLXV. Klage und Beschwerden desselben bey K. Ferdinand II.

(3588.)

(1623.) Glaubhafte, denkwürdige Copiae und Bericht des hauptsächl. Klagproducts, zusamt der K. Maj. Ferdinandi II. allergnäd. ertheilten Decreti, welche auf des H. R. R. freyen Ritterschaft an dem Rheinstrom und in der Wetterau nacher Rgsp. im Nov. 1622. durch den Wohledelgestr. Casp. Lerchen von Dirnstein, dem ältern rc. geleiste Legation resp. vorgetragen und den 17. Mart. 1623. wohlermeldten Rsritterschaften und den gehorsamen Mitgliedern von K. Maj. zu gutem ertheilt worden. 4.

DCLXVI. R. R. am Mittlern Rheinstrom in der Wetterau und angehörigen Orten die Execution der Vormundschafften betr.

(3589.)

(1729. d. 11. May.) Der R. Kais—Maj. Caroli VI. Patentes an alle und jede der ohnmittelbaren R. R. am Mittlern Rhein-Strom in der Wetterau und zugehörigen Orten angehörige Frey-Adeliche Mitglieder, Burgmänner, Gan-Erben, Ritterschaftl. Güter-Besizer und dahin steuerbare Unterthanen, die Bezahlung der schuldigen Steuern, Execution der Urtheln, auch Annahm und Verwaltung der adel. Vormundschafften d. d. Laxenburg. 2 B.

DCLXVII.

DCLXVII. Str. mit Chur-Mainz, Hanau und Solms wegen Besteurung des consolidirten lehenbaren Dorfes Burggräfenrode.

(3590.)

(1771.) Ohngrund und Nichtigkeit sowohl des von der Mittelrheinisch. R. R. auf das aus der alten Münzenbergisch. Erbschaft herrührige dem adel. Mannsstamme des Geschlechts von Carben zu Lehen gegeben gewesene, nach dessen Absterben aber auf die höchst- und hohe Gesamtherrschaften nemlich das hohe Erzstift Mainz, sodann die Hfl. und Hgräfl. Häuser Hessen-Hanau und Solms zurückgefallene Dorf Burggräfenrode sich angemaßten Besteurungsrechts, als des vom kaiserl. RhR. deshalb erkannten Mandatprocesses, mit beygefügter Anzeige derer aus solchem Verfahren erwachsenen gemeinen Beschwerden, m. B. 1. A. 6. B. B. 1. A. 15 B.

S. Auserlesene Bibliothek der teutsch. Litterat. I. B. Lemgo 1772.

DCLXVIII. Str. mit dem Churfürsten zu Trier, die Ahndung betr.

(3591.)

( ) Ad Imp. allerunthgste Interventionsschrift und Bitt, pro clementiss. cassando die von Sr. Chfl. Dchl. zu Trier unterm 29. Jan. 1726. ohne Consens des Thumb-Capituls publicirte so genannte Ahndung und um weitere pro saluandis iurib. Capituli allergnädigst gut befindende Verordnung von Seiten des Capituls des hohen und Erz-Thumbstifts Trier, ad caussam der R. R. am Niedern Rheinstrom c. Seine Chfl. Dchl. zu Trier Restitutionis in integrum die Ahndung betr. m. B. 1—3.

(3592.)

( ) Ad Imp. allerunthgste Anzeig, samt rechtsgegründeter Vorstellung loco libelli restitutionis in integrum una cum oblatione ad praestandum praestanda mit angehängter allergehorsamster Bitt, pro clementiss. ex deductis, nouiter repertis caussis, ac documentis breui manu in integrum restituendo aduersus Conclus. de 30. Jan. 1727. emanatum et deferendo reliquis humillimis petitis Anwalds der unmittelbaren freyen R. R. am Niedern Rheinstrom c. Ihro Hfl. Dchl. zu Trier, Restitutionis in integrum die Ahndung betr. m. B. I. — X.

DCLXIX. Str. mit den Landgr. zu Hessen die Beed und Steuer betr.

(3593.)

(1633.) Gründl. Bericht, wie es um die zwischen Hn Georgen Landgr. zu Hessen und etlichen R. R. Mittels sich enthaltende Irrungen die Beed und Steuer betr. eigentl. beschaffen und bewandt sey. Marburg.

DCLXX. Str. mit Hess. Darmstadt pto verschiedener Turbationen.

(3594.)

( ) Ad Imp. der Mittelrheinisch. Wetterauisch- und angränzenden Orten ohnmittelbaren freyen R. R. Hauptmann, Räth und Ausschüsser Imploranten c. des Hn Landgr. zu Hess. Darmst. Fürstl. Dchl. auch dero Räth, Ober-Steuer-Einnehmer und Beamte Imploraten ex officio pro Interesse Camerali Caesareo, et Collectione peculii imperial. höchstgemüssigte allerunthgste Supplica und Bitt pro clementiss. decernendo Mandato poenali de relaxando captiuo, cassando et extradendo praetensam oblationem feudalem, restituendo ablata et ui extorta, cum omni causa, nec non contra immunitates et priuilegia equestria non amplius grauando uel turbando et desuper idonee cauendo S. C. annexa citat. solita, m. B. A — F 2.

(3595.)

(1729. d. 30. Juny.) Der R. K. Maj. Caroli VI. an des Hn Lgr. zu Hess. Darmst. Dchl. dero Räth, Obersteuer-Einnehmer und Beamte in causa der Mittelrheinisch. Wetterauis. in der Grafschaft Cazenelenbogen, Herrschaft Eppenstein, dem Hairich, der Fuldischen Mark und andern H. Darmstädtisch. in dem Mittelrheinisch-Wetterauisch. Bezirk gelegenen Landen gesessen- oder begüterten R. R. ergangenes Pönal-Mandat de relaxando captiuo, cassando et extradendo praetensam oblationem feudalem, restituendo ablata et ui extorta, cum omni causa, nec non contra immunitates et priuilegia equestria non amplius grauando et desuper idonee cauendo S. C. eum citat. solita. 2 B.

DCLXXI. Str. mit denen Westerwaldisch. Fürsten und Ständen in specie Nassau-Siegen, Dillenburg u. Sayn pto Immedietatis.

(3596.)

(1707.) Deductio grauaminum derer Fürsten und Stände

de auf dem Westerwald wider die Ritterschaft in der Wetterau und Consorten, mit angehängtem gegründeten Petito an Eine Hlöbl. Rsversamml. um Erörterung dieser dahin gehörigen Sachen und Beyl. von N. 1—33. die von besagter Ritterschaft in Zweifel gezogene Landeshoheit über die Westerwaldische von Adel und daher entstandene Beeinträchtigungen betr. 1 A. 5 B.

Wieder gedruckt 1710.

(3597.)

(1707. d. 17. Aug.) Ad Comitia höchstgemüssigtes Memoriale Unserer Hauptmann, Räthen und Ausschuß der ohnmittelbaren freyen R. R. Mittelrheinisch. Kreises in der Wetterau und zugehörigen Orten ꝛc. (c. die Fürstl. und gräfl. Nassau-und Saynische Herrschaften) Mandati in pto immedietatis, item de relaxandis captiuis, abducendo milites, restituendo spoliata et Inhibitorii, m. B. 1—11. 6 B.

(3598.)

( ) Ad Imp. allerunthgste Supplica pro clementiss. resp. decernendis et expediendis executorialib. an das löbl. Niederland-Westphälische Creis-Directorium cum clausula samt und sonders, nec non admonendo Fiscali ad satisfaciendum Concluso d. d. 12. Sept. 1718. in Sachen Hauptmanns, Räthe und Ausschuß des Mittelrheinisch. Wetterauisch. und zugehörigen Orten ohnmittelbaren freyen R. R. Impetranten c. die Westerwaldisch. Hhn. Fürsten und Stände, in specie die ietzige Nassau-Siegische und Dillenburgische, auch Fürst- und gräfl. Saynische gravirende Herrschaft Imploraten pto. executionis rerum super praetenso Landsassiatu iam dudum judicatar. und was deme ferner anhängig, m. B. A—R.

(3599.)

(1729.) Historischer Bericht von der Wetterau Rhingau, Westerwald, Lohngau, Hayrich und andern an das Fürstenthum Heßen gränzenden Landen, wie es vor Alters und ietziger Zeit mit demselben beschaffen, und wie abgesonderte Regiones und Stånd derselben gewesen, und noch sind. durch Weyrich Wettermann aus der Wetterau. Franckf. 1608. aniezo nachgedruckt in Wien. 11 B.

Die nähmliche Ausführung erschien abermals vermehrt unter folgender Aufschrifft.

(3600.)

(1731.) **Weyrich Wettermanns** Wetterauia illustrata, oder Historischer Bericht von der Wetterau, Rhingau, Westerwald, Lohngau, Hayrich und andern an das Fürstenthum Hessen angrenzenden Landen, wie es von Alters und ietziger Zeit mit denselben beschaffen und wie abgesonderte Regiones und Ständ dieselbe gewesen und noch seyen, deme nach darinn weder dem fürstl. Hause Hessen, noch andern niedern Ständen, Grafen, Herren und Reichsstädten einig so genannt Territorium clausum, noch viel weniger aber über den darinnen angesessenen und begüterten freyen Rsadel einige landesherrl. Obrigkeit und Recht zukommen thue. Auf Befehl der löbl. Mittelrheinisch. freyen R. R. zu Beybehaltung der uralten teutschen Freyheit, und kaiserl. Majestät Vorrechten und Gerechtigkeit, von neuem gedruckt und vermehrt an das Licht gestellt.

Marquard Freher (geb. zu Augsp. 1565. gest. 1614.) Vice-Präsident des Churpfälzisch. Hofgerichts, gab unter dem entlehnten Namen **Wettermanns** anfänglich diese Beschreibung der Wetterauisch. Lande heraus, welche D. **Steph. Christ. Harpprecht** von Harpprechtstein und Kaltenthal, fürstl. Hollsteinisch. Hofrath, zum Vorbericht wieder beydrucken lassen und seiner zu Vertheidig. der Mittelrheinisch. Gerechtsame verabfaßten Druckschrift angefügt hat.

DCLXXII. Str. mit Nassau-Siegen reformirten Theils pto Privilegior. Immunitatum et Exercitii Religionis.

(3601.)

(   ) Breuis delineatio status in Sachen der Mittelrheinisch. Ritersch. in der Wetterau c. den Fürsten zu Nassau-Siegen pto Priuilegior. Immunitatum et Exercitii Religionis.

(3602.)

(1718.) Ad Imp. iustiz- und actenmäßige unterthänigste Erläuterung auf die von den Niederrheinisch-Westphälisch. Kreisausschreibenden Fürsten ihrer subdelegirten Räthen eingesandte kaiserl. Commissions-Relation in Sachen der R. R.

am

am mittlern Rheinstrom in der Wetterau rc. c. Hn. Fürsten zu Nassau-Siegen reformirten Theils, Executionis m. B. A.

(3603.)

( ) Gründl. Bericht in Sachen der Mittelrheinisch. R.R. c. die gravirende fürstl. und gräfl. Nassau-und Saynische Herrschaften rc. besonders Nassau-Siegen, reformirten Theils rc.

(3604.)

( ) Wahrhaftes actenmässiges P. M. in 46iähriger Executionssache der ohnmittelbaren freyen R. R. am Mittelrhein c. die gravirende Nassau-und Saynische Herrschaften in speoie Nassau reformirten Theils.

DCLXXIII. Str. mit Hanau und Solms die ritterschaftl. Execution der kaiserl. Charitativen wider die Morosos betr.

(3605.)

(1716.) Abdruck zweyer kaiserl. allergnädigster Rescripten:

I. An das Creisausschreibende Fürstenamt an Oberrheinstrom.

II. An Hn. Gr. zu Solms-Laubach rc. in Sachen der unmittelbaren mittelrheinisch. Rittersch. c. Hanau und Solms rc. die ritterschaftl. Execution der kaiserl. Charitativen wider die Morosos betr. 4.

DCLXXIV. Str. mit Hanau-Münzenberg pto immedietatis, executionis und anderer Gerechtsame.

(3606.)

(1730.) Kurze, doch gründl. Nachricht, was es vor eine wahre Bewandniß habe mit demienigen Rescripts- und Commissions-Procefs, welcher am kaiserl. RhR. von A. 1705. her rechtshängig ist zwischen der löbl. mittelrheinisch. Rittersch. in der Wetterau als Impetranten eines, sodann dem Hause Hanau Münzenberg als Impetraten andern, und Sr. königl. Mäj. in Polen rc. wie weniger nicht Jhro K. M. in Schweden, als dermalen regierenden Landgrafen zu H. Cassel, qua allerhöchsten Juterventienten, dritten Theils, m. B. A—L. und Nebenbeyl. lit. c—g, ut et m et n. 20 B.

(3607.)

(1733.) Documentirte Untersuchung der Frage: Ob mit dem Hanauisch. oder auch andern am Rhein und in der Wetterau gesessenen alten Herren, oder Dynastis, die heutige commembra der löbl. Ritterhauptmannschaft, so sich vom Mittelrhein und von der Wetterau zwar benahmet, gleichwohl aber den allerwenigsten, oder einen gar geringen, Theil in diesem Bezirken besitzet. Insonderheit die ohnlängst ausgestorbene von Carben in Vergleichung zu stellen seyen? Samt Anführ-und gründl. Refutirung dessen, was in dieser Sach bey Hpreisl. kaiserl. RhR. unter dem, wie man hoffet und glaubet, nur bloshin vorgespiegelten Namen der löbl. gemeldten Ritterschaft den 2. Febr. 1732. iudicialiter in gar verkleinerl. irrespectuössen und iniuriössen Terminis nicht weniger als mit vieler Unwahrheit an-und vorgestellet worden, m. B, A—Q.

Omnia et singula attente lege, exacte trutina, sincere cense: Ante omnia tamen in utramuis partem praeconceptam opinionem ad Garamantas et Indos relega.

Der verdienstvolle Verfasser dieser gründl. Ausarbeitung, ist der 1736. als Vicekanzl. zu Hanau verstorbene Joh. Dan. Wolfart.

Bey den mehresten Exemplarien findet sich auch folgender Titel:

(3608.)

(1734.) Gründl. aus der Rshistorie und Staatsverfassung des teutsch. Reichs hergeleitete und mit ungemein vielen Diplomatib. auch gegenseitigen eigenen Zeugnissen und Geständnissen bevestigte Untersuchung der Frage: Ob mit dem am Rhein und in der Wetterau gesessenen, zur hohen teutschen Nobilität iederzeit gerechneten uralten Grafen und Herren, Hohen, Freyen oder Dynastis, insbesondere aber mit denen dazu gehörigen Grafen und Herren zu Hanau, die zwar gleichfalls alte, aber doch zum Niederadel gehörige und heutiges Tages also genannte Commembra derienigen löbl. Ritterhauptmannschaft, welche sich wohl von dem Mittelrhein und der Wetterau benahmet, iedoch den allerwenigsten oder einen gar geringen Theil in diesen Bezirken besitzet, bevorab die ohnlängst ausgestorbene von Carben in Vergleichung zu stellen seyen? Samt Anführ- und Wiederlegung dessen, was in dieser Materie aus einigen von neuen ritterschaftl. Consulenten erdachten und nimmer erweislichen principiis bey hochpreißl. Kaiserl. RhR. unter dem, wie man hoffet und glaubet, nur bloshin vorgespiegelten Namen der

löbl.

löbl. gedachten Ritterschaft d. 21. Febr. 1732. judicialiter in gar verkleinerl. irrespectuös- und iniuriosen gegen Status Imperii allerdings ohngebührl. und deßwegen eine exemplarische Strafe verdienenden Terminis nicht weniger als mit vieler Unwahrheit an- und vorgestellt worden, samt Beyl. von Lit. A—Q. incl. wobey zugleich anzutreffen: Ein kurzer Vorrath zur Hanauisch. Historie und Beweisung dieses uralten Hauses Prärogativen und Privilegien; deßgleichen einige in Kupfer gestochene Hanauische sowohl als verschiedener Equitum et militum inferioris clypei sigilla Saeculi XIII. et XIV. mit dazu nöthigem Bericht und sonderlich einem weitläuftigen Elencho derer adelichen Officialium Vasallor. Ministerialium et Burgmannor. Hanoico-Münzenbergicorum. 5 A. 10 B.

Findet sich in der Rosama XX. B. p. 394—674.

DCLXXV. Str. mit dem Evangelischen Consistorio zu Hanau und dem Georg Wilh. von Mauchenheim genannt Bechtolsheim pto iuris Retract. Equestr.

(3609.)

(1716.) Aus denen Judicial-Actis gezogene kurze S. F. mit beygefügter Duplic und Quadruplic-Schrifft in Appellations-Sachen des Gräfl. Hanauischen Consistorii Aug. Confess. contra Hn. Georg Wilh. von Mauchenheim, genannt Bechtolsheim, und die MittelRheinische R. R. praet. App. et Mand. S. C. puncto iuris retract. equestr.

(3610.)

(   ) Exceptiones manifestissimae Sub- et Obreptionis annexo petito humill. pro cassando Mandato et Inhibitione ut et appellatione in se nulla-frivole, frustratorie et calumniose interposita, cum condemnatione in poenam Recessui novissimo de An. 1654. §. 120. insertam atque remissione ad forum Equestre priuilegiatum Mittel-Rheinischen R. R. Anwalds in Appellations-Sachen des Gräfl. Hanauischen Consistorii Aug. Conf. c. Hn G. W. v. M. genannt Bechtolsheim. Mit Beyl. a Lit. A—L. praet. Appell. et Mand. S. C.

(3611.)

(   ) In Appellations-Sachen Eines Hochgr. Hanauischen Evangel. Lutherischen Consistorii c. Hn G. W. v. M. g. B. zu Heldenbergen ist der Casus kürzlich folgender 2c.

(3612.)

( ) Auf die in Appellations-Sachen eines Hochgr. Hanauischen Evangel. Lutherischen Consistorii c. Hn. G. W. v. M. g. B. zu Heldenbergen in den öffentlichen Druck gegebenen Casum höchst nöthige Reflexiones und Anmerkungen.

DCLXXVI. Str. als interuenirender Theil für einen gewissen Todesco mit den Grafen v. Hanau.

(3613.)

(1734.) Ad Imp. allerunthgste in iure et facto bestgegründete Exceptiones, iuncto petito pro clementissima cassatione des ad sinistra ac falsa narrata von der ad causam intervenirenden R. R. am Mittelrheinstrom per Membrum III. Conclusi de 30. Maii 1732. sub- et obreptitie erschlichenen Mandati S. C. cum condemnatione in expensas et damna, ob atrocissimas iniurias uero contra aduersarium causidicum intus petito modo procedendo hgrst. Impetratisch. Anwalds in Sachen Todesco c. den Hn. Gr. zu Hanau, m. B. sig. ⊙ nec non Num. 1—48. et ultimo Concluso, praetensi mandati. 1 A. 16 B.

Verf. der nun verstorbene Hanauische Regierungsrath Joh. Casp. Schmidt.

DCLXXVII. Str. nebst Pappenheim mit Solms, Hohensolms und Lich pto immedietatis et collectationis der Güter in und bey Södel.

(3614.)

(1739.) Cameral-actenmässige S. F. und gründl. Anweisung der ritterschaftl. Qualität des olim von Riedeßlischen modo von Pappenheimisch. Guts zu Södel in der Wetterau in Sachen derer Hhn Gebrüdere von Pappenheim und der intervenirenden löblichen R. R. disseits Rhein in der Wetterau c. Hn. Gr. zu Hohensolms und dero nachgesezte Canzley zu Lich, wie auch die Gemeinde zu Södel Mandati inhibitorii de non uia facti sed iuris ordinaria procedendo S. C. ut et citationis ad uidend. se manuteneri in possessione praedii emti.

(3615.)

(3615.)

(1742.) Ritterschaftl. Ungrund und behauptete gräflich-Solmische Landsässig-und Steuerbarkeit derer sämtl. Güter in und bey Södel, in Sachen derer Gebrüdere Hhn von Pappenheim, und der anmaßlich intervenirenden Mittelrheinisch. ohnmittelbaren R. R. c. des regierenden Hn Grafen zu Solms Hohensolms und Lich Hgräfl. Gnad. dero Canzley zu Lich und Gemeinde Södel praetensi mandati inhibitorii de non uia facti sed iuris ordinaria procedendo S. C. ut et citat. ad uidendum se manuteneri in possessione praedii emti, wobey zugleich die in der Sache von klagender und intervenientischer Seits in den Druck gegebene so genante Cameral-actenmässige S. F. gründlich widerlegt wird. Nebst verschiedenen zur Erläuterung des Zustandes derer Hhn von Adel in der Wetterau, besonders aber in Solmischen, dienenden Urkunden sub Lit. A—F2. Giessen. 1 A. 9 B.

Findet sich gröstentheils in J. J. Mosers Staatshist. unter der Regier. K. Carls VII. 2. Th. S. 318.

Verfasser HR. Johann Jacob Reinhard in Carlsruhe.

DCLXXVIII. Str. mit Solms-Braunfels pto Jurisdictionis über der adelichen Ganerben zu Bellersheim Beständnere.

(3616.)

( ) Vom Straffrecht, so sich Regierungen auch Landesherrl. Beamte über Besitzer freyer ritterschaftl. Güter und deren Beständnere, wie auch Domestiquen anmassen.

Findet sich in des Frhn v. Cramer Wezl. Nebenstunden. P. II. S. 48.

(3617.)

( ) Vertheidigung des Condominii, worinnen Markerschaften bestehen und Strafrechts, so sich Regierungen, auch Landesherrl. Beamte über Besitzere freyer Rsritterschaftl. Güter und deren Beständnere, wie auch Domestiquen, anmassen, wider einen dagegen ergriffenen Recurs ad Comitia.

Stehet l. c. P. 30. S. 52. ff.

(3618.)

(1758.) Wahrhafter denen kaiserl. und Rs-C. Gericht-Hand-

Handlungen durchaus gemässe und eben damit bestärkte S. F. cum annexis grauaminibus petito legali ab Seiten Ihro Hfl. Durchl. zu Solms-Braunfels, pto abgenöthigten Recursus ad Comitia wider die kaiserl. und Rskammergerichtl. Judicata vom 8. Martii, sodann und insonderheit 19. Apr. 1758. in Sachen der adelichen Burgk-Possessoren zu Beilersheim Appellanten c. Schultheiß, Forster, Martmeister, wie auch sämtl. Markerschaft und Gemeinde daselbst Appellaten, mit Beyl. A—I. 12 B.

(3619.)

(1758. d. 4. Sept.) Ihrer Durchlauchtigkeiten Carl Wilhelm und Chp. Wilh. Hhn Prinzen zu Solms Schreiben diesertwegen ad Comitia d. d. Braunfels, d. 9. Sept. ad Dictatur. publ. gelanget.

Von dem Inhalt desselben findet man kürzl. Nachricht in Oertels Rstags-Diar. IV. B. p. 675.

Als sich in den 1750ger Jahren Solms-Braunfels über die Beständner der zur mittelrheinisch. Ritterschaft gehörigen Ganerben zu Bellersheim durch Vorladungen und Strafbefehle eine Gerichtbarkeit zueignen wollte, nahm sich das C. G. lezterer an; Braunfels aber ergriff die Zuflucht an die allgemeine Rsversamml. und schmückte seine Sache durch die Feder des damaligen, hernach unglücklichen, Regierungsraths-Forster ziemlich aus.

S. Sorgens Kleinigkeiten p. 40.

DCLXXIX. Str. mit Isenburg pto collectationis der Ganerbschaft Staden in der Wetterau und darüber entstandenes strittiges Erbfolgrecht.

* Jo. v. Ysenburg erkaufte im Jahr 1405. nebst der kaiserl. Burg Friedberg und verschiedenen adelichen Geschlechtern, das in der Wetterau liegende Schloß Staden, Stadt- und Burgmanne, mit Gerichten und Dörfern mit Namen Moxstadt, Heegheim ꝛc. und Zugehörungen für 10500. fl, wovon Ober- und Nieder-Moxstadt nebst Hergheim von Mainz, die übrigen Orte aber nebst dem Städtgen Staden von Fulda zu Lehen rühren. Im Jahr 1729. erlosch die ganerbschaftl. Familie derer v. Carben wegen deren Güter-Antheils Succeßion sich weitläufige Streitigkeiten erhuben.

(3620.)

(3620.)

(1749.) Gründlicher Bericht von der wahren Beschaffenheit des Ysenburgischen Succeßions-Rechts in der Ganerbschafft Staden in der Wetterau sowohl überhaupt, als nach Abgang der im Jahr 1729. gänzlich erloschenen mitganerbschafftlichen Familie von Carben insbesondere, in dessen ersten Theil von dieser Succeßion überhaupt und was deßfalls in ältern und neuern Zeiten vorgegangen, gehandelt, und das Mit-Succeßions-Recht des Fürstl. und Gräfl. Hauses Ysenburg in die vacante Carbische Gan-Erben Theile unwiderleglich deduciret, auch was dagegen vor nichtige und erdichtete Einwendungen von Seiten des einzigen noch übrigen adel. Gan-Erbschafftl. Geschlechts derer Hhn von Löwen gemacht werden gezeiget; in dem zweyten Theil der Antheil der Kaiserl. Burg Friedberg an der Gan-Erbschafft Staden nach dem Ursprung und Absichten, auch dem Herkommen der Stader Gan-Erbschafft betrachtet, und aus diesem sowohl als den pactis ganerbinalibus deduciret wird, wie die kaiserl. Burg Friedberg in mutua successione generbinali einseitig zu succediren unfähig sey: dabey dann ihre Gegengründe kürzlich betrachtet und widerleget werden. Ad Causam des regierenden Hn Grafen Ernst Casimir zu Ysenburg und Büdingen Hochgr. Gnaden c. das mitganerbschafftl. Geschlecht derer Hhn von Löwen und die Kaiserl. Burg Friedberg in der Wetterau Decisae citat. nunc praetensae implor. pro restitut. in integr. m. B. 1—80. Büdingen. 2 A. 2 B.

(3621.)

(1751.) *Seip* (Ant. Lud.) oder des Resp. Gottfr. Heinr. Petersen diss. de successione Germanica pactitia haud reciproca. Goett. 4.

Diese Schrift betrift die Erbfolge in der Ganerbschaft Staden.

(3622.)

(1757. d. 17. Febr.) P. M. in Sachen Hn Gr. Gustav Friederichs zu Isenburg und Büdingen, als Baumeister und Mitganerb zu Staden und Cons. c. löbl. Mittelrheinische R. R. in der Wetterau praet. Mand. in specie den punct. depositionis der Rittersteuer betr. Wezlar.

(3623.)

(1758.) Unthgste Bitte pro clementiss. in hac causa maxime priuilegiata ob dies crescens damnum et morae periculum

culum decernendo Mandatum de exequendo S. C. intus petito. In Sachen Hn Gr. Gust. Friedr. zu Isenburg und Büdingen, als Baumeister und Mitganerben zu Staden c. R. Mittelrhein. R. R. in der Wetterau praet. Mandati de sibi non arrogando Jus collectandi in Territorio Ganerbinatus Stadensis C. C. m. B. sub N. 35—44. Wezl. 10 B.

Eine andere Auflage 13 B.

(3624.)

( ) Cramers Joh. Ulr. Frhn, Abhandlung: Ob ein Condominium dem Mitherrn ein Succeßionsrecht auf des andern Theil per se et simpliciter zueigne? Und ob dasselbe insbesondere bey der Stadisch. Ganerbschaft nicht sowohl die Erbfolge, als ein besonderes Auslösungsrecht gewürke.

Findet sich in dessen Wezl. Nebenst. 17. Th. S. 14—50.

(3625.)

(1761.) Vertheidigtes uraltes und durch Jahrhunderte bevestigtes Eigenthum und Besitz der Steuergerechtsame.

(3626.

(1776.) Aus ächten Urkunden, Rsgesetzen, staatsrechtl. Analogie, Verfassung des Rsritter-Corporis, Observanz, Herkommen und eigenen Anerkenntnus hergeleitetes und besser gegründetes uraltes Recht und Besitz derer allerhöchstkaiserl. und Mittelrheinisch-Rsrittersch. Befugnussen in dem Gericht Staden—zu Bestättigung derer von höchstpreisl. RhR. als allein zulässigen Richter ergangener gerechtester Erkenntnisse in Sachen Mittelrheinisch. R. R. c. Morosos et Renitentes in specie das Jus collectandi im Stader Gericht betr. m. Urk. u. B. A—N 5. 3 A. 14 B.

Verf. GR. Tabor zu Friedberg.

* In dieser durchaus merkwürdigen Vertheidigungs-Schrifft heist es unter andern S. 100.

„Die Mittelrheinische R.R. hat sich seit mehr als 200. Jahr in ruhigem Besitz der Steuer-Gericht erhalten — doch muste der unglückliche Zeitpunkt, wo der berüchtigte Jud Nathan Aaron Wezlar durch die Habbegierde derer eben so berüchtigten Assessoren von Nettelbla, von Reuß und Papius der Gerechtigkeit Geseze vorschreiben durfte, auch einen so nachtheiligen Einfluß in dessen 200jährigen Besitz des Rittersch. Besteurungs-Rechts haben, daß solcher auf eine nie erhörte Art gegen die offenbareste Rechtskrafft RhRathl.

Er-

Erkenntniße entrissen, und dadurch ein rechtes Meisterstück abgelegt worden, wie weit die Willkühr solcher Männer mit dem Recht spielen kan, wenn sie ungestrafft Geseze und Observanz ausser Augen sezen, rechtskräfftige Judicata vernichtigen, das Allerhöchst Kais. Interesse und das System des ganzen Ritter-Corporis über den Hausen werfen und ein ihrem Eigennuz angemessenes Rechtsprechen nach eigenem Gutdüncken wählen dürfen.„

Dann in der Anmerckung 3.)

„ Es ist eine ganz und gar nicht mehr verdeckte Sache, daß die von **Nettelbla, Reuß** und **Papius** Fax et Tuba bey denen in hac causa ergangenen ganz unerwarteten Erkänntnißen gewesen, und den Lohn ihrer Bemühungen aus jüdischen Händen erhalten.„

und S. 161. erscheinet so gar Copia Verzeichniß derienigen Cammergerichtlichen Sachen, worinnen der Jud Nathan Aaron Wezlar an C. Ger. Mitglieder Praesenten gemacht hat ꝛc.

Sessione 544. und 599. In Sachen Isenburg-Büdingen und Ganerben zu Staden contra die Mittel-Rheinische R. R. dem Hn Nettelbla 10000. fl. oder wenigstens 9000. fl.

So findet sich unter denen dem ehemaligen Cammer-Gerichts-Beysizer von **Reuß zur Last gelegten Beschuldigungen auch diese „ daß er in Sachen Isenburg-Büdingen c. die Mittel-Rheinische R. R. in der Wetterau zu dem am 24. Nov. 1760. eröfneten Urthel concurrirt habe, worinn die Manutenenz eines Mandati de exequendo, so den 19. Jun. 1760. von dem von **Reuß**, von Nettelbla, von Papius dissentiente D. von **Harpprecht** zwar erkannt, aber weder expedirt, noch insinuirt, noch reproduciret worden, und eine cassatio Decreti, wilche nicht einmal in rubro supplicae gebetten war, erkannt worden, idque etiam dissentiente Dno a Burgel.„

DCLXXX. Str. mit der Burg Friedberg überhaupt.

(3627.)

(1766-74.) Frieder. Carl Maders Sichere Nachrichten von der Kais. und des Heil. Reichs Burg Friedberg und darzu gehörigen Grafschafft und freyen Gericht zu Kaichen.

1 Theil. Lauterbach	1766.	8.	1 A. 3 B.
2 Theil. : : : :	1767.	8.	1 A. 4 B.
3 Theil. : : : :	1774.	8.	

*—und

* — und hierinnen dem Exempel derer Gan-Erben des Schlosses und Burg Friedberg folgen, welche seit mehr als 200. Jahren in ruhigem Besitz der Steuergerichtsbarkeit sich erhalten, und schon damahls der berühmte Goeddeus in einer im Jahr 1610. herausgegebenen Deduction unter dem Titel: Bericht der Reichs-Stadt Friedberg, Stand, Regalien und Priuilegien betr. ꝛc. ꝛc. den Gan-Erben der Burg Friedberg wider die Ritterschafft das Jus collectandi vindiciret hat.

S. Gegründete Ausführung ꝛc. daß nach der Ritter-Ordnung ꝛc. dem l. Canton Rhön und Werra kein Jus collectandi subditor. membrorum etc. S. 9.

DCLXXXI. Str. besonders wegen der sich entziehenden ritterschaftl. Vermitgliederung und behaupteten privativen Freyheiten.

(3628.)

( ) F: S. in Sachen Burgermeister und Rath der Stadt Friedberg Klrn. c. die freye R. R. und Adel des Rhein- und Wetterauisch. Zirkels, sodann Hauptmann Günter von Bünau Bekl. Mandati de non uia facti sed iuris procedendo S. de non grauando contra transactiones et priuilegia Caesar. C. C. 14 B.

(3629.)

(1696. d. 10. Dec.) Sententia publ. in Sachen Burgermeister und Rath der Stadt Friedberg wider verordnete Hauptleut, Ausschuß und Räthe der ohnmittelbaren R. R. am Rheinstrom in der Wetterau und zugehörigen Orten und Consf. Mand. de non uia facti sed iuris procedendo s. de non grauando contra transact. et priuilegia Caes. Instrumentum etc. C. C.

(3630.)

(1727. d. 4. Sept.) P. M. die Frage erörternd: ob ein zeitiger Hr. Burggraf der kaiserl. und Rsburg Friedberg zu E. Hn Ritterhauptmann der Mittelrheinisch. R. R. beständig hierzu müsse; oder ein anderes frey adeliches ritterschaftl. commembrum nicht auch könne erwählt werden, ausgestellt von dem ritterschaftl. Consulenten Joh. Gottfr. Weinrich, m. B. 1—5. 5½ B.

Stehet in der Staatskanzley T. 58. S. 324. ff.

(3631.)

(1727.) Gründl. Bericht, welcher bey dem von 12. bis den

den 21. Nov. A. 1727. in der kaiserl. und des H. Reichs Burg Friedberg versammelt gewesenen adelich. Burg-Friedbergisch. Ganerbschaft und von solcher gehaltenem allgemeinen Verbots-Convent in pleno approbirt worden. Auf das bey Hlöbl. Mittelrheinisch. R. R. in conuentu equestri d. 4. Sept. bemeldten 1727. Jahrs vorhero distribuirte Weinreichische Impressum. 10 B.

Verf. der Burg Friedberg. Synd. Fehr.

Stehet in der Staatskanzl. T. 59. S. 320—418.

(3632.)

(1730.) Kurzer vorläufiger Bericht über die zwischen dem L. Mittelrheinisch-Wetterauisch. Ritter-Directorio und der auch löbl. kaiserl. Burg Friedberg Vorstehern obschwebenden Rittersteuer-Executions-Strittigkeiten, m. B. 1—6. 4 B.

(3633.)

(1730.) Extract einiger, auser dem spoliirten Mittelrheinisch-Wetterauisch. Rsritterschaftl. Archiv, bey denen Wienerisch. Proceß-Actis annoch vorhandenen Documenten, die Burgfriedbergische illimitirte Immatriculation und Collectation zu der Ritter-Cassa betr. 3 B.

(3634.)

(1730.) Summarischer Begriff und Beweisthum derer dem löbl. Mittelrheinisch-Wetterauischen Ritter-Corpori und dessen Directorio, über alle dero in der Rittersteuer-Matricul begriffene Mitglieder und adeliche Güter-Possessores, in specie die Burg Friedberg und Gelnhausen, auch übrige Ganerben-Häuser ohnstrittig zukommenden Collectations- und Executions-Rechten. 6 B.

(3635.)

(1732.) Gründl. Berechnung alles dessen, was die löbl. Mittelrheinische R. R. an die auch löbl. kaiserl. Burg Friedberg von Martini 1707. bis wieder dahin 1732. an restirenden Rittersteuren, vor dieselbe zu viel bezahlten Burg-Soldaten-Sold und Monturkosten sowohl in Capitalien als Zinsen liquido zu fordern hat. Wobey zu wissen, daß, obwohlen manche Steuern vor dem Termino Martini hätten bezahlt werden sollen, neben deme auch der Monatsold und Monturkosten zu zerschiedenen Zeiten vor diesem Termin ausgelegt worden, man dannoch mit der Burg nicht den strengsten Weg gehen, sondern, um besserer Richtigkeit willen, den in

iedem Jahr seyenden lezten Terminum solutionis pro fundamento dieser Berechnung setzen wolle. 1 B.

(3636.)

(1746.) P. M. die in Sachen R. R. am Mittelrheinstrom c. Morosos et renitentes, in specie Burg Friedberg, fruchtlos gepflogene Tractaten und vorgewesene ritterschaftl. Mediation betr. 4 B.

(3637.)

(1748.) P. M. in Sachen der kaiserl. und des H. Reichs Burg Friedberg c. die Mittelrheinische freye R. R.

Stehet in Mosers teutsch. Staatsarch. 1751. P. II. p. 35. P. III. p. 5.

(3638.)

(1751.) Mit kaiserl. Priuilegiis, Documentis, Exemplis et Obseruantia bestärkte Information und Deduction, daß die kaiserl. und des H. Reichs Burg Friedberg von der Mittelrheinisch-Wetterauisch. R. R. kein Mitglied, in possessione antiquissima et recentissima collectandi subditos befangen, mithin auser subsidiis charitatiuis, samt diesen iener einige Privat-Steuern nicht schuldig seye, in Sachen R. R. am Mittelrheinstrom c. löbl. gedachte kaiserl. und des H. Reichs Burg Friedberg. Mit einem Vorber. und Beyl. 1—146. S. 94. S. Beyl. 228. S.

(3639.)

( ) Standhafte Widerleg. eines so genannten Burg-Friedbergisch. Gründl. Berichts, so A. 1727. über ein Mittelrheinisch. Rsritterschaftl. P. M. von dem damaligen Burg-Friedbergischen Syndico Fehr aufgesezt und von der adelich versammlet gewesenen Ganerbschaft in pleno approbirt seyn solle. Auf Befehl eines Mittelrheinisch-Wetterauisch. Rsritterschaftl. Directorii zu Steuer der Wahrheit und aller dabey interessirten Rsfreyadelich. Rittermitglieder umständlichen Unterricht an das Licht gestellet. 37½ B.

DCLXXXII. Str. mit dem Gotteshaus Arnstein wegen eines Matricular-Quanti von dieses Klosters besitzenden und der Ritterschaft collectablen Gütern.

(3640.)

( ) Ob ein von einem Abt und sämtl. Superioren eines Klosters errichteter auch von denenselben unterschriebener

ner und mit des Convents-Siegel bestättigter Vergleich von denen übrigen Conventualen als nichtig impugniret und von einem Visitatore generali cassirt werden könne?

Findet sich in Cramers Wezl. Nebenst. 10. Th. S. 94—120.

(3641.)

(1731.) Transact zwischen der R. R. am Mittel-Rhein und dem am Lahnfluß gelegenen Closter Arnstein Prämonstratenser Ordens wegen Vestsetzung eines gewissen Matricular-Steuer-Quanti von dieses Closters im Besitz habenden disseits des Rheins liegenden ohnmittelbar-und der Ritterschaft collectablen Gütern. d. d. Nassau d. 30. Jul. 1731. und der Rittersch. Confirmation d. d. Burg-Friedberg d. 22. Dec. 1731.

Findet sich in Frhn v. Cramer Wezl. N. St. Th. 10.

(3642.)

(1738. d. 18. Apr.) Information für eine frey adeliche Ritterschaft in der Wetterau als eine Protestatio Capituli gegen diesen Vergleich und desselben vom Visitatore generali, dem Prälaten zu Steinfeld beschehener und angefügter Cassation d. d. Cölln.

(3643.)

(1757. d. 23. Dec.) Cameral-Urtheil, wodurch iener Vergleich durchgängig in seinen Kräfften belassen worden.

DCLXXXIII. Str. nebst den Eingesessenen des Busecker Thals mit dem Landgräfl. Hause Hessen-Darmstadt wegen ihrer Rsunmittelbarkeit.

(3644.)

(1418.) Rsgerichtl. Handlung wegen des Busecker-Thals gegen Landgr. zu Hessen-Cassel.

Findet sich in Greinir ꝛc. oder Nachlese von alten und neuen Abhandlung. (deren Verfasser der gewesene C. G. Beysizer Frhr. von Nettelbla war) 1 Th. S. 49—72.

(3645.)

( ) Actenmäßige Information über die immediate Kaiserl. Reichs-Lehenbarkeit des Busecker Thals in der Wetterau gelegen.

(3646.)

( ) Vorläufige Erläuterung über diese meistentheils

weder den Actis noch der Wahrheit gemäße Information den in dem Ober-Fürstenthum Hessen und desselben Lands-Hoheit gelegenen Busecker-Thal betr. 4.

(3647.)

( ) Ohnpartheyisches Gutachten und Rechtl. Bedenken den Busecker Thal betr.

(3648.)

( ) Ganze Repetition und Gerichts-Seß, samt Urtheil c. Landgr. zu Heßen.

(3649.)

(1707.) Memoriale ad Comitia mit beygefügter S. F. und durch historische und rechtl. Gründe bewährten Deduction vieler unheilbaren evidenten Nullitäten und Iniquitäten einer bey dem Kaiserl. RhR. in Sachen der Unterthanen und Eingesessenen des Busecker-Thals Klägern und der unmittelbaren R. R. Orts in der Wetterau, Intervenienten, wider den Dchl. Fürsten und Hn, Hn Ernst Ludwigen Lgf. zu Hessen rc. Beklten, dann auch die nur dicis gratia mit beklagte Vierer und Ganerben beregten Busecker-Thals ihrer angemaßten Immedietät halben am 13. Dec. 1706. zu deren Vortheils beschlossenen Urtheil von der Hfl. Hessisch. Gesandschaft übergeben. Samt Beyl. zur S. F. a Lit. A—T. und zur Deduction a Lit. V—T4. Giessen. 5 A. 20 B. B. 199. B.

(3650.)

(1708.) Schreiben an einen guten Freund, den in dem Oberfürstenth. Hessen gelegenen District Landes, das Busecker-Thal genannt, betr. 4.

Stehet in der Staatskanzl. XIII. Th. p. 214—270.

(3651.)

(1708.) Gründl. Antwort auf das unlängst in Druck gekommene Schreiben an einen guten Freund, den an das Oberfürstenth. Hessen gränzenden und in der Wetterau gelegenen Rslehenbaren District Landes, das Busecker-Thal genannt, betr. 4. 15 B.

(3652.)

( ) Succincta status causae repraesentatio, die Busecker Eingesessene betr. an Ihro Hfl. Dchl. zu Hessen-Darmstadt. 4.

Stehet in der Staatskanzl. XIII. Th. p. 280. und in Electis I. P. 1 Th. p. 90.

(3653.)

(3653.)

( ) Gründl. Vorstellung die Busecker Thal-Sache betr.

In Electis I. P. I. Th. p. 890.

(3654.)

(1709.) Kurze und gründl. Bewährung, daß der Recursus ad Comitia auch in Justitzsachen, so vor denen höchsten Rsgerichten ventilirt worden, denen Ständen des Reichs in gewissen Fällen, in specie aber in der Busecker Thal-Sache, nicht praecludirt werden könne.

Findet sich in Lünigs Grundv. 1. Th. p. 228 — 33. in Electis I. P. T. I. p. 66. und in G. M. Ludolffi commentat. systemat. de iure camer. Append. III. p. 92 — 105.

(3655.)

(1718.) Ad Imp. allerunthgstes Ansuchen die von vieren Herren Ganerben des Busecker Thals in Conformität des Conclusi vom 14. Dec. 1717. wegen der Rslehnbarkeit und Immedietät des ganzen Busecker-Thals ohnlängst iudicialiter allerunthgste übergebene erweißliche Anzeig vor sufficient allergnädigst zu erkennen und anzunehmen cum humillimo petito pro rescripto excitatorio ad Dominos Commissarios ad exequendum, rescriptis commissorialib. Caesareis retro inserta commissa sub clausula: Samt und sonders impetrantisch. Anwalds in Sachen der Busecker-Thal eingesessenen und intervenirenden Mittel-Rheinisch. R. R. c. den Hn Lgfen zu Hessen-Darmstadt Hfl. Dchl. Sententiae, nunc commissionis et executionis, m. Beyl. eines Abdrucks sub. Lit. A. 7 B.

(3656.)

(1718.) P. M. in Sachen der Busecker-Thal eingesessenen und intervenirenden Mittel-Rheinischen R. R. c. des Hn. Lgfen zu Hessen-Darmst. Hfl. Durchl. Sententiae nunc commissionis et executionis. 7 B.

(3657.)

(1718. Ad Imp. allergnädigst anbefohlne erweisl. allerunthgste Anzeig, mit allergehorsamster Bitte Anwald Hhn Vierer und Ganerben des Busecker-Thals, die wahre Beschaffenheit des Rslehens Busecker-Thal betr. m. B. 1—58. 1. A. 4. B. B. 32. B.

(3658.)

(1723.) Gründl. Demonstration, daß dem Fürstl. Haus Hessen in und über dem Busecker-Thal die Landesfürstl. hohe

Obrigkeit von unüberdenkl. Zeit her nicht nur competire, sondern solche von Ganerben und übrigen so adelichen, als unadelichen Eingesessenen auch ie und allezeit agnosciret, durch errichtete Verträge aber allein qua exercitium in gewissen Schranken und allenfalls durch den Westphälisch. Friedensschluß ausser aller Contestation gesezt worden. Zu dem Ende verfasset, damit männiglich des Fürstl. Hauses Hessen Befugsame und hingegen derer Ganerben Zunöthigungen zu demselben daraus klärlich ersehen, folglich auch diesem dereinst ein gerechtes Ende gemacht werden möge. Samt zweyer unpartheyischer Juristen-Facultäten (Tübingen und Halle) rechtl. Responsis. Darmstadt. 3. A. 13. B. B. 87. B.

(3659.)

(1725.) RhR. Gutachten in der berühmten Strittsache der Ganerben des Busecker-Thals gegen Hn Lgfen zu Hess. Darmst. die Landeshoheit betr.

Findet sich in der Samml. von RhR. Gutacht. III. Th. p. 158.

(3660.)

(1729.) Ad Imp. allerunthgste Supplication pro clementiss. restitut. in integrum c. sententiam d. 19. Jan. A. 1725. latam, ob documenta nouiter reperta ex nouis causis nouisque causar. meritis, atque ex generali Praetoris clausula: si qua mihi iusta uidebitur causa etc. una cum deductione iuris et facti ex nouis documentis depromta implorantisch. Anwalds in Sachen der Busecker-Thal Eingesessenen und intervenirenden Mittel-Rheinisch. freyen R. R. c. des Hn Lgfen zu Darmstadt Hfl. Dchl. m. B. A—I2. 3 A. 7 B. B. 78 B.

* Folgende Anmerkung verdienet hier eine vorzügl. Stelle: Interea magni faciebat Imp. Joseph I. cum Linckerum tum Danckelmannum, qui etsi scamni Dynastarum erant Senatores, acta tamen cuncta gravioris momenti videbant ante Sententiam. Ceterum in transcursu notare licet, Lynckerum a Partibus Buseckianis, ut fertur, stetisse, quum lis ageretur inter Domum Darmstadtianam et nobiles, rusticosque vallis Busekianae, quae est Ditio aliqua uicorum 1) Grosen Buseck 2) Alten Buseck 3) Beiern 4) Trohe 5) Bersrode 6) Reiskirchen 7) Burghardsfelden 8) Oppenrode 9) Albach 10) Roedge.

Rusti-

Rusticorum huius regionis sunt circiter IↃccc. Verum enim vero secundum computationem cuiusdam Principis Imperii, quem mihi nominauit Augusti Tribunalis Wezlariensis uenerandus Praeses quondam, Philippus Carolus Groschlag a Diepsburg, quilibet rusticus oneribus publicis solvendis et tributis ferendis haud impar aestimandus dicitur uiginti millibus nummorum Vncialium. Lis, quam commemoraui, cuiusque auctorem ferunt Vallis Busekianae Vici Beiern rusticum, caput vilissimum, finem accepit 1725. Circiter centena millia nummorum uncialium impensarum habuit Darmstadina Domus. Impendium quod facere oportebat Principem aulae Vindobonensi carissimum.

S. *Estor* in praef. de Superstitione Juridica ad Guil. Fried. Wetzel Diatribe Juris Principum Priuati an et quatenus minui queat apanagium in concursu Creditorum natu maximi regentis. Wezl. 1776.

** Auch findet sich eine andere Bemerkung hierüber in HR. vonSelchow Einleitung zum RhRaths-Proceß. 1 Th. S. 87. die daselbst nachgelesen werden kan.

DCLXXXIV. Str. Franz Ludwig Forstmeisters von Gelnhausen rc. wider die Mittelrheinische R. R. und andere in Appellations- und Mandatsachen.

(3661.)

(1750.) Actenmäßige Nachricht, was es bey dem R. RhR. in Sachen Hn Franz Ludw. Forstmeister von Gelnhausen et Conf. wider löbl. Mittelrheinische R. R. und weiland Hn Phil. Franz Forstmeister von Gelnhausen hinterlassener Tochter Vormund, Hn Georg Wilh. von Bellersheim, anhängigen Appellations-Rescript und Mandat-Proceß für eine wahre Beschaffenheit habe. 16 S.

DCLXXXV. Str. mit der Reichsst. Frankfurt verschiedene Beeinträchtigungen betr.

(3662.)

(1757.) In Caussa Frankfurt c. Mittelrheinische R. R. Mandati de non turbando in possessione uel quasi libertatis, nec amplius offendendo, sed uia iuris procedendo, ablata restituendo iniuriasque oblatas et expensas resarciendo.

Reichsritterschafft im Elsaß.

DCLXXXVI. Str. derselben mit der Stadt Straßburg in verschiedenen Angelegenheiten.

* Was annebst die unmittelbare Ritterschafft in Nieder-Elsaß betrifft, so ist nicht zu leugnen, daß ihre ehemalige Vorrechte, Freyheiten ꝛc. seit dem Elsaß den Französischen Zepter küssen müssen, grosse Schmählerung und Eintrag gelitten. Es hat ihnen zwar der König in Frankreich ihre Ritter-Ordnung bestättigt, und ihre Priuilegien, wie es heist, erweitert, allein man weiß schon, was diese Erweiterungen sagen wollen.

(3663.)

( ) Factum pour le President et Conseilleurs du Directoire de la Noblesse de la basse Alsace, Deffendeurs contre le Preteur, Consuls et Magistrats de la ville de Strasbourg, Demandeurs. Impr. a Colmar. 20 B.

(3664.)

( ) Factum pour les Preteurs, Consuls et Magistrats de la ville de Strasbourg, Demandeurs contre les Directeur, ou President, Conseilleurs et Assesseurs du Directoire au Conseil de la Noblesse de la basse Alsace, Deffendeurs. 24 B.

(3665.)

( ) Refutation sommaire du Factum au Public de la part des President et Conseilleurs du Directoire de la Noblesse de la basse Alsace, Deffendeurs, contre les Preteurs, Consuls et Magistrat de la ville de Strasbourg, Demandeurs. 14 B.

(3666.)

( ) Appendice du Factum des Preteurs, Consuls et Magistrat de la ville de Strasbourg, Demandeurs, contre les Directeur, Conseilleurs et Assesseurs du Conseil, ou Directoire de la Noblesse de la basse Alsace, Deffendeurs. 16 B.

(3667.)

( ) Response sommaire pour le President, Conseilleurs et Assesseurs du Directoire de la Noblesse de la basse Alsace, deffendeurs, a l' Appendice du Factum des Preteurs, Consuls et Magistrats de la ville de Strasbourg, Demandeurs et a la pretendue Refutation des dits Magistrats au Factum du dit Directoire. 3½ B.

(3668.)

(1714.) *Bœcleri* Ioh. Henr. Professoris der Rechte in Straßburg, Vindiclae Jurium Ciuitatis Argentor. contra nouas praetensiones Nobilitatis Alsatiae inferioris. 4.

Alpha-

Alphabetisches Verzeichnis
von den mehresten Deductionen und kleinen Schrifften,
so

die Reichsritterschaftliche Familien,

Rittergüter, Personen und Orte,

derselben Gerechtsame und Vorzüge, Angehörige und Untergebene betreffen;

oder auf selbige eine un- oder mittelbare Beziehung haben.

* Um den Raum vortheilhaft zu sparen, hat man in der Folge die Anzeige dererienigen Reichsritterschaftl. Familien betreffenden Rubriken, die im I. und II. Band dieser Biblioth. bey andern Gelegenheiten bereits vorgekommen sind, weggelassen und nur dieienigen Titel, zu welchen sich nachher neuerliche Zusätze ereignet haben, von dieser Vorschrift ausgenommen. Desto vollständiger aber wird man im Register alle einzelne Rubra, sowohl active als passive, verzeichnen, um das Aufschlagen dadurch möglichst zu erleichtern.

** In den folgenden Verzeichnissen hat man zwar das Charakteristische in der un- oder mittelbaren Verbindung mit der R. R. sich nach der grösten Wahrscheinlichkeit und dißortiger Kenntnis zum Angemerk gesezt: sollte aber die Muthmassung irgendwo nicht geglücket haben; so wird man eine nähere Belehrung mit Dank annehmen und künftig benützen.

*** Um die Reihe einer Familie ganz bey einander zu haben, hat man zugleich ihre sämtl. Streitigkeiten mit angeführt, wenn sie gleich eigentlich in andere Fächer gehörten.

**** Die alphabetische Classification hat man, als die natürlichste und beste Anleitung, abermals beybehalten; z. E. schreibt sich zwar die Familie Mauchenheim genant Bechtolsheim; weil aber das leztere Wort die durchgehends übliche Benennung abgibt: so hat man dessen Gültigkeit beybehalten.

***** Da man dieses Fach der ritterschaftl. Familienstreitigkeiten für eines der wichtigsten, wesentlich brauchbarsten und von grossem Umfang ansiehet, selbiges aber noch wenig bearbeitet ist: so wiederholt man desto dringender die Bitte um Mittheilung dessen, was etwan Freunden der ritterschaftl. Litteratur über kurz, oder lang, zur Verbesserung oder Ergänzung vorkommen sollte.

****** Dermahlen bringet man die unter die Buchstaben A — G. gehörige Rubriquen zur Anzeige; die Folge, so in diesem Band nicht Raum gefunden, hat man desto lieber zum III. Band aufgespahret, um auch die neuesten übrigen publicistischen und Privat-Strittigkeiten noch in diesem Theil, ehe solche veralten, zu berühren.

v. Adelsheim Frhr (R. Ritterschaftl. Familie.)

DCLXXXVII. Streitigkeit

a) mit Churmaynz wegen ihrer Unterthanen in dem Städtlein und Rittersitz Adelsheim die Aufrichtung rechts beständiger Handwerks-Innungen betreffend.

(3669.)

(1699. d. 27. Nov.) Nobilis, posthabita etiam generali concessione, vi iurisdictionis omnimodae ius habet subditis suis uaria opificum collegia permittendi eoque pertinentes ordinationes constituendi in causa v. Adelsheim wegen ihrer Unterthanen in dem Rittersitz und Städtlein gleiches Namens entgegen Churmaynz und dessen ex capite iurisdictionis criminal. befürchtenden Widerspruchs.

V. Io. Nic. Hertii Responsa, Consilia et Deductiones p. 143.

b) mit Würzburg *pto Decimarum etc.*

(3670.)

(1729. m. Maio) Vindiciae libertatis Decimarum laicalium a contributione ad refectionem ecclesiar. parochialium: Ob die Hn von Adelsheim, qua Decimatores in dem Würzburgisch. Dorf und Flur Gersheim, zu Wiederaufbauung der dasig. cathol. Kirche zu concurriren schuldig?

Findet sich in I. H. Boehmeri Consil. et Decis. T. I. P. I. Resp. 4. p. 72. sqq.

c) mit dem Teutschen-Orden *pto* Forst- und Jagd-gerechtigkeit ꝛc.

(3671.)

(   ) Ob ein Landesherr Nobiles immediatos und ihre freyen Güter seiner Forstordnung unterwerfen und dieselbe zu deren Beobachtung anhalten, auch insbesondere die ihm in solchen Orten zustehende Leute und hohe Jagdbarkeit auf alle andere Effectus territoriales über einen unmittelbaren Cavallier, dessen Unterthanen und frey adel. Güter extendiren könne, in caussa von Adelsheim c. Teutschorden darüber in Camera anhängigen Mandatsproceß.

S. v. Cramers Wezlar. N. St. P. 94. p. 115—132.

d) mit den Grafen von Schönborn *pto alluuionis et spolii.*

(3672.)

(1757. m. Nov.) Pütters Joh. Steph. Decisio auf Verschi-

schickung der Acten von der Mittelrhein. R. R. in Sachen von Adelsheim gegen den Grafen von Schönborn pto alluuionis et spolii.

Findet sich in dessen auserles. Rechtsf. III. Th. Decis. 85. S. 768.

e) die Entleibung des Frhn Carls v. Adelsheim betr.

(3673.)

(1766.) Respons. der iuristisch. Facult. zu Ingolstadt in Inquisitionssachen deren Teutschherrisch. Ausschussere und Commandirten auch freyen Corporalen pto der bey Wachbach auf der Strassen d. 1. Apr. 1766. geschehenen Entleibung des Frhn Carl von Adelsheim.

S. v. Cramer Obss. iuris uniu. T. V. p. 138. wo solches unter der Aufschrift: Notabile exemplum homicidii necessarii ganz inserirt ist.

Das Urthel v. 9. Sept. 1766. verlautete dahin:

In Inquisitions-Sachen derer bey den 2. Apr. 1766. bey Wachbach auf der Straßen geschehenen Entleibung des Hn von Adelsheim gewesenen Teutschherrischen Ausschüssern und Commandirten auch 2. Corporalen, wird hiemit nach wohl erwogen, gesamt in Actis vorgekommenen Umständen, auch eingehohlten Rath ohnpartheyischer Rechtsverständigen zu Recht erkannt, daß bedachte unglückl. Entleibung des Hn von Adelsheim einer würckl. Nothwehr zuzuschreiben, die sämtl. Thäter aber nebst übrigen Anwesenden auf freyen Fuß ohne einige Bestrafung zu stellen seyn. v. R. w.

Grafen von Attems.

DCLXXXVIII. Str. der Gr. von Attems c. Oesterreich wegen der Rittergüter Hierlingen und Bieringen.

(3674.)

(1768.) Bewährte Gerechtsame der Grafen von Attems auf ihren Ritter-Gütern Hierlingen und Bieringen, bey Rotenburg am Neckar. mit Beyl. N. 1—37. S. 67. S. B. 44. S.

Verf. der R. R. Canton Kocherische erste Consulent Kloz in Eßlingen.

* Von den nähern Umständen dieser noch nicht geendigten Stritt-Sache, welche die von dem Ober-Amt Rotenburg via facti ao. 1764. bewerkstelligte Ausschreibung der von Seiten des Ritter-Cantons am Neckar rc. seit 1756.

1756. angeordneten Administration über die einem Mitglied dieses Cantons, dem Grafen Christian August von Artems gehörige und der Ritterschafft a Seculis her incorporirte beede Rittergüter veranlasset, handelt hinlänglich Moser in R. Staats-Handb. P. 2. S. 188—194.

Die Sache ist noch rechtshängig und ihr Ausgang sobald nicht zu hoffen: da Oesterreich auf seinen Ansprüchen beharret und keine Remedur veranstaltet.

v. Auerbach. (R. R. Familie)

DCLXXXIX. Str. mit denen von Helmstatt und v. Berlichingen wegen Erbschaffts Ansprüche modo die von Chur-Pfalz über ihre Lehenleute eingewandte privilegirte Jurisdiction.

(3675.)

(1682.) Wohlgegründete Information die Churpfälzische privilegirte Jurisdiction über dero Lehenleute, in specie in Sachen Auerbach c. v. Helmstätt betr. m. B. A—E. 4.

(3676.)

( ) Kurze Actenmässige Informatio ad causam von Berlichingen c. von Auerbach pro renouanda et relinquenda commissione Serenissimo Elector. Palatino das Rslehen Helmstatt betr. mit Beyl. 1—10.

(3677.)

(1683.) Festgegründete Gegen-Information der Churpfälzischen de facto angemaßten und so genanten privilegirten Jurisdiction über dero Lehenleute, in specie Auerbach c. Helmstätt und Berlichingen resp. uxorio nomine vätter- und mütterl. Allodial-Erbschaft betr. 4. m. B. A—T 2. 17 B.

Wofern man auf Zeit und Umstände zurück siehet, so ist glaublich, daß solche der Hanauische Regier. R. D. Joh. Dan. Herpfer ausgearbeitet habe.

v. Bassenheim (gräfl. Haus)

DCLXXXX. Str.

a) Gr. Rud. Joh. von Waldpott zu Bassenheim mit der Burg Friedberg pro Ausschliessung vom Ganerbschaftl. Burgwesen.

(3678.)

(1725.) Pro M. ad cauff. Hn Rudolph Johann Gr. von Wald-

Walpott zu Bassenheim c. die kaiserl. Burg Friedberg pro statuti potentiorum exclusiui m. B. 1—4. 11½ B.

(3679.)

(1725.) Acta iudicialia mit beygedruckten sämtl. Adiunctis und Documentis, auch praemittirter kurzen S. F. nebst dem vom löbl. Juristen-Facultät zu Tübingen darüber eingeholten ausführl. Responso iuris in Sachen Hn Rudolph Johann, Grafen von Walpott zu Bassenheim, c. Hn Burggraf, Baumeister und Regiments-Burgmanne zur kaiserl. und des H. Reichs Burg und Stadt Friedberg, das bey löbl. kaiserl. Burg von dasig adelichen immediaten Ganerbschaft in Ao. 1511. errichtete, in Ao. 1558. erneuerte, von allerseits recipirten Hhn Burgmannen bishero beschworne, auch durch dero unter Hand und Siegel ausgestellte Special-Reuerse autorisirte Statutum Comitum et Principum exclusiuum, ingleichen die ex historia deducirte eigentl. Interpretation des in sothanem Statuto enthaltenen Vocabuli Herren, wie auch die Actiuitaet der in bemeldtem Statuto vestgestellten Austregal-Instanz und die Untersuchung, ob und wie weit bey Errichtung dergl. Statutor. a Ganerbiis Nobilibus immediatis die kaiserl. Confirmation praecise erforderlich, und ob solche Statuta nicht ob statuentium immedietatem et iuramenti interuentionem auch ohne kaiserl. Confirmation in foro poli et soli obligatoria, rechtskräftig und beständig seyn betr.

b) mit Churmaynz, die Vormundschaft über seines verstorbenen Bruders 2. minderiährigen Söhne betreffend.

(3680.)

(1749.) Abdruck einiger am höchstpreißlich. Kaiserl. und Reichs Cammer-Gericht Nahmens des Hn Reichs-Gr. Franz Carl v. Waltbott zu Bassenheim übergebenen Suppliquen samt Anlagen und erfolgten Decreten, wodurch zwar wohlgedachter Hr. Graf in seiner am Cammergericht hangenden Rechts-Sache, wider Ihro Churf. Gn. zu Mainz, als hohen Vormund seines seeligen Hrn Bruders hinterlassenen zwey minderiährigen Söhnen, denen Hhn Grafen v. Waltbott zu Bassenheim Mandati et Citationis ad videndum annullari testamentum eine Kaiserl. Commission zu Abhörung des Hn Franz Wenzels Pater Prior im Closter zu Ilbenstadt, ausgewirket, aber bis diese Stunde noch nicht zum Zweck hat kommen können. Wegen Seltenheit des Vorfalles dem Publico zur Nachricht mitgetheilet. 7 B.

2 Der

* Der Hr Graf von Bassenheim hatte zu Abhörung ermeldten Paters eine Kaiserl. Commission vom Cammer-Gericht gesucht, auch solche auf wiederhohlte Vorstellung, da der Praelat zu Ilbenstadt ihn selbst nicht abhören lassen wollte, zulezt unterm 21. Apr. 1749. erhalten. Nachdem aber nachher, da die Commission, mittelst Ersuchung des Erzbischöflichen Vicariats zu Mainz, eröfnet werden solle, dieses die Artikel, um selbst den Zeugen darüber abhören zu lassen, verlanget: so hat das C. G. in einem anderweiten Decret v. 9. Jul. 1749. von der vorher erkannten Commission nichts weiter gedacht, und nur Requisitoriales an Chur-Mainz, um den Pater bey dem geistlichen Vicariat-Gericht abhören zu lassen, erkannt. Alle in dieser Sache übergebene Suppliquen nebst den darauf ergangenen Decreten, ingleichen die bey dieser Gelegenheit mit dem Praelaten zu Ilbenstadt gewechselte Schreiben sind hier zusammengedruckt. Man siehet daraus, wie viele Schwierigkeit es mache, catholische Ordensleute zum Behuf solcher Rechts-Angelegenheiten, die vor weltlichen Gerichten anhängig sind, abhören zu lassen.

S. Göttingische Zeitungen von gelehrten Sachen 1749. p. 967.

genannt Bechtolsheim (von Mauchenheim.)

DCLXXXXI. Str.

a) mit dem gräfl. Hanauisch. *Consistorio A. Conf.*

(3681.)

( ) Exceptiones in Appellations-sachen des gräfl. Hanauisch. Consistorii A. C. contra Hn v. Bechtolsheim.

b) mit Fr. Felicitas von Stein-Callenfels und Casim. Ernst Erbschenken von Schmidburg ꝛc. eine Erbschaft betr.

(3682.)

( ) Standhaffter auf der Sache Beschaffenheit und Reichsübliche Rechten sich gründender Bericht, aus was Ursachen bey dem vor Einem hochpreißlichen Kayserl. und des Reichs C. G. rechtshängigen Proceß-Wesen unter dem Titul Frauen Felicitas von Stein-Callenfels Wittib, gebohrner Vogtin von Hunolstein, ut et Hn Casimir Ernst Erbschenken von Schmidburg c. Hn Georg Wilh. von Mauchenheim, genannt

Digitized by Google

nannt Bechtolsheim, Appellationis, der Appellirende Theil ein gedeyliches End-Urtheil anhoffen dörffe. m. B. A—S.

v. Benckendorf.

DCLXXXXII. Streit desselben.

a) mit Brandenb. Bareuth *pro Arresti et Inquisitionis.*

(3683.)

( ) Conspectus Causae von Benckendorf c. Brandenb. Bareuth in puncto unverschuldeten via facti auf Antrieb böser Leute verfügten personal - Arrests nulliter angestellten Inquisition fälschlich imputirter transgression des Hochf. Befehls occasione einer vorgestandenen Heurath der Bareuth. fürstl. Prinzeßin calumniose erdichteter und per summam iniuriam aufgebürdeter unzuläßiger Geschenck Annehmung auch deswegen per Concussiones und sonst durch einen so unformlich als feindseel. modum procedendi anxie wiewohl vergeblich gesuchter indiciorum. 2 c.

b) mit Arnold.

(3684.)

(1752.) Benckendorf wider Arnold. Berlin.

(3685.)

(1753.) Gutachten wider Benckendorf. Ebendas.

v. Berlichingen (Reichsadel. Familie)

DCLXXXXIII. Str.

a) Göz von Berlichingen mit Nürnberg wegen Befehdungen.

s. n. 678—679.

b) Dieser Familie mit der R.St. Windsheim wegen eines Kirchen-Standes zu Illesheim.

s. n. 2225.

c) Marx von Berlichingen und Jörg Frondorfers mit Phil. von Wenckheim *pro diuersor. Grauam.*

(3686.)

(1523.) Von dem Durchleuchtigen hochgebornen Fürsten vnnd herren Jm keysserl. regimendtRichter auch beysitzer meinen genedi-

genedigen vnnd gunstigen herren ßo auf freytag nach Sanct Vrsula dagl, gesessen sein Anno ꝛc. ꝛc. Im xxiii. iar bin ich Philips v. Wenckyam allein meins theils, vnnd Marx von Berlingen Jorg Frondoffer (Fronhoffer) mit irem aduocaten als mein widerparthey des Andern theyls, auff yre. F.G. vnnd gunsten erfordern, Alßo vor gericht gestanden, Auch nachfolgender maß gehandeldt worden ꝛc. ꝛc. gr. fol. 5½ B.

Von dieser überaus seltenen Klagschrifft ertheilet eine ausführliche Nachricht B. F. Hummel in der Neuen Bibl. von seltnen Schriften (Alt. 1776.) S. 66—76.

d) Dieser Familie, nebst denen von Helmstatt, mit denen von Auerbach das Reichslehen Helmstatt betr.

Siehe n. 3675.—3677.

e) Ferdin. Schlickens Gr. zu Passau ꝛc. mit Burckard v. Berlichingen *pto iniuriar.*

(3687.)

(1613.) Wahrhafte Beschreib. des ganzen Verlaufs, so sich ao. 1613. d. 25. Jun. auf dem Rathhaus der alten Stadt Prag zugetragen bey Publicir- und Exequirung der Urthel in Iniurien-Sachen Ferdinands Schlicken Gr. zu Passau, dessen Gemahlin und Freylein Tochter Diffamaten, wider Burckard von Berlichingen und sein Eheweib Isoldam von Thein Diffamanten. Prag 4.

S. Praunii Biblioth. Brunsv. Luneb. p. 73.

(3688.)

(1613.) Acta in Sachen Hn Ferdinand Schlicken Gr. zu Passau c. Burckard v. Berlichingen et uxorem. 4.

v. Bernsdorff.

DCLXXXXIV. Str. desselben mit dem regierenden Grafen von Hanau und Consorten betr.

(3689.)

(1703.) Iustitia caussae Hanoicae, oder Wahrhafte Vorstellung, was es um die von Hn Assessore von Bernsdorff extrahirte und durch den öffentl. Druck diuulgirte Mandata, simplex, ulterius et adhuc ulterius, una cum saluo conductu, vor eine eigentliche Beschaffenheit habe, in denen am höchstpreisl. kaiserl. Kammergericht obschwebenden Sachen Hn Assessoris von Bernsdorff c. des regierenden Hn Grafen zu Hanau Hochgräfl. Gnaden et Consortes. Hanau m. B. 1—58.

Vermuthlich hat solche der verstorbene Regier. Rath D. Joh. Dan. Herpser zu Hanau entworfen.

v. Bernstein (Frhhn.)

DCLXXXXV. Str. mit der Burg und Stadt Friedberg wegen der Dögelmühl.

(3690.)

(1725.) Wahrhafte S. F. cum recensione argumentorum ex utraque parte prolatorum annexo Responso facultatis jurid. Ienensis in Extraiudicial - Sachen zwischen der kaiserl. Burg Friedberg und dem Frhn von Bernstein die Dögelmühl betr. 7 B.

v. Bettendorf (Wittib.)

DCLXXXXVI. Strittigkeit mit denen von Bettendorfischen Regredient - und Allodial-Erben puncto Successionis.

(3691.

(1778.) Kurze Vorstellung und rechtl. Begriff des Freyh. von Bettendorffischen Successions-Falles, da durch den den 27. Aug. 1773. erfolgten Abgang des Frhn Joh. Philipp v. Bettendorf der Manns-Stamm dieses Geschlechts erloschen, und die Nachkommen von dessen Vaters Schwestern in denen Freyherrl. Familien von Erthal und von Franckenstein als Regredient-Erben Anspruch machen, aber auch noch eine Freyl. Schwister und einer andern Schwester Kinder in der Gräfl. Hazfeldischen Familie, dann die Mutter und Wittib des leztverstorbenen am Leben sind. m. B. 1 — 13. S. 24. S. B. 28. S.

Verf. HR. u. Proc. Hofmann zu Wezlar.

Bibra (Frhn von)

DCLXXXXVII. Str.

a) mit Würzburg wegen Restitution dreyer adelicher Schlösser Enenburg, Waltbach und Klein-Pardorf.

(3692.)

( ) Unthgste Probations-schrifft Bibraischen Anwalds in Sachen Bibra c. Würzburg Mandati de restituendo S. C.

b) von und zu Bibra auf Hochheim c. deren Unterthanen daselbst pto diuers. grauam.

(3693.)

(3693.)

(1710.) S. F. nebst beygefügtem Altdorfer Urthel von 16. Apr. 5 B.

(3694.)

( ) S. F. in pto geklagter doch unerfindlicher Attentatorum m. B. 1—4. 4 B.

v. Blomberg (Frhn)

DCLXXXXVIII. Str. Albrechts von Blomberg mit der Reichsstadt Worms in Sachen Stettnerisch. Vormünder.

(3695.)

(1679.) Unthgster Gegenber. loco exceptionum sub- et obreptionis mein Joh. Albrechts Frhn. von Blomberg proprio et uxorio nomine in Sachen Stettnerischer Vormündere c. Stätt-Burgermeister und Rath der Stadt Worms et Consortes, Mandator. et Citat. m. B. 1—7. 7 B.

von Bodmann (Frhrl. Familie.)

DCLXXXXIX. Derselben Streit

a) mit dem Baslisch. Landvogt Bar. Rink von Baldenstein und denen von Schauenburg wegen *Successions*-Gerechtsame.

(3696.)

(1757.) S. F. cum Resp. Facult. Iur. Mogunt. in Sachen des Frhn Joh. Ad. v. Bodmann Vormundschaft c. Frhn Rinck von Baldenstein Citat. ex L. si contendat. 60 S.

(3697.)

(1757.) Unpartheyische Exceptions-Handlung mit rechtl. Bitte, in Sachen des minderiährigen Frhn Joh. Adam von und zu Bodmann bestellter Vormundschaft c. Hn Franz Xaver. von Rinck zu Baldenstein Cit. ex L. si contendat. Mit Anl. sub signo ☉ ☽ ♀ et ♃ modo in ordine Actor. Camer. Imperial. sub Lit. H—L. 47 S.

(3698.)

(1758.) Resp. Wurzburgense Facult. Iurid. in Sachen des minderiährig. Frhn von und zu Bodmann bestellter Vormundschaft c. Hn Bar. Rinck von Baldenstein uxorio nomine, die anmassende Erbs-Gerechtsame in denen groß- und vätter-

vätterl. Allodial. betr. zu mehrerer Beleucht- und Bestärkung der vorgebend so rubricirten Ohnpartheyisch. Gegenanzeige und bey H. R. und R. C. Ger. eingereichter Exceptions-Handlung in processu Cit. ex L. si contendat. 13 S.

(3799.)

(1758.) Ohnpartheyische, ex Actis authenticis gezogene in facto et iure begründete Gegenanzeig, oder: Kürzlich- doch vollständiger Bericht von der eigentl. Beschaffenheit der Rsfreyherrl. von und zu Bodmannischer Successions - Gerechtsame, in Allodialib. et Feudalib. gegen den von S. T. dem Hfl. Baslisch. Landvogt Hn Baron Rinck von Baldenstein, uxorio nomine, wie auch von der Familie von Schauenburg, nomine der Frl. Maria Carolina Freyin von- und zu Bodmann anmassenden Erbs - Zutritt und das hierüber von der Tübingisch. Juristenfacultät gestellte Respons. iuridicum, womit zugleich die hierunter vorkommende drey hauptsächl. Quaestiones pto statuti Equestris, et Obseruantiae tum general. tum special. circa renuntiationes filiar. illustrium der frey ohnmittelbaren RsRittersch. und insonderheit bey der Rsfrhrl. Familie von Bodmann uralt hergebracht- denen compactirten Verbindnissen gemässer Uebung pro meliori informat. erlediget werden m. B. N. 1— 29. et Adj. sub. sign. ⊙ 70 S. B. $15\frac{1}{2}$ B.

(3700.)

(1766.) Loco Deductionis submissiuae Kurzer Zusammenzug derer in bisherig disseitigen Actis et exhibirten Responsis enthaltenen Rechtsgründen, worauf in der Frhrl. Bodmannisch. Familie die praerogatiua agnatica, bey der Erbfolge in die altvätterl. Stammgüter vor dem sexu sequiori sich steifet, nebst weiterer standhafter Erläuterung der ex capite duplicis rei iudicatae eingebrachten Exceptionum, annexo humillimo petito pro iam Dnum Reum ab actione aduersus ipsum instituta gratiosissime absoluendo et partem actricem in expensas non tam temere quam improbe causatas condemnando. Impetratisch. Anwalds In Sachen Frhn Rinck v. Baldenstein uxorio nomine c. Frhn Joh. Adam von und zu Bodmann prouocationis ex L. si contendat, modo praetensae haereditatis petitionis etc. m. B. 30—51. 1 A. 8 B.

Verf. der verstorb. Stadt-Ammann Jac. v. Beck. zu Ravenspurg.

b) wegen der von Nellenburgisch. Oberamt attentirten Invasionen auf die Herrschaft Bodmann.

(3701.)

(1765.) Ad. Imp., allerunthgst - höchst nothgedrungen beschwe-

beschwerende Anzeige neuer von dem Oberamt der K. K. Oesterreichisch. Grafschaft Nellenburg attentirten höchstwiderrechtl. Invasionen des der Rspfandschaftl. Herrschaft Bodmann lehenweis anklebend. Blutbanns und wegen des von dem Vasallo hingegen fortbehaupteten fast 500jährigen Besitzes wider Ihne von dem mit solchem Oberamt in der engsten Connexion stehenden alldasigen Landgericht tam incompetenter, quam nulliter erkannten, Ihme Vasallo und vorderist dem H. R. R. die vollkommentl. Verschlingung nicht nur dieses lehenbaren Meri Imperii, sondern all übriger zu solchen Rslehen gehörigen Regalien, Herrlichkeiten und Territorial-Gerechtsamen drohender fiscalischer Processen, annexo humillimo petito, pro clementiss. desuper reflectendo, et impertiendo summo auxilio Caesareo idque ob praesentissimum in mora periculum gratiosissime maturando, Anwalds Frhn Adam zu Bodmann c. das Oberamt und Landgericht der Oesterreichisch. Grafschaft Nellenburg, m. B. 1—31. 1A.

Verf. der vorige.

v. Boineburg (Frhn)

DCC. Strittigkeit

a) mit der Rsst. Bibrach wegen des verkauften Guts Holzheim.

s. n. 1076.

b) wegen angesprochener Güter und andere Forderungen betr.

(3702.)

( ) Unthges P. M. in Sachen von Boineburg c. Creditores quoscunque in specie das Gut Kalberau betr.

(3703.)

(1746.) P. M. in Sachen von Boineburg c. die Grafen von Stollberg uindicationis Wolffsbergs in specie das forum competens in hac causa betr. Wernigerode.

(3704.)

(1746.) P. M. in Sachen rc. in specie die merita Causae betr. Wenigerode.

Verf. von beeden J. J. Moser.

(3705.)

(1760.) Unterth. Implor. pro Restitut. in integrum wider

wider einige Puncten, der den 26. Oct. 1759. bey dem H. Cammer-G. gnädig eröfneten Urtel cum Deduct. Causar. Restit. in integr. in Sachen weil. Phil. Christoph Frhn von Boineburg, iezo dessen Wittib für sich und ihre Kinder, wider Alle dieienige, so an des verstorbenen Vice-Dom von Boineburg Verlassenschafft Forderung und Anspruch zu machen vermeynen. Citat. ad Domum et per Edict. nunc petit. Rest. in integr. mit Anl. N. 1—33. Wezlar. 25 S.

Die Anlagen sind nicht mit abgedruckt worden.

V. G. R. Haas allda.

(3706.)

( ) Unterth. P. M. in Sachen von Boineburg c. quoscunque Creditores Citat. etc. in specie die aus denen Mütterl. Güthern der Frau Vice-Domin. von Boineburg erhobene Nutzungen betr. S. 10.

Booß von Waldeck (Frhr.)

DCCI. Str.

a) mit dem Wild- und Rheingräfl. Lehenhof *pro* verliehener *Judicatur* über das Gnadenlehen Hüffelsheim.

(3707.)

(1737.) Succincta iuris et facti repraesentatio, aus was Ursachen das gesamte Wild- und Rhein-Gräfl. Haus in Sachen Booß von Waldeck Curator Frhn von Ritter zu Grünstein modo Carl Ioseph Boos v. Waldeck zu Montforth, contra den Wild- und Rhein-Gräfl. Lehenhof und Unterthanen zu Hüffelsheim zu Handhabung der über das Rhein-Gräfl. an die Boozen von Waldeck verliehene Gnaden-Lehen Hüffelsheim von Zeit der ersten Belehnung beybehaltener, durch viele Special-Verträge und undenckliche Observanz mit mannigfaltigen Exempeln bestärckten, auch von denen Vasallen in Strittigkeiten mit denen Lehens-Unterthanen iederzeit selbst anerkannten Iudicatur in causis etiam non feudalibus bey iezo in Consilio Imperiali Aulico interponirter Restitutione in integrum einer sämtl. hohen Reichs-Versammlung Intercession an Kaiserl. Maj. zu suchen höchst gemüssiget, auch denen Reichs-Gesezen gemäs dazu befugt seye. Cum Ad. sub Lit. A—A. 2

v. Bor-

Digitized by Google

v. Borstell.

DCCII. Str. mit der Frfrau von Seckendorf wegen der Güter Ebneth und Weingarts-gereuth.

(3708.)

(1737.) Acta Iudicialia in causa Hn Frieder. Carl von Borstell, Königl. Preußisch. Geheimen Ober-Finanz-Raths, Impetranten, contra die Fr. Geheimde Raths-Praesidentin zu Onolzbach Frau Friderica Wilhelm. Freyfr. von Seckendorff, gebohrne Marschalckin von Ebnet ꝛc. Impetratin, puncto praetensi Spolii, et Mandati de restituendo die Güter Ebnet und Weingartsgereuth vor dem Hochf. Lehen Hof zu Bamberg ab a. 1733. ad. an. 1737. verhandelt. Darinnen I. Impetrantischer Klag-Libell, II. Impetratische Exceptions-Schrifft, nebst III. Gegentheiliger sogenannter S. F. loco Replicarum neben einander gedruckt, IV. disseitige Duplic-Handlung mit ihren gesamten Beylagen, und eine praemittirte kurze Geschichts-Erzehlung und summarischer Extract obiger Iudicial-Handlungen enthalten sind. 1 A. 20 B.

v. Botzheim (Königl. Preußisch. Obrister.)

DCCIII. Str. mit einer so genanten Mar. Louise de Bergaigne pto von lezterer praetendirter Verehligung.

(3709.)

(1727.) P. M. an E. Hlöbl. C. E. in Sachen des Königl. Preußisch. Obristen Hn Fried. Casimirs Frhn von Botzheim c. die sich so nennende von Bergaigne. 3 B.

(3710.)

(1727.) Wahrhafte aus denen bisher verhandelten Actis allerdings gleichförmige S. F. una cum Deductione Argumentor. contrarior. eorumque Refutatione, nec non plenaria falsitatum et exinde emanatar. sub- et obreptionum plurium accumulatar. Demonstratione In Sachen einer von Geburt und Herkommen ohnbekanten auch nirgendwo angesessenen und nach mehrmaliger Veränderung ihres Namens sich lezlich also nennenden Weibsperson Marie Louise de Bergaigne c. Hn Fried. Casimirum Frhn von Botzheim K. Preußisch. Obristen, auch des Königl. Preußisch. Ordens a la Generosité Rittern ꝛc. m. B. 1 — 29. in pto praetensi matrimonii, sed nulla-

nullatenus probati und dieserwegen sub- et obreptitie erschlichenen Immission loco alimentationis. 8 B.

Das ergangene Urthel war folgenden Innhalts:

„ In Sachen Mariae Louisae de Bergaigne Klägerin eines, entgegen und wider den Königl. Preußischen Obristen, Hn Frieder. Casimir. v. Botzheim, Beklagten andern Theils die in Actis quaest. Alimentation und resp. Immission in die Botzheimische Güter betr. wird in Contumaciam der Klägerin, und darauf allen weitern beschehenen Vor- und Anbringen, auch der Sachen wohl erwogenen Umständen nach zu Recht erkannt; daß der Hr Beklagte von angestellter Klage ledig zu absoluiren und zu entbinden seye.

Als wir Hauptmann, Räthe und Ausschuß der ohnmittelbaren freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom, denselben auch also hiermit absoluiren und entbinden, die Klägerin annebens in die bey dieser Instanz derenthalben aufgeloffene Gerichtskosten mit Vorbehalt Richterl. Mäßigung, fällig ertheilende, von Rechtswegen. Mainz d. 23. Aug. 1720. „

v. Breidbach zu Büresheim (Frhn.)

DCCIV. Str. mit den Grafen von der Leyen wegen Familien-Fideicommiß und davon schuldigen Ablagsgeldern.

(3711.)

(1722.) Genuinus ex Actis iudicialib. depromptus Status Causae et Praetensionum una cum fideli Extractu scriptorum ab utraque parte productorum in Con- und anmaßl. Reconuentionssachen Hn Ferdin. Damians Frhn von Breidbach zu Büresheim als Klrn und wiederbekltеn c. Hn Carl Caspar Grafen von der Leyen als Bekltеn und wieder Klrn Mandati de adimplendo transactionem in Camera confirmatam S. C. una cum cit. ad uidend. exigi reliqua debita bonis Fideicommissariis inhaerentia et se condemnari, nec non se manuteneri interea vigore iuris retentionis in apprehensa possessione bonorum etc. cum adiuncto schemate genealogico sub Lit. A. 3 A. 12 B.

(3712.)

( ) Wahrhafte und denen Actis cameralib. ganz conforme Geschichtserzählung in Con- und Reconuentionssachen Hn Fried. Damians Frhn von Breidbach zu Büresheim als

als Klrn und Wiederbeklten eines, dann Hn Carl Caspars Grafen von der Leyen als Beklten und Wiederklrn andern Theils Mandati de adimplendo transactionem in Camera confirmatam S. C. una cum citatione ad videndum exigi reliqua debita bonis fideicommissariis inhaerentia et se condemnari, nec non se manuteneri interea uigore iuris retentionis in apprehensa possessione bonorum, worinnen beyderseits fundamenta ordentl. vorgetragen und sofort, daß vor hochermeldten Hn Beklagten das iustitiae pondus praeualire, absque ullo fuco et animi praeoccupatione; ganz ohnpartheyisch remonstrirt wird. 2 A. 12 B.

(3713.)

(1751.) Rettung verlezter Wahrheit und damit engst verknüpfter Gerechtigkeit: oder wahrhafte S. F. cum solida Deductione iuris ex parte Hn Friederich Ferdinands, des H. R. Reichs Grafen von und zu der Leyen und Hohengerolsegg, Ihro R. K. M. würkl. geheimen Raths, über einige den 10ten Febr. 1747. abgeurtheilte Puncten, in Sachen Hn Ferdinand Damian, modo dessen Hn Sohns Friederich Frhn von Breidbach zu Büresheim c. Hn Carl Caspar, modo dessen Hn Sohn Frieder. Ferdinand Grafen von und zu der Leyen, cum Adj. 1—49. praetensi mandati de exequendo Transactionem etc. etc. nunc restitutionis in integrum. 2 A. 8 B.

Führet auch diesen Titel:

Teutsche Rechtsabhandlung von denen in adel. Geschlechtern üblichen Fideicommissis familiae und denen daraus entstehenden Streitigkeiten; besonders wegen der Ablagsgelder, bey Gelegenheit einer zwischen zwey vornehmen adelichen Familien bey dem kaiserl. und Rs C. G. vorgewesenen und nunmehro entschiedenen Rechtsstreitigkeit herausgegeben. Wezlar 1758. 148 S. B. 68. S.

(3714.)

(1756.) Unterthgste abermal. Implorationsschrift pro clementissime decernenda Restitutione in integrum c. sententias resp. 10. Febr. 1747. und 22. May 1756. publicatas, in Sachen Hn Ferdinand Damian, modo dessen Hn Sohns Friederichs Frhn. von Breidbach zu Büresheim c. Hn Carl Caspar, modo dessen Hn Sohn Friederich Ferdinand Grafen von und zu der Leyen c. Adj. A—Q. Mandati de adimplendo transactionem Decis. Restitut. primae et Reuisionis, nunc ulterioris Implor. pro Restitut. in integrum. 58 S.

v. Breidenbach (Frhrl. Familie.)

DCCV. Str. der Geschwistere dieser Familie unter sich.

(3715.)

( ) F. S. in Sachen der Geschwistere von Breidenbach gegen die Gebrüdere von Breidenbach.

v. Breidenbach und Breitenstein (Frhrl. Familien.)

DCCVI. Str. derselben wider den Hn Landgrafen von Hessen eine Lehensrestitution betreffend.

(3716.)

(1751.) Deductio caussarum Restitutionis in integrum c. sententiam d. 16. Sept. 1748. latam in Sachen derer beyden Familien von Breidenbach und von Breitenstein wider des regierenden Hn Landgrafen zu H. Darmstadt Hfl. Dchl. praet. cit. ad uidend. redintegrari et restitui cum fructibus etc. feudum oblatum et datum etc. nec non ad assistendum et euincendum etc. nunc Implor. pro Restit. in integrum c. Adj. sub N. I—III. et Subadj. A—H. Wezlar.

v. Brockdorf (Grafen.)

DCCVII. Str. dieser Grafen

a) eine Testamentssache betr.

(3717.)

(1727.) Vera Facti Species, ex Actis integris fideliter excerpta In Sachen des Hochgebohrnen Hn Caji Lorenz, Grafens von Brockdorff c. Hn Obristen Caji Bertram von Brockdorff angegebene vermeintliche Testaments-Erben in Actis benannt. Mit angehängtem ohnpartheyischen Rechtl. Gutachten, samt dessen vollkommener Approbation zweyer berühmten Juristen-Facultäten Würzburg und Gießen cum Adj. sub ⊙ et ☾. 11 B.

b) mit denen von Reventlau.

(3718.)

(1727.) Kurzgefaßte Nachricht und Beweiß-Gründe wie in Causa a summo Imperii Tribunali decisa Brockdorff c. Reventlau die Hollsteinische Privilegia und Ordnung nicht violirt worden, und executio rei iudicatae nicht zu hindern seye. 1 B.

c) Gräfl.

c) Gräfl. Brockdorfische Vormundschafft c. von Hanxleden sämtl. Erben zu Retten ein Anlehen betr.

(3719.)

(1776.) Actenmäßige Geschichts-Erzehlung samt Rechtsgegründeten ex facto et iure hergeleiteten Beweis, daß ein Vergleich ob inobseruantiam et per facta Transactioni contraria völlig soluiret und aufgehoben werde; zu der bey Allerh. hochpr. RhR. auf der Entscheidung stehenden Sache der Brockdorfischen Gräfl. Vormundschafft Impetranten an einem entgegen Fritz von Hanxleden sämtl. Erben zu Retten Impetraten am andern Theil, Mandati nunc Rescripti ein Anlehen von 20000. Rth. betr. m. B. A—L. 11 B.

Verf. CammerR. Joh. Gerh. Gruner in Coburg.

v. Brömse.

DCCVIII. Str. zwischen denen von Brömse, von Dankelmann und von Herbenstein die Gültigkeit eines Testaments betr.

(3720.)

(1738.) Rechtsbegründete Deduction, oder mehrere Erläuterung der wahrhaften aus den Acten und Original-Documenten gezogenen in Actis Cameralib. sub |26| befindl. F.S. und rechtl. Erwägung beyder Theile habenden Gründe und Momenten in Sachen Hn Dietr. von Brömsen zu Gerbüg, ietzo dessen Erben Klrn an einem c. den K. Preußisch. würkl. Geheimen Staats- und Kriegsrath, auch Regierungs-Präsidenten des Herzogthums Magdeburg Hn Nicol. Barthol. Frhn von Dankelmann und Hn Dietr. von Herbenstein Beklte andern Theils praet. Citat. ad exhibendum originale Testamentum et exigi legata et condemnari, m. B. A—H 13 B.

(3721.)

( ) In iure et facto bestgegründeter Gegenbericht und actenmässige Widerlegung der an Seiten des ietzigen Klrs Hn Marqu. von Brömsen disseminirten S. F. in Sachen weil. Dietr. von Brömsen c. auch weil. Dietr. von Herbenstein und Frhn Nic. Barthol. von Dankelmann Beklte, ietzo deren allerseits Erben, m. B. 1—3. praet. citat. ad exhibend. originale Testamentum et exigi Legata et condemnari. 22 B.

(3722.)

(1743.) Gründl. Ausführung, daß nach Lübeckisch. und Lüneburgisch. Rechten die Erbgüter dem Erbgange nicht können entzogen werden, dazu auch nach Lübisch. Rechte die Mobilia mit gehören, mithin Beklte allenfalls, wenn auch die exceptio praeiudicialis, das uitium insanabile des Testaments, woraus geklagt worden, nebst mehr Präiudicialfragen wider alle rechtl. Zuversicht wegfallen, euch anmaßlicher Klr sich ad causam rechtlicher Erfordernus nach legitimiren sollte, nicht weiter als zu Edirung einer eidlich. Specification der Erbschaft des Claus Dietrichs von Brömse und Herausgebung desienigen, was nach Abzug der Erbgüter und Schulden, an freyem Gute übrig bleibt, wann dergl. vorhanden seyn sollte, können angehalten werden, In Sachen weil. Dietr. von Brömse Klrn an einem c. Dietr. von Herbenstein und weil. Frhn Nicol. Barthol. von Dankelmann Beklten andern Theils, ietzo deren resp. Erben pract. citationis ad exhibendum originale testamentum et uidendum exigi legata et condemnari, nunc reuisionis et, hac ex documentis nouiter repertis suspensa, Restitutionis in integr. 5 B.

(3723.)

(1743. d. 13. Sept.) Unthgste Imploration pro gratiose decernenda restitutione in integrum aduersus sentent. d. 23. Sept. 1743. latam. In Sachen von Brömsen c. von Herbenstein et Consf. praet. citat. ad exhibendum originale Testamentum, uidendum exigi legata et condemnari etc. c. Adj. A—Z et A 2—X 2. item A 3. Product. Wezlariae. 2 A. 11 B.

(3724.)

(1744.) Beleuchtung der so genannten Gegen-Demonstration in causa von Brömse c. von Herbenstein. 6 B.

(3725.)

(1744.) Duplicirende Behauptung der unthgsten Gegen-Demonstration in causa von Brömse c. von Herbenstein et Consf. 6 B.

(3726.)

(1744.) In facto et Iure vollkommen gegründete Refutation einer bey dem Höchstpreisl. kaiserl. und R. C. G. post Sentent. definitiuam d. 23. Sept. 1743. publicatam eingeschobenen so rubricirten Demonstration, daß in hac causa der von Bklten nothdringlich interponirten Reuision der Effectus suspensiuus gebühre, in Sachen von Brömse Klrs wider von Herben-

Herbenstein et Cons. Beklte Citationis ad exhibendum originale Testamentum, uidend. exigi legata et condemnari. m.B. A—K. 23 B.

(3727.)

(1714.) Loco Duplicarum fernere Behauptung der demonstrirten Unzuläßigkeit der ex argumentis mere recoctis et Instrumentis omnino irreleuantibus gesuchten Restitutionis in integrum contra rem iudicatam. In Sachen von Brömse Klrs wider von Herbenstein et Consort. Beklte citationis decisae, interpositae reuisionis, nunc praetensae Restitutionis in integrum. 10 B.

(3728.)

( ) Abgedrungene und höchstgemüssigte Triplicae, mit wiederholter unterthgster Bitte in Sachen weil. Dieterichs, ietzo Marquardts von Brömsen c. weil. Dieterich, Joh. Friederich, Carl Ludwig, Degherrn von Herbenstein und Cons. ietzo deren allerseits Erben, decisae citat. ad exhibend. originale Testamentum, uidendumque exigi legata et condemnari, nunc implorationis pro restitutione in integrum. 20 B.

(3729.)

(1749.) Kurzgefaßte Abhandlung von der Natur und Eigenschaft derer Erbgüter und deren eingeschränkten Veräuserung, sowohl inter uiuos, als mortis causa, nach denen Lübeckisch. und damit übereinstimmenden Hamburgisch. und Lüneburgisch. Stadtrechten; entgegen gesezt der so rubricirten gründlichen Ausführung, daß nach Lübeckisch. und Lüneburgisch. Rechten die Erbgüter dem Erbgange nicht können entzogen werden. In Sachen von Brömsen Klrs, wider von Herbenstein und Cons. Beklte citat. decisae, nunc praet. restitutionis in integrum, m. einer Beyl. sub signo ⊙.

(3730.)

(1751.) Demonstratio effect. Reuisionis pro casu substrato suspensiui et consequenter cautionis inadmissibilis in Sachen Dietr. von Brömsen c. Dietrich, Joh. Friederich und Carl Ludwig Frhn von Herbenstein und Cons. decisae citat. nunc denuo interpositae Reuision. c. Sent. Camer. d. 18. Mart. 1750. publicatam. 4 B.

(3731.)

(1754.) S. F. in Sachen des Landraths Marqu. von Brömse wider den Frhn von Herbenstein, ietzo dessen Erben

ben und Consorten in pto hereditatis, ietzo des Guts Burgrub. 19 B.

(3732.)

( )Abgedrungene und höchstgemüssigte Triplicae mit wiederhohlter unterthäniger Bitte in Sachen weil. Dieterichs ietzo Marquardt von Brömsen c. weiland Dieterich, Johann Friederich, Carl Ludwig Degherrn von Herbenstein und Cons. ietzo deren allerseits Erben decisae Citat. ad exhibendum originale testamentum uidendumque exigi legata et condemnari, nunc Implorationis pro restit. in integrum. 81 S.

Verf. G. J. Hert, Grosf. Rußischer Justiz-Rath und K. C. G. Adv. und Proc. zu Wezlar.

v. Bünau (Rsgrafen und Frhn)

DCCIX. Dieses Hauses mehrmal erneuerte Geschlechts-Ordnung betr.

(3733.)

(1708.) Bünauische Geschlechts-Ordnung. Weissenfels. 6 B.

(3734.)

(1729.) Des Wohl. Bünauischen Geschlechts uhralte und ao. 1650. renouirte Geschlechts-Ordnung. Merseburg. 9 B.

(3735.)

(1749.) Des Wohl-Löbl. Geschlechts derer Reichs-Grafen und Herren von Bünau Uhralte und An. 1650. renouirte Geschlechts-Ordnung, wie solche am 17. Oct. ao. 1708. zu Altenburg, ingleichen den 27. Sept. ao. 1718. zu Eulenburg d. 25. May ao. 1729. zu Seußelitz, und den 19. und 20. Octob. ao. 1746. zu Leipzig, bey denen allgemeinen Geschlechts-Tagen vermehret und erläutert worden. Merseburg. 11½ B.

(3736.)

(1688.) Mülleri Petri Commentatio ad singularia Illustrium Bunauiorum statuta. Jenae 4. 4 B.

(3737.)

(1714.) De statuto gentilitio oder Geschlechts-Ordnung der Hrn von Bünau et quaestione contra illud mota.

S. Felleri Monum. ined. S. 510—512.

DCCX.

DCCX. Strittigkeit Heinrichs von Bünau Lehens-Erben zu Oſtramundra mit Joh. Chriſt. Webers ein geringes Erbe betr.

(3738.)

(1729.) Actenmäßiger Status Cauſae in Sachen Joh. Chriſt. Webers eines blutarmen Mannes Klägers an einem, c. Hn Heinrichs von Bünau hinterlaſſene Lehens-Erben zu Oſtramundra, Beklagte am andern und Andr. Nicol. Notgard,ten Bünauiſchen Gerichtshalter Mitbeklagten am dritten Theile wegen eines geringen Erbes von 40. fl. oder 35. Dl. — als warum Beklagtens ſeel. Hr Vatter und deſſen Gerichtshalter arme Klägere durch weitläuftigen Proceß und Protraction zu ermüden getrachtet. 2 B.

Burgmilchling (Frhn)

DCCXI. Derſelben Geſchlechtregiſter betr.

(3739.)

( ) Geſchlecht und Zeitregiſter der Frhn zu Burgmilchling. 4.

v. Buſeck (Frhrl. Famil.)

DCCXII. Str.

a) mit der Abtey St. Jacobs-Berg zu Mainz *pto Vaſallitii.*

(3740.)

(1754.) Krumſtabiſches Vaſallen-Recht in Sachen Hn v. Buſeck, Freyherrn zu Eppelborn, wider die Abtey St. Jacobs-Berg zu Mainz. Fulda. 1 A. 18 B.

b) mit den Vierern und Ganerben des Buſecker-Thals *pto receptionis in Ganerbinatum.*

(3741.)

( ) Reſponſ. Juris cum rationib. dubit. et decid. der löbl. Juriſten-Facult. zu Mainz in Sachen Hn Wilh. Eytels von Buſeck c. Hn Vierer und Ganerben des Buſecker Thals ꝛc. pto praetenſae receptionis in Ganerbinatum. 20 S.

c) Der Frfrau von Buſeck mit ihren Befreundten wegen der Ganerbſchaft Rückingen.

(3742.)

(1719.) Wahrhaffte und Actenmäſſige S. F. in Sachen Citationis et Mandati cum Clauſula der R.F.Hgb. Fr. Chriſtinen Mag-

Magdalenen Louisen Albertinen von Buseck genannt Münch, gebohrner von Hutten und des auch Hochwohlgeb. Herrn Reinhard Georg Wilhel. von und zu Lehrbach, Hochf. Hessen-Darmstattisch. Cammer-Junckers und Majors bey der Leib-Guarde zu Pferdt, samt dessen in Actis benannten Frauen Schwestern, wie auch Frauen Amalien Doroth. Wernerin gebohrner von Fargel Impetranten eines c. die Hochw. Frau Christianen Agaten Frau Witben von Fargel geb. von Plitzburg und den auch RFrHgeb. Hn Christian Eberhard Kameyzky von Elstibors Herrn zu Rückingen, Hochf. Hessen-Darmstadt. Geheimbden Rath Impetraten andern Theils Cum Adi. A—H.

Brückner (Johann) Gr. Wolfsthal. Jäger.

DCCXIII. Dessen Beschwerung über den Gr. Schönborn zu Wiesenheyd wegen zugefügter Religions-Bedruckung.

(3743.)

(1731.) Statthafft und Actenmäßige Wiederlegung deren von Johann Brückner, ehemahligen Graf Wolffthalischen Jägern und Hintersaßen zu Zeulitzheimb, bey dem Hochpreißl. würdigen Reichs-Convent zu Regenspurg ad Numer. LXIX. sub Additamento 4to warheitswidrig angebrachten Personal-Grauaminum verfasset zu Wiessentheyd und gedruckt zu Würzburg m. B. 1—54. und Lit. A—B.

de Campo (Frhn)

DCCXIV. Str. derselben mit Joh. Tob. von Taborsky, wegen geleisteter Bürgschaft bey einer Juchtenfabrique.

(3744.)

(1730.) Genuina S. F. die zwischen Joh. Tob. von Taborsky als Klrn eines, dann Georg Heinrich Frhn de Campo a Castell Campo als beklagten Theils bey dem königl. Oberamt im Herzogth. Schlesien in pto fideiussionis sententionirte und aber an Ihro Kais. K. Maj. per appellationem unterthgst gelangte Strittsache betr. m. B. 1—8. 5½ B.

(3745.)

(1730.) P. M. in causa ead.

(3746.)

(1750.) Allerunthgste Appellations-Grauamina des Frhn deCam-

de Campo, Appellantens c. den von Taborsky in pto eines beym K. K. Oberamt im Hzgth. Schlesien den 16. Jun. laufenden 1730. Jahrs in pto fideiussionis ergangenen Bescheides, m. B. 1—4. 12 B.

v. Carben (Frhl. Familie.)

DCCXV. Str.

a) über Wilhelm Adam von Carben Verlassenschafft.

(3747.)

( ) F. S. seu succincta et accurata Causae et Actorum Repraesentatio, iuncto Responso Rintelensi ex integris Actis transmissis concepto, in angemaßter Klage Anna Philippina Spießin und Cons. als angegebener, aber durchaus nicht erwiesener Erbin ihres Altvattern, weil. Wilh. Adam von Carben c. die Krugische Erben, unschuldig beklagte, praetensae Supplicat. pro Mand. Inhibit. de restituendis bonis auitis hactenus usurpatis, das halbe Gut Wisselsheim ohnfern Friedberg betr. m. B. 1—15.

b) mit dem von Ramtze ꝛc. in *Appellations*sachen betr.

(3748.)

(1701.) Succincta S. F. in Appellationssachen Hn von Ramtze ꝛc. modo Hn von Jaxthausen ꝛc. Appellanten c. Hn von Carben zu Burggräfenrod ꝛc. modo Frfrau von Bernstein geb. von Carben Appellaten, nunc Restitutionis in integr. (m. B. 1—11. Subadi. N. I—IV. et Lit. A—D.) 5 B.

c) wegen der Carbisch. Rslehen sonderl. der so genannten 4. Carber Markdörfer ꝛc.

(3749.)

(1712. d. 11. Jan.) An Ihro Chfl. Gnaden zu Mainz ꝛc. unterthgste Supplic und Bittschrift der 4. Carber Markdörfer, Burggräfenrode, Gros, und Kleinkarben und Raichen, d. d. Frankfurt.

(3750.)

( ) Ad. Imp. allerunthgst-gehorsamstes Memorial der zur Carber Markt gehörigen 4. Dorfschaften c. die Burg Friedberg und resp. den Frhn von Ingelheim Beklagte ꝛc.

(3751.)

(1712. d. 11. Febr.) Kaiserl. Citatio ad uidend. cassari Transactionem in Sachen sämtl. Eingesessenen der unmittelbaren kaiserl. freyen Reichsmark Carben, namentlich Burg-

gräfenroda, Groß-und Kleinkarben und Kaichen. Nebst einem absonderl. hiemit beygefügten allergnädigsten kaiserl. Mandato wegen verschiedener allerunthgst geklagter Grauaminum c. die Burg Friedberg ꝛc. wegen der von Carbischen Reichslehen in der Wetterau und Zoll-Gefälle zu Friedberg.

(3752.)

(1729.) Wahrhafte F. S. oder kurzer und gründl. Bericht, wie die ohnmittelbare Reichsgüter und Dorfschaften, Ockstatt, Holler, Melbach, und Heydenheim, nebst denen Gefällen von Zoll in der kaiserl. und des H. R. Reichs-Rittersch. Statt Friedberg in der Wetterau an die nunmehro gänzlich ausgestorbene Frhrl. Carbische Familie gekommen, was von Zeiten zu Zeiten damit vorgegangen, wie auch in was Zustande die Sache dieserhalb gegenwärtig beruhe? Burgermeistern und Raths der kaiserl. und des H. Reichs-Stadt Friedberg, ad causam von Carben, modo von Wetzel Frhn. In pto Inuestiturae derer Carbisch. Reichslehen in der Wetterau. Cum Adj. A—Q. 24. S.

v. Crailsheim (Frhrl. Famil.)

DCCXVI. Streit

a) mit dem Ritterstift Comburg.

(3753.)

( ) Species Causae Craylsheim c. das Ritterstift Comburg Appellat.

b) ein Erbschaffts-Recht mit denen v. Wolfsthal *ultra congruam dotem* betr.

(3754.)

(1665. d. 28. April.) Responsum Facult. Iuridicae Altdorfinae in Causa Crailsheimiana.

(3755.)

(1665. d. 2. Jun.) Resp. Fac. Iur. Wurzburgensis in h. c.

(3756.)

(1696. 1698.) siehe n. 2960. 2961.

(3757.)

(1699.) S. F. ac in eadem Wolffsthaliana actio atque Crailshaimiana elusio eiusdem Actionis in pto praetensi Mandati de soluendo 2000. fl. cum Vsuris S. C. Schwobaci. 4.

c) wegen

c) wegen der Lehen-Güter Sommersdorf, Thann und alten Schönbach ꝛc.

(3758.)

( ) S. F. und actenmässige Repraesentat. in Sachen Hn Hannib. Fried. Julii Dietrichs et Cons. Frhn v. Crailsheim c. weil. Hn Georg Wolfen Frhn von Crailsheim und dessen Beneficial-Erben Hn Georg Heinr. de Campo a Castell Campo etc. praet. Mand. inhibit. cassatorii de non alienando S. C. die eigenthüml. Güter zu Sommersdorf, Thann und Alten-Schönbach betr. m. B. A—I. 6½ B.

* Sämtliche Process-Schrifften in dieser Streitsache zu Gunsten der Freyherrl. Familie fertigte der damalige Ritter-Orts-Altmühl. Cons. Joh. Laur. Schmidt.

(3759.)

( ) Rechtsbewährte Vorstellung über die ex falso et simulato, dahero auch in der abgehandelten causa principali von dem de Campo vertuscht und mit keinem Buchstaben, sondern allererst, nach Absterben seines Schwiegervaters, des Impetratisch. Frhn von Crailsheim judicialiter producirten Instrumenti emtionis et venditionis sub- et obreptitie, denen vorher ergangenen allerhöchsten kaiserl. Mandats-und andern Manutenenz-Verordnungen schnurstracks entgegen strafmäßig erschlichenen und da er niemalen possessionem bonor. erlanget, an sich ohnstatthafte Reimmissions-Commission, wie auch besagtem v. Campo, tanquam extraneo, ob defectum legitimationis, in dem, wegen des Crailsheimisch. Stamm-und Fideicommissarisch. Eigenthums abgehandelten Hauptproceß, nicht einmal competirende Action und Rechtsbefugnis, In Sachen Hannib. Fried. und Joh. Albrechts, sämtl. Gebrüdere Frhn von Crailsheim Mandati S. C. de non alienando des Frhl. Crailsheimisch. Stamm- und Fideicommiß-Eigenthums bey Thann, Sommersdorf und Alten-Schönbach modo Georg Heinr. de Campo c. obenerwähnte Gebrüdere Frhn von Crailsheim praet. spolii, m. B. A—Q.

(3760.)

(1719.) Allerunthgste gründl. Abfertig. der ienseits theils in praesenti causa spolii, allerdings impertinenten theils in facto unerfindlich-mithin allerseits unstatthaften Einwendungen, iuncta humillima petitione pro clementiss. cassando suspensionem commissionis a parte aduersa per manifestas sub- et obreptiones impetratam, decernendoque re-

rescripto excitatorio ad commissionem 20. Dec. nup. decretam Impetrantisch. Anwalds in Sachen Frhn von Campo del Castel Campo c. Hannib. Fried. et Consf. Frhn von Crailsheim Rescripti in pto spolii, m. B. A—K. 12½ B.

(3761.)

( ) Actenmäßige Repraesentation, daß das bey denen Frhrl. von Crailsheimisch. Stamm- und Geschlechtsgütern Thann, Alten-Schönbach und Sommersdorf befindl. Eigenthum fideicommissarisch und vi pactor. et obseruantiae familiae inalienable sey. In Causa Mandati S. C. Hn Hannib. Fried. et Consf. Frhn von Crailsheim ꝛc. Impetraten, m. B. A—M. 12 B.

(3762.)

( ) Kurze Informat. in causa spolii Bar. Castel Campo Impetranten c. Bar. Hannib. Fried. und Consf. von Crailsheim Impetraten, die eigenthüml. Güter zu Sommersdorf betr.

(3763.)

( ) Gründl. Abfertig. der impertinenten und in facto unerfindl. Crailsheimisch. Einwendung.

(3764.)

(1722. d. 1. Sept.) Abdr. Kaisf. Conclusi.

(3765.)

(1725. d. 17. Jul.) Extr. RhR. Protocolli rerum resolutar.

(3766.)

(1726. d. 20. Dec.) RhR. Conclusum.

(3767.)

1727.) Ad Imp. allerunterthgste Paritions- und Unschulds-Bescheinig. ad singula puncta Conclusor. vom 27. Jul. 1725. und 14. Jan. 1727. wegen ungütig beschuldigten Ungehorsams und annoch fürwährender Widersezlichkeit ꝛc. mit allergehorsamster Bitte, solch bescheinigte Parition nunmehro für genugsam allergnäd. zu erkennen, auch die gegen die unschuldig deferirte fürgefaßte kaisf. Ungnad wiederum sinken und ihnen gedeyliche Justitz wiederfahren zu lassen; oder da, wider Verhoffen, an der Sufficienz der geleisteten parition und deren allergehorsamsten Bescheinigung, noch einiger Zweifel fürwalten sollte, dem Hn. Gr. von Hohenloh-Weickersheim, wegen docirter Connexitaet des gegenwärtig. puncti

puncti paritionis, mit dem ihme bereits committirten puncto expensar. auch ienes Untersuchung ohnfürschreibl. allergnäd. aufzutragen Impetrantisch. Anwalds in Sachen von Crailsheim c, von Crailsheim nunc de Campo c. von Crailsheim, c. Adj. 1—53. S. 72. S. B. 111. S.

(3768.)

(1721.) Kurze, doch zuverläßige Information in causa von Crailsheim c. Crailsheim modo de Campo c. von Crailsheim praetensi spolii. 2 B.

(3769.)

(1728. d. 13. Dec.) RhR. Conclus.

(3770.)

(1734. d. 25. Jan. et 14. Jun.) Zwey RhR. Conclusa.

(3771.)

(1739.) Epitomirter Substantial-Inhalt des bey höchstpreisl. K. RhR. d. 6. Jun. 1739. alleruntbgst übergebenen Libelli reuisorii, s. Grauaminum in Sachen von Crailsheim c. von Campo, nunc uice uersa, restitutionis in integr. c. Adj. 1—25. 11 B.

(3772.)

( ) Momenta pro suspendenda executione in Reuisionssachen von Campo c. von Crailsheim.

* Ausweis Vergleichs d. d. Grossenried und Erlangen d. d. 12. und 13. Jul. 1747. ist die Strittigkeit der Freyh. von Crailsheimischen und a Castel Campo Famso 34. Jahr gedauret, sub auspiciis der Kaiserl. Executions-Commission dahin beendiget, daß gegen Abtrettung aller Rechte und Güter und sämtl. Campoischen Eigenthum, Nachlassung der liquidirten fructuum perceptorum von 19847. fl. annoch erstere Familie an leztere ein baares Wegrichtungs-Quantum von 1200. fl. zu bezahlen gutmüthigst verwilliget hat.

d) mit denen von Erffa und von Seckendorf zwey strittige Waldungen betr.

(3773.)

(1718.) Kurze iedoch gründliche Information ex Actis in causa von Erffa und von Seckendorff ꝛc. c. von Crailsheim ꝛc. zwey strittige Waldungen, benanntlich die Gaymannshaiden und das Eigen-Holz auf der Hofstatt in Reißenberg betr. 9½ B.

(3774.)

(1718.) Breuis Appendix ad praemissam informationem, siue widermalige Information, gegen die Impetratische submissionis loco exhibirte Facti Speciem in Sachen von Erffa und von Seckendorff rc. c. von Crailsheim rc. zwey strittige Waldungen benanntlich die Gaymannshalden und das Eigenholz auf der Hofstatt in Reißenberg betr. 4 B.

e) Georg Wolfs und Hannibals Fried. von Crailsheim mit Brbg-Culmbach wegen einer Ochsenpfandung.

(3775.)

(1719. d. 27. Sept.) Kurze S. F. was es mit dem durch Georg Wolfen und Hannibal Friederich Fhn von Crailsheim auf Neuhaus wider das Hochf. Haus Brandenburg-Culmbach, unbefugtermassen angestellten Mandats-Procefs pro einer Ochsenpfandung vor Bewandnuß habe, und wie unschuldig ermeldtes Hochf. Haus mit Paritori-Urtheil, Declaratione in Poenam und Executions-Verordnungen beschwehret werden wolle. Cum Adj. N. 1—27. 13 B.

f) Frhn Crafft Hannibals von Crailsheim gerettete Unschuld betr.

(3776.)

(1745.) Gerettete Unschuld Hn Crafft Hannibals Frhn von Crailsheim gegen die von seinen Feinden und Verfolgern erdichtete, auch an allerhöchsten- und andern hohen Orten, unter der Hand, ad effectum decernendae nouae Inquisitionis specialis wider ienen eingeschobene schwehre Inzichten und Accusations-Puncten. 17 B.

g) Carl Fried. von Crailsheim unternommene *Copulation* mit der Christiana *Loepertin* zur rechten Hand betr.

(3777.)

(1777. d. 4. Dec.) RhR. Concl. von Craylsheim c. von Craylsheim puncto separationis quoad Thorum et Mensam, nunc in specie die anderweit unternommene Copulation mit der Christina Loepertin zur rechten Hand betr. 1 B.

* Carl Fried. von Crailsheim wurde sub eod. wegen fortgesezter Renitenz und sträfl. Verachtung der Kais. und hierauf gegründeter anderer Ritterſch. Verordnungen und wegen seines sonst ungebührl. Betragens der Reichs-Unmittelbarkeit für seine Person für verlustig erkläret.

v. Crie-

v. Criechingen (Anna Magdal.)

DCCXVII. Derselben Regredient-Erben Regreß auf die Hanau-Lichtenbergische Allodial-Erbschaft.

(3778.)

(1766.) Bestens gegründeter Regreß derer von der Hochgräfl. Hanauischen Verzichts-Tochter Anna Magdalena, vermählter von Criechingen, abstammender, bey dem höchstpreißlichen Kaiserl. RhR. behörig legitimirter Freyherrl. von Wissenbergischen, Gräfl. von Perusischen und Freyherrl. von Freybergischen Herren Regredient-Erben von und zu der Hanau-Lichtenbergischen Allodial-Erbschaft. 1 Alph. 11 B.

Verf. G. Rath und Prof. Gottfr. Daniel Hofmann zu Tübingen.

v. Cronberg (Frhn)

DCCXVIII. Nachricht von diesem Geschlechte.

(3779.)

( ) Schema genealogiae Cronbergicae von Hn Hartmut dem Aeltern her und dessen Lineam betr. 3½ B.

DCCXIX. Hartmudts von Cronberg Religions-Gesinnungen betr.

(3780.)

(1521.) Hartmudts von Cronberg zween Brieff, Eyner an Röm. Kayßerl. Majestät, und der ander an Franc. von Sickingen — der evangelischen Ler zur furderung geschriben. Ein Schrifft von Hanßen von Doltzech und Bernh. von Hirßfeldt an Joach. Marschalck zu Pappenheym. 1. l. 4.

Script. rarum. Thes. Bibl. P. II. p. 161.

(3781.)

(1522.) —— Ein treuwe Vermahnung an alle Stånd und Geschichten auff dem Reichsstag yetzund zu Nürmberg, von einem armen veriagten von Adel (Hartm. v. Cronberg) mit Beger, solliche Vermanung — zu horen, bedencken ꝛc. s. l. 4.

Scriptum rarum. Thes. Bibl. P. II. p. 159.

(3782.)

(1523.) —— Eyn Sendbrieff an Bapst Adrianum, darinn

rinn mit christenlichen, warhafftigen Grund angezaigt wird ein sicherer weg zu aussreytung aller Ketzereyen ꝛc. ꝛc. Wittenb. 4.

Scriptum rarum. Thes. Bibl. P.II. p. 160. und *Bauers* Bibl. libr. rar. univ. 2te Suppl. Band. S. 413—414.

DCCXX. Streit

a) mit Löwenstein-Wertheim.

(3783.)

( ) Notitia Actorum in causa Löwenstein-Wertheim c. weil. Joh. Niclas von Cronberg Allodial-Erben betr.

b) wegen der Straßburgisch. Opffingerisch. Nieder-Schopffheimisch. Mann- und Erblehen.

(3784.)

( ) Informatio iuris et facti die Straßburgische Opffingerische Nieder-Schopffheimische Mann- und Erblehen betr.

(3785.)

(1612. d. 30. Dec.) Rechtl. Bedenken über die Cronbergische Verein vom J. 1586. mit angeheffter Ableinung derienigen Argumenten, welche auf Seiten J. Hansen Georgen von Dalberg bey iüngster Aschaffenburgisch. Handlung am 27. April. des verschienen 1612. Jahrs dargegen eingewandt worden d. d. Aschaffenburg.

(3786.)

(1612. d. 30. Dec.) Rechtl. Bedenk. vor welchem Richter auf dem Fall entstehender Güte J. Hans Georgens von Dalburg Hausfrau zu Vollziehung der Cronbergisch. Verein mit Recht zu sprechen d. d. Aschaffenburg.

Verf. Caspar Fleischbein, Licentiat.

(3787.)

( ) Rechtl. Bedenk. betr. das Niederschopffheimische Straßburgische Erblehen, so von denen von Bach auf die von Cronberg kommen.

(3788.)

( ) Bedenk. über die ermangelte Roder und Mahler-Mannlehens-Pertinenzien und bey wem dieselbe zu fordern.

(3789.)

( ) Discurs waserley Güter die Gevettern von Cronberg

berg, vermög ihrer Erbverein an denen von Dalburg zu fordern befugt und wie hoch dieselbe noch zur Zeit in der Ablösung zu aestimiren.

(3790.)

(1614. d. 6. Aug.) Consilium ausführliches in dieser Strittsache und zwar wegen des in Ao. 1586. aufgerichteten Cronbergisch. Stammverein, wie in den eigenthüml. sodann auch Lehengütern die Agnati succediren und die Weibspersonen abgefunden werden sollen. d. d. Speyer.

Sämtl. Piecen finden sich eingedruckt in Casp. *Klockii* Consil. T. II. Cons. 17. p. 172—201.

c) wegen der Cronbergischen ausstehenden Rechtslehen und deren Ausfindigmachung.

Hierüber verlautet das neueste Obristlehenh. Erkenntniß dahin:

Veneris 15. Jan. 1779.

Cronbergische Verlassenschafft in specie Hohengeroldseck betr. modo Fiscal. imp. aul. c. den Hn Marggr. zu Baden-Durlach et reliquos detentores feudorum imperii. Communicetur dem Hn Marggr. zu Baden, wie auch den andern Innhabern der Innhalt benannten Reichslehen zu Vernehmlassung cum termino duorum mensium.

v. Cronenberg (Grafen.)

DCCXXI. Succeßions-Strittigkeit dieses gräfl. Hauses mit denen Frhn von Muggenthal und Hhn von Hauben in Ansehung des Guts Porschiz.

(3791.)

1705.) Kurze in Iure et Facto bestgegründete F. S. ex parte der gräfl. Freyl. von Sötern c. Hn Bar. von Muggenthal und Hauben die Cronbergische Verlassenschaft betr. m. B. A—F. in 4. 10 B.

(3792.)

( ) Succincta explanatio controuersiae successionis inter Soetern, Muggenthal et Hauben die gräfl. Cronbergische Verlassenschaft betr.

(3793.)

(1707.) Abdruck der ad Imp. allerunthgst überreichten

Grund- und actenmäßig deducirten Vorstellung, was es mit der zwischen weil. Hn Gr. Crafft Adolph Otto von Cronenberg, wie auch weil. Hn Adam Philipp Frhn von Muggenthal und Hn Joh. Chrp. von Adelsheim, auctoritate Commissionis Caesareae sub d. Frankf. d. 12. May 1681. mit Hand und Siegel transigirt-durch verschiedene kaiserl. iudicata zu Recht erkannt, auch endlich von dem Hlöbl. Oberrheinisch. Crayß-Ausschreibamt, vermöge aufgetragener kaiserl. Commission, bereits zur würkl. Execution gebrachten caussa regressus ad summam transactione remissam vor eine gerechteste Beschaffenheit habe, in denen am Höchstpreisl. kaiserl. RhR. längst entschiedenen Sachen Hn Joh. Philipp Frhn von Muggenthal und Consorten c. Cronenberg m. B. 1—22. Hailbronn. 14 B.

(3794.)

(1708.) Ex parte der gräfl. Freylen von Sötern wahrhaftige in iure et facto gegründete S. F. und rechtl. Motiven wider den von denen Hhn Baronen von der Hauben formirten und in reuisione hangenden Anspruch, Kraft welchen sie ⅓ an dem Gut Porschiz ex pactis familiae verlangen thuen, von denen gräfl. Freylen von Soetern als Erbinnen ab intestato des weil. Hn Gr. Adolph Otto von Cronberg, m. B. A—N. 13½ B.

(3795.)

(1708.) Ausführl. Vorstellung, was die Hhn von Muggenthal und von der Hauben wegen ihrer Fr. Großmutter bey dem erfolgten ledigen Anfall von Hn Crafft Adolph Otto, Grafens zu Cronberg, Verlassenschaft mit Recht zu fordern haben. 8 B.

v. Dacherodt (Frhrl. Famil.)

DCCXXII. Derselben Str. mit Würzburg Melßendorf betr.

(3796.)

( ) S. F. von Dacherodt c. Würzburg Melßendorf betr.

v. Dahlberg (Frhn)

DCCXXIII. Derselben Familienvertrag betr.

(3797.)

(1723.) Pactum familiae Dahlbergicae.

Findet

Findet sich in extenso in Frhn von Cramer Obs. Jur. uniu. Obs. 806.

DCCXXIV. Str. derselben
a) mit Churpfalz.

(3798.)

( ) Processus in Camera zwischen von Dahlberg und Pfalz.

S. Klockii Relat. 91. p. m. 689.

b) mit Sachs. Coburg das Gut Friesenhausen betr.

(3799.)

(1736.) Des Frhn von Dahlberg beym kaiserl. C. G. zu Wezlar wegen des Ritterguts Friesenhausen wider die Hhn Herzoge zu Sachs. Coburg übergebene Supplicae pro annullatione et cassatione Inuestiturae Saxon. etc. 6 B.

c) der Dahlbergisch. Eigenthums-Erben mit Würzburg eine consentirte Schuld betr.

(3800.)

(1732.) Würzburgisch. Impress. c. die Frhl. von Dahlbergische Eigenthums-Erben pto debiti consensualis, m. B. 1—150. 2 A. 18 B.

d) Frhn Hugo Phil. Echenberts von Dahlberg mit einigen leibeigenen Unterthanen zu Wallhausen.

(3801.)

(1743.) Kurzer Begriff und Actenmäßige Erzählung deren in Sachen der angeblichen Gemeinde zu Wallhausen c. Frhn von und zu Dalberg praet. Mand. de non inaedif. fundo a communitate ab immemoriali tempore possesso etc. de non contraueniendo antiquae obseruantiae neque ulterius insolitis operis grauando etc. bey höchstpreisl. K. und R. C. G. von einigen pflichtvergeßnen leibeigenen Unterthanen: Namens Ad. Petri, Nicol. Winck, Valent. Lunckenheimer, und Cons. unter mißbrauchten Namen der ganzen Gemeinde Wallhausen, gegen ihren gebietenden Herrn, den Tit. Rshochwohlgeb. Frhn. Hugo Phil. Echenbert, Cämmerern von Worms, Frhn. von und zu Dahlberg, friuole angebrachten Klagden und darauf sub- et obreptitie klagender Seits erschlichener Mandatorum, m. B. A—C. 6 B.

(3802.)

(1758.) Aus den Rechten und den Geschichten genommene Erörterung derer zwischen der Gemeinde Wallhausen und

und denen Frhn von Dahlberg an dem K. C. G. entschiedenen, theils noch rechtshängigen Sachen, worinn von der Gültigkeit eines Weißthums ohne Unterschrift, und Bedeutung des darinnen vorkommenden Worts Modtpfenning, sodann dem Eigenthum derer Waldungen, Heyden und Schaafweide, Erhebung des Markt- und Standgeldes, wie nicht weniger von dem darinn eingeführten Kalber Schultheissenamt und der davon abhangenden Best-Haupt-Befreyung rc. unter nachstehenden Rubriquen gehandelt wird. In Sachen Schultheiß, Schöpfen und Vorstehern der Gemeinde Wallhausen wider weil. Hugo Phil. Eckenbrecht Cämmerer von Worms und Frhn von Dahlberg, modo dessen Erben Mandati inhibitorii de non inaedificando fundo a communitate possesso, nec per hoc iuri pascendi et lignandi praeiudicando, sed omnia in pristinum statum restituendo, nec amplius contra antiquam obseruantiam turbando, aut molestando, desuperque idonee cauendo S. C. item Mandati de non contraueniendo antiquae obseruantiae, neque ulterius grauando insolitis operis C. C. cum citat. ad uidend. se liberari ab operis hucusque praeter debitum praestitis. Wezlar. 19 B.

v. Degenfeld (Frhl. Familie)

DCCXXV. Streit

a) *puncto Territorii et Jurisdictionis* unter sich.

(3803.)

(1747.) **Kurze Einleitung in Sachen Frhn Ferdinand von Degenfeld, iezo dessen Erben gegen Frhn Hannibal von Degenfeld, iezo auch dessen Erben**, Decisi Mandati de desistendo ab omnibus uiolentiis facti, legitime procedendo, nec offendendo ministros et subditos simultaneos, eosdemque a debita obedientia nec absterrendo neque donec leges contractus adimpletae et possessio uel quasi tradita prohibendo Sine - de cassando uero processus sententias, homagium et actus quoscunque in praeiudicium Condominii nulliter hactenus pertentatos, ut et omnia tam condominio quam dictis ministris et subditis ablata cum omni causa restituendo et resarciendo, desuperque cauendo, itemque abstinendo a negotiis communibus C.C. iez Supplicationum Frhn Joh. Wilh. von Hacke, iezo dessen Erben c. von Degenfeld et Conf. petiti Rescripti Mandati de exequendo eiusdemque extensionis et commissionis etc. et determinationis usurarum, m. B. 1—10. 7 B.

b) mit

b) mit dem Frhn von Hacke Inventur und Vormundschaft-Verwaltung betr.

(3804.)

(1745.) Bericht von dem also genannten Millionen-Proceß : oder Status causae in Sachen Frhn von Hacke c. Frhn von Degenfeld in pto Mandati de edendo inuentarium reddendo administratae Tutelae rationes et praestanda reliqua S. C. m. B. A. 1 A.

(3805.)

(1747. d. 22. Nov.) Urkund am kaiserl. C. G. ergangener Urtheilen in Sachen v. Hacke c. v. Degenfeld. 2 B.

In diesem bekannten Millionenproceß erfolgte den 22. Nov. 1747. Sententia absolutoria.

v. Degenfeld-Schomburg (Rsgrafen.)

DCCXXVI. Streit dieser Gebrüdere mit dem General-Maj. Fried. Carl Bar. von Wöllwarth pto Condominii et iurisdictionis.

(3806.)

(1766.) Wahrhafte und aus ohnverwerfl. Urkunden gezogene S. F. nebst angehängter kurzen doch gründl. Deduction und Vorstellung, daß das in der von denen Hhn Gebrüderen Fried. Chrp. und Aug. Christ. Rsgrafen von Degenfeld-Schomburg, Impetranten an einem wider den Hfl. Würtenberg. Hn Gen. Maj. Friederich Carl Bar. von Wöllwarth, auf Lauterburg, Lautern, Hohenrode, Essingen, Killingen ꝛc. Impetraten am andern Theil, coram Augustissimo pto angebl. Condominial- und Jurisdictional-Irrungen allerunthgst erhobenen Klagsache ausgewürkte, caeteroquin allerhöchstverehrl. Mand. Caes. S. C. d. d. 11. Dec. 1764. et praes. 25. Maii 1765. mit dem notorio uitio sub-et obreptionis ohnstrittig befangen, auch dahero cum condemnat. partis impetrantis allergerechtest aufzuheben, hingegen durch einige Beweisbelege und hierauf applicirte ohnhintertreibl. Rechtsgründe überzeugend dargethan und bewahrheitet wird, daß das Ritterg. Essingen ein von ohnhinterdenkl. Zeiten theils mit Pactis, Recessibus et fideicommissis Famil. expressis, theils tacitis ex obseruantia familiae immemoriali talibus befangenes, uraltvätterl. Stamm-und Familien-Allodialgut der uralt Roadelich. Mannsstammen-Familie derer Bar. von Wöllwarth auf Lauterburg, auch dahero extra familiam mascu-

lam ohnveräusserlich, wie auch der Blutbann daselbst und das Zoll-regale auf dem so genannten Hembling von gleicher Eigenschaft und ein der Mannsstammfamilie von Wöllwarth auf Lauterburg von ohnhinterdenkl. Zeiten gleichsam personaliter anklebende Familien-Gerechtsame, und sodann allererst in A. 1544. und 1548. dem erstgedachten männl. Geschlecht in einer Rslehenbaren Qualität nach der, in selbigen Zeiten, zu mehrerer Sicherstellung üblichen Gewohnheit, resp. bestättiget und verliehen worden; Rechtsfolgl. 1) die von Hn Alex. Maximil. Bar. v. Wöllwarth angebl. in A. 1696. ohne Einwilligung der sämtl. Agnaten, Stamm-und Lehensvettern auch Mitbelehnten von dem öfters belobten Hochfreyh. von Wöllwarth-Lauterburgisch. Hause an die damalige Frhn von Degenfeld käufl. überlassene von ieniger Familie aber coram Augustissimo beständig angefochtene käufl. Überlassung eines Drittels an quaest. Familien- und Rittergute Essingen, auch eines Viertheils an dem auch Rslehenbaren Blutbanns- und Zoll Familien-Regali, mit einer augensichtl. ohnheilbaren Nullitaet inficiret, auch in dieser Qualitaet durch die allerhöchst. kaiserl. Concl. d. 5. Febr. und 22. Apr. 1699. wie auch den 29. Iul. 1743. und 12. Dec. 1744. qua Judicata c. Degenfeld, angesehen. Demnächst auch 2) die von dem anmaßl. Bar. von Degenfeldisch. Theil, nach dero actenmässig. Eingeständnis, inaudita altera parte, erhaltene kaiserl. resp. Confirmation und Belehnung de A. 1700. (als welche ad n. 1. und 2. angeführter Kaufcontract und Inuestitura auch confirmatio Caesarea der alleinige Grund der coram Augustiss. pro obtinendo Mand. S. C. impetrantischer Seits allerunthgst. erhobenen Klage sind) ohnwidersprechl. nulliter erschlichen worden sey. Consequenter 3) der Hochfreyh. Impetrat, modo impetrantische Theil, vielmehr die bestens gegründete Intention vor sich hat, auf ein Mand. S. C. poenale de restituendo, sine ulla refusione pretii, iura et bona familiae supra dicta neml. ein Drittel an dem Ritter-und Familiengut Essingen und ein Viertheil an dem Blutbann und Zoll-Familien-Regali cum omni causa ac fructibus perceptis et percipiendis wider den H. Degenfeld-Schomburgisch. Theil allerunthgst anzusehen, oder 4) lezterer mit seiner ad Proc. Mandati S. C. keineswegs qualificirten allerunthgst. Gesuchen allergerechtest gänzlich ab-und zur Ruhe und auf sein risico ad petitorium zu verweisen, auch in diesem vor den H. von Wöllwarth-Lauterburgisch. Theil tam in principali quam accessorio ad No 3. gemeldter massen iustissime per Definitivam zu sprechen seye.

572 S.

(3807.)

(3807.)

(1766.) Anhang der Documenten und Beweisbelegen von N. 1—210. zu des H. W. Hn Gen. Maj. Fried. Carl, Bar. von Wöllwarth ꝛc. so rubricirten wahrhaften und in Actis und denen Rechten bestens gegründeter Vorstellung ꝛc. in Betreff der von den Hhn Gebrüderen Fried. Chrp. und Aug. Chrift. Rsgr. v. Degenfeld-Schomburg ꝛc. wegen angebl. Condominial- und Iurisdictional-Irrungen coram Augustissimo pendent gemachten causa in pto Mand. Caes. per sub- et obrept. a parte aduersa imperrati, caeteroquin perquam humillimo respectu deuenerandi etc. 290 S.

v. Dernbach (ausgestorb. Famil.)

DCCXXVII. Str. derselb. mit dem Rsgräfl. Hause Castell in Franken wegen der Dernbach-Castellisch. Rittergüter.

(3808.)

( ) Ad. Imp. allerunthgste rechtsgegründete Deductionsschrift und allergehorsamste Bitte de reiteranda extensione commissionali, uel pro Mandato de immittendo in realem et corporalem possessionem residuor. feudor. apertorum Dernbachio-Castellens. etc. Hgräfl. Castellisch. Anwalds Caes. commissionis pto separationis bonorum.

v. Dürckheim (Frhn)

DCCXXVIII. Str. mit der Sponheimisch. Gemeinherrschaft wegen des Dorfs Züsch.

S. n. 130. 131.

(3809.)

(1778.) Grund-Riß derer in Sachen der Freyherren von Dürckheim entgegen die Sponheimische Regierung von dem Kais. und Rs-C. G. denen Sponheimischen höchsten Herrschaften zugefügten besondern und daraus erwachsenden allen des H. R.R. Churfürsten, Fürsten und Ständen gemeinen Beschwehrden, Mit anliegender Stamm-Tafel. 14 S.
Verf. GR. Volz zu Carlsruhe.

(3810.)

(1778.) Ausführung derer von dem H. Kais. und RC. Gerichte, durch die zu Gunsten derer Frey-Herren Ekbrechten von Dürckheim, entgegen die ehemalige Fürstl. Sponheimische gemeinschaftl. Regierung zu Trarbach in angemaß-

ter Mandats-Sache, de non violando territorium neque amplius turbando in possessione vel quasi loci Züsch cum pertinentiis übereilte, sogar auch gegen die an dem eingeklagten Facto keinen Theil habende Regierungs Nachfolger erstreckte Erkänntnisse, und unbefugte Verwerfung der wider das Urthel von 5. Febr. 1777. in gebührender Zeit und Ordnung von des regierenden Hn Marggr. zu Baden Hochf. Durchl. eingeführten Revision sowohln dem der Fürstl. hintern Grafschafft Sponheim angehörigen gemeinschafftl. Lehen-Hofe zugefügten besondern, als auf sämtl. des H. R. R. Churf. Fürsten und Stände sich verbreitenden allgemeinen Beschwerden zur Rechtfertigung des zu deren Abwendung an das unter seinem allerhöchsten Oberhaupte versammlete Reich nothgedrungen genommenen Recurses. m. B. 1—80. Carlsruhe. 175 S.

Verf. der vorige.

(3811.)

(1778.) Actenmässige Proceß-Geschichte in Sachen der Freyhn von Dürckheim wider gemeinschaftl. Sponheimische Regierung zu Trarbach, und den Amtmann Fabert zu Birckenfeld decisi Mandati de non violando territorium, neque amplius turbando in possessione vel quasi loci Züsch cum pertinentiis etc. S. C. nebst einer rechtl. Ausführung, daß diese Proceß-Sache keine Lehen-sondern eine offenbahre Spolien-Sache seye, auch als eine solche nach Vorschrifft der Reichsgesetze und gemeinen Rechten vom K. R. C. G. behandelt worden, daß folglich der von des regierenden Hn Marggrafen zu Baaden H. D. an die hohe R. Versaml. zu Regenspurg genommene Recurs in gegenwärtigen Fall nicht statt findet, weil weder den Hochf. Sponheimis. Gemeinherrschafften eine besondere, noch weniger aber den höchst-und hohen Reichs-Ständen eine allgemeine Beschwerde zugefüget worden. m. B. 1—51. S. 78. S. Beyl. 102. S.

Verf. D. Joh. Gottl. Fürstenau H. Sachs. Cob. Meinungischer HR. und des REG. Advocat in Wezlar.

v. Edelsheim (Freyh.)

DCCXXIX. Str. mit denen von dem Busch und Consorten.

(3812.)

( ) Kurze Geschichts-Erzehlung und behauptete Rechtmäßigkeit derer von dem Freyh. von Edelsheim und von Haustein gemachten Ansprüchen an die Erbschaffts-Massa des seel. Cammer-Präsidenten Fhn von Oynhausen zur Erläu-

terung

terung des bey Hochpr. Kayserl. und RCGericht obschwebenden Interventions-Processes in Sachen Clamor Eberh. von dem Busch et Conf. Phil. Adolph und Eberh. Gustav. v. Oynhausen Citat. ac Mandati decisi nunc Interuentionis in specie den Freyh. von Edelsheim betr. mit Beyl. sub N. 1. et 2. et Subadj. Lit. A. 41 S.

v. Efferen (Freyherrl. Familie)

DCCXXX. Str. Wilh. Ferd. von Efferen mit einem erdichteten Wernero Alberto ab Obrinca, pto calumniarum.

(3813.)

(1617. d. 15. Jun.) Nothwendige abgedrungene Ehrenrettung Wilh. Ferdinands von Efferen, Chfl. Mainzisch. Raths und Vicedums zu Aschaffenburg, wider einen boshaften Calumnianten, welcher sich mit erdichtem Namen *Wernerum Albertum* ab *Obrinca* nennet, und die zwo von Christ. Gottl. von Friedberg und Chrp. von Ungersdorf neulich in Druck ausgegebene Schriften politischer Weise, iedoch mit unmenschl. Iniurien hoher und niederer Standes-Personen zu widerlegen sich untersteht, der Wahrheit zu Schutz und Steuer, der Lügen aber zu ewigen Schanden ins Römisch Reich publicirt. 4.

Erbmänner (Münsterische)

DCCXXXI. Derselben Str. mit dem Hochstift pto Priuilegior. Immunitatum etc.

(3814.)

(1576.) Ad omnes S. R. I. et singularum prouinciarum ordines ipsosque Canonicos Monasterienses Aduersarios pro militari progenitorum suorum nobilitate, quodque Nobiles ciuitatis Monasteriensis, Germanice Erbmanns uocati, et nunc sint, et sine scientia alicuius initii fuerint uere nobiles militares, Canonicique Monasterienses iniuste de quorumcunque suorum priuilegior. statutor. consuetudinumque laesione conquerantur. *Ioannes Schenking*. V. I. Doctor, Canonicus Augustanus sub prelum misit.

(3815.)

(1687.) Gründl. und actenmäßige Deduction, in was für bürgerl. Stand und Qualität die also genannte Stadt Münsterische Erbmänner in dem fürstl. Stift und Municipalstadt

palstadt Münster vor 300. u. mehr Jahren, auch bis zu gegenwärtigen Proceß bestanden, tractirt und erkannt seyn, hergegen nicht bewiesen haben, daß sie vor und um die Zeit, oder nachgehends zu dem rittermässigen Stand gehörig gewesen, denselben erlangt, oder darzu von denen zur Zeit regierenden Röm. Kaisern, als dem Ursprung des teutsch-rittermässigen Adels, erhoben worden. 4. auch fol. 45 B.

(3816.)

(1703.) Contraria iuxta se posita magis elucescentia, siue F. S. nuper pro parte reuerendiss. et perillustr. Capituli cathedral. Monasteriensis extraiudicialiter diuulgata, modo pro parte perillustrium D. D. Erbmannorum de multis erroribus iuris et facti conuicta. m. B. D—X. 1 A. 17 B. B. 160 S.

(3817.)

(1705.) Vera, genuina, Actis per omnia conformis S. F. in causa decisa Münster c. Münsterische Erbmänner, nunc executionis. 5 B.

(3818.)

(1705.) Vorstellung über das kaiserl. Commiss. Decret. vom 13. Oct. 1705. in Sachen des Hochstifts Münster, wider dessen so genannte Erbmänner in pto reuisionis Actor.

Findet sich in der Staatskanzl. XI. Th. S. 242.

(3819.)

( ) Unterdienstl. Memorial und Vorstellung ad Comitia, Namens der sämtl. Münsterisch. Erbmänner.

(3820.)

(1705. d. 4. Dec.) Nothdringliches Memor. ad Comitia in Sachen des Hochstifts Münster c. die Münsterische Erbmänner.

Stehet in der Staatskanzl. l. c. S. 263.

(3821.)

(1706.) Hochbemüssigte Gegenvorstellung über das kaiserl. Commiss. Decr. in Sachen des Hochstifts Münster wider dessen so genante Erbmänner, an Seiten derselben abgefasset.

Findet sich in der Staatskanzl. l. c. S. 269.

* Im Hochstifft Münster war 1706. die Sache in grosser Bewegung, welche die so genannten Erbmänner d. i. gewisse daselbst angesessene Familien betraf, denen ihre behauptete Ritterbürtigkeit und Stifftsfähigkeit vom

Dom-

Dom-Capitul und der Landschafft strittig gemacht ward. Selbige hatten sowohl von der Rota Romana als vom Cammergerichte günstige Urtheile und selbst einen Reichs-Schluß von 1686. für sich. Wie aber nach 1705. vom Domcapitel und Rittersch. Revision wider das Cameral-Urthel gesucht ward, so erfolgte, auf ein kaiserl. Commissions-Decret von 13. Oct. 1705. am 3. May 1706. ein Schluß der drey Reichs-Collegien auf eine ausserordentl. Revisions-Commission von 6. Personen, so auch nach der Kaiserl. Genehmigung von 19. Jul. 1706. zu Wezlar zu Stande kam, allein in paria fiel, worüber die Sache noch zu einer grössern Weiterung gedieh.

S. Pütters Reichsgeschichte S. 963.

(3822.)

(1706.) Kurze wohlbegründete Replicae in Sachen und an Seiten des Hochstifts Münster wider die so genannten Erbmänner der Stadt Münster, deren angemaßten ritterbürtigen Stand, und dißfalls ergangenes kaiserl. Commiss. Decr. betr. 2 B.

S. Staatskanzl. l. c. p. 281.

(3823.)

(1706.) Kurze hochgemüssigte Duplicae in Sachen und an Seiten deren Stift-Münsterisch. so genanten Erbmänner, das kaiserl. Commiss. Decr. vom 13. Oct. 1705. betr.

S. Staatskanzl. l. c. p. 310.

(3824.)

(   ) Copia Schreibens ad Comitia von denen zur Münsterisch. Erbmänner Reuisions-Sach gewesten kaiserl. und Rssubdelegirten Commissarien, wie auch Revisoren, wegen ausgefallener Parität der *Votor.*

S. Staatskanzl. l. c. S. 703.

(3825.)

(   ) Repraesentatio derer Erbmänner ad Comitia daß durch die Paritatem Votorum die vorige Sentenz sey confirmirt worden.

S. Staatskanzl. l. c. p. 708.

(3826.)

(   ) Quaestio ab Erbmannis proposita: Judicibus pari numero in diuersas sententias abeuntibus, quae, aut quorum sententia praeferenda sit? 4.

(3827.)

( ) Ausführung der Frage in der Münsterischen Erbmänner-Sache: Quorum opinio s. sententia, iudicibus in pari numero in diuersas opiniones abeuntibus, praeferri debeat? ¼ B.

S. Staatskanzl. l. c. S. 712.

(3828.)

( ) Stift-Münsterische Notamina c. die Erbmänner.

S. Staatskanzl. l. c. S. 718.

(3829.)

(1707.) Memorial der Münsterisch. Erbmänner, daß von denen Hhn Revisorib. das Revisions-Urtheil publicirt werden mögte.

S. Staatskanzl. l. c. p. 729.

(3830.)

( ) P. M. vorstellend, daß die Adiunction in der Münsterisch. Revisionssache nicht Statt habe.

S. Staatskanzl. l. c. S. 733.

(3831.)

(1707.) Wohlgegründete Anweisung, daß eine tegliche derer so genannten Stadt Münsterisch. Erbmännisch. Familien, so des bürgerl. Standes zum Ueberfluß überzeuget worden, die von Rechtswegen und nach dem im Römisch. Reiche überall rühmlich hergebrachten Gebrauch, ihre aufliegende Probe der Ritterbürtig- und Stiftmässigkeit nicht beygebracht haben, verfolglich, wie hoch und wie viel allen Erz- und Domstiftern, wie auch ritterbürtigen Orden und Collegiis des Röm. Reichs daran gelegen, daß zu derenselben Nachtheil, die des bürgerlichen Standes überwiesene Stadt Münsterische Erbmänner, aus denen hierinn getreulich angezogenen, dennoch kenntlichen unerhebl. argumentis dazu nicht auf- oder angenommen werden können. Gedruckt zu Münster. 4. 18½ B.

(3832.)

(1707.) Kurze gründl. Vorstellung, worinnen mittelst Vorlegung aller von Seiten deren so genannten Erbmänner zu Münster beym kaiserl. und des Rs Cammerger. zum vermeinten Beweiß ihres angemaßten Adels eingebrachten Probatorien in ea, qua iacent, forma, et clausulis resp. concernentib.

Digitized by Google

nentib. sodann deren entgegen gesezter gründl. Beantwortung klärlich remonstrirt wird, daß vorbesagte Erbmänner ihren angemaßten Adelstand rechtlicher Gebühr nach nicht erwiesen, und weder in possessorio, noch in petitorio intentionem fundatam haben. Mit einem am Ende beygefügten nachrichtl. Catalogo, woraus zu ersehen, unter welchem Numero ein iedes probatorium mit der Beantwortung zu finden sey. 4.

(3833.)

(1707.) Erbmannorum ciuitatis Monasteriens. praetensa nobilitas equestris profligata. Monasterii. 4. mit Beyl. A—E. 220 S.

(3834.)

(1707. d. 27. Iun.) Triumphus ante uictoriam decantatus nouissimis hisce diebus a quodam athleta Monasteriensi, sub hoc praesumtuoso titulo: *Erbmannor. nobilitas equestris profligata*, explosus a lectore ueritatis et iustitiae amante 4.

Findet sich in der Staatskanzl. l. c. S. 721.

(3835.)

(1708.) Ursprung der Stadt Münsterischer Erbmänner, mit gründl. Geschicht-Recht- und Actenmäßiger Vorstellung wie dieselbe von bürgerl. Herkommen zu dem Patriciatstande gestiegen und nachmals erst sub regimine Bischoffen und Fürsten zu Münster Hn Francisci, Gr. zu Waldeck den ritterbürtigen Adel zu ambiren und folgends weiter zu praetendiren angefangen; denselben aber durch die im H. R. R. bey allen Erz- und Thumstiftern, auch ritterl. Orden und Collegiis gewöhnliche und ieder Familie in particulari obliegende Probationes bishero nicht erwiesen, weniger die vermeintl. Probationes so vieler differenten Familien gegen alle Rechte und Reichsgewohnheit collective genommen, noch dahero folglich die Erbmänner, ohne Verletzung der Iustice und Ihrer K. Maj. allerhöchsten Reseruati des iuris nobilitandi, für Ritterbürtige und Stiftsmäßige von Adel erkannt und qua tales Ihrer Hfl. Gnad. zu Münster, dero Thum-Capitul und Ritterschaft daselbst ohne dero und aller Erz- und Thumstifter, auch ritterl. Orden und Collegien höchsten unicidentl. Praeiudiz und gefährl. Perturbation und Confusion des ganzen deutschen Ritterbürtigen Adels, aufgedrungen werden können. Gedr. zu Münster. 4.

(3836.)

( ) Pro Memoria summarischen Extracts aus denen

nen Nahmens Ihro Hochf. Gn. zu Münster, dero hohen Dohm-Capitel, und Ritterschafft wider die Stadt Münsterische Erbmänner beym Reichs-Convent angebrachte und zu resoluiren stehenden Petitis. 4.

(3837.)

( ) Vorläufige Anmerkungen über die gegen die so genannte Münsterische Erbmänner publicirte Deduction und Schema Votorum. 4.

(3838.)

(1708. d. 18. Maii.) Memoriale ad Comitia Namens Ihrer Hfl. Gnad. zu Münster, dero hohen Dom-Capituls und Rittersch. wider die sogenannte Stadt-Münsterische Erbmänner. Auch d. 14. Jul. 1708. 4. 1 B.

(3839.)

(1708.) Additional-Memorial ad Comitia auf das von des Hfl. Münsterisch. Hn Gesandten von Plettenberg Excell. Namens Ihro Hfl. Gnad. zu Münster, dero hohen Dom-Capituls und Rittersch. wider die sogenannten Erbmänner übergebene und am 17. May ad Dictatur. publicam gekommene Memorial.

(3840.)

(1708.) Unterdienstl. Memorial- und Vorstellung ad Comitia Namens der sämtl. Münsterisch. Erbmänner.

(3841.)

(1708.) Appendix zu denen am 7. und 16. Jun. 1708. publice dictirten Memorialien die Erbmännersache betr.

(3842.)

( ) Abermaliges Memorial und Vorstellung ad Comitia der so genannten Münsterisch. Erbmänner.

(3843.)

(1708.) Kurze vorläufige Information zu bessern Verstand des nachfolgenden Schematis Votor. nebst denen angefügten Votis, wie selbige d. 28. Mart. wie auch 13. und 17. Aug. 1708. im Kfürsten-Rath abgelegt worden.

(3844.)

(1708.) *Schema Votor.* des Kfürstl. Collegii luxta Protoc. Comit. vom 13. und 17. Aug. 1708.

Findet sich, nebst einer vorläufigen kurzen Informat. im Welt-und Staatsspieg. IV. B. S. 362—398.

(3845.)

Digitized by Google

(3845.)

(1708.) Abgenöthigte in Recht- und Geschichten wohlgegründete Vorstellung, wie daß Sr. Hfl. Gnad. zu Münster und Paderborn dem Münsterisch. Dom-Capitul und Ritterschaft in der so genannten Stadt-Münsterisch. Erbmänner-Sache so wenig in Reuisorio sich begebenen paritatis uotorum, als auch wegen der ohne geringste Verschuldung sowohl des Hochstifts, als der Hn subdelegirten Revisoren, und sogar wider die dargegen eingelegte Protestationes verflossenen zweyiährigen Termini, gegen die Rs-Constitutiones, C. G. Ordn. und die gemeinen Rechte; ia gegen das in denen Rssatzungen, Iustice und aller Billigkeit fundirtes, auch der kaiserl. allerhöchsten Autorität gemässes den 14. Febr. 1708. per Dictaturam publicam dem Reich communicirtes allergnädigstes Commiss. Decret nicht allein, sondern auch gegen das Conclusum des Churfürstl. und die Maiora des fürstl. Collegii, eine von denen dazu specialiter beeideten Hhn subdelegirten Revisoren, in dem angefangenen und kostbarlich geführten Reuisorio ex Actis aussprechende Endurtheil nicht abgeschnitten, noch entzogen, vielweniger ein neuerlicher Modus terminandi Reuisorium absque ulla necessitate aut utilitate publica in dem H. R. R. zum höchsten Präiuditz eines Rsunterthanen weniger eines getreuen Rsstandes introducirt werden könne, noch vermuthlich introducirt werden wolle.

Findet sich *in Elect. iur. publ.* T. II. p. 269.

(3846.)

(1708.) Quaestio ab Erbmannis alias proposita et resoluta, nunc contra Impugnantium tela propugnata. 4.

(3847.)

(1708.) Kurze und gründl. Anweisung, wie daß in der Stadt-Münsterisch. Erbmännersache die Münsterische Desideria in pto Adiunctionis der kaiserl. Commission, oder auch anderer mehrern Rsständen, wie ingleichen in puncto productionis instrumentor. nouiter repertor. und dißfalls bey kundlicher Inactivität des C. G. gebettener extension der Extraordinari-Commission, denen Rsconstitutionib. und C. G. Ordn. nicht allein durchaus nicht zuwider, sondern vielmehr denselben und den gemeinen Rechten zumalen conform, wie auch auf allem Recht und Billigkeit begründet seyn; folglich weilen sowohl das Conclus. des Chfl. Collegii gänzlich; als auch im fürstl. Collegio 14. Vota diserte pro Münster und

andere 10. die Münsterische desideria, in so weit selbige höchstgedachten Rs Constitutionib. und der C. G. Ordn. nicht zuwider, wie sie dann, vermög dieser Vorstellung nicht seynd, und wiederum andere 20. dahin, daß diese Streitsache nach denen Constitutionib. imperii, C. G. Ordn. und gemeinen Rechten schleunig erörtert werden möchte, und denselben aber, wie vorgemeldet, disseitige Desideria zumaln conform seyn, also die Maiora auch des fürstl. Collegii pro Münster: die wenigste aber, als an der Zahl 14. in samt und zwarn diuersimode, nemlich deren 4. nur dahin, daß die Cameral-Urtheil um deßwillen, daß ohne Münsterscher Schuld, oder Säumnis, in casum mere improuisum enatae paritatis Votor. das zu Ausmachung der Sachen denen Hhn Reuisoribus praefigirtes Biennium verflossen, die Urtheil von Rechtswegen nicht pro confirmata geachtet, noch zur Execution gebracht werden könne, sondern dißfalls nach deutl. Inhalt der Rsatzung und C. G. Ordn. von neuem zur Revision geordnet werden müsse, und des Ends zur endlichen Entscheidung dieser so lang gewährten Sachen iuxta unanime conclus. des churfürstl. wie auch Maiora des fürstl. Collegii, wie oberwähnt, die von Ihro K. M. in dero kaiserl. Commissions-Decr. vom 14. Febr. nuperi allergnädigst nöthig erachtete Adiunction dero kaiserl. Commission, mithin auch die Verstattung productionis instrumentor. nouiter repertorum, samt einer beyfügenden Vorstellung und des Ends gebettene extensio commissionis per Maiora von Reichswegen beliebt und placidirt worden sey. 4.

(3848.)

(1709.) Besser gegründete Gegenvorstellung und kurze Deduction, daß die von dem Hochstift-Münsterisch. Patrono causae gegen die Erbmänner in Druck gegebene so genannte Vorstellung cum Refutatione etc. auf irrigem Praesupposito beruhe. 4.

* Auf dem Reichs-Tag machte 1709. die Münsterische Erbmänner-Sache in diesem Jahr das gröste Aufsehen, da nach denen darüber gepflogenen Re- und Correlationen der drey Reichs-Collegien das Churf. Collegium einer andern Meinung blieb, als das fürstl. und städtische, welcher leztern Meinung gleichwol zum Vortheile der Erbmänner im Kaiserl. Commissions-Decret unterm 19. Dec. 1709. genehmiget ward. Und obgleich bey dieser Gelegenheit über die Mehrheit der Stimmen unter den drey Reichs-Collegien und über das Recht der kaiserl. Ent-

Entscheidung neuer Zweifel entstund: so haben doch die Erbmänner ihren Zweck erreicht.

S. Pütters Rs Geschichte S. 985.

(3849.)

(1709. d. 3. Nov.) Memorial ad Comitia Namens Ihro Hfl. Gnad. zu Münster, dero hohen Dom-Capituls und Rittersch. wider die so genannte Stadt-Münsterische Erbmänner.

(3850.)

(1710. d. 3. Jul.) Copia Antwortschreibens von des Hn Erzbischoffs zu Salzburg Hfl. Gnaden an den Hn Bischoff zu Münster in hac causa.

Findet sich auch im Welt- und Staatsspieg. VIII. B. S. 672. ff.

(3851.)

(1710. d. 11. Nov.) Copia Antwortschreibens von Sr. Hfl. Gnaden zu Münster und Paderborn ꝛc. an Se Hfl. Gnaden Hn Erzbischoff zu Salzburg ꝛc. samt beygefügten des fürstl. Collegii Rs-Comitial-Protocollen vom 28. Martii und 13. wie auch 17. Aug. und dem daraus gezogenen bereits vormalen gedruckten und dadurch iustificirten Schemate Votor. die so genannte Stadt-Münsterische Erbmänner-Sache betr. Gedr. zu Münster. 9 B.

(3852.)

(1711. d. 19 Febr.) Copia fernern Antwort-Schreibens von dem Hn Erzbischoff zu Salzburg an den Hn Bischoffen zu Münster.

(3853.)

*( ) Unumstößl. Beweis, daß aus denen d. 13. und 17. Aug. 1708. abgegebenen Votis im Rsfürstenrath kein ander Conclus. abgefaßt werden können, als welches besagten 17. Aug. ist dictirt worden. 1 B.

S. Welt- und Staatsspieg. VIII. B. S. 665 — 672. ist auch bey folgender Deduction: Abgenöthigte Gegenvorstellung ꝛc. die Beyl. A.

(3854.)

(1714. d. 20. Nov.) P. M. der Erbmänner, nebst dem kaiserl. Rescript an den Hn Bischoffen zu Paderborn und Münster in hac caussa.

(3855.)

(1715.) Abgenöthigte in Recht und Geschichten wohlbegründete Gegenvorstellung, wie daß dem Hochstift Münster in der Reichsbekannten so genannten Erbmänner-Sache, sowohl wegen der in Reuisorio, nur in einem gewissen Stück sich begebener paritatis Votorum, als auch durch Verschulden des Hochstifts und derer Hn subdelegirten Reuisoren verflossenen zweyiährigen Termini, gegen die Rs-Constitutiones und sonderl. gegen den iüngern Rsabschied de A. 1654. und gemeine Rechte, ia gegen das in denen Rssatzungen, Justiz, auch der kaiserl. allerhöchsten Autorität gemässes, d. 30. Apr. 1706. per Dictaturam publicam dem Reich communicirtes allergnädigstes kaiserl. Commissions-Decret nicht allein, sondern auch gegen das per maiora zu Regensp. ausgefallene Rsgutachten und darauf erfolgte kaiserl. allergnädigste Approbation und Decision, kein neuer und ungewöhnl. Modus terminandi Reuisorium mehr verstattet, oder introducirt werden könne, sondern es bey denen in den höchsten Tribunalib. ausgesprochenen und nachgehends von kaiserl. Maj. und dem Reich approbirten und confirmirten Urtheilen und darauf erkanten Execution allerdings, auch erwähntes Hochstift an die Justitz, sich begnügen zu lassen und denen kaiserl. Verordnungen gemäs nachzuleben, anzuhalten sey. 4.

Findet sich im Welt- und Staatssp. VIII. B. S. 605—687.

(3856.)

(1715.) Der Münsterisch. Hhn Erbmänner unter der Hand communicirte Vorstellung auf des fürstl. Stifts Münster bey dem hochpreisl. Rs-Convent eingereichtes Memoriale samt Beyl. A.

Steht in der Staatskanzl. XXVII. Th. S. 319. und im Welt- und Staatssp. VIII. B. S. 445—457.

(3857.)

(1715.) Schreiben Ihro Hfl. Gnaden zu Münster an verschiedene Chur- und Fürsten des Reichs der Stadt-Münsterischer Erbmänner Streitsache halber.

Findet sich in der Staatskanzl. l. c. S. 313.

(3858.)

(1715. d. 27. Jul.) Memoriale ad Comitia Namens Ihro Hfl. Gnad. zu Münster, dero hohen Domcapituls und Ritter-

terschaft in der so genannten Stadt-Münsterisch. Erbmänner Sache. fol. und 4. 1 B.

Steht in der Staatskanzl. l. c. S. 287. und im Welt- und Staatsspieg. VIII. B. S. 518—521.

(3859.)

(1715.) Kurze wohlgegründete Remonstration zu dem der hochlöbl. allgemeinen Rsversamml. zu Rgsp. Namens Ihrer Hfl. Gnad. zu Münster, dero hohen Dom-Capituls und Ritterſch. in der so genannten Stadt-Münsterisch. Erbmännersache übergebenen am 25. Jul. 1715. iüngsthin dictirten Memorial gehörig. 2½ B.

Findet sich in der Staatskanzl. l. c. S. 294. und im Welt- und Staatsspieg. l. c. S. 522—535.

(3860.)

(1715. d. 30. Oct.) Copia kaiserl. Schreibens an Ihro Chfl. Gnad. zu Mainz auf dero Schreiben vom 21. May 1715. in pto der Münsterisch. Erbmänner-Sache d.d. Wien.

(3861.)

(1715. d. 30. Oct.) Copia kaiserl. Rescripti an den höchst-ansehnl. kaiserl. Hn Principal-Commissar. Fürsten zu Löwenstein-Wertheim, um zu verhindern, damit das dictirte Münsterische Memorial in pto der Erbmänner Sache in Comitiis zu Rgsp. nicht mehr reproponirt werde.

(3862.)

(1715. d. 30. Oct.) Copia kaiserl. Rescripti an den Hn Bischoffen zu Münster in pto Paritionis in der Münsterisch. Erbmänner-Sache.

(3863.)

( ) Justitia pressa, non oppressa: siue Nobilitas equestris D. D. Erbmannor. Monasteriens. a Saeculo et amplius perperam obfulcata per tres conformes summor. totius christiani orbis tribunalium sententias, Sacrae scil. Rotae Rom. Anno 1558. 6. Jul. et A. 1573. 1. Jul. latas, executione uero proh dolor! destitutas, tandem S. Caes. Maiestati, totiusque Imperii supremae Camerae Spirensis in causa famosa Münsterisch. Hn Statthalter und Räthen und Consort. contra die Münsterisch. Erbmänner Citat. edictal. ex L. Diffamari C. de ingen. manumiss. Ao. 1585. 9. Nou. (30. Oct.) publicatam sententiam definitiuam pristino splendori restituta. 4.

v. Elz (Frhn)

DCCXXXII. Str. zwischen Potestat c. Elz, das adeliche sonst Schwarz-Bossische Gut, genannt zu Winningen und dessen Reluition betr.

(3864.)

(1769.) Von Abtriebs-Recht, so der unmittelbaren R.R. zustehet, in Sachen *Potestat* contra *Elz* ein zu Winningen in der Grafschafft Sponheim gelegenes Adeliches Gut, das Schwarz-Bosische Gut genannt, welches einem von Moell gehört, über welches Vermögen A. 1688. ein Concursus Creditorum entstanden, und damals von der Französischen Obrigkeit Martino de Potestat und Mathia Baquer zweyen Bürgern und Rathsverwandten in Coblenz pro 5175. Rthl. Kaufschilling judicialiter zugeschlagen und überlassen worden, bis ex post ao. 1700. der Chur-Trierische Erb-Marschall v. Elz als Mitglied der Rheinischen R. R. sich angemeldet und iene Käufer abzutreiben gesucht, wodurch die Causa ad Cameram erwachsen und nunmehro zum Urtheil beschlossen worden.

Findet sich in des Frhn v. **Cramer** Wezlar. Nebenstund. Part. 86. p. 58—109.

v. Erffa (Reichs Adelich. Geschlecht)

DCCXXXIII. Str. Fräul. M. S. v. Erffa c. Eleonora v. Bernstein eine Erbschaft betr.

(3865.)

(1723.) Wahrhaffte und Actenmäßige S. F. in Sachen Freyl. Marien Sophien von Erffa Beklagtin nunc Appellantin c. Margarethen Heesen Eleonoren von Bernstein Klägerin, nunc Appellatin in puncto praetensae Appellationis, eine vormals renuncirte, nun aber, nach dem sich ergebenen ledigen Anfall wieder zugefallene Erbschaffts-Portion betr. m. B. I—IV. 3 B.

(3866.)

(   ) Deductio Facti et Iuris in Sachen Freyl. Sophien Marien von Erffa Beklagtin modo Appellantin c. Frauen Margar. Heesen Eleonoren von Bernstein Klägerin modo Appellatin in pto Renunciationis et Reservati Regressus auf den ledigen Anfall, und zwar quoad haeredes et

et descendentes in casum, wann der lezte des Manns-Stamms intestatus versterben sollte. m. B. A—H. 11 B.

* Per Concl. Conf. Aul. d. 6. Sept. 1734. ist die von dem Canton MittelRhein wider die Beklagtin und Appell. gefällte Sentenz reformirt, und die Appellantin ab Actione absoluirt worden.

v. Erthal (Frhl. Familie)

DCCXXXIV. Str.

a) Der Erthalisch. PupillenErziehung in der evangelisch. Religion und deren Bevormundung betr.

(3867.)

(1728. m. Nou. 1729. m. Iun.) *Böhmeri* Just. Henn. Triga Responsor. controuersiam 1) de libertate conscientiae in Instrum. Pac. Westphal. stabilita, 2) de educatione liberor. in ea religione, ad quam a parentibus defunctis destinari, concernentium, quorum prius iustitiam causae A. C. addictorum tutorum et consanguineor. Erthalianor. breuiter sistit: duo posteriora autem Vindicias prioris contra obiectiones Jcti Herbipolitani Franc. Lud. *Habermanni* continent.

Findet sich in dessen Consil. et Decis. Iur. T. I. P. I. pag. 1—71. wie auch der StaatsKanzl. T. 59. c. l. pag. 1.

(3868.)

( ) Rechtl. Gutachten in hac causa von Hn Franc. Ludw. Habermann J. V. D. und Prof. iur. publ. et Pandect. auf der Universit. zu Würzburg. 6 B.

Findet sich in der StaatsKanzl. T. 55. c. l. pag. 1. T. 56. c. 5. p. 162. T. 57. c. 3. p. 48. und T. 58. c. 5. p. 147.

(3869.)

(1729.) Erläutertes Recht derer evangelisch. Anverwandten bey der Education und Vormundschaft evangelisch. Pupillen gegen allen moralisch. Religions-Zwang, bey dem höchstpräiudicirl. Exempel derer 4. Frhrl. Erthalischen in zarter Jugend gestandener Kinder, zur Beantwortung und Abfertigung des Würzburgischen Gutachten durch ein anderweites Respons. iuris der königl. Preussisch. Juristenfacultät zu Halle abgefasset, mit nöthig. Beyl. A—P. 15 B.

(3870.)

Digitized by Google

(3870.)

( ) Besser erläutertes Recht ꝛc. Hn Dietr. Carls Frhn von Erthal ꝛc. bey der Education und Vormundschaft seiner 4. mit genugsamen iudicio discretiuo begabten ohn einigen Zwang aus eigenem Gewissens-Trieb die Röm. Catholische Relig. nunmehro eifrigst profitirenden Nepoten, zu gründl. Behauptung des Würzburg. Gutachtens und statthaften Ableinung des dagegen von der königl. Preußisch. Juristenfacultät zu Halle verfertigten anderweitigen Responsi praetensi iuris durch ein nochmaliges rechtl. Gutachten vorgestellet von mir Endesbenannten, mit nöthig. Beyl. 1—18.

Verf. D. Franz Ludw. Habermann.

(3871.)

( ) Grundveste des besser erläuterten Rechts des Hwürd. und Hwohlgeb. Hn, Hn Dietr. Carls, Frhn von Erthal, deren hohen Dom-und Ritterstiftern Würzburg und Comburg Capitularen, und resp. Custodis, Hfl. Würzburg. geheimen Raths, Cammer-und Kriegsraths-Präsidenten, auch Landrichters des Hzogth. zu Franken ꝛc. bey der Education und Vormundschaft seiner 4. mit genugsamen iudicio discretiuo begabten ohn einigen Zwang, aus eigenen Gewissenstrieb, die Römisch. Cathol. Relig. eifrigst zu profitiren continuirenden Nepoten, entgegengesezt der auf lauter Sand gebauten so genannten Hällisch. Bevestigung des vermeintl. Rechtens deren protestantisch. Verwandten bey der anmaßl. Auferziehung gedachten Frhrl. Erthalisch. Gebrüdere ohnumstößlich etablirt durch ein drittes rechtl. Gutachten von mir Endesbenannten Franz Ludw. Habermann. V. J. D.

(3872.)

(1730. d. 28. Jul.) An ein Hlöbl. C. E. zu Rgsp. abgelassenes Schreiben von der verwittibten Frfrau von Schaumburg gebohrnen Marschallin von Ebnet, die von dem Hfl. Würzburgisch. Landrichter und Kriegspräsidenten, auch selbigen Hochstifts Capitularen Hn Dietr. Carl von Erthal fortwährende Vorenthaltung der von weil. seinem Hn Bruder Hn Carl Fried. von Erthal, gewesenen Hfl. Würzburgisch. und Hfl. Brbg. Onolzbachisch. resp. geheimden Rath, Obrist. von der Guarde, Commendanten der Vestung Königshofen und Oberamtmann zu Wassertrüdingen, wie auch der freyen Rsritterschaft Landes zu Franken, löbl. Orts an der Baunach Ritterrath ꝛc. hinterlassenen 4. Söhnen betr. 1½ B.

(3873.)

(1730.) Bevestigung des erläuterten Rechts deren Evangel. Anverwandten bey der Education und Vormundschaft Evangel. Pupillen gegen allen moralischen Religions-Zwang bey dem höchstpräiudicirl. Exempel derer 4. Freyhl. Erthalischen in zarter Jugend gestandener Kinder zu Beantwort- und Abfertigung des ferner herausgekommenen Habermannischen Gutachtens sub praetenso titulo: **Beßer erläutertes Recht** durch ein drittes Responsum iuris der Königl. Preußisch. Juristen-Facultät zu Halle abgefaßt. m. B. Q—R. 13 B.

(3874.)

(   ) Rechtliches Gutachten abgefasset von D. Franc. Ludov. Habermann in Würzburg in eben dieser Sache mit Beyl. 1—18. 17 B.

S. von dieser Strittsache die Staatskanzley 55. 56. 57. 58. 59. Theil.

b) des Freyh. von Erthal mit dem *Contradictore* des von Röderischen *Concurses* und *Consorten*.

(3875.)

(1777. d. 22. Apr.) P. M. in Sachen des Frhn von Erthal wider den Contradictorem des von Röderischen Concurses und Consorten Appellationis et restitut. in integrum decisae nunc Commiss. ad liquidandum in specie das Liquidations-Geschäffte mit der Ortenauischen R. Ritterschafft. Mit Anlagen sub Lit A—R 2 53 S.

(3876.)

(1777.) Auszug verschiedener Stellen, welche in Causa des Fhn von Erthal wider den Contradictorem des von Röderischen Concurses und Consorten in denen von der Ortenauisch. R. R. producirten Rechnungen, Belegen ꝛc. vorgekommen, und worüber in gegenwärtigen Liquidations-Commissions-Geschäfft ventiliret worden ist. 8 S.

(3877.)

(1777.) Kaiserl. Commissions-Decreta nebst Auszug einiger von dieser Commißion verhandelten Stellen, wodurch das unrichtige Angeben dessen, was in dem Libello grauaminum der Ortenauischen R. R. hat fürgespiegelt werden wollen, sich von selbst widerlegt. In Sachen der Frhn von Erthal. ꝛc. ꝛc. 6 S.

* In diesen Impressis kommen allerhand merckwürdige Sachen vor:

Diers.

Diersburg die Herrschafft ist dem Ritter-Canton Ortenau inclavirt, wovon einiges Marggr. Badnisches Lehen ist.

Gehört der Freyhl. von Röderischen Gesamt-Familie mit hoher und niederer Iurisdiction.

Frohn-Geld, Insiegel-Geld, Fischerey ꝛc. ist ehemals dem Seniori der Familie zu Bestreitung verschiedener kleiner Familien-Kosten als Ritter-Steuer, Brief-Porto etc. freywillig überlassen worden. Unter die Revenuen des Guts werden mit gerechnet:

14) Die Zoll-Einkünffte. 15) Az-Geld von den Juden. 16) Schirm-Geld von zweyjährigen Juden-Kindern. 18) Az-Geld von der Gemeind. 21) Ohm-Geld von Juden. 23.) Dispensations-Gelder a) für ledige Personen beyderley Geschlechts, wenn solche noch nicht ihre bestimmte Jahre haben b) für Wittfrauen, wenn sie vor Ablauf des anni luctus ad secunda vota schreiten wollen. c) in gradu consanguinitatis d) Concessions-Gelder, welche diejenigen der Herrschafft bezahlen müssen, um einen Erlaubniß-Schein heyrathen zu dürfen, zu erhalten. 24) Dreifälle betr. von einem solchen wird der Herrschafft bey Uebertragungs-Fällen das Drittel s. Vermögens zu Theil. 25) Strafe von den verunglückten Jungfrauen für das erstemal 25. fl. wenn sie zum zweytenmal sich betretten lassen 30 fl. 29) Von Hagenstolzen Recht, da von denen Manns-Personen, welche über 30. Jahre alt ledig sterben, der Herrschafft das ganze Vermögen heimfällt. 30) Der Todtfall der Reisenden und Fremden, welche sich da aufhalten. 32) Der Todtesfall a) von alten Juden und b) Juden-Kindern.

v. Fechenbach (adel. Famil.)

DCCXXXV. Str. derselben mit denen v. Meyerhofen pto Inuestiturae.

(3878.)

(1756.) Pütters Joh. Steph. Decis. in Sachen von Fechenbach c. von Meyerhofen pto Inuestiturae abusiue euentualis.

Findet sich in dessen auserles. Rechtsf. 2 Th. Res. 55. S. 509.

v. Fran-

v. Frankenstein (Frhn)

DCCXXXVI. Str.

a) mit den Grafen von Hanau wegen des verhypothecirten Dorfs Oberespach.

(3879.)

(1704.) Genuiner Extractus Actorum und rechtl. Deduction in Sachen von Frankenstein c. Hanau.

b) mit der Rsst. Frankfurt wegen entzogener Lehenstücke.

Die vorhergegangene Schrifften s. S. 258. n. 1420—1424.

(3880.)

(1779.) Rechtliches Bedencken der L. Juristen-Facultät auf der Hsl. Würtenbergischen Universität zu Tübingen in Sachen von Franckenstein c. den Magistrat zu Franckfurt Rescripti puncto einiger angeblich entzogener Lehen-Stücke. Frf. am M. 80 S.

* Der Inhalt beantwortet folgende Fragen: 1) Ob die Ansprüche derer Fhn von Franckenstein und des K. R. H. Fiscalis für gegründet zu halten oder nicht? 2) Ob sothane Ansprüche durch die St. Franckfurtische Exceptiones als hinlänglich elidirt und unstatthafft zu halten? Casu posteriori aber 3) Worinnen diejenige Rationes bestehen, weswegen ersagte Ansprüche an die St. Franckfurt als ungegründet und nichtig anzusehen? und 4) ob in denen zugeschickten Acten und Verhandlungen nur gedachten Ansprüchen, besonders dem von Franckensteinisch. Impr. sub rubro: Vertheidigtes Kais. Eigenthum rc. in der Franckfurtischen Beleuchtung hinlänglich begegnet worden und was allenfalls noch weiters denenselben mit Bestand entgegen zu setzen seyn möchte?

** Es ist eine statthaffte Arbeit des G.R. Hofmanns in Tübingen.

c) Fried. von Frankenstein Kinder mit dem von Eyb wegen gebührender Erbportion.

(3881.)

(1762.) Gründl. und durch eine ausführl. genealogische Geschichte vollprobig bewährte Verhältnis, wie die Erbfolge in sämtl. reichsfreyen von Frankensteinisch. sowohl lehnbaren als eigenthüml. Stammgütern und sonstigen Verlassenschaften beschaffen seye, nebst einer an allen schickl. Orden eingeruckten rechtl. Prüfung, daß nach Abmaas solcher denen Frhrl. von Frankensteinisch. Töchtern, Maria, Ca-

thar. Ursula, vermählten von Wohnsheim, ietzo ihren rückgelassenen Erben zu beregten Gütern samt und sonders so wenig als zu denen sonstigen Stamms-Erbschaften weder einiger Anspruch, noch Rucktritt zu gebühren habe, an das Licht gestellet, gelegenheitl. der am höchstpreisl. K. R. C. G. anhängigen Strittigkeit. In Sachen der verwittibten Frfrau von Wallpott zu Bassenheim und von Wohnsheim modo deren Erben c. v. Frankenstein hinterlassenen Kinder Vormundere. Praetens. Cit. ad uid. nd. uindicari portion. haeredit. paternae, matern. et fraternae uigore pacti reseruatiui etc. nunc restitut. in integr. m. B. A—K 2 63½ B.

(3882.)

(1768.) Kurzer Begriff derienigen Gründe, welche dem von Hanns von Franckenstein abstammenden ganzen Mannsstamm die alleinige Erbfolge mit gänzlichen Ausschluß der Töchter sowohl nach denen beym Reichsadel überhaupt üblichen Rechten, als nach dem bey der Franckensteinischen Familie insbesondre durch neu vorgefundene Urkunden und Verträge bestättigten Herkommen behaupten, zur Erläuterung des bey höchstpr. Kais. und R. C. Gericht rechtshängigen Processes in Sachen der Freyfr. von Walpott zu Bassenheim und von Wonsheim, modo deren Erben c. von Eyb als weil. Friederich von Franckenstein hinterlassener Kinder Vormünder Cit. praetens. ad vidend. vindicari port. heredit. etc. nunc Restitut. in integr. et interuentionis. 30 S.

v. Freyberg (Frhn)

DCCXXXVII. Derselben Ansuchen wegen Moderation des Cameralanschlags der Herrschaft Justingen.

(3883.)

(1721. d. 20. Apr.) Ad Comitia geziemendes hochangelegenes Memoriale und Bitten von Ferd. Chrp. Frhn von Freyberg, Herrn der Herrschaft Justingen, um hochnöthige Moderation des allzu hoch habenden Cameral-Anschlags der Herrschaft Justingen.

* ao. 1751. erkauffte der Herz. von Würtenberg diese Herrschafft für 309000. fl.

DCCXXXVIII. Str. derselben mit dem Grafen zu Wolfegg wegen der St. Gallisch. Lehen.

(3884.)

(1719.) Rechtl. Gutachten über nachgeheftete F. S. und deren

deren Beylagen (a N. 1—24.) in Sachen deren Hhn Baronen von Freyberg, als Regredienterben, anmaßlich wider des H. Reichs Erbtruchsässen Gr. zu Wolffegg-Wolffegg Excell. uxorio nomine, wobey Stricturae und Erinnerungen über dieienige F. S. welche sie Hhn Gebrüdere Barones von Freyberg dieser Strittigkeit halber einer wohll. Juristen-Facultät zu Tübingen zu Verfertigung eines rechtl. Consults zugestellt, beede auch hienach unter dem 10. Febr. 1716. bey höchstpreisl. RhR. producirt haben. Worinn die ungleiche Relationes in facto vorbeygegangen, mehrentheils angezogen und widerlegt worden. Samt Beylag eines andern rechtl. Gutachtens von wohll. Juristen-Facultät zu Altdorf pto iurisdictionis die St. Gallische Lehen betr. 1 A. 8 B.

Friederici (Jfr zu Frankf. am M.)

DCCXXXIX. Str. derselben mit den Vorsterisch. Erben das ius retractus in Ansehung der freyadel. Schüzischen Allodial-Güter zu Geissenheim im Rhingau betr.

(3885.)

(1741.) Kurze und denen Actis conforme F. S. und Deductio iuris, worinnen unter andern gründl. gezeigt wird, quod longissimi temporis s. immemorialis possessio praedii nobilis s. equestris non tantum releuet ab onere probandi in pto factae denunciationis ad effectum excludendi retrahentem, sed et ob eam et exinde ortam exceptionem praescriptionis iuri retractus plane locus non sit, idque praeprimis, si retrahens sit Neo-Nobilis et Neo-membrum Nobilitatis immediatae, in Appellationssachen Jfr. Friederici zu Frankfurt c. Vorsters Erben Appellationis, mit hinten nachgefügten nöthigen Beyl. I—V. 6½ B.

(3886.)

(1747.) Actenmäßige Geschichtserzehlung iunctis solidissimis fundamentis singularibus In Sachen Wayl. des Freyh. Franz Anthon Schüz von Holzhausen, Churf. Mainzisch. Geheimen Rath auch Burggraf zu Starckenburg und Ober-Amtmann zu Heppenheim in der Berg-Strasse, modo dessen gesammten Hhn Erben. Entgegen Wayl. Hn Franz Sebastian von Vorster Churf. Mainz. Hof-Rath und Leib-Medicum, modo dessen Hn Erben, die von lezterm bis anhero usurpirte zu Geissenheim in Rheingau belegene frey-adliche

Schüzische Allodial-Güter cum annexis betr. Worinnen die Substanz des Facti zum Grund gelegt und die daraus herfliessende momenta decisionis der Hauptsach kürzlich angedeutet werden: zugleich auch in einer epitome die Iniustitia praetensae adiudicationis praediorum hypothecatorum inefficaciter attentatae principaliter ex substratis partium conuentionibus remissiue ad acta iudicialia succincte recensirt wird. Mit Anlagen 1—11. Bruchsall. 10 B.

Fuchs v. Bimbach (Frhr)

DCCXXXX. Str.

a) Dessen und Lic. Joh. Wuttichs zu Markbreit pto praetensi spolii.

(3887.)

(1701.) Respons. iur. von (Tit.) Hn Ordinario, Decano und andern Doctoribus der Juristen-Facult. bey der königl. Preuss. Universit. Halle, in Sachen des Lic. Joh. Wuttichs und des Frhn Fuchsen von Bimbach c. den Magistrat der Stadt Schweinfurt. 1 B.

(3888.)

(1702. d. 5. Ian.) Respons. iur. von (Tit.) Hhn Decano und übrigen Doctorib. einer wohll. Juristen-Facultät bey der Hfl. Würtenbergisch. Universit. Tübingen in causa ead. 1 B.

(3889.)

(1702.) S. F. in Sachen Sr. frhrl. Excellenz Tit. Hn Bar. Chrp. Ernst Fuchsen von Bimbach und Dornheim ꝛc. c. Hn Burgermeist. und Rath des H. R. Rsst. Schweinfurt, pto praetensi spolii. $3\frac{1}{2}$ B.

(3890.)

(1702.) S. F. in Sachen B. und R. der Stadt Schweinfurt c. Joh. Wuttich J. Lic. und Hfl. Schwarzenbergisch. Burger zu Markbreit pto uiolator. Priuilegior. Caesareor. $4\frac{1}{2}$ B.

(3891.)

(1704.) Ad Imp. allerunthgste Triplicae und Bittschrift, pro Mandato in Sachen des Frhn Fuchsen von Bimbach und Dornheim c. den Magistrat der Stadt Schweinfurt pto turbatae possessionis. $2\frac{1}{2}$ B.

(3892.)

( ) Ad. Imp. allerunthgste Quadruplicae und Gegen-

Sub-

Submissions-Schrift sub clausula solita etc. in Sachen des Frhn Fuchsen von Bimbach c. den Magistrat der Stadt Schweinfurt pto praet. spolii. 8½ B.

b) Der von Fuchsisch. Gebrüdere c. Phil. Gaston Wolff von Wolffsthal die Revocation ihrer Stamm- und Geschlechtslehen zu Eschenau und Westenheim betr.

(3893.)

( ) Defension- und Confutation-Schrift Chrp. Ernst und Ludwig Reinholds Gebrüdere beyder Füchse, entgegengesezt der Eventual-Conclusionsschrift Philipp Gaston Wolfsens von Wolffsthal, die Reuocation und Wiederabtrettung der fürstl. Bambergisch. altvätterl. Stamm- und Geschlechtslehen zu Eschenau und Westenheim betr.

(3894.)

(1690.) An S. Hfl. Gnad. meinen gnädigsten Fürsten und Hn abgenöthigte gründl. Ableinung und eventuale Conclusions-Schrift mein Phil. Gaston Wolfen von Wolfsthal wider die Fuchsische Hhn Gebrüdere von und zu Bimbach, m. B. A—X. 15 B.

(3895.)

( ) Supplicatio ad Imp. pro clementiss. Restitut. in integrum ex documentis nouiter repertis etc. In Sachen Fuchsen von Bimbach c. Wolfsthal pro reuocatione der Lehengüter Eschenau und Westheim betr.

v. Gail (Reichsadel. Familie)

DCCXXXXI. Str. mit seinen rebellischen Unterthanen zu Altorf wegen Widerspänstigkeit und tumultuarischen Vergehungen.

(3896.)

(1770. d. 7. Jul.) v. Gail Jacob Andreas Franz Egon als Mitherrschafft zu Altorf c. Melchior Kupfer und Consorten, die widerspänstige Unterthanen zu Altorf pto excitati tumultus rebellionis et recursus ad Curias feudales. Abdruck der Allerh. Kaiserl. Verordnungen, welche wegen der von der Rs R. Ortenauischen Gemeinde Altorf an die Lehenhöfe genommenen Wendung ergangen. 3 B.

f. Mosers Geschichte der R. R. 11. Th. S. 650.

v. Gaißberg (Frfrau)

DCCXXXXII. Str. mit denen von Gaißberg wegen ihrer Erbportion.

(3897.)

(   ) Kurze in Jure et Facto Rechts-bestgegründete Actenmäßige Deduction und Beweis, daß der verwittibten Freyfrau von Haindel, geb. von Gaißberg, die in Lite befangene Erbs-Portionen, cum omnibus appertinentiis, et fructibus tam perceptis, quam percipiendis, ui Testamenti Eltershofiani, von denen Impetratischen Hhn von Gaißberg zu extradiren und zu vergüten seyen. In Sachen der verwittibten Frey-Frau von Haindel, geb. von Gaißberg, c. die Hhn von Gaißberg Impetratos, pto Executionis Testamenti Eltershofiani. 3½ B.

v. Galen (Carl Anton Fhr)

DCCXXXXIII. Str. mit Friederich Frhrn von Franckenstein Appell.

(3898.)

(17   ) Actenmäßige F. S. worinnen klärlich zu ersehen, daß die von dem Frhn von Galen friuole interponirte Appellation desert und erloschen, desgleichen weil er die ihnen rechtl. obmovirten exceptionem praescriptionis wie ihm in sententia prima de A. 1716. auferlegt und er cum gratiarum actione zu praestiren zwar übernommen aber nicht besser deducirt hat, nunmehro in expensas zu condemniren, herentgegen der Frh. von Franckenstein, gleichwie in secunda sententia a qua A. 1718. geschehen, also auch in hac suprema Appellationis Instantia vollkommen zu absoluiren sey., in Sachen Hn Carl Antons Frhn von Galen Appellantis c. Hn Frider. Frhn c. Franckenstein Appellatum. 2½ B.

v. Gebsattel (Frhn)

DCCXXXXIV. Str.

a) mit denen von Ebersberg, genannt von Weyhers pto Fideicommissi.

(3899.)

(1702.) Actenmäßige F. S. in Sachen von Gebsattel c. von Weyhers und von Bechtelsheimb Commissionis ad Austreg.

streg. nunc Appellationis in pto Fideicommissi et praetensae transactionis. 5 B.

(3900.)

(1702. d. 23. Oct.) Respons. iuridic. (Giessense) in caussa friuolae Appellationis derer Hhn Gebrüdere von Gebsattel c. die Hhn Gebrüdere und Gevettere von Ebersberg, genannt von Weyhers pto uerae ac ualidae transactionis super praetenso fideicommisso. 2 B.

b) mit den Fürstl. und Gräfl. Samt-Haus Löwenstein-Wertheim wegen Behauptung der Handlohn- und Best-Haupts-Rechts Abgab von den Gültleuten zu Nasich.

(3901.)

(1752.) Justitia Caussae Loewensteinianae sive actenmässige S. F. samt dazu gehörigen Beweißthümern und Anmerkungen in Sachen Johann Gottfrieds von Gebsattel c. das hohe Fürst-und Gräfl. Samt-Hauß Löwenstein-Wertheim in specie dessen nachgesezte Regierung zu Wertheim Praetensi mandati de administrando iustitiam et exequendo sententiam C. C. nunc restitutionis in integrum. Mit Beyl. 1—6 8½ B.

* Es wird hierinnen die competentia fori nebst dem Löwenstein-Wertheim, auf den Gebsattlischen Gültleuten und Gültgütern zu Nasich, welches ganze Dorf der Grafschafft Wertheim alleinig mit der Leibeigenschaft zugethan ist, zustehenden Handlohn und best-Haupt-Recht vertheidiget, zu dessen Bezahlung an den von Gebsattel in Camera Wezlar d. 16. Dec. 1748. ein Mandatum de exequendo an das Hochl. Fränckische Kreis-Ausschreib-Amt emaniret, nachdem bereits unterm 24. Febr. und 16 May 1748. paritorien ergangen, wider welche in diesen Impr. die Gründe ausgeführet sind, warum man Wertheimisch. Seits die Restit. in integr. zu ergreiffen sich bemüssiget siehet.

v. Geißmar (Frfrau)

DCCXXXXV. Str. mit dem Collegio P. P. Soc. Jesu in Mainz pto Retractus eines Guts zu Geissenheim.

(3902.)

(1723.) S. F. cum succincta Deductione Argumentor. in Sachen Fr. Anna Elisab. Charlotte Frfr. von Geißmar, geb.

Moßbachin von Lindenfels c. das Collegium P. P. Soc. Jesu in Mainz in pto praetensi Retractus ein Gut zu Geissenheim im Rhingau bey Mainz betr. (m. B. 1—10.) 5 B.

(3903.)

( ) Actenmäßige gründl. Information in Sachen Freyin von Geißmar c. das Collegium P. P. Soc. Jesu zu Mainz, die Retrahirung eines contra formam in Priuilegiis Caesareis et Statutis equestrib. praescriptam in der Minderjährigkeit der Retrahentin Vatters durch die Vormundschaft an den Obrist von Saal verkauften und von diesem an das Jesuiter-Collegium zu Mainz per Testamentum Legati titulo transferirten unter dem Mittelrheinisch. R. Rittercanton gelegenen, auch dahin gehörig- und steuerbaren Guts zu Geissenheim betr. m. B. 1—5. 6 B.

v. Gemmingen (Frhrl. Familie)

DCCXXXXVI. Str. dieser Familie

a) pto successionis ex simultanea inuestitura.

(3904.)

(1751. d. 2. Aug.) Respons. für die frhrl. von Gemmingische Familie pto successionis ex simultanea inuestitura secundum gradus, den Erbfall des am 27. Nov. verstorbenen Obristen Wolf Conr. Greck von Kochendorf betr.

Verf. G. J. R. Pütter und findet sich in dessen Rechtsf. 1. Th. S. 165—168.

b) über einen von der Fr. Präsidentin von Gemmingen a. 1703. mit dem C. G. Assess. von Bernsdorf errichteten Contract.

(3905.)

( ) Wahrhafte F. S. rechtl. Deduction und Beweiß, die von dem Cammerger. Assess. von Bernsdorf mit weil. Fr. Präsidentin von Gemmingen a. 1703. in Frankfurt am M. errichtete unzuläßige und in denen Rechten hochverbottene Contractus betr. m. B. A—D. 4.

(3906.)

(1708.) Gründl. Vorstellung, daß diejenige Vergleichungs-Puncte, welche weil. die verwittibte Fr. Präsidentin von Gemmingen, geb. Freyin von Neck kurz vor dero seel. Absterben an den Hn Assess. von Bernsdorf proponiren und übersenden lassen, auch endlich von diesem, als parte transigente

ſigente mit gewiſſer Reſeruation angenommen und approbirt worden, in den Rechten untadelhaft und zur ſtrafbaren Ungebühr publice diffamirt werden wollen, mit Beyl. A — C. 4. 5 B.

(3907.)

( ) Fernere Vorſtellung und Erläuterung, daß des Aſſeſſoris von Bernsdorff Approbation eines denenſelben von der Frau Praeſidentin von Gemmingen ſeel. proponirten Vergleichs in denen Rechten untadelhafft ſeye ꝛc. mit Beyl. Lit. D. 4.

c) Ludwigs von Gemmingen mit dem Frhn von Gemmingen zu Dieſſenbronn pro weibl. Lehens-Succeſſion.

(3908.)

(1603.) *Klockii* Caſp. Conſil. An foeminae in feudo hereditario ſuccedant?

Findet ſich in deſſen Conſil. T. II. p. 282—294.

d) zwiſchen Gemmingen-Michelfeld und Hornberg über die Wolfg. Gemmingiſchen verlaſſenen Liegenſchaften.

(3909.)

(1717.) Actenmäßige Information und zugleich in Iure et facto wohlgegründete Gegenvorſtellung, worauf die zwiſchen weil. Hn Joh. Reinhard von Gemmingen zu Michelfeld, modo deſſen Sohn, Hn Joh. Chrp. Klrn an einem, ſodann weil. Hn Weiprechts von Gemmingen uff Hornberg, ſämtl. Hhn Erben, Bekltn am andern Theil, ſchon viele Jahre hero bey höchſtpreisl. kaiſ. RhR. ventilirte, weil. Hn Wolfg. von Gemmingen verlaſſene Liegenſchaften betr. Rechtsſache dermalen beruhe und wasgeſtalten, ſonderheitl. dem d. 3. Jul. 1716. publicirten Concl. interlocutorio, mit beſſern Beweis der prätendirten Läſion nicht das geringſte Genügen geſchehen. In Sachen Gemmingen Michelfeld c. Gemmingen Hornberg m. Beyl. 1—4. 3 B.

(3910.)

(1717.) Ad Imp. allerunthgſte beſtgegründete Gegenvorſtellung und klare Demonſtration nullatenus ex aduerſo factae ſatisfactionis ad Concluſ. interlocutor. d. 3. Iul. nuperi, iuncto humill. petito pro nunc clementiſſ. maturanda plenaria abſolutione Impetrat. Anwalds In Sachen von Gemmingen

 mingen

mingen Michelfeld c. von Gemmingen Hornberg pto hereditatis auitae, nunc interlocutoriae, m. B. A—O. 11 B.

(3911.)

(1718.) Ad Imp. allerunthgstes nothgedrungenes Suppliciren pro gratiosissime concedenda reuisione contra denegatam per Concl. d. 23. Sept. et 10. Oct. superor. Restitutionem et Suspensionem Commissionis, ex causis intus loco Grauaminum adductis etc. cum oblatione ad praestandum solennia Impetrantisch. Anwalds in causa von Gemmingen c. von Gemmingen Sententiae nunc Reuisionis. m. B. A—L. 5 B.

(3912.)

(1720.) Abgedrungene und bis anhero iederzeit intuitu der allzunahen Blutsverwantnus verhaltene wahrhafte und ex Actis iudicialib. absque animo iniuriandi herausgezogene Genuina facti species über den langwierigen Proceß, welchen der Frhr. von Gemmingen Michelfeld c. die Frhn von Gemmingen Hornberg von A. 1682. bis gegenwärtige Stunde, mithin durch 39. Jahre, in pto einer von dem sich selbsten hervorgethanen Vormunder und Vatters Brudern an seinem Pupillen und Pflegsohn, mittelst der ohne Rechnung und Inuentario durch etwelche Jahre geführten Administration und tempore durantis minorennitatis ac gestae a se administrationis, von dem Curando, ohne Zuziehung eines Verwandtens, oder Gelehrtens, expracticirten Cessions-Instruments verübten, niemals erhörten Laesionis enormissimae bey dem J. R. K. M. höchstpreisl. RhR. ventilirt, m. B. 1—37. und derselben dreyen Anhängen nebst Lit. A—C. 14 B.

(3913.)

(1720.) Actenmäsige S. F. iuncto responso iuris in causa Gemmingen Michelfeld c. Gemmingen Hornberg. 8 B.

(3914.)

(1720. d. 25. Jul.) Actenmäßige S. F. iuncto Responso iuris in causa Gemmingen Michelfeld c. Gemmingen Hornberg (cum approb. Facult. Iurid. Tubing.) 5 B.

(3915.)

(1720.) Ad Imp. allerunthgste höchstgemüßigte Vorstellung und fußfälliges Bitten pro clem. ob summum in mora periculum, cassanda executione per sub- et obreptionem in bona ex haereditate auita competentia, obtenta et extensa, decernendoque mandato de occupando et restituendo ablata, ut et uia iuris et non facti procedendo, poenali

S. C.

S. C. rescribendoque Commissioni Caesar. Implorantisch. Anwalds, deren von weil. Wolfg. von Gemmingen beeder Töchter Anastasia Maria und Maria Catharina nachgelassenen Erben, die von Wallbrunn und Langwert von Simmern Imploranten c. Hn Joh. Chrp. Frhn von Gemmingen Imploraten ad caus. von Gemmingen c. von Gemmingen Sententiae, nunc commissionis ad exequend. m. B. A—C. 4. B.

(3916.)

( ) Impetratische summarische Designation derer in denen bey der hochansehnl. kaiserl. Subdelegations-Commission in A. 1721. verhandelten Acten und darauf bey Ihro R. K. M. höchstpreisl. RhR. fernerweit hinc inde exhibirten Productis vorgekommener und von den Impetranten muthwilliger Weis strittig zu machen gesuchter Puncten in Sachen von Gemmingen Michelfeld c. von Gemmingen Hornberg. 2 B.

(3917.)

( ) Aufrichtiger Extractus derer in Sachen von Gemmingen Michelfeld c. v. Gemmingen Hornberg sowohl in erster Instanz, als nachher in Restitutorio bey dem höchstpreisl. R. RhR. verhandelten voluminösen Acten (m. B. A—O 2.) 15 B.

(3918.)

( ) Conspectus summarius dererienigen Rationum, um welcher willen die bey dem höchstpreisl. RhR. gebettene Restitutionem in integr. zu erhalten, die Impetratische Frhn von Gemmingen Hornberg allerunthgst anverhoffen. 1 B.

(3919.)

(1720.) Extractus RhR. Protocolli Rerum resolutar. in Sachen Gemmingen-Michelfeld c. Gemmingen Hornberg pro Appellationis ab Excessib. Executionis D. D. Subdelegator. eorumque praeuia plenissima causae cognitione, subsecutae Reuocationis aliarumque Ordinationum. 1 B.

(3920.)

(1721.) Ad Imp. allerunthgste fernerweite ex Documentis quibusdam post exhibitionem prioris Supplicae nouiter repertis gröstentheils hergeleitete rechtl. Vorstellung und Anhang zu der unterm 4. Apr. 1721. allergehorsamst übergebenen Supplication pro clementiss. Restitut. in integr. etc. in Sachen von Gemmingen Hornberg c. Gemmingen Michelfeld mit Beylagen von A—F 2 (so zur ersten Supplication gehören) und m. B. a Lit. G 2—F 4. 62 S.

(3921.)

(1721) Ad Imp. allerunthgste Supplication pro clementiss. Restitut. in integr. c. Sentent. d. 21. Maii 1717. latam, ob documenta quaedam nouiter reperta atque ex generali Praetoris clausula: Si qua mihi iusta causa uidebitur, ut et gratiosissima suspensione et cassatione executionis Anwalds in Sachen Gemmingen Hornberg c. Gemmingen Michelfeld, m. B. A—F 2 11 B.

(3922.)

(1721.) Designation derienigen Schulden, welche vor Hn Wolfg. von Gemmingen von Hn Weiprechten von Gemmingen Hornberg und dessen Erben, zufolge der zwischen iez gedachten Hn Weiprechten und Hn Joh. Reinh. von Gemmingen Michelfeld in ao. 1659. super hereditate Wolffgangiana errichteter Cession bezahlt worden und vermög der RhR. Urthel d. 21. May 1717. von dem Gemmingen-Michelfeldisch. Theil pro parte dimidia refundirt werden müssen, deren Compensation auch in dem Gemmingen-Hornbergisch. Producto de 1721. aus rechtsbegründeten Ursachen bey diesem höchsten Gericht unterthänigst gebetten worden (m. B. 1—27.) 7 B.

(3923.)

(1722.) Gemmingen Hornbergische gründl. und höchstgemüßigte Anmerkungen und Notae marginales, in welchen die gedruckte so rubricirte abgedrungene und bis anhero iederzeit intuitu der allzunahen Blutverwandnuß erhaltene wahrhaffte und ex actis iudicialib. absque animo iniuriandi herausgezogene Genuina F. S. über den langwierigen Proceß, welchen der Frhr. von Gemmingen-Michelfeld c. den Frhn von Gemmingen-Hornberg von A. 1682. bis gegenwärtige Stunde, mithin durch 39. Jahre in pto einer von dem sich selbst hervorgethanen Vormundern und Vatters Brudern an seinen Pupillen und Pflegsohn, mittels des ohne Rechnung und Inuentario durch etwelche Jahre geführten Administration und tempore durantis minorennitatis ac gestae a se administrationis von dem Curando ohne Zuziehung eines Verwandten oder Gelehrten expracticirten Cessions-Instruments verübten niemals erhörten Laesionis enormissimae bey dem J. K. M. höchstpreisl. RhR. ventilirt mit Beyl. N. 1—37. incl. und derenselben dreyen Anhängen, nebst Lit. A—O völlig abgefertiget und die in sothaner F. S. begriffene fast unzählbare Unwahrheiten und ohnerfindl. Calumnien klärlich entdecket und zu Rettung des wohlbekannten und ex

ex aduerso ohnmächtiger Weise angefochtenen guten Namens und Leymuths öffentlich dargestellt werden mit Beyl. 38—42. und Beantwortung der gegentheiligen dreyen Anhangen. 1 A. 4 B.

(3924.)

(1723.) Extractus RhR. Protocolli Rerum resolutarum in Sachen Gemmingen Michelfeld c. Gemmingen Hornberg, nunc uice uersa, pto Restitutionis in integrum aliarumque ordinationum. 2 B.

(3925.)

( ) Ad Imp. allerunthgste in facto et iure bestgegründete Gegen-Vorstell- und Beantwortung auf den ex aduerso sub praes. d. 4. Apr. 1721. und den 3. Sept. 1722. inhaesiue gerichtl. producirten Libellum grauaminum und dessen Anhang, in pto praetensae restitutionis in integr. iuncto humillimo petito pro clementiss. desuper reflectendo et partem aduersam ob friuolas caussas, cum condemnatione in poenam temere litigantium, a limine huius Celsissimi Judicii repellendo, manutenendoque Sententiam sub 21. Maii 1717. ac iterum cassando Conclus. d. 20. Sept. 1723. nec non ad Caes. Commiss. executionis ratione residui ad ductum libror. censualium fructuum perceptorum, ut et alienatorum bonorum maternor. cum sumtibus Commissionis et Executionis, tam pro praeterito, quam in futurum demandando ulteriorem immissionem in Sachen Anwalds Principalen Hn Joh. Chrp. Frhn von Gemmingen Michelfeld c. die Frhn von Gemmingen Hornberg, c. Adj. sub Lit. A. et N. 23. praetensae restit. in integrum. 30 B.

(3926.)

( ) Wahrhafter Befund und grundmäßige Gegenbeantwortung über die an Seiten der Frhn von Gemmingen Hornberg in Druck herausgegebene und unter dem 7. Jul. 1724. bey kaiserl. Subdelegations-Commission ad liquidandum zu Worms insinuirte den 8. Aug. aber dem Frhn von Gemmingen-Michelfeld in Wien zu Handen gekommene Designation derienigen Schulden, welche vor Hn Wolfg. von Gemmingen durch Hn Weiprechten von Gemmingen Hornberg und dessen Erben in Gefolg der ao. 1659. zwischen obbesagtem Hn Weiprechten und dessen minderiährigen Vetter Hn Joh. Reinh. von Gemmingen Michelfeld super haereditate Wolffgangiana nichtiglich gepflogenen und dahero, vermög der

RhR.

RhR. Sentenz d. 21. Maii 1717. wieder cassirten Cession, anmaßlich sollen bezahlt seyn.

(3927.)

e) v. Gemmingen auf Hornberg und Treschklingen mit Hessen-Darmstadt und Gemmingen zu Fränckisch-Grumbach wegen Lehens-Investitur 2c. 2c. in Betreff der Succeß. in das Ritter-Gut Michelfeld.

(3928.)

(1764. d. 9. Maii.) Hfl. Hessen-Darmstädtischer Comitial-Gesandsch. Recurs-Memorial an den Rs-Conuent d. d. Regensp.

(3929.)

(1764.) Actenmässige Geschichtserzählung nebst rechtl. Ausführung des an Jhro R. K. M. und das gesamte Reich von des regierenden Hn Lgfen zu H. Darmstadt Hfl. Dchl. in unbefugten Sachen derer Frhn von Gemmingen zu Treschklingen entgegen und wider höchstbesagt Jhro Hfl. Dchl. und die Frhn von Gemmingen zu Fränkisch Grumbach praetensae Citat. super protracta uel denegata iustitia et ad uidend. se condemnari ad concedendam Inuestituram et resp. deoccupand. feudum cum fructib. perceptis ac percipiendis, cum omni causa, die Succeßion in das H. Darmstädtische Lehen zu Michelfeld betr. gegen die Reichsgesetzwidrige Verfügungen- und unstatthafte Erkanntnüße des hochpreisl. kaiserl. und Rs C. G. nothgedrungen genommenen Recurs, worinnen nicht nur das gesetzmäßige Verfahren des fürstl. Hessisch. Lehenhofs zu Darmstadt gezeiget, sondern auch die Ungültigkeit derer von dem kaiserl. und Rs C. G. ergangenen Erkantnisse, sodann die Rechtmäßigkeit und Befugnus des gegenwärtigen dagegen ergriffenen Rechtsmittels aus den deutlichsten Rs-Grundgesetzen dargethan, weniger nicht die aus vorbemeldeten Cammergerichtl. Verfügungen vor gesamte Rsstände sogleich unwidersprechlich entstehende gemeine Beschwerden, nach ihrer sofort offenbar erscheinenden Wichtigkeit ausgeführt und vorgestellt werden, m. B. sub signo ⊙ et Lit. A--P 2. Darmstadt. 2 A.

(3930.)

(1764.) P. M. das am 21. May a. c. dictirte Hessen-Darmstädtische Recurs-Memorial ad Comitia und beygegangene Actenmäßige Geschichts-Erzählung in Sachen der Frhn von Gemmingen betr. 1½ B.

nebst

(3931.)

(3931.)

(1764.) Succincta et genuina S. F. et Series Processus annexa perbreui Refutatione praetensor. Grauaminum Statuum Imp. communium, in Sachen derer Frhn von Gemmingen auf Hornberg und Treschklingen. entgegen und wider des regierenden Hn Landgrafen zu Hess. Darmstadt Hfl. Dchl. und Frhn von Gemmingen auf Hornberg und Fränkisch-Grumbach, decisae citationis super protracta uel denegata Justitia et ad uidendum se condemnari ad concedendam Inuestituram et resp. deoccupandum feudum cum fructibus perceptis et percipiendis, cum omni causa, nunc mandati de exequendo, das in dem Rsritter-Canton Creichgau in Schwaben gelegene Rittergut und zum Theil Hess. Darmstädtische Lehen Michelfeld betr. m. B. 1—34. Wezlar. 22. B.

(3932.)

(1765.) Kurze, iedoch standhafte Abfertigung zweyer Impressorum, welche gegen den an Jhro R. K. M. und das gesamte Reich von des regierenden Hn Landgrafen zu Hess. Darmstadt Hfl. Durchl. in anmassenden Sachen der Hhn von Gemmingen zu Fränkisch-Grumbach praetensae Citationis super protracta uel denegata iustitia et ad uidendum se condemnari ad concedendam inuestituram et resp. deoccupandum feudum cum fructibus perceptis et percipiendis cum omni causa die Succession in das H. Darmstädtische Lehen zu Michelfeld betr. gegen die Rsgesetzwidrige Verfügungen und unstatthaffte Erkenntnisse des kaiserl. und Rs C. G. wohlbefugt genommenen Recursum von den Frhn von Gemmingen zu Treschklingen unter dem Titel einer Succinctae ac genuinae S. F. wie auch eines P. M. zu Rgsp. ausgetheilt worden. Darmstadt. 8 B.

(3933.)

(1765. d. 7. Maii.) P. M. (von der Hfl. Hessen-Darmstädtischen Gesandschaft, m. B. sub Lit. A et B.) 2½ B.

(3934.)

(1765.) Prüfung und rechtl. Erläuterung zweyer in Rgsp. ausgetheilter Impressor. unter der Aufschrift einer kurzen, iedoch standhaften Abfertigung, wie auch eines P. M. In Sachen derer Frhn von Gemmingen auf Hornberg und Treschklingen entgegen und wider des regierenden Hn Lgfens zu H. Darmstadt Hfl. Dchl. und die Frhn von Gemmingen auf Hornberg und Fränkisch-Grumbach decisae citationis super

per

per protracta uel denegata institia et ad uidendum se condemnari ad concedendam Inuestituram et resp. deoccupandum feudum cum fructibus perceptis ac percipiendis cum omni causa, nunc Mandati de exequendo. das in dem ohnmittelbaren kaiserl. und Rsritterschaftl. Canton Creichgau in Schwaben gelegene Rittergut und zum Theil Hfl. Hess. Darmstädtische Lehen zu Michelfeld betr. m. B. 35—42. Frf. am M. 1 A. 17 B.

S. v. Moser Rsstaats-Handb. P. I. p. 412—421.

(3935.)

(1768.) Entdeckter offenbarer Ungrund der unter der Aufschrift einer Prüfung und rechtlichen Erläuterung im Druck erschienenen Ausführung, worinn der an Ihro R. K. M. und das gesamte Reich von des regierenden Hn Landgr. zu H. Darmstadt Hfl. Durchl. in anmaßlichen Sachen derer Frhn von Gemmingen zu Treschklingen entgegen Höchstbesagt Ihro Hfl. Dchl. und die Frhn von Gemmingen zu Fränkisch-Grumbach praetensae citat. super protracta, uel denegata institia et ad uidend. se condemnari ad concedendam Inuestituram etc. die Succeßion in das H. Darmstädtische Lehen zu Michelfeld betr. gegen die Rsgesetzwidrige Verfügungen und unstatthaffte Erkanntnusse des kaiserl. und Rs C. G. wohlbefugt genommenen Recurs von denen Frhn von Gemmingen zu Treschklingen auf das neue unschicklicher Weise bestritten werden wollen. Darmstadt. 23 B.

Einen ausführl. Auszug aus dieser Schrift gibt Oertel im neuen Rstags-Diar. II. B. S. 360—364.

(3936.)

(1768. d. 25. Apr.) P. M. die Michelfelder Lehens-Succeßions-sache betr. (m. B. der Cameral-Sentenzen vom 13. und 29. Apr. auch 16. März 1768.) 1 B.

Den Inhalt findet man l. c. S. 364—366.

(3937.)

(1768.) Sämtl. Conclusa und das Rsgutachten v. 10. Jun. die Michelfelder Lehenssache betr.

S. Oertel l. c. S. 383.

(3938.)

(1768. d. 7. Jul.) Kaiserl. Hof-Ratifications-Decret an den Rs Convent, die Michelfelder Lehenssache betr.

f) we-

f) wegen des Erbfalls in Ansehung des verstorbenen W. C. Grecks von Rochendorf.

(3939.)

(1751. m. Aug.) 2. Resp. für die frhrl. von Gemmingische Familie pto successionis ex simultanea inuestitura secundum gradus den Erbfall des am 27. Nov. 1749. verstorbenen Obristen Wolfg. Conr. Greck von Kochendorf betr.

Verf. G. J. R. Pütter und findet sich in dessen Rechtsfällen 1 Th. S. 165—168.

Geyer von Giebelstadt (Graf)

DCCXXXVII. Streit

a) Gr. Heinr. Wolfg. Geyers von Giebelstadt mit dem Frhn von Kressern wegen eines Kaufschillingsrests von 9640. fl.

(3940.)

( ) Actenmäßige Information in pto Interesse in Sachen David Kressers zu Burgfarrenbach c. den Gr. Geyer von Giebelstadt. 4.

(3941.)

( ) Extractus Actor. utriusque instantiae in Sachen Hn Wolfg. Heinrichs Gr. Geyers zu Giebelstadt Appell. m. B. A—H4.

b) mit der Ritterschaft wegen Befreyung von der ritterschaftl. Besteurung.

(3942.)

(1686.) Actenmäßige Information und Remonstration, was es mit Hn Gr. von Geyer zu Giebelstadt rc. allergnädigst=kaiserl. Erhöhung vom freyen Reichsadelichen in Reichsgräfl. Stand für eine Bewandnuß habe, und daß Jhro K. M. das darüber ausgefertigte Diploma sowohl in der Real- als Personal-Erhöhung und Exemtion von denen ritterschaftl. Collecten zu manuteniren, nicht aber die Real-Erhöhung retractiren zu lassen.

(3943.)

(1689.) Kurze, doch gründl. Ausführung, wie es um des Hn Gr. Heinr. Wolfg. Geyers von Giebelstadt exemtion von der Ritterschaft Besteurung bewant seye und daß das leztere von demselben ausgewirkte Decretum sub dato 9. Martii 1689. ohne Benachtheiligung nicht weniger Jhro K.

M. allerhöchsten Respects, als der Ritterschaft Gerechtsamen, nicht bestehen könne, sondern als sub-et obreptitium hinwiederum zu cassiren sey. mit Beyl. A—C. 4. 3 B.

* Heinr. Wolfg. Geyer von Giebelstadt, als ein damaliges ritterschaftl. Mitglied, erhielte den 14. May 1685. die Rsgrafen-Würde, dadurch wurde der Ritterschaft entzogen:

1) Goldbach, die Vogthey, ohnweit Schwäb. Halle, mit 99. Unterthanen.

2) Giebel-und Ingelstädt nebst Neukirchen, bey Würzburg, mit 96. Unterth.

3) Reinsbronn im Anspachisch. mit 56. Unterthanen.

Per Conclus. vom 9. Mart. 1689. aber wurden alle von der Ritterschaft wider die Exemtion gemachte Vorstellungen verworfen.

c) Weil. C. Geyer von Giebelstadt angeordnetes Wittum betr.

(3944.)

(1601. d. 22. Dec.) *Ruprechti* D. Georg. Rechtliches Bedencken, ob weiland C. G. von Giebelstadt zu Ingolstädt Seel. seiner Hausfrauen, nunmehro Wittib, bey den Lehen-Herrn, in praeiudicium Agnatorum Consens ausbringen, und die Lehn-Güter beschweren können. d.d. Schweinfurt.

Findet sich in Casp. *Klockii* Coll. Cons. T. IV. p. 526—544.

Geyso (Reichsadel. Familie)

DCCXXXXVIII. Str.

a) über ein Pactum Famil. vermöge dessen Töchter von der Succeßion in altvätterl. Güter ausgeschlossen werden, betr.

(3945.)

( ) Von der Verbindlichkeit des Geysoisch. Pacti Famil. und Erörterung einiger Rechtsfragen über die Ausschliessung Rsadelicher Töchter von der Succeßion in altvätterl. Güter bis nach völlig erloschenem Mannsstamm, wie auch Alimentation und Abstattung derselben.

S. Sel. iur. publ. T. 46. Cap. 2. p. 5. T. 47. p. 146.

(3946.)

(1763.) Behauptete Verbindlichkeit des Geysoischen Pacti famil.

Digitized by Google

famil. womit zugleich einige Rechtsfragen über die Ausschliessung Rsadelicher Töchter von der Succeßion in alt vätterl. Güter bis nach völlig erloschenen Mannsstamm und über die Alimentation und Ausstattung derselben erörtert werden. Eisenach. 16 B.

Verf. der Rsritterschaftl. Consulent Schäffer.

* Vermöge eines kaiserl. Rescripti v. 18. Mart. 1777. an löbl. Rhönwerraische Orts-Hauptmannschafft hat die v. Gensoische Glaubigerschaft die Auflage erhalten, die Final-Urthel nachdrücklichst zu urgiren.

b) **mit der Frau Generalin von Buttlar ein simultaneum ius uenandi betr.**

(3947.)

(1749. Actenmäßige S. F. in Appellations-Sache derer Hhn Gebrüdere von Genso c. die Fr. Generalin von und zu Buttlar cum Adjunctis sub N. 1—14. das simultaneum Jus uenandi in der Buttlarisch. Feldmarkung ienseits des Olsterflusses betr. 3 B.

von Görz (Frhn.)

DCCXXXXIX. Str. der Freyherrl. Görzischen Erbinnen c. das Durchl. Gros Fürstl. regierende Schleßwig-Holsteinische Haus, ein eingeklagtes Anlehn betr.

(3948.)

(1775.) Status Causae in Sachen der Freyherrl. Görzischen Frau Erbinnen gegen das Durchl. Grosfürstl. regierende Schleßwig-Hollsteinische Haus zu Kiel Mandati di-et immissorialis, nunc executionis. 2 B.

v. Greiffenklau (Frhrl. Famil.)

DCCL. Streit

a) **mit Anna Mar. Goldmannin Erben den iährl. Ertrag und Pacht eines Guts zu Kinzenbach betr.**

(3949.)

( ) Actenmäßiger Verlauf und standhafte Deduction was es mit der Ao. 1628. geschehenen Immißion derer Frhn von Greiffenklau in das ehemalige Rodenhausische Gut zu Kinzenbach vor eine Bewandnuß gehabt und weiches der Effect davon gewesen; wie auch, warum aus der Aestimation oder dem Anschlag des iährl. ungewissen Ertrags eines Guts der iährl. Pfacht sich nicht determiniren lasse; sondern einzig und allein daraus zu beurtheilen, was nach iedesmaligen Zeiten und Läuften andere in der Gegend gelegene Gü-

ter an iährl. Pfacht gethan haben und wie die Berechnung des Ertrags nach denen Statutis prouincialib. Nassauicis geschehen müsse. In causa Anna Maria Goldmannin hinterlassener Erben c. die Frhn von Greiffenklau zu Vollradts, praetensae appellationis m. B. A—G 2. 22 B.

b) mit den Wild- und Rheingrafen pto debiti a 500. fl.

(3950.)

( ) Actenmäßige S. F. in Sachen des Frhn von Greiffenklau c. die Hn Wild- und Rheingrafen zu Grumbach pto debiti 500 fl. betr.

v. Grumbach, Wilhelm (ein zu seinem Nachtheil sich sehr berühmt gemachter R. R. Edelmann.)

DCCLI. Streitigkeiten verschiedener Art.

a) eine wichtige Fehde mit Würzburg, Bamberg und Nürnberg.

S. I. B. S. 119. n. 618—635.

b) Str. mit Würzburg allein.

(3951.)

(1563. d. 16. Sept.) Der Edlen und Ernvhesten, Wilhelmen von Grumbachs, Ernsten von Mandelsloe, und Wilhelmen von Stein zum Altenstein, warhaffte, gegründte und unverneinliche Anzeig, Ausfürung und offen Ausschreiben. Welchergestalt und über das sie hievor von dem Bischof zu Würzburg unschuldiglich, und jemmerlich von jren Haben und Narung Landfriedbrüchiger weis, zum teil veriagt, vertrieben, das jre geplündert, verbrendt, sie darzu vor ein unsicher, und Leibs und Lebens Gefahr ausstehen müssen. Dieweil er jnen über alle Rechthengigkeit, auch trozlichen alle Reichs Vergleitung geweigert, auch stetigs nach Leib und Leben getracht. Darzu auf jüngst verloffenen Reichs-Tag zu Augsburg, der Röm. Kay. Maj. und den Churf. des Reichs sich trozlich und ungehorsamlich widersezt, und keinen Frieden leiden noch annemen wollen, sondern über alles gnädigst und treuherzig vermanen, auf seinen landfriedbrüchigen Thaten verstockt und verharrt. Dadurch sie von Grumbach, Mandesloe und Stein höchlichen und wider jren willen, von jm (dem Wirzburger-Bischof) dahin gedrungen, die natürlich erlaubte Gegenwehr, gegen solchen

unruhi-

unruhigen Landfriedbrecher fürzunemen, und nach vermoege des Land-Friedens, gebührende verfolgung zu thun. Auch mit iezt erlangter Hülff und jren beysamen habenden Freunden, ohne einiges anders Stands des Reichs Verlezung, das jre wiederumb zu recuperiren und einzunemen, auch inen gebürende sicherheit zu schaffen im Vorhaben und Werk sein. 4. 13 B.

(3952.)

(1565.) Des Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Hn Fridrichen, Bischoffes zu Würtzburg und Hertzogen zu Francken, wahrhafte und gegründete Verantwortung und Ableinung des unwahrhaften, erdichten und grundlosen, Schand- und Läster-Buchs, welches des Stiffts Würzburg treulose Eydsvergessene Lehen-Männer, auch muthwillige Aufrührer, offenbare Landfried-Brecher und Aechter, die sich nennen Wilh. von Grumbach, Wilh. von Stein, und Ernst von Mandelsloe, zu vermeynter Beschönung ihrer hochsträfl. aufrührischen, Eyd-und Ehrenvergessener, Land-Friedbrüchiger, Tyrannischer, Mörderischer, Verrätherischen Uebelthaten wider hochermeltem Fürsten, und ein Ehrwürdig Dom-Capitel zu Würtzburg im drey auch vier und sechzigstem Jahr im Druck ausgehen und im heil. Reich allenthalben publiciren und verschieben lassen. 4.

c) Schriften, so theils von Grumbach selbst, theils von dessen Complicibus für und wider ihn ausgegangen sind, in chronologischer Ordnung.

(3953.)

(1554.) Wahrhaftte und gegründete Antwort mein Georg Ditten zum Fürstenstein auf Wilh. von Grumbach Lästerschrifft.

(3954.)

(1563. d. 7. Octob.) Copia des Vertrags zwischen dem Bischoff zu Würzburg und Wilhelm von Grumbach. 4.* 1½ B.

(3955.)

(1564. d. 28. Jan.) Copia des Schreibens so an meine gnädigste und gnädige Herrn die Churfürsten und Fürsten auf den 4. Febr. dieses instehenden 64. Jahrs, zu Wormbs bey einander versammlet Wilh. von Grumbach unterthenigst und unterthenig ausgehen lassen und übersandt. 4. 5 B.

(3956.)

(1564. d. 4. Febr.) Copia Schreibens Wilh. von Grumbach an die Churfürsten und Fürsten zu Worms versammlet.

(3957.)

(   ) Copia etlicher Verträge, so der Bischof von Wirzburg mit Marggraff Alberten zu Brandenburg rc. und Wilhelmen von Grumbach aufgericht. 4. 3 B.

(3958.)

(1564.) Copia Wilhelm von Grumbachs und seiner Mitverwandten offenen Ausschreibens an jre Oheim, Vettern, Schweger und Freunde. 4. 1 B.

(3959.)

(1566.) Wahrhafftige Copey derer Antwort, so der Durchl. Hochgeborne Fürst und Herr Herr Johanns Friedr. der Mittler, H. zu Sachsen rc. Herrn Pfalzgraff Fridrichen bey Rhein, Churfürsten rc. rc. Hn Wilhelmen, Herzogen zu Gülich und Cleve rc. und Hn Philipsen Land-Grafen zu Hessen rc. auff irer Chur- und F. G. Zuschreiben, und durch ire Abgesandten angebrachte mündliche Werbung wiederumb in Schrifften geben und zuschicken lassen. 4. 4 B.

(3960.)

(1566.) Copey was Wilhelm von Grumbach, Ernst von Mandelslo und Wilhelm von Stein an die Key. Ma. auff ietzigen Reichs-Tag gen Augspurg geschrieben d. 13. Jan. rc. ausgangen. 4. 1 B.

(3961.)

(1566.) Copey was Wilhelm von Grumbach an die Röm. Key. M. geschrieben d. 13. Jan. rc. 4. 3 B.

(3962.)

(1566. ult. Apr.) Wilhelm von Grumbachs, Ernsts von Mandelslo und Wilh. von Steins Schreiben an Chur- und Fürsten und gemeine Stende des Reichs, izo zu Augsburg versamlet. 4. 1 B.

(3963.)

(1566. d. 13. May) Kais. Maxim. II. Achtserklärung Wilhelms von Grumbach und Cons. 1 B. in form. Pat.

(3964.)

1566.) Abdruck zweier Schreiben so an Herzog Johannes Friedr. den Mittlern zu Sachsen seiner F. G. Rethe aus Augspurg im werenden iungsten Reichs-Tage gethan, sampt angehengter Erklerung der Röm. Key. May. der Echter

Wilh.

Wilh. von Grumbach und die vor in geschehene allerunterthänigste Fürbitt betr. 4. 3 B.

(3965.)

(1566.) Copey der Antwort, so Herzog Johann Frie derich zu Sachsen der Mittler rc. des Reichs Abgesandten, und Botschafften auf ihr Anbringen und Werbung Grumbachs, Ernst von Mandelslo und Wilhelmen von Steins halben gegeben. 4. 15 B.

Es ist eine zweyte in etwas unterschiedene Ausgabe vorhanden.

(3966.)

(1566.) Copeyen derer Schrifften, so zwischen dem Churfürsten und Herzog Johann Friederich dem Mittlern zu Sachßen rc. Graf Günters von Schwarzburg und Wilhelms von Grumbachs, auch folgends zweier zu Dresden gerechtfertigten Uebelthäter, und derer von ihnen erzwungenen vermeinten Urgichten halben ergangen. 4. 26 B.

(3967.)

(1566. d. 12. Dec.) Abdruck der Röm. Key. Maj. Ankündigunge der Achts Execution gegen Herzog Johanns Friedr. von Sachsen. 4. 1 B.

(3968.)

(1566. d. 12. Dec.) Kays. Maxim. II. Befehl an Churf. Augustum zur Execution wider den gedachteten Herz. Joh. Friedr. und Consorten. 1 B. form. Pat.

(3969.)

(1566. d. 13. Dec.) Abdruck der Röm. Kays. Maj. rc. Mandat und Befehls an den Churf. zu Sachsen rc. der auf jüngstem Reichstage zu Augsspurg durch Churf. Fürsten und Stende einhelligl. beschlossenen Achts-Execution halben. 4. 4 und 7. B.

(3970.)

(1566. d. 23. Dec.) Abdruck der Röm. Kays. Maj. unsers allergn. Hn Ankündigunge der Achts-Execution gegen Herzog Johanns Fridr. von Sachsen durch irer Maj. und des heil. Reichs Ehrenholden geschehen und verricht. 4. 1 B.

(3971.)

(1566.) Vorwarnungs-Schrifft, so Churf. August zu Sachsen rc. als des Ober-Sächsischen Kreisses verordneter Oberster, zu volge der Römisch. Kayserl. May. und des heil.

 Reichs

Reichs zu Augspurg verneuerten Acht und einmüthiglich beschlossenen Execution, wider die Echtere und dero Receptatorn Herz. Johann Friedr. von Sachsen ausgehen lassen. 4. 1 B.

(3972.)

(1566.) *Pauli Tridentini* iun. nöthig und kurzweilig Gesprech des gemeinen Gerüchts eines Postreuters und seines Knechts, auch der Wahrheit und Lügen, wider das lateinische Schand- und Schmehgedicht, so neulich ein verlogener und Ehrendiebischer Poet, der sich Johannes Major Joachimicus nennet, zu Wittenberg in offenem Druck ausgehen lassen. 4.

* Dieses Schmachgedicht findet sich T. VII. Scriptor. publ. Witebergens. p. 285—88. mit der Ueberschrifft: In alastorem Wilhelmum a Grumbach, et complices eius- und ist ohne Zweifel auch vorher auf einem besondern Bogen erschienen.

(3973.)

(1566.) Ein schön neu Lied von dem theuren Helden von Grumbach. 1. B.

(3974.)

(1567. d. 25. Jan.) Auf- und Abforderunge des Schlosses Grimmenstein und Stadt Gotha samt allen Lehnleuten, Unterthanen und Einwohnern, so itziger Zeit sich darinnen enthalten. Von wegen der Röm. Key. Mayt. und des Chur-Fürsten, Hertzogen Augusten zu Sachsen Sampt Hertzog Hanns Wilhelmen zu Sachßen 2c.2c. Abforderung obbemeldes Schloß und Stadt. 1 B.

(3975.)

(1567. d. 11. Febr.) Abdruck des Durchl. Hochgeb. Fürsten und Hn, Hn Joh. Wilh. Herz. zu Sachsen 2c. anderweit und endlich beschehenen Auf- und Abforderung des Schlosses Grimmenstein und Stadt Gotha, auch aller Lehen-Leute, Unterthanen und Vorwandten, so tezig er Zeit sich noch darinnen enthalten. 4. 1 B.

(3976.)

(1567.) Abdruck des Durchl. hochgebornen Fürsten und Herren, Herrn Joh. Wilh. Herz. zu Sachsen 2c. Auf- und Abforderung des Schlosses Grimmenstein und Stadt Gotha sampt allen s. F. G. Lehen-Leuten, geschwornen Unterthanen und Verwandten, so itziger Zeit sich darinnen enthalten. 4. 1 B.

(3977.)

(1567.) Anderweit und eidlich beschehene Auff- und Abforderung desselben. 4. 1 B.

(3978.)

(1567.) Wahrhafftige Copeien Herz. Johans Wilh. zu Sachsen ꝛc. Ab- und Aufforderungs-Schrifft der Festung Grimmenstein und Stadt Gotha und dern darauf erfolgeten Antwort, so S. F. G. von dem in der Belagerung liegenden Kriegsvolcke und andern gegeben. Auch was von denselbigen ferner an die obersten Befelichsleute und das Kriegsvolck in das Feldlager geschrieben worden. 4. 4 B.

(3979.)

(1567. d. 25. Febr.) Röm. Key. Maj. Mandat und Warnung an alle die von der Rittersch. in heil. Reich deudscher Nation das sich keiner den erklerten Echtern oder iren Receptatorn oder Heger anhengig machen solle. 4. 1 B.

(3980.)

(1567. d. 10. Mart.) Kurze Verantwortung des Churf. zu Sachsen Herz. Augusti, etlicher erdichteter unwahrhafftigen Bezüchtigung halben, so durch die erklerten Echter, und ihren Receptatorn wider s. Churf. Gn. ausgebreitet worden: als ob dieselbige unter dem Schein gegenwärtiger, von wegen der Key. May. und des H. R. befohlnen Execution, die ware Christliche Religion ausrotten, die Graffen, Herrn und von Adel vordrücken, auch Herz. Joh. Frieder. von Sachßen gewesene Land und Leute an sich bringen wollte. 4. 2 B.

Es sind zweyerley Ausgaben davon vorhanden.

(3981.)

(1567. d. 21. Mart.) Bart. von Winzingerode Entschuldigungs-Schrifft an den Erzechter Wilh. von Grumbach, das er in felschlich und verlogen vor Herz. Joh. Fried. von Sachsen bestellten Rittmeister angegeben habe d. d. Bodenstein d. 2. Merz, und dessen Schreiben an Hieron. von Brandenstein, Casp. von Gottfart und Heinr. von Bünaw in der Vhestung Grimmenstein, darin er sich beschwert, das in der Erzechter Wilh. von Grumbach felschlich und verlogen angeben, das er Herz. Joh. Fridr. von Sachsen bestellter Rittmeister were, der er nie geworden. 4. 1 B.

(3982.)

(1567.) Abdruck der Achtserklerung des Mandats, so

Key. Maj. an den Churf. zu Sachsen und der Achts-Execution halben, wider die Echtere und dern Receptatorn, Herz. Joh. Friedr. von Sachsen überschickt. Auch der Aufkündigungen der Achts-Execution, beneben allen Verwarnungen und Abforderungen der Kays. Maj. der Churf. zu Sachsen und Herz. Johans Wilh. und Herz. Joh. Friedr. den Echtern Bürgern und Einwohnern auf Grimmenstein, und in der Stadt Gotha, im Jenner und Hornung ꝛc. zugeschicket worden. 4. 1 B.

(3983.)

1567.) Necessaria et vera Responsio firmaque Refutatio opposita Criminationibus et insimulationibus vanissimis, quibus Illustrissimus et Illustrissimi generis Princeps et Dominus Dn. Augustus Dux Saxoniae Elector etc. et Burgrauius Magdepurgi, contra omnem veritatem et absque ullis firmamentis praeterque culpam et meritum a Duce Iohanne Friderico Saxonico, ut publico banno Imperii proscriptorum hominum, Wilhelmi Grumpachensis et Complicum huius quique manifesti sunt pacis publicae uiolatores, et itinerum praedones, receptatore et protectore Principe, affectus est et infamatus, in responso eo, quod duodecimo die mensis Julii superioris, Legatis Imperii dedit, in arce oppidi Gothae Grimmenstein, atque insuper in iis litteris, quas ad praecipuos quosdam Electores et Principes scripsit, et deinceps typis expressas in contemtu tam Caesareae Maiest. quam illustrissimi Principis Electoris summo, et ad existimationem utriusque diminuendam huc illuc sparsit, cum Addit. 4. 19 B.

(3984.)

(1567. Nothwendige wahrhafftige Verantwortung, beständige Ablehnung, und Widerlegung der ungegründeten Bezichtigung und Auflagen, damit der Durchl. Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Augustus, Herzog zu Sachsen Churfürst ꝛc. und Burggraf zu Magdeburk von H. Iohans Friedrichen von Sachsen, als der erklerten Echter Wilhelmen v. Grumbachs und seiner Anhänger auch offentlicher Land-Friedbrecher und Straßen-Rauber Receptatorn und Schützern, in der Antwort, welche er den 12. Tag Julii nächstvorschienen, des Reichs Gesandten auf den Schloß Grimmenstein zu Gotha gegeben, auch in den Schrifften, die er an etliche fürnehme Chur- und Fürsten gethan, und hernach durch den Druck hin und wieder ausgesprenget, zu der Röm. Key. Mayt. auch seiner Chur-Fürstl. G. höchsten Verachtung und Verunglimpfung ohn allen Grundt und Wahrheit unvorschul-

Digitized by Google

schuldeter Sachen beschweret und verleumbet worden: nebst den Copien welche in des Chur-Fürsten zu Sachsen Antwort und Widerlegunge angezogen. 4. 26 B. und 17 B.

(3985.)

(1567.) Urgichter zweyer zu Dreßen gerechtfertigter Uebelthäter, von welcher wegen der Churf. Aug. bei Ioh. Fried. zu Sachsen, Wilh. von Grumbach und Wilh. von Stein gefenglich zu nemen schrifftlich angehalten. Sampt angehengter Antwort der Beklagten Personen 2c. Auch des Hochgebohrnen Fürsten Joh. Fridr. eygene und schrifftliche Entschuldigung 2c. 4. 4 B.

(3886.)

(1567.) Aussage Graf Günthers von Schwarzburg wider Wilh. von Grumbach, mit angehengter Entschuldigung beklagter Parthey, auch wie Graf Günther von Herz. Joh. Friedr. zu tagen vorbescheiden, und warumb gemelter Graf zu erscheinen abgeschlagen, desgl. Christoff Zewizen wider obgenanten Grumbach Aussage sampt angehengter darauff geschehener Antwort. 4. 6 B.

(3887.)

(1567.) Grabschrifft, d. i. Historischer Bericht und Ursprung, Anfang, Proces und Ende des Gotischen Kriegs, begreiffende die heimlich und verrätherische Gefängniß, Folterung, Urtheil, Execution und christlichen Abschied etlicher Fürnehmer von Adel und anderer ansehnlichen Personen, so im Dienst des Durchl. Herzogen Iohann Friederichen begriffen. Auch was nach der heimlichen Aufgabe in derselbigen Sach auf beiden nächstverschienenen Reichs Tagen und sonst beschlossen, mit eingemischter vorlaufener Geschicht so im Jahr 1567. in und ausser dem Röm. Reich sich zugetragen.

(3888.)

(1567.) Nachtigall d. i. aus Ioh. Fried. des Mittlern Herz. zu Sachsen publicirten Schrifften vom Ursprung, Anfang und ganzen Proceß der Würzburgischen und Grumbachischen Handlunge ein kurzer Auszug, mit einer nüzlichen und christlichen Vermahnung an die Röm. Keys. Maj. Chur und Fürsten, Stende des H. R. R. antreffende die iezige trübseelige Belagerung der gewaltigen Befestunge Grimmenstein und weitberühmten Stadt Gotha 4. und 8. 1 B.

Verf.

Verf. **Wilhelm Clevicius** ein Theolog und ehemahl. Prof. in der Schweiz.

(3989.)

(1567.) Ein neu Lied von den Echtern in Gotha und Grimmenstein. 8. 1 B.

(3990.)

(1567.) Ein neuer Pasquillus von Wilh. von Grumbach. 4. 1 B.

(3991.)

(1568.) **Georg Ludw.** von Seinßheim kurtze Ablainung und Verantwortung, etlicher vnbeständiger vnerfindlicher schmählicher Zulagen, die Wilh. von Grumbach, vnd seine Zugewandte, Ihme von Seinßheim, inn den im Truck außgangenen Büchern, So inn der Einnam der Vestung Grimmenstein, Anno 1567. gefunden, zugemessen. 5½ B.

Wurde 1590. wieder nachgedruckt und findet sich gemeiniglich an *Thrasybuli Leptae* (Conr. Dinneri) Tractat de ortu, uita — Dn. Ge. Ludou. a Seinsheim sen. (1590.) fol.) angebunden.

(3992.)

(1568.) Historica descriptio susceptae a Caesarea Maiestate executionis contra S. R. J. rebelles eorumque Receptatorem et captae urbis Gothae soloque aequati castri Grimmenstein ao. 1567. 13. Apr. 4. 4 B.

Verf. Hub. *Languetus.*

Erschien auch 1568. 8. 3 B. 1569. 4. 4 B. Brem. ex edit. G. C. Coldeweg. 1735. 4. 9 B. und in folgender teutschen Uebersetzung:

(3993.)

(1568.) Beschreibung der Execution wider des Röm. Reichs Echter und derselben Receptatoren. 4. 8 B.

*Man hat auch eine französ. Uebersetz. unter dem Titel: Discours de l'execution par la Maj. Imp. contre les rebelles du Empire et le Prince du Gothe et Grimmenstein 1670. 8. 3 B.

(3994.)

(1568. 1779.) Ein altes Gedicht vom Verf. der Nachtigall. Ist historisch, betrift die Geschichte vom Ende des Gothaisch. Kriegs und der Hinrichtung einiger Adelichen, die im Dienste des Hzgs Joh. Friederichs von Sachsen waren und steht eingedruckt

im T. Museo auf das Jahr 1779. Mon. Januar.

(3995.)

Digitized by Google

(3995.)

(1704.) Bericht v. Wilh. v. Grumbach und Canzl. Christian Brücken ao. 1567. d. 18. Apr. zu Gotha geviertheilet. 4. 2 B.

(3996.)

(1734.) Christ. *Arnoldi* Coll. Schol. Kitzing. Anfang der Grumbachischen Zwietracht mit dem Bischoff von Würzb. wann und woher sie entstanden und was sie hernach für einen Ausgang und Ende genommen.

Findet sich in Pistorii Amoen. histor. iurid. T. III. p. 743—778.

(3997.)

(1773.) Nachtigall ein altes Gedicht.

Findet sich in Lessings 1. Beytr. zur Litterat. und Kunst aus den Schäzen der Beschw. Wolfenbüttel. Biblioth.

* Unter dem 10. Febr. 1777. machte der R. St. Nürnbergische Miliz-Geistliche **Conrad Meyerlein** die Ankündigung öffentlich bekannt, daß er die Lebens-Geschichte Wilh. von Grumbach zum Gegenstand einer historischen Untersuchung erwählt, vieles bereits gesammlet, und noch mehrers zu überkommen Hoffnung habe, eher aber mit der Arbeit nicht hervortretten wolle, bis solche die möglichste Vollständigkeit erreichet und die Erwartung des historischen Publicums befriedigen könne.

Sollte wohl der fleißige Biograph seithero sich diesem Ziele genähert haben? Noch sey diese Aufgabe iedem Teutschen werth, der Drang eines wahren historischen Patriotismi fühlt und Talente besizt, kaltblütig und freymüthig eine historische Begebenheit zu erforschen, die solches verdienet.

** Mit Carl Christoph v. Grumbach ist 1682. dieses Geschlecht in männlicher Abstammung erloschen.

*** Eine v. Pilati gebohrne v. Grumbach hat wegen derer v. Hoch-Stifft Würzb. besizenden wichtigen Güter, so diesem Wilh. v. G. zugehörten noch unter d. 30. Oct. 1776. ihre Ansprüche in Aula erneuret. So hat auch die RR. in Francken, sich der endlichen Erörterung dieser Güter Restitutions-Sache noch nicht begeben.

v. Gu-

v. Gudemus (Frfrau)

DCCLII. Str. mit dem Chur-Mainzisch. Obristen von Gudenus pto uidualitii.

(3998.)

(1760.) Unterth. P. M. ad solam tantummodo informationem cels. Senatus in Restitutorio in Extraiudic. Sachen der verwittibten Frfr. von Gudenus pto eines ultra pacta dotalia forderenden Wittums und anmaßl. iuris retent. der gesamten Erbschafft. 8 S.

(3999.)

(1760.) P. M. in causa eadem. 4 S.

v. Gültlingen (Frhn.)

DCCLIII. Str. Sam. Fr. Jhn von Gültlingen a) mit dem Ritter-Canton Kocher et v. v. puncto Satisf. Damnor. et Iniur.

S. I. Th. S. 284. II. Th. S. 716.

(4000.)

(1778. d. 8. Nov.) Gegeneinanderhaltung des allerhöchst. K. RhR. Concl. vom 30. Jun. 1778. und der frhrl. von Gültlingischen gründl. Application. 2 B.

(4001.)

(1779. d. 9. Febr.) Citatio ad videndum se propter falsam incriminationem sicque illatam iniuriam publicam atrocissimam ad recantationem publicam et satisfactionem quinquaginta quinque millium florenorum condemnari cum expensis in Sachen der Unmittelb. f. RR. in Schwaben Orts am Kocher wider S. F. von Gültlingen. 1 B.

Eine sehr merkwürdige Erscheinung, auf deren Folge und Ausgang das Publicum begierig ist.

Von n. 1561. bis 1596. ist Cons. Klotz, von n. 1606. der D. Hofmann der iüngere zu Wezlar Verfasser.

v. Guttenberg (Frhn)

DCCLIV. Str. mit dem Hochstifft Würzburg und Cons. das ius lignandi im Gehölze Rotenreisich betr.

(4002.)

(1762.) P. N. in Sachen von Guttenberg Freyh. Ludwig auf Sternberg c. den Hn Fürsten zu Würzburg, dessen Ober-Amt Königshofen und die beyden Gemeinden Ober- und Unter-Eßfeld {Mandati m. B. 1—6. 3 B.

Ver-

Verzeichnis

I) einiger nach Classen geordneter Reihen von allen Deductionen eines Reichsstandes, Corporis, Person, Orts oder strittiger Materie, welche in minder beträchtlicher Anzahl vorhanden sind.

II) verschiedener in neuern Zeiten, besonders seit 1775, bekannt gewordener Druckschriften und damit in Verbindung stehender Abhandlungen und Beyfügung der ältern diese Gegenstände betreffenden und vorher gegangenen Druckschriften, unter gehörigen Abtheilungen.

III) Zusätze, Verbesserungen und Anmerkungen zu mehrern im I. Bande dieser Bibliotheck befindlichen Rubriquen, nebst denen nachher in angezogenen Streitigkeiten öffentlich erschienenen Schriften,

alles in alphabetischer Ordnung

bemerkt.

Nachzuschlagen und mit Nutzen sind (mit Beziehung auf Seite 190.) zu gebrauchen.

Neues Reichstags-Diarium.

VI. Band vom 1. Jan. 1776—31. Dec. 1777. Regensp.
* Biß Jun. 1777. besorgte es der fleissige Canzellist Oertel, von da an aber bis zu Ende des Jahrs der nunmehrige Chursächsische Archiv-Seckr. Carl. Gottl. Günther, so sich damahls in Regenspurg aufgehalten hat.

VII. Band vom 1. Jan. 1778. bis 31. Dec. 1779. ebendas. Gehet zur Zeit bis Mon. Jun. 1778. und hat man solchen dem Churf. Sächs. Legat. Canzellist Mirus zu verdanken. Gleichwohl war der Absatz der Brauchbarkeit dieses Diariums nicht gemäs, so daß die Fortsetzung wahrscheinlich ermangeln mögte.

*Von den gemeinnützlichen, vollständigen und zweckmässigen Sammlungen teutscher Staatsschriften und Handlungen hat Etatsrath Moser bereits 1768. die Anmerkung gemacht, daß es nunmehr von ihnen heisse: Inter coecos regnat luscus, und diese Wahrheit findet noch iezt (1779.) statt. Vielmehr sind wir in diesem Fach weit armseeliger geworden: da ehemalige dergleichen Handbücher theils völlig aufgehört, theils an innerlicher Güte merklich abgenommen haben.

Aller seiner Mängel und Unvollkommenheiten ohngeachtet hat sich noch immer im Ansehen und in der Dauer erhalten;

Fabers, Ant. Europäische Staatskanzley, in welcher hoher Potentaten, Fürsten und Ständen Acta, nebst allerhand Reichs- und Crayß-Materien enthalten. Nürnb. 1697—1760. 8. CXV. Theile

Hauptregister über dieselbe I—VIII. Band, ebendas. 1729—1760.

Neue Europäische Staatskanzley, welche die wichtigsten öffentl. Angelegenheiten, vornemlich des teutschen Reichs, in sich fasset I—XXX. Theil, nebst Regist. Ulm 1761—1775. 8.

Fortgesezte neue europäische Staatskanzley I—XIII. Theil, ebendas. 1775—1777.
oder, mit Beybehaltung der alten Ueberschrift:
XXXI—XLIII. Theil.

Die

Die neuesten Theile sind:

XLIV. oder	XIV.	Theil	Ulm	1777.	8.	S. 464
XLV	XV.			1778.		472
XLVI.	XVI.			1778.		464
XLVII.	XVII.			1778.		468
XLVIII.	XVIII.			1779.		424

Man s. S 469. darüber nach und füge noch bey, daß vom 31. Theil an der Rsstadt Augspurgische Consulent von Tröltsch die Direction u. Arrangirung; der verstorbene Churf. Legat. Canzellist **Oertel** aber die Materialien dazu rühmlich besorgt haben.

In Ansehung des juristischen Fachs verdient billig Erwähnung: **Eyerings** Jerem. Nicol. Litteratur der Rechtsgelehrsamkeit auf das Jahr 1775. Göttingen 1777. 8. S. 58

1776.	1778.		124
1777.	1779.		126

In Ansehung des lezteren Jahrgangs hat Prof. **Waldeck** in Göttingen die Auswahl, Prüfung u. Vollständigkeit des ganzen Apparatus, nach dem ihm eigenen gründlichen Fleiß u. Einsicht gut bewerkstelligt u. Hoffnung gemacht, diesem litterar. Almanach auch in Zukunft immer mehr wesentliche Vorzüge zu geben.

Als sehr nüzliche juristische Journale aber bemerke ich auch:
Schotts Aug. Fried. Unpartheyische Critic über jurist. Schrifften in u. auserhalb Teutschland 1—85. Stück. Leipz. 1750—1779. 8.
v. **Selchow**, Joh. Heinr. Christ. juristische Bibliotheck I—IV. Band. Göttingen 1764—1779. 8.

Neueste juristische **Litteratur** für die Jahrgänge 1776. 1777. 1778. 1779. I—VIII. Band. Erlangen 1776—79. 8.

Seit dem Prof. Schott in Leipz. mit dem Schöppenstul mehrere Arbeiten überkam, verlohr diese Critic durch andere Mitarbeiter v. ihrer Güte. Auch in der v. Selchowisch. Biblioth. unterschei-

det sich des würdigen Mannes eignes geprüftes Urtheil v. den übrigen fremden Recensionen. Mit der Litteratur haben die Proff. Gmelin u. Elsässer in Erlangen sich beschäftiget. An den leztern Theilen hat vorzüglich Prof. Siebenkees zu Altdorf vielen Antheil genommen. Zu wünschen wäre, daß iene erste Sammlung die grösseren Werke, die zweite, nebst selbigen, die ausländischen Werke u. die leztere kleine Schriften sich vornemlich u. besonders zum Gegenstand wählte: oder daß sie sich sämtlich zu einer einzigen Sammlung, nach einem musterhaften Plan, mit einander vereinigten. Welche Güte u. Vollständigkeit würden diese Ausarbeitungen sodann gewinnen!

Sodann in Rücksicht auf die Historie und was damit in Verbindung stehet:

Eyerings Jer. Nicol. Litteratur der Geschichte auf das Jahr

1775.	Götting.	1777.	8.	S. 184.
„ 1776.	„	1778.		S. 280.
„ 1777.	„	1779.		

Meusels Joh. Georg Betrachtungen über die neuesten historischen Schriften Altenb. I—V. Band 15 Abschnitte oder Stücke von 1769—73. 8.

Ebendesselb. Fortgesezte Betrachtungen Halle I—IV. Band, 12. Stücke 1773—1777. 8.

Ingleichen desselben

Neueste Litteratur der Geschichtkunde I. Band, aus 4. Stücken, iedes zu 12. Bögen bestehend; Erf. 1778. 79. 8.

Dieses Journal enthält ein möglichst vollständiges beurtheilendes Verzeichnis aller historischen Producte, die sowohl in Teutschland, als in andern Ländern seit 1769. herausgekommen sind, und sich gegen 2000. grosse und kleine Schriften erstrecken, wie auch überhaupt eine Erzählung aller für das historische Fach wichtigen Neuigkeiten. Unserm Ermessen nach zeichnen sich die neueste Stücke an innerer Güte und Auswahl vorzüglich aus. Möchte doch diese Litteratur sich ferner ähnlich verbleiben.

Albrecht

Albrecht (Hofrath zu Rotenburg)
DCCLV. Str. desselben mit seiner Schwester, der Kammerräthin Klingerin, zu Klein-Lankheim betr.

(4003.)

(1763.) Kurze, doch wahrhafte denen Cameralacten gemässe S. F. cum annexa Deductione etc.

(4004.)

(1764.) Succincta et solida Demonstratio des ganz ausserordentlichen Unfugs der ex aduerso, wider alle kundbaren Gesetze, mit dem äusersten Frevel gesuchten Restitutionis in integrum c. sententiam cameral. de publ. 23. Nou. 1759. in Sachen der Cammerrath Klingerin zu Kleinlankheim, muthwilligen Implorantin c. ihren Bruder, den Hofr. Albrecht zu Rotenburg Appellationis decisae, nunc praetensae Restitutionis in integrum, m. B. 1—49. 1 A. 13 B.

(4005.)

(1770.) Kurzer aus denen Cameral- und übrigen Acten gezogener Substantial-Begriff von dem Ursprung, Fortgang und gegenwärtiger Lage des von der Cammerrath Klingerin zu Klein-Lankheim gegen ihren leibl. Bruder den Hofr. Albrecht zu Rotenburg nach 20iährigen schweren Extraiudicial-Kränkungen angesponnenen und durch fast nie erhörten geflissentl. Misbrauch der heilsamen Justizpflege-Anstalten von Instanz zu Instanz bis zum Restitutorio bey dem H. Rs. Cammerger. getriebenen, nun bald 20iährigen Rechtsstreits, aus welchem sich augenscheinl. zu Tage legt, daß dasienige, womit decisio causae gefährl. Weise aufgehalten werden will, in cognoscendo lediglich nichts releuirt. $6\frac{1}{2}$ B.

(4006.)

(1771.) Gründl. denen Cameral-Actis conforme Widerlegung des gegentheilig actenwidrigen impressi sub Rubro: Kurzer Substantial-Begriff ꝛc. worinnen iust das Gegentheil dieses Vorgebens erwiesen und iustissima caussa ab Seiten der Cammerr. Klingerin sole meridiano clarius dargethan wird, m. B. 1—44. 90 S.

Anhalt (Fürstl. Haus)

DCCLVI. An des Hn Fürsten C. L. zu Anhalt-Schaumburg Durchl. gemachte Ansprüche der Frau Markisin von Favras.

s. S. 199. n. 1051—1058.

(4007.)

(1778.) Memoire für die Hochgebohrne Frau Victoria Hedwig Carolina Marquisin von Favras, gebohrne Fürstin zu Anhalt-Schaumburg gegen ihren Hn Vater den Durchl. Fürsten und Herrn Carl Ludw. regier. Fürsten zu Anhalt-Schaumburg abzielend zur unwiederruflichen Ersezung ihrer hohen Geburth; zum Beweise der Rechtmäßigkeit ihrer Recht und Ansprüche auf die künftige allodialische Erbfolge des Fürsten ihres Vaters; und zur Widerlegung der vom Geh. Justiz-Rath Pütter verfasten Schmäh-Schrifften, deren die eine unter dem Titel: Rechtliches Bedenken über eine von der Marquise de Favras gegen des Fürsten Carl Ludwigs zu Anhalt-Schaumburg H. D. im Druck bekannt gemachte Schrifft rc. rc. zu Göttingen im Nov. 1776. die andere aber unter dem Titel: Nachtrag zum rechtl. Bedencken in Sachen der Marquise de Favras gegen des Fürsten Carl Ludw. zu Anhalt-Schaumburg H. D. eben daselbst im März 1777. zum Vorschein gekommen, mit B. I—XL. 171. S.

Ist Französisch und Deutsch mit gespaltnen Columnen gedruckt.

* Wegen der in diesem Impresso sich vorfindlichen grösten Anzüglichkeiten und Schmähungen hat die preiswürdige Gerechtigkeits-Liebe und strenge Justiz-Pflege des H. RhR. folgende geschärffte und nachdrückliche Reichs-Obrist-Richterl. Verordnung bekannt gemacht, die hier vorzügl. eine Stelle findet:

Lunae 11. May 1778.

von Favras Frau Marquisin c. den Hn Fürsten von Anhalt-Schaumburg-Bernburg Mandati.

Absoluitur relatio et Concl.

1mo Ponantur derer Hhn Fürsten zu Anhalt und Solms-Braunfels übergebene litter. humill. ad Imper. ad Acta.

2do. Werden die von parte impetrata eingewandte exceptiones austregarum et fori incompetentis in causis matrimonialibus verworffen:

de

de reliquo

3tio. communicentur die impetratische Exceptiones parti impetranti, um sowol pcto der Hauptsache, als pcto Provisorii darüber in termino 2 M. replicando zu handeln.

4to. Nachdem aber Hr Fürst zu Anhalt Schaumburg-Bernburg sich auf die blos zu seiner priuat-Belehrung abgefaste Bedenken in seiner Exceptions-Schrifft nicht bezogen, retradantur demselben besagte Bedencken als ad Acta nicht gehörig.

5to. Reiiciatur der von der Marquisin v. Favras übergebene allerunterthänigste Nachtrag ad Exhibitum de 19. Iulii 1776. als ungebürlich und schmachsüchtig ab Actis, et

6to. cum exprobratione, diesen Nachtrag ohne vorhergehende gebührende Säuberung ad Acta übergeben zu haben wird der RhR. Agent Diettrich sich dergleichen bey Verwillkührung der in Decretis communibus angedrohten Straffen nicht weiter zu Schulden kommen zu lassen, alles Ernstes nachdrücklichst erinnert.

7mo. Rescribatur der Kaiserl. Bücher-Commission zu Franckfurt: Nachdem die Impetrantin sich unterfangen, zu Wiederlegung zweier Pütterischer Bedencken ein Impressum, welches die grösten Anzüglichkeiten und Schmähungen gegen alle bey der Sache interessirte Personen enthält, beinahe allenthalben auszustreuen; Als hätte sie Bücher-Commission auf gewöhnliche Weise die weitere Ausbreitung dieses unrechtfertigen Impressi zu hintertreiben, auch die etwa noch nicht verkauffte Exemplaria einzuziehen, und wie solches geschehen, seiner Zeit zu berichten.

8vo. Endlich wird die Impetrantin sich des Fürstl. von Anhaltischen Namens, Tituls und Wappens zu enthalten alles Ernstes hiedurch angewiesen.

Augspurg (Reichsstadt)

DCCLVII. Geschichte der dasigen Reichsvogtey.

(4008.)

(1772.) Pragmatische Geschichte der Rsst. Augspurgischen Rsvogtey zum Gebrauch in vorkommenden Rechtshändeln.

Findet sich in v. Cramer Wezlar. Nebenst. 124. Th. S. 461—502.

(4009.)

( ) Anmerkungen über vorstehende pragmatische Geschichte ꝛc.

Verf. Rsst. Augsp. Consul. v. Tröltsch.

DCCLVIII. Dieser Stadt gesuchte Moderation ihres allzuhohen Matricular-Anschlags.

(4010.)

(1705.) Grundmäßige Ausführung de Ao. 1678. daß des H. Rsst. Augsp. einer starken Moderation ihres alten auf 25. zu Pferde und 150. zu Fuß, oder an Gelde auf 900. fl. sich belauffenden Wormsisch. Rsanschlags höchstbenöthiget und deroselben damit zu begegnen sey.

Findet sich in der Staatskanzl. X. Th. p. 782.

(4011.)

(1715.) Vornehmste Gründe und Documenta der Stadt A. Matricular-Moderation betr. m. B. 1—16. 8. B.

(4012.)

(1721.) Ad Comitia gehorsam und geziemendes Memoriale die Ringerung des Cammer-Matricular-Anschlags betr. 1 B.

DCCLIX. Str. mit dem Hochstifft Augspurg wegen der Dörfer Gersthofen und Lankweis pto Superior. territorialis.

(4013.)

(1760.) Actenmäßiger Conspectus des bey dem hochpreisl. K. und R. C. G. zu Wezlar in prätendirten Mandatssachen Sr. Hfl. Dchl. des Hn Bischoffs zu Augsp. und dasigen Hw. Domkapitels c. die wohllöbl. Rsst. A. fürwaltenden Processus die Superioritatem territor. et inde dependent. Iura in denen, zur kaiserl. und Reichs Landvogtey Augsp. gehörigen Dörfern Gersthofen und Lanckweis betr. Wezlar.

Verf. Joh. Phil. Lupin. Die 3. ersten Bögen hierzu fertigte GR. König von Königsthal — der Conspectus ist nicht weiter fortgesezt, auch nicht gänzlich abgedruckt worden.

DCCLX. Präcedenz-Streit mit Frankfurt betr.

(4014.)

(1707.) Der Stadt A. ad Comitia gebrachte Grauamina

mina wider die Stadt Frankfurt, wegen des anmaßenden Vorsitzes bey der Rs-Deputation in der Erb-Männer *Revisions*sache.

Findet sich in der Staatskanzl. XII. Th. p. 693.

DCCLXI. Str. der Stadt mit ihren Glaubigern.

(4015.)

( ) Informatio s. refutatio contra Deductionem Augustanor. Creditorum Spirae 1671. excusam, in causa B. und R. evangel. Theils der Stadt A. vermeinte Creditores. Citationis.

DCCLXII. Str. zwischen dem Oberrichter und Rath daselbst.

(4016.)

(1624.) Eingekommene Handlungen mit einem Hlöbl. K. C. G. zu Speyer in Mandatsachen des Edlen und Vesten Ant. Ehrp. Röhlinger von Röhling, zu Schlipßheim, des H. R. R. der freyen Rsst. A. Oberrichter und des Raths, samt etlichen eingekommenen Beylagen und Handlungen zu A. c. und wider die Edle und Wohlgeb. Veste, Fürsichtige, Ehrsame und Weise Hn Pfleger, Bürgermeister und R. des H. R. R. freyen Rsst. A. Speyer.

DCCLXIII. Str. zwischen dem catholisch. und evangel. Rath daselbst.

a) wegen der Präcedenz und Alternation im Votiren.

(4017.)

( ) Vorstellung des der A. C. verwandten Magistrats zu A. an das löbl. Rsstädtische Collegium auf dem Rs-Conv. zu Rgsp. die zwischen dem evangelisch. und cathol. Abgeordneten der Stadt A. ratione praecedentiae entstandenen Differentien betr.

In Londorps Act. publ. T. VII. p. 366.

(4018.)

(1658.) Ursachen, warum die Alternation bey dem Magistrat zu A. statt haben soll und des catholisch. Magistrats Votum für kein vollständiges Votum zu halten sey.

Findet sich l. c. p. 299b.

b) wegen der Salzburgischen Emigranten.

(4019.)

(1732.) Ad Imp. allerunthgste Anzeige, Klag und Bitte des

des Magistrats-Theil A. C. c. den cathol. Magistrats-Theil der Stadt A. um Erlassung einer allergnädigst geschärften Verordnung und rescripti dehortatorii et inhibitorii gedachten catholisch. Rathstheils gegen den Raths-Theil A. C. occasione der Salzburgisch. daselbst angekommenen Emigranten verübte und weiters zu besorgende Eigenmächtig- und Gewaltthätigkeiten betr. Samt einer umständl. S. F. sub Lit. A. und deren Beyl. sub N. 1—32.

Nebst folgendem Ersuchschreiben:

(4020.)

(1732.) Abdruck der Ad Imp. von dem catholisch. Magistrat der Rsst. A. allerunthgst abgelassenen Vorstellungs- Bitt- und Beschwerungsschreiben, samt einer darzu gehörig. gnädigster Attestation und Recommendation von Ihro Hfl. Dchl. dem Hn Bischoffen allda, wie auch vollständiger Relatione facti et actitator. m. B. 1—24. die Emigrantensache betr.

DCCLXIV. Ob die Stiftungsgüter der S. J. daselbst für vacant ꝛc. zu erklären?

S. oben n. 1773.

DCCLXV. Str. zwischen den catholisch. und evangelisch. Religions-verwandten daselbst wegen der Relig. und anderer Irrungen.

(4021.)

(1537.) Ausschreib. an die R. K. und K. Maj. unsern allergnädigst. Hn auch des H. R. R. Churf. Fürst. Grauen, Hhn Frey- und Rsstädt von B. und Ratgeben des H. Rst. Augsp. Abthuung der päbstisch. Meß und anderer ärgerl. Cerem. und Mißbreuche betr.

(4022.)

(1537.) Wahrhafte Verantwort. an die R. K. und K. Maj. und andern des H. R. R. Ständen von dem Hw. Fürsten und Hn Hn Christophen, Bisch. zu A. und Sr. Fürstl. Gnad. Thum Cap. uff der B. und Ratgeben daselbst unerfindlich Schmach-Gedicht newelicher Zeit im Druck ausgangen gestellet.

(4023.)

(1585.) Wahrhaffter kurzer Bericht, wie es mit Bestellung der Kirchendiener Augsp. Conf. iederzeit gehalten worden. 4.

(4024.)

(4024.)

(1586.) Augspurgische Händel, so sich daselbsten wegen der Religion und sonderl. jüngst vor 2. Jahren in währendem Calenderstreit mit Ge. Müller, D. Pfarrer und Superintendenten daselbst zugetragen, samt nothwendiger Rettung der Unschuld und Ehren wider allerhand beschwerl. Anklag und ungegründete Bezüchtigung, damit die Papisten eine Zeit lang ihn D. Müllern fürneml. belegt haben. Beschrieben durch D. Georgen Müller, Prof. und Cancellar. bey der löbl. Universit. auch Praepositum in der Stifts-Kirche zu Wittenberg. 4.

(4025.)

(1587.) Der Hhn Pfleger und Geh. Räthe des H. R. Rsst. A. wahrhafter Gegenbericht der Augspurgisch. Händel und gegründete Widerleg. D. Ge. Müllers nechstverschienenen 1586. Jahrs ausgestreueten famos Gedichtes.

Verf. D. Ge. Tradel.

(4026.)

(1629.) Eigentl. und wahrhafte Relation und Bericht, was Gestalt auf der R. K. Maj. Ferdin. II. unsers allergnäd. Hn, allergnädigsten Anordnung und Befehl, die Abschaffung des uncatholisch. *Exercitii* und der Prädicanten zu A. Montags den 29. Jul. abgelauffen. Darinn zu sehen und zu vernehmen, was die R. K. M. verursachet, solche Execution vor die Hände zu nehmen, m. B. 1—5. notiret. 4.

(4027.)

(1629.) Bedencken und kurze Ausführung, daß Ottonis, Bischoffs zu A. wider den Religionsfrieden eingewandte Protestation der Stadt A. und andern Augsp. Confess. Verwandten an dem freyen exercitio der Augsp. Confess. unhinderl. und unschädlich sey.

Findet sich in Lünigs Staats-Consil. T. II. p. 201.

(4028.)

(1629.) Bedenk. und kurze Ausführung, daß der evangelisch. Burgersch. in A. das Exercitium der Augsp. Confess. Religion, vermöge des in A. 1548. zwischen Bischoffen Otten zu Augsp. und dem Rath daselbst aufgerichteten Vertrags, nicht benommen noch abgestricket werden möge.

Stehet auch l. c. p. 206.

(4029.)

(1629.) Antwort auf ein Sendschreib. eines fürnehmen

von Adel, welcher zu wissen begehrt hat, was von zweyen Sächsisch. Schreiben, so im Druck ausgangen, das ietzige Augspurgische Reformations-Wesen betr. zu halten sey, gestellet durch einen Rechtsgelehrten, der lieben Wahrheit zu Steur. 4.

(4030.)

(1630.) Relation über des H. Rôst. A. ietzigen erbärmlichen Zustand in Jahren 1628. und 1629. vorgegangen, m. vielen Beyl. 4.

(4031.)

(1630.) Appendix Relationis über der des H. Rôst. Augsp. ietzigen Zustand der Religion halben in Jahren 1628. 1629. und 1630. vorgangen, neben beygefügten nothwendigen Allegaten, auch gutherziger Erinnerung und einem nützlichen Register.

(4032.)

(1630.) Protestatio Ottonis Truchsessii, S. R. I. Cardinalis et Episcopi Augustani, defensa aduersus Anonymi cuiusdam Protestantis obiectiones, relationi rerum Augustanar. nuper insertas. Impress. Dillingae. 4.

(4033.)

(1630.) Kaiserl. Commissions-Acta welche der iezt regierend. Kais. Maj. Ferdin. II. subdelegirte Hhn Commissarii im Mon. Jun. 1628. in Sachen das negotium religionis Aug. Conf. betr. an die 14. Evangelisch. Prädicanten zu Augsp. haben gelangen lassen, samt dero wohlgegründeten gehorsaml. Antwort und Erklärung. 4.

(4034.)

(1630.) Drey unterschiedl. rechtl. Bedenken, oder Discursus, so über die Augsp. Reformation von einem, oder mehr uncatholisch Rechtsgelehrten, theils über des H. R. Rôst. A. ietzig. erbärml. Zustand, theils in einer andern Schrift aufgesetzet worden, welche durch andere drey beständige und in iure et facto wohlgegründete Verantwortungen abgeleint und widerlegt werden. Jussu et autoritate superiorum. 4.

(4035.)

(1630.) Augspurg. Gewissensangst der evangel. Burger daselbst, d. i. Ad Imp. allerunthgst-gehors. und hochflehentliches Bitten der A. Confess. zugethanen Rathsverwandten zu Augsp. für sich und im Namen der ganzen evangelisch. Burger.

Burgerschaft daselbst Ihrer K. Maj. auf dem währenden Colleg. Tag zu Rgsp. d. 10. Sept. allerunthgst übergeben. 4.

(4036.)

(1631.) Vorstellung Bischoffs Heinrichs zu Augsp. an die auf dem Compositionstage zu Frankfurt befindl. Abgesandten, daß er, im Punct der Religion und geistl. Jurisdiction, seines Vorfahren Protestation und kaiserl. Sentenz nach, dem Gegentheil nichts einräumen könne. 4.

Findet sich in Londorps Act. publ. T. IV. p. 233.

(4037.)

(1632.) Acta in Sachen der evangelisch. Burgersch. des H. R. Rsst. A. betr. die alldort in Ao. 1628. fürgegangene kaiserl. Commission und bald darauf erfolgte Execution in pto Reformat. Religionis Aug. Conf. darinn auch unterschiedl. theologische Bedenk. zu finden: Ob eine evangel. Burgersch. und Gemeinde auf obrigkeitl. Befehl die cathol. Kirchen und Predigten mit gutem Gewissen besuchen könne? Nbg. 4.

Findet sich auch in Lehmanno suppleto et continuato p. 453—760.

(4038.)

(1632.) Supplementum Relationis über der des H. Rsst. Augspurg ietzigen Zustand der Relig. halber in Jahren 1628. 1629. 1630. und 1631. vorgangen. Darinn auch etl. unterschiedliche theologische Bedenken zu finden: Ob eine evangelische Burgerschafft und Gemeind auf obrigkeitl. Befehl die catholischen Kirchen und Predigten mit gutem Gewissen besuchen könne? Neben beygefügtem nuzl. und nöthigen General-Register, daraus nicht allein der summarische Inhalt der meisten Acten, sondern auch die ordentl. Continuation derselben leicht zu ergreifen. 4.

DCCLXVI. wegen einer erschienenen Schmähschrift.

(4039.)

(1730.) Unwiderlegliche und aus den Actis publicis und Document. authent. errichtete Widerlegung der schändlichen Schmähschrift, welche unter dem Namen Philadeji Veronensis zu A. iüngsthin herausgekommen, mit der Aufschrift: Apologia s. Vindiciae iustissimae pro augustiss. domo Austriaca etc. nebst Beleuchtung des von dem Gegentheil sich zueignenden Prädicats Evangelisch ꝛc. Frf. am M.

DCCLXVII.

DCCLXVII. Str. wegen einer in der evangelisch. Kirche zu den Barfüssern entstandenen Unordnung.

(4040.)

(1696.) Grundmäßiger Bericht von dem Hergang und Verlauf einer in des H. R. Rsstadt A. in der evangelisch. Kirche zu den Barfüssern den 6. Sonnt. nach Trin. entstandenen Unordnung rc. m. B. 1—8.

Verf. Joh. Jac. Müller, Pfarrer und Sen.

DCCLXVIII. Str. wegen des neuen Baues der evangelisch. Ulrichs Kirche.

(4041.)

(1709.) Des Magistrats zu Augsp. evangel. Theils S. F. den Ulricanisch. Kirchenbau daselbst und die dessentwegen entstandene Streitigkeiten betr.

Findet sich auch in der Staatskanzl. XV. Th. p. 695.

(4042.)

(1709.) Ad Imp. allerunthgstes Bericht- und Bittschreiben Pfleger B. und Räthe des H. R. Rsst. A. A. C. c. Hn Abt, Prior und Convent des Reichs-Gotteshauses S. Ulrich und S. Afra daselbst, den Reparations-Bau der evangel. Kirchen zu gedachtem S. Ulrich und S. Afra und die jenseits prätendirende Wiederanmahlung der daran gestandenen Bilder betr. m. B. A—D.

Findet sich in der Staatskanzl. l. c. p. 730.

(4043.)

(1709.) Vorstellung an das C. E. zu Rgsp. bey dem Rs-Convent zu Rgsp. von dem evangel. Stadt-Magistr. zu Augsp. c. den Hn Prälaten und Convent zu St. Ulrich die Anmahlung etlicher Bilder betr.

In der Staatskanzl. l. c. p. 727.

(4044.)

(1710.) Anderweitige Vorstellung an das C. E. zu Rgsp. von dem evangel. Magistr. zu A. wegen der kaiserl. Resolution, den strittigen Reparations-Bau zu St. Ulrich betreffend.

In der Staatskanzl. l. c. p. 754. und im Welt- und Staatsspieg. II. B. p. 393—402.

(4045.)

(4045.)

(1710.) Ad Imp. allerunthgst. Bericht, mit beygefügter allergehorsamsten Bitte Pflegere B. und Räthe der Stadt Augsp. A. C. c. den Hn Abt, Priorn und Convent des Closters zu St. Ulrich und St. Afra, die in pto des Ulricanisch. Kirchenbaues ienseits angebrachte 7. neuerliche Grauamina betr. m. Beyl. Lit. H.

(4046.)

(1710.) An die Hhn Stadtpfleger und Geheimden Räthe Augsp. Conf. gehorsamster Bericht der verordneten Baumeister Augsp. Confess. auf das kaiserl. vom Hn Prälaten zu St. Ulrich allhier wiederholte Anbringen und Bitten, den neuen Bau in der evangelisch. Ulrichs-Kirche betr.

Findet sich l. c. im VII. Th. p. 208.

(4047.)

(1710.) Ad Imp. ferneres allerunthgstes Bericht-und Bittschreiben Pfleger B. und Räthe des H. R. Rsst. Augsp. A. C. c. Hn Abt, Prior und Convent des Reichs-Gotttshauses zu St. Ulrich und St. Afra daselbst, den Reparationsbau der Evangel. Kirche zu ged. St. Ulrich und ienseits prätendirte Bilder-Anmahlung betr.

Stehet auch l. c. p. 225.

(4048.)

(1710.) Allerunthgstes Vorstellungsschreiben des C. E. auf dem RsConvent zu Rgsp. an K. Maj. die von dem evangel. Magistrat zu A. mit dasigem Abt zu St. Ulrich, über Anmahlung gewisser Gemählde habende Differentien betr.

Findet sich l. c. p. 231.

(4049.)

(1710.) Vorstellung an das C. Catholicor. auf dem Rsconv. zu Rgsp. vom Abt, Prior und Convent zu St. Ulrich in A. die wegen dieses Stifts mit dem evangelisch. Theil habende Religions-Differenz betr.

Findet sich l. c. p. 240.

(4050.)

(1710.) Bericht der zwischen dem freyen Rs-Gotteshaus zu St. Ulrich und St. Afra in A. eines und denen Ober-Kirch-und Zechpflegern Augsp. Confess. andern Theils Ao. 1707. entstandenen und Ao. 1709. an den kaiserl. RshR. gediehenen Differenz wegen der Wiederanmahlung der heil. Bild-

Bildnisse des Christkindleins und U. H. Frauen, auch deren Dioeces-und Kirchenpatronen S. S. Vdalrici et Afrae, item der Ulricanisch. Stifts-Wappen und Jahrzahl de Ao. 1458. an das nunmehro neu aufgeführte Frontispicium des denen Hhn Augsp. Confeßions-Verw. ad Conusum istius Religionis Exercitii iuxta statum anni 1624. eingeräumten Ulricanisch. Predigthauses m. B. A—P.

(4051.)

(1711.) In facto et iure vestgegründete Anmerkungen über des Hn Prälaten zu St. Ulrich und St. Afra in Augsp. hier beygefügte neulich durch den Druck publicirte F. S. und weitere Ausführung, auch deren Beylagen, benebst succincter, doch standhafter desselben Widerleg. die bemüßigte Reparation der evangel. Kirchen zu St. Ulrich und der H. Kßst. A. und den dabey vorgefallenen Bilderstreit betr. m. B. A—P. und 1—14. 20. B.

DCCLXIX. Str. wegen des Tumults der Schuhknechte.

(4052.)

(1726.) Gründl. F. S. von der Schuhknechte in A. höchst sträfl. unternommenen Aufstand, worinnen nicht nur dasienige, was mense Maio dieses laufenden 1726. Jahrs in Druck publicirt worden, alles wiederholt und resp. erläutert, sondern auch, was bisher weiter passirt, umständlich angezeigt und mit dazu gehörigen Beyl. versehen ist. Augsp. m. B. 1—11. 4½ B.

(4053.)

(1726.) Continuatio, was von Zeit der unterm 16. Aug. des laufend. 1726. Jahrs gedruckten F. S. mit denen zu Augsp. höchst sträfl. aufgestandenen und nach Friedberg ausgetrettenen Schuhknechten bis zum 21. Sept. weiters sich zugetragen. Augsp.

(4054.)

(1726.) Zweyte Continuatio F. S. was mit denen zu A. höchststräfl. aufgestandenen und nach Friedberg ausgetrettenen Schuhknechten vom 21. Sept. 1726. bis zu Ende Nouembris dieses Jahrs sich weiters zugetragen. Augsp.

DCCLXX. Beschwerde wegen Ausschliessung der Stadt Augspurgischen Burger und Burgers-Söhne von den Präbenden und Canonicaten allda betr.

(4055.)

( ) Kurzer und gründlicher Bericht von dem Statuto Capitulari Ecclesiae cathedralis Augustanae, in welchem alle Burger der Rsst. Augsp. und deren Söhne von denen Dom-Präbenden oder Canonicaten allda ausgeschlossen worden, und wie dasselbe nunmehr endlich von Ihro Päbstl. Heil. Clemente XII. allergerechtest gemildert, limitirt und modificirt worden ist. mit B. A—H. 10½ B.

DCCLXXI. Str. des Magistrats, nebst Perinet, mit dem Schutzverwandten Provino.

(4056.)

(1769.). Beylage zu der bey einem H. RhR. in Sachen Provino c. Perinet und den Magistrat zu Augspurg, querelae nullitatis ac appellat. et denegatae reuisionis, nunc resarcitionis damnorum et expensarum, nec non commissionis aulicae von dem Magistrat der Rsst. Augspurg eingereichten Duplicschrift in zwey rechtl. Gutachten von den Juristenfacultäten zu Halle und Göttingen bestehend. Augsp.

* Diese Schrift wurde vom H. K. RhR. mit geschärfter Ahndung angesehen, von den Acten removirt und dem Magistrat der Rsst. Augspurg die Cassirung aller Exemplarien gemessen anbefohlen.

Es verdienet daher aus Mosers Reichs-Staats-Handbuch (v. 1777.) III. Th. S. 627. folgendes hierüber emanirtes merckw. RhR. Concl. seines Inhalts wegen eine vorzügl. Stelle:

Martis 23. Apr. 1771.

1) Provino c. Perinet und den Magistr. der Rsst. Augspurg puncto Querelae Nullitatis ac Appell. et deneg. Revis. nunc Resarcitionis Damnorum et Expens. nec non Commiss. Aul.

2) Ist das von dem Impetrat. Magistrat der RSt. Augsp. seinen Duplicis sub n. 21. beygelegte Impr. ab Actis zu removiren.

3) Wird bemeldtem Magistr. nicht nur durch Divulgirung sothaner Schrifft gegen den Provino, der vorhin schon

schon ergangenen so nachdrücklichen Kais. Verwarnung zuwider, forthin bezeugte Animositaet, und noch weiter an den Tag gegebener, auf gänzlicher Zernichtung seines Credits gerichteter, beharrl. Vorsatz hiemit in Kayserl. Ungnade verwiesen, sondern auch derselbe seines ganz Respeckt-vergessenen Betragens halber, da er sich nicht gescheuet, über Puncten, worüber die allerhöchste Kais. Entschliessung gegen ihn bereits rechtskräfftig erfolget, sich von neuen von Juristen-Facultäten belehren zu lassen, die von daher für sich verlangte Responsa aber den Kaiserl. Iudicatis entgegen zu stellen, und gedruckt zu distribuiren, hiemit in eine (binnen zwey Monathe zu erlegende) Strafe von 10. Mk. löth. Goldes dergestalt condemniret, daß alle dieienige, so an Einhohlung und Publicirung sothaner Responsorum, vel votando vel consulendo Theil genommen, solche ex propriis zu bezahlen, und jeder von ihnen davor, salvo contra reliquos regressu, in solidum zu hafften, verbunden seyn solle. Idque

4) Notificetur Fiscali Imper. aulico, um sich seines Amts zu gebrauchen.

5) Wird bemeltem Magistrat anbey weiter aufgegeben, sich nicht nur aller weitern Distribuirung des Impressi qu. zu enthalten, sondern auch die bereits ausgetheilte Exemplarien wieder zu Handen zu bringen und zu caßiren, auch wie dieses erfolget in termino 2. mensium sub poen. dupli allergehors. anzuzeigen.

Das neueste obristrichterl. Erkenntnis hierinnen verlautet dahin:

Lunae 28. Apr. 1778.

Provino c. Perinet und den Magistr. zu Augspurg Appell. nunc v. v. Reuisionis.

Absoluitur Relatio et Conclusum.
Imo) Fiat sententia prioris confirmatoria cum condemnatione in expensas huius Instantiae.
2do) distribuantur nunc sportulae.

DCCLXXII. Str. dasiger Privatpersonen unter sich.

1) Eberz, von Stetten und Egger.

(4057.)

( ) Denen Actis conforme S. F. der Eberz von Stetten und Eggerisch. Streitigkeiten. 2 B.

(4058.)

(4058.)

( ) Standhafte und aus denen appellantischen Actis und Contradictionib. wie auch andern avthentisch. Beyl. erwiesene F. S. der David, Paul und Chrp. von Stetten Handels-Raggion und Raymund Eggerisch. Erben Interessenten, als Appellaten, nebst deroselben in iure et facto beygegründeten Anmerkungen über die von Anna Cathar. Eberzin, geb. von Stetten, als Appellantin, beygefügte und durch den Druck publicirte F. S. samt weiterer Ausführ- und succincter Widerlegung derselben pto praet. restitutionis in integrum m. B. 1—26. 16. B.

(4059.)

( ) Supplementa, d. i. ohnumgängl. fernere Refutation der von Stetten und Egger, c. die Eberzische Wittib neuerlich zur Hand gebracht- und vermehrt erfundenen F. S. pto praet. restit. in integr. 1 B.

b) *Honoldina caussa.*

(4060.)

(1567.) Consilium s. Respons. Juris in nobili atque praeclara controuersia Honoldina, an in fratrum liberis, facta substitutione, subintelligatur tacita conditio, si sine liberis. Elegans scripti et uoluntatis quaestio, disceptata in A. I. C. iudicio. Cum aliquot Academiar. et doctissimor. uiror. subscriptionib. Per Christ. Herdesianum I. D. Norib. 4.

An dieser Schrift haben der Nbgische D. und Consul. Just. Baier und D. Andr. Stöckel, Advoc. zu Nbg, mit Antheil.

(4061.)

(1567.) Wesenbeccii, Matth. subscriptio in caussa Honoldina. ib. 4.

(4062.)

(1580.) Laymanni Matth. defensio nobilis causae Honoldinae tribus antea sententiis similiter iudicatae, sed a doctissimis aliquot postea uiris publice, frustra tamen, oppugnatae. Ingolstad. 4.

c) wegen der Leonhard Weissisch. Erbschaft.

(4063.)

(1704.) Justitia successionis legitimae in bona et iura Leonhardo - Weissiana pro familia Mereriana contra uiduam Lauberianam, in iudicio possessorio Augustano, per integrum triennium, nempe A. 1701. 1702. 1703. deducta, a Marco Chrp. Merer. V. I. L. Not. apost. publ. iur. ante

biennium per gratiam coelestem ad sanctissimam matrem Eccles. Rom. catholicam conuersio. Aug. Vindel. 4.

(4064.)

(1709.) Fußfällig und allerunthgste Supplication samt actenmäßiger Conclusione Iuris supra possessorium et septennalem processum, welcher zwischen denen Erben ab intestato und Leonh. Weissii hinterlassener Wittib ventilirt worden, m. B. A—I. 8½ B.

d) die Daniel Weißische Behausung betr.

(4065.)

( ) Responsum Facultatis Tubingens. in causa Fideicommissi Conuentionalis per solennissimam transactionem ante integrum Tricennium omnimode sublati.

Diese Behausung kam 1669. an Leonh. Weißen nachgehends Stadtpflegern in Augspurg.

e) Anna Cath. Remshartin c. Oßwald Uhlmann Juden zu Kriegshaber wegen angeschuldigten Betrugs.

(4066.)

(1743.) Wahrhafte Erzählung eines äusserst vermessenen Jüdisch. Betrugs, wie solcher aus lauter gerichtl. und unverwerfl. Urkunden sich klar veroffenbaret, oder documentirte F. S. mit angefügter historia processus in Sachen Anna Catharina Remshartin, verburgerter Wittwe zu A. Klägerin eines wider Oswald Uhlmann, burgauisch. Schutzjuden zu Kriegshaber, Beklt. andern Theils, pto deceptionis nec non enormissimae laesionis ex contractu emtionis, m. B. 1—26. 9 B.

f) S. M. Pfisterer c. Hs Lind, Gastgeber zu Frankfurt.

(4067.)

(1762.) S. F. in Sachen S. M. Pfisterer Comp. in Augspurg c. Hans Lind Gastgeber in Frankfurt.

g) des Handelsmann Schüle mit der Weberschaft daselbst.

(4068.)

(1768.) Actenmäßige Geschichtserzähl. und gründl. Beweiß, daß in causa Joh. Heinr. Schüle Handelsmanns und Zitz-Fabrikantens in A. c. die Weberschaft und E. L. Magistr. daselbst Appellationis et Mand. auf eine ungerechte Weise verfahren worden. (m. B. 1—19.) 11½ B.

Verf. Lic. Joh. Gottfr. Morell in Augspurg.

* Diese Streit-Schrifft gehört mit unter diejenigen, welche in mannigfaltigem Betracht einen körnigten Auszug wohl verdienen. Nach P. 4. ergiebt sich, daß Joh. Heinr. Schüle 1745. Burger in Augspurg geworden, von denen 16. in der Stadt befindl. und zur Hälffte den Protestanten, zur andern Hälffte den Catholicken zugehörigen Druckers-Gerechtigkeiten, eine catholische Befugniß freywillig übertragen erhalten und von der Zeit seine sich so weit verbreitete Ziz-und Cattun-Fabrique und damit verbundene Handlung mit dem bewundernswürdigsten Erfolg glücklich errichtet, wovon es S. 18. heist: „Man berufet sich hier auf den in aula d. 28. Iun. 1768. übergebenen vidimirten Extract der Schülischen Handlungs-Bücher und die auf solchen sich referirende 88. Original-Fatturen oder Einkaufs-Briefe aus Amsterdam, woraus erhellet, daß Schüle nur den 3ten Theil super - extra - fein, mittelfein, und ordinaire, jedoch veritable Ostindische einzuführen erlaubte Waare nach Augspurg bringen, und dadurch vor Appretir-Lohn und dergleichen mehr als $3\frac{1}{2}$ von entfernten Landen erhaltene Millionen unter dortigem Publico hat roulliren lassen — So erweiset auch ein anderweiter Extractus, nicht nur von 1746. da Schüle seine Handlung angetretten, bis 1766. da derselbe inzwischen ao. 1758. die Druckers-Gerechtigkeit übernommen, von Augspurgischen Webern 221645. Stücke rohen Ziz und Cattun-Waare theils in die Handlung theils in die Fabrique erkaufet, dadurch aber denenselben und dem Publico ein wahrer Nutzen von wenigstens 1004935. fl. zugezogen worden; sondern es besaget ein anderer Extract daß von Jan.— Jul. 1766. der Weberschaft 5367. Stücke um höhere Preiße, als sie dermalen zu verkaufen im Stande ist, käuflich abgenommen worden seyen. Der grossen Summen, welche bey Errichtung eines so weitläufftigen Fabric-Wesens für Farb-Ingredientien, Umgeld und tausend dergl. Sachen, dem Steuer- und Bau-Amt rc. zu bezahlen gewesen sind, ingleichen der wöchentl. auszubezahlen gehaltenen 4000. Arbeits-Leute nicht zu gedenken. Ja es ist eine Stadt-und Actenkündige Wahrheit, daß Schüle ao. 1765. coram Deputatione sich anerbotten, alljährlich denen Webern 25000. $\frac{7}{4}$ breite Stücke à 10. fl. abzunehmen, da doch dermalen das Stück höher nicht als 7. fl. an den Mann gebracht werden kan.—

 Und

Und dennoch hat man diesen würdigen Patrioten nach der Beylage in einen würcklichen Schaden und Einbuß von 78395. fl. versetzet, ohne das Lucrum cessans und die übrigen Auslagen, Unkosten und Schäden hierbey in erforderl. Anschlag zu bringen, auch ihn überdies nach P. 17. in eine Straffe von 10660. fl. condemniret. „

DCCLXXIII. Ehrenrettung der P. P. Franciscanor. und derselb. Missions-Geschäft ins gelobte Land betr.

(4069.)

(1729.) Rechtmäßige Gegenwehr, oder gründl. Widerleg. der so genanten abgedrungenen Ehrenrettung der ehrwürdig. P. P. Franciscanor. zu Jerusalem und durch das heil. Land Palaestinam des apostolisch. Stuhls Missionar. wider eine von so genannten Jac. Franz de l' Ecluse frevelhafte Lästerschrift, der aufrichtigen christl. Welt zum Grundbericht der aufrichtigen Wahrheit fürgestellet von F. Cand. Numann 1726. zu schuldiger Defension seiner schwerlich verlezten Ehren, (nebst vielen eingeführten Merkwürdigkeiten des H. Landes) an den resp. Wahrheit und Gerechtigkeit liebenden unparteyisch. Leser gestellt von Jac. Fr. de l'Ecluse, Burger und Cramer in Augsp. m. B.

Baden. (Marggr. Häuser).

Zu Rubr. 3. S. 3. nach N. 4.

(4070.)

(1750. d. 20. Maii.) Des Chursächsisch. Comitial-Abgesandten Joh. George von Ponitau Schreiben ad Comitia und Widerspruch wegen solcher Badnischer Protestation.

(4071.)

(1750. d. 24. Iul.) Ebendergl. von Hzg Ernst Friederich Carl zu Sachsen-Hildburghausen.

(4072.)

(1750. d. 3. Nov.) S. C. Saalfeldische Vorstellung ad Comitia, worinnen denen von fürstl. Gesamthause Anhalt und des Hn Mgfen zu B. B. wegen des Herzogthums Lauenburg ad Dictaturam gebrachten Schriften widersprochen wird. 1 B.

Zu S. 5. und 6. nach N. 14.

(4073.)

(1682.) Compendiosum memoriale super complurib. Mar-

Marchio-Badensib. grauaminibus circa praetensiones Gallicas excellentissimae legationi Caesar. die 30. April. et mutatis mutandis Electorali Moguntino Directorio d. 2. Maii exhibitum.

Zu Rubr. 14. S. 11. N. 42.

(4074.)

(1648.) Kurzer und nothwendiger Bericht über weil. Hn Gr. Philippsen des ältern zu Eberstein Lehens und Erbssuccession, so zwischen weil. Hn Gr. Philippsen den iüngern und Gr. Joh. Jacoben Gebrüderen, Grafen zu Eberstein, wohlseel. Gedächtnis an einem, und dann weil. Hn Paul Andrea, Gr. zu Wolckenstein und Hn Jobst Maximil. Gr. zu Gronsfeld am andern Theil in Camera imperiali viel Jahr bestritten und endlich d. 10. Febr. 1620. durch eine in contumaciam ergangene Urtheil auch ungehindert an Seiten Eberstein darwider erhaltener und in camera auf geleistete Gebühr angenommenen Revision durch ein ex aduerso in anno 1623. am kaiserl. Hof occasione belli gesucht und erhaltene commission exequirt worden, m. 6. Beyl.

Zu S. 17. Rubr. 18.

(4075.)

( ) Gedrucktes Factum der Streitsache zwischen Baden Durlach und Würtenb. die Eviction der Kellerey Malsch und PflegOttersweyer betr. m. B. 1—7.

(4076.)

( ) Würtenbergische actenmäßige Remarquen auf das in causa Baden-Durlach c. Würtenberg Mandati nunc restitutionis in integrum, die Aemter Bessigheim und Mundelsheim betr. hin und wieder distribuirte Durlachische Factum, m. B. 1—31.

Zu Rubr. 20. S. 23. und 430.

* Gegenwärtig ist die Streitigkeit zwischen Würtenberg und Baden pto praesentat. ad Camer. Imp. vom Schwäb. Kreis Lat. Euang. dem Vergleich nahe. Man trägt es darauf an, daß alternative Würtenberg 3, Baden 2, und die Reichsstädte einmal präsentiren: doch so, daß Würtenberg iedesmal den von Baden, oder den Rsstädten Nominirten dem C. G. präsentiret. Diesen Vorschlag hat man den beeden würdigen Männern von Harpprecht und von Preuschen zu verdanken und Würtenberg hat solchen bereits genehmiget.

Zu Rubr. 22. S. 25.

* Das Mgfl. Haus Baden beklagte es sehr, daß in der Streitsache Lahr betr. durch das RhR. Conclus. vom 31. Aug. 1724. die R. C. G. Commissio ad liquidandum völlig vernichtiget worden.

Zu S. 25. Rubr. 24. N. 122.

(4077.)

( ) Summarische Vorstellung, was in Sachen Baden-Durlach c. Nassau-Saarbrücken pro declarationis Moratorii vor einem hpreisl. RhR. vorgegangen.

Zu S. 28—30.

* Man hat mehr als iemals Hoffnung, die Gersflachersche Erbschaft-Streitigkeit zum Vergleich zu bringen. Da der iezige Landes Fürst Carl Theodor Gerechtigkeit, Billigkeit und Grosmuth auf das genaueste in seinen Handlungen vorwalten läst.

Zu Rubr. 28. S. 432. nach N. 2325.

Findet sich in den Actis hist. eccles. nostri temporis Th. 29. S. 645.

* Es heist hier: „ So lange endlich daselbst die Friedensschlußwidrige so genannte Convertiten-Ordnung besteht, vermöge welcher den Churbairisch. Landeskindern, welche an uncatholisch. Orten zur österl. Zeit ihre Beicht-Zeddel nicht alle Jahr den aufgestellten Religions-Agenten ordentl. einhändigen, ihre patrimonialia verlustig, so lange kann ich mir zu keiner Reformatoria Hoffnung machen.„

(4078.)

(1777. d. 26. Nov.) Ferneres Schreiben des Corpor. Euang. zu Rgsp. ad Elect. Bauar. de dict. Regensp. d. 3. Dec. m. Beyl.

(4079.)

(1777. d. 29. Nov.) Sr. Chfl. Dchl. Antwortschreib. an das Corp. Euangel.

Findet sich in Actis hist. eccles. 34. Th. S. 162—171.

* Es heißt hierinnen: „ daß die nöthige Instruirung des Processes, als die Verfertigung einer schriftl. Re- und Correlation, zumal in einer so wichtigen und bedenkl. Sache, worüber so viele Druckschriften pro et contra zum Vorschein gekommen, Zeit und Weile erfordert habe. „

ferner:

„ Es mag seyn, daß in den gedruckten und ungedruckten Schriften verschiedenes eingeflossen, was mit dem

Religi-

Religions-und Westphäl. Frieden nicht übereinstimmt. Wir nehmen aber keinen Theil daran, eben so wenig unser Hofrath und Revisions-Gericht. Denn wir haben unser Reuisorium dieser ihrer Pflicht und Amtsobliegenheit in der Gerstlacherisch. Sache besonders und nachdrücklich erinnern lassen, mit dem Auftrag, daß diese caussa bald möglichst vor- und hiebey auf die Religion der Partheyen weder ein- noch anderseits die mindeste Rucksicht genommen, sondern lediglich auf das Recht und die merita caussae gesprochen werden solle, wie es immer bey Gott und der unpartheyischen Welt zu verantworten stehe."

Balzheim. (Reichs-Herrschaft)

Zu Rubr. 215. S. 200. nach N. 1056. ist beyzusetzen: m. B. 1—104. S. 149. Beyl. nebst dazu gehörig. Stammtaf. 144. S.

(4080.)

(1765.) Kurzer Auszug der Ausführung von der ursprünglichen und beständig beybehaltenen Unmittelbarkeit der uralten Reichsherrschaft Balzheim. 8 S.

v. Bernsdorf. (J. H. E. Graf)

Zu Rubr. 216. S. 200. nach N. 1058.

(4081.)

(1778.) Einige beträchtl. Anmerkungen zu dem Leben und Charakter des Gr. von Bernsdorf theilt E. R. Büsching aus eigner Erfahrung in seinen wöchentl. Nachrichten (1778.) S. 74. mit.

(4082.)

(1778.) Auszug eines Schreibens (vermuthlich von Prof. Ehlers in Kiel) an den Herausgeber über Hn P. Ahlemanns Leben und Charakter des seel. Gr. von Bernsdorf.

Findet sich im 8. St. des Wielandisch. T. Merkurs von d. J. eingedruckt.

* Folgende Stelle verdienet zur Ehre des Verstorbenen wohl eine Wiederholung:

„Der Mann als Minister, als Mensch, als Christ gleich groß, ist dem Lande wieder geschenkt, in welchem er hernach mit so wohlthätigem Einfluß den grösten Theil seines Lebens verlebt hat. Seine Staatsverwaltung war eine Reihe menschenfreundlicher Handlungen;

aber eben der grosse und geliebte Mann im engern Kreise des häuslichen Lebens. Er handelte als Menschenfreund und Weiser, hatte auch Freunde, die seines Herzens würdig waren, die erst den Mann in ihm, nicht den Minister schätzten — Da glänzte seine erhabene Seele in ihrer eigentl. Schönheit: wie Cramer neulich sagte, eigentl. fällt das Land, das einen solchen Mann verliehrt. Er erlebte die Verherrlichung, noch für seine Feinde in ihrem Elende zu bitten — sein Ende war schnell, wie es nur der Fromme wünschen darf. Friede über die Asche des grossen Mannes! Daß die Welt viele ihrer hätte, in denen der Minister, der Mensch, der Christ so ein herrliches Ganze ausmacht. Und herzlicher Dank dem Mann, der uns dies Bild mit solcher Meisterhand dargestellt und gewiß dadurch aus mancher edlern Brust schon Entschlüsse hervorgebracht hat. Ich habe Euch, liebe Leser, Vorschmack gegeben: geht hin und weidet euch selbst an der ganzen Fülle!„

Biberach. (Rsstadt.)

Zu Rubr. 220. S. 203. N. 1070. addatur 1732. 13. B.

Beygefüget ist:

(4083.)

( ) Des Biberachisch. Burgermeisters D. Hillers gründl. Beantwortung und Widerlegung deren in vorstehender Dortenbachisch. Schmähschrift derselben specialiter angehenden Puncten. S. 8.

Zu S. 203. nach N. 1074.

(4084.)

(1759.) Actenmäßige Beleuchtung einer strafmäßigen mit lauter Sub-et Obreptionib. angefüllten und also ganz actenwidrigen S. F. welche der ehemal. Apothecker, nunmehrige Medic. Licentiatus, wie auch hochgräfl. Hohen-Solmsischer Hofrath, Leib-Medicus und Land-Physicus Johann Cornel. Schweizer in Sachen löbl. Magistrats der Rsst. Biberach erschlichenen Mandati de exequendo proprium Decretum C.C. halber voriges Jahr dem offenen Druck übergeben hat, m. B. A—C. S.23.

Zu S. 204. nach N. 1075.

(4085.)

(1763.) Kurze in Wahrheit und Acten gegründete Nachricht

richt, was es mit denen über die interimistische Verwesung und resp. Ersetzung der vacanten Oberbaumeisterey, auch die davon abhängende Alternation der 4. so genannten Meistereyen, in der kaiserl. freyen Rsst. Biberach, zwischen beyderley Rathstheilen entstandenen Irrungen für eine Bewandnis habe. 10 S.

(4086.)

( ) Pro Notitia die über die Canzley=Verwalters Wahl in der K. freyen Rsst. Biberach zwischen beyderley Rathstheilen hervorgebrochene Weiterungen betr. 4 S.

Chur=Böhmen.

Zu S. 206. ad Rubr. 225.

* Der nunmehrige Ausgang dieser Strittigkeit durch die getroffene friedliche Vereinigung, erprobet folgendes:
Extr. Friedens=Tractat zwischen Chur=Pfalz und Sachsen d. d. Teschen d. 13. May 1779. Art. II. Der Churf. von der Pfalz tritt an Chursachsen alle und iede Rechte ab, welche die Crone Böhmen bisher über die Herrschafften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein gehabt, so wie solche von der Kais. Königin an Pfalz abgetretten worden, dergestalt, daß alle diese Rechte in Ansehung besagter Herrschafften nun von Chur=Sachsen ohne allen Widerspruch ausgeübet werden.

Zu S. 206. nach N. 1084.

* Zur Erläuterung dienet, daß Prof. Richter im ersten ausgefertigten Gutachten behauptet, dem Churhause Sachsen käme keine Landeshoheit über die gräfl. Schönburgische Herrschaft zu. Hierüber beschwerte sich nun der Churf. Joh. Georg II. bey der Hzgl. Ernestinischen Linie und verlangte die Cassirung der nachtheiligen Bögen, wie Müller in s. Annalen von Sachsen S. 465. meldet. Der Verfasser war also genöthiget, sein Gutachten selbst zu widerlegen.

Zu S. 206. nach N. 1085.

(4087.)

(1665.) Assertio der gewöhnlich hergebrachten und exercirten Landsasserey in dem Chur= und Fürstl. Hause Sachsen.

Zu S. 207. nach N. 1096.

(4088.)

(1724.) *Struvii* Burckh. Gotth. Diss. de Dominio directo in alieno territorio rec. 1743.

Findet in sich Jenich. Thes. I. F.T. II.

(4089.)

(1725.) Goebel Ioh. Wilh. diss. de Feudis in et extra curtem. Helmst. 4.

Findet in sich Jenich. Thes. I. F. II. T. p. 160.

(4090.)

(1736) *Brückner* Georg. Henr. Diss. de particulari territorio sub infeudato s. von der afterverlehnten Landesherrlichkeit. Hal. 4.

(4091.)

(1752.) *Wagneri* Andr. Diss. I. et II. de distinctione territoriorum imperii in clausa et non clausa. Lips. 4.

(4092.)

(1779.) *Binner* Christ. Gottl. et Fried. Prasse Diss. de Territorio subalterno superioritatis territorialis aemulo Lipsiae 4. 32 S.

DCCLXXIV. Str. der gesamten Schönburgisch. Unterthanen wider ihre gräfl. Herrschaften.

(4093.)

(1779.) Unterthänigste Supplication und Bitte in Sachen der samtl.gräfl. Schönburgisch. steuerbeschockten Unterthanen in den königl. Böhmisch. Afterlehensherrschaften wider die gesamten Hhn Grafen von Schönburg und deren Canzley zu Glaucha m. Beyl. 1—24. 4. 36 S.

Verf. D. J. C. von Zwierlein.

Zu S. 206. nach N. 1096.

DCCLXXV. Leibeigenschaft in Böhmen und deren Aufhebung dann Frohn-Abstellung betr.

(4094.)

(1775.) Historische Abhandl. von der Unterthänigkeit und Leibeigenschaft im Königreiche Böhmen, der Prüfung gelehrter Männer unterworfen von einem Liebhaber der vaterländischen Geschichte. Prag gr. 8. 2½ B.

(4095.)

(4095.)

(1776.) Oekonomische Betrachtungen über die Leibeigenschaft. Wien 8. 4 B.

Verf. Joh. Weigand.

(4096.)

(1776.) Ueber die Frohndienste ein Schreiben an Hn T. de C. in W. 8. 5¼ B.

(4097.)

(1777.) Unvorgreifl. Gedanken von Abstellung der Natural = Herren, oder Frohndienste. Götting. 4. 2½ B.

* Er handelt die Frage ab, was nach Abstellung der Frohndienste das beste Surrogat sey und erklärt sich in Absicht der Spanndienste für ein Frucht = Quantum, und in Ansehung der Handdienste für eine Vergütung in Geld.

Zu S. 447. Rubr. 520. vor N. 2376.

(4098.)

( ) Die Verwandlung der Domainen in Bauergüter von A. S. v. Z. 8.

* Der Kaiserin Königin Majest. haben nunmehr beschlossen, auf ihren Domainen = Gütern in Böhmen die Frohnungen und die Personaldienste abzuschaffen und an derselben Stelle eine Territorial = Auflage einzuführen.

Bücher.

DCCLXXVI. Nachdruck, Censur, Verkauf und Verlag betr.

S. S. 209. und 447.

Zu S. 209. nach N. 1101.

(4099.)

(1741. 42.) Meditamenta noua argumenta philos. et litterar. de iure auctorum in editos a se libros. Spec. I. II. Ged.

Verf. Mich. Christ. Hanov, in Danzig.

welcher unter andern wichtigen Gedanken und Vorschläg. auch denienigen that, den unlängst eine Buchhändler = Gesellschaft beschlossen hat, nemlich eines Nachdruckers bestes Verlagsbuch ebenfalls nachzudrucken.

Zu S. 410. nach N. 1108.

(4100.)

(1774.) Pütteri I. S. de la Contrefaction des livres selon des iustes principes du Droit. gr. 8.

Ist eine wohlgerathene Uebersetzung von N. 1108.

(4101.)

(1774.) La proprieté litteraire defendue, ou Memoire abregè dans le quel ou examine jusqu'à quel point la contrefacon peut être legitime. Gotting. 8. 47 S.

Das wesentlichste aus der Pütterisch. Hauptschrift.

Zu S. 210. nach N. 1113.

(4102.)

(1775.) Hanauer neuer Bücher-Umschlag. Erstes Jahr. Worinnen die von Ihro Hfl. Dchl. gnädigst verliehene Freyheiten, ein Vorbericht und die vollständige Anzeige von denen Büchern und Schriften enthalten ist, welche im Verlag von verschiedenen Buchhändlern neuerlich zum Vorschein gekommen, oder annoch künftig zu erwarten sind. Hanau und Frf. am M. 8. 84 S.

* Diese Schrift begünstiget den Nachdruck, ist aber weder weiter fortgesezt, noch überhaupt das dadurch angezeigte Vorhaben, wegen eines indessen eingetrettenen RhRaths-Verbots, zu Stande gebracht worden.

** Das hierauf ergangene neueste kaiserl. obriſtrichterl. Erkentnis ist von so merkwürdigem Inhalt, daß wir es, quoad passus concernentes, mitzutheilen nicht ermangeln.

Veneris 27. Martii 1778.

Bücherwesen im Reich, in specie den Bücher-Umschlag zu Hanau betr.

1mo rc. Fiat mit Verwerfung der auf mehrern Rsgesetzwidrigen dem kaiserl. obriſtrichterl. auch Reichsobrigkeitl. Amt widerstrebenden Sätzen beruhenden unerhebl. und unstatthaften Einwendungen Rescriptum paritorium dahin, daß

a) weder in der Stadt Hanau, noch denen übrigen Hanauischen Landen, zu einiger Zeit der Verlag oder Verkauf, eines Nachdruckes, von Kays. May. privilegirter Werken, zu gestatten, sondern wenn sich ein Buchhandel besuchender oder sonsten, in denenselben sich einfindender Buchhändler dergleichen wider Kaiserl. May. gänzliches Verhoffen, unter seinem mitgebrachten Bücher-

cher-Vorrath zu führen oder feil zu bieten, unterstünde, solchen so fort, und ohne weitere Untersuchung und Warnung, nebst allen davon vorräthigen Exemplarien in gerichtl. Beschlag zu nehmen, und diesem vorgängig hievon die ohnverweilte Anzeige an die Kayserl. Bücher-Commission zu machen, am allerwenigsten aber von ihr Regierung der Druck und Verlag selbsten dergl. mit Kayserl. Privilegio bereits ans Licht getrettenen Werken in denen Hanauischen Landen jemals zu erlauben seye.

6) Obstehenden Kaiserl. Obristrichterl. Befehl, in soweit solcher seinen Bezug auf das in Frag befangene Circulare und den darinn dem Publico verkündeten Bücher-Umschlag habe, gleichergestalt zu iedermanns Warnung und Benennung durch gleichmäßigen öffentlichen Druck bekannt zu machen und wie sie Regierung solches bewürket, auch demselben respective die allerunterthänigste Folge zu leisten gedenke, in termino 2. M. um so gewisser zu dociren, als Kayserl. Mai. ansonsten, auf die erste allerhöchst Ihro geschehende Anzeige, mit Excitirung des Reichs-Hof-Fiscals, auch anderer Reichsgesezmäßigen Ahndungen gegen dieselbe fürzugehen, nicht entstehen würden.

Zu S. 210. nach N. 1114.

(4103.)

(1777. d. 31. Jan.) Conclus. Trium Collegior. S. R. I. das Verbot anonymisch. anzüglicher Schriften betr.

Findet sich in der Staatskanzl. 48. Th.

(4104.)

(1777.) Von Bücher-Privilegien, und ob und wie weit ohne dieselbe Bücher nachzudrucken erlaubt sey.

Verf. G. J. R. Pütter, und findet sich in dessen Beyträgen zum T. Staats- und Fürstenrecht S. 241—292.

(4105.)

(1777.) Epistel an — Carl Fr. Bahrd und seine Consorten Joh. Fried. Giller. 8. 24 S.

(4106.)

(1778.) Hn Lignets Betrachtungen über die Rechte des Schriftstellers und seines Verlegers. Aus dem Französisch. mit einigen Anmerkungen. Leipz. 8.

* Aus N. 17. der Annales politiques etc. der Französis. Urschrifft.

Ein

Ein treffl. Aufsatz über die Bücher - Privilegien bey Gelegenheit des königl. Arrets vom 30. Aug. 1777. über welches und die darinnen angenommene Sätze, die das ganze Eigenthum eines Schriftstellers verkennen, eine sehr auffallende Critik angestellt wird. Die Anmerkungen machen die Anwendung einiger Sätze auf den deutschen Buchhandel.

(4107.)

(1778.) Druckts Joh. Friederich Gegel, privilegirter Nachdrucker aller guten Verlagsbücher der Buchhändler im H. R. R. teutscher Nation nnd Mitverkaufer derselben um die Hälfte des Preises. Im Jahr, da des Nachdruckens kein Ende war. Speyer.

* Nach einer beissenden Dedication an D. Bahrdt folget ein schlecht geschriebener, aber doch Wahrheit enthaltender Brief über den Zustand der Kirche und Litteratur unserer Zeit.

(4108.)

(1778.) *Schott* Aug. Frid. et Ern. Guil. *Küstners* diss. de publica rei librariae cura, inprimis Lipsiensi. Lips. 4. 104 S.

Handelt den gewählten Gegenstand vorzüglich gut ab. Hätte man von mehrern Orten dergl. ausführl. Belehrungen so würde die Geschichte des Buchhandels sehr vollständig werden.

(4109.)

(1778.) Vom kaiserl. General - Superintendenten der Buchhändler und Buchdrucker.

Findet sich in der Buchhändler-Zeitung 20. St. Hamb. den 14. May.

(4110.)

(1778.) Ein seltener Fall auf der Buchhandlung. Ein Buchhändler (und noch dazu beyde Unterthanen desselben Fürsten) druckt dem andern einen Verlagsartickel nach, und handelt doch nicht unrechtmäßig.

* Findet sich in der Buchhändler - Zeitung 21. St. Hamb. d. 21. May und war folgendes die Veranlassung. Die fürstl. Waisenhaus - Buchhandl. in Braunschweig verlegte die Beyträge zur Geschichte der Litteratur aus den Schätzen der Hzgl. Bibliothek zu Wolfenbüttel, so H. R. Lessing herausgab, und verkaufte das 1. 2. und 3te Stück einzeln. Als das 4te St. worinnen das Fragment eines Ungenanten sich befand, und so viel Aufsehens machte,

erschien,

erschien, wollte sie solches nicht einzeln mehr verkaufen, sondern dieienigen, so es zu besitzen wünschten, zwingen, die vorigen 3. Stücke nochmals mit zu kaufen. Daher glaubt der Universit. Buchhändler Kühnlein zu Helmstadt recht gethan zu haben, da er ienes Fragment, nebst D. Lüderwalds Vertheidig. der Wahrheit und Gewißheit der Auferstehung J. C. auf das neue abdrucken ließ: weil durch die Erschwerung des Ankaufs dieser Schrift solche so gut, als gar nicht zu haben war.

(4111.)

(1778.) An das Publicum gegen einen ungerechten Angriff der Buchhändler=Zeitung. gr. 8. 8 S.

* Hierinnen wird obiger Ausführung völlig widersprochen.

(4112.)

(1778.) D. Mart. Luthers Gedanken von dem Bücher=Nachdruck.

* Findet sich in der Buchhändler=Zeitung 19. St. Hamb. d. 7. May 1778. und zwar: Zuerst Luthers Urtheil aus dem II. Th. S. 34. seiner Schriften (der Walchischen Ausg.) sodann eine zweckmäßige Erläuterung, die besonders die nachtheiligen Unternehmungen der dortigen ascetitischen Gesellschaft rüget, die bey allen ihren vielen Büchernachdrucken und den grossen gemachten Auflagen gleichwohl verarmte, manche Bücher, darauf sie Pränumeration angenommen hatte, nicht einmal lieferte, das Geld nicht wieder zuruckgab, und also das Publicum hintergieng. Eines ihrer Mitglieder ist davon gelaufen, die übrigen sind in elenden Umständen — Eben so sehr entferne sich auch die viel zu sehr ins grosse getriebene Bücher=Nachdruckfabrick in Wien, welche 1774. bereits 72. Nachdrucke veranstaltet und dadurch besonders iungen Buchhändlern beträchtl. Schaden gethan habe. So gar des Buchhändlers Joh. Carl Bohns bester Verlags=Artikel, Hagedorns Werke, habe, allen freundschaftl. Versicherungen ohngeachtet, kurz darauf einen Nachdruck erlebt.

(4113.)

(1778.) Briefwechsel über den Nachdruck von Schakespears=Theater, herausgegeben von Orell, Geßner, Fueßlin und Comp. zu Zürch. 8.

(4114.)

(1778. d. 28. Dec.) Churpfälzische Verordnung wegen Zueig=

Zueignung sehr beträchtl. Vortheile für den Buchhandel in den sämtl. Pfälzisch. Chur- und Erblanden.

Findet sich in der Buchhändler-Zeitung 1779. S. 114.

(4115.)

(1779. d. 13. Ian.) M. Grölls in Warschau Erklärung an das Publicum wegen der an ihm begangenen Niederträchtigkeit im Nachdruck seiner eigenen Verlags-Artickel.

Findet sich eben daselbst 1779. S. 94.

(4116.)

(1779. d. 27. März) An die Freunde der Billigkeit und der Buchhändler. gr. 8. 8 S.

* Wider die von Franck und Schramm in Tübingen, unter angebl. Aufsicht der beeden Facultäten daselbst, angekündigte Samml. theologischer und philosophisch. Schriften.

Cammergericht. (Reichs-).

DCCLXXVII. Wegen Einnahme der Cameralhaus-Gelder und eines neuen Cameralhaus-Baues.

(4117.)

(1755.) Einnahm der Cameralhaus-Baugelder de A. 1732—1755. welche betragen 20468. fl. 53. Kr. 3 B.

(4118.)

(1756. d. 3. May) Schreiben ad Comitia von Präsidenten und Assessoren des kais. Rs C. G. wegen Ausersehung des von denen Beaurieuxischen Erben erkauften Listen-Hauses zu denen künftigen Cameral-Sessionen, nebst verschiedenen Beylagen.

(4119.)

(1756.) Reflexiones über die vorhabende interimistische Abänderung des Cameralhauses.

Finden sich beede in Mosers Staats-Archiv.

DCCLXXVIII. Die baldige Aufstellung 8. neuer Rs. C. G. Beysitzer und Erfüllung des Reichs-Schlusses von 1777. betr.

(4120.)

(1777. d. 15. März.) Kais. allergdgst. Commissions-Decret ad Comitia, wodurch die an kaiserl. Maj. allerunthgst erstattete, die Erfüllung des Reichsschlusses vom 15. Dec. 1775.

1775. betr. kammergerichtl. Berichte der Rsversamml. zur Erwägung gegeben werden, mit verschied. Beyl.

Findet sich in der Staatskanzl. 48. Th.

(4121.)

(1778.) Privatgedanken. 1 B.

* Wird dem Oesterreichisch. Directorial-Abgesandten von Borrie zugeschrieben. Es trägt auf die Erstattung eines Reichsgutachtens darüber an, daß das kais. Rs. C. G. ernstgemessen angewiesen werde, die 8. neuen Beysitzere unverzüglich anzustellen, und wann die ganze Zahl von 25. Urtheilssprechern beysammen, mit Eintheilung der 3ständigen Senaten hervorzugehen und den übrigen kaiserl. und Reichsverordnungen anbey das völlige Genügen zu leisten.

** Von 1760—1777. sind bey dem C. G. zu Wezlar 3375. Processe erkannt worden und fallen also im Durchschnitt auf iedes Jahr 187. neue Processe. Diese unter 25. Assessoren vertheilt, kommen auf eines ieden Loos 7. neue Sachen und muß also der Turnus 7mal in iedem Senat herumgehen, um hierinnen ein Endurtheil zu fassen.

Man s. Beyträge zur Verbesser. des Concepts der C. G. O. 1. Theil. pag. 13.

Zu S. 451. nach N. 2392.

(4122.)

(1776. d. 29. Febr.) Verordnung an den K. Rs. C. G. Pfenningmeister, dessen Unterhaltung betr. wornach sich derselbige zu Befolgung des neuern allgemeinen Rsschlusses zu achten hat, nebst einer Usual-Matricul. m. B.

Findet sich in der Staatskanzl. 45. Theil.

DCCLXXIX. Die Cammerzieler und Präsentationen betr.

(4123.)

(1776. d. 24. Dec.) Rs C. G. Schreiben ad Comitia die Cammerzieler und Präsentationen betr. d.d. Wezlar, m. B. A.

Findet sich ebendas. im 48. Th.

DCCLXXX. Die Resignation des C. G. Präsidenten Gr. von Bassenheim betr.

(1778. d. 18. Dec.) Extractus Protocolli pleni, die Re-

signation des Hn Präsidenten Gr. von Bassenheim Excell. bey dem höchstpreisl. Rs C. G. betr.

Findet sich in den Neuesten Staatsbegebenheiten des Jahrs 1778. 1. St.

Zu S. 211. nach N. 1118.

(4124.)

(1764.) *Beuttel* Ioh. Mart. Tract. de residentiarum S. R. I. Electorum imprimis Archi-Episcopi Coloniensis ut et almae sedis iudicii Camerae imp. immunitate ab onere hospitii militaris. Bonn. 8.

Zu S. 211. ad Rubr. 232.

(4125.)

(   ) Ad Imper. Allerunth. Memoriale mit beygefügter F. S. und gründlicher Ded. der dem Hochf. Hauß Hessen Darmstadt bey und in der Kays. RStadt Wezlar zustehenden auch von Röm. Kais. Maj. und dem H. R. R. zu Lehen rührenden Regalien, als des Iuris Aperturae, der Reichs-Pfandschafft, der Reichs-Vogtey, des Schutzes und Schirms, auch des Geleits und der Gerechtigkeit an dem Schloß Carlsmund rc. worinnen zugleich demonstrirt wird, daß höchstgedachtes Fürstl. Hauß einige Mannschafft in bemeldte Stadt zu legen, nicht allein wohl befugt, sondern auch bey ieziger Zeit, da besagte Regalien von dem Magistrat daselbst mehr als sonsten iemalen angefochten werden, allerdings verbunden seye, mit allergehorſ. Bitte, pro decernendo aduersus dictum Magistratum Mand. poenali de non turbando Seren. Domum Hassiacam in legitimo supra memoratorum Iurium exercitio desuperque idonee cavendo, nec non edendis intus recensitis documentis S. C. annexa Citat. solita in Sachen des Durchl. Fürsten Hn Ernst Ludw. Landgr. zu Hessen c. Burgerm. und Rath der K. RsSt. Wezlar cum Aj. N. 1—80. Schr. 3½ B. F. S. 22 B.

Zu S. 402. ad Rubr. 482.

(4126.)

(1727.) Ad C. E. zu Rgsp. abgelassenes Schreiben von des H. R. Rsfr. Stadt Wezlar, die am Fronleichnams-Tag dieses 1727. Jahrs von denen Catholischen daselbst mit extension der procession continuirende Neuerung betr. 1½ B.

Zu S. 212. 214. zu N. 1126. 1134.

* Von beyden war resp. Sammler und Verfasser Christ. Gottfr. Oertel, Chursächs. Legat. Canzellist in Rgsp.

(4127.)

Zu S. 216. nach N. 1154.

(4127.)

(1769.) Rudloffs Wilh. Aug. Abhandl. von der Aehnlichkeit der deutsch. Hofgerichte mit dem kaiserl. und Rs C. G. Bützow gr. 4. $3\frac{1}{2}$ B.

Zu S. 216. nach N. 1155.

(4128.)

(1778.) Beyträge zur Revision und Verbesserung der 5. ersten Titeln des Concepts der kaiserl. C. G. Ordn. worinnen die Besetzung des H. kais. und Rs C. G. aus denen neuesten Rsgesetzen und Visitations-Verhandlungen erläutert worden. Lemgo (I. Abtheilung.) 4. S. 159.

(4129.)

(1778.) Beyträge zur Revision und Verbesserung der 5. ersten Titeln des Concepts der K. C. G. Ordnung. II. Abtheilung. 4. S. 224.

Verf. Balemann,

der bey der 2ten Classe der C. G. Visitat. als Subdelegatus angestellt und zur 4. und 5ten Classe in gleicher Qualität bestimmt war, nunmehr praes. C. G. Beysitzer. Eines der vorzüglichsten klassisch. Bücher, die über die C. G. O. iemals erschienen sind. Vollständigkeit, Gründlichkeit, kernhafte Kürze, lichtvolle Beurtheilung, billige Gesinnungen und eine bewundernswürdige Wahrheitsliebe ist auf allen Blättern ersichtlich.

(4130.)

(1779.) Visitationsschlüsse die Verbesserung des C. Gerichtl. Justitzwesens betr. Lemgo 4.

Wahrscheinlich aus der gründl. Feder des ersterwähnten Praesentati Balemanns, der in kammergerichtl. Sachen sich eine vorzüglich starke Kentnis erworben hat.

Zu S. 219. nach N. 1183.

(4131.)

(1777.) Lezte Verhandlungen der Visitation am Rs C. Gericht. Giessen.

* HR. Schnizlein als Verf. der fortgesezten Reverien von Verbesserung des Justitz-Wesens macht S. 81. folgende Anmerkung, die hier wohl eine Stelle verdienet.

„ Teutschland würde Vortheil haben, wann mehrers von den R. C. G. Visitationen in Druck erscheinete.

Wir haben auch zu unserer Beruhigung verspühret, daß unserm Wünschen nirgends entsprochen worden. Ueberhaupt leben wir in dem glücklichen Zeit-Alter, daß vieles ans Licht kommt, das vorhin in tiefen Moder begraben worden. Die unnatürl. Begierde hat abgenommen, aus Dingen, die iedermann wissen darf, Geheimnisse zu machen. Was arcana domus seyen, wissen wir wohl. Jeder rechtschaffene Diener soll sie mit sich ins Grab nehmen. Aber der Satz ist cum grano salis anzunehmen, sonsten geht es, wie dort, da über die unzeitige Verheimlichung der Rudolphinischen Disposition ganz T. mit einem verheerenden Krieg heimgesuchet worden. Was das ReichsIustiz-Wesen anbetrifft, ist kein Arcanum, wenigstens soll es keines seyn, da das Justiz-Wesen eine allgemeine Angelegenheit des gesamten Reichs ist. rc. „

(4132.)

(1777.) *Segeri* Ioh. Theoph. progr. de suprema rei iudiciariae in Imperio potestate. Lipſ. 4. 16 S.

(4133.)

( ) Vermischte Beyträge zur neuesten Reichs-und Staats-Praxi I—IV. St. Wezl. 4. 19 B.

Enthalten Beyträge die C. Gerichts-Visitationssachen von 23. Oct. 1775—13. Jul. 1776. betr.

* Der ehemal. C. G. Beysitzer von Nettelbla bemerkt in seiner Nachlese von alten und neuen Sachen I. St. 10. S. „ daß sogar die Kleidung der Kammerpersonen durch alle Visitationem des XVI. Jahrhunderts nicht hat gehörig berichtiget werden können rc. „

Z. S. 220. nach N. 1194.

(1779.) 2 *Germeten* I. F. de reuisione actorum effectum suspensiuum sanctione imperii de A. 1654. salua atque in iudiciis ordinum Imperii habente. Marb. 4.

Zu S. 450. N. 2389. und resp. S. 221.

add. Hannover 58 S.

et post verba Verunglimpfung wird noch hinzu gesezt: worinn zugleich die wahre Beschaffenheit der im Jahr 1588. erfolgten Sperrung der ordentl. Visitationen und Revisionen und der eigentliche Ursprung derer im Jahr 1594. 1598. 1654. und 1707. angeordneten Extraordinari-Visitations- und -Revisions-Deputationen entdecket, auch

auch die Kayserl. Reichs-Oberhauptliche Mitwürckung bey Reichs-Deputationen nach dem iüngsten Reichs-Abschiede §. 132. 191. Reichs-Grundgesezmässig behauptet worden.

Zu S. 221. nach N. 1196.

* Wegen der in Regenspurg herauskommenden Sammlungen der neuesten Merkwürdigkeiten hat das XII. St. des 3ten Theils, so die Recension über den Ungrund des Rsfriedensschlußmäßig. Revisions-Gerichts in sich hält, die Veranlassung gegeben, daß, auf das Verlangen der kaiserl. Commißion, der im Amte stehende Stadtkämmerer erst gedachten Theil der Samml. in obrigkeitl. Verwahr. genommen und den weitern Verkauf derselben gehemmet hat.

Zu S. 222. nach N. 1206.

(4134.)

(1778.) Trennung der C. G. Visitation und die Revisions-Materie betr.

Findet sich in der Staatskanzl. 45. Th. und enthält:

a) Evangel. Conferenz-Protocoll vom 20. Nov. und 4. Dec. 1776.

b) Concluf. Corp. Euang. vom 4. Dec. 1776.

c) Des Rsst. Speyerisch. Visitations-Subdelegati Wilh. Chrp. Donauers Bericht an s. Magistrat d. d. 6. Apr. 1776.

d) Beleuchtung dieses Berichts.

(4135.)

(1779.) Gesammelte — Deputation, wie auch der d. 8. May 1776. erfolgten Trennung beleuchtet werden dritter Theil. 8. 314. S.

Gehet vom 73 — 103. Brief.

* Einige Nachrichten nennen den H. R. Schröder in Wien als Herausgeber. Die 3. Theile der Briefe machen ein Ganzes aus, so ungemein viel Licht über das ganze Visitationsgeschäft verbreitet und mehrern Beyfall erhalten hat.

Zu S. 223. N. 1215.

Verf. der Oesterreich. Direct. Abgesandte Frhr. von Borrie.

Zu S. 226. nach N. 12. 1237.

(4136.)

(1778. d. 9. Octob.) *Meisteri* Georg Jac. Friedr. Diss. de evangelica religionis qualitate voti curiati collegii comitum Franconicorum in comitiis imperii universalibus Goett. 4. 10 B.

* Der Verf. nimmt Rücksicht auf den Besitz-Stand, sezt Kennzeichen vest, aus welchen sich hier das Religions-Verhältniß einer Comitial-Stimme beurtheilen läßt, wendet diese auf Curiat-Stimmen an, und folgert daraus, daß die Curiat-Stimme des Fränckischen Grafen-Collegii nach dem bisherigen Besitz-Stand blos evangelisch seye. Er gehet sodann in das Petitorium und beweist das evangelische Religionsverhältniß des Fränckischen Grafen-Collegii aus seiner innern und äusserlichen Verfassung, besonders aus seiner Verbindung mit dem T. Reich und dessen Ständen. Ordnung der Materien, gute Benutzung der in diesem Streitt erschienenen Staats-Schrifften und meist glückliche Widerlegung der entgegen stehenden Zweifel dienen dieser Abhandl. zur Empfehlung.

Zu S. 227. N. 1246.

* Gehöret, nebst andern zu gleicher Zeit herausgekommenen, unter die Schmähschriften, welche durch ein Rsgutachten und kaiserl. Ratification scharf geahndet und wovon pag. 526. §. 109. dieser Deduct. Biblioth. ein gleiches geurtheilet worden.

Zu S. 228. nach N. 1248.

(4137.)

(1776.) Ein Vorschlag zur Verbesserung des Sustentationswesens des C. G. von D. R.

Findet sich im Deutsch. Museo 1776. S. 117—128.

Zu S. 229. nach N. 1257.

(4138.)

(1778. d. 1. Apr.) Schreiben Corporis Euang. an das Rs C. G. evangelisch. Theils den gegen den königl. Etats-Rath Moser verhängten fiscalisch. Proceß betr. d. d. Rgsp. 1 B.

Zu S. 229. nach N. 1259.

add. m. Beyl. 1—13.

Findet sich in der Staatskanzl. 45. Th.

Zu S. 231. nach N. 1273.

* Verf.

* Verf. der Comitialgesandte von Emmerich. Das Präsent, so er dafür vom C. G. erhielt, veranlaßte denselben von der Visitation eine Ahndung.

Zu S.451. vor N. 2392.

(4139.)

(1773.) Praeliminar-Vortrag, die neue Einrichtung einer Cameral-Matrikel und deren Erläuterung betr.

Verf. J. H. Harpprecht

Chur-Cölln.

DCCLXXXI. Str. mit Chur-Pfalz wegen Kaiserswerth.

S. oben S. 241. N. 1325—28.

(4140.)

(1763.) Kurzgefaßte Nachricht von Kaiserswerth, dessen ehemalig. Burggrafen und geführten Rechtsstreit zwischen Chur-Cölln und Chur-Pfalz.

Findet sich in von Nettelbla Nachlese von alten und neuen Abhandl. S. 73—190. wo auch mehrere hieher gehörige brauchbare Nachrichten bemerkt sind.

Curland.

Zu S.242. nach N.1331.

(2141.)

(1749.) Einige Anmerkungen über die wegen der Wahl eines Herzogs zu Curland dermalen entstehende Bewegungen, nebst einem Vorschlag, wie denen Folgen vorzubeugen.

Dännemark.

Zu S.244. vor N.1342.

(4142.)

(1746.) Dethardings Ge. Aug. diss. de Dania Germaniae nunquam subiecta. 4.

(4143.)

(1747) *Scheid* Christ. Lud. Demonstratio, quod Dania imperio Germanico nexu feudali nunquam fuerit subiecta.

Findet sich in scriptis Societatis Hafniens. P. I. et II.

Zu S. 244. nach N. 1342.

(4144.)

(1776.) *Haeberlin* de ficto quodam marchionatu Slesvicensi

censi et in illum inique praetenso S. R. I. iure Helmst. 4.

(4145.)

(1777.) Nachricht an das gelehrte Publicum.
Verf. RR. von Heß.

(4146.)

(1777.) Dännemarks beständige Unabhängigkeit, oder gründl. Beweiß, daß Dännemark niemals dem deutschen Reiche zinsbar gewesen sey. Aus unverwerfl. historisch. Zeugnissen dargethan von Joh. Wilh. Franz Frhn von Krohne königl. Polnisch. G. R. nebst einer Geschlechtstafel. Hamb. gr. 8. 23 B.

Nur in Rucksicht auf die Behauptungen der alten Geschichtschreiber und Lehrer des Staatsrechts, nicht aber in Betracht der heutigen Verhältnis des deutschen zum Dähnisch. Reiche kann diese aniezt erst wiederholte Prüfung statt finden, von welcher zu wünschen wäre, daß durch eine fehlerfreye Behandlung des Sujets alle vorliegende gegründete Einwürfe völlig entfernt worden wären. Ueberaus vieles ist sehr flüchtig verabfasset, dabey man die deutsche Gründlichkeit ungern vermißt, die diesen Beweis sowohl dem Historiker, als dem Publicisten brauchbarer gemacht haben würde.

Zu S. 452. N. 2396. add. Frankf. am M.

Zu S. 245. nach N. 1350.

(4147.)

(1772.) Graf Struensee am Rande seiner irdischen Zernichtung. Mannheim 8.

Verf. Joh. Christ. von Gritsch.

(4148.)

(1772.) Histoire de la derniere Revolution arrivée en Danemark traduit de l' Anglois. Rotterd. 8.

Zu S. 245. nach N. 1353.

(4149.)

(1773.) Entwurf zu einer Vertheidigung für die Königin von Dännemark Carolina Mathilde. 8.

Zu S. 246. nach N. 1354.

(4150.)

(1777.) Nachrichten von einer unglücklichen Königin, nebst ihren Briefen an verschiedene ihrer vornehmen Verwandten und Freundinnen. Aus dem Engl. Boston 8. 14 B.

(4151.)

(4151.)

(1777.) Schreiben einer unpartheyisch. Dame an den Ritter Meanvell zu York. Als eine Abfertigung der schändl. Schmähschrift betitelt: Nachricht von einer unglückl. Königin. Aus dem Französ. Hamb. 8. 2 B.

* Dem Erbprinz Friederich von Dännemark und grösstentheils dessen Vorstellungen, ist die Entfernung des Gr. von Struensee vom König, die Eintauschung des grosfürstl. Herzogthums Holstein und die Ziehung des Canals aus der Ostsee in die Nordsee zuzuschreiben.

** Canzley-Rath **Lagerbring** in seiner ao. 1777. erschienenen Geschichte vom Königr. Dännemark macht folgende trefl. Bemerkung:

Ob hätte der Graf von Bernstorf die bekannte Apologie gegen Struensee gefertiget, und seye solche mit seiner Genehmigung an das Licht getretten. Struensee hatte zur Absicht, die Schulden von 4, 259, 250. Thlr in einer kurzen Zeit zu tilgen, und besaß zwar viel Klugheit, aber nicht genug Erfahrung, zu viel Stolz und Zuversicht auf seine Kräffte, und fast gar keine Kenntnisse von irgend einem Regierungsgeschäffte. Dennoch unternahm er es, für sich allein diejenige Arbeit auszuführen, die vielen in den Geschäfften grau gewordenen, einsichts-vollen Männern vereinigt genug zu schaffen machte. Man kann nicht sagen, daß er wider sein Gewissen gehandelt habe; denn da er die Zerstörung durch den Tod glaubte, so konnte er kein Gewissen haben. Seine Schwachheit gieng so weit, daß er, um die Landessprachen nicht lernen zu dürfen, selbige gar ausrotten wollte, und daß er die ganze dänische Nation öffters für einfältig in Vergleichung mit sich selbst ausgab. Er hoffte das Volck durch verstattete Leichtfertigkeiten und durch Schauspiele, auf die er doch, ohngeachtet er immer über die schwere Schuldenlast klagte, 120,000. Rthl. jährlich verwandte, einzuschläfern; aber dieses behielt seine Vernunft, und wünschte ihn zu stürzen. Vermuthlich kamen viele von den Cabinets-Befehlen, die er von 1771. an allein unterzeichnete, nicht einmal vor des Königes Augen. Die Empörung in Norwegen näherte sich, doch ohne sein Verschulden, dem Ausbruche. Nur fehlte er darinn, daß er keine tüchtige Mittel, die Ursachen des Misvergnü-

gens wegzuschaffen, gebrauchte — Struensee ließ die Rousseauische Erziehung des Kron-Prinzen im Kupfer sich abbilden. Der Verfasser glaubt, es wäre besser gewesen, die Strafen der beyden Grafen auf die Enthauptung zu mildern, als sie völlig zu vollziehen. In Struensees Vertheidigung findet er Wiz und Zusammenhang, allein vom Brandischen Memorial urtheilt er: Es sey so voll von Thorheiten, daß man darüber in Bestürzung gerathe.

f. G. A. von gel. Sachen 16. Stuck von 1779. S. 124. ꝛc.

Zu S. 250. nach N. 1381.

(4152.)

(1750.) *Rivini* Ioh. Flor. progr. de matrimonio cum defuncti fratris uidua. Lipf. 4.

Erste Bitte f. (das Recht) Primariarum precum ius.

a) eines neu erwählten Römisch. Kaisers.

(4153.)

(1660.) *Fritfch* (Ahasv.) de Imperiali primariar. precum iure. Rudolft. 4.

Findet sich in dessen Sylloge uarior. tractatuum pag. 374—430.

(4154.)

(1673.) v. *Stoecken* Gerh. de precibus primariis Imperatoris Argentor. 4.

(4155.)

(1674.) *Chokier* Ioan. Scholia in primarias preces Imperatoris. Colon. 4.

(4156.)

(1699.) *Schroeter* Ern. Frid. de iure primariar. precum Jen. 4.

(4157.)

(1704.) v. *Mayer* Ioh. Ehrenfr. diff. de iure primariar. precum. Quedlinb. 4.

(4158.)

(1706.) Repraefentatio iuris primariar. precum Sacratiffimis Imperatorib. Romano-Germanicis fine praeuio Pontificis affenfu competentis. Magd. 4.

Verf. Adam Cortreius.

(4159.)

(4159.)

(1707.) *Griebneri* Mich. Henr. diss. de primariis precibus imperialib. sine Pontificis indultu ualidis. 4.

Findet sich auch in dessen Opusc. T. IV. p. 1—42.

(4160.)

(1712.) Vindiciae primariar. precum Caesareae Maiestat. suo uno et proprio iure, ui ac uirtute electionis, per imperium Romanum competentium, ut ipsam ad Constitutionem vel exercitium earum ullo Pontificis Max. indultu nec indigere, nec oblatum eum, saluo et illaeso iure suo et Imperii acceptare posse aut debere uideri queat, opera *Karoli Brisdeceni.* Ien. 4. rec. 1723. 8.

Verf. der RhR. Frhr von Lynker.

* Der verstorbene V. C. Estor macht in s. p. 829. angezogenen Vorrede de superstitione juridica folgende zur Erläuterung dienende unbekannte Bemerkung. „ Imperator Carol. VI. a Procancellario Imperii comite a Schoenborn desiderabat elaborationem de primariis precibus, qui se elaboraturum promisit Caesari. At rogabat Procancellarius Nicolaum a Lyncker, qui tamen donum Comitis accipere negauit. Interim a Lyncker posuit hanc elaborationem in catalogo scriptorum suorum. Aegerrime hoc tulit Schoenborn Procancellarius.

(4161.)

(1727.) Reflexiones über den Terminum decretorium des kaiserl. Juris primariar. precum bey Mediat-Stiftern.

Findet sich in Mosers RsJama.

(4162.)

(1730.) *Reinhardt* Tob. Jac. diss. de potestate precistae preces imperatoris per cessionem in alium transferendi. Erford. 4.

(4163.)

(1730.) RhR. Gutachten wegen des Juris primar. precum bey Patronatstiftern.

Findet sich in Mosers Miscellan. T. I. p. 45—59.

(4164.)

(1736.) *Schmidt* Dider. diss. de iure primariar. precum secund. pac. Westphal. ad Art. V. §. 18. et 26. Instrum. Pac. Westphal. Trai. ad Rh.

(4165.)

(4165.)

(1740.) *Ayreri* Ge. Henr. comment. iuris eccles. publ. ius primar. precum, quam late patet, illustrans. Goett. 4. 3 A. 1 B.

(4166.)

(1752.) *Eiusd.* diss. de iure primariar. precum Caesareo in fundationib. imperii mediatis. Goett. 4.

(4167.)

(1752.) *Eiusd.* progr. Origines iuris primariar. precum, nouis quibusd. obseruatt. ex nexu bonor. ecclesiasticor. feudali collustratae. ibid. 4.

(4168.)

(1778.) Specimen iuris publici de imperiali precum primariarum iure ultra iustos limites non extendendo (Bonn)

* Wegen der in sich fassenden verpönten, verwerfl. Sätze und nachtheiligen Anlassungen ergieng folgende Obrist-Richterl. Verordnung:

Sabbathi 12. Decemb. 1778.

Bücherwesen im Reich in specie die in der Churcöllnischen Academie zu Bonn unter der Aufschrifft Specimen etc. zum Vorschein gekommene Dissertation betr.

2do Rescribatur dem Hn Churf. zu Cölln ex officio Kais. Maj. seie von der Kaiserl. Bücher-Commission im Reich die pflichtmäsige Anzeige von der im abgewichenen Monat Julius in des Hn Churf. Residenz-Stadt Bonn im Druck erschienenen und auf öffentlicher Canzel von einem sichern Joh. Anton Boeße dem Angeben der Kayserl. Bücher-Commission zu Folge unter dem Vorsitz eines sichern Canonici Lomberg vertheidigt seyn sollenden Druckschrifft unter dem Titul Specimen etc. geschehen.

Gleichwie sich nun gleich bey dem ersten Anblick dieser Druckschrifft nebst dem Gesetzwidrigen äusserlichen Mangel der zu unterlassenen Beysezung des Druckorts, auch soviel derselben Innhalt selbst betrefe, ergeben, daß solche nicht nur überhaupt sich mit mehrern gegen die Reichs-Sazungen anstossenden, das Kaiserl. Reichs-Oberhaupt auch Obrist-richterl. Amt selbst angreifenden höchst verpönten verwerfl. Säzen fast durchaus angefüllet befinde, sondern auch noch ins besondere von dem Verfasser sich darinn soweit vergangen werde, daß er auch in seiner Maaß selbsten die Kaiserl. Allerhöchste Gerechtsame in Vergleichung derer primariarum precum durch öffentl. theses anzuta-

zutasten, die in derley bey Allerhöchst Jhro rechtlich angebrachten Sachen ergangene Obristrichterl. Erkenntnisse mit denen vermessensten Ausdrücken zu tadeln sich nicht entblödet; So habe Hr Churf. Kais. Maj. überhaupt die eigentl. Beschaffenheit dieser in seiner Residenz-Stadt befindlichen Academie und hiebey vorzüglich diejenige Maasregeln, so Hr Churfürst in Ansehung der Censur der bey dieser Academie herauszugebenden öffentlichen Druckschrifften nach deutlicher Vorschrifft deren Reichs-Gesetzen zu treffen, Zweifels ohne nicht werde unterlassen haben, anzuzeigen, sodann aber auch soviel die obbesagte angeblich daselbst öffentl. vertheidigte Druckschrifft betr. so fort den erwähnten Canonicum Lomberg oder denjenigen, unter wessen Vorsiz solche etwa vertheidigt worden seyn möge, sowohl als die Censores derselben über dieses öffentliche Reichs-Gesezwidrige auch die Kaiserl. Allerhöchste Gerechtsamen und Obristrichterl. Judicata selbsten angreifende Benehmen ad Protocollum zu constituiren, und mit dessen Einsendung in Originali Kaiserl. Maj. zu Nehmung fernerer dem Befund der Sache angemessener Maasregeln, längstens in term. 2) seinen umständlichen allerunterth. Bericht zu erstatten, inzwischen aber nicht nur gleich nach Empfang gegenwärtigen Kais. Befehls allen Debit dieser in so vielen Betracht anstößigen Druckschrifften in seinen Landen ohngesäumt geschärftest zu untersagen, sämtliche hiervon vorzufindende Exemplaria in Beschlag zu nehmen; sondern auch mehrbesagten Lomberg, oder denjenigen, welcher sonsten, der Verfasser derselben zu seyn, dessen rechtlich überführet werden könne, oder welcher der Vertheidigung vorgesessen haben möge, bis auf weitere Kaiserl. Verordnung von dem Lehrstuhle zu suspendiren etc.

(4169.)

(1778. d. 24. Apr.) Ankündigung Hn Renat Carl Frhn von Senckenberg Fürstl. Heßischen Regierungs-Assessors und des hohen Stiffts zu Lübeck Canonici d. d. Giessen, in Betreff der Herausgab eines Mspts s. seel. Hn Vaters de iure primarum precum Caesari absque indulto Papali competente.

* Schon 1750. hat der bekannte Canonist Pertsch, daß von den Schwäbischen Kaisern Diplomata primarum precum vorhanden seyn müssen, in einer ähnl. Anfrage in den Brauns. Anzeigen e.a.N.27. gemuthmas. Und da der verstorbene RhR.v.Senckenberg wirklich eines, nehmlich v. Conrad IV.

zu

zu erhalten so glücklich gewesen, so ist dieses genug zu zeigen, daß die Kaiser vorhero solche wirklich gegeben, indem dieser, nie recht in Besitz des Reichs gekommene Herr, gewiß nichts neues sich heraus nehmen dürfen.

b) einer neu erwählten Römisch. Kaiserin.

(4170.)

(1743.) *Deinlein* Ge. Frid. diss. de iure primariar. precum Imperatrici Augustae competente. Altd. 4.

(4171.

(1757.) **Jenichens Gottl. Aug. diplomatische und rechtl. Abhandl. von dem Recht der ersten Bitte einer Röm. Kaiserin. Giessen.** 4. 7 B.

Anfangs erschien selbige als eine Vorrede zu **Lünigs** Staats-Titularhandbuch 1744. und 1749.

c) derer Reichsverwesere in den Landen ihres Vicariats.

(4172.)

(1693.) *Schilter* Io. diss. de Vicariis Imperii R. G. Argentor. 4.

(4173.)

(1708.) *Griebneri* Mich. Henr. diss. de precibus primariis Vicarior. Imperii. Viteb. 4. rec. 1711.

Auch in dessen Opusc. T. II. p. 105—137.

(4174.)

(1741.) *Buderi* Christ. Gottl. diss. de S. R. I. Vicarior. iure praesentandi ad beneficia ecclesiastica ex diplomatibus monimentisque fide dignis eruta. Jen. 4.

Auch in dessen Opusculis.

d) der übrigen Reichsstände.

(4175.

(1732.) *Griebneri* Mich. Henr. diss. de precib. primar. Principum Imperii. Lips.

Auch in dessen Select. Opuscul.

e) Evangelischer Reichsstände bey landsässigen Stiftern.

(4176.)

(1739.) **Bedenk. ob ein evangelisch. Rsstand das ius primar. precum bey einem landsässigen Stift, wo es nicht hergebracht, auszuüben befugt sey?**

Findet sich in *Moserian* 2. St. S. 99—159.

(4177.)

(4177.)

(1758.) Von einigen das Recht der ersten Bitten des Landesherrn betr. Fragen.

Verf. Dan. Nettelbladt und findet sich in den Hällisch. Anzeig. vom Jahr 1758.

f) der Gemahlinnen deutscher Reichsstände.

(4178.)

(1770.) *Schott* D. Aug. Frid. diss. de iure primariar. precum uxoribus Ordinum Imperii competente. Lips. 4. 4 B.

g) der Bischöffe von Meissen.

(4179.)

(1768.) Von dem Jure primariar. precum der Bischöffe zu Meissen.

Findet sich im II. B. der Saml. vermischter Nachr. zur Sächsisch. Geschichte. von S. 354—363.

(4180.)

(1770.) Nachlese vom Jure prim. prec. der Bischöffe zu Meissen.

Findet sich eben daselbst IV. B. pag. 368—375.

h) eines Eroberers von Reichslanden.

(4181.)

(1745.) *Winckler* Car. Frid. diss. de iure primariar. precum ad victorem terrarum Imperatoris non transeunte commentat. iuris publ. eccles. Lips. 4.

i) in Ansehung des Rechts Panis-Briefe auf die Stifter und Klöster im H. R. R. zu ertheilen.

(4182.)

(1729.) Mosers Joh. Jac. Diss. von dem Recht der Röm. Kaiser Panis-Briefe auf die Stifter und Klöster im H. R. R. zu ertheilen.

Findet sich in Mosers Miscell. T. I. p. 1—34.

(4183.)

(1768.) Historische und rechtl. Abhandl. von denen so genannten Beyherrn-Pfründen, oder Panis-Briefen.

Verf. H. R. Joseph Maria Schneid zu Würzburg.

Findet sich auch in Cramers Obs. iur. uniu. T. V. p. 347—376.

(4184.)

(1773.) Von des Kaisers Recht Layenherrn-Pfründen, oder Panis-Briefe zu ertheilen.

Findet sich in Mosers Abhandl. vermischter Rechts-Materien V. St. p. 165—180.

Febronius (Justin)

DCCLXXXII. Die Schicksale dessen merkwürd. Buch de statu ecclesiae etc. betr.

a) Ausgaben und Uebersetzungen von selbigem.

(4185.)

(1763—74.) *Justini Febronii* Icti de statu ecclesiae et legitima potestate Romani Pontificis liber singularis ad reuniendos dissidentes in religione christianos compositus Tom. I. Bullioni apud Guil. Evrardi 1763. Edit. 2da 1765. Edit. 3tia Frf. 1770. Tom. II. 1770. T. III. 1772. T. IV. P. I. 1773. P. II. 1774. 4.

Wurde auf Verordnung der heil. Congregation in Rom verbotten und erschien in dem Verzeichnis verbottener Bücher d. 27. Febr. 1764. d. 3. Febr. 1766. d. 24. May 1771. und den 29. März 1773.

Eine deutsche Uebersetz. Tomi I. kam unter folgendem Titel heraus:

(4186.)

(1764.) *Febronii* Just. Buch von dem Zustand der Kirche und der rechtmässigen Gewalt des Römisch. Pabsts, die in der Religion widrig gesinnten Christen zu vereinigen. Aus dem Lat. übers. Wardingen. 8. 1 A. 16 B.

Zwo französ. Uebersetzungen haben die Ueberschrift:

(4187.)

(1766.) De l'Etat de l'Eglise et de la puissance legitime du Pontife Romain, a Wurzbourg.

Ist aber zu Sedan gedruckt.

(4188.)

(1767.) Traité du Gouvernement de l'Eglise et de la puissance du Pape par rapport a ce Gouvernement. Traduit du latin par L. D. L. S. Venise III. Tomes. 12.

(4189.)

(1767.) erschien es auch italiänisch.

b) Schriften, so für und wider dasselbe herausgekommen sind, in chronolog. Ordnung.

(4190.)

(4190.)

(1763.) *Bahrdt*, Car. Frid. diss. de eo, an fieri possit ut, sublato Pontificis imperio, reconcilientur in religione dissidentes christiani. Lips. 4.

(4191.)

(1764.) *Justiniani Frobeni* epist. ad Cl. V. Justinum Febronium Ict. de legitima potestate summi Pontificis. Bullioni.

Unter diesem Namen soll, nach einigen Euseb. Amort, nach andern aber D. Sappel in Cölln versteckt seyn.

(4192.)

(1764.) *Kleiner* Joseph. S. I. Vnio dissidentium in religione christianor. dissertationibus inauguralib. pertractata, facta antithesi parallela ad Just. Febronii Icti librum etc. Heidelb. 4.

Diese diss. ist auch in folgende Sammlung mit eingedruckt:

(4193.)

(1765.) *Opuscula critica* contra Just. Febr. Ictl librum singularem etc. Amstelod.

(4194.)

(1765.) *Febronianae Vindicae*, s. refutationes nonnullor. Opusculor. quae aduersus I. Febronii tract. de statu eccles. nuper prodierunt. Tiguri. 4. 20 B.

(4195.)

(1765.) *Corsi* Raim. Mar. de legitima potestate et spirituali potestate Rom. Pontif. aduersus I. F. theses theologiae dogmaticae. Florent.

Erschien auch italiänisch zu Venedig 1767.

(4196.)

(1765.) *Trautwein* G. Vindiciae aduersus Iust. Febr. de abusu et usurpatione summae potestatis pontificis librum singularem. Vlm.

(4197.)

(1765.) *Ladislai Simmoschorvini Tusci* Epistola Romae — in lucem — atque ad Cl. Vir. Iust. Febron. emanata. Siena.

Vers. der vorhin gedachte D. Sappel.

(4198.)

(1765. d. 13. Sept.) *Vniversitatis Coloniensis* de proscripti a SS. D. N. Clemente diuina prouidentia papa XIII. Actis pseudo-

pseudo - Synodi Vltraiectinae - et libris Iust. Febronii, Icti- iudicium academicum.

(4199.)

(1766.) Dello stato della chiesa e legittima potesta del Romano pontefice dal medesimo sustenuta conforme l'antiqua tradizione libro apologetico dato alla luce de Giustino Febronio Icto per conservare nell' unione fedeli e disingannare gli eretici, composto da un Francescano min. conuentuale. Venez. 4.

Verf. *Iul. Anton Sangallo.*

(4200.)

(1767—74.) Liber singularis ad formandum genuinum conceptum de statu eccles. et summi pontificis potestate contra Iust. Febr. etc. a V. P. F. Ladislao Sappel Ord. S. Franc. 1767. T. II. Aug. Vindel. 1771. T. III. 1774.

(4201.)

(1767.) Pro statu ecclesiae catholicae et legitima potestate Rom. Pontif. contra Iustini Febronii librum — Apologeticon theologic. opera *Ioh. Godefr. Kaufmanns*, Hulsensis, S. Th. D. et Fac. theol. Colon. Decani. Colon.

(4202.)

(1767.) Antifebronio di *Francescantonio Zaccaria* — osia apologia polemico - storica del primato del Papa - contre la dannata opera di Giustino Febronio, Tomi II. in Pesaro. gr. 4.

(4203.)

(1768.) De potestate ecclesiastica summorum pontificum et concilior. generalium liber, una cum vindiciis autoritatis pontificiae contra opus Iust. Febr. autore *Petro Ballerinio* presb. Veronens. Veronae.

(4204.)

(1768.) Italus ad Febronium — de statu ecclesiae. Lucca. 4. 348. S.

Verf. Viator da Coccaglia.

(4205.

(1770. 1771.) Iugement d'un *Ecrivain Protestant*, touchent le livre de Iust. Febron. Edit. 2de 1771.

Erschien auch deutsch 1771.

(4206.)

(1771. 72.) Anti - Febronius uindicatus s. suprema Rom. Pon-

Pontificis potestas aduersus Iust. Febron. iterum adserta — per *Franc. Ant. Zaccaria.* Tomi III. Cesena 1771. Tom. IV. 1772.

Die beyden ersten Theile wurden 1772. zu Frankfurt nachgedruckt.

(4207.)

(1772.) *Enodius* de *Faenza* diss. crit. de Rom. pontif. primatu aduersus Iust. Febr.

Der wahre Verf. ist Carl Traversari, ein Servit zu Faenza.

(4208.)

(1773.) *Carrichii* Ioh. D. Colon. de ecclesia Romanique pontificis et episcopor. legitima potestate libri III. contra perturbatores ecclesiasticae hierarchiae ac pacis istorumque principem Iust. Febronium Liber I. Tom. I. Colon.

(4209.)

(1774.) In tertium Tomum Iust. Febr. animaduerss. Romano-catholicae tribus epistolis comprehensae. Rom. 4.

Verf. J. Aloys. Mingarelli.

(4210.)

(1777.) Febronius Iust. abbreuiatus et emendatus i. e. de statu Ecclesiae tractatus ex sacra scriptura, traditione et melioris notae catholicis scriptoribus adornatus, ab auctore ipso in hoc compendium redactus. Francof. 4.

(4211.)

(1778.) *Acta in Consistorio secreto* habito a Sanctissimo Domino nostro Pio diuina prouidentia Papa VI. feria VI. Decembr. Romae gr. 4.

Ein Nachdruck erschien Augsp. 1779. 4. auch an mehrern Orten. 3 B.

Der Inhalt ist: 1) Allocutio Papae ad Venerabiles Fratres.

2) Litterae Clementis Wenceslai Archiepiscopi et Elector. Treuirens. d. d. Ehrenbreitstein d. 15. Nou. 1778.

3) Retractatio Episcopi Myriophytani, Suffraganei Treuirens. d. d. Treuir. d. 1. Nou. 1778.

4) Epistola Sanctitatis ad Clement. Wencesl. Archipiscop. Treuirens. de dato Romae d. 19. Dec. 1778.

5) Epistola Eiusd. ad Ioan. Nicol. Episcop. Myriophytan. de eod. dato.

6) Finis allocutionis.

* Eigentlich waren es 27. Fragen, welche Febronius, durch die Stärke der beygebrachten Gründe bewogen, verneinte, die er iezt nur implicite und ohne alle Gründe annimmt.

** Bekanntermassen wurde der Nachdruck dieser Actor. welchen sowohl der Prälat von Gleineck in Ober-Oesterreich in der Stadt Steyer, als auch der Erzbischöfl. Buchdrucker zu Prag in s. Neuesten Staat der Röm. Kirche für 1779. veranstaltete, mit der nachdrücklichsten Ahndung angesehen: Jhro kais. königl. Apostol. Maj. aber sollen für gut befunden haben, die Wiederruffungs-Acta des Febronius und alles, was mit dieser Geschichte einen Zusammenhang hat, in dero sämtl. Erblanden zu unterdrücken.

(4212.)

(1779.) *Buininck* Gossw. Ioseph. de Retractatione Iustini Febronii Recitatio extemporalis. Dusseld. et Col. 4. 3 B.

(4213.)

(1779.) Reflexiones in litteras retractatorias Febronii Romam missas. Francof. 4.

* Von dem hiedurch sich in dieser Zeit-Epoche so merkwürdig gemachten Johann Nicol. v. Hontheim wird unter den lebenden Schriftstellern ausführl. Nachricht erscheinen.

Frankfurt am M. (Reichsst.)

Zu S. 260. nach N. 1424. collato Num. 3880.

(4214.)

(1778.) *Stoer* Ge. Christ. diss. de Litteris Inuestiturae Imperialib. quatenus probant contra tertium res in illis contentas possidentem. Alt. 4. 16 S.

Dieser langiährige Streitt nähert sich einem Vergleich.

Zu S. 263. ad Rubr. 294.

* Den endlichen gütl. Ausgang dieser merkwürdigen und so vieles Aufsehen veranlassenden Streitsache belehten folgende Anlagen, deren Bekanntmachung vielleicht manchem publicistisch. Leser angenehm seyn wird.

(4215.)

(1777.) Documentum Sententiae in Sachen Joh. Christ. Müllern c. Burgermeist. und R. der Rsst. Frankfurt am M. sodann die Zunftmeistere des Maurer-Handwerks daselbst.

„Wir Joseph der II. von Gottes Gnaden, erwählter Röm. Kaiser ꝛc. bekennen und thun kund jedermänniglichen, mit diesem Unserem Kaiſ. offenen Brief bezeugend, daß an Unserm Kaiſ. C. Gericht heute unten gesetztem dato, und Jahr, unter mehrern andern auch diese hernach beschriebene Inhalts-Urtheil eröfnet, und publiciret worden.

Tenor sententiae.

In Sachen Johann Christian Müller, Maurer-Gesellen, Impetranten Eins-wider Burgermeister und Rath der Rs-Stadt Franckfurt am Mayn, sodann dasige Zunfft-Meistere des Maurer-Handwerks Impetraten andern Theils: mandati de non contraueniendo dispositioni pacis Osnabrugensis, neque Implorantem propter professionem religionis catholicae ab edendo artis specimine, et interim operis Boethorum repellendo, potius sententiam vigesima septima Augusti 1765. latam, cassando, et damna data cum expensis resarciendo cum clausula.

Ist die durch D. Hofmann sen. Licentiat Scheurer, Licentiat Haaß und Dr Groſs respect. unterm 13ten und 17ten Nov. jüngsthin extraiudicialiter übergebene supplica, samt Anlagen ad Acta zu registriren verordnet; darauf die von ermeltem D. Hofmann, Licentiat Scheurer, und Licentiat Haas beschehene litis renunciation angenommen, und darüber nothdürfftige Urkund zu nehmen verstattet, dann ist D. Groß in die von 10ten Nov. a. c. biß hieher in dieser Sache verursachte Kosten denen sämtl. Interessenten, praeuia liquidatione, nach rechtl. Ermäsigung zu entrichten, und zu bezahlen, fällig ertheilet.

Worüber diese mit Unserm Kaiſ. Insiegel bekräfftigte Urkund ausgefertiget, und mitgetheilet worden.

Gegeben in Unserer und des H. Rs. Stadt Wezlar, den fünften Tage Monats Dec. nach Christi Unseres lieben Hn Geburt, in Siebenzehen hundert Sieben und siebenzigsten Jahre, Unserer Reiche des Röm. im Vierzehenden ꝛc.ꝛc.

Ad mandatum Dom. Elect. Imperat. propr.
Friedrich Wilhelm Rüding Lt. Kaiſ. C. G.
Canzley-Verwalter mppria.

Herrmann Theodor Moriz Hoscher,
Kaiſ. C. G. Protonotarius mppria.

Vergleichs-Bedingniß.

1) Der Müller entsagt dem bisherigen Rechts-Streit wider

der Uns und das Maurer-Handwerck simpliciter und ohne den geringsten Vorbehalt.

2) Erkennet derselbe das unterm 27. Aug. 1765. ergangene hiesige Raths-Conclusum, worinnen ihme das Burger-Recht auf den Platten-Handel ertheilt wurde, und wovon er seinen Recurs an das Kais. und Rs. C. G. genommen, ebenfalls nach dessen klaren Inhalt.

3) In Gemäßheit eben bemeldeten Rath-Schlusses wird dem Müller das hiesige Burger-Recht auf den Platten-Handel, praestitis praestandis, ertheilet, wo er unter andern, in Gegenwart der Geschwornen des Maurer-Handwercks, dieser Profession eidlich entsaget.

4) Wird der Verlobten des Müllers, einer hiesigen Burgers-Tochter, durch welche er eigentl. das Burger-Recht auf den Platten-Handel erlanget, nach vorhergängiger Ansuchung per Memoriale, die Erlaubniß ertheilet, noch besonders einen Sayethandel * zu treiben, und

5) machet sich das Maurer Handwerck anheischig, dem Müller nach abgelegter Litis-renunciation und darüber erhaltenem Documentum sub aquila, als ein freywilliges Geschenck zur Einrichtung seines Platten-Handels und Bezahlung seiner dermalen habenden Schulden einen ansehnl. Beytrag baar einliefern zu lassen.

* Sayet oder Wollen-Garn.

Zu S. 264. nach N. 1450.

(4216.)

(1779.) Rechtfertigung des D. Festerisch. Testaments aus vielen im Restitutorio vorgebrachten neuen wichtigen Gründen und Urkunden in Sachen des kaiserl. C. Ger. Lesers Joh. Jod. Marcks uxorio nomine wider die Festerische Testaments-Erben decisae appellationis. Frf. am M.

Verf. D. Casp. Fried. Hofmann in Wezlar.

Zu S. 265. ante Rubr. 297.

d) Str. der verwittibten D. Moors geb. Baynin c. die Bachische Testaments-Erbinnen praetensae Appellat.

(4217.)

(1762.) Wahrhafter Geschichtsverlauf samt denen vornehmsten Gründen in Sachen Marien Jacobeen verwittibten D. Moors geb. Baynin zu Frft Appellatin wider die Bachische Testaments-Erbinnen anmaßl. Appellantinnen praet. Appellat. m. B. 1—7. Frft. 18 S.

e) Str.

e) St. Cleynmann Sen. c. Cleynmann Iun. in Frankfurt verschiedene Rechts-Ansprüche an einander betr.

(4218.)

(1753.) F. S. in Sachen weil. Georg. Fried. Cleynmanns Senior. hinterlassener Erben und Conf. Appellanten c. Georg Friedr. Cleynmann Jun. Burger und Eßig-Händler in Frankfurt Appellaten cum rationibus decidendi Hallens. praet. appellationis. 12 S.

Freymaurerey.

Z S. 265. vor N. 1453.

(4219.)

(1763.) Beweiß daß die Freymaurer-Gesellschafft in allen Staaten sowohl etwas Ueberflüßiges, als auch, ohne Einschränkung etwas Gefährliches, Schädliches und Verbreitungswidriges sey. Zur Vertheidigung des Edicts des Raths zu Danzig vom 3. Oct. 1763.

Zu S. 265. nach N. 1454.

Eine zweite Aufl. dieser Schrift erschien 1779.

(4220.)

(1778.) Ernst und Falk Gespräche für Freymaurer. Wolfenb. 93 S.

Verf. Gottfr. Ephr. Lessing.

(4221.)

(1778.) Apologie des Ordens der Freymäurer. Von dem Bruder **** Mitgliede der *** schottischen Loge zu P*. Neue ganz umgearbeitete und einzige authentische Ausgabe. Philadelphia im Jahr 3882. d. i. Berlin. 8. 246. S.

Erschien zuerst 1769. sodann 1772. 1777. wurde zu Odensee auch in das Dänische übersezt und gehört unter die klassischen Werke, die von diesem Orden handeln. In der Vorrede meldet der Herausgeber, daß der Verfasser ein Gelehrter der ersten Classe sey, in dem Orden selbst einen vorzügl. Standpunct behaupte und ihn also gründlich und nachdrücklich vertheidigen könne.

(4222.)

(1779.) Von der Freymaurer Ursprung, Geschichte und Zweck dieses Ordens.

Findet sich in den neuesten Religionsbegebenheit. für das Jahr 1779.

* Welche übertriebene schiefe Gesinnungen in Ansehung dieses Ordens an einigen Orten vorgewaltet, belehrt folgende Anmerkung. Der Erzbischoff ein Graf Firmian von Salzburg, nebst seinen Anverwandten und Anhängern liebte die Wissenschaften, muste aber viele Verfolgungen deswegen von den Benedicktiner-Mönchen ausstehen, die die Professur auf der dasigen Universität bekleideten. Unter andern behaupteten selbige, der Gr. von Firmian und alle von ihrer Parthey wären Freymaurer, und der Beweiß davon sey augenscheinlich, weil sie in ihren Versamml. die Werke des Oberhaupts der Freymaurerey läsen. Diese Werke waren des berühmten Muratori seine, und weil Muratori auf italiänisch einen Maurer bedeute, so zweifelten diese gelehrte Herren keinen Augenblick, daß Muratori der abscheuliche Stiffter dieser Seckte seye.

Man sehe Voyages en differens pays de l'Europe en 1774—76. I. Th. Haag 1777. 8.

Frucht- und Getraidsperre.

Zu S. 267. nach N. 1467.

(4223.)

(1775.) Anmerkungen zu dem 248. Paragraph. S. 658. 59. des Hausvatters IV. Th. 2ten Stücks das angeführte Beyspiel eines angebl. nachtheiligen Erfolgs von der verfügten Kornaufnahme und Einschränkung des Kornhandels betr.

Findet sich im Hannöv. Magaz. vom Jahr 1775. S. 1067.

(4224.)

(1776.) Ueber die Getraidsperre.

Findet sich in den Betracht. teutsch. Patrioten.

(4225.)

(1777.) Des Abts Galiani Dialogen über die Regierungskunst, vornemlich in Rucksicht auf den Getraidhandel. Aus dem franz. übers. und mit Anmerk. begleitet. Lemgo. 8. 1 A. 3 B.

Uebersetzer K. R. Burkhausen zu Ellrich.

DCCLXXXIII. Die Landsperre in den Sachs. Coburg.-Saalfeldisch. Landen betr.

(4226.)

(1771.) Kurze Untersuchung der Recht- und Unrechtmäsigkeit

sigkeit des bey Gelegenheit der dißjährig. Landsperre aufgekommenen Absatzes, oder derjenigen Natural-Abgabe, womit die durchgehende Getraid-Fuhren hier und da belegt worden. 2 B.
Verf. R. R. D. Joh. Ludw. Eckardt in Coburg.

(4227.)

(1772.) Bedenklichkeiten wider die kurze Untersuchung der Recht- und Unrechtmässigkeit rc. rc. 8.

(4228.)

(1772.) Abfertigung der Bedenklichkeiten wider die Untersuchung der Recht- und Unrechtmässigkeit des Absatzes rc. rc. 8.
Verf. J. L. Eckardt.

Die vorhergehende 3. Schriften erschienen zusammengedruckt unter dem Titel:

(4229.)

(1772.) Sammlung verschiedener Schriften, welche über die Recht- und Unrechtmässigkeit des so genannten Getraid-Absatzes oder der Abgabe eines Theils von durchgeführt werdendem Getraide gewechselt worden. Coburg gr. 8. 64. S.

Fürth bey Nürnberg (Marktflecken.)

Zu S. 271. nach N. 1489.

(4230.)

(1758.) Religionsbeschwerden der Evangelisch. in dem unweit Nbg. gelegenen Hofmark Fürth über die Bambergische Domprobstey, nebst dem rechtl. Gutachten der Altdorfisch. Juristenfacult.

Findet sich in den Actis historico-ecclesiast. 77. St.
Ad Rubr. 300. S. 274. nach N. 1503.

* Das neueste in dieser Streitsache ergangene obristrichterl. Erkenntniß ist folgenden Inhalts:

Veneris 21. Aug. 1778.

Zu Bamberg Hoch-Stifft und Domprobstey c. Brandenburg-Onolzbach rei iudicatae et Commiss. ad exequendum et inquirendum die Vogteyliche Obrigkeit in dem Marck und Amt Fürth betr.

Absoluitur Relatio et Concl.

1mo) Cum acclusione Exhibiti de praes. 7. Ian. a. c. fiat petita Renouatio Commiss. ad exequendum, cum extensione ad noua facta auf den Hn Churf. zu Pfalz als Herzogen in Bayern und den Hn Herz. zu Sachsen

Gotha iedoch (da die vordere kaiserl. Conclusa bereits die obiecta executionis sowol, als auch selbst den ordinem exequendi dahin: daß vor allen Dingen sothäne Obiecta in alsbaldigen und straken Vollzug gesetzet, diesem vorgängig aber erst in solchem Fall, wenn ja über die Innhalts bemelte Species Vogteiae annoch andere vorhanden seyn sollten, welche in denen ältern Verträgen de an. 1538. et 1593. dann in dem Reichs-Deputations-Spruch de 1651. und in dem kaiserl. Urthel von 1715. oder in dem Vergleich von 1717. nicht nominatim vel relative ausgedruckt und auch mit den ausgedruckten nicht eiusdem Speciei wären, nähere Untersuchung darüber Vorschrifftmäßig gepflogen und Bericht erstattet werden solle, ganz deutlich bestimmen und festsetzen, wobey es auch hiemit lediglich belassen wird) nur in forma priori

2do) Ponatur partis impetrantis renunciatio in puncto fori quoad causam perceptionis debitae auenae ad Acta. De reliquo

3tio) Wird eadem pars Impetrans mit seinem Beschwren in puncto des Erb-Schutzes so wie es gestellt ist, hiemit ab- und auf das membrum 1mum huj. Conclusi, als wodurch einem allenfallsigen Misbrauch des quaest. Erbschutzes bis zu endlichen Austrag der Sachen genüglich Einhalt geschiehet, lediglich verwiesen.

** Ein grosser Sammler dieser Suite meldet mir unter dem 23. Sept. 1778. folgendes:

„ Wegen Fürth stehen alle Brandenburgische Impressa in dero Bibliotheck und die Zwierleinische Deduct. hat den besten Catalogum. Aber die Bambergische Impressa sind nicht alle benannt und ich kann sie selbst nicht alle nennen: denn Bamberg hat etliche an. 1754—66. in Geheim distribuirt und wieder zurück genommen, die zudem nicht einmal ganz abgedruckt gewesen. „

Gelnhausen. (Burg.)

Zu S. 276. ad Rubr. 307.

(4231.)

(1769.) Ad Visitat. Imp. Wezlar. gemüssigte Anzeige und Vorstellung in Sachen des kaiserl. Procuratoris Fiscalis Klrn eines-gegen Churpfalz und Hessen-Hanau, wie auch Burgermeist. und Rath der Stadt Gelnhausen Beklte andern-

sodann

sodann Chur-Maynz als Intervenienten dritten Theils die Execution betr. nebst einer beygefügten weitern ausführlichen Nachricht Namens des Hochf. Hauses Hessen-Hanau auf Befehl übergeben von der fürstl. Regierung zu Hanau, m. B. A—S4 223 S.

Zu S. 279. N. 1528.

Der vollständige Titel dieses Impressi lautet also:

(4232.)

(1728.) Genuinus Extractus Actor. in Aug. Camera Imp. ventilatorum in Sachen der Burgk Gelnhausen c. Churpfalz und Hanau Mand. de non priuanda titulatura etc. neque turbando in possessione bonorum propriorum S. C. ut et Citat. ad uidend. se manuteneri in possessione uel quasi Iuris Immedietatis etc. worab klar erhellet, was es mit der von Reichs wegen verpfändeten Burgk Gelnhausen vor eine eigentl. Bewandniß habe und wie ohngerecht, auch ohngründlich der Proceß sey, welche die Burgk Gelnhausen wider ihre gnädigst- und gnädige Pfandherrschaften Churpfalz und Hanau in A. 1723. angefangen hat, wodurch auch unter andern zugleich aus der teutsch. Rshistor. der wahre Zustand der alten teutschen Reichsverpfändungen sowohl als derer Burgkmänner pro necessitate deducirt wird, m. B. 1—27. S. 12. B. B. 6. B.

Zu S. 281. N. 1544.

erschien 1769. und ist 12. Seiten stark.

Grombach (Herrschaft)

Zu S. 283. N. 1551.

* Grombach eine frey eigene mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit versehene Herrschafft und Flecken liegt zwischen Heilbrunn und Sinzheim im Craichgau.

Ehemals besaß solche die Familie von Helmstädt und von Berlichingen. Stephan von Venningen acquirirte solche mit Anfang des XVI. Saeculi anfänglich durch Versatz, nachgehends aber eigenthümlich. Durch Friederichs von Venningen ao. 1578. ohne männl. Erben erfolgtes Absterben fiel solche dessen beyden Töchtern zu, wovon die eine unverheyrathet verstorben, die ältere aber 1588. an Hanns Christ. von Floresheim sich verheyrathet, von welchen eine Tochter sich an einen Bose von Waldeck verheyrathet, der Grombach an die

Hhn

Hhn v. Frenz verkaufft, worauf es die Venningischen Verwandte zurückverlangten und es 1697. in Camera zuerkannt erhielten, worinnen sie auch 1702. immittiret wurden. Nachher gelangte es mit $\frac{2}{6}$ auf Hn Georg Fried. $\frac{1}{6}$ Joh. August., und $\frac{3}{6}$ auf Eberhard Fried. von Venningen. Lezterer starb 1718. ohne männl. Erben mit Hinterlassung einer Tochter Helena Elis. Julianen, so an Hn Christ. Fried. von und zu der Tann verheyrathet, wider welche es Hr Carl Phil. von Venningen Chur-Pfälzischer GhR. auch Regier. und Ober-Appellations-Gerichts-Praesident als ein Venningisches Fideicommiss Gut in Anspruch nimmt und alle weibl. Nachkommen davon ausschliessen will.

Dieser Rechts-Handel ist beym RhRath anhängig, worüber die hierüber in Druck erschienene Rechtfertigung p. 609. ausführlich nachzulesen.

Hailbronn in Schwaben (Reichsstadt)

Zu S. 303. nach N. 1655.

(4233.)

(1732. d. 24. Jan.) Actenmässige F. S. und Nachricht, was es mit denen bey der in des H. R. Rsst. Hailbronn zu ziehen vergönnten Flöz-Compagnie-Lotterie successive sich geäusserten spoliativischen Begebenheiten vor eine eigentl. Bewandtniß habe und warum die Ziehung der 24gsten Classe so lang in Anstand verblieben sey, m. B. 1—30. Hailbronn.

Hamburg. (Rsstadt)

DCCLXXXIV. a. Verhalten dieser RSt. in Ansehung dortiger Handlung u. Schiffahrt bey dermaligem Krieg in America.

(4234.)

(1778. d. 18. Sept.) Rsst. Hamburgisch. Reglement in Ansehung dortiger Handlung und Schiffahrt während der zwischen den Cronen Engelland u. Frankreich entstandenen Kriegsunruhen (in deutsch. französ. und englisch. Sprache) Hamb.

v. Hammerstein (Freyherr)

DCCLXXXIV. b. Streitigkeit wegen des Guts Ecquord.

Denen S. 297. n. 1630.—31. angezeigten Schrifften davon ist beyzusetzen:

(4235.)

(1767.) Beweiß, daß in der Hochfreyherrl. von Hammer-

mersteinischen Familie Geßmolder Linie kein Malorat-Recht, sondern bey denen nach dem neuesten Familien-Vertrage von Ao. 1656. dieser ältern Linie eröffneten Lehen- und Stamm-Güter, bey denen leztern hergebrachte gemeine Ordnung der Erbfolge statt finde in Appellations-Sachen des K. K. würckl. Cammerherrn Ludwig und des Holländischen Obristen Christoph Albrecht Gebrüdern Freyh. von Hammerstein gegen dero ältern Bruder den Chur-Cöllnischen Geheimen Rath, Hanns Werner von Hammerstein das Lehen- und Stamm-Gut Ecquord betr. mi Anlagen 1—19. S. 51. B. 31. S.

Hanau (Grafschaft)

Zu S. 298. vor N. 1634.

(4236.)

(1699.) Gründlicher Bericht von Beschaffenheit und Eigenschafft, Cultivirung und Bewohnung, Privilegien und Beneficien des in America zwischen dem Rio Orinoque und Rio de las Amazones an der vesten Küste in der Landschafft Guiana gelegenen sich 30. Meil Wegs breit an der See und 100. Meil wegs in der Tieffe erstreckten Strich Landes, welchen die edle privilegirte West-Indische Compagnie der vereinigten Niederlanden, mit authentischer schrifftl. Ratification und Permission der Hochmögenden Hhn General-Staaten an den Hochgebornen gegenwärtig regierenden Hn Hn Friederich Casimir Grafen zu Hanau rc. Erb-Marschalln und Ober-Voigt zu Straßburg, wie auch an das sämtl. Hochgr. Hauß von Hanau mit allen Regalien, und Iurisdiction ewig und erblich unter gewissen in dieser Deduction publicirten Articuln d. 18. Jul. 1699. cedirt und überlassen hat, iedermänniglichen, absonderl. aber denen, welchen daran gelegen, zum Nachricht und Gefallen in Druck gegeben. Franckf. 4.

(4237.)

( ) Continuation der Hanau-Indischen Sachen, in sich verfassend dasienige, was lezter Herbst-Messe und damaln ausgegangener Deduction darinnen weiter passirt.

Hildesheim (Hochstift.)

DCCLXXXV Str. der dasig. Hst. Regierung mit dem Kloster Riechenberg das Contribut. Wesen betr.

(4238.)

(1778.) Geschichtserzählung und vollständige Prüfung

beiderseitiger Rechtsgründe in Sachen des Klosters Riechenberg wider die Hhn Deputirte Hochf. Regierung und der Landstände des Hochstifts Hildesheim. Mandati de cassando iniustas contrib. C. C.

Verf. K. G. Procurat. und Geh. Rath von Zwierlein in Wezlar.

Hofmann (Mart.)

Zu S. 314. N. 1724.

* Ist eigentlich zu Leipzig von Schneidern gedruckt, völlig unbedeutend und hätte ohnbeschadet der Ehre des seel. Prof. Vogels in Göttingen, auch ohne Nachtheil des Publici (dem die Charakterisirung eines schlechten Mannes wenig nüzt) gar wohl ungedruckt bleiben können — Der ganze Inhalt gehet dahin, daß der seel. Vogel anfangs 1773. weil Decan Richter mit der Sache nichts zu thun haben wollte und ein Facultist mangelte, sich bethören lies, einem unwissenden Betrüger und Prahler Mart. Hofmann zur medicinischen Doctorwürde Hoffnung zu machen, und 200. Rthl. für Promotions-Kosten gegen Schein in Empfang nahm. Weil aber der Adspirant so gar schlecht im Tentamine besteht, so entzweyt er sich darüber mit ihm und gibt ihm sein Geld zuruck, vergist aber den ausgestellten Schein zurück zu verlangen. Da nun H. in der Güte sich dazu nicht verstehen wollte und die Sache bey dem akademisch. Gericht zur Klage gelangte, läugnete dieser sogar den Empfang seines Geldes, dadurch die Sache weitläufig wurde und H. vermöge eines rechtl. Bescheids zu dem Eid gelassen werden sollte. — Ueber diese Unbilde bekam H. Händel mit Studenten und führte sich auch ferner so unartig auf, daß er, auf höhern Befehl, von Göttingen endlich weggeschafft wurde, worauf es ihm in Nordhausen kümmerlich gegangen ist.

Holstein (Herzogthum)

Zu S. 315. nach N. 1729.

(4239.)

(1774. m. Mart.) Eines Mannes in der Nähe unpartheyliche Prüfung des Antwortschreibens eines Edelmanns aus der Ferne an seinen Freund in Holstein, die Reception betreffend.

Findet

Findet sich in Büschings Magaz. für die Hist. und Geograph. II. Th. (1777.) S. 236—252.

(4240.)

(1774.) Unpartheyl. Prüfung der so betitulten Reflexion über die an diesem Fastenmarkt zu bestimmende Frage ꝛc. ꝛc. (S. n. 1729.)

Findet sich eben daselbst. S. 253—268.

(4241.)

(P. M. d. d. Kiel d. 15. Sept. 1756.) von Hn G. von K, dann ohnmaßgebl. ulteriora Monita.

Eben daselbst S. 268—278.

(4242.)

(1774.) Anhang zur Unpartheyl. Prüfung der so betitelten Reflexion ꝛc.

Ebendaselbst S. 279—280.

* Noch sind in Holstein 4. fromme Stiftungen, oder Klöster, wo Schleßwig-Holsteinische adeliche Fräulein eine standesmässige Unterhaltung finden, als: Itzehoe, Preez, Uetersen und das St. Johannis Kloster zu Schleßwig—Alter einheimischer Abkunft sind: 1) Die Ahlefelde 2) Blomen 3) Brocktorfe, 4) Buchwaldte 5) Qualm. 6) Ranzauen 7) Reventlauen 8) Rumohren 9) Thienen, so unter sich 54. diverse Branchen ausmachen und ohngefähr 50. Güter besitzen.

Jesuiten.

Zu S. 316. Rubr. 349.

* Der Buchhändler Pagliarini in Rom war derienige, so sich durch den Druck der bekanten Schrifft Lupi mascherati die hefftige Verfolgung des ehemaligen Jesuiter-Ordens und die Ungnade des römischen Stuhls zugezogen hat. Im Nov. 1761. wurde er zu 7. Jahren Galeeren Straffe verdammt, welches so gut ist, als der Tod, wegen der tödtlichen Luft am Meer — Währender seiner Gefangenschafft erhielt er von K. in Spanien die Versicherung, daß ihm kein Leid geschehen solle, welches ihm nicht ersezt werden würde, dahero wurde seine Verurtheilung nach gethanen Fußfall von dem Pabste völlig aufgehoben. Pagliarini gieng nach Neapel, der K. von Portugall erklärte ihn zum Ritter, ließ ihm 6000. Scudi pro vexa zahlen

und

und nun geniesset er Lebenslang eine Pension von 1200. Scudi.

S. Winckelmanns-Briefe an seine Freunde in der Schweiz S. 52. u. 62.

Z S. 317. nach N. 1742.

(4243.)

(1763.) Apologie generale de l'Institut et de la Doctrine de Jesuites. Soleure. 8.

Zu S. 317. nach N. 1745.

(4244.)

(1767.) Anecdoten Spanische Jesuitische III. Stücke Straßb. 8.

Scriptum prohibitum, adeo rarissimum. Bibl. Feuerl. P. I. p. 337.

Zu S. 319. nach N. 1759.

(4245.)

(1773.) Bedenken der Bourbonischen Häuser über den Jesuitismus, mit Anmerk. beleuchtet. Aus dem Welschen übersezt. Freystadt.

(4246.)

(1773.) De Miraculis Clementis XIV. commodisque Mendicantium ex abolita Societate Jesu. Frf. 8. 31 S.

Verf. P. *Gangolphus*, Lector bey den Minoriten.

Zu S. 320. nach N. 1769.

(4247.)

( ) Geschichte der Aufhebung des Jesuiter-Ordens und Gefangennehmung des Generals Ricci und seiner Assistenten.

*Der Abt Fantasia beförderte solche zum Abdruck und erlitte darüber in Rom eine schwehre Gefangenschafft. Verf. ist Sequi, ein Glied dieses Ordens und ein Florentiner, deme es weder an Gelehrsamkeit noch Geschicklichkeit fehlte, dieses Werk zu unternehmen, der auch Muth genug besaß, sich nach Rom zu wagen und von den Haupt-Personen des Ordens die Einhändigung gewisser Urkunden und schrifftlicher Zeugniße, die Ausführung seines Vorhabens zu erleichtern, zu verlangen. So gar erhielte er eine beschworne Abschrifft des ganzen Proceßes und das Geständniß der Richter, daß sie an dem General keine Schuld fänden. Sequi lebet nun in seinem Vatterland in Ruhe,

und

und dedicirte sein Werk den fünf Cardinaelen der damaligen Congregation mit Anrufung ihres Beystandes, aus eben dem Grunde der Wahrheit, welcher ihm bey ihren wichtigen Untersuchungen zum Leitfaden gedienet.

(4248.)

(1776.) Leben des Abts Lorenz Ricci, gewesenen Generals der aufgehobenen Gesellschaft Jesu. Aus dem Italienisch. Frf. und L. 8. 7 B.

(4249.)

(1776.) Zwey Briefe von dem Erzbischoff zu Paris und zu Arles über das Breve Sr. Heiligk. Clemens XIV. Französisch. und teutsch. Amsterdam (Augspurg). 8.

(4250.)

(1776.) Leichenrede zum Lobe Lorenz Ricci, des lezten Generals der Gesellsch. Jesu. Italiänisch. und teutsch. 8.

Uebersetzer von beyden der Handelsmann J. C. Zabuuesnig in Augspurg.

* In den Grundlinien zur RhR. Prax. de A. 1778. wird S. 89. bemerkt, daß der RhR. von H. in allen unter der Hauptrubrick des Jesuiter-Ordens laufenden besondern Sachen Referent und der Frhr von G. Correferent sey.

** Der gelehrte Dominicaner Bonifacio Finetti aus dem Kloster zu Fara schreibt an einen deutschen Gelehrten: Dabis ueniam spero et rogo, si hic ego Tibi amice et candide dixero, me non posse probare, quod absolute pronuntias, Ganganellum male egisse, quod societatem I. extinguere ausus sit. At optime nosti, omne numisma habere suum rectum et suum auersum, ut Itali loquuntur etc.

Zu S. 320. bey N. 1771. ist am Ende anzufügen ꝛc. Praetensi Mandati S. C. de restituendo, in specie die von den erloschenen Hadamarisch. Jesuiten in der Herrschaft Runckel hinterlassene Besselische Hospitalgüter betr. m. B. A—W 2. nebst Nebenanl. 1. 2. S. 100. B. 92. S.

Zu S. 321. nach Rubro 351.

* Vorläufig können wir die Versicherung ertheilen, daß eine ausführl. iuristische Abhandlung über die Aufhebung des Jesuit. Ordens in T. und denen verschiedenen hiebey eintrettenden Rechtsgründen und wechselsweisen Befugnissen das Publicum in balden aus der Feder des G. . R.

Böhmers in Göttingen zu erwarten hat. Eine Arbeit, die in allem Betracht classisch, fürtreflich und vollständig diesen wichtigen Gegenstand erörtern wird.

v. Leiningen (Grafen)

Zu S. 325. nach N. 1795.

(4251.)

(1755.) Actenmässige S. F. in Sachen Weil. Hn Grafen Heinr. Christian zu Leiningen-Gunters Blum, modo dessen Erben c. Weil. Hn Gr. Joh. Carl Aug. modo Hn Gr. Christian Carl Reinhard zu Leiningen-Heidesheim Dec. Citat. super Nullitatibus processus et Immissionis nunc Implorationis pro rest. in integr. die Herrschafft Bruch betr. worinnen die vor Weil. Hn Graf Emich Christian zu Leiningen-Gunters-Blum, modo dessen Erben, wegen der in der Herrschafft Bruch titulo pacti diuisorii iurati Cessionis et rei iudicatae legitimer Weiß erhalten und bestättigten possession offenbarlich fürleuchtende Iustitia causae dahingegen auch das von Weil. Hn Gr. Joh. Carl Aug. zu Leiningen-Heidesheim und dem Hofgericht zu Düsseldorf durch die lite in Camera Imper. pendente incompetenter et nulliter unternommene Mutation des durch Urthel und Recht festgesezten Status possessorii verübte Attentatenvolle, neque obtentu priuilegii de non appellando neque alio iure iustificirliche Verfahren und wodurch der Weg zur höherem Rechts-Hülfe prono iure geöffnet worden, kürzlich dargestellet wird, cum Adj. sub N1—9. 30 S.

von der Ley (Grafen)

Zu S. 330. vor Rubr. 366.

DCCLXXXI. Str. mit denen Frhn von Ebersberg genannt v. Weyhers, Dotal-Gelder, mütterl. Vermögen und Güter betr.

(4252.)

(1779.) Actenmässiges Factum und beyderseitige Rechtsgründe in Sachen verwittibter Fr. Gräfin von der Ley wider Frhn von Eberspergs genannt von Weyhers, Citat. ad deducendum ius suum, uel uid. sibi imponi perpetuum silentium. 11 S.

(4253.)

(1729.) Nachtrag zum actenmässig. Facto. 6. S.

(4254.)

(4254.)
(1779.) Zweiter Nachtrag ꝛc. 4. S.
Verf. Proc. C. F. Hofmann in Wezlar.

von Limburg (Grafen)

Zu S. 331. nach N. 1820.

CCLXXXII. Derselben Allodial-Erbschaft und Streitigkeiten betr.

(4255.)
(1767.) Die wahre teutsche Erbfolge nach der Nähe des Grades durch Verträge und Herkommen des H. gräfl. Limpurgisch. Hauses bestätiget, zu näherer Erläuterung des in Camera rechtshängigen Processes in Sachen des Hn Gr. Fried. Carls von Pückler und Limpurg filiae minorennis nomine entgegen des Hn Fürsten Aug. Wilh. zu Hohenlohe-Ingelfingen Dchl. uxorio et contutorio nomine derer 3. minorennen Hhn Graf. von Rechtern Joach. Adolph, Fried. Ludw. Christian, und Fried. Reinh. Burkard Citat. das Erbfolg-Recht in die Halbscheid des durch den Tod der leztern Limpurgisch. Erbtochter Fr. Christianen Carol. Henr. verm. Gräfin von Grävenitz erledigten Landesantheils an den gräfl. Limpurg. Speckfeld-und Sontheimisch. Landen betr. m. B. I—XII. 1 A. 19 B.
Verf. GR. J. G. Fabricius, dermalen in Nürnberg.

(4256.)
(1779.) Ob es als eine allgemeine Regel angenommen werden könne, daß Erbverträge reichsständischer Häuser ohne kaiserliche Bestätigung nicht zu Recht beständig seyen.
Verf. GJR. Pütter und in dessen Beyträgen zum T. Staats-und Fürsten-Rechte 2. Theil S. 179—219, worinnen er die beiahende Meinung, daß die Limpurgische Erbeinigung auch ohne die kaiserl. Bestättigung gültig seye, mit neuen sehr stattlichen Rechts-Gründen ausser allen Zweifel sezt und des Verfassers des Rechts-Bestand ꝛc. hierinnen unternommene Vertheidigung des Gegensatzes zureichend widerlegt.

von der Marck (Fried. Adolph)

Zu S. 341. vor N. 1869.

(4257.)
(1772.) Bedenkingen en Bezwaaren door de weleerwaarde en zeer geleerde Heeren Predicanten, Petrus Abresch, Lam-

Lambertus van Bolhuis, Theodorus Lubbers en Herm. Knock mit Naame van de weleerwaarde Clasfis van Groningen en het Gorecht overgegeeven aan den Grooten Senatil der hooge Schoole van Stad en Lande op en tegen de academische Leſſen van Ms. Fried. Ad. van der Marck Hoogleeraar in het Staats Natuur en Volkeren Recht by de hooge Schoole, met deszelfs Verklaring op en tegen die Bedek en Bezw. te Gröningen. 8. 222. S.

P. Abresch soll die Feder geführt haben.

(4258.)

(177) Andwoord Exceptioneel aan den Senatus Academiae Ampliſſimus van Stad en Lande geexhibeerd en overgegeeven door M. Fr. Ad. van der Mark, Prof. Jur. publ. Nat. et Gent. Ordin. op deeze Hooge Schoole, ter eenre op en tegen de Heeren Predicanten P. Abresch, Lamb. von Bolhuis, Theod. Lubbers en Herm. Knock hunne Bedenk en Bezw. mit name der Cl. -von Gron—by hoog. Senaat over des Excipients gedrukte Lectiones Academicae ingediend hebbende ter anderen Zude. 8.

(4259.)

( ) Bericht aan den Senatus Acad. Ampliſſ. — op en tegen de ongegronde Bed. door. de H. Pred. P. Abresch over des Benichtgevers gedruckteLect. Acad. 8.

(4260.)

(1774.) Affcheids Brief van M. Fr. Ad. van der Marck aan den Weleerwarden Kerkenraad der Nederduitsche gereformeerde Gemeente te Groningen — Geschreven te Lingen den 20. Febr. 1774. te Vtrecht. 8.

* V. der Marck hatte den 20. Sept. angefangen, Vorlesungen über das Recht der Natur zu halten, die er den 19. Apr. 1771. drucken lies. Dagegen erschienen die angezeigten Bed. en Bezw. worüber der Academische Senat. an den Erbstatthalter berichtete, die zweymalige Verantwortung des v. d. Marck vernahm und selbigen d. 12. Dec. 1772. verurtheilte, auch seines Lehr- Amts entsezte. Bald hierauf erhielte aber dieser Gelehrte den Ruf als Professor nach Lingen, und erwählte ihn die daselbstige reformirte Gemeine freywillig zu einem Aeltesten.

Mecklen-

Mecklenburg (Hzgthum)

Zu S. 345. nach N. 1883.

(4261.)

(1755.) Vergleich zwischen denen H. Häusern Mecklenburg Schwerin und Strelitz.

Findet sich im T. Staatsarch. 1756. III. Th. S. 485 — 490.

(4262.)

(1755. d. 30. Dec.) Herzogl. Schwerinisch. P. M. m. B. 1 — 19.

(4263.)

(1756. d. 26. Febr.) Dessen Fortsetz. m. B. 20—24.

Findet sich, doch ohne Beyl. in Mosers Staatsarch. 1756. P. I. p. 146. Num. 1885. scheint eine spätere Ausgabe davon zu seyn.

Zu S. 352. nach N. 1920.

(4264.)

(1773.) Mecklenb. c. Mecklenb. nouae Commissionis das von der Lühische Debitwesen betr. in specie von der Lühe c. D. Kuetemeyer, qua Actorem communem creditorum appellationis pto commissionis ad taxandum et liquidand. S. F. nebst denen Beschwerden und Gegenforderungen, die bey der erbettenen vergleichsmässigen Liquidations - und Taxations - commission zu liquidiren seyn würden, cum Adi. 1—60. it. cum signis ☽ et ⨀.

Die in dieser Streitsache emanirte RhR. Verordnung gehet dahin:

Martis 20. Sept. 1774.

Mecklenb. c. Mecklenb. nouae commissionis, das von der Lühische Debit - Wesen betr. modo von der Lühe c. Doctorem Kuetemeyer et Cons. Appell. pto Commissionis ad taxandum et liquidandum.

Absolvitur Relatio et Conclusum.

1mo Nachdeme Appellant so wenig durch die in Decreto a quo beschehene Abschlagung seines Gesuchs wegen einer vorzunehmenden neuen Taxe, als dadurch, daß seinem petito pro decernenda commissione ad liquidandum nicht statt gegeben, sondern ihm seine gegen die professiones einzelner Creditorum habende Erinnerungen einzubringen freygelassen worden, in Rücksicht auf den in medio liegenden, mit Creditoribus getroffenen Vergleich und die in causa ergangene Kayserl. Erkänntniße

sich beschweret halten mag, demselben auch die nach dem §. 4. gedachten Vergleichs ratione der rückständigen alten Zinsen und der von ihm dagegen formirten Gegenforderungen mit dem Corpore Creditorum zuzulegende liquidation keinesweges aberkannt, vielmehr, besage des von ihm selbst beygebrachten, vom Kais. Reichs-Cammer-Gericht bestättigten Responsi d. 12. Jan. 1761. Creditoribus die Prüfung sothaner Gegenforderungen in der in gedachtem Responso ausgedrückten Maße überlassen worden, als werden sonach die gebetene Appellations-Processus abgeschlagen. Idque

2do. Notificetur Judici a quo per rescriptum pro complemento Justitiae. Johann Georg Reizer.

v. Metternich (Frhrl. Famil.)

DCCLXXXIII. Str. der verwittibten Frfr. von Metternich wider 2. Fräulein von Metternich u. Cons. pto Regredient-Erbschaft.

(4265.)

(1778.) Wahres Verhältnis der frhrl. Metternichisch. Regredient-Erbschaft, zur Erläuterung des bey höchstpreisl. K. und Rs C. G. obschwebenden Processes in Sachen weil. verwittibter Frfr. von Metternich, zu Müllenark und deren Frau und Fräul. Tochter der Frfrau v. Dorth und der Fräul. v. Metternich zu Müllenark, wider weil. Fräul. Marien Annen Sophien und Marien Reginen Fräul. von Metternich, sodann die verwittibte Fr. Gräfin von Argenteau und die verwittibte Frfr. von Schmidtburg, decitae Citat. ad uidend. instrui et terminari causam in supremo Camerae Imp. iudicio, tanquam foro uniuersali etc. nunc v. v. Restitutionis in integr.

Die erste Abhandl. von dieser Regredient-Erbschaft findet sich in v. Cramer Wezlar. Nebenstunden 99. Th. S. 1—65.

Münster (Hochstift)

a) Maasregeln zu Tilgung der Landes-Zinsen und Capitalien betr.

(4266.)

(1768. d. 29. Nov.) Copia Voti des Hn geh. Conferenzraths und Ministers Frhn von Fürstenberg von 1768. die Tilgung der rückständigen Landeszinsen und Capitalien im Bißthum Münster betr. Lectum eod. auf dem Landtage.

Findet sich in Schlözers Briefwechsel 16ten Heft.

Es

Es wird der Ertrag einer kleinen Kopfschatzung von ohngefähr	50000. Rthl.
Zusatz aus dem Landtagsstatu	12000
Ersparung von Extraordinariis	8000
Schloßbaugelder	25000
Andere kleine Ersparungen	5000
in Vorschlag gebrachte Summa	100000. Rthl.

vermittelst welcher dieser Fond in wenigen Jahren zu 100000. Rthl. anwächst und zu Verminderung der Schuldenlast zureicht.

b) Str. des dortigen Fürst Bischoffs und der Stände dieses Hochstifts mit dasiger Geistlichkeit, wegen angeblicher Beschwerden.

(4267.)

(1777.) Erstatteter Gegenbericht des Fürst Bischoffs von Münster auf die von dem Clero secundario in Camera Imp. angebrachte grundermangelnde Beschwerde.

Findet sich in einem körnigten gedrängten Auszug im T. Museo 1778. S. 460 — 474. S. 555—565. Verf. ist der G. Refer. A. M. Sprickmann. Es herrscht darinnen ein Beyspiel eines guten philosoph. Tones in blos iuristisch. Sachen, der in öffentl. Gerichten noch gar selten ist: der ganze Inhalt aber liefert manchen wichtigen Beytrag zum dortigen Special-Staatsrecht. Die Ausführung ist ein Meisterstück und die ganze Streitsache bringt dem Herrn, dem Minister und dem Rath, so die Feder angesezt hat, wahre Ehre.

* Die Nachricht vom Schloßbrande zu Bonn lauft zu Münster des Morgens ein gerade in dem Augenblick, da die Stände auf dem Landtage versammelt sind, und auf der Stelle, ohne ein Wort vorhergegangener Negociation, ohne alle Berathschlagung, ist die erste Stimme die Stimme aller und man bewilliget einmüthig, ohne Ausnahme, ein freyes Geschenck von 15000. Rthl. um den Churfürsten von Trier durch einen so rührenden Beweiß der Liebe und Theilnehmung das schmerzl. Gefühl dieses Unglücks zu erleichtern.

** Frhr von Fürstenberg, Geh. Confer. Minist. zu Münster äusert sich in dieser Streitsache sehr bündig dahin: „Der Patriotismus ist ein seltsames Ding, er tadelt, schreyt, lärmt: aber wenn es auf würkl. Mes-

sures zu nehmen ankommt; so läst er sich durch kleine Interessen leicht irre machen.

*** Der Inhalt des von dem Fürst Bischoff zu Münster 1777. gegen die erhobene Klage der dortigen Geistlichen an das RCammergericht erstatteten Berichts ist überaus wichtig. Er enthalt den ganzen Plan seiner Regierung, welche ihm bey den gerechten und billigen Einwohnern ein ewiges dankbares Andenken verschaffen wird. Als der Fürst Bischoff die Regierung antrat, war das Hochstifft in sehr elendem Zustande. Denn die Landes-Schulden machten schon vor dem 1757. angegangenen Kriege ein Capital von 1. 324640. Th. aus, welche jährl. mit 62, 123. Thl. verzinset werden musten. In dem Kriege von 1757—62. sahe sich die Landes-Cassa genöthiget, noch aufzunehmen 904, 397. Thl. die jährl. 35601. Thl. Zinsen verursachten. Die Leute, welche die Liefferungen übernahmen, hatten nach dem Kriege 142000. Thl. zu fordern und an rückständigen Zinsen 22000. Thl. die bey den Gerichten niedergelegten Gelder, welche angegriffen waren, und ersezt werden musten, betrugen 54006. Thl. An Quotisations-Geldern auf einzelne Ausschreibungen von Seiten der Armeen waren aufgebracht 972, 053. Th. aber nur 418, 943. Th. zu 2. proc. jährl. Zinsen angenommen. Die Landpfennigs-Cammer war noch 400000. Thl. Zinsen schuldig. Alle Gemeinen, und die meisten einzelnen Unterthanen hatten Schulden, waren durch den Krieg ganz erschöpft, die Gebäude und Acker-Geräthschafften zerstöret, der Pferde- und Viehstand zu Grunde gerichtet, und die Aecker lagen öde. Nachdem der Fürst dieses angegeben hat, beschreibet er, was er zur Wiederherstellung des Landes gethan habe, welches offenbar in nothwendigen weisen und heilsamen Mitteln besteht.

S. Büschings wöchentl. Nachrichten VI. Jahrg. 1778. S. 173.

**** Den Ausgang bestättiget folgendes Decretum:

Auf Bericht und Gegenbericht seynd die gebetene Mandata und zwar gegen den Hn Churfürsten zu Cölln, als Bischoffen zu Münster, und die Stände dieses Hochstiffts de non grauando Clerum secundarium Monasteriensem in Privilegiis et Immunitatibus ecclesiasticis a praetensi conclusi amborum anteriorum Statuum Executione desistendo, sed illud potius cassando sowohl als

gegen

gegen das Dom-Capitel des gesagten Hoch-Stiffts, de non amplius contraueniendo unioni, sed clero potius assistendo, contrauentiones perpetratas cassando dictumque Clerum indemnisando, abgeschlagen.

Dann werden .... Principalen sich eines ruhigen Betragens zu befleissen, den allgemeinen Nutzen des Landes, und die Abwendung dringender Noth künfftighin nicht zu behindern, zwischen denen Land-Ständen unter sich, und gegen ihren Landes-Herrn kein Mistrauen zu erregen, vielmehr in allem die Pflichten eines ruhigen, dankbaren und getreuen Unterthanen zu befolgen, alles Ernstes hiemit erinnert. In Consilio d. 28. Aug. 1778.

S. T. Mus. 1778. Mon. May. S. 460. Jun. S. 555. Decemb. S. 567.

Nassau (Fürstl. Häuser)

und zwar:

A) Nassau-Saarbrücken.

DCCLXXXIV. Die zwischen der Crone Frankreich und diesem Fürstl. Hause getroffene gütliche Vereinigung die Abtrettung und Umtauschung einiger Lande betr.

(4268.)

(1767. d. 4. Nov.) Kaiserl. allergn. Commissions-Decret die Abtrettung und Umtauschung einiger Lande zwischen der Crone Franckreich und dem Fürstl. Hause N. Saarbrücken betr. m. B. 1—10. 1 A. 4 B.

dann einer Charte über die Nassau-Saarbrückische Gränze gegen Frankr. und Lothringen ꝛc. ½ B.

(4269.)

(1767.) Memoire in dieser Angelegenheit von der Königl. Französischen Gesandschafft vermöge welcher 1760. ein provisorischer und den 15. Febr. 1766. ein Generalvertrag abgeschlossen worden, welchen der König von Frankr. unterm 11ten Merz und der Fürst von N. S. unterm 20. Febr. besagten Jahres ratificirt hatten.

(4270.)

(1768. d. 1. Febr.) Sämtl. Conclusa und das Reichs-Gutachten die Abtrettung und Umtauschung einiger Lande zwischen der Crone Franckreich und dem Fürstl. Hause N. Saarbrücken betr.

(4271.)

(1768. d. 5. Febr.) Danksagungs-Schreiben ad Comitia von Sr. Hochf. Durchl. Hn Fürsten Wilh. zu Nassau-Saarbrücken.

(4272.)

(1768. d. 15. Febr.) Kaiserl. Commissions-Ratifications-Decret hierinnen.

DCCLXXXV. Nassau-Saarbrückisch. Consistorium zu Idstein c. Solms-Braunfels — das Closter Walsdorf betr.

(4273.)

(1754.) Fauor Causae in Sachen Nassau-Saarbrückisch. Consistorii zu Idstein c. Solms-Braunfels Mand. de solv. vel dimitt. hypoth. S. C. das Closter Walsdorf betr. Wezlar.

Verf. Geh. R. König v. Königsthal.

Die hierauf den 22. Jan. 1755. publicirte für den Impetrantisch. Theil gewinnliche Paritori-Urthel ist ihrer besondern Merkwürdigkeit wegen ebenfalls im Druck erschienen.

B. Nassau-Weilburg.

DCCLXXXVI. Einen mit der Crone Franckreich getroffenen Gränz- und Austausch-Vergleich betr.

(4274.)

(1778. d. 30. Mart.) Kais. vorläufiges Ratifications-Decret folgenden Inhalts.

Lunae 30. Mart. 1778.

Zu Nassau-Weilburg Herr Fürst, den mit der Crone Frankreich über einen an der Grafschaft Saarwerden habenden Antheil errichteten Gränz- und Austausch-Vergl. betr.

Publicatur Resolutio Caesarea. Ihro K. M. haben dero gehorsamsten RhRaths allerunterthgstes Gutachten allergnädigst approbirt. Würde nun diesem zu Folge Herr Fürst zu Nassau-Weilburg zuvorderist annoch eine verlässige Mappam iener Districten, welche in Ansehung der Landeshoheit an Frankreich überlassen, auch dagegen wieder mit aller Superiorität dem H. R. Reich cedirt worden, beybringen: so erfolget wegen nachgesuchter kaiserl. Bestätigung ferner kaiserl. Verordnung.

DCCLXXXVII.

DCCLXXXVII. Policey und Erziehung betr. Verordnungen.

(4275.)

1768. d. 29. Apr.) Carls, Fürsten zu Nassau verkündete Policey-Ordnung. d. d. Haag.

(4276.)

(1777.) Oeffentl. Erklärung der gemeinschaftl. Erziehungs-Anstalt zu Kirchheim-Bolanden. 8. 18. S.

DCCLXXXVIII. Str. mit seinen evangelisch. luther. Unterthanen in der Herrschaft Kirchheim wegen Einführung eines gemeinschaftl. A. B. C. Buchstabir- und Lesebuchs und darüber erregter Tumult.

(4277.)

(1776.) A B C Buchstabir- und Lesebuch zum Gebrauch in den protestantisch. Schulen der fürstl. Nassau-Weilburgisch. Lande. Auf gnädigsten Befehl herausgegeben von der gemeinschaftl. Erziehungs-Anstalt zu Kirchheim Bolanden. Worms 8. 10 Blätter.

(4278.)

(1778.) Erzählung der Streitigkeiten im Nassauisch. welche die Einführung eines neuen A B C Buchs veranlasset.

* Findet sich in den Neuesten Religions-Begebenheiten mit unpartheyisch. Anmerkungen für das Jahr 1778. Erst. Stück. Man siehet daraus deutlich, daß das A B C Buch zu dem Ausbruch der entstandenen Unruhen, die sonst viel wichtigere Sachen betrafen, nur die Veranlassung seyn muste.

(4279.)

(1778.) Rechtfertigung des Landesfürstl. Verfahrens beim Kirchheimer Tumult, zur Beleuchtung der höchst frevelhaften Klage, welche einige den Namen des Weilburgisch. Landes misbrauchende Rädelsführer bey dem H. kaiserl. C. G. anfänglich unter der verfälschten Rubrick: In Sachen der Burger und Unterthanen der Stadt und des Amts Kirchheim wider Ihro Hfl. Dchl. zu Nassau-Weilburg eingeführt haben, in der Folge aber, als diß gefährdvolle Falsum entdeckt und widerlegt war, weiter fortgesetzt haben unter der Rubrick: In Sachen der Evang. lutherisch. Unterthanen der Herr-

Herrschaft Kirchheim wider Ihro Hfl. Dchl. zu Nassau-Weilburg Suppl. pro Mand. (m. B. 1—43.) S. 83. S. B. 56. S.
Verf. G. R. Christ. Jac. v. Zwierlein in Wezlar.

(4280.)

(1778.) Abhandlung: Ist ein Landesherr befugt, eine Verordnung zu geben, nach welcher die aus vermischten Ehen erzeugten Kinder so getheilt werden, daß die Söhne den Glauben des Vatters, die Töchter der Mütter folgen?

(4281.)

(1778.) Ist ein Landesherr befugt, einer Verordnung über vermischte Ehen eine Strafe gegen die Uebertretter anzuhängen?

Beedes findet sich aus der Feder ersterwähnten GR. v. Zwierlein in dessen Nebenst. I. Th. S. 169—204.

* Den Wünschen des Fürsten von Nassau-Weilburg gemäs vereinigten sich zween Lutherische und der Reformirte Prediger zu Kirchheim und veranstalteten unter der Aufsicht des GR. von Botzheim zu Verbesserung des sehr elend beschaffenen Schulwesens, gemeinschäfftl. Zusammenkünffte und Berathschlagungen, deren Absicht ausser einer vernünfftigern Methode im Unterricht, zugleich darauf gerichtet war, zwischen Lutheranern und Reformirten durch einen gemeinschafftl. Unterricht mehr Einigkeit und Liebe zu gründen und zu bevestigen. Die von Vorurtheilen oder Misverstande hingerissene Unterthanen erklärten sich dieses als ein verändertes Religions-System und als eine Zusammenschmelzung lutherischer und reformirter Glaubenssätze, die noch schlimmere Folgen haben würde, rotteten sich zusammen, bestürmten das Schloß des Fürsten und die Wohnung des von Botzheim und wurden zulezt durch militarische Gewalt zum Gehorsam gezwungen.

** Ein auswärtiger Freund hat sich d. d. 4. May 1778. darüber dahin geäussert: „ die Deduction ist sehr gut geschrieben, und bringet Ehre dem Schrifftsteller, er mag nun seyn, welcher es wolle — Schade, daß einige unbillige Zumuthungen gegen die Nassau-Weilburg. Unterthanen, sonsten keiner Quelle als der landesvätterl. Sorgfalt zugeeignet werden.

Zu wundern mögte es doch nicht seyn, daß die gemeinen Leute aufsichtig und irrig darüber geworden, daß

a) nach den Ehepackten die Fürstl. Kinder gegen die eigenen

nen Landesfürstl. Verordnungen reformirt erzogen werden sollten.
b) Daß man in den Schulbüchern diejenigen Stellen ausgelassen hat, welche Principia anticalvinistica enthalten.
c) Daß man denen lutherischen Pfarrern die in Feld-Stücken und Nuzbarl. bestandene Besoldungs-Emolumenta entzogen und Geld dafür gegeben hat.
d) Daß man ihnen die Jura stolae zum Theil entzogen und den Reformirten zugeeignet.
Es ist zwar wahr, daß das Entscheidungs-Jahr de ao. 1624. die Protestantes unter sich nichts angeht. Allein das Jus reformandi erstreckt sich doch auch nicht dahin, daß man die Gewissen der Unterthanen binden und ihnen Jura quaesita wegnehmen kann, die ihnen durch den Religions-Frieden de ao. 1555. und den Passauer-Vertrag gesichert sind. Es mag seyn, daß die Fürstl. Regierung weder eine unlautere noch widrige Absicht dabey gehabt hat, aber die Sache ist doch scheinbar nachtheilig, wenn die Absicht auch noch so gut gewesen wäre.
Ueberhaupt wird es nicht gebilliget werden können, wenn man den Unterthanen den Rechtsweg armata manu verkürzen wollte.

DCCLXXXIX. Str. Nassau-Weilburg. Unterthanen der Aemter Hüttenberg und Stoppelberg c. Jhro Hfl. Dchl. zu Nassau-Weilburg, die verbottene Einfuhr fremden Salzes und abgeschaffte Schnell-Waagen betr.

(4282.)

(1749. m. Nov.) Rechtliche Deduction und Vorstellung derer bey dem Cammer-Gericht zu Wezlar in re et modo gegen die Ordnung jüngsten Reichs- und Visitations-Abschieds, auch Kays. Wahl-Capitulation und gemeine Rechte vorgegangenen Nullitaeten und Irregularitaeten in anmaßlichen Sachen einiger Nassau-Weilburg. Unterthanen des Amts Hüttenberg contra Jhro Hfürstl. Durchl. zu Nassau-Weilburg die verbottene Einfuhr fremden Salzes und abgeschaffte Schnell-Waagen betr. worinnen gezeiget wird, daß das Cammer-Gericht nicht befugt seye. 1) Ueber Regalia und deren rechtmäßigen Gebrauch zu sprechen, 2) Unterthanen eine Selbst-Hülfe gegen ihren Landes-Herrn zu gestatten, 3) auf solche Mandata die in Cap. Caes. zum Voraus annulliret sind, Manutenenz Commissiones zu ertheilen, noch

4) in

4) in modo procedendi aus denen Schranken der Cammer-Gerichts-Ordnung zu schreiten. Mit Beyl. A — G. 36 S. Beyl. 6 S.

(4283.)

(1750. m. Iul.) Fortgesezte F. S. in anmaßlichen Sachen Einiger Nassau-Weilburg. Unterthanen des Amts Hüttenberg c. Ihro Hfürstl. Dchl. zu Nassau-Weilburg die verbottene Einfuhr fremden Salzes und abgeschaffte Schnell-Waagen betr. Gründl. Erläuterungen über eine am Cammer-Gericht zu Wezlar d. 12. Jan. 1750. in hac caussa publicirte nichtige und contradictorische Urthel. Mit Beyl. A—Ff 34 S. B. 26 S.

(4284.)

(1750. m. Iul.) Anhang zu der rechtl. Deduction und fortgesezten F. S. in Caussa Einiger Hüttenbergis. Querulanten c. Nassau-Weilburg, den Verlag des Herrschaftl. Salzes betr. enthaltend eine kurze Vorstellung derer bey dem Cammer-Gericht zu Wezlar gegen die klareste Reichs-Geseze vorgegangenen Nullitäten und Irregularitäten in anmaßlichen Sachen zweyer Nassauis. Adel. Eingesessenen, Namens von Dorsch und von Reitzenstein c. Ihro Hfl. Dchl. zu Nassau-Weilburg, die verbottene Einfuhr fremden Saltzes betr. Mit Beyl. 1—6. 9. S. Beyl. 8. S.

(4285.)

(1750.) Gründliche Abfertigung einer so betitulten rechtlichen Gegen-Deduction in Sachen der Fürstl. Nassau-Weilburgis. Unterthanen des Amts Hütten- und Stoppelberg contra Sr. Hfürstl. Dchl. zu Nassau Weilburg et Consorten praetens. Mandatorum S. et C. C. den Salz-Verlag und die Abschaffung derer Schnell-Waagen betr. worinnen beyde Scripta gegen einander über gedruckt dem publico zur Beurtheilung vorgelegt werden. Mit Beyl. 1 — 2. und sign. O.D. 1 A. ½ B.

Siehe auch de Cramer Observ. iur. Tom. I. p. 159. 521. it. Eiusd. Wezlar. Nebenst. 2. Th. p. 178—181.

C) Nassau-Siegen.

DCCLXXXX. Unächte Abstammung Maximil. Wilh. Adolphs, von der Marquisin von Mailly gebohrnen Sohns, so sich für einen Prinzen v. Nassau-Siegen fälschl. angegeben.

(4286.)

(1751.) Extr. Actor. in Sachen Maximil. Wilh. Adolphs von

von der Marquisin von Mailly geb. Sohns c. Hn Wilh. Carl Heinrich Friso Fürsten zu Nassau-Oranien in pto succeſſ. et poſſeſſ. des Fürstenthums Siegen ganz, des Fürstenthums Hadamar und Dillenburg aber zur Hälfte betr.

Pütter theilt solchen in s. Erläuter. des Processes beim H. Rsger. von S. 214—221. mit. Per Sentent. des RhR. vom 3. Oct. 1746. wurde Klr mit Verwerfung seines ganz ungegründeten und unstatthaften Anbringens mit seinem sämtl. Gesuch abgewiesen.

(4287.)

(1756.) L'Impoſture de la Marquiſe Charlotte deMailly de Nesle, et de ſon fils adulterin Maximilien Guillaume Adolphe, expoſée aux yeux du public par un grand nombre de pieces authentiques, aux quelles on an ioint la ſentence definitive du ſupreme conſeil aulique de Sa Maieſté Imperiale, rendue le 5. Oct. 1746. Herborn. 280. S.

(4288.)

(1778.) Herkunfft des sogenannten Prinzen von Nassau-Siegen, Carl Heinrich Nicolaus Otto, welcher mit Hn von Bougainville die Erde umschifft hat.

Findet sich in Büschings wöchentl. Nachrichten ꝛc. sechsten Jahr-Gangs ꝛc. S. 179.

* Ioh. Franz Deſiderat, Fürst zu Nassau-Siegen heurathete nach dem Tode seiner zweyten Gemahlin einer Marggr. von Baden-Baden, ein bey derselben in Diensten gewesenes Frauenzimmer Namens Isabelle Clare Eugenie de la Serrre, erklärte aber in dem zu Brüssel 1699. unterzeichneten Ehe-Contract, daß die davon abstammenden Kinder von den Gütern des Hauses Nassau ausgeschlossen seyn sollen. Gleichwol nannten sich drey aus dieser Ehe entsprossene Söhne in der Folge Prinzen von Nassau-Siegen.

Emanuel Ignaz, der iüngste von ihnen, vermählte sich im Jahr 1711. mit Catharine Charlotte, einer Tochter des Marquis von Mailly, die aber ihren Gemahl 1715. wieder verließ, und in Franckreich ein liederliches Leben führte. Emanuel starb d. 11. Aug. 1735. zu Brüssel, nachdem er noch vor seinem Tode feyerlich erkläret, daß kein lebend Kind aus seiner mit der Marquisin getroffenen Ehe erzeuget. Gleichwohl kam ein d. 25. Nov. 1722. zur Welt gebrachter Sohn Maximil. Wilh. Adolph. zum Vorschein, welcher

Mittel

Mittel fand, d. 15. May 1737. von Kais. Carl VI. als angebl. Prinz von Nassau-Siegen einen Reise-Paß zu erhalten und vom König von Franckreich in dieser Qualitaet d. 7. Iun. 1738. für mündig erklärt zu werden. Ersters mußte der Kais. Minister Prinz von Lichtenstein d. 18. Jul. 1739. auf Kais. Befehl förmlich wiederruffen.

Als 1743. Fürst Wilh. Hyacinth von Nassau-Siegen verstorben, machte dieser Maximilian rc. auf das ganze Fürstenthum Siegen und auf die Hälffte von Dillenburg und halb Hadamar Anspruch, übergab 1744. seine Klage in Wien, wurde aber d. 5. Octob. 1746. durch ein End-Urtheil völlig abgewiesen, und verstarb kurz darauf.

Er hinterlies von Magdal. Amicitie, einer Tochter des Grafen von Monche Senarpont, welche er 1743. geheurathet hatte, ausser einer Tochter, auch einen Sohn Carl Heinr. Nicol. Otto. Während der Minderjährigkeit dieser Kinder entstand ein Proceß, welcher die Veranlassung gab, daß in einem d. 26. Apr. 1756. bey dem Chatelet zu Paris gesprochenen und d. 5. Jun. von dem Parlament bestättigten Urtheil der Maximilian für einen ehelichen Sohn des Emanuel Ignaz und der Carl Heinr. Nicol. Otto für einen Prinzen von Nassau-Siegen erklärt wurde.

Nördlingen (Rsstadt)

Zu S. 355. nach N. 1934.

(4289.)

(1742.) Summarische gründl. Deduction über die Nördlingische Matricular-Beschwerden. 9 B.

Zu S. 356. N. 1936.

* Der Proceß mit den Bierbräuern ratione des Ohmgeldes zu Nördlingen schwebt noch völlig unentschieden bey E. H. RhR. in Wien.

Zu S. 355. nach Rubro 406.

DCCLXXXXI. Von den Schicksalen der ehemalig. Kloster-Heilbronnisch. Besitzungen in dieser Rsstadt.

(4290.)

(1779.) Vom Rathhaus in Nördlingen.

Findet sich in Select. Norimb. VI. Theil S. 251—262.

Zu S. 459. N. 2449.

Findet sich auch in Müllers iurist. historisch. Electis S. 201.

Digitized by Google

Nürnberg (Reichsstadt.)

DCCLXXXXII. Wegen der Nbgisch. Reichs-Ruchellehen.

(4291.)

( ) v. Cramer Joh. Ulr. Frhr. Ausführung, daß die Reichs-Kuchellehen ohne Dismembrirung blos an eine einzige adeliche Nbgische Familie veräussert werden können.

Findet sich in dess. Opusc. T. III.

DCCLXXXXIII. Str wegen der Osterfeyer.

S. hierüber S. 364. und 465.

(4292.)

(1724.) Copia Schreib. von dem Magistr. der Stadt Nbg an den Magistr. der Stadt Rgspg die Einrichtung des Calenders ratione des Osterfestes auf das Jahr 1724. betr.

(4293.)

(1776. d. 22. Oct.) Rsst. Nbgische Verordnung die Reichsschlußmässige Einführung des allgemeinen Reichs-Calenders zu gleichförmiger Feyrung der Ostern und anderer davon abhängender Feste. 1 B.

DCCLXXXXIV. Wegen ungegründeter Beschuldigungen des von Henniges.

(4294.)

(1719.) Modesta Defensio Rerumpublicar. Norimbergens. Francofurtens. et Hamburgens. aduersus immodestas et peracres inuectiuas Meditatoris ad Instrum. pacis Caesareo-Suecicum Hamb.

Verf. M. Joh. Arnold Pragemann, worinnen Heinr. ab Henniges sehr scharf behandelt wird.

DCCLXXXXV. Erläuterungsbrief über der Stadt erkaufte Güter.

(4295.)

(1432.) Erläuterungs-Brief zwischen Marggr. Fried. und der Stadt Nbg. über die erkauften Güter. Geben zu Onolzbach am Mittw. nach St. Mathies-Tag.

Zu S. 81. N. 383.

VI. und lezter Theil 1779. 336. S.

Zu S. 84. Rubr. 68. vor N. 406.

(4296.)

(1763.) Von der Gerichtbarkeit der höchsten Reichsgerichte in Kreis-Sachen.

Verf. Dan. Nettelbladt.

und findet sich in der Erörter. einiger einzelnen Lehren des T. Staatsr. Halle 1773. 8.

*Des Verf. Meinung geht dahin: die Wahlcapitulation enthalte nichts, als eine Einschärfung der in der Reichs-Grundverfassung liegenden und bey Kreissachen ihre Anwendung findenden Regel. Die Reichsverfassungs-Sachen, im engen Verstande, gehören nicht vor die höchsten Reichsgerichte. Die Regel schliesse iedoch den in der Reichsverfassung gleichvestgegründeten Satz nicht aus: daß alle in dieselbe einschlagende Sachen, sobald sie zu Justitzsachen werden, so lange vor die höchsten Reichsgerichte gehören, als nicht besondere durch Reichsgesetze vestgesetzte Hindernisse eintretten.

Zu S. 84. nach N. 406.

(4297.)

(1778.) *Koehler* Ge. Christ. diss. iur. publ. controuersias quasdam in conspectu solummodo sistens. Altorf. 4. $3\frac{1}{4}$ B.

* Enthält unter andern die Beantwortung der Frage: Ist die Gerichtbarkeit der höchsten Rsgerichte in Sachen, welche die Verfassung der Kreise betr. durch die Wahlcapitulat. art. XII. §. 4. aufgehoben? welche der Verfasser in Ansehung der Justitz- und gemischten Policeysachen verneinet.

Zu S. 86. N. 414.

Findet sich auch in Mosers Rechts-Abhandl. 15. St. S. 641—56.

S. 100. nach N. 505.

(4298.)

(1770.) In Sachen Brandenb. c. Nbg super turbata possessione der hohen fraisl. Obrigkeit, Klaglibell, Urthel, urthelsmässige Caution, mit Anmerk. (Nbg)

(4299.)

(1770.) Protocollum Actor. Brandenb. c. Nbg und Mart. Geubern fraisl. Malefiz-Oberkeit belangend.

Zu S. 100. nach N. 507.

(4300.)

(1777.) Ungrund des so genannten — Revisions-Gerichts. ꝛc.

Hier findet sich vorzügl. Extractus Protoc. d. d. Spirae d. 1. Iun. 1587. des in der Nürnberger Frais-Sache abgehaltenen Revisions-Protocolls, und am Ende heist es: „Was

„Was aber depositam pecuniam deren 6000. fl. anlangt, damit hat man diesen Proceß gehalten, daß nehmlich, und erstlich dem Fisco davon 400. fl. den Lesern ratione Depositi: 60. von iedem Hundert ein Gulden, der Mainzischen Canzley vor ihre Mühe und Arbeit 40. und dann den Pedellen, so aufgewartet, 12. fl. zu erthеylet worden sein, das übrige in 18. Theil zugleich getheylet, darunter ich der Secretarius auch mit begriffen und gerechnet, und seind einem Jeden worden ahn RThl. 265. Thaler und etlich kr. welches insgemein also beschlossen worden.„

Zu S. 101. vor N. 518.!

(4301.)

(1498.) Kurzer Bericht, worauf Brandenb. das Territorium oder Lands-Obrigkeit halben den fürnehmsten Grund gesezt und articulirt hat.

* Findet sich in Joach. Müllers Reichstags-Theatro Maximil. I. 4. Vorst. Cap. 27. S. 423.

** Diese Deduct. wurde vom Hfl. Hause Brbg gegen Nbg. bekant gemacht. Sie scheint wohl die allerälteste in dieser Materie, ob wir gleich zweifeln, daß sie besonders im Druck erschienen sey, da zur Zeit in Ansehung der Druckschriften N. 443. diesen Vorzug behauptet.

Zu S. 116. nach N. 603.

* Hierinnen und quoad Rubr. 86. geben folgende neueste RhR. Erkenntnisse mehrere Auskunft, als:

Veneris 6. Febr. 1778.

Nürnberg c. das Kaiserl. Landgericht zu Anspach Mandati et paritoriae nunc Execut. verschiedene Beeinträchtigungen betr.

1mo) mit Verwerfung der impetratischen unzulänglichen Paritions-Anzeigen detur adhuc ex officio parti impetratae terminus duorum mensium ad plenarie parendum Mandato Caesareo de 30. Aug. 1765. mithin die annoch zurückbehaltene Jekische Kaufschillings-Reste ad 394. fl. baar, wie auch die verschleppte Braunische Mobilien, entweder in natura oder in ihrem Werth zu restituiren auch Impetranten mittelst Ausstellung eines Reverses, daß Impetraten die Nürnberg. Amts-und Eigenherrschafften an dem privativen Besiz des iuris dirigendi bey Concurs-Fällen, und dem Untersuchungs-Recht in Rechts-Irrungen der Nürnberg. Unterthanen zu Fürt fernerhin nicht beeinträchtigen, die ieberzeitige Erleg-und Austheilung der Kaufschillinge, auch Errichtung der In-

ventarien nicht behindern, die Nürnberg. Unterthanen weder von ihrer ordentl. Obrigkeit, noch iene wider diese in unberechtigten Schutz nehmen, auch dem feyerlich ausgestellten Revers d. d. 22. Jul. 1762. nicht zuwider handeln, und die Vertragsmäßig erhaltene Iurisdictions - Concurrenz in realibus nicht ausdehnen wolle, hinlängliche Sicherheit zu leisten et quidem sub ea comminatione, daß in widrigem auf ersteres des Impetranten Anruffen wegen würcklicher Ausruckung der Execution das Behufige an die Kaiserl. Executions-Höfe erkannt werden solle.

Zu S. 116. nach N. 605.

(4302.)

(1779.) Vom Rbger Besteurungsrecht, mit Urkunden A — C.

Findet sich in den Selectis Norimb. VI. Th. S. 5—19.

Zu S. 116. nach N. 606.

Lunae 7. Dec. 1778.

Nürnberg c. Brandenburg-Onolzbach Mand. 1mi das Fall-Vieh betr.

2do fiat nunc Commissio ad exequendum auf den Hn Bischoffen und Fürsten zu Bamberg und den Hn Herzog zu Sachsen-Meiningen rc.

Zu S. 116. nach N. 607.

(4303.)

(1779.) Vom Sebalder Wald.

Findet sich eben daselbst VI. Th. S. 20—23.

Zu S. 117. nach N. 613.

Die neueste RhR. Concl. verlauten dahin:

Lunae 21. Dec. 1778.

Nürnberg c. Brandenburg-Onolzbach Mdti et Commiss. ad manutenendum nunc v. v. Revis. die gewaltsame Verdrängung aus dem Besitz des Weg-Bau-Iuris betr. et spoliativae ablationis der Bau-Materialien.

Absolvitur Relatio et Conclus.

1mo fiat sententia prioris confirmatoria cum condemnatione partis revidentis in expensas etiam huius instantiae;

2do distribuantur Sportulae.

Martis 22. Dec. 1778.

Nürnberg c. die Brandenb. - Culmbachische Regierung Mandati

dati et parit. die Verdrängung aus dem Besiz des Wegbau=iuris und andere Thätlichkeiten betr. nunc v. v. Revisionis.

Absolvitur Relatio et Concl.

1mo fiat sententia prioris confirmatoria una cum condemnatione in expensas etiam huius instantiae et

2do Distribuantur nunc Sportulae.

Zu S. 123. N. 632.

* Bey einer Ausgabe heißt es am Ende des zu Urkund hab ich mein aigen angeborn Innsiegel ꝛc. aufgedruckt. Ist stark 1 A. 9 B.

Zu S. 126. N. 646.

Die eigentliche Ueberschrifft lautet also:

(4304.)

(1728.) Kurze S. F. worinnen durch neuere Exempla gezeiget wird, welchergestalt der Rath in des H. R. R. Stadt Nürnberg das Hochf. Haus Brand. O. und deroselben Bediente und Unterthanen mit denen entsezlichsten Attentatis unaufhörlich turbire, besonders aber wie dessen von Lauff ausgeschickte und in hundert Mann bestandene so genannte Rugige, bey dem in dem Hochf. Br. O. Amt Schönberg lezthin geschehenen Friedbrüchigen Einfall recht feindliche, und in den Reichs=Gesetzen höchst verpönte Exorbitantien und Grausamkeiten ausgeübet haben, welches alles in der, bey dem Höchstpr. K. RhR. am 10. May dieses iezt=laufenden 1728. Jahrs allerunterth. überreichten Supplicatione pro Citatione super fracta pace et mandato s. c. mit ohnverwerfl. Zeugenverhören und andern ohnumstößlichen Documentis bewiesen und klärlich dargethan worden. 4 B.

Zu S. 126. und 127. N. 645—647.

Verf. dieser Druckschriften der Geh. R. u. vörderste Landger. Assess. von Schütz.

Zu S. 127. nach N. 648.

Lunae 18. Ian. 1779.

Zu Nbg. Burgermeist. und Rath c. den Hn Marggr. zu Brbg=Onolzb. nunc v. v. Mandati modo Revis. die Frevel, Fornicationes und einfache Ehebruchs=Bestrafung in Schönberg betr. s. impetratisch=modo revidirender Hfl. Brbg=Onolb. Geh. Legat. Rath und Anw. von der Lith sub praes. 14. Apr. 1767. introducit remed. supplicat. contra Sentent. d. 18. Dec. 1766. latam etc.

Würde revidirender Anwald, wie ihme binnen 2 ☽ sub

 poena

poena desertionis zu thun obliegt, sportular. loco 1500. fl. zu Händen des K. RhR. Secret. Söhngen deponiren; so ergehet pto admissionis ad iuramentum et communicationis libelli fernerer Bescheid.

Ferner gehören zu dem Rubro 97.

(4305.)

(1779.) Von dem Schloß Schönberg.

Findet sich in Select. Norimb. VI. Th. v. S. 23—106. und begreifft ausser einer historischen Einleitung n. 646—648. völlig abgedruckt.

(4306.)

(1779.) Von der Schönberger Jagd und einer S. F. des von Seiten der Nürnbergischen Pfleg-Aemter Lauf, Reicheneck 2c. in Ansehung der zum Schlosse Schönberg gehörigen Jagdbarkeit geschehenen Eintrags.

Findet sich in Select. Norimb. VI. Th. S. 107—129.

Zu S. 129. nach Rubr. 103.

DCCLXXXVI. Str. mit Brandenburg-Culm- und Onolzb. den Bau auf der Neuenmühle 2c. betr.

Hierinnen ergieng folgendes K. RhR. Conclus.

Lunae 18. Jan. 1779.

Zu Nürnberg Burgerm. und Rath c. den Hn Marggr. zu Brandenb. Culm-und Onolzbach Rescr. den Bau und andere Streitigkeiten auf der Neumühl betr. sive etc.

Nachdeme das Kayserl. Rescript vom 14. Martii 1756. nebst dem darauf ergangenen Rescripto paritorio von 31. Mart. 1761. parti impetratae auferlegt, die eingeklagte Beschwerden abzustellen, alles wieder in vorigen Stand zu setzen, und sich künfftighin dergleichen nicht zu Schulden kommen zu lassen, auch, wie er seine Regierung und Beamte ebenfalls angewiesen, binnen 2. M anzuzeigen, mithin nicht abzusehen ist, wie Impetratischer Theil dadurch, daß er die in dem von ihm sub sign. M extractive producirten bereits dem Nachtrag ad Exceptiones de praes. 29. Maii 1751. sub num. 43. in extenso beygefügten Bericht des Ober-Amts Cadolzburg und Richter-Amts Roßtall d. 16. Oct. 1756. angezeigt, a parte impetrata verfügte Wiederherstellung des Mühlwehrs

quaest.

quaest. nicht behindert, ienen Kaiserl. Erkenntnissen ihrem völligen Innhalt nach ein Genügen geleistet zu haben behaupten mag; Als hat solchemnach dessen Begehren sothane parition für hinreichend anzunemen, und die erkannte Kayserl. Executions-Commission wieder aufzuheben nicht statt.

Zu S. 131. ad Rubr. 109.

(4307.)

(1746.) *Schmalkalder* Conr. de iurisdictione academiar. priuilegiata in caussis criminalib. Tub. 4.

Zu S. 131. ad N. 671.

d. 3. Iun. 1693. in pto transactionis et solutionis 1000. Thaleror.

Zu S. 134. vor N. 685.

(4308.)

( ) Einige Documenta das Schürstabische Nbgische Patriciat betr.

Zu S. 146. N. 767.

* In dem geschriebenen Auffsatz des Verfassers führet es folgende Auffschrift:

1749. Deductio iuris et facti in Sachen von Hutten c. Altenstein, Lichtenstein modo von Holzschuher decis. S. Q. modo Implor. pro Rest. in integr. Wezl.

Ohngeachtet der Vergleich darzwischen trat; so wurde dennoch auf Verlangen des Frhn von Hutten der Proceß fortgeführt, bis d. 16. Febr. 1761. durch das Endurtheil die von Huttenisch. Seits gebettene Restitutio in integr. völlig abgeschlagen wurde.

Z. S. 149. ad Rubr. 134.

DCCLXXXXVII. Von dem Alterthum und Vorzügen der Tucherisch. Familie.

(4309.)

(1764.) Summarische Deduction von dem Alterthum, Thurnier-Ritter- und Stiftsmässigkeit, auch Reichs-Immedietät des Geschlechts der Tucher von Simmelsdorf und Winterstein ꝛc. nebst einer Beschreib. dererselben merkwürdigen Civil- und Militär-Chargen, geist- und weltl. Fundationen, Güter-Acquisitionen, vorzügl. Heurathen, Erbbegräbnissen, Monumentorum, alten Wappen und Siegelmässigkeit und andern

andern historisch. Nachrichten mit einem Vorbericht und Fortsetzung der Gründl. Widerlegung der Meinung, als ob der Patriciat zu Nbg ao. 1197. seinen Anfang genommen hätte, aus unverwerfl. Scriptorib. Monumentis und Urkunden gesammelt und aufgesezt von J. G. T. Schwobach m. Kupf. Vorber. 30 S. S. 180 S.

Verf. der Churbayr. HR. J. G. Tucher v. Simmelsdorf.

Zu S. 150. nach N. 778.

(4310.)

(1776.) Von Proselyten und Neophyten, oder Neubekehrten.

Verf. G. R. von Steck in Berlin, in den Ausführungen politischer und rechtl. Materien von S. 73—90. wo besonders der Tucherische Fall zur Erläuterung mit angezogen wird.

(4311.)

(1777.) Documentirter Nachtrag zu der in der Reichs-Adel. von Tucherischen Familien-Streittigkeit A. 1764. zum Vorschein gekommenen Druck-Schrifft; insonderheit die durch den Churf. Bayerischen Hn HR. J. G. von Tuchers vieljährigen Umtrieb des Puncti paritionis bisher aufgehaltene Vollziehung und allerunterthänigste Gelebung des in dieser Sache ergangenen Concl. Caes. clem. d. d. 10. Sept. 1765. betr. Mit Beyl. von N. 15—27. Wien S. 40. S. Beyl. 24 S.

Verf. Lic. Joh. Leonh. Staudtner, derm. in Wien.

(4312.)

(1777.) Weiterer Nachtrag zu denen in der Reichs-Adelich. von Tucherischen Familien-Streitigkeit zum Vorschein gekommenen Druckschriften; insonderheit die in hac causa emanirten neuesten Conclusa Caesarea und den sich hieraus für beyde Theile ergebenden modum paritionis betr. v. N. 28—29. Wien 12 S.

Verf. der vorige.

Das neueste in dieser Streitsache ergangene Rsgerichtl. Erkentnis ist aus folgendem ad Magistratum Noricum erlassenen Rescript näher zu ersehen.

Joseph der II.

(Tit.) Uns ist euer in appellations-Sachen von Tucher c. von Tucher de praes. 21. December lezt abgewichenen Jahrs allerunterthänigst erstatteter Bericht gehorsamst vorgetragen worden.

Nach-

Nachdeme nun die in Sachen ergangene Kaiserliche Erkentniße von 10ten Sept. 1765. und 14ten August. 1777. die Restitution des Johann Georg von Tucher simpliciter, und keineswegs als eine von der Wiedereinsetzung der von Tucherischen Geschlechts-Verwandten in die von ersagten Johann Georg von Tucher usurpirte, in der obern Pfalz gelegene Familien-Güter abhangende Folge verordneten, mithin die von Seiten der von Tucherischen Geschlechts-Verwandten sub Cautione bonorum beschehene Erklärung: daß sie den Johann Georg von Tucher in alle vor seiner Religions-Aenderung und Aufkündigung des nürnbergischen Burgerrechts erweißlich beschehene Stiftungs-Nutzungen, Rechte, und Gerechtsame, folglich plenarie, salvo tamen Petitorio, restituiren wollen, sobald dieser die Güter in der obern Pfalz an die Familie wiederum eingeraumet haben werde, pro sufficienti Paritione nicht zu achten, sondern die Tucherischen Geschlechts-Verwandten, Einwendens ohngehindert, die Restitution des Johann Georg v. Tucher, in so weit sie solche zu bewürken vermögend sind, ohne weitern Umtrieb zu prästiren schuldig sind, als befehlen wir euch hiemit gnädigst, sie darzu ohnverzüglich anzuhalten, und wie solches geschehen, bey uns in Zeit 2. Monathen um so gewißer zu dociren, als wir ansonsten mit executivischen Mitteln fürzugehen, uns bemüßiget sehen werden. rc.

Wien den 18. Januarii 1779.

Welser von Neunhof (Reichsadel. Famil.)

DCCLXXXXVIII. Str. mit Nbg und andern den Mark Neunhof, dessen Malefiz-Umgeld- und übrige Gerechtsame betr.

S. S. 150—52. N. 779—792. et addatur:

(4313.)

( ) Verissima ex documentor. tenore casus figuratio iuxta ac fidelissima controuersiae status fundamentalis ab actorum actitator. primordiis enucleatio in causa Geuderor. iam cognominator. Rabenstein ab Heroldsberg, nobil. Franc. immediat. contra Welseros ciues et patricios Noricos. 10 S.

Betrifft eine Schuld und dafür übergebene Güter.

Zu S. 152. nach N. 792.

(4314.)

(1778. d. 22. Ian.) Sententia confirmatoria in Sachen von

von Welser c. den Magistrat zu Nbg Mandati et Paritoriae nunc Revis. 1 B.

(4315.)

(1778. d. 10. Aug.) Fernerweiter Abdruck allerhöchstverehrl. K. RhR. Concl. in causa Paul Carl Welser von und zu N. Neunhof, als Besitzers und Lehenträgers des Blutbanns daselbst proprio et familiae nomine c. Magistratum Noricum et Cons. Mandati Caes. poenal. S. C. et Paritoriae, nunc Expensar. 1 B.

(4316.)

(1778. d. 26. Oct.) Abermaliger Abdruck allerhöchstverehrl. K. RhR. Concl. in causa P. C. von Welser nunc Execut. 1 B.

Zu S. 152. Rubr. 137. N. 794.

Zur Erläuter. dieses Rubri verdient folgendes kaiserl. Rescript allhier eine Stelle:

Joseph rc.

Uns haben sammentliche Doctores im Rechten und der Medicin in unserer und des Reichs-Statt Nürnberg allerunterth. zu vernehmen gegeben, welchergestalten zwahr jedem Ordini von unsern Vorfahren am Reich Röm. Kaysern und Königen, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen, vermög Reichs-Abschiedts vom Jahr 1500. und anderer Reichs-Satzungen verschiedene Vorrechte, Freyheiten und Begnadigung ertheilet, Sie auch in deren Betrachtung, sowohl selbst, als Ihre Vorfahren, in vorernannter Statt verschiedene merckliche Vortheile und praerogativen, nicht nur in Kleidungen, sondern auch im Vorgang vor denen nicht im Rath gewesenen patriciis, von unerdencklichen Jahren her, ruhigl. genossen, und sich denen gemes bey Leich- und Hochzeiten, auch andern offentlichen und privat-Versammlungen auffzuführen, die Freyheit gehabt, ihnen aber seither einig Zeit darwider unterschiedliche Eingriffe und praeiudicirliche Neuerung zugemuthet werden wolten, dahero uns gehorsamst gebetten, daß Wir Sie bey sothanen ihren alten Gerechtsamen und Begnadigungen zu erhalten allergnädst. geruhen wollten; Wann wir nun einen jeden bey seinem Standt u. Wesen, insonderheit aber die Gelährte u. bevorab die Doct. Jur. et Medic. bey Ihren Ehren, Freyheiten, Vorgang und Löbl. Gewohnheiten, welche Ihnen von höchst berührten Unsern Vorfahren am Reich und Churfürsten und Ständten, aus Lieb und

und Hochachtung, auch zu Auffnehm- und Fortpflanzung so nützlicher freyer Künsten und Wissenschafften gegönnet, und zugeleget haben, gdst. gern gehandhabet sehen; So haben Wir euch solches hiemit gdst. ohnverhalten wollen, des unzweiffelten Versehens, daß ihr für die freye Künste, Wissenschafften, und Gelährheit, nicht mindere Lieb und Acht, als Euere Vor-Eltern gehabt, zu bezeugen, fortfahren, mithin auch die Doctores Juris et Medicinae nicht allein bey der in des Reichs Policey-Ordnung vorgeschriebenen norm und darinn ihrem Stand erlaubten Ornamenten und Kleidungen ohneingeschränckt laßen, sondern auch ihres bißherig- mehr dann durch Hundertjährige Observanz und Gewohnheit bestättigten Rangs oder Vorgangs, ohne Irrung oder Einträg genießen, und Sie darinn von niemand, deme es nicht vorhin zugestanden, turbiren lassen wollet. Das gereichet uns zu gdsten Gefallen und seyndt in Erwartung eurer gehorsamsten Antwort euch mit rc. rc. Wien den 11ten Dec. 1706.

Zu S. 153. Rubr. 139.

* Die völlige Suite der in hac caussa von 1636—1653. ergangenen merkwürdigen RhR. Conclus. findet sich in extenso in Mosers Abh. verschied. Rechtsmater. 3. St. S. 289—298.

Zu S. 158. ad N. 826.

* Vermöge eines P. S. vom 5. Apr. 1697. an D. Hochmann sind die Rationes decidendi in caussa Güllens c. Joh. Matth. Vatter an H. RhR. zwar eingesandt; iedoch von den Actis ab- und in die Hände des Appellanten gekommen.

Zu S. 159. zwischen Rubr. 162. und 163. ist zu interiren:

Muscat Handelsm. c. Boedecker.

DCCLXXXIX. Str. desselben mit seiner Tochter, verehligten Bödeckerin, pto Ausantwortung mütterl. Vermögens.

(4317.)

(1778.) S. F. mit Beyl. N. 1—14. 40 S.

* Jacob Muscat ein Handelsmann in Nürnberg heurathete 1755. wo ihm seine Braut in verdingter Ehe 8000. fl. zum Heyraths-Guth verschrieben, 1761. machte dessen Eheweib ein Testament und hob dadurch den Hey-

Heyraths-Brief auf, starb 1767. und hinterlies eine einzige Tochter, wodurch selbige die Hälfte des Vermögens erbte, welches vermöge einer Berechnung von 18. Oct. 1769. auf 20591. fl. 25½ kr. angesezt wird. Muscat blieb nach Nürnbergischen Rechten bey seiner 2ten Verheyrathung in dem Besiz und Genuß des Vermögens. 1776. heyrathete die 17jährige einzige Tochter, ohne Vorwissen und Einwilligung des Vatters, und verlangte nun die Herausgabe des mütterl. Erbes — Obrigkeitlichem Verlangen gemäs zahlte der Vatter Dotis loco 3000. fl. seiner Tochter aus, beharrte aber den gebührenden Ususfructum des übrigen Vermögens — Weil nun damit die Tochter sich nicht beruhiget fand, sondern ihre ganze Klage bey der gehörigen Instanz fortsezte, so hat Beklagter ein ausführliches Resp. cum ration. decidendi darüber erhohlet:

1) Ob die — zwischen — obgewaltete Ehe für verdingt zu halten? oder ob

2) dieselbe aus Ursach, weil die erste Frau in ihrem Testament den Heyrathsbrief wegen der ihrem Mann anstatt der hierinnen bedungenen 8000. fl. nun ererbten Hälffte ihrer Verlassenschafft für ebenfalls dadurch aufgehoben und für versammt zu achten seye?

3) Ob, im Fall dieses von der Verstorbenen in dem Testament gebrauchten Ausdrucks ohngehindert, aus Ursache weil zu Aufhebung einer verdingten Ehe beeder Eheleute Einwilligung erfordert wird, und die Muscatin einer gewillten Aufhebung der verdingten Ehe selber mit keinem Wort gedacht, auch intuitu Extraditionis des Mütterlichen Erbes an die Tochter nichts anders verfüget, mithin hierinn falls dispositioni Legis et statuti freyen Lauf gelassen hat, die Ehe für verdingt zu halten, dennoch Maritus zur Herausgabe des Mütterlichen Vermögens nach bereits bezahlten, ihme dotis nomine auferlegten 3000. fl. angewiesen, und also des lebenslänglichen Ususfructus statutarii entsetzet? oder aber

4) zur Cautions-Bestellung angehalten werden könne? Welches dann eine L. Jurist. Facultaet zu Tübingen in einem stattlichen Gutachten vom 8. Aug. 1778. zu Gunsten des anfragenden Theils beantwortet und die Existenz einer verdingten Ehe behauptet, wo der eine Theil expresse testando, der andere aber als zu seinem Vortheil tacite bestimmen wollen, sie haben ihr Geding nicht

simpliciter nur aufgehoben, sondern demselben ein anderes substituiret. Statt 8000. fl. Heyraths-Gut bekam Maritus nun die Hälffte der Verstorbenen ganzen Vermögens.

(4318.)

(1779.) Wahrhaffte und mit Beweisen unterstüzte Geschichts-Erzehlung nebst einem darüber ertheilten rechtl. Gutachten der Löbl. Juristen-Facultät zu Altdorf in Sachen der unentledigten Herren Vormündere der Titiae wider deren Vatter Sempronium einen Kaufmann und Markts-Adiuncten in der Reichs-Stadt Nürnberg pto der Aushändigung des mütterl. Erbes und einer indessen zu leistenden hinlängl. Sicherheit. Mit Beyl. A — G. Maius periculum liberis ex secundis nuptiis patris, quam matris, imminet. Leyser. (Altdorff) 40 S.

Weil in dem vorhergegangenen gegenseitigen Impresso einige factische Umstände theils unrichtig vorgetragen, theils aber aus absichtl. Ursachen gänzlich übergangen worden sind, auch die Ehre der beeden Vormündere nebst des Titii durch jenen Vortrag benachtheiliget worden, hat man gegenwärtige ächte und den Acten gemässe Geschichts-Erzählung, nebst dem darüber eingehohlten Rechtl. Gutachten bekannt gemacht. Aus sehr relevanten Gründen beantworten Jcti Altorfini die gethanen Anfragen dahin:

1) Daß durch das Testament der Semproniae und durch die Anerkennung desselben von Seiten des Sempronii die Heyraths-Pacta, folglich die darauf gebaut gewesene verdingte Ehe, völlig aufgehoben worden, demnach die Ausantwortung des mütterlichen Erbes bey der Verehligung der Titiae statt fände.

2) Daß auch Sempronius schuldig, wenn auch die erste Ehe für verdingt zu achten wäre, seiner Tochter ihr mütterl. Erbe una cum usuris wenigstens von der Zeit der Verehligung an, auszuhändigen und bis dieses geschehen, hinlängl. Caution zu leisten.

3) Die bereits vom Sempronio in Gemäsheit eines Oberherrl. Verlasses vom 13. May und dessen Bestättigung unter dem 20. Oct. 1777. bezahlte 3000. fl. lediglich als eine provisorie auferlegte Abschlags-Zahlung an dem mütterl. Erbe anzusehen seyen.

Verf. D. Joh. Bernh. Hoffer, Prof. ord. in Altdorf.

Zu

Zu S. 160. nach N. 844.

(4319.)

(1779.) Bedenk. der Marggräf. Theologen über die Marggr. Brandenb. und Nbgische Kirchenordnung (vor dem Jahr) 1533.

Findet sich in G. T. Strobels Miscellaneen literarisch. Inhalts 2ter Samml. 1779. S. 149—162.

DCCC. Str. wegen einer daselbst errichteten öffentlichen Leib-Renten-Gesellschafft.

(4320.)

(1777. d. 20. Oct.) Gründliche Nachricht von einer neuen sehr vortheilhaften RSt. Nürnbergischen Leib-Renten-Gesellschafft, in welcher kein einziges Mitglied etwas verliehren kann, sondern selbst die Einlagen der Absterbenden nebst den Zinsen zurückbezahlt werden, mit Beyl. A — D. Nürnb. 8. 32. S.

(4321.)

(1778. d. 21. Merz.) Gedanken über die Leib-Renten-Gesellschafft der RSt. Nürnberg. 4.

Findet sich in dem Leipziger Intelligenzblatt N. 12. S. 101.

(4322.)

(1778. d. 31. Merz.) Nachtrag zur gründlichen Nachricht. 8. 16 S.

(4323.)

(1778.) Gedanken eines ungenannten Verfassers über die Nürnbergische Leibrenten-Gesellschafft. 4.

Findet sich in den Schweinfurter wöchentl. Anzeigen vom Jahr 1778. n. 2—11. eingedruckt.

(4324.)

(1778.) Anmerkungen zu dem Nürnbergischen bekanntgemachten Plan einer Leibrenten-Gesellschafft oder Tontine, worinnen kein Mitglied etwas verliehren kan, viele aber erstaunliche Gewinnste bekommen sollen.

Findet sich im Gothaischen Magazin der Künste und Wissensch. 2ten Band 4ten Stück S. 370. sub N. 18.

Verf. der Rathsv. und Cämmerer Joh. August. Kritter zu Göttingen.

(4325.)

(1778. d. 1. Nov.) Kurze Gegenbemerkungen auf die Anmerkungen ꝛc. 8.

Findet sich in dem Gothaischen Magazin in dem folgenden Bande.

(4326.)

(1779.) Verzeichniße der Mitglieder der RSt. Nürnbergischen Leibrenten-Gesellschafft I—VII. Classe, nach ihren Numern, Namen, Stand, Aufenthalts-Ort und Geburts-Jahr, nach derienigen Zeitordnung bemerket, in welcher selbige, entweder für sich selbst, oder andere auf derselben Namen und Leben die Geld-Einlagen für die besezte Actien entrichtet haben.

(4327.)

(1779. d. 1. Jul.) Avertissement der Nürnberg. Leib-Renten-Gesellschafft General-Direction. 8. $\frac{1}{4}$ B.

* Die nunmehr in öffentl. Druck erschienene und an alle Interessenten gehörig vertheilte Listen sämtl. VII. Classen enthalten in allen 2023. Mitglieder oder eigentl. Actien, deren Einlagen mit 201937. fl. eine jährliche Renten-Vertheilung von 5606. fl. folgl. ein ziemlich geringeres als die Zinsen von dem ganzen Einlags-Quanto erheischen.

** Es ist sonderbar, daß einige hierüber erschienene öffentliche Beurtheilungen die RStadt Nürnberg mit ihrer Tontine zum Voraus für banquerott erklären, andere hingegen solche zu einem Gegenstand des Eigennutzes und unerlaubten Gewinnstes gerade zu ausposaunen. Eben die nunmehr vorhandene Listen können iedem der Sache verständigen die solide Grundlage dieses hinlänglich geprüfften Instituts mit mehrern Gründen erläuteren, als bisher, ohne sich des Vorwurfs einer Voreiligkeit schuldig zu machen, nicht wohl möglich gewesen ist.

*** Niemand bezweifelt die Richtigkeit der Rechnungen eines Seyberts, eines Deparcieux ꝛc. selbige schliessen aber die Möglichkeit niemals aus, daß absolute keine andere Renten-Berechnung mit Vortheil stabuliret werden könne, wann zumal hiebey andere Rücksichten vorwalten, und andere Bedingniss. vestgesezt werden.

Ober-

Oberlausitz (Mgfth.)

Zu S. 356. nach N. 1938.

(4328.)

(1777.) Hering Carl Wilh. Aug. Ueber einige Lehens-Privilegien des Marggrafth. Oberlausitz, besonders über das Privileg. des Vorritts. Bautzen 4.

Oettingen (Fürstl. Häuser)

Zu S. 33. nach N. 150.

(4329.)

(1522.) Der Hhn Grafen von Oettingen Erbverein. 6 B.

Zu S. 50. nach N. 227.

* In den Grundlinien zur RhR. Praxis von 1778. wird S. 116. bemerkt:

„Ein Beyspiel, wo der Präsident wegen getheilter, doch aber beederseits mit sehr wichtigen Gründen versehener Meynungen sich dieses Wegs bedient hat, ist in der berühmten und sehr wichtigen Sache: Oettingen-Spielb. [c. O. Wallerst. pto tractat. Successorii vorgefallen, als d. 1. Febr. 1740. pro Sententia cassatoria et resp. condemnatoria 10, pro absolutoria hingegen 6. Räthe gestimmt, leztere aber ebenfalls sich auf sehr stattliche Gründe gesteift hatten, da alsdann der Präsident damals den Schluß machte, daß beeder Theile Meinungen dem Kaiser in besondern Gutachten vorgetragen werden sollten.

Zu S. 54. N. 253.

Post uerba: gekommene adiiciatur:

durch so viele allergnäd. kaiserl. Verordnungen und Rescripta auf das kräftigste unterstüzte und ratione quaest. An? allbereit vor mehr als 50. Jahren ex uotis duorum Collegior. affirmatiuē decidirte Introduction.

Zu S. 56. ad Rubr. 43. nach N. 264.

DCCCI. Str. mit Brandenb. Onolzbach wegen der Nachsteuer.

(4330.)

(1779.) Nachsteuer-Recess zwischen dem Hochf. Hause Brandenb. Onolzbach und dem Fürstl. Hause Oettingen d. d. 4. Dec. 1778. Onolzbach. 68 S.

* Um

* Um die mancherley Irrungen in Nachsteuer-Sachen zwischen beyderseitigen Ober-Aemtern aus dem Grunde zu heben, wurde ein gemeinschäfftl. Zusammentritt nach Wasser-Trüdingen angeordnet, wo ex parte Anspach der Cammerh. auch H. u. RR. Friedr. Julius Heinr. von Soden dann der H. C. und Landschaffts-R. Carl Wilhelm v. Heinr. v. Schegk, ex parte Oettingen der H. und R. R. Joh. Bapt. Edmund Stanislaus von Ruöesch, dann H. C. R. Joh. Fried. Camerer dieses Geschäfft glücklich beendiget und höhern Orts inhaltlich genehmiget wurde.

** Der Receß ist ein Meisterstück in seiner Art, alle Sätze sind mit so vieler Präcision, Billigkeit und Klarheit abgefasset, und so deutlich auseinander gesezt, daß solche ein musterhaftes Beyspiel abgeben.

*** I. Abschn. begreifft die Nachsteuer von bewegl. Vermögen 1) Auswanderungs-Nachsteuer. 2) Exportations-Nachsteuer. II. Abschnitt Nachsteuer von unbewegl. Vermögen in 1) Kaufs-Fall. 2) Tausch-Fall 3) Erb-Fall 4) Heyraths-Fall. 5) Schenkungs-Fall.

Zu S. 56. zu N. 265. addatur:

m. Beyl. A—C.

Die Hauptsache kam darauf an, daß ein von dem T. O. präsentirter Mensch, der 1000. fl. für die Nomination bezahlt hat, angenommen werden sollte.

Zu S. 62. und 63. N. 298. 299. und 303.

Verf. Joh. Fr. von Tröltsch, als damalig. Oetting. Hof- und R. Rath.

Zu S. 66. nach N. 317.

(4331.)

(1726.) Diarium was occasione eines Montags den 19. Aug. 1726. ex parte der RS. Nördlingen auf das in der Nähe sich befundene Diebs-Jauner- und Herrenlose Gesind, die securitatem beyzubehalten, veranlaßten Crayßschlußmässigen Streifs, und sofort von denen Oettingischen gegen die Nördlingischen Commandirte auf dem Nördlingischen Näher-Memmingischen Territorio, dann ohndisputirlichen Glait, wie auf Kaiserl. Land- und Heerstrassen ohnfern der Klegmühl gethanen feindseligen und mörderischen Opposition und darauf vorgegangener blutigen Rencontre, Oettingischer Seits gegen die Stadt Nördlingen vor mehr als feindliche und widerrechtl. Gewaltthaten verhängt, und wie die Stadt

mit Landfriedbrüchigen Victualien-, Frucht- und Commercien-Sperr eine geraume Zeitlang von patroullirenden Fürstl. und Gräfl. Bauren und Unterthanen, sonderheitlich aber von Fürstl. Garde-Reutern, Dragonern, Husaren und Oettingischen Crayß-Miliz gänzlich eingeschränckt und umzingelt, auch durch die noch immer anhaltende Fruchtsperr die Burgerschafft in Hungersnoth zu bringen getrachtet und attentiret worden, von Tag zu Tag passiret, wie solches Acten- und Protocollmäßig notiret worden ist, samt denen ex parte des Nördl. Magistrats dagegen gemachten Veranstaltungen, woraus zu ersehen, wie von Seiten desselbigen man sich durchgehends passive und defensive gehalten, auch nicht des geringsten wiewohl leichtlich zu veranstalten gewesenen Gegengewalts zu der ienseitigen desto schwehrern Verantwortung sich bedienet habe. 22 B.

Zu S. 69. N. 323.

* Diese wichtige Dünkelsbühler Ded. wird in Götting. Anz. von Gel. Sach. 1767. S. 1073. angezeigt, die dabey gebrauchte Schreibart aber nicht gelobt.

Zu S. 71. vor Rubr. LIII. addatur:

DCCCII. Str. mit Fleckenstein, die prätendirte Restitution der Eilff Riethdörfer im Nieder-Elsaß betr.

(4332.)

(1645.) Fleckensteinische F. S. Relatio summaria Actorum in Sachen Oettingen c. Fleckenstein. Rescripti Caes. die prätendirte Restitution derer Eilff Riethdörfer im N. Elsaß betr. 1 B.

Eine alte sehr seltene Piece.

Zu S. 75. vor Rubr. 55.

DCCCIII. Str. mit dem Ritter Sebast. Schärtlin von Burtenbach.

(4333.)

(1777.) Lebensbeschreibung des berühmten Ritters Sebast. Schärtlins v. Burtenbach. Aus dessen eigenen und Geschlechts-Nachrichten vollständig herausgegeben und mit Anmerkungen und Beyl. versehen. Frf. u. L. 8. S. 584.

(4334.)

(1779.) Etwas zur Berichtigung und besserer Aufklä-

rung einiger Stellen in des ehemal. berühmten Ritters Sebast. Schärtlins Lebensbeschreib. die Streitigkeiten mit den damals lebenden Oettingisch. Regenten, insbesondere dem Oettingisch. Hn Gr. Ludwig XVI. betr.

Findet sich in G. A. Michels Beyträgen zur Oettingisch. Geschichte III. Th. S. 110—137.

Eine unparteyische weitere Aus . r. mittelst Producirung der vorhandenen Original = Urkunden, mögte nächstens erscheinen.

Zu S. 75. nach N. 361.

(4335.)

( ) Integra Acta iudicialia in Sachen Moser von Filseck c. von Ziegesar ad caus. Oettingen=Wallerstein=Spielberg c. Ziegesar Mandati nunc Interuentionis. 8.

Sie enthält 1) Integra Acta. 2) Probe eines Extractus vorstehender Actor. und einer Definitiv=Relation darüber, 3) Prob einer Definitiv=Relation über vorstehende Acta.

Oßnabrück (Fürstl. Stift)

Zu S. 359. ante Rubr. 419.

DCCCIV. Str. über die Zuläßigkeit der Privat=Schulen in parochiis puris von einer andern Religion, als worzu die Pfarre gehörig.

(4336.)

(1777.) Unzuläßigkeit der Privat=Schulen bey einem Haus=Gottesdienste, oder rechtliche Ausführung, daß im Hoch=Stiffte Oßnabrück in parochiis puris Privatschulen von einer andern Religion, als worzu die Pfarre gehöret, anzurichten nicht erlaubt sey.

Der Verf. nimmt für bekannt an, daß nach der Oßnabrückischen Capitulation in Kirchspielen, wo nur ein blosser Hauß=Unterricht statt habe, und daß es nur darauf ankomme, ob und wie weit nach Vorschrifft der Stelle des W. Friedens der im 34. §. des V. Artik. des Oßnabr. Friedens=Schlußes die eingeschränckten Rechte der blossen Haus=Andacht bestimmt, für den Unterricht der Kinder etwas mehrers zu gestatten sey, als daß bloß ein ieder Vater seinen Kindern einen eignen Hauß=Präceptor halte?

 (4337.)

(4337.)

(1778.) Ueber den Unterschied zwischen öffentlichen und Privat-Schulen, insonderheit im Hochstiffte Oßnabrück—von G. J. R. Pütter. Göttingen gr. 4. 42 S.

Zu S. 364. ante Rubr. 422.

DCCCV. Bestättigtes Herkommen dieses Stifts in Ansehung der Absteuer und des Verzichts adelich. Töchter.

(4338.)

(1778.) Das von Sr. K. Maj. von Großbrittannien, als Vatters des Hn Bischoffs zu Oßnabrück etc. bestättigte Herkommen in Ansehung der Absteuer und des Verzichts adelich. Töchter im Stifte Oßnabrück, Namens der Hochadel. Ritterschaft daselbst öffentl. bekannt gemacht von J. M. Oßnabrück. 80 S.

Verf. Just. Möser, Syndic. der Rittersch. der nebst den Urkunden eine lesenswehrte Vorrede beygefügt hat.

(4339.)

(1779.) Lehrreiches Beyspiel eines nach aller Strenge geführten Beweises eines Gewohnheit-Rechts den Vorzug des Mannsstamms vor Töchtern betr. nebst der darauf erfolgten ganz neuen Oßnabrückisch. Landesverordnung.

Findet sich in J. S. Pütters Beytr. zum T. Staats- u. Fürstenrecht 2ten Th. (Götting. 1779.) S. 288—340.

Zu S. 364. nach Rubr. 423.

DCCCVI. Oßnabrückische Rechte und Geschichte betr.

(4340.)

(1778.) Lodtmann J. F. A. Acta Osnabrugensia, oder Beyträge zu den Rechten und Geschichten von Westphalen, insonderheit vom Hochstiffte Oßnabrück. Erster Theil Oßnabr. 8. 316 S.

Ein meisterhafftes brauchbares Werk. Ganz begierig warten wir auf die nähere Ausführung von folgendem Entwurf:

S. 79. Dispositio Bibliothecae Osnabrugensis auctore Car. Ger. Guil. Lodtmann.

Class.

Class. III. Jus Publicum.
Locul. II. Partes in Deductionibus.
Membr. I. Episcopi et Imperat.
II. Episcopi et Statuum.
III. Episcopi et Capituli.
IV. Capituli, Nobilium et Ciuitatum.
V. Episcopatus et exterorum.

v. Palm (Gräfl. Haus)

DCCCVII. Franz Xaver Kramers, Gr. Palmisch. Oberamtsraths zu Illerich Beschwerden wider den Gr. von Palm pto executionis laudi und Entsetzung seiner Stelle.

(4341.)

(1778.) Kurzgefaßtes, jedoch mit unverwerfl. von dem hohen Hn Gegentheil selbst übergebenen documentis gründl. belegtes P. M. betr. die mir Franz Xaveri Kramer Hochgr. Palmisch. Ober-Amtsrath zu Illerichen angethanene und bey H. kais. RhR. sub Rubro Kramer c. den Grafen v. Palm Rescripti pto Executionis Laudi klagbar hängende factische Proceduren (m. B. A—G.) Wien. 18 S.

* Vielleicht ist es mehrern Lesern angenehm, bey dieser Streit-Sache folgende Urkunde ihres Inhalts halber ausführlicher einzusehen. Selbige gehet dahin:

Laudum publicirt d. d. Wien 19. Oct. 1776.

In Compromiss - Sachen sich verhaltend zwischen den p. t. Hochgebohrnen Hn Carl Joseph des H. R. R. Gr. von Palm, Kais. auch K. K. w. Kämmerer, des Chur-Pfälzischen Löwen-Ordens Gros Creuz, eines, und dessen zu Illerichen angestellten Oberamts - Raths Franz Xaver Kramer, andern Theils, die Entsetzung des lezteren von der aufgehabten Oberamts - Raths Stelle betr.

Erkenne, spreche, und arbitrire ich Friederich des H. R. R. Graf von Grävenitz S. K. M. w. RhR. als per Compromissum d. d. 3. Sept. a. c. von beyden Theilen erwählter Compromissarius, und Schieds-Richter nach fleissig verlesenen Acten a. n. 1—40. inclusive c. Adj. uti iacent, und auf die ad protoc. d. d. 15. Oct. a. c. eingereichte Vorstellung und Submission, worinn ich neues ferneren Schrifft-Wechsel erforderendes nicht gefunden, simpliciter submittirt haben, hiemit für Recht:

Daß, nachdeme das sub N. 9. befindliche Dimissions-Decret zu Recht nicht bestehend, das Commissorium Adj. A. aber eben so unförmlich, und contradictorisch, als Rechtswidrig, auch das sub N. 25. sich findende resp. Cassations-und Landes-Verweisungs-Decret, ohne Acta einzusehen erkannt und erlassen worden, darüber aber die ganzen verhandelten Acten nur Illegalité und Reichsgesetzwidriges Verfahren, wobey Judex et Commissarius und seine Assessores bald als Richter, bald als Zeugen aufgetretten, darlegen, auch allenthalben ab executione angefangen, und factisch, selbst mit Hintenansetzung und Beahndung des an K. Maj. und Allerh. dero Kays. RhR. genommene Recurs-Verfahren, gegen den Ober-Amts-Rath Kramer aber Rechtsbeständig einige üble Verwaltung, oder ein ihm zur Last fallendes Residuum nicht dargethan, somit aber mit Uebergehung aller übrigen Illegalités von Anfang bis zu Ende, null und nichtig procedirt, und mehrbesagter Ober-Amts-Rath Kramer auf eine unerhörte Art prostituiret und vergewaltiget worden, dieses ganze Verfahren, als krafftlos, widerrechtlich, null und nichtig zu erklären, dannenhero er Ober-Amts-Rath Kramer in sein voriges Amt plenarie zu restituiren, und des Endes zu einiger Vergütung der ihme angethanen Vergewaltigung, insbesondre bey seiner Landes-Verweisung, auf der Gränze der Herrschafft Illerichen von denen Gräfl. Beamten auf eine anständige Art zu empfangen, und nach Illerichen zurücke zu führen, als ein Mann, dem zu viel und Unrecht geschehen, auch der dafür von iedermann erkannt worden, auch deshalb demselben wegen des vergangenen an schuldiger Achtung, und Ehrerbietung nichts entzogen werden solle, wieder vorzustellen, derselbe auch von allen weitern Verantwortungen pro praeterito hiemit gänzlich freyzusprechen, daneben aber demselben wegen des Ihme zugefügten Schimpfs, Beleidigung, gewaltsamer Arretirung, Cassation und Landes-Verweisung, auch über Ihn, wiewohl nulliter verhandelten Special-Inquisition, eine Summe von 2000. Ducaten, als wozu hiemit solche Beleidigung ästimiret, geschäzet und arbitriret wird, zu zahlen, und alle sonst erweisliche Schäden und Kosten, nicht minder sein Ihme bis iezt gebührender Gehalt, zu erstatten seye, inmassen dann ich zu Befolgung alles dieses des Hn Gr.

Gr. von Palm Hochgeb. und Liebden in Zeit 4. Wochen schuldig, auch alles dieses für Recht, und billig erkenne, und arbitrire, dagegen aber Ihn Ober-Amts-Rath Kramer auch künfftig denen Gräfl. Verordnungen in allen Stücken in geziemender Ehrerbietung sich gemäs zu bezeigen hierdurch erinnere. Sonst aber loco rationum decidendi mich auf Acta, uti iacent, beziehe. Alles von Rechts und Billigkeits wegen. Urkund meiner Fertigung. So geschehen und publicirt ꝛc. ꝛc. ut supra

(L. S.) Friedr. Gr. von Grävenitz Kais. RhRath qua Compromissarius.

Primariar. Precum Jus s. Erste Bitte.

Reich (Teutsches)

Zu S. 368. ad Rubr. 432.

DCCCVIII. Dessen älteste Verbindung mit der Grafschaft Mömpelgard betr.

(4342.)

(1762.) *du Vernoy* Leop. Eberh. Series Comitum Montisbeligardensium, antiquissimusque eorum cum imperio Germanico nexus. Argent. 4.

Eine sehr wohl gerathene Arbeit.

DCCCIX. Vereinigung ausländischer Meere in Teutschland und den Staaten der Kais. Königin.

(4343.)

(1764.) Essai de navigation Lorraine etc. par lequel plan on etablit la ionction de la mediterranée a l'Ocean par le çentre du rouyaume et par la capitale, et ensuite la communication entre ces deux mers et la mer noire par la Lorraine, l'Alsace, l'Allemagne et les etats de l'Imperatrice Reine d'Hongrie. 8. (Paris) Amsterdam.

Verf. Carl Leop. Andreu v. Bilistein Ritter, beyder Rechten Doctor u. Parlaments-Advocat zu Nancy.

DCCCX. Vereinigung des Rheins und der Maas durch einen Canal mit den Staaten des K. von Preussen.

(4344.)

(1764.) Projects von Vereinigung der Maas und des Rheins

Rheins durch einen Canal, welcher seinen Ursprung, seinen Ausfluß, und seinen ganzen Lauf allein in den Staaten des K. in Preussen, in dessen Herzogthum Cleve und Geldern haben sollte.

V. obiger von Bilistein, welcher solchen, auf seine eigne Kosten auszuführen sich erbotten, wovon eine Menge öffentl. Schrifften damals Meldung gethan haben.

Zu S. 369. zu N. 2012.

Die Schrift hält gegen 5. Alph. die Beylagen aber haben folgenden besondern Titel:

(4345.)

(1752.) Archival-Urkunden, Documenta und Probationes, womit die Hfl. Constanzische Druckschrift in causa monasterii Augiae maioris sub rubro: Aufgedeckter Frevelmuth ꝛc. auf das stattlichste und ohnumstößl. begründet und bevestiget wird. 4 A. 8 B.

* Hr von Moser urtheilet, daß daraus evangelische Professores iur. canon. manches von der innerl. Verfassung der Röm. cathol. Kirche, besonders deren Bißthumer und Klöster, erlernen können. Sämtl. Schriften in dieser Streitigkeit gehören unter die sehr seltenen, welche man catholischer Seits unter den Evangelischen eben nicht gar gemein machen wird. Von dem ganzen Verlauf gelte das *Iliacos intra etc.*

** In Sachen des unmittelbaren Gotteshauses Reichenau soll des Kaisers Maj. Ao. 1756. auf das Gutachten des H. RhR. gesezt haben: *placet, idque secundum minora.*

S. *Fürstenerii* Gedanken über seine Stelle der neuesten Wahlcapitulat. S. 217.

von Reußen (Reichsgrafen.)

Zu S. 373. vor Rubr. 440.

DCCCXI. Ansehen und Vorzüge dieses Hauses.

(4346.)

(1729.) Gründl. Beweiß, daß das gräfl. Haus derer Reussen von Plauen schon von vielen Seculis her unter die vornehmsten und ansehnlichsten Häuser ihres Standes gerechnet werden. Graiz 4.

DCCCXII.

DCCCXII. Dieses gräfl. Hauses Erstgeburts-Recht betr.

(4347.)

(1691.) Aufrichtige und durch die a parte impetrante herausgegebene gedruckte so genante Rechts- und Actenmässige Vorstellung abgenöthigte Entdeckung, quibus artibus in dem beym kaiserl. Reichshofr. in die 9. Jahre rechtshängigen processu sub rubro: Fr. Sybillen Julianen, verwittibten Reussin, Gräfin und Frauen von Plauen ꝛc. ꝛc. Impetrantin c. Hn Heinrich VI. Reussen, Grafen und Hn von Plauen ꝛc. als Impetraten ꝛc. ꝛc. Dieser Hr Impetratus hat wollen um das per publicum totius agnationis et ipsiusmet parentis pactum constituirte und ihm daher unstreitig competirende Jus primogeniturae gebracht und hingegen die durch bemeldete pacta familiae auf ewig abgeschafte Theilung erschlichen werden. Nebst gründl. Widerleg. anfangs gemeldeter Vorstellung und derselben Anhängen, m. B. A — O2 Wien 4.

Die Beylagen führen folgenden besondern Titel:

(4348.)

(1691.) Extractus Recessuum Ill. fam. Ruthenor. Comitum ac Dominor. de Plavia etc. etc. in pto iuris primogeniturae. Viennae Austr. 4.

(4349.)

(1691.) Succincta enucleatio status causae Fr. Sybilla Juliana, verwittibten Reussin, Gräfin und Frauen von Plauen ꝛc. noie ihres unmündigen Sohns Hn Heinr. dem XVI. als Impetranten c. Hn Heinrich VI. Reussen, Gr. und Herrn von Plauen in pto diuisionis s. iuris primogeniturae Wien 4.

(4350.)

(1691.) Kurze Erörterung der Frage: Ob das per pacta familiae in dem Hochgr. Reuß-Plauischen Geschlecht constituirte Jus primogeniturae bey denen zu Ober-Graitz vorhandenen Hhn Brüdern, Hn Heinrich VI. als dem primogenito und Hn Heinrich XVI. als postgenito, oder erst bey derselben posteris statt habe und seinen Anfang nehmen müsse? Wien 4.

DCCCXIII. Kaufschilling für verkaufte Lande betr.

(4351.)

( ) Böhmers Just. Henn. rechtl. Bedenken darüber.

Findet sich in dessen Consilt. et Decis. Vol. I. P. 2. p. 173.

DCCCXIV. Str. Hn Burggr. Heinrichs V. Hn zu Plauen mit einem für seinen Bruder sich ausgebenden Heinrich.

s. S. 352. N. 1922.

(4352.)

(1533. d. 3. May.) Heinrichs Burggr. zu Meissen, Gr. zu Hartenstein und Hn zu Plauen Patent gegen den sich fälschlich ausgegebenen Heinrich den Aeltern Bgf. zu Meissen und Hn zu Plauen. Fol. pat.

DCCCXV. Territorial-Befugnisse und Reichslehenbare Verbindlichkeit.

(4353.)

(1751.) *Otto* Ioh. Lud. Frid. Specim. iur. publ. de superioritate territoriali Dominor. Ruthenor. S. R. I. Comitum. Jen. 4.

(4354.)

(1754.) a *Freiesleben* Ioh. Frid. Nobilis, de mutatione domini in subfeudis imperii absque consensu Vasalli inualida. Acc. Mantissa de subfeudis imperii Comitum Ruthenor. olim omnino feudis immediatis c. fig. Goett. gr. 4.

Zu S. 373. Rubr. 441.

s. 1. B. n. 2037 — 2042.

(4355.

( ) Beurkundete Darlegung derienigen Beeinträchtigungen, womit einer gräfl. Reuß-Plauischen jüngern Linie Ritterschaft, in specie der Herrschaft Gera, ihre gesamte hohe Landesherren in dero bestgegründeten und von ieher ruhig hergebrachten Landesherrl. Gerechtsamen ohne Unterlaß zu stören sich unterfangen hat; zur behufigen Unterstützung des dagegen eingebrachten Mandatgesuchs m. B. A—E2.

GJR. **Pütter** hat nun in seine auserlesene Rechts-Fälle rc. dritten Bandes zweyten Theil als seine Arbeiten neu eindrucken lassen folgende Schrifften:

(4356.)

(1774.) Deductio I. in forma supplicae pro mandato S. C. in Camera imperiali exhibitae in Sachen der Ritter und Landschafft der Hochgr. Reussischen iüngerer Linie Herrschafften, insonderheit zu Gera, entgegen sämtl. H. Gr. Reussen

Reussen iüngerer Linie insonderheit Hn Heinr. den XXX. zu Gera.
Findet sich daselbst v. S. 278-282.

(4357.)

(1774.) Deductio II. für die Geraische Ritter- und Landschafft zur nähern Erläuterung und Begründung ihres Mandats-Gesuchs.

Findet sich daselbst v. S. 282—344.

Beede Stücke finden sich unter n. 2038. der D. B. angezeigt.

(4358.)

(1775.) Deduct. II. für die Geraische Ritter- und Landschafft zum Gegenbericht auf den Bericht des Hochgr. impetratischen Theils.

Findet sich allda von S. 344—557.

und ist unter n. 2041. der D. B. angeführt, wo noch beyzusetzen: mit Beylagen n. 50—113.

(4359.)

(1777. d. 13. Sept.) Decisio camerae imperialis für die Geraische Landschafft in Gestalt einer auf Bericht und Gegenbericht erkannten, so genannten Ordination.

Findet sich daselbst S. 557—558. und ist unter n. 1042. dem Inhalt nach angemerket.

Zu S. 374. N. 2039.

* Aus einem Schreib. des Hofraths Alburgs vom 14. Apr. 1779. entlehne ich diese Stelle:

„Die Druckschrifft: betitult Actenmässige Geschichtserzählung, wie auch die übrigen dahin einschlagenden disseitigen Schriften habe ich nicht gefertiget, sondern die Ständischen Sachen waren schon angebracht und rechtshängig, da ich nach Gera gekommen bin und habe ich davon nachhero erstlich durch die disseitig- und ienseitigen Schriften Information in facto erlanget, daß ich also nunmehro allererst deßfalls etwas zuverlässiges zu schreiben im Stande wäre.„

Zu S. 374. N. 2040.

Das Gutachten ist datirt Marb. m. Dec. 1774. stark 147 S.

Zu S. 374. ad n. 2041.

Die Schrift 84. S. Beyl. 180. S. Titel u. Inhalt 10. S.

DCCCXVI. Str. wegen der unter K. Carl VII. erfolgten Cession der gr. Reussisch. Lehen an Chursachsen.

(4360.)

(1742. d. 10. Mart.) K. Polnisches und Chfl. Sächsisches

sches Paten' wegen K. Carls VII. Cession der Reussisch. Lehen an Chursachsen d. d. Dresd. Fol. Pat.

* Aus einem Schreib. vom 16. Dec. 1778. merket man an: „ Die gräfl. Reusische Geschichte gibt zu erkennen, daß dieses Haus in den vorigen Zeiten nie in Händeln mit benachbarten Ständen oder unter sich verwickelt war, dabey öffentl. Verhandlungen erschienen. Es existirt iedoch ein einziges Impressum, welches nie vertheilt worden ist und aus der Ursache gar nicht zur Notiß des Publici gelanget: weil es die unter K. Carl VII. geschehene Cession der Reußisch. Reichs-Afterlehen an Chur-Sachsen betrift, die nachher unterblieb, sobald die ietzige K. K. Maria Theresia Chur-Böhmen wieder eingenommen.

DCCCXVII. Fr. Even Aemilien verm. v. Stein Gräfin Reussen Dotations-Ansprüche betr.

(4361.)

(1709.) S. F. in vermeinten Dotationssachen Fr. Even Aemilien geb. Gräfin Reussen c. Heinrich XIII. ältern Reuß. 4.

DCCCXVIII. Verschiedene ungegründete Anschuldigungen betr.

(4362.)

(1733.) Abgenöthigter Bericht auf die in Ioh. Ieveri Wipurgens Verzeichniß allerhand pietistischer Intriquen etc. mit untergemengte verleumderische Erzehlung und Relation von dem Ober-Schlosse zu Graiz. Frf. und Leipz. 4.

(4363.)

(1733.) Gerechte Ahndung und Anzeige eines neuen Frevels und Unfugs, welcher in den fortgesezten Samml. von Alt. und N. theologischen Sachen 1730. begangen worden. Graiz. 4.

(4364.)

(1734.) Neu abgenöthigter kurzer Bericht auf eine ohnlängst ausgeflogene greuliche Läster-Charteque unter dem Titul: Abfertigung der von einem Obergraizischen Fanatico, wider den sel. Hn Christoph Schüßlern in offnen Druck ausgesprengten Verleumdungen. Frf. und Leipz. 4.

Rheinstrom.

Zu S. 376. N. 2045. addatur:
Verf. Vicekanzl. Kopp zu Marburg.

—, N. 2046. addatur:
Verf. der gräfl. Comit. Abgesandte v. Pistorius.

—, nach

S. 376. nach N. 2047.

(4365.)

(1764.) *Horrix* Ioh. diss. de libertate nauigationis in imperio Rom. Germ. Mog.

Findet sich in Thes. dissertt. in Moguntina Acad. habitar. Vol. I. P. II.

Auch hier wird manchem Leser die Bekanntmachung der neuesten Rsgerichtl. Verordnung zu seiner Belehrung dienen, in welcher Absicht solche hier beygefügt wird.

Veneris 29. May 1778.

zu Cölln rc.

rc. rc. Ober-Rheinische Schifferzunfft c. den Magistrat daselbst, Rescripti: einige bey der Schiffarth auf dem Rheinstrom entstandene Zwistigkeiten betr.

Publicatur Resolutio Caesarea.

Ihro Kaiserl. Maj. haben gehorsamsten Reichshofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret.

Deme zu Folge,

Imo cum inclusione der von dem Magistrat zu Cölln sub praes. 7. Nov. 1774. eingekommenen allerunterthänigsten Anzeige in Copia rescribatur den 4. Herren Churfürsten am Rheinstrom, Hn Churfürsten zu Maynz, Trier, Cölln und Hn Churfürsten von der Pfalz, jeglichem in separato: Ihro K. M. hätten aus gedachter Anzeige des Magistrats zu Cölln ungern zu ersehen gehabt, zu welcher thätlichen Sperrung der Schiffarth auf dem Rheinstrom es gekommen seye, so daß bald zu St. Goar die den Rhein hinauf gehende, bald zu Bonn hinunter fahrende Schiffe angehalten, und dadurch der Schiffarth auf dem Rhein und dem teutschen Commercio nicht geringe Hindernüsse und Schaden zugefüget worden, wozu dann die Churköllnische Verordnung vom 22. May, 1773. dann verschiedene Schlüße des Magistrats zu Cölln, und die unter den 8. Julii 1776. von ersagten Magistrat erlassene Verordnung die Veranlassung gegeben.

Wie nun Ihro K. M. nicht geschehen lassen könten, daß ein Theilhaber der Schiffarth auf dem Rhein einseitig und eigenmächtig sich die Policey auf dem Rheinstrom, zum Nachtheil der übrigen Theilhaber, zu reguliren anmasse, weit weniger aber noch gestatten könnten, daß zum Ruin der Schiffarth aufm Rhein und zum äussersten Schaden des teutschen Commercii der Schiffarth auf dem Rhein thätlich gehemmet werde; Als wollten Allerhöchst

diesel-

dieselben alles, was hierunter vom Hn Churfürsten zu Cölln in Ao. 1737. und unter dem 8ten Julii 1776. verordnet worden, nebst den Stadt Cöllnischen Rathschlüssen, de 27. Octobr. 1773. 24. Oct. und 7. Nov. 1774. und 20. April. 1775. wie auch der Commissarien-Verordnung de 11. May 1774. und der Fischhauß-Commissarien Verordnung de 29. Julii 1774. gänzlich als einseitig und unbefugt ergangen, wiederum aufgehoben, und hiemit provisorie bis von sämmtl. Theilhabern der Schiffarth am Rhein ein allgemeines Schiffer-Regul. werde verabredet seyn, die vollkommene Freyheit in Auswahl und Befrachtung der Schiffer hergestellt haben, dagegen versähen sich K. M. zu ihme Hn Churfürsten, daß selber von aller thätlichsten Behinderung und Anhaltung der Schiffe sofort abstehen, und sich bey vorfallenden Beschwerden an dem Weg Rechtens begnügen, auch seines Theils ungesäumt daran zu seyn, daß unter gesammter theilhabender Schiffarth auf dem Rhein, ein Schiffer Regulativ gemeinschaftl. verabredet, und publicirt werde, damit nicht Kays. M. nach Beschaffenheit der Umstände, zur Aufrechthaltung des Commercii nach Maasgab des Westphälischen Friedens und der Kais. Wahl-Capitulation sich gedrungen sähen, der Schiffarth halber, das nöthige selbst zu verfügen.

Wie nun Hr Churfürst solches zu befolgen gedenke, hierüber wären K. M. dessen gehorsamste Anzeige in termino 2 M. gewärtig.

Sachsen (Chur- und Fürstl. Häuser.)

Zu S. 254. nach N. 1399.

(4366.)

(1772. d. 2. Jun.) Sachs. Weimar- und Eisenachisch. P. M. (so beym C. E. übergeben worden) m. Beyl. I—IV. incl. nebst angeführter S. F. sub A. und deren Beyl. 1—14. 8½ B.

(4367.)

(1772.) Antwort auf das Burggr. Kirchbergische P. M. vom 17. May 1771. in der Farrnrodisch. Sache, nebst der Beyl. sub Lit. C. welche die Widerlegung der so benahmten besser gegründeten, vielmehr ungegründeten, Geschichtserzählung enthält, m. B. 15—46. Eisenach. 136. S.

Für Sachs. Weimar soll der G. Assistence-Rath Schnauß die Feder geführt haben.

DCCXIX. Str. wegen der Landeshoheit über einige im Altenburgisch. gelegene Dorfschaften.

(4368.)

(1778.) Actenmäßiger ausführl. Beweiß der dem hohen Hause Sachsen über die in dem Herzogth. Altenburg unstritig gelegene Dorfschaften Laubsdorf, Weischeritz, Witzendorf und Arnsgereuth zustehende Landesfürstl. Bothmäßigkeit. Altenburg.

DCCCXX. Aufhebung des iuris albinagii zwischen der Krone Frankreich und dem H. Sachs. Coburg.

(4369.)

(1778. d. 2. May.) Ratification de la Convention faite avec sa Majesté tres Chretienne pour l'abolition reciproque du droit d'Aubaine. d. d. Cobourg. gr. 4. 8 S.

DCCCXXI. Str. wegen der ietzigen Reichs-Tagstimmen.

* (4370.)

(1779.) Von den Herzogl. Sächsischen Reichs-Tag Stimmen und der Frage: Ob der Grund der ietzigen Stimmen der Alt-welt-fürstl. Häuser im Reichs-Fürsten-Rath und besonders der Herz. Sächsischen in der Observanz des Reichs-Tags vom Jahr 1582. zu suchen sey? Hildburgh. 4. (m. Beyl. N. 1—14.) 360 S.

* Verf. Joh. Ulr. Roeder H. S. Hildburghausischer Regierungs-und Consistorial-Rath.

** Handelt 1) von den Chur-und Fürstl. Sächsischen Unterschriften der Reichs-Abschiede 2) Von den H. Sächsischen Reichs-Tag-Stimmen überhaupt, und der Frage: Ob der Grund der iezigen Stimmen der altweltfürstl. Häuser im Reichs-Fürsten-Rath, besonders des Fürstlich Weimarischen, Fürstl. Coburgischen, Fürstl. Altenburgischen und Fürstl. Eisenachischen, in der Observanz des Reichs-Tags vom Jahr 1582. zu suchen und zu finden sey? 3) Von dem Herzogl. Coburgischen Reichs-Voto insbesondre 4) Abdruck einiger noch ungedruckter oder doch selten anzutreffender zum leztern Abschnitt gehöriger Fürstl. Sächsischer Hausverträge.

*** Benutzet ist hierbey worden, in Handschrifften:

a) Histo-

a) Historischer kurzer Zusammenhang derer in den Fürstl. Häusern Gothaischer Linie über Hn Herz. Ernesti Pii Verlassenschafft und die Coburg-Eisenberg- und Römhildische Anfälle getroffenen Recesse, und derer in den über die leztere entstandene Streittigkeiten bey den H. RhR. eröfneten Conclusorum (so bis 1737. gehet und dem zu der wegen der Coburgischen Local-Theilung ao. 1733. erkannten Kaiserl. Commission Churf. Sächsischer Seits ernannten ersten Subdelegato dem K. P. und C. Sachs. GR. von Rex zugeschrieben wird.)

b) Von den Sächsischen Landes-Theilungen v. 1349—1634. von dem Fürstl. Sachs. HR. Tobias Pfanner aus dem Fürstl. Weimarischen Archiv gefertiget.

S. 43. wird bemerket, daß unter dem Herz. Fried. Wilh. von Sachsen so am 7. Jul. 1602. verstorben, man angefangen, in Rescripten die von Adel mit dem Prädicat **Vester** und die adelichen und bürgerlichen Räthe mit **Ihr** und **Euch** zu tractiren, da vorher sowohl adel. als bürgerliche ohne Unterschied gedutzet und die Anrede im plurali nur bey dem Grafen- und Herrenstand gebraucht worden ist.

DCCCXXII. Str. Sachsen-Coburg-Saalfeld mit Schwarzburg-Sondershausen pto Indemnisationis wegen der Fürstl. Heinrichisch. Legatariorum aus dem Reulaisch. Codicill.

(4371.)

(1776.) Pro Notitia in Sachen Schwarzb. Sondersh. reg. Hn Fürst c. den Hn Herz. zu Sachs. Cob. Saalf. Rescripti pto indemnisationis pactitiae wegen der Fürst-Henrichischer Legatariorum aus dem Reulaischen Codicill, m. Beyl. A—M. 55 S.

Verf. GR. J. M. Heuschkel in Coburg.

(4372.)

(1778.) Ad Imp. allerunterth. Libell. restitutor. cum petito hum. pro clem. decernenda restitutione in integrum adv. sententiam 29. Aug. 1777. publicatam in Sachen zu Schwarzb. S. reg. Hn Fürsten c. zu S. C. S. reg. Hn Herz. pto Rescr. nunc Restitut. in integrum pto Indemnisationis wegen der Fürst Heinrichisch. Legatariorum aus dem Reulaischen Codicill mit Beyl. sub ☉. und A—T. 45 S.

(4373.)

(1778.) Ad Imp. allerunterth. Nachtrag zu dem dießeitigen

tigen Libello restitutorio de praes. hodierno juncto petito humill. inhaesivo in Sachen — Codicill cum Adj. sub U. 16 S.

Verf. CammerR. Joh. Gerh. Gruner in Coburg.

* Das RhR. Concl. sub d. Veneris 29. Aug. 1777. verlautet dahin:

Schwarzb. Sondersh. c. S. Cob. Saalf. Rescripti.
Absolvitur Relatio et Concl.

Fiat Sententia condemnatoria dahin, daß der impetratische Hr Herzog zu Sachs. Cob. die libellirte 90000. fl. nebst Zinsen a die litis contestatae an den impetrantischen Hn Fürsten zu Schwarzb. S. zurück zu zahlen schuldig sey, compensatis expensis.

DCCCXXIII. Str. wegen des Sachs Coburgisch. Debitwesens.

(4874.)

(1779.) Hzogl. Sachsen-Coburgisch. Schuldenwesen.

Num. I. Summarischer Status passivus (beträgt 1,075068. Rthl.)

Num. II. Summarische Bilance des Status activi et passivi, wie sich derselbe bey Eintritt der kaiserl. Debit- und Executions-Commission befunden. (die Einnahme 39061. Rthl.)

Die Ausgaben aber:

Das Provisorium für den Hzgl. Hofstaat	12000.
zum kais. Comiss. u. fürstl. Debitwesen	3000.
Interess. v. liquiden verzinsl. Capital.	29647.
also mehr Ausgabe 5586. Rthl.	

Num. III. Versuch zur Reduction der laufenden Zinsen.

Wegen 180000. Rthl. sind des Hn Lgf. von Hess. Cassel Hfl. Dchl. in die Saalfeldisch. Aemter immittirt.

Ao. 1771. belief sich der summarische status activus von dem Hause Saalfeld, inclus. der Revenüen von Saalfeld Römhild und Themar pro rata an 86000. Rthl.

Findet sich in Schlözers Briefwechs. IV. Th. 21. Heft.

* Wie aber dieser Debitplan in erstgedachten Briefwechsel gekommen ist, weiß ich nicht: mich dünkt aber, daß er hier seinen rechten Platz nicht habe; zumal da er nicht zuverlässig seyn soll.

DCCCXXIV. Des Prinzen Ludwigs zu Sachs. Cob. Saalf. aus des regierenden Hn Hzgs Debitmassa verlangte Equippirungskosten und Apannage betr.

(4375.)

(1776. d. 13. Aug.) P. M. nebst Beyl. O. P. Q. 3 B.

Salm (Fürstl. Haus)

Zu S. 380. ad Rubr. 452.
* Vermöge eines zwischen den Fürsten Ludewig Otto und Maximil. von Salm d. 5. Jul. 1771. zu Paris geschlossenen und d. 5. und 18. Jul. von beyden ratificirten, auch am 20. März 1773. vom Kais. bestätigten Vergleichs ist der erstere als Erstgebohrner und alleinig regierender Herr ohne allem Vorbehalt und Einschränkung anerkannt worden.
Zu S. 380. ad N. 2065. 2066.
Verf. G. Rath von Zwierlein in Wezlar.
Zu S. 382. ad N. 2078. S. 148. S. B. 42. S.
Verf. der vorgedachte.
— nach N. 2078.

(4376.)

(1771.) *Ditterich* Fr. Georg diss. de successione primogeniti Clerici in feuda maiora Imperii Rom. Germ. Argent. 4.
Auch in *Schmidtii* Thes. iur. eccles. T. VI.

de Santo Vito (Joseph) Churbair. Commerc. Rath.

DCCCXXV. Str. zwischen demselben und Hilar. Joseph Serangeli.

(4377.)

(1774.) Abgenöthigte Ehrenrettung von Joseph de Santo Vito, Chfl. Bayrisch. und Chursächs. Commercien-Rath, gegen den Brentanischen Bevollmächtigten Hilar. Joseph Serangeli, m. B. A—V.

Schönau (Closter.)

DCCCXXVI. Desselben Freyheiten und Unmittelbarkeit betr.

(4378.)

(1753.) Rettung derer Freyheiten und Rechte des unmittelbaren unter Chfl. Mainzisch. und Hfl. Nassauisch. Unter-Vogtey bis daher gestandenen alten Benedictiner Klosters Schönau in der Rheinisch. Landschaft Einrich und Erzbischöfflichen Trierisch. Dioces.
Ist sehr selten.

von der Schulenburg (Freyherren und Grafen.)

DCCCXXVII. Streit

a) mit HZg Heinrich von Braunschweig.

(4379.)

(1542.) Glaubhafter Bericht und Anzeige, welch ergestalt

stalt Christoph von der Schulenburg Barndten seel. Sohn durch Hzg. Heinr. von Braunschw. über alle Billigkeit u. Gleichheit in verderblichen Schaden gedrungen und eingeführt 4.

b) mit Brschwg Lüneb. das Haus u. Amt Clötze betr.

(4380.)

( ) F.S. in Sachen der H. zu Braunschw. Lüneburg c. die von der Schulenburg das Haus und Amt Clötze betr.

c) mit Braunschweig-Wolfenbüttel wegen von dieses Fürstl. Hauses Vorfahren erhaltenen Anwartschaft und Eventual-Belehnung.

(4381.)

(1778. m. Jan.) Von der Verbindlichkeit des Landes- und Lehn-Nachfolgers an die vom Vorfahren ertheilte Anwartschafft und Eventual-Belehnung — Eine Ausführung für die bey dem K. R. C. G. anhängige Rechts-Sache der Hhn Gr. von der Schulenburg wider Braunschweig-Wolfenbüttel von D. Casp. Fr. Hofmann K. R. C. G. Advocat und Procurator. 58 S.

(4382.)

(1778.) Nachtrag zur Rechts-Ausführung der Hn Gr. von der Schulenburg wider Braunschweig-Wolfenbüttel, worinn besonders der Text des Longobardischen Lehn-Rechts 1. F. 3. erläutert wird von D. C. Fr. Hofmann 8. m. Beyl. 1—2. 26 S.

(4383.)

1778.) Erörterung beyderseitiger Rechtsgründe in Sachen der Hhn Grafen von der Schulenburg c. Brschw. Wolfenbüttel praetens. Citat. m. B. 1—6. 17 B.

Verf. C. G. Procur. und Geh. Rath v. Zwierlein in Wezlar.

(4384.)

(1778.) Ist, nach dem Longobardisch. Lehenrecht, der Agnat Anwartschaften seiner Vorfahren zu vollziehen schuldig? 8. $2\frac{1}{2}$ B.

Verf. der vorige.

(4385.)

(1778.) Zwey Fragen aus dem Lehenrecht: 1) Kann ein Lehenherr wenn er will, durch Clauseln, die er dem Expectanzbrief einverleibt, dem Beanwarteten Eigenthum im Besitze, oder dingliche Rechte übertragen? 2) Macht der Consens des Vasallen in eine Anwartschaft, letztere in Ansehung des succedirenden Agnatens verbindlich? nebst 3) einer Widerlegung des Nachtrags zur Rechtsausführung der Hhn Grafen von der Schulenburg und 4) einer Beleuchtung des Gießer rechtl. Gutachtens vom Monat Apr. 1778. 8. $3\frac{1}{2}$ B.

Verf. der vorige.

(4386.)

(1778.) Abhandl. 1) Giebt eine Eventual-Investitur persönliche oder dingliche Rechte. 2) Ist der Agent eines Lehensherrn nach denen gemeinen Rechten verbunden Expectanzen seines Vorgängers zu erfüllen. 3) Ist nach dem allgemeinen u. teutschen Staats-Recht ein Landesherr überhaupt schuldig, facta seiner Vorfahren zu praestiren? 4) Ist ein Landesherr nach denen teutschen Staats- u. Privatrecht. u. dern Analogie insbesondere verbunden, Lehens-Expectanzen f. Agnaten zu vollziehen? 5) Kan ein Lehensherr, wenn er will, durch Clauseln, die er dem Expectanzbrief einverleibt, dem Beanwarteten Eigenthum u. Besiz oder dingliche Rechte übertragen 6) Macht der Consens des Vasallens in eine Anwartschafft leztere in Ansehung des succedirenden Agnatens verbindlich.

Finden sich in v. Zwierleins Nebenstund. u. sind vermuthl. aus n. 4383. 4384. 4385. herausgehoben, auch einigermas. erweitert und genauer bestimmt den Aufschrifften nach vorgetragen. Ueberhaupt haben in dieser wichtigen Streitsache beederseitige Sachwalter v. Zwierlein u. Hofmann als gründliche, gelehrte u. tapfere Deducenten sich auf das neue erprobet.

d) mit denen von Wulffen wegen einer Schuld.

(4387.)

(1734.) F. S. ex parte derer Gr. v. der Schulenburg c. die von Wulffen in instantia Appellat. betr. eine Schuld-Forderung von 1400. Rthl.

e) mit Nicol. Arnold v. Horn Erben wegen Evictions-Leistung.

(4388.)

( ) Actenmässige Vorstellung und Rechtsbewährte Deduction in Sachen weil. Niclas Arnold von Horn, gewesenen Amtmanns zu Alten-Gattersleben, anietzo aber dessen Erben, wider die Frhrl. Schulenburgisch. Erben Grafen von der Schulenburg, in pto Appellationis, nunc Reussionis, die Evictionsleistung betr.

f) Matth. Joh. Gr. von Schulenburg *Testament* betr.

(4389.)

(1748.) Testamento di Mattia Giovanni Conti de Schulenburg Feld-Marescial e General in Capite della Republica di Venezia colla traduzione Latina. 25 B.

Soflingen (Gotteshaus in Schwaben)

DCCCXXVIII. Str. mit der Rsst. Ulm wegen angebl. Misbrauchs desselbigen anvertrauten Schuz- und Schirmamts.

(4390.)

(1772.) Vertheidigung der ursprüngl. Freyheit und Immedie-

medietät des von den Hhn Grafen von Dillingen und Kyburg gestifteten und nun schon über 500. Jahre in kaiserl. und des Heil. Reichs Schutz stehenden Gotteshaus Soflingen Ordinis S. Clarae gegen den Mißbrauch des von kaiserl. Maj. dem Hn Burgermeister und Rath der Rsst. Ulm auf Wohlgefallen anvertrauten, mithin wiederrufl. und zumalen unentgeltl. Schutz- und Schirmamts, m. B. N. 1—63.
S. 2. A. B. 1 A. 5½ B.

Verf. Jos. Wilh. von Schaden, Rsst. Augspurg. Raths-Consul.

v. Sternberg (Reichsgrafen.)

DCCCXXIX. Derselben Ursprung und Vorzüglichkeiten betr.

(4391.)

(1747.) Kurzer, iedoch gründl. historisch. Beweiß, daß die heutig noch florirende Hochgr. Familie derer Hhn Grafen von Sternberg in Böhmen ihrem Ursprung und andern Vorzüglichkeiten nach zu denen alten eigentl. Grafen und Herren des Reichs mit Grund und Fug zu rechnen seyen. (m. B. I—XIII.) Rgsp. S. 28. S. B. 32. S.

Gegenwärtige bey Gelegenheit der Reception dieses Hauses in das Rsgräfl. Schwäbische Collegium verfertigte wichtige Druckschrift gehört unter die seltenen. Der Verfasser derselben ist ohne Zweifel der verdienstvolle Comitial-Abgesandte von Pistorius.

Teutsch - Orden.

Zu S. 392. Rubr. 470.

* In Teuthorns Geschichte von Hessen III. Th. erscheinet von S. 94. an ein Auszug aus den Deductionen für und gegen die Unmittelbarkeit der teutsch. Ordens-Commende in Hessen, welcher mit der lebhaftesten Theilnehmung unter den Rubricken der Kirchengeschichte fortgesezt wird.

Zu S. 397. ad Rubr. 473.

(4392.)

(1779.) Von Teutschordisch. Urkunden. N. 1—12.

Findet sich in den Sel. Norimb. VI. Th. S. 174—206.

Teutsches Reich s. Reich.

Toleranz.

Zu S. 304. nach N. 1664.

(4393.)

(1777.) D. Christ. Albr. Döderleins Nachtrag zu seiner Abhandlung über Toleranz und Gewissensfreyheit ꝛc. Bützow uud Wismar. 8. 142 S.

Ungarn (Königr.)

DCCCXXX. Str. über die Bulle des Pabsts Sylvesters, ob dieses Königreich ein päbstl. Lehen sey?

(4394.)

(1740.) Initia religionis Christ. in Vngaria. Hal. 1740. 4.

Verf. D. Gottfr. Schwarz der P. Sylvesters Bulle für untergeschoben erklärt.

(4395.)

(1752.) Defensio dissertationis Initia etc. etc.

Verf. der vorige.

Es sind nur 7. Bögen abgedruckt, die um so mehr aufbewahret zu werden verdienen, da der Verfasser an der Vollendung durch andere Geschäffte verhindert wurde.

(4396.)

(1771.) De sacra dextera diui Stephani. Wien.

Verf. Palma.

Die Bulle Sylvesters hat Raphael Lewacowich, der im vorigen Jahrhundert vom päbstl. Hof zu geheimen Geschäften in Ungarn gebraucht worden, verfertiget, der Jesuit Inchofer aber in seiner Kirchenhist. von Ungarn zuerst an das Licht gebracht.

(4397.)

(1778.) Entlarvte Bulle P. Sylvesters II. die er an den heil. Stephanus K. in Ungarn abgeschickt haben soll, samt ihren widerlegten Behelfen aus der Legende Chartinii und P. Gregorii VII. Briefen. Rinteln. 4. 14 B.

Verf. D. Gottfr. Schwarz.

Die

Die Frage, wodurch sie entschieden werden soll, ist diese: ob das Königreich Ungarn ein päbstliches Lehen und dessen Könige Lehenleute vom päbstl. Stuhle, die Könige also ihre gesamte Gewalt, insonderheit in Kirchensachen, nur aus einer Uebertragung und Begünstigung des Römisch. Hofs auszuüben haben? Oder ob die Könige in Ungarn aus voller königl. Macht und Gewalt herrschen und wie in bürgerlich- so auch in Kirchensachen, frey anordnen können, nur nach Maasgabe der Rsgrundgesetze. Lezteres behauptet der Verfasser und unterstüzt es mit gutgewählten Gründen und Beweisen.

Waldeck (Fürstl. Haus.)

DCCCXXXI. Str. mit Lippe-Detmold wegen des im Ober-Amt Pyrmont gelegenen u. dem aufgehobenen Jesuiter-Ord. zu gehörten Laydenbergs.

(4398.)

(1775.) Actenmässige kurze Ausführung in Sachen des regierenden Hn Grafen Simon August zu Lippe-Detmold wider den regierenden Hn Fürsten Friedr. zu Waldeck und Höchst dero Ober-Amt Pyrmont praet. Mand. S. et C. C. darinnen gründlich gezeigt ist, daß die von dem Hhn Gr. zu Lippe auf dem in dem Pyrmonter Territorio gelegenen, von denen ehmaligen Jesuiten im Jahr 1720. acquirirten Laydenberg gemachten Ansprüche ohngegründet, sondern gedachter Laydenberg Ihro Hochf. Durchl. dem Hn Fürsten zu Waldeck, als Grafen zu Pyrmont, nach Aufhebung des Jesuiter-Ordens, als ein herrenloses Gut zugefallen und zuerst rechtmässig in Besiz genommen seye. m. B. A—V. Mengringhausen. S. 12. S. B. 14. S.

Verf. Just. Rath Severin zu Arolsen.

Wezlar.

Zu S. 404. N. 2187.

DCCCXXXII. Str. des Canon. Stück mit dem Advoc. Schick pto iniuriar.

(4399.)

(1759.) Hypocrisis detecta, oder abgedrungene Schutzschrift gegen ein von Hn Franc. Guil. Stück, des Stifts U. L. Frauen in Wezlar Canonico Capit. divulgirtes schändl. Impressum sub Rubro: Abdruck eines gerichtl. Protocolls, mit beygefügten Anmerkungen zu besserer Belehrung des Publici von Hn Joh. Schick J. V. Lic. des K. und R. C. G. Advoc. in Druck gegeben, m. B. A—D. 17 S.

(4400.)

(1759.) Abdruck eines gerichtl. Protocolls samt beygefüg-

fügtem Vorbericht und Anmerkungen zur unersezl. Vertheidigung des von dem Hn Aduoc. Camerae Lic. N. N. Schick auf eine ganz unerlaubte entsezl. Weise angegriffenen guten Namens und Leymuths U. L. Frauen Stifts dahier zu Wezlar Canon. Capit. Fr. Guil. Stück ꝛc.

Zu S. 409. N. 2220.

Findet sich auch in J. J. Mosers Rsstädt. Magaz. S. 429.

Zu S. 409. nach N. 2220.

(4401.)

(1779.) Gründl. Widerlegung einer im Jahr 1773. herausgekommenen Windsheimisch. Druckschrift, betitelt: Actenmässige Beleuchtung des 10. Cap. im 2ten Theil der Select. Norimbergens. zur Rettung der Hfl. Brbgisch. Landeshoheit in und um der Rsstadt Windsheim. 8 B.

(4402.)

(1779.) Von der Charte von Windsheim.

Findet sich in Select. Norimb. VI. Th. S. 130 — 173. und enthält nebst einem Vorber. vorausstehende Widerleg. wörtl. eingedruckt.

Worms (Rsstadt.)

Zu S. 414. nach N. 2248.

(4403.)

(1774. d. 15. Nov.) Ob manifestum in mora periculum, Höchstermäßigte unterthänigste Vorstellung und gesezmässige Bitte pro clementissime decernenda Ordinatione provisionali de non prohibendo nec impediendo ciuibus incolisve matrimonium et legitima stustentationis media in Sachen der reformirten Gemeinde zu Worms wider den Magistrat daselbst cum Adj. sub Lit. A—B.

* Verf. D. und Proc. Hofmann in Wezlar.

** S. 3. ist uns diese Stelle aufgefallen „ Nirgends verwehrt man den Juden nach Belieben sich unter einander zu verheyrathen. Man läst sie bey ihrem Nahrungsstande. Denn ohne Gestattung eines Gewerbes lassen sich keine Bürger, Unterthanen und Schuzverwandten gedenken, und den wenigsten Menschen ist es so wohl geworden, um Rentenirer agiren zu können. Alle göttl. und weltliche Geseze begünstigen den Ehestand. Die weissesten Geseze suchen die Unterthanen darzu aufzumuntern. Der vornehmste Reichsfürst verhindert seine Unterthanen nicht, sich Ehegatten nach Belieben auszusuchen, in die ehliche Gesellschafft zu treten und solche

durch

durch Treibung eines ehrlichen Gewerbes zu unterhalten. Nur der Wormser Magistrat masset sich gegen seine reformirte Bürger und Beysassen diese unnatürliche Gewalt an. „

(4404.)

(1776.) Actenmässige Geschichtserzähl. und dermalige Lage des C. G. Proceßes in Sachen der reformirten Gemeine zu Worms wider den wohll. Magistrat daselbst mit Beyl. *Quid enim tam congruum fidei humanae, quam ea, quae inter eos placuerunt, seruare* L. I. D. de pactis. 28 S.

* Verf. D. und Procur. Hofmann.

** In diesem Impressio heisset es pag. 5.

„ Nach dem Wormser Viereramts-Bericht sollen unter der auf 554. Personen angebenen dasigen Bürgerschaft 75. Reformirte sich befinden. Nach dem Rsst. Wormsisch. Intelligenzblat pro 1776. N. 1. sind im J. 1775. in der evangel. lutherisch. Gemeine 123. Kinder gebohren und 130. Personen gestorben; in der reformirten Gemeine aber 13. Kinder gebohren und 18. Personen gestorben, woraus zu erkennen ist, wie sich diese beyde Gemeinen der Zahl ihrer Mitglieder nach gegen einander verhalten. „

Pag. 11. aber wird bemerket:

„ Zufolge magistratisch. Angebens kamen nach Verheerung der Stadt 21. reformirte Bürger zurück, iezt sollen sich 75. Reformirte unter der Burgerschaft befinden. „

ferner:

„ Wenigstens glaubt disseitiger Schriftsteller, der selbst ein Lutheraner ist, für sein particulier, daß der bürgerlichen Gesellschaft in unsern aufgeklärten Zeiten wenig daran gelegen ist, ob ein grösserer, oder geringerer Theil der Wormser Burgerschaft den Weg zum Himmel nach Anleitung des Darmstädter, oder Heidelberger Catechismus, nach dem Vernet, oder dem Alberti sucht; da, wie das Corp. Euang. öffentl. bekant hat, die beyden protestantisch. Kirchenparteyen einerley Glaubens- und Lebensregel haben.

v. Zedtwitz (Frhn.)

Zu S. 415. vor N. 2255.

(4405.)

(1710.) Gründl. und actenmässige Deduction in Sachen Carl Josephs und Hans Christ. von Zedtwitz c. Anton Joseph Franc. Chrp. von Zedtwitz ꝛc. das von der hlöbl.

Cron Böheim zu Lehen gehende Gut Krugsreuth betr. worinnen insonderheit aus standhaften Fundamentis gezeigt wird, daß allen Rechten und denen sowohl alt- als neuen Lehenbriefen gemäs die Succession secundum Inuestituram simultaneam Saxonicam regulirt werden müsse, m. B. A — F Wien. 14 B.

Zu N. 2255. addatur: Wien. 40 S.

Zucht- und Arbeitshäuser.

DCCCXXXIII. Ob zu derselben Erbauung so genannte geistl. Einkünfte zu verwenden.

(4406.)

(1773.) Christl. Bedenken über die Frage: ob ein Reichsfürst mit guten Gewissen von denen in seinem Lande gelegenen Kirchen, die so genanten Gotteshausgelder, nach einer leidentl. Proportion, zu Erbauung eines Zucht- und Arbeitshauses, abfordern und anwenden könne. Schwobach. 4. 24 S.

Verf. Joh. Christ. Hirsch, Hfl. Brbg. Geh. Hof-Kammer- und Landschafts-Rath.

Dagegen kam heraus:

(4407.)

(1777.) Verhältnis der Kirchen und Zuchthäuser gegen die Besserung der Menschen von E. D. I. L. zum Druck befördert von J. G. Schöner Nbg. 8. 54 S.

Verf. Joh. Gottfr. Eisen, Hfl. Onolzb. Decanus zu Langenzenn.

Zu S. 610. N. 2634.

* Das Impreß. ist stark 72. S. und hat folgende Anlagen: 1) Anmerk. ad §. 22. §. 4. Capit. nou. von der Sachs. Meinungisch. Standes-Erhöhung und Successions-Fähigkeit. 2) K. RhR. Conclus. vom 13. Dec. 1734. Pfalz-Zweybrückische Succeß. in specie Gr. von Hofmann betr. 3) Bericht eines Ministri von einem gewissen Fürstl. Hause wegen ungleicher Heyrathen. 4) Extract eines fürstl. Brbg. Abtheilungs-Vergleichs de Ao. 1673. 5) Reflexiones über ein Helmstädtisch. Resp. iuris de ualiditate pacti domus Illustr. libertatem circa matrimonia restringentis.

Zwei-

Zweiter Versuch
von vermischten
Beyträgen
zur
Deductions-Litteratur
von Teutschland.

Von dem Zustande und der dermaligen Beschaffenheit mancher Archive in T. haben wir S. 422. den Anfang gemacht, einige Nachrichten mitzutheilen: zur Fortsetzung aber dienen vielleicht folgende gesammelte Bemerkungen: J. J. Moser in seiner Würtenbergisch. Bibliotheck (1776.) meldet S. 3. „ Ehedessen waren alle fürstl. Archivarii, oder wie sie damals hiessen, die Hof-Registratores angewiesen, alles dasjenige, was inn- oder ausserhalb Landes passiret, daran das Interesse, oder die Historie der Würtenbergischen Herren oder dero Landen Theil nahm, in gewiße hiezu verordnete Bücher unpartheyisch und getreulich einzutragen, sodann auch aus denen in dem Archiv vorhandenen Würtenberg angehenden Acten und Documenten das Mark herauszuziehen und in locos communes einzutragen— Sie sind auch solchem, dem Verlaut nach, bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts nachgekommen, da sich das erstere durch einen gewissen Zufall gesteckt haben soll. „

Viele und wichtige Originale von hohen teutschen Reichsständen sind noch in ziemlicher Anzahl bey den alten Cameralacten wahrzunehmen und eben auch in diesem Betracht hoch bedauerlich, daß solche kostbare Acta bey ermangelnden Cammeralhaus-Bau und Gewölbern, dem Staub und Verderben, wie der erbarmenswürdigste Anblick davon zeuget, nun über 80. Jahre, zum allgemeinen Schaden des Publici, ausgesezt seyn sollen.

d. 8. Oct. 1778.

Bey Gelegenheit einer Reise habe ich die Schwäbischen RsStädte und besonders die dasigen Rs-Abteyen Ottobeuren, Roth (die Carthaus Buchsheim) Reichenau, Weingarten, Petershausen (Constanz, S. Gallen) Salmannsweyler, Ochsenhausen, und Zweifalten besuchet, wo ich einen grosen Schaz Manuscripte vorgefunden, der aber gröstentheils ganz ungenuzt verborgen liegt. Zu Weingart. wo wenigstens noch 400. Codices vorhanden sind, ist der Subprior ein sehr gelehrter braver Mann, der an einer Historie der Guelfen, ihrer Stiffter, arbeitet. Ich habe ihn ermuntert, das Original des Chronici Monachi Weingart. aus dem XII. Saec. so Leibniz herausgab, nochmals nach der Urschrifft genau zu ediren, und einige andere alte inedita Necrologia, auch ein Chronicon Zwiefaltense Saec. XII. beyzufügen, unter dem Titel: Monumenta Weingartensia et Zwiefaltensia historiam Guelforum illustrantia, worzu ich ihm einen guten Verleger verschaf. wollte. Er hat es versprochen u. will den Winter es zum Druck fertig machen. Daselbst ist auch ein alter Codex in 8vo Vitam *Anschari* enthaltend, so viel stärker ist, als was Staphorst in hist. Hamb. eccl. edirt hat. ꝛc.

1778. d. 13. Oct.

In Reutlingen befinden sich zwey stattliche Archive, so Achtung und Aufmerksamkeit verdienen, das Stadt- und das davon unterschiedene Spitalarchiv. In lezterm befinden sich viele päbstliche Bullen von hohem Alter.

1778. d. 2. Nov.

In hiesigem Archiv finden sich ganze Stösse von Documenten, welche ehemals von Klöstern, theils von benachbarten Fürsten und adelichen Familien hieher sind depönirt worden. Ich vermuthe hierinnen viel Schäzbares — Die ehemals über dieses Archiv gesezte scheinen keine Kenntnis davon genommen zu haben, achteten darauf nicht und schienen darnach nicht begierig zu seyn — Lezthin fand ich eine schöne Urkunde von Ludovico Bavaro vom 1337.

In der m. 1778. Dec. erschienenen Abfertigung der von K.K. Hofe geschehenen Beantwortung des Nachtrags wird S. 9. die Beschaffenheit des Haupt-Archivs in München dahin geschildert, „ daß die Commißion das Archiv zu ihrem grösten Erstaunen in solch kläglichem Zustand angetroffen, daß unmöglich ohne langwürige und weitläufftige Recherche gesagt werden könne, ob die Verzicht darinn befindlich, oder nicht: indem in mehr dann 400. Fasciculn über 30000. Urkunden gefunden, welche, ohne solche specialiter zu durchlesen, nicht anders als nach der Form und den Regeln bey der General-Recherche beurtheilen können, zumaln kein Fascikel behörig rubricirt, auch die zusammen gehörigen Urkunden zerstreut und unter andern Rubriken und Materien, wo sie gar nicht hingehören, anzutreffen, hiernächst eine Menge der wichtigsten Documenten in denen UsualRegistern und Archivs-Beschreibungen gar nicht bemerket seyn. Die alten Pfandschaffts- und Versazbücher, auch Cammermeister Amts-Bücher, darinnen die Auskunft wegen der Pfandschafft auf Newenstadt und wegen der Abfindungssumme zu erschöpfen wäre, hätten sich nicht gefunden, und seye auch um so weniger zu hoffen, daß solches so geschwind geschehe, indem die iezmahlige Bestellung des Archivs der dermaligen Lage der wichtigen Landes-Angelegenheiten nicht angemessen seye, der Archivarius nicht von freyen Stücken die Titres, welche die von Saeculis her so theuer erworbene Rechte aufklären, hergebe, sondern erst abwarte, bis solche mit Anführung Jahr und Tags besonders ihme abgefordert würden; wo es alsdann noch mit der Abfolgung selbsten Schwürigkeiten habe, man einer Verlängerung über der andern nachwarten müssen, bis der Markt verloffen, die beste Urkunden ohne Frucht, und dieienige dem Fluch der Nachkommenschaft vorbehalten bleiben, welche ihnen dieselbe verschwiegen, und die Gehabung verlängert und erschwert hätten. „

Reyß-

Keyßler in s. neuesten Reisen 2ten Th. S. 1269. meldet:

Kein einziges gesandschafftliches Archiv in Regensp. ist recht vollkommen, wie es billig seyn sollte, und man findet keine ältere Acta, als v. 1654. Das Churbrandenburg. gehet indessen gar vielen vor, das beste ist das Würtenb. Ges. Archiv. welches seine gute Einrichtung u. Ordnung dem Legat. Secr. Sturm zu danken hat. Was den Westphäl. Friedensschluß anlangt, müssen in Stuttgardt treffl. Nachrichten vorhanden seyn, weil der damalige Würtenb. Gesandte in den wichtigsten Sachen gebrauchet, und von ihm mehr als 30. Folianten voll Memoires und Berichte hinterlassen worden sind.

Das Hochstifft Bamberg beklaget von langer Zeit her den Verlust seiner vornehmsten brieflichen Urkunden. Man kan dieses aus Hn Bischoffs Georg zu Bamberg und Hn Melchiors Bischofs zu Würzb. Gegen-Bericht und Verantwortung wider Hn Marggr. Albrechten von Brandenb. welche 1556. F. gedruckt heraus gekommen, Fol. 3. abnehmen, wo es heißt: „ So ist doch demselbigen (nemlich wegen Zurückgabe briefl. Urkunden, Kaiserl. und Königl. Freyheiten, Urbar-Bücher und anderer Briefe und Schriften) einiche Volziehung im wenigsten auch nit geschehen, und der ringst oder wenigst Brief, Freyheit und Bücher von seinen dazumal anwesenden Anwelden, nit gelibert worden, unangesehen daß wir gute Kundschafft haben, daß in werender Belagerung des Schloß Blassenburg ein Wagen mit Büchern und Briefen in innern Schloß-Hof wol geladen, bey nächtlicher weil unvermerkt des heraus liegenden Kriegsvolcks durch die Marggrävischen hinweg nach Coburg und Ilmenau geführt, denselben Wagen auch zum warzeuchen bey 14. Marggravische Pferd belait, und auf den Wagen bis der geladen bey Büch ein viertel meyl wegs ungeverlich bey Blassenburg auf der Knott gehalten und gewarrt. Und neben dem und unwiedersprechl. daß gleich vor der Blassenburgischen Belagerung noch etlich Wagen daraus und hinweg kommen, darinn on Zweyfel des Stiffts fürnembsten Freyheiten und Urkunden auch gewesen, denn sonst würden die am selben Ort (dahin sie doch gewislich gebracht, und daß noch etliche Verzeichnüssen und Register, so die Marggravischen darüber gemacht, und was jnen wol gedient, mit sonderlichen Apostellen und Handzeichen gemerkt, gute Anzeigung und Beweisung geben) gefunden worden seyn. Aber wie vermeldt, ist kein einiger Buchstab von dem Wiederteyl oder seinen geantwort und also in dem, wie in andern allen dem Königl. Abschied abermaln nicht gelebt sondern zu merklichen Schaden und Nachtheil des Stiffts, so bis anher der fürnehmsten Brief, Bücher, Register und Schrifften im mangel stehen müssen, verrächtlich überschritten rc. rc. „

I. Zusätze
zu der Abhandlung von rechtl. Ausführungen, oder so genannten Deductionen.

Siehe 1. Band S. 467—482.

§. XXVIII. Diese im I. Theil bekantgemachte Abhandlung hat schon vor dem Abdruck eine ansehnliche Erweiterung erhalten, und man beschäftigte sich damit, selbige dem Leser in derjenigen Gestalt vor Augen zu legen, die ihm deren Inhalt wichtig machen könnte. Vielleicht ist aber dieser Gegenstand noch so reichhaltig und beträchtlich, daß auch folgende Bemerkungen nachgetragen zu werden verdienen — Mögten doch andere aufmerksame Forscher die Geneigtheit haben, was ihnen in dieser Materie Erhebliches ins Gedächtnis kommt, zum gemeinnützigen Gebrauch mit zu theilen, um dadurch manche Bemerkung in den Umlauf zu bringen! Alles würde dazu dienen, die eigenthümlichen Erfordernisse einer mustermässigen Deduction in das helle Licht zu setzen, den wahren einzigen Geschmack hierinnen nach sichern Grundsätzen zu bestimmen und die Geschichte des Deductionswesens zu erweitern.

§. XXIX. Die Deutlichkeit erfordert es, den Begriff, welchen man hier mit dem Ausdruck Deduction verbindet, oben pag. 468. und aus der Vorrede S. 1. hieher zu wiederholen. Ohne ist es nicht, daß oft viele unbedeutende, geschmacklose, ungereimte, und bis an das Lächerliche und Thörichte angränzende, Ueberschriften, zur Verwunderung, Eckel und Verachtung im Druck häufig vor Augen liegen. G. R. Preuschen hat in seiner Schrift de litigantium studio *) p. 38. gegen 50. verschiedene, abwechselnde so geartete Titeln angeführt, deren Anzahl zweimal so stark vermehrt werden könnte, wenn es die Mühe verlohnte. Ein aufmerksamer Leser wird selbst in diesen Bänden der Deductions-Bibliothek häufige Beyspiele davon überall antreffen.

* Diese stattliche Ausführung hat den Titel: De litigantium studio iuris omniumque animos praeoccupandi, praesertim praeoccupationis libellis et deductionibus. Marb. 1752. 4. darinnen gibt er aus eigner Erfahrung folgende Grundsätze an, die ein Deducent zu beobachten hat: 1) Deductio, quantum fieri potest, esto breuis, 2) sit solida, 3) Deductionis argumenta ne sint nimis subtilia, 4) Deductio stilo composita sit perspi-

cuo,

cuo, pulchro et ornato. 5) Deductionis stilus sit urbanus, erläutert solches mit treffenden Beyspielen und führt seine Regeln mit vieler Gründlichkeit aus.

§. XXX. G. J. N. Pütters Gedanken zur Fertigung dergleichen Gattungen von Schriften in der Anleit. zur juristisch. Praxi I. Th. S. 95—123. gleichen den übrigen klassischen Bemühungen dieses berühmten Gelehrten völlig — sind überaus brauchbar, zweckmässig, deutlich und vollständig. Nimmt man noch dazu die von diesem fleisigen Schriftsteller seit 1760—78. im Druck erschienene auserlesene Bedenken, Relationen und Urtheile aus allen Theilen der in Teutschl. üblichen Rechtsgelehrsamkeit; so hat man die mustermässigen Beyspiele von der Anwendung seiner Theorie. Mit diesen lassen sich auch die Arbeiten anderer Schriftsteller nicht ohne Nutzen vergleichen.

Eine mit Geschmack, genauer Prüfung, Gründlichkeit und Auswahl angestellte Revision über diejenigen Deductionen, die sich durch deutlichen Vortrag, schickliche Einkleidung, Stärke der Beweise, körnige Schreibart, edlen männlichen Gang der Ideen, natürliche Verbindung und Harmonie des Ganzen, welche auf den hauptsächlichen Punct alles Licht mit einmal verbreitet, und den Leser zur stillen und ruhigen Ueberzeugung führet; gleichwohl aber auch die damit verbundene Nebenpuncte mit erforderlichen Beweisen unterstützet, vorzüglich in Wehrt gesezt haben, müste aus der Feder eines Pütters allerdings ein neues Verdienst hierinnen ausmachen. Es würde solches auf den sich bildenden Deducenten einen bleibenden Eindruck haben, welchem immer die Nachahmung guter und auserlesener Muster Nahrung und Richtung gibt. Weit entfernt aber sey es, einen Schriftsteller zu tadeln, wenn er selbst im Stande ist, seine ausgezeichnete Bahn zu machen und jene Muster zu übertreffen. Dieses sind hingegen freilich seltne Erscheinungen, da Männer von vorzüglichen Talenten und Geisteskräften sich über das Ordentliche erheben und, indem sie ihren Gang original und charakteristisch bestimmen, den unpartheyischen Leser desto mehr einnehmen, je öfter solcher bey dem gewöhnlichen Schlendrian ermüdet wird und gleichgültig bleibt. Man kann den bereits S. 471. angeführten Versuch einer Staatspraxis, deren Verfasser von Beck 1778. eine verbesserte und vermehrte Ausgabe veranstaltete, hierüber um so mehr nachsehen, da im III. Buch von Actis publicis das ganze Capitel S. 147—250. von Deductionen handelt.

Auch

Auch verdient eine gleichmässige rühmliche Erwähnung Joh. Jac. Mosers Einleitung zu den Canzley-Geschäften (Hanau 1750. 8.) L. IV. cap. 13. von Deductionen S. 450—454.

XXXI. Gewisse Schriften vertretten öfters unter andern Titeln die Stelle der Deductionen, die sie auch in der That, nur nicht dem Namen nach, sind, z. E. das Ceremoniale Brandenburgicum, **Leibnitzens** Tract. de suprematu, verschiedene in causis illustribus specialibus verfertigte dissertationes älterer und neuerer Zeiten. Wiewohl man bey der Menge der Deductionen mehr auf die Einschränkung, als Vergrösserung der Anzahl derselben zu denken, gute Ursachen hat und die Liebhaberey, wenn sie einmal eine Leidenschaft wird, die Auswahl hier oft nicht allzu richtig trift.

XXXII. Jeder Verfasser einer Deduction sollte fleissig und beständig denken: quod aliud sit historiam, aliud epistolam, aliud deductionem, aliud uni, uel Judici, aliud omnibus scribere. Eine ziemlich gute ungedruckte Proceßschrift ist nicht gleich eine gute Deduction, die im Publico zu erscheinen würdig ist. Der Richter ist mit der nackenden Wahrheit zufrieden und soll es auch seyn; das Publicum aber will oft durch Flitterstaat, und durch eine glänzende Einkleidung getäuscht, oder doch zum wenigsten unterhalten werden.

XXXIII. Der C. Gerichts-Asseß. von **Ludolf** urtheilt ganz richtig, wann er den höchsten Rsgerichten mehr Doctores Facti als Juris gewünscht hat. Denn wenn der Referent das Factum, welches die Partheyen und ihre Schriftsteller zu verwirren und auf einer ihnen vortheilhaften Seite vorzustellen pflegen, recht übersieht; so ergibt sich oft der Rechtspunct von selbst: daher die so genannten Species Facti (Factum der Franzosen) auch gewissermassen die Memoires, in so fern von den Deductionen unterschieden sind, in so weit sie sich blos auf die Erzählung des Facti, ohne die Gründe für- und wider dasselbe anzuführen, einschränken. Im Fall sie vollständig, ordentlich und nicht allzupartheyisch abgefaßt werden, sind sie auch aller Ehren wehrt. Unangenehm aber ist es, wenn, (wie es die Franzosen häufig machen) weder Jahr noch Tag dabey bemerkt, noch die unentbehrlichsten Beylagen, worauf der streitige Gegenstand beruhet, beygefügt sind.

Dahin gehören auch simple Extractus Actorum, blose Urkundenabdrücke (etwan nur von kleinen Vorerinnerungen begleitet) aus denen der Leser selbst urtheilen soll: weil sich oft Fälle ereignen, wo es schicklicher, oder wenigstens hinreichend ist, die Hauptfrage aus deren Entwickelung selbst errathen zu lassen. Glücklich ist sodann der Schriftsteller, der die Wahrheit seines Vortrags in einem so hellen Lichte vorstellen kann, welches völlig überzeugt und keinen Zweifel übrig läßt.

Man sehe hierüber (v. Zwierlein) Vermehrte Beyträge zur Verbesser. des Justizwes. am C. G. (Frf. und Leipz. 1768. 8.) S. 24. ff.

§. XXXIV. Einzelne und Deductionum loco gebrauchte Responsa iuridica in caussis illustrib. verdienen eine vorzügliche Erwähnung; es mögen nun solche von einzelnen Rechtsgelehrten, oder ganzen iuristisch. Facultäten ausgefertiget seyn. Ihre Anzahl ist sehr groß, ohne daß man nöthig hätte, auf die in völligen Sammlungen von Consiliis und decisionibus eingedruckten dabey Rechnung zu machen. Es würde dadurch das ohnedem fast unübersehliche Fach dieser Art Schriften gar gränzenlos werden.

* Man sehe hierüber des Kanzlers von Ludewig Abhandlung von rechtl. Gutachten im Römisch. und Teutsch. Reich, welche seinen Consiliis Halensib. T. I. (Halle 1733.) als Vorrede von S. I—XL. vorgesezt ist.

§. XXXV. Von einem Collegio, welches mit erfahrnen und einsichtsvollen Gelehrten, die der Rechte hinlänglich kundig, dabey geneigt sind, den Ausschlag der Waagschale der Gerechtigkeit nur dahin zu lencken, wohin Gründe, Besitzstand, Gesetze, Verträge und die strengste Billigkeit Anlaß geben, hiemit Fleiß, Treue, Ueberlegung, genaue Prüfung und Erforschung auch der geringsten Umstände vereinigen, wäre in allem Betracht vieles zu erwarten: daher es in unserm Deutschlande auch eine Zeit lang Sitte war, in den meisten, nur einigermassen wichtigen Streitsachen Rechtsgutachten einzuholen — Oefters beruhigte man sich nicht mit einem, man verlangte dergleichen fast von ieder berühmten Facultät und suchte sowohl katholische, als protestantische Akademien in eine arbeitsame Beschäftigung zu setzen — Hatte der Kläger den Ausspruch einer Facultät vor sich; so

Digitized by Google

holte der Gegentheil solchen von einer andern. Der Kläger ermangelte sodann nicht die zuerst erwählte Facultät aufs neue über seines Gegenparts erobertes Gutachten urtheilen zu lassen, und eben dieses befolgte auch der Beklagte — Die Beweise davon siehet man bey mancher caussa mit Verwunderung. Hatte überdiß eine Universität einen besonders berühmten Rechtslehrer, so beeiferte sich der streitende Theil vornemlich um dessen Gutachten. Als S. Stryck, Ludewig und Gundling, der ältere Böhmer in Halle, Hertius in Giessen; Harpprecht in Tübingen im Ruf waren, glaubte man schon halb gewonnen zu haben, wenn Responsa unter der Aufschrift dieser berühmten Namen einer Deduction zur Empfehlung und zum Beysatz gereichten.

§. XXXVI. In unsern Tagen ist diese Sitte gleichsam ausgeartet und seltener geworden, behält aber bey dem allen ihre guten Eigenschaften; wie überhaupt der Mißbrauch einer Sache den wahren Nutzen derselben nie völlig verdränget. Haben die Streitsachen in das teutsche Staats- oder Privatrecht einen Einfluß, oder von daher ihre Entscheidung zu gewarten; so erwerben in unsern Tagen die Arbeiten eines G. R. Hofmanns in Tübingen und G. J. R. Pütters, sodann in Ansehung des Kirchen- und Lehenrechts eines G. J. R. G. J. R. Böhmers vorzügliche Achtung — Der ehemalige schleppende Facultätenstil, die häufige Allegaten, das Einmischen fremder Rechte, unnöthige Weitläuftigkeit und nicht gar zu regelmässige Ordnung im Vortrag machen den Gebrauch von älteren dergleichen Arbeiten gering.

§. XXXVII. Allerdings sollte diese Gutachten die strengste Unpartheylichkeit auszeichnen. Allein, auser andern Bemerkungen, äusert sich hier der Einfluß der Höfe, unter welche manche hohe Schule gehöret. So bemerket der Etatsrath Moser in s. Lebensbeschreib. S. 189. (1736 — 39) „Alle Facultäts-Gutachten zu Frankf. an der O. so in das Staatsrecht einschlugen, musten forderst nach Hof gesandt werden. Ich muß aber bekennen, daß man über denselben darinnen nicht zu klagen hatte. Bey einem einigen Gutachten wegen Hn Hzg Carl Alexanders zu Würtenb. Testament und des jetzigen Hn Hzgs Vormundschaftsache wurde bey einer einigen Stelle etwas gar weniges erinnert. Und als in der damal. äuserst delicaten Mecklenburgisch. Administrationssache ein verlangtes Gutachten von mir auf eine nachdrückliche Weise gefertiget wurde, liesse man es ganz passiren.„

Auch von der Universit. Giessen findet sich in Neubauers Nachr. von Theologen in und um Teutschl. (Züllichau 1746. 4.) II. Th. S. 787. folgende Nachricht: „Joh. Gerh. Meuschen, Kirchen- und Consistorial-Rath zu Coburg, so d. 15. Dec. 1743. verstorben, fertigte sein Schediasma de concursu Statuum Imperii circa negotium pacis Jen. 1718. 4. und widerlegte darinnen des Kanzlers der Ludwigs-Universit. D. Bernh. Ludw. Mollenbecks et Resp. Franz Chrp. von Menshengen diss. de iurib. circa negotium pacis. Giess. 1716. so auch 1736. wieder neu aufgelegt wurde. Dieses gab die Veranlassung, daß von solcher Zeit an keine ad ius publicum gehörige Disputation, ohne vorhergegangene Censur eines geheimen Raths-Collegii in Darmstadt, zu Giessen gehalten werden darf."

§. XXXVIII. Privatgutachten, wenn sie ohne Beylegung der vollständigen Acten gestellt werden sollen, setzen den Schriftsteller in Verlegenheit, seinem Ausspruch oft eine solche Wendung zu geben, daß der Fragende Recht behält, wenn es gleich so ausgemacht nicht ist und oft wird man zu spät gewahr, daß weder derienige, so anfragt, noch der, so antwortet, die Absicht und Meinung getroffen habe.

§. XXXIX. Ganz überaus zahlreich ist dermalen die Menge dieser Gutachten. Es wäre aber (besonders in caussis illustribus) sehr zu wünschen, daß dergl. eingeholte Facultäts- und Privat-Responsa von den Verfassern nicht ohne vorhergehende Anfrage bey denen sich Rathserholenden Partheyen und nicht eher, als am Ende des Streits, durch öffentl. Druck und dadurch selbst den Gegentheilen, vor denen man sie vielleicht noch eine Zeitlang verborgen halten wollte, bekant gemacht würden. Auch die Erfindung, manche Partheyen und Sachen durch fingirte Namen unkentlich zu machen, dienet nicht immer zu Verbergung der Streitsache. Aufmerksame und der strittigen Fälle kundige Leser errathen bald, in welchem Proceß und zu welchen Theils Gunsten die Ausführung gemacht worden. Man hat von dieser Seite dem verstorbenen R. C. Ger. Beysitzer Frhn von Cramer in seinem Leben vorher und mit Nachdruck währender R. C. Ger. Visitation Vorwürfe gemacht, wogegen dessen tapfere Verantwortung nicht bewirken konte, daß ein illustrer Visitations-Convent seiner Meinung den Beyfall gegönnt, vielmehr die Herausgabe der Wezlarisch. Nebenstunden und ähnlicher Sammlungen ihm, als einem Urtheilsprecher, um

so

so mehr verweigert, als wirklich bey einigen Fällen ein unlauterer und nachtheiliger Gebrauch davon ist gemacht worden. Der ietzige Fürstl. Nassauische G. R. von Preuschen hat in den Nachrichten und Anmerkungen von dem Charakter, Leben und Schriften des Frhn von Cramer 1775. die Vertheidigung seines Freundes übernommen und man muß gestehen, die Vorwürfe hätten keinen geschicktern und stattlichern Fürsprecher, als diesen verdienstvollen Gelehrten, überkommen können. Gleichwohl scheinet die Ausführung selbst keine durchgängige Ueberzeugung bewirket zu haben.

§. XL. Da in Wezlar bey der Menge der schwebenden Proceßsachen und der geringen Anzahl der Urtheilssprecher — der Gang der Justiz nicht anderst, als langsam seyn kann; daher also die persönliche und schriftl. Sollicitatur einer Rechtssache ein nothwendiges Mittel ist, den Gegenstand ins Gedächtnis zu bringen: so hat man sich von ieher der gedruckten Sollicitaturzettel zu diesem Behuf bedient. Diese einzelne Blätter haben sich oft in weitläufige fast Deductionsmässige Schriften verwandelt — Auch hat es Sachwalter gegeben, die in Verfertigung derselben eine meisterhafte Geschicklichkeit gezeigt haben. Obwohl meistentheils diese Sollicitirzettel mit blosen und gewöhnlichen Comödienzetteln gar viel Aehnliches haben: so ist doch im Deductionsfach eine Nachricht und Anzeige davon nöthig; weil ein solches Impressum oft zur Erläuterung des ganzen Facti dienet, auch die folgenden Druckschriften sich auf iene beziehen. So ist z. E. in Sachen Anton Schmid, Burgers und Handelsmanns von Bingen, c. Burgermeist. und Rath der Stadt Cölln Appellationis, nunc praetens. Implorat. pro restit. in integr. ein Sollicitirzettel von einem eng zusammen gedruckten Bogen in Fol. vorhanden. In des G. R. von Preuschen vortrefl. Abhandl. de litigantium studio etc. finde ich p. 45. folgende hier anzuführen würdige Bemerkung: „ Libelli unius paginae specimem exhibet J. G. Estor in dem Unterricht von Urtheilen §. 231. rc. ex cuius ore quoque hausi, I. G. S. de S. dicere solitum fuisse, eiusmodi schedulae in forma secunda, quam in quarto uocant, eines Quartblats, auxilio suam maxime uulneratam caussam, ualorem 100000. fl. excedentem, fuisse restitutam, ipsumque palam fuisse professum, illam se formam 20000. fl. impendio, pessimis aduocatorum consiliis in conficiendis amplis deductionum uoluminibus posthabitis, didicisse.

G. J. R. Pütter von der Sollicitatur am kais. und Rs. C. G. (Götting. 1768.) meldet S. 15. „Es läßt sich in Wezlar niemand die Mühe verdriessen, die Sollicitir-Zettel so einzurichten, daß sie vor andern die Aufmerksamkeit reitzen mögen — Man läßt sie ohnedem gemeiniglich drucken: weil man sie in Menge braucht, es müste denn seyn, daß man des Geheimnisses wegen für zuträglicher hielte, nur geschriebener Zettel sich zu bedienen. Ich erinnere mich, daß ein Frauenzimmer einmal zierlich gestickte Sollicitir-Zettel überreichte. Ein anderer, der bemerkt hatte, daß einer der vorigen Hhn Cammerrichter in Zetteln, die er sich vorzüglich empfohlen seyn lassen, ein Ohr gemacht, suchte einen Zettel mit diesem schon vorher darinn gemachten Zeichen unvermerkt anzubringen.„

§. XLI. H. R. Carl Ferd. Hommel in Leipzig, macht in der Vorrede von dem Nutzen, welchen Sachwalter, insonderheit aber neu angehende Juristen, von rechtl. Gutachten, Deductionen und Rathschlägen berühmter Rechtsgelehrten schöpfen können, zu den Rechtl. Ausarbeitungen N. H. Gundlings (Hanau 1777.) die Anmerkung: „

Die meisten Rechtsgelehrten, welche dergleichen praktische Ausarbeitungen zum Druck befördern, versehen es darinnen, daß sie durch Eigenliebe, welche allenthalben in der Welt ihre Tyranney ausübet, dahin verführt werden, besonders diejenigen Urthel, welche ihnen in der Ausarbeitung viele Mühe und Nachdenken verursachet, drucken zu lassen, folglich ohne scharfe Musterung gar viele der Welt zu empfehlen, die bey einem damahl. besondern Processe, welcher aber niemanden weiter am Herzen lieget, scharfsinnig und wohl ausgearbeitet, aber nicht insgemein nutzbar sind — Seltene Fälle, die etwann alle Jahrhunderte nur einmal aus dem Rade der Zufälligkeit herauskommen, in die Buchläden auszustreuen, hat keinen Nutzen, sondern sollen Responsa insgemein brauchbar seyn, so müssen solche Materien ausgesucht werden, die tägl. vorkommen, und wovon gleichwol weder in den geschriebenen Rechten, noch in den gewöhnl. Systemen und Handbüchern Trost zu finden — Immer unter den nützlichen nur die nützlichsten und unter den brauchbaren nur immer die brauchbarsten.

HofR. Fresenius in seinen Bemerkungen über die Rechts-Gutachten gibt folgende Regel an:

1)

1) Man gebe dem Fragenden Stoff zur Ausführung seiner Sache, sage ihm aber zugleich, wie er sie practisch anzugreifen habe und was man davon unpartheyisch halte.

2) Man brauche nicht die Form einer gewöhnlichen Relation, man richte sich so nach dem Falle, worinnen gefragt wird, wie gezeigt wurde, beschäfftige sich nicht viel mit Zweifels-Gründen, und vertrette die Stelle und gebrauche den Ton eines rathgebenden Sachführers, nicht aber eines Richters.

3) Man suche das Gutachten so einzukleiden, und nicht allein im Ganzen sondern auch in dessen besondern Theilen so anzulegen, daß man es ohne Mühe in die Form einer Proceß-Schrifft bringen könne, wann es anders dem Falle, worinnen gefragt wird, gemäs ist. ꝛc.

Und führet als Beyspiele zwey Gutachten bey, worinnen diese Bemerkungen genau sind beobachtet worden.

§. XLII. Wichtig ist die Frage, die der Etatsr. Moser in einer besondern Schrift: Von dem Ansehen der Rechtsgelehrten in teutschen Staatssach. (Rgspg. 9½ B.) untersucht. In allem, wo es auf Facta ankommt, können sie, unter Anwendung gehöriger Vorsicht, in Rucksicht auf ihre Glaubwürdigkeit als Zeugen aufgeführt werden: im Rechtspunct aber entscheidet ihre Meinung nichts, ausser in solchen Fällen, wo sie als ein richterl. Erkentnis unter den Partheyen gilt und endlich in Sachen, welche in die Staatskunst einschlagen, nach Belieben, wobey freilich, nach Verschiedenheit der Umstände, das Vatterland, oder das Land, worinnen der Rechtsgelehrte lebt, Religion, Dienst, Alter, Subsidien, Erfahrung, moral. Charakter und Ansehen in der gelehrten und politischen Welt in vorzügliche Betrachtung kommen.

§. XLIII. Die Vorzüge, so den Deductionen, besonders zahlreichen Sammlungen, eigen sind, werden unpartheyische Kenner niemals in Zweifel ziehen. Selbst auf der moralischen Seite betrachtet, falls man eine interessante Suite aufmerksam durchlieset und erwägt, führen sie zur nähern Kenntnis des menschl. Herzen und entdecken dessen geheime Geschichte oft besser, als ganze Quartanten der so genannten tief-

sinnigen Menschenkenner. Mit Recht bewundert man bey manchem Proceß dessen Wendungen, Abwechslungen, Nebengänge ꝛc. Wie fruchtbar ist das Capitel von der Chikane, Advocatenkünsten, Langwierigkeit der teutschen Proceßart, theils Hitze und Strenge, theils Kaltblütigkeit und Geringschätzung mancher Partheyen. Wie oft und vielmal entfernt man sich vom Hauptpunct, sucht Neben-Gegenstände hervor und erneuert wieder am Ende die völlige Laufbahn. Gar oft passet auf ganze Reihen von Deductionen das Motto.

Bella geri placuit, nullos habitura triumphos.

§. XLIV. Viele der wichtigsten Materien unsers T. Staats und Privatrechts haben durch die darinnen zum Vorschein gekommene Deductionen vornemlich eine gründliche und vollständige Aufklärung und Gewißheit erhalten. Beyspiele geben die Lehren de bonis auitis sic dictis, de prohibita uel non prohibita testamenti factione in eiusmodi bonis aus den Salmisch. und Oettingisch. Deductionen, die Materie von den alten Asvogtheyen, bey Gelegenheit der Streitigkeiten der Reichsstädte Nordhausen, Aachen ꝛc. die von der Jurisdiction der Lehenhöfe aus der Falkisch. Ded. caus. restit. in Sachen von Breidenbach und Breitenstein c. Darmstadt, die vom Ursprung der Landeshoheit in T. durch die Hanselmann- und Strubischen Schriften.

§. XLV. Ungemein gewinnet das teutsche besondere Staatsrecht einzig und allein aus den Deductionen. Freilich sind, ausser Mosern, Pütter, v. Kreitmaier ꝛc. noch die meisten ansehnlichen Häuser Teutschlandes völlig unbearbeitet. Inzwischen findet ein Gelehrter in denen bey Gelegenheit der Mecklenburgisch. Würtenbergisch. Anhaltischen, gräfl. Reußischen ꝛc. Streitigkeiten zum Vorschein gekommenen Schriften manches wahrheitmässiger zu erforschen und die Partikular-Verfassungen gründlicher kennen zu lernen, als aus den ordentlichen Schriften unserer Publicisten. Buder, *) Moser, Pütter, v. Selchow haben überhaupt ihre ausgebreitete publicistische Kenntnisse größtentheils der nuzlichen Anwendung der Deductionen mit zu verdanken und man wird es bey mancher Abhandl. aus dem iure publico deutlich gewahr, wo diese Quelle den Verfassern, bey allem sonst verwendeten Fleiß und Einsicht, keine Benutzung verstattet hat.

* Moser in s. neuesten Geschichte des T. Staatsrechts merkt p. 55. an: „H. R. Buder hatte einen grossen Vorrath von so genannten Deductionen, oder Staatsstreitschriften, welche er wohl zu gebrauchen wuste. Daher findet man in s. Schriften meist viele oder lauter auserlesene und besondere Nachrichten und Anmerkungen, welche er auf eine angenehme Weise und mit vieler Belesenheit an den Mann brachte und in diesem Fall ist er einer unserer geschicktesten und galantesten Staatsrechts-Lehrer ꝛc. „

§. XLVI. Die Diplomatick ist durch Deductionen entstanden und in der Folge der Zeit in eine wissenschaftl. Form gebracht worden. Die Streitigkeiten, so die Abtey S. Maximin, die Reichsstadt Lindau, die Magdeburgische Stapelgerechtigkeit betr. machten von 1638. an hierinnen die erste merkwürdige Epoche, deren immer mehrere folgten, die auch iezt gute Dienste leisten. Noch liegen in der Menge von Beylagen, so bey mancher Deduction angebracht sind, Schätze verborgen, die bey weitem noch nicht erschöpft sind. Erscheinen diese Abdrücke der Urkunden correct, (correcter sage ich, als es leider gemeiniglich geschiehet) oder wie z. B. in der Möllnischen Deduction und ganz neuerlich in der Bambergisch. wegen Fürth nachahmungswerth geschehen ist, sogar originalmässig in Kupfer gestochen; welche Vortheile gehen dadurch dieser Wissenschaft zu! Zu wünschen wäre freilich, daß alle Deducenten auch zugleich Diplomatiker wären; so würde sodann manche Anmerkung in Ausführung der Streitsache die Urkunden-Wissenschaft bereichern: allein man muß auch von einem Schriftsteller nicht zu viel fordern.

XLVII. Unsere Deductions-Verfasser haben ihre Schulen wie die Mahler. - Es gehört ein scharfsichtiger und sehr erfahrner Kenner dazu, der die Classen bestimmt und das Charakteristische bezeichnet, wodurch einer vor dem andern sich hat empor gehoben. Um neue Beyspiele zur Erläuterung anzubringen, zeichnen sich von lebenden Schriftstellern aus: RhR. von Ditmar, Comitial-Abgesandter von Borrie, Minister von Herzberg, Kanzler von Moser, G. R. von Preuschen, Kanzler Rißling, G. J. R. Böhmer und Pütter in Göttingen, G. K. R. von Steck, H. R. Falke, die Prokuratoren Haas, Hofmann, Brandt, G. R. Hinkeldey ꝛc. ꝛc. lauter mustermässige Schriftsteller, deren ieder seine eigene Manier und bald in diesem, bald in

jenem einen Vorzug behauptet. Nicht weniger hat sich H. R. von Selchow in einer Hildesheimisch. Sache als Deducent ausgezeichnet und das Verlangen nach mehrern Schriften dieser Gattung dadurch erreget. Desgleichen hat der kammergerichtl. Prokurator und G. R. von Zwierlein zu Wezlar hierinnen seine eigene Bahn betretten und sich vor andern hervor gethan und bekannt gemacht. Mit eben dem Glück und mit reichhaltigen schriftstellerischen Verdienst begabt, schätzet man auch die Ausarbeitungen eines G. R. Tabors, die in Ansehung der Wichtigkeit der Gegenstände, Gründlichkeit der Ausführung, der einnehmenden leichten Schreibart und der gewählten stattlichen Belege, als klassische Produkte den Beyfall der Kenner vor sich haben.

§. XLVIII. Auch in Erweiterung, Aufklärung, sicherern Bestimmung und Auseinandersetzung der Geographie älterer und neuerer Zeiten äusern die Deductionen ihren vorzüglichen Nutzen und ohne sie würde noch vieles dunkel und unaufgeklärt bleiben. Der grosse Erdbeschreiber unserer Zeiten in T. der Ober-Consistorial Büsching bestättiget dieses in der Vorrede zu s. neuen Erdbeschreibung (Hamb. 1779.) pag. 6. mit folgenden Worten: „Mir ist dabey von 1754—61. der Göttingische Büchersaal ungemein zu statten gekommen — wobey der wichtige Vorrath von so genannten Deductionen oder Staatsschriften, welche die Streitigkeiten, so über viele Reichsländer geführt worden sind, angehen, eben so nöthig, als nüzlich, obgleich sehr mühsam zu gebrauchen gewesen. Man erwäge, wie viele Zeit und Mühe es koste, aus einigen hundert Deductionen, die zum Theil sehr weitläuftig und unangenehm geschrieben, das wesentlichste und nothwendigste herauszusuchen ꝛc. Und in der Nachricht von den gedruckten Hülfsmitteln erwähnet dieser berühmte Erdbeschreiber fast auf allen Blättern die benuzten Deductionen mit Namen.

§. XLIX. Es verdiente eine eigene Ausführung, den Nutzen der Deductionen in der Reichsständisch. Geschlechtskunde zu zeigen, um daraus als aus einer der reichhaltigsten und zuverläs. Quellen, die Abstammung, Verbindung und Verwantschaft der ansehnlichsten teutsch. Häuser mit diplomatischer Güte und Gewißheit zu erproben. Hundert Unrichtigkeiten und Mängeln würde dadurch abgeholfen. Mögte es doch ein günstiges Schicksal bewirken, daß der sorgfältige und genau forschende Genealogist, Hr Gebhardi zu Lüneburg, bey seiner schönen genea-

logi-

logisch. Geschichte der erblichen Rsstände in T. wovon der I. Band Halle 1777. 4. erschien, auch dieses Hülfsmittel hinlänglich benüzte. Welche vorzügliche Aechtheit und Evidenz würde die Reichsständische Genealogie dadurch überkommen!

§. L. Von dem Werth, Verschiedenheit, Nutzbarkeit, Seltenheit, rechten Gebrauch und übrigen Vorzügen der Schriften, die man zum Deductionsfach rechnet, handelt auch, auser den schon oben angeführten Schriftstellern, Fried. Carl von Moser in der Vorrede zu dessen Samml. der neuesten und wichtigsten Deductionen 1. B. Frf. und L. 1752.

§. LI. Wenn man die Frage überhaupt aufwirft, welches wohl für die allerälteste Deduction zu halten sey, ohne dabey auf die Eigenschaft eines gedruckten Impressi zu sehen: so ist zwar die Frage theils unbedeutend, theils von keinem so grossen Nutzen, daß man sich darüber viele Mühe zu geben hätte; da ein ieder nach seiner Vorstellung bald diesen bald ienen der ältesten strittigen Fälle pro casu in terminis annehmen mögte. Indessen bleibt vielleicht einem forschbegierigen Leser doch des Inhalts wegen merkwürdig, was der berühmte H. R. Lang hierüber gegen mich schriftlich geäusert hat, welches ich mit seinen eigenen Worten anfüge:

Aus meinen Fragmenten.

Kurze Deduction (ohne Zweifel die älteste) in Sachen Artemenes c. Xerxes.

Nach des Persischen Königs Darius Tode geriethen seine beeden Söhne, Artemenes und Xerxes, in einen sonderbaren Erbfolgsstreit. Artemenes machte darauf gegen den nachgebohrnen Bruder Ansprüche. Er gründete seine Intention auf das Vorrecht des Alters, als ein Recht, das die Geburtsordnung und die Natur selbst den Völkern gegeben habe. Xerxes hingegen excipirte, es käme hier nicht auf die Ordnung der Geburt, sondern auf ihren Vorzug an. Denn obgleich Artemenes dem Darius zuerst gebohren worden sey, so wäre doch Darius damals nur noch eine Privatperson gewesen: Er, Xerxes, aber sey des Königs Erstgebohrner. Folglich könnten sich seine Brüder, die vorher

her gebohren worden, zwar des Privatvermögens, so ihr Vater damals gehabt habe, keineswegs aber des Reichs anmassen. Hierzu komme, daß Artemenes nicht nur zum Vatter, sondern auch zur Mutter und zum mütterlichen Großvater eine blose Privatperson gehabt habe, er aber sey mit einer königlichen Mutter erzeugt worden, und, da er das Licht der Welt erblickt, sey sein Vater schon König gewesen. Auch zum mütterlichen Groß-Vatter habe er einen König gehabt, den Cyrus, der ein so grosses Reich nicht geerbet, sondern erst gestiftet hätte. Wenn aber auch sie beede Brüder, (angenommen, jedoch nicht eingestanden, desuper protestando) gleiches Recht vom Vater her hätten, so müßte ihm doch allemal das mütterliche und großvätterliche Recht den Sieg Rechtens verschaffen.

Beede streitende Theile erwählten den Weg der Austräge. Ihr Oncle Arthaphernes, untersuchte sie, als Schiedsrichter und sprach dem Xerxes den Vorgang zu. — Extrahirt aus Justins Geschichte L. 2. c. 2.

Ein gewiß merkwürdiger Succeßionsproceß! Heut zu Tage dürfte ein solcher Fall nicht entstehen, ohne die halbe Welt in Feuer und Verheerung zu setzen.

§. LII. Gedruckte Deductionen waren zwar anfangs sehr seltne Erscheinungen.

Ueber 1462. kann man zur Zeit gedruckte Impressa mit Gewißheit nicht hinauf setzen und bis 1550. mithin bis zur Hälfte des XVI. Jahrh. war derselben Gebrauch minder beträchtlich, um so mehr, da in dieser Periode das T. Staatsrecht noch keinen Gegenstand der Bearbeitung abgab. Unter K. Maximil. und Carl V. bis ums Jahr 1550. fieng die Buchdruckerey an, auch hierinnen ihren wohlthätigen Einfluß zu zeigen. Dieses wäre also die erste Epoche.

Von 1550—1700. veranlaßte das errichtete Cammergericht, das Ansehen mancher Facultäts-Gutachten und einige damalige wichtige Rechtshändel, die Vorfälle des dreyßigjährigen Kriegs, die Westphälische Friedenshandlungen und andere auf die teutsche Verfassung einen mächtigen Einfluß habende Begebenheiten, eine Menge Schriften von dieser

ser Gattung. Man darf daher diesen Zeitraum für die zweite Epoche annehmen.

Die dritte Epoche könnte man von 1700—1740. vestsetzen, als innerhalb welcher Zeit diese Ausführungen überaus häufig erschienen, sowohl wichtige als minderbeträchtliche Streitsachen dadurch dem Publico zur Wissenschaft gelangten, die Rechtsgelehrsamkeit insonderheit nach allen ihren Theilen ein feineres Ansehen erhielte, die Hällische und andere Rechtslehrer sich vorzügliche Achtung erwarben, durch Sammlungen und Auszüge dieser Schriften ihr Inhalt weiter verbreitet und ein rühmlicher Nacheifer erweckt wurde, der, überhaupt betrachtet, vielen Nutzen stiftete.

Die vierte Epoche wäre von 1740—1777. zu bestimmen. So viele in diesem Zeitraum an dem politisch. grössern und kleinern Horizont sich geäuserte Erscheinungen, der blühende Zustand der hohen Schulen, eine grosse Anzahl der ansehnlichsten Rechtslehrer, derselben Zöglinge, die sich hier und da ausbreiteten, das Wachsthum der Rechtswissenschaften, die Lieblings-Neigung für das T. Staatsrecht, der Geschmack, den ein grosser Theil an dieser Art Schriften fand, die oft glückliche Wirkungen, die manche Ausführung gewann, das sich empor hebende Ansehen der so genanten Comitial-Correspondenzen — überhaupt die Neigung des Teutschen zum Bücherschreiben und die Begierde manchen Schriftstellers, ausser dem Nutzen seiner Rechtsparthey, auch zugleich seinen Namen bekant zu machen ꝛc. haben uns eine unzählbare Menge Deductionen und ähnliche Schriften geliefert, daß man gleichsam iezt in einem Ocean schwimmet: obleich alle dergl. Producte nach gewissen und angemessenen Stuffen auch eine sehr verschiedene Hochachtung verdienen.

§. LIII. Die vierte Epoche zeichnet sich besonders auch durch eine reinere und angenehmere Schreibart aus, die das glücklichste Mittel zwischen der vorigen Barbarey und dem galanten Ton der französisch. Gerichtsreden hält: doch ist nicht zu läugnen, daß auch hierinnen einige die sichere Mittelstrasse zuweilen verfehlt haben.

Vielleicht trüget mich die Vermuthung nicht, daß die fünfte Epoche von 1777. nicht die unwichtigste seyn mögte. Der Tod des Churfürsten von Bayern Maximil. Josephs, die

die Erlöschung des Wilhelmisch. Mannsstammes, die verschiedene Ansprüche der höchst- und hohen Prätendenten auf die ehemals vereinigten Lande, die Erledigung einer eignen Churwürde, di Allodial- und Regredient-Erbansprüche, die Behauptung der Bairisch. Landschaft von der Untheilbarkeit der Bairisch. Lande veranlassen, nebst so vielen andern wichtigen publiquen und Privat-Streitigkeiten, einen so zahlreichen Schriftwechsel, daß manche dunkle Staats-Rechts-Materie ein neues Licht erhält.

* Ob aber die fünfte Epoche überhaupt betrachtet nur lauter günstige Aussichten vermuthen lasse, darüber können einige Aeusserungen angesehener Gelehrten aus Zuschrifften den Beweis abgeben.

(1778. d. 27. Febr.) In unsern Tagen haben die zur reellen Gelehrsamkeit gehörige Schrifften nicht das beste Schicksaal. Der gröste Theil des lesenden Publici neigt sich auf andere Gattung Schrifften. Hierdurch schwächt sich auf der andern Seite der Abgang, und die Verleger nehmen Anlaß, auch die brauchbarsten und nuzl. Werke gleichgültig anzusehen. Für den Voßischen Musen-Allmanach zahlt der Buchhändl. 400. Rth. honorarium, und innerhalb Monathsfrist sind 2000. Stück a 2 Mark abgesezt. Welches andere Werk erfährt wohl diesen geschwind. Absaz ꝛc.

(1778. d. 1. Nov.) Die Deductions-Fertiger von der vorzüglichen Classe werden deswegen seltner, weil die gründliche rechtl. und historische Kenntnisse so sehr abnehmen, und so wenige Rechts-Gelehrten die todte und lebendige Sprache besitzen, gut schreiben, und weil so wenige Kenner und Schäzer dieses Verdienstes sind.

(1770. d. 9. Jul.) In hiesigen Landen so ansehnlich solche sind, werden die publicistische Kenntnisse ganz selten, wenig geachtet, und ich kan ohne Eitelkeit es sagen, daß der Geschmack davon mit etlichen Männern und mit mir ersterben wird. Jezo hat man in T. nichts als Music, Comödien, empfindsame Dinge ꝛc.

(1779. d. 2. Aug.) So arm die Hälffte des XVIII. Jahrhunderts an Deductionen, die zugleich innerliche und äusserliche Güte hatten, und ihren Verfassern wahre Ehre gebracht, sollte wohl die lezte Hälffte hiervon das Gegentheil erproben?

(Die Fortsetzung erscheinet im III. Bande.)

II. Fort-

II.

Fortsetzung des summarisch Verzeichnisses einiger iezt lebender Deduct. Schriftsteller für die Jahre 1778-79. s. 1 B. S. 483—486.

* Leser und Freunde der Deductions-Litteratur! klaget mit mir über die Saumseligkeit der Correspondenten, wenn ihr bey diesem und den nachfolgenden Verzeichnißen Vollständigkeit vermisset.

** Urtheilet billig, daß, da ich nicht einmal die würdigen Männer in denen mir nahe liegenden Gegenden, aller meiner Bemühungen ungeachtet, hinlänglich kenne, mir solches in den entfernten Provinzen Teutschl. noch unmöglicher wird.

*** Vergesset nicht, daß ich das Wort Deductionsschrifftsteller in einer etwas weitläuftigen Bedeutung nehme und daß mir derienige Gelehrte verdienstvoll und ehrwürdig ist und bleibt, der sich auf dieser ansehnl. Laufbahn rühmlich auszeichnet.

**** Der Unterschied zwischen Männern von erhabenem Rang und Würden und Gelehrten, die in einer geringern Sphäre glänzen, ist zwar zufällig, aber doch wichtig und von mächtigem Einfluß. Von ienen heischet man mehrere Weltkenntnis, Staatskunst, reife Einsichten, geläuterte Beurtheilungen und eine sich über das Allgemeine erhebende Denkungsart, auch vorzüglich die Geschicklichkeit in den besondern Fächern der Wissenschaften zu einzelnen wichtigen Gegenständen die geschicktesten Männer auszuwählen und die Resultate ihrer Arbeiten mit reifer Beurtheilungskraft zu benutzen und zu accreditiren. Von diesen fordert man genaue Rechts- und Proceßkunde, historische Wissenschaft, diplomati-

sche

sche und damit verbundene Kenntniß, einen deutlichen, körnigen, reinen und männlichen Vortrag, wohlgewählte systematische Vorstellungen, Ordnung, Vermeidung der Unrichtigkeiten, Entfernung von allem Unglimpf und den gewöhnl. Künsten, so dem niedrigen Sachwalter und Rabulisten nur eigen sind.

***** Beyde, oder mehrere Gattungen der Schriftsteller im Deductionsfach machen im Ganzen eine Anzahl von Männern aus, die in mancherley Betracht Teutschland einen überwiegenden wesentl. Vorzug vor andern Reichen beileget.

****** Woher mag es aber wohl kommen, daß die Anzahl der protestantisch. Deductionsschriftsteller stärker und die Gelehrten des übrigen Religions-Antheils so einzeln und wenige sind?

******* Warum gibt es so wenige Borries, Dahlberge, Freche, Haasen, Hertwige, Hontheime, Nocle, Spangenberge, Schröttere rc. rc.

******** Und warum haben wir nicht mehrere Böhmers, Ditmare, Erni, Falken, Fischer, Herzberge, Hofmanne, Mosers, Preuschens, Pütters, Schmidts, Selchowe, Stecke, Tabors, Zwierleine aufzuweisen? Warum herrscht in manchen Gegenden eine völlige Leere und namenlose Stielle? — Und welche Folgen entstehen daraus, wo der Deducent seinem Gegenstande kein Genüge leistet?

A) S. 403. befinden sich von lebenden in dieses Fach gehörigen und durch Schriften sich öffentlich bekant gemachten Gelehrten namentlich verzeichnet 102.

B) Durch inzwischen erfolgtes Absterben sind an dieser Anzahl abgegangen:

v. Eme-

v. Emerich V. F. des Schwäbisch. Rsgräfl. Collegii Abgesandter zu Rgsp. C. verstorben d. 4. Aug. 1778.

Reck Ludw. Fried. Albrecht Hfl. Oettingisch. G. R. verst, d. 11. May 1777.

v. Pistorius M. F. Rsgräfl. Comitial-Abgesandter in Regenspurg verst. d. 24. Dec. 1778.

Renz, Tobias Conrad H. Würtenb. GR. zu Stuttgard verst. d. 14. May 1779.

Seidel G. C. Hfl. Brbg-Culmbach. G. C. R. zu Bayreuth. verst. d. 29. Dec. 1775.

v. Taube F. W. Kais. K. w. R. R. in Wien. C. verst. d. 16. Jun. 1778.

C) Es bleiben also, nach Abzug dieser, noch im Ansatz. 96.

D) und kommen von größtentheils verdienten und berühmten Männern zur Vermehrung hinzu:

Alburg Heinr. Jac. Wilh. gräfl. Reußisch. H. R. zu Gera.

Bachmann Joh. Heinr. Herz. G. R. zu Zweybrücken, geb. 1719.

Balemann Ge. Gottl. Sachs. Cob. Geh. Leg. R. ehemal. Subdelegatus, nunmehr. praes. C. Ger. beysizer zu Wezlar.

v. Berbisdorf Sigm. H. Sachs. Cob. Saalfeld. Oberhofmeister zu Römhild.

v. Bonin gräfl. Reußisch. H. R. zu Gera.

Broxtemann Domcapitul. Synd. zu Oßnabrück.

Carrach Joh. Phil. D. d. R. nunmehro in Wien sich aufhaltend C. geb. 1730.

Croll Ge. Christ. H. Pfalzzweybrück. Bibliothekar und Historiograph zu Zweybrücken, geb. 1728.

Culmann Aug. fürstl. Anhaltisch. H. R. zu Bernburg, geb. 1734.

Donauer Wilh. Christ. Raths-Consul. und Syndic. zu Speyer, auch präsentirt. C. Ger. Beysitzer, geb. 1735.

Eckardt Joh. Ludw. D. d. R. und R. R. in Coburg.

Elsässer Carl Fried. D. d. R. und öffentl. Prof. der Rechte in Erlang geb. 1746.

Fischer Burgermeist. in Reutlingen.

Frankenberg Joh. Georg ehem. Orts Baunachisch. Consulent, nun Hess. Rothenburgisch. Canzley-Direct. zu Rothenb.

Fürstenau Joh. Gottl. D. der R. auch Sachs. Coburgisch-Meinungisch. H. R. und C. Gerichts-Advoc. in Wezlar. geb. zu Lübeck 1743.

Gazert Christ. Hartm. Sam. Hfl. Darmstädt. G. R. Prof. der R. zu Giessen und präsent. C. G. Beysitzer geb. zu Meinungen 1740.

Gerding D. der R. und Burgermeister zu Oßnabrück.

Gese Joh. Ludw. fürstl. Anhalt. H. u. R. R. zu Cöthen. geb. 1704.

Gräfe Carl Ludw. Chursächs. wirkl. H. R. Geh. Referendar und Geh. Archivar in Dresden, geb. 1731.

Gruner Joh. Mart. Hfl. Sachs. Coburgisch. C. R. zu Coburg, geb. 1734.

v. Güllmann J. D. ehemalig. K. K. Hofr. lebt nunmehro zu Homburg auf der Höhe in Privat-Stande.

v. Gültlingen Sam. Fried. Frhr, des Hzgth. Würtenb. Erbkämmerer, dermalen zu Wezlar, geb. 1740.

v. Haupt Phil. Hfl. Würzburgisch. H. R. und frhrl. von Sickingisch. Familien-Consulent.

Helfrich J. C. Regier. Advocat zu Neuwied.

Hert G. H. Großfürstlich-Rußisch-Hollsteinischer Justitzrath auch K. C. G. Adv. und Procurat. in Wezlar.

Heuschkel Joh. Melch. Hfl. Sachs. Coburg. G. R. zu Coburg.

Heyking Dietr. Ernst, königl. Polnisch. und Chfl. Sächs. Cammerherr, geb. 1717.

v. Hin-

v. Hinkeldey Hier. Heinr. fürstl. Löwenst. Wertheimisch. Canzl. lebt auf seinen Gütern ohnfern Meinungen.

Hoffer Joh. Bernh. D. d. R. und öffentl. Lehrer der Rechte zu Altdorf, geb. 1728.

Hoßer Fried. Conr. J. V. L. und zweiter R. R. Consul. bey Ottenwald, geb. zu Tübingen 1749.

Kayser Joh. Eberh. Hfl. Fuldaisch. Hof- und R. Canzler zu Fulda. C.

Keifenheim Carl Casp. Joh. der R. R. am Niederrhein Consul. zu Coblenz. C.

Kestner Churbrschwg. Just. Rath zu Hannover.

v. Leonrodt Eman. Ludw. Gr. zu und, Churbairisch. wirkl. G. R. und erster R. R. des Canton Altmühl, dann Oberamtm. zu Wahrberg im Eichstädtisch. geb. 1708. C.

Löbel H. R. und Domkapitularisch. Archivar zu Speyer, geb. C.

v. Lory Joh. Ge. Chfl. Pfalz-Bair. wirkl. G. R. zu Amberg. C.

Lucanus Joh. Heinr. w. Regier. Secret. zu Halberstadt.

v. Lynker Heinr. Ferd. Christ. Frhr, fürstl. Schwarzburgisch. Canzler zu Arnstadt. geb. 1732.

v. Martini Carl Ant. K. K. H. R. und geh. Referend. bey der Böhmisch. Hofkanzl. zu Wien, geb. 1726. C.

Obermayr Joseph Euchar. Chur-Pfälz. Bair. GR. dermahln zu Neuburg. C.

v. Pfeil Christ. Carl Ludw. K. Preuß. G. R. und Gesandter zum Fränkisch. und Schwäbisch. Kreis.

Raab K. K. H. R. in Wien C.

Rau Christ. D. und Prof. der R. G. zu Leipzig geb. 1744.

Schnauß Christ. Fried. Hzgl. Geh. Assistenz-Rath zu Weimar.

Edler v. Schrotter Franz Ferd. K. K. w. Hofrath bey der Geh. Hof- und Staatskanzl. C.

von Seckendorf Joh. Carl Christ. Freyh. Herz. Würtenbergischer Kreis-Direct. Gesandter zu Stuttgard. geb. 1747.

v. Selchow Joh. Heinr. Christ. Churbrschw. Hof-Rath und öffentl. Lehrer der Rechte zu Götting. geb. 1732.

Severin fürstl. Waldeckisch. Just. Rath zu Arolsen.

Edler v. Sonnenfels Jos. K. K. Niederösterreich. R. R. und öffentl. Lehrer in Wien, geb. 1733.

Spielmann K. K. w. H. R. in Wien.

Sprickmann Ant. Matth. D. d. R. Churcöllnisch. Münsterisch. R. und Geh. Referend. zu Münster geb. 1749. C.

Staudtner Joh. Leonh. D. d. R. in Wien, geb. 1736.

Stromer v. Reichenbach, Christ. Wilh. Fried. Schöpf und Assess. am Stadtger. zu Nbg. geb. 1737.

Tadel Heinr. Fried. D. d. R. zu Rostock.

v. Thurn und Valsassina F. A. Frhr, fürstl. Speyerisch. G. R. zu Speyer. C.

Treitschke Carl Fried. Chursächs. w. Hof- und Just. Rath in Dresden.

v. Volz Simon, Hfl. Badnischer G. R. zu Carlsruhe.

Wachter Fried. Christ. Hfl. Würtenb. R. Rath und Hofger. Assessor zu Stuttgard.

Wehrkampf gräfl. Reussisch. Canzler zu Gera.

Winkler Veit Sam. D. d. R. und Rsstadt Nbgisch. Raths-Consulent zu Nbg, geb. 1724.

v. Wurm Friedr. Ludw. Chursächs. Conferenz- Minist. und w. Geh. Rath zu Dresden.

v. Zech Ge. Albr. Reichsgraf, Churpfalz-Bairisch. w. Conferenz-Minist. G. R. und Geh. Archivar in München.

Die sämtliche Anzahl der vorher u. iezt bemerkten würdigen gelehrten Männer so noch im Leben sind, erstreckt sich auf 158.

III.

III.

Fortgesezte Nachrichten von einigen sowohl verstorbenen, als noch lebenden Deductions-Schriftstellern.

Den Anfang hievon s. in I. Band v. S. 487—512.

Vorerrinnerung.

Noch immer gehet es mir nahe, daß sich zu Beförderung der Deductions-Litteratur so gar wenige Unterstützung und Beyträge finden. Ich theile daher mit, was ich durch eignes, unermüdetes Nachforschen zusammengebracht habe, und hoffe entschuldigt zu seyn, wenn ich den Leser durch Vollständigkeit nicht befriedigen kann.

A) Der Verstorbenen in ältern und neuern Zeiten.

§. 148. Burgermeister von Deyzisau (Joh. Steph.) Dieser um die R. R. als Rath, Vertheidiger und compilirender Schriftsteller seine Verdienste habende Gelehrte, geb. 1663. zu Geißlingen, stammte aus einem adel. Geschlechte in Schwaben ab, dessen Stammgut das Dorf Deyzisau in dem Neckar-Viertel gewesen ist und das sich um die Reichsstadt Eßlingen viele Jahre verdient gemacht hat. In seinen Jugendjahren genoß er guten Unterricht, studirte auf verschiedenen hohen Schulen, that nüzliche weitläufftige Reisen durch Holl- und England, Frankreich, Italien und den grösten Theil von Teutschland. Er hatte das widrige Schicksal, daß ihm auf allen diesen Reisen zu Wasser und Lande gehäuffte Gefährlichkeiten zugiengen, die ihm den Verlust des Lebens drohten. So trieb ihn einsmal die Neugierde an einen Löwen, den man in Ulm öffentl. zeigte, zu sehen. Unvermuthet bekam ihn der Löw in seine Klauen, zog ihn durch Zerreissung seines Mantels an sich, und wo ihn nicht die geschwinde Hülfe der Umstehenden noch gerettet, hätte er nothwendig der Stärke des ergrimmten Thieres unter gelegen. Er benuzte sonderlich seinen Aufenthalt zu Speyer in Absicht auf die Erlernung der R. C. Gerichtl. Praxis.

1689. und 91. promovirte er zu Tübingen.

1696. wurde er Consulent bey dem Schwäbisch. Ritterkreis Orts am Neckar und Schwarzwald, und bald darauf Hzgl. Würtembergisch. Rath von Haus aus.

1698. aber erhielt er die ansehnl. Stelle eines wirklichen Syndici, zu einer Zeit, da die ganze Schwäbische R. R. mit dem Hfl. Hause Würtenberg puncto bestrittener Unmittelbarkeit, Besteurung verschiedener zu Lehen rührender Rittergüter und anderer davon abhängender Gerechtsame in einen weitläufigen und wichtigen Rechtsstreit verwickelt war, zu welchem Ende er von

1696—1718. ausserordentlich viele und weitläufige Rechtsschriften gefertiget hat, wovon mehrere durch öffentl. Druck zur Wissenschaft des Publici gelanget sind.

1704. d. 12. Aug. erneuerte Kais. Leopold ihm und seinem Bruder Paul Burgermeister ihren alten Adel durch ein gnädiges Diplom für sie und ihre Erben beyderley Geschlechts.

1706. zog er nach Ulm, wurde Consulent dieser RStadt; behielt aber seine ritterschaftl. Bedienung auch bey. In diesem Jahr erhielt er den Ruff zur Werraischen Consulent-Stelle mit beträchtl. und vortheilhafften Anerbietungen. Er schlug aber den Antrag, aus Liebe zum Vatterland, aus.

1709. trugen ihm des Kaisers Josephs I. Maj. die durch den Tod des RHR. Binders ledig gewordene Stelle eines wirkl. RHRaths auf, die er aber, ohngeachtet der Ruff verschiedenemalen wiederholet wurde, in Rücksicht seiner zahlreichen Familie und seiner häuslichen Umstände wegen verbat. Eod. da der Kocherische Synd. von Rhau mit Tod abgieng, wurde Burgermeister wirkl. Kocherischer Syndic. mit einem Gehalt von 350. fl, und den gewöhnlichen Diäten, wann er in rittersch. Angelegenheiten verschicket wurde. Es versprach ihm so gar dieser Canton 800 fl. Besoldung und noch andere wichtige Vortheile, wann er die RSt. Ulmischen Dienste aufgeben und privative sich diesem Canton widmen wollte. Allein er nahm das Anerbieten nicht an, sondern versah nur die Syndicats-Verrichtungen von Haus aus, mit Beybehaltung der ihm geschöpften Besoldung.

Einige Jahre darauf betraf ihn das unangenehme Schicksal, vermöge eines Befehls des damalig. HnHzgs zu Würtemb. auf das Schloß Hohen-Tübingen in enge Verwahrung gebracht zu werden und sich seiner Freyheit eine Zeitlang beraubet zu sehen: weil er bey Vertheidigung der ritterschaftl. Freyheiten und Behauptungen sich einiger harten und nicht wohl überlegten Ausdrücke gegen dieses fürstl. Haus bedient hatte. Nach seiner Entledigung erhielt er 1718. vom K. Carl VI. den Character eines kaiserl. Raths und zu seiner Sicherheit ein nachdrückliches und stattliches Protectorium. Von Hess. Darm-

Digitized by Google

Darmstadt wurde ihm die Geheime Rathsstelle angetragen, die er aber verbat und sich dagegen für einen Sachs. Eisenach-Witthums-Rath von Haus aus gebrauchen ließ.

Indessen hatte der vorgedachte widrige Zufall, und die dadurch erlittene Kränkung so, wie stets überhäufte Arbeiten, seine Kräfte merklich geschwächt und vermuthlich dessen früheres Lebensende veranlaßt, als welches auch 1722. in einem Alter von noch nicht vollen 59. Jahren, zu Bedaurung derer, die seine Verdienste kanten, erfolgt ist. Sein moralischer Charakter war sehr gut. Er war leutselig, dienstfertig, arbeitsam, entfernt v. Verstellung, ein guter Christ, rechtschaffner Privatmann und gewissenhafter Rechtsgelehrter, der mit Begnügsamkeit und Zufriedenheit ohne Aufsehen ein stilles Privatleben führte.

Seine Schriften, sonderlich die von der R. R. handeln, enthalten noch immer viel Brauchbares und Nützliches und sind überhaupt Collectanea, die aber einen Mann erfordern, der solche zu brauchen weiß: weil man oft hinlängliche philosophische Kentnis und Beurtheilungskraft darinnen vermisset; indem er sich auf sein vortrefl. Gedächtniß verlies und was ihm nur beyfiel, hinschrieb. Es fehlt daher seinen Schriften das rechte point de vüe, eine gute Wahl der Sachen, Ordnung, Zusammenhang, Deutlichkeit ꝛc. Eigenschaften, die seiner Meinung nach, nur für einen Schulgelehrten gehörten, und von denen ihm die Lage seiner Umstände und viele Geschäfte keinen Gebrauch machen liessen. Seine Schreibart hat an Verworren- und Dunkelheit wenige ihres gleichen und die Allegationen sind so unschicklich und zweckwidrig gehäuft, daß auch der gedultigste Leser darüber ermüdet und unlustig wird. Die Materien sind zu häufig getrennt, seine Muthmassungen zu sehr gewagt, der Gang und die Verbindung der Ideen mehr der Sprache eines Advocaten angemessen, welcher seine Rechtssache wohl vertheidigt zu haben glaubt, wann er viele Bögen anfüllet und dem Richter Staub in die Augen wirft, damit er die Blöße seiner Vertheidigung nicht so leicht bemerken soll. Dazu kommt noch schlechtes Papier, elender Druck, und häufige Druckfehler. Gleichwohl fangen die Burgermeisterischen Schriften, so wenig auch solche durchgängig von brauchbarer Güte sind, an selten zu werden; welches auch wohl den Buchhändler Montag zu Regenspurg mag bewogen haben, einer vollständigen Sammlung (welcher aber doch noch der Status equestris abgieng) im aten Theil seines Catalogi ei-

nen Preis von 100. fl. beyzusetzen und sie öffentl. dafür feil zu bieten.

Man sehe auch dess. Lebensgeschichte in J. F. Juglers Beytr. zur juristisch. Biograph. III. B. S. 319. darüber nach, ingleichen oben S. 569.

§. 149. **Burgermeister von Deyzisau, (Paul)** geb. zu Geißlingen im Ulmisch. den $\frac{30}{10}$. $\frac{\text{Merz.}}{\text{April.}}$ 1661. u. verschied als vörderster Burgermeister der Rsstadt Eßlingen und R. R. Kocherischer Consulent. Er war ein Bruder des vorerwähnten und hatte mit ihm viel Aehnliches.

In seinen jüngern Jahren besuchte er 1680. die Universitäten Wittenberg und Marburg und nahm daselbst 1683. den gradum eines Licentiaten an, hielte sich bis 1685. in Straßburg und Paris auf, that ansehnliche Reisen und widmete sich dem akademisch. Lehrstul zu Tübingen. Als bald darauf die Franzosen in Schwaben eindrangen, machte er sich durch seine rühmliche Eigenschaften bey dem Canton Kocher so beliebt, daß ihn solcher 1688. als Secretarius in Dienste nahm, der Magistrat zu Eßlingen 1691. in Rath wählte und die Ritterschaft 1695. das Syndicat und Consulenten-Stelle auftrug, wozu 1705. die Würde eines regierend. Burgermeisters kam. Mit diesen beyden Stellen waren viele Verdrieslichkeiten und bey damaligen unsichern Zeiten oft lebensgefährliche Reisen verbunden. Er starb 1719. im Monat März im 58. Jahr seines Alters und hinterlies den Ruhm eines rechtschaffenen, geschickten, arbeitsamen und patriotischen Mannes.

Die von 1692. an in Ritter-Canton Kocherischen Streitigkeiten erschienene viele Impressa haben diesen Rechtsgelehrten sicher zum Verfasser; sonderl. aber hat er sich in der von Sturmfederischen Angelegenheit wider die ihm gemachte Anschuldigungen tapfer gerechtfertigt, auch die unangenehmsten Wahrheiten überlaut und herzhaft von der Brust weg gesagt.

Seine Schreibart ist nicht viel besser als seines Bruders und die damalige Art des Vortrags und Einkleidung der Rechtssätze ist davon nicht unterschieden. Sie erfordern daher einen aufmerksamen, gedultigen und nicht zu ermüdenden Leser.

§. 150. **v. Canngießer (Leonh. Heinr. Ludw. Georg)** starb den 3. Jun. 1772. als Heß. Casselisch. wirkl. Geh. Staatsminister und Ober-Appellations-Gerichtspräsident, ein Mann von

von so vielen Verdiensten, Gelehrsamkeit und juristischen Talenten, daß ich sehr bedaure, aus Mangel hinlänglicher Nachrichten, seinen Charakter hier nicht ausführlicher entwerfen zu können.

Es bleibt inzwischen ein beständiges Denkmal seines gründlichen Fleisses und gesezlichen Gerechtigkeits-Liebe das vorzügliche Werk, so wir ihm zu verdanken haben: *Collect. notabiliorum Decisionum* supremi tribunalis Appellationum Hasso-Cassellani Tom. I. Cassel. 1768. T. II. 1771. f.

§. 151. Fischer (Rogerius) stund als H. R. in Oettingen-Wallersteinisch. Diensten und wurde nachher bey dem Rsstift Kaisersheim Rath und Canzler, in welchem Posten er 1770. mit Tode abgieng. Er ist Verfasser von n. 289.

§. 152. v. Gemmingen (Wolfg. Frhr.) Cammerger. Assessor zu Speyer, ein Sohn Reinhards v. Gemmingen zu Michelfeld und Hornberg, welchen man insgemein den Gelehrten nennte und der 1635. verstorben ist, hat als Gesandter der R. R. in Schwaben 1648. das Osnabrückische Friedens-Instrument mit unterschrieben und starb d. 24. Dec. 1657. ohne Kinder; ohngeachtet er schon 1644. an Anna Marg. v. Wallbrunn glückl. verheyrathet gewesen ist.

Es ist würklich Schade, daß von den berühmtesten Männern Teutschlandes aus den ältern Zeiten oft weit wenigere Nachrichten vorhanden sind, als der Literator zu seiner Befriedigung zu erhalten wünschet. Sollte dann in den Familien-Nachrichten dieses frhrl. Hauses sich von diesem merkwürdigen Manne gar nichts finden? Vergebl. habe ich das vortrefl. Werk Pacificatores Orbis Christiani etc. Roterod. 1697. in Reg. fol. nachgeschlagen, und unter dortigen 131. schönen Abbildungen keinen v. Gemmingen gefunden.

§. 153. Harpprecht von Harpprechtstein (Christoph) geb. zu Lustnau bey Tübingen 1676. den 16. Jun. Er studierte zu Halle und Tübingen, auf welcher leztern Akademie er 1702. Doctor und ausserordentl. Lehrer der Rechte wurde, nachgehends aber eine ordentl. Profeßion und zugleich die Würde eines Hohenzollern-Hechingischen Hofraths erlangte.

1709. wurde er Hzgl. Würtenbergischer Regier. Rath und E. G. Procurator, bezog aber nach etl. Jahren seine Profeßion wieder.

1713. wurde er Hfl. Lichtensteinisch. Hofrath und Cammer-Director.

1722. fürstl. Mannsfeldisch. Canzler.

1722. fürstl. Hollsteinischer Justitzrath, Prof. primar. der Rechte und Prokanzler zu Kiel.

1728. Rath der R.R. am Mittelrhein u. anderer Rsstände.

1730. geheim. Rath Hzgs Anton Ulrichs zu Sachs. Meinungen.

1735. d. 11. Jan. fürstl. Lichtensteinisch. geheimer Rath zu Wien, nachdem ihn K. Carl der VI. in den Adelstand erhoben, mit einer Gnadenkette beschenket und mit dem Charakter eines kaiserl. Raths beehrt hatte.

Seine grosse Lebhaftigkeit und die verschiedene Hindernisse, die sich hier und da seinen Absichten entgegen stellten, liessen ihn nicht lang an einer Stelle.

Zu Vertheidigung der Rechte des Hauses Würtenberg hat er sich mehrmal in öffentlichen Schriften, auch als Deducent, bey dem Publico bekannt gemacht.

S. Aug. Fried. Böckhs Geschichte der Hzl. Würtenbergisch. Eberhard-Carls-Universit. zu Tübingen im Grundrisse S. 151.

§. 154. v. Harpprecht (Johann Andr.) starb als R. R. Kocherischer Consulent 1771. Er stund vorher in gleicher Würde bey der Rsstadt Eßlingen und verwechselte solche 1745. mit Rsritterschaftl. Diensten. Auser mehrern Verdiensten hat er auch dieses, daß der I. Theil der weitläufigen Deduction das verlangte Regulativ in den R. R. Irrungen gegen die H. Würtenbergisch. Vorwürfe betr. von ihm gröstentheils und so meisterhaft ausgearbeitet wurde, daß es in Reuisorio nur in soweit einige Abänderung litte: weil es zu sehr nach der Schwäbisch. Verfassung eingerichtet und das Augenmerk auf Franken dabey übergangen war. Er hatte die Art, alles genau zu überdenken, seine Sätze zu prüfen und glaubte, daß dasjenige, so ihn selbst nicht befriedigte, noch weniger andern ein Genügen leisten könne. Er besaß eine vortrefl. Büchersamml. die noch jezt in den Händen seiner Fr. Wittib ist.

§. 155. Heidenreich (Gottl. Adolph) Hzl. Sächsisch. Hofrath und geheimer Archivar, starb d. 15. Febr. 1772.

Er war ein Mann von ungemeiner Gelehrsam- und Arbeitsamkeit, sammelte zur Sächsisch. Particulargeschichte mit Fleiß und Aufwand und suchte mit auserordentl. Glück aus allen Gegenden Deutschlands dasjenige auf, was zu seiner Lieblings-Collection gehörig war.

S. Betracht. über die histor. Schriften IV. Th. S. 486.

§. 156. Holland (Christ. Fried.) starb als Lic. der Rechte und Archivar der Rsst. Heilbronn im März 1772. war zu Tübingen gebohren. Sein Beruf und seine Fähigkeiten bestimmten ihn nicht zum Schriftsteller: denn 3. seiner Werke: de Nobilitate (s. n. 2510.) Vindicta criminalis und de Arrestis sind ohne Prüfung von andern ausgeschrieben und leider! wahre Beyträge zur Maculatur.

§. 157. v. Kannengießer (Herm. Lorenz) starb als kaiserl. wirkl. H. R. und geheimer Referendar. d. 24. Oct. 1766. und stund in so grossem Ansehen, daß der Bischoff von Ollmütz vor dessen Ende ein von ihm erkauftes Landgut, von 300000. fl. im Wehrt, zum Besten seiner einzigen Tochter in ein Weiberlehen verwandelte.

Er hat in verschiedenen Deductionen die Gerechtsame des Oesterreichisch. Hauses mit Beyfall vertheidigt.

§. 158. Knipschild (D. Phil.) geb. zu Triesbach in Westphalen 1595. starb als Syndicus und Advocat der freyen R. R. in Schwaben am Neckar und Kocher, dann der Rsst. Eßlingen Consulent d. 29. Sept. 1657. In Ritterschaftl. Dienste war er 1641. getretten.

§. 159. Kobe v. Koppenfels (Joh. Sebast.) geb. d. 15. Aug. 1699. in Eisfeld, wurde a. 1726. Beamter im Sächs. Eisenach. Oberamt Creyenberg,

1728. Amtmann der Sächs. Weimarisch. Aemter Heußdorf und Capellendorf,

1732. Regierungs- und Consistorial-Assessor zu Hildburghausen,

1733. Rath bey der Saalfeldisch. geheimen Kanzley zu Coburg,

1737. daselbst wirkl. Hofrath, kam aber

1742. als Hof- und Consistorialrath wieder nach Hildburghausen, allwo er

1750. zum g. Rath ernennt,

1754. d. 26. Aug. aber von K. Franz I. in des H. R. R. Adelstand erhoben wurde und

1765. d. 20. Nov. aus der Welt gieng.

Er hat nicht nur selbst viele und wichtige Deductiones verfertigt, sondern besaß auch eine gar ansehnl. Samml. von Impressis, scriptis ineditis und Urkunden, die er alle mit fast unglaubl. Kosten und Fleiß zusammen gebracht hatte. Die Sächsische besondere Haus-Verfassung kante er

sehr

sehr genau und seinen rechtl. Ausführungen entgieng selten der beste Erfolg, um so weniger, ie mehr Gründlichkeit und Wahrheitliebe dabey zum Grunde lagen.

§. 160. v. Lendersheim (Joh. Fried.) Herr zu Alt- und Neuen-Muhr, Obersteinbach, Roßbach und Stübach geb. d. 7. Dec. 1612. Er starb den 8. Jul. 1678. als ritterschaftl. Director aller VI. Orte in Franken und Special-Ritterhauptm. des Cantons am Steigerwald.

Er studierte von 1626—30. zu Altdorf mit vielem Eifer, versuchte sein Glück in kaiserl. und königl. Spanisch. Kriegsdiensten von 1631—40. und begab sich darauf in Pfalz-Sulzbachische Hof- und Regierungsdienste, in denen er sich auch bis zur Hofmeistersstelle empor schwang. Als 1668. dessen Vetter Fried. Claus von Lendersheim ohne männl. Erben mit Tode abgieng, succedirte er ihm sowohl in den Lehen- als auch Stamm- und Fideicommißgütern. Er wurde darauf mit einmüthiger Wahl zum Ritterrath und Truhenmeister des Canton Steigerwalds erwählt und bekleidete von 1670. an die Ritterhauptmanns-Stelle, 2½ Jahr aber das Directorium über die gesammte Fränkische R. R. mit vielem Lob. Er hatte eine zahlreiche Familie und gehört wegen seiner Gelehrsamkeit und ausgebreiteten Kentnisse in die Reihe eines Lerch von Dürmstein, Wolfg. von Gemmingen rc. als solcher Edlen, die durch Schriften und Handlungen das vorzügl. Ansehen und die Würde der R. R. zu bevestigen suchten. Für die Periode, in welcher er lebte und glänzte, war er, was er seyn sollte und das würdige Haupt zu einem Körper, welchem er Leben und Thätigkeit verschaffte. Er sammelte eine schöne Bibliotheck und blieb den Musen bis an sein Ende getreu.

§. 161. Luidell (P. Anton) ein Mitglied des Jesuiter-Ordens, stund 1745. als Prof. moral. zu Eichstädt, kam nach München als Historiographus provinciae Soc. Jesu und starb daselbst ohngefähr 1768.

Er ist Verfasser des Beweises: daß das Hochstift Eichstedt ursprüngl. ein fränkisch. und kein Bayrisch. Bisthum sey, den er 1754 herausgab und der oben n. 1384. vorkommt. Diese Schrift machte damals Aufsehen, so daß der chemal. G. R. und nachherig. Prof. zu Ingolstadt, Sutor, gern für den Urheber angesehen seyn wollte; ohneracht eben dieses das Fach nicht war, in dem er sich auszeichnen konnte.

§. 162. Pfannenstiel (Phil. Casp.) geb. zu Weyden in der obern Pfalz d. 26. Aug. 1664. studierte zu Altdorf und Leipzig,

Digitized by Google

Leipzig, that schöne Reisen, machte sich seinen langen Aufenthalt zu Wien und Regenspurg wohl zu Nuz und erwählte sodann die Advocatur, sonderlich bey dem Adel, zu seiner Beschäftigung. Nach verschiedenen erhaltenen Bedienungen leistete er dem Frhn Fried. Ernst von Truchseß auf Pommersfelden, als dem lezten seines Stammes, rechtl. Beystand, fertigte ihm sein Testament und wurde dadurch 1716. Bambergisch. wirkl. Hofrath. Aus patriotisch. Eifer schlug er mancherley Anträge aus und übernahm dagegen 1708. die Consulenten Stelle bey dem Ritterort Gebürg, wobey ihm der Aufenthalt zu Nbg verwilliget wurde. Er erwarb sich das Lob eines christl. und rechtschaffenen Juristen, dessen Geschicklichkeit, Arbeitsamkeit und kluge Obsorge auch die verworrensten Rechtshändel zu einen baldigen glückl. Ausgang beförderte. Eine fast 20jährige Krankheit zehrte ihn nach und nach aus: doch lies sich dessen munterer Geist von Geschäften nicht abhalten und er brachte dem ohngeacht, vermittelst der genauesten Diät, sein Leben auf 71. Jahre und endigte solches d. 11. Oct. 1735. Seine Beerdigung beehrte die Orts-Gebürgische und Steigerwaldische R. R. mittelst eigner Abordnungen.

Er soll den Fehler gehabt haben, daß er für sich eine zu hohe Meinung besaß und über manches Concept, wenn es nach seiner Meinung gut ausgefallen war, für Freuden zu weinen pflegte.

§. 163. v. **Plönnies** (Joach. Georg) geb. zu Speyer d. 24. Apr. 1666. und starb d. 24. Mart. 1733. zu Wezlar. Er studierte von 1683—86. in Heidelberg und Helmstädt, wurde 1692. Syndicus bey der Reß. Wimpfen 1694. Kanzley-Director zu Witigenstein, trat 1698. in Nassau-Weilburgische Dienste, erhielte 1718. die evangelisch. Schwäbische Crais-Präsentation ad cameram, trat solche 1724. wirklich an, gab aber diese Stelle, Krankheit wegen, 1731. wieder auf. Er erreichte 67. Jahre mit Ruhm und Ehre und hat sich durch seine Abhandlung von Ministerialibus sehr bekant gemacht.

§. 164. **Rößler** (Joh. Heinr.) geb. zu Hanau d. 31. Dec. 1669. und verschied zu Rotenburg ob der Tauber als verschiedener Rßstände wirkl. Rath und R. R. Orts-Ottenwaldischer ältester Special-und damaliger Directorial-Consulent d. 21. Oct. 1746.

Von 1688—93. widmete er sich dem akademisch. Aufenthalt zu Giessen, Jena und Wittenberg und hatte dabey das

Glück bey den nachmaligen Rshofräthen Tilenio und Frhn von Lyncker, wie auch bey dem berühmten D. Sam. Stryk genauen Zutritt und vertraulichen Unterricht zu geniessen und zu practisch. Arbeiten nüzliche Gelegenheit zu finden. Diese zu erweitern und die Gerichtsverfassung des K. C. G. näher kennen zu lernen, begab er sich nach Wezlar, wo ihm die Bekantschaft mit den Assessoribus von Eyben und Mauritio sehr wohl zu statten kam. —

Vorher war er bereits von Hohenloh-Neuenstein zum Regierungs-Secretär, kurz darauf aber zum wirkl. Regierungsrath ernennet —

1696. erwählte ihn die R. R. in Franken Orts Ottenwald zum Orts-Syndico und 1700. zum Consulenten.

Er diente also diesem Corpori völlige 50. Jahre, und verfertigte in dieser Zeit, auser seinen ordentl. Arbeiten, noch verschiedene wichtige, nach vorhergegangener Approbation vornehmer Ictor. in Druck gekommene stattl. Deductionen. Vermöge seines guten und getreuen Gedächtnisses war er als ein lebendiges ritterschaftliches Archiv anzusehen, indem er nicht leicht etwas vergaß, so er gelesen und gehört, oder das man abgehandelt und beschlossen hatte. Es war ihm ein leichtes, auch die verworrensten Rechtssachen im ganzen Zusammenhang einzusehen, glücklich zu entwickeln, in das Licht zu setzen und seine darüber gefaßte Meinung mit den nöthigen Rechtsgründen zu unterstützen.

Rößler gehöret also unter die grossen Männer, derer die Ritterschaft nur immer noch wenige aufweisen kann. Wenige kommen ihm an Gelehrsamkeit, tiefer Einsicht, männlichem Vortrag und Klugheit bey; noch wenigere gleichen ihm an Arbeitsamkeit, Wahrheit- und Gerechtigkeit-Liebe, patriotischem Eifer, Gewissenhaftigkeit und Entfernung von allen Nebenabsichten. Seine Abhandl. de iure affigendi liter. pat. (n. 2759.) ist in mancherley Betracht ein Meisterstück und noch immer die Grundlage von manchen nachher erschienenen ähnl. Ausführungen. Sein Wahlspruch war: Respice finem! und zu seiner Ermunterung wiederholte er öfters die Verse:

— Hic murus aheneus esto,
Nil conscire sibi, nulla pallescere culpa.

Der Kupferstecher J. F. Schmidt zu Rothenburg hat dessen Portrait in schwarzer Kunst überaus ähnlich gefertiget.

Bey einem 77. jährigen Alter, das er erreichte, war er der Welt sehr nüzlich, und obgleich sein Körper die Verwe-

sung

sung schon lang überstanden hat; so sey doch sein Andenken dem Patrioten noch immer heilig und schäzbar!

§. 165. Roßmann (Andr. El.) geb. zu Halle 1708. starb als Hfl. Brbg-Bayreuth. Hofrath, auch ordentl. Lehrer der Rechte und der Geschichte auf der Universit. zu Erlangen. Er hat sich von 1736. an durch Schriften ein bleibendes Andenken gestiftet und den Erlangisch. gelehrten Journalen mehrere Artickel beygefügt, darinnen er vieles das Teutsche Staats- und statutarische Recht betr. gründlich erörtert und aufgeheitert hat. Auch rühren von ihm einige wichtige Deductionen in Staats- und Lehenssachen her, an denen er aber, weil er solche auf Verlangen für andre verfertiget hatte, bey seinem Leben keinen besondern Antheil nahm; gleichwohl wünschten wir davon, zur Ehre des Verfassers, näher unterrichtet zu seyn.

§. 166. Schegk (Joh. Alexander) geb. zu Rothenburg an der Tauber, starb als verschiedener Fürsten und Stände des R. Reichs Geh. und Hofrath, wie auch der R. R. Landes zu Franken Orts an der Altmühl bestverdienter Consulent den 24. Jul. 1745. In dieser Bedienung hat er etliche 30. Jahre das Beste dieses Rittercantons besorgt, zu einer Zeit, da es sehr unruhig hergieng: weil allerhand harte Drangsale sowohl als die beschwerlichsten und mühseligsten, zum Theil gefährliche Processe diesen Canton in eine sehr kritische Lage versezten, bey welcher doppelte Geschicklichkeit nöthig war, seiner Pflichten sich vollständig zu entledigen. Unter ihm kamen, nach weitläuftigen Unterhandlungen im J. 1775. der Collectations-Receß und Jurisdictions-Declaration mit dem Hfl. Hause Brbg-Onolzbach zu Stande. Wer hievon näher unterrichtet ist, der weiß auch, wie patriotisch Schegk nicht nur vorher, sondern auch währender Handlung und am Schlusse der Negotiation sich betragen hat: obgleich seine öfters nachdrückl. Vorstellungen die gehofften Würkungen damals verfehlten.

Er schlug alle auswärtige oft sehr vortheilhafte Dienstanträge aus und wollte sich nicht einmal eines auswärtigen Titels bedienen, um sich nur allein der Ritterschaft ganz zu widmen. Unstreitig war er einer der geschicktesten Consulenten bey dem fränkisch. Ritterkreis, ein wahrer Patriot und grundehrlicher Mann, von allem Eigennutz sehr weit entfernt, und behielt den ihm ganz eigenen Eifer der L. Ritterschaft aus allen Kräften zu dienen, bis in sein hohes und

schwa-

schwächliches Alter. Sein Tod zog daher ein allgemeines Bedauren nach sich: doch lebet er noch in seinem Sohn, dem dermalig. Hfl. Brbg. Onolzbach Geh. Minister Jacob Carl von Schegk, der das Gepräg seiner rechtschaffnen Denkungs- und Handlungsart und der thätigsten zum allgemeinen Besten abzielenden Bemühungen rühmlichst ausdruckt.

§. 167. Schmid (Joh. Laurentius) geb. zu M. Dachsbach im Bayreuthisch. d. 14. Sept. 1681. besuchte die Schule zu Neustadt an der Aisch, sodann die Universit. Jena und genoß hierauf den praktisch. Unterricht seines mütterlichen Oncle des Ritterschaftl. Directorial-Consul. D. Schobers.

Im J. 1705. wurde er bey dem Canton Altmühl Secretär, nahm 1708. zu Altdorf Licentiam iuris an und erhielte 1709. bey vorgedachtem Canton das Syndicat, in welcher Qualität er sich in Geschäften lang zu Wien befand und 1721. zu der Consulenten-Stelle gelangte.

1737. ernennten ihn des damalig. Königs von Preussen Maj. aus freyer Bewegung zu dero wirkl. Hofrath, mit der Freyheit, seine Dienste entweder beyzubehalten, oder zu Berlin im Collegio Sitz und Stimme zu nehmen, zu welchem leztern er sich aber nicht entschliessen wollte.

Er brachte seine völlige Lebenszeit in ritterschaftl. Diensten zu und erreichte das besondere Glück, als Senior aller ritterschaftl. Consulenten der 3. Ritterkreise, 1755. sein Amts-Iubilaeum zu feyern. Er diente unter 5. Ritterhauptleuten mit Zufriedenheit und Glück, wurde ein gesegneter Vatter von 7. Kindern u. 27. Enkeln u. starb im angezog. Jubel-Dienstjahr 1755.

In dem bekannten Crailsheimisch. Proceß c. de Campo sind die meisten zu Gunsten ienes freyherrl. Hauses erschienene Druckschriften aus seiner Feder geflossen. Ueberhaupt zeichnete er sich an Rechtswissenschaft, guten Einsichten, Fleiß, genauer Kentnis seines Cantons und patriotisch. Gesinnungen für das gemeine Beste vorzüglich aus und verdienet daher Lob u. dankbares Andenken. Noch ist hier S. 613. n. 2649. darüber nachzules.

§. 168. Schober (Joh. Fried.) geb. zu Mainbernheim in Franken d. 5. Mart. 1648. und starb d. 15. Febr. 1731. als Herr auf Grünbrunn, kais. Maj. und verschiedener Stände Rath und der R. R. aller VI. Orte in Franken Directorial- und Orts Steigerwaldischer Special-Consulent.

Er studierte zu Straßburg und Tübingen, that schöne Reisen und hielte sich lange zu Wien auf. Er fieng bey Steigerwald als Orts-Secretarius an, wurde darauf Syndicus,

sodann

sodann Consulent und diente diesem Canton und dem fränkisch. Ritter-Directorio über völlige 50. Jahre.

Zu Ausführung der schwersten Rechtshändel hatte Schober die glücklichsten Talente, wozu ihm seine Wissenschaft, Erfahrung, stattl. Einsichten und feuriger Trieb sehr zu statten kam. Auser der Kentniß vieler ausländisch. Sprachen, war er auch in der Theologie, Arzneywissenschaft, Baukunst, Mahlerey und andern Künsten wohl erfahren.

Sein Charakter war edel und eines allgemeinen Zutrauens und Hochachtung würdig. Er erzählte öfters seinen guten Freunden, daß er bey seiner Ankunft in Nürnberg nicht mehr als 1. Ducaten und 1. Groschen im Vermögen gehabt habe. Da nun ein Bettler ihn auf eine dringende Art um ein Almosen ansprach; so suchte er nach seinen Groschen, erwischte aber den Ducaten und gab solchen dem Bettler. Diesen bestürzte eine so ausserordentl. Gabe und er war so ehrlich, sie, als ihm nicht gehörig, zurückzugeben; Schober hingegen so großmüthig, solche nicht wieder zurück zu nehmen, welches bey dem Bettler den Wunsch veranlaßte, daß ihm Gott solche zehntausendfach ersetzen wolle. Dieser Wunsch gieng unverhoft und bald in Erfüllung: denn nach wenigen Wochen brachte ihm eine glückliche Verheyrathung wirklich diesen Werth an baarem Vermögen zu.

Durch einen unglückl. Fall in einen Keller und durch einen heftigen Canonschuß, dem er zu nahe gekommen war, verlohr er sein Gehör völlig; erreichte aber dem ohngeacht ein Alter von 83. Jahren.

Man s. Wills Nbg. gelehrt. Lex. III. Th. S. 552.

§. 169. Schöpf (D. Joh. Heinr.) geb. zu Schweinfurt d. 19. Martii 1693. und starb als Consulent des Ritterorts Rhön-Werra, auch älterer Burgermeister der Rsstadt Schweinfurt den 18. Jan. 1752. Er studirte zu Tübingen, Altdorf und Giessen, in der Praxi aber sich desto vester zu setzen, erwählte er 1719. Wezlar zu seinem Aufenthalt; trat darauf als Syndicus und nachher als Consulent in Dienste des vorgedachten Cantons, in Dienste der Stadt aber von 1726. an.

Zugleich leistete er den beeden Reichsdörfern, Gochsheim und Senfeld, als Consulent nüzliche Dienste.

An Gelehrsam- und Geschicklichkeit fehlte es ihm nicht, wovon auser andern hievon zeugenden schriftlichen Aufsätzen, auch sein erstes Specimen de Priuilegio iuris retractus Nobilitatis immediatae einen Beweis giebt. Schade, daß wir, aus Man-

gel der erforderl. Nachrichten, die fernere Anzeige seiner Arbeiten nicht vollständig machen können.

§. 170. v. Seckendorf (Veit Ludwig, Frhr) stammte aus einem alten berühmten Geschlechte her, welches Deutschland mehrere grosse Männer geschenkt hat und zählte unter seine mütterl. Ahnen auch den tapfern Feldherrn des Schmalkaldischen Bundes Sebast. Schertlin von Burtenbach. Sein Geburtsort ist Herzogaurach, ein in Franken liegendes Hochstift-Bambergisch. Städtlein, woselbst er d. 20. Dec. 1626. zu leben anfieng, d. 18. Dec. 1692. aber zu Meuselwitz als Chursächsisch. und Chfl. Brburgisch. Geh. Rath und erster Kanzler der Universität Halle seine ruhmvolle Laufbahn beschloß.

Seckendorffs viele Verdienste, die er sich als Staatsmann, als Gelehrter, als Schriftsteller, als Christ, als Patriot und als Menschenfreund erwarb, sind zu bekant, als daß davon eine weitläufige Erzählung nöthig seyn sollte. Mit vorzüglichem Rechte gehöret er unter die vortrefl. Männer des ersten Rangs, die zum Glanz, zur Erleuchtung und Verbesserung des teutsch. Vatterlandes im XVII. Jahrhundert sich ausgezeichnete Verdienste erworben haben. Auch von der moralisch. Seite betrachtet, besaß er viel Vorzügliches, indem Redlichkeit, Wahrheit, und Gerechtigkeitliebe, Uneigennutz, Dienstwilligkeit, friedfertige Gesinnungen, Nachgiebigkeit und eine bewundernswürdige Arbeitsamkeit seine Characteristick ausmachen. Selbst als Deductions-Schriftsteller wird er schäzbar.

Bey einer so mannigfaltigen und ausgebreiteten Gelehrsamkeit, bey einer vieljährigen Staatserfahrung, bey den richtigsten Beurtheilungs-Einsichten, bey einem der Sache angemessenen deutlichen Vortrag und kluger Benutzung der besten Quellen und Urkunden, darf man sich nicht wundern, daß die gründl. Vertheidig. der Chfl. und fürstl. Sächsisch. Rechte in Anseh. Erfurt einen durchgängig. Beyfall erlangt hat. Vermuthlich sind noch hier und da auch über andere damalige Streitsachen eigene statthafte Ausführungen des Frhn von Seckendorf in Abschriften vorhanden, oder wenigstens in Archiven beygelegt. Möchten doch recht viele Edle das Seckendorfische Beyspiel zum Muster der Nachfolge wählen und sich eben so rühmlich und verdienstvoll, als derselbe, bekannt machen! Sein Portrait ist in verschiedenen Kupferstichen erschienen; ein ächtes gemahltes und ähnlich ausgefallenes aber findet sich im Schlosse zu Meuselwitz und eine Copie davon in dem

Digitized by Google

dem Schlosse zu Obernzenn, woselbst wir erst neuerlich die viel versprechende Physiognomie dieses grossen Mannes mit Bewunderung und innigem Vergnügen zu betrachten Gelegenheit gehabt.

Eine merkwürdige Anecdote seiner weisen Erziehung, wodurch er sich als Oncle um den nachmahligen Feldmarschall von Seckendorf sehr verdient gemacht hat, ist bereits S. 475. angeführet und wird nur anhero wiederhohlet.

§. 171. **Zengk** (Adam Frieder.) war im J. 1732. Oettingischer Kanzler und Consistor. Director, trat aber nachher als Vicekanzler in Hzgl. Brschweigische Dienste und starb 1749. Seine stattliche Bibliotheck wurde zerstreut.

Er ist Verf. von n. 209. 210. und 213.

§. 172. **Zienast** (Carl) war B. R. D. und des Gotteshauses Ettenheim-Münster Rath und Canzl. Director und machte sich in den bekanten Streitigkeiten dieses Gotteshauses mit dem Bißthum Straßburg 1734. durch öffentl. Vertheidigungsschriften bekannt. Von den übrigen Schicksalen desselben und ob er in mehrern rechtl. Angelegenheiten die Feder angesezt habe, können wir, aus Mangel näherer Nachrichten, nichts Zuverlässiges bestimmen.

B) Der seit 1775. verstorbenen.

§. 173. **Aettenkhover** (Joseph Ant.) starb als Churbairisch. Rath und Archivar zu München 1775. Die Landesgeschichte hat ihm viel zu verdanken und dieser fleissige Mann sammelte mehrere Materialien, die der iezigen Epoche ungemein nüzliche Dienste leisten und noch ferner brauchbar bleiben werden.

§. 174. **Banniza** (Joh. Peter) geb. d. 4. Jan. 1707. zu Aschaffenburg, war 1735. mit Hofraths-Charakter, Professor der Rechte zu Würzburg und wurde 1753. in gleicher Absicht nach Wien versezt, wo er bey der Theresianisch. Ritter-Akademie zu gutem Ansehen gelangte. Er starb den 11. Jun. 1775.

Verschiedene seiner Schriften sind der Aufklärung des T. Staatsrechts gewidmet. Moser schäzet zwar dessen Arbeiten nicht vorzüglich und hält seine Grundsätze oft für zu sehr übertrieben. Allein in der Lage seiner Umstände betrachtet verdient er noch immer eine rühmliche Erwähnung.

§. 175. **Bertram** (Phil. Ernst) Prof. des Staatsrechts und der Geschichte zu Halle, geb. zu Zerbst 1726. starb d. 13. Oct. 1777. Er besaß eine gründl. Wissenschaft, sonderlich

lich im histor. Fache, ließ sich aber in mehrere literarische Unternehmungen ein, als seine Gesundheit erlaubte; daher manches liegen blieb, oder nur halb vollendet wurde. Er fieng eine Geschichte des Hauses und Fürstenthums Anhalt an, endigte aber nicht einmal den I. Theil; obgleich die mehresten Bögen desselben bereits abgedruckt waren und nun durch einen andern Gelehrten zur Vollständigkeit gelangen, welcher solchen in diesem Jahr an das Licht gestellet hat. Auch das Repertorium iuris publici wollte er neuvermehrt herausgeben; es unterblieb aber ebenfalls. Zur nähern Charakteristik des Verstorbenen entlehne ich eine Stelle aus einem vom 19. Nov. 1775. an mich erlassenen Schreiben, die noch seinem Andencken wahre Ehre bringt.

„Ich bin, schreibt er, im Staats-Recht ein Schüler des seel. Buders, eines Mannes, dessen Freundschafft gegen mich mir unvergeßlich ist. Unter die in der neuen Ausgabe des Repert. I. P. stark zu verbessernden Artikeln gehöret allerdings der von der Nobilitate immed. Die Rubrique ist in einem teutschen Wercke unschicklich. Jeder wird sie unter dem Namen der Reichs-Rittersch. suchen. Mit diesem Artickel muß der ordo equestris in eines gezogen werden. Mein erster Grundsaz ist im Staats-Recht, einem ieden das zuzuschreiben, was ihm die Reichs-Gesetze, Herkommen, Privilegien, Verträge und sonst unleugbare Rechte geben. Ich bin keinem Systemati hold. Unser teutsches Reich hat seinen Grund und Regierungsverfassung nicht nach dem Plan eines Gelehrten formiret, sondern es ist das Werk vielfacher Staatsveränderungen, an welchen der Degen den grösten Antheil gehabt. Ich habe mir deshalb offt auf einer niederländischen Universität zu lehren gewünscht, um in keinem Stücke aus Klugheit weder die Wahrheit zu verbergen, noch solche nicht genugsam ins Licht zu stellen. Ich bin also unendlich weit entfernet, einem solchen erlauchten Corpori mit meinen Lehren oder Meinungen zu nahe zu tretten, vielmehr glaube ich, daß demselben von manchem Hof zu nahe geschicht. Z. E. nach meiner Ueberzeugung halte ich ieden Reichs-Stand, der ein reichsritterschaftl. Gut an sich bringt, für rechtlich verbunden, die Rittersteurn wie vorher geschehen, zu zahlen. Ich habe im Staats-Recht eine ganz vollständige Bibliothek gesammlet, und habe auch die sämtl. zur R.R. gehörigen Werke völlig bey einander. rc. rc.

§. Böhme (Joh. Ehrenfr.) starb d. 7. Apr. 1778.

zu Gosserstadt in Thüringen. Er war lange königlich = Polnischer geheimer Secret. und nachher Oekonomie = Director auf den von Münchhausischen Gütern in Thüringen. Er hatte gründliche Kentnisse in der Geschichte und den Teutsch. Rechten und widmete sich der Aufklärung der vatterländischen Geschichte, seine schöne Bibliothek aber legirte er. Er ist Verfasser von N. 1875.

§. 176. Carrach (Joh. Tob.) geb. zu Magdeburg 1702. starb als königl. preuß. G. Rath und Director der Universit. Halle d. 22. Oct. 1775. Als Gelehrter, als Facultist, als Civilist ꝛc. hat er auch auswärts seinen Namen rühmlich bekant gemacht. Aus persönlicher Bekantschaft aber weiß ich, daß er die liebenswürdigsten, besten und einnehmendesten Eigenschaften und einen ganz auserordentl. Fleis und ungemeine Arbeitsamkeit besessen habe.

§. 177. Gr. von Dürkheim (Ludw. Carl Eckbrecht) geb. 1734. starb d. 1. Aug. 1775. zu Wien im 41. Jahr als beyder kaiserl. Maj. wirkl. G. R. und Kämmerer, dann Hzgl. Würtenbergisch. w. G. R. und bevollmächtigter Gesandter sowohl am kais. Hof, als bey der Rsversammlung zu Regenspurg.

Er wurde zu Beylegung der damals mit den Hzgl. Würtenbergisch. Landständen vorwaltenden Irrungen vorzüglich gebraucht und seine ausgebreiteten Talente und Erfahrungen verschaften ihm eine durchgängige Hochachtung.

§. 178. v. Emmerich (Valent. Franz, Edler Herr) desRsgräfl. Schwäbisch. Collegii Rath und Comitial = Abgesandter zu Regensp. starb allda d. 4. Aug. 1778. in einem Alter von 78. Jahren.

Er wurde zu Mainz 1701. gebohren. Studirte die Rechte von 1721—24. in Prag, wurde 1724. Hof = Gerichts Assessor zu Mainz, 1725. Hof = Rath zu Fuld, 1727. Marggr. Baadischer HR. zu Rastatt, von da aus er als GR. 1731. nach Wien abgeordnet und daselbst von Kais. Carl VI. nach zweymalig gehabter Audienz zum RhR. ernennt worden. A. 1736. quittirte er die Baadnische Dienste, und wurde bey dem regierenden Grafen v. Oettingen Carl, Kanzler zu Wallerstein, Ao. 1742. aber Gesandter des Reichs = Gräfl. Collegii in Schwaben bey der Reichsversamml. zu Regenspurg, nachgehends Chur = Pfälzis. und Fürstl. Taxischer G.R. und erhielte die Vertrettung der Stimmen vieler ansehnl. Reichs = Stände. — Dem Hause Oettingen verblieb v. Emmerich in mancherley Angelegenheiten immerzu bedient — Sein einzi-

Digitized by Google

ger Wunsch und tägl. Bitte zu Gott war ein sanffter und seeliger Tod und solcher wurde ihm vollständig gewährt.

Er war ein Mann von vielen Kenntnissen und führte eine starke Feder: nur Schade, daß er sich aus seinem Fach verlohr und seinen Glanz und seine Stärke dadurch verringerte.

Als Verf. v. n. 1273. erhielt er v. dem C. Ger. einGeschenk, welches aber v. der C. G. Visitation eine Ahndung nach sich zog.

Ausser n. 290. wird ihm n. 2207. wegen des Dierdorfer Closter-Baues zugeschrieben. In eben diesem 1755. Jahr hat er in des Hn Erb-Prinzen Friedr. von Hessen-Cassel Religions-Veränderungs-Angelegenheit zu dessen Gunsten verschiedene Druckschrifften verfertigt.

S. Beyträge zur Oetting. Geschichte III. Th. S. 96.

§. 179. v. Haller (Albrecht) geb. zu Bern 1708. und daselbst verstorben d. 12. Dec. 1777. Nicht als Präsidenten einer königl. Gesellschaft der Wissenschaften und Mitglied von 21. Akademien und gelehrten Vereinigungen, nicht als einen grossen Gelehrten in den vorzügl. nüzlichen Wissenschaften, sondern als Staatsmann und genauen Kenner der wichtigsten politisch. Begebenheiten betrachtet, ist es für mich Pflicht sein Andenken zu segnen; zumal da ich selbst bey meinem Aufenthalt in Göttingen einige Jahre hindurch fast wöchentlich eben das Vergnügen genossen habe, welches Sulzer im T. Museo Sept. 1778. rühmet. Ich bin also ein Augenzeuge, wie gründlich er auch über Kenntnisse solcher Sachen, die zu seinen Studien eigentl. nicht gehörten, sprach, mit welcher Leichtigkeit, Vollständig- und Genauigkeit er die damaligen und vergangenen politischen Begebenheiten übersah, wie genau er die geheimen Triebfedern entdeckte, die Hauptpersonen charakterisirte, die Stärke und Schwäche und das wechselseitige Interesse der europäisch. Staaten freymüthig bemerkte. Die meisten dahin einschlagenden Artickel in dem bekannten gelehrten Göttingisch. Wochenblat verdankt man seit 1747. seiner gelehrten Feder.

Selbige sind eine fortlaufende Geschichte der Wissenschafften dieser ganzen Jahre über. Seine Belesenheit und die Gabe aus dem Gelesenen das Beste zu behalten und zu nüzen, war ohne Beyspiel, und desto schäzbarer, je mehr er eigenes scharfes Nachdenken damit verband.

Noch in den leztern Jahren seines Lebens kann man die Errichtung eines Gesezbuchs für die Landschaft Arlen seiner schöpferischen Thätigkeit, für welche kein Wirkungskreis zu groß oder zu weitläufig war, größtentheils zueig-

nen.

nen. Auch dessen Beywirkungen in dem so bekannten als wichtigen Genferisch. und Versoischen Geschäfte tragen alle durchgängig das Gepräg des Staatsmannes und des redlichen Bürgers an sich.

Wenn ich iemals die Erfüllung eines Wunsches hätte möglich machen können; so wäre es dieser: von einem Haller ein encyclopädisches Lexicon ausgearbeitet und besorget zu sehen. Sein Tod war für Teutschland dasienige, was ehemals der Verlust eines Leibnitzes gewesen ist. Die Lücke des leztern blieb unausgefüllt, und als Haller starb, gieng das allgemeine Urtheil dahin, daß niemand das Genie, die Kenntnisse und Arbeitsamkeit dieses in der That grossen Mannes besitze. Ein Beweiß, daß er unter die seltenen Erscheinungen gehöret, die nur einzeln einen Theil eines Jahrhunderts glänzend machen. Der gelehrte Bibliothekar von Sinner zu Bern, ein Mann von Geschmack und Geist, dem nun das Haus des seeligen Mannes zugehört, hat die späteste Nachwelt an den ehemalig. edlen Besitzer desselben durch folgendes wohlverdiente Denkmal erinnert:

Memoriae Alberti Halleri
Doctrina et ingenio
nulli mortalium sui aeui secundi
quem in hac Domo inter morbos
et studia uitam degentem
Josephus Caesar Augustus adiit
nunc fatis abreptum
lugent amici, patria, Musae.
Obiit A. V. C. DCLXXXVI.
aetat. 70.

S. Ephemeriden der Menschheit 1778. 12. St. 103. Ein bleibendes Andenken für unsern Albert von Haller auf den Teutschland mit Recht stolz seyn kann.

Noch in Basel sprachen des Kaisers Maj. von Hallern mit dem lebhaftesten Vergnügen, schäzten den Anlaß, ihn gesehen zu haben und sagten: „ Ja das ist ein Mann! Wie wenige sprechen mit einer so männlichen Beredsamkeit und mit so vieler Würde! Wie wenige habe ich gekannt, bey denen ich so ganz den grossen Mann sah und den Mann voll Rechtschaffenheit, wie wenige so geistvoll in Bildung, Stimme, Gebärde und Ausdruck! Nie werde ich diese interessante Stunde vergessen. Wie schade, daß der Verlust dieses grossen Mannes so nahe ist. „

Der Besuch geschah den 17. Jul. 1777. in Begleitung

Gr. Cobenzl, Gr. von Beligioso und Gr. Colloredo. Ohngeachtet damals wenige Dinge für Hallern Reitz oder Wehrt hatten: so war ihm doch die herablassende Güte und Liebe des auf der Laufbahn ieder Art von Grösse so mächtig fortschreitenden Monarchen selbst am Rande des Grabes nicht gleichgültig.

Man s. Deutsch. Museum Apr. 1779. S. 367.

Und in eben diesem d. Mus. 2. St. Febr. 1778. S. 194. neiget sich der Ausspruch des Leibarzts Zimmermanns in Hannover zur Ehre des Verstorbenen dahin: „In einem ganzen Jahrhund. sieht man selten einen Mann, der mit diesen Adlers Augen den unermeßl. Raum des menschl. Wissens durchforschet, der diesen immer heissen Durst nach Wahrheit, diese unablässige Thätigkeit des Geistes, bey einer gänzlichen Gleichgültigkeit für iede Freude des Lebens, hat. Den Tod desselben schienen zunächst um sein Grab vielleicht nur wenige Herzen gefühlt zu haben: denn der zu grosse Ruhm eines Mitburgers ist Schweitzern immer lästig. Aber die an eine edlere Sinnesart gewöhnten Deutschen gestehen, daß man seit Leibnitzens Tod keinen wichtigern Verlust erlitten habe. Bis an seine lezten Lebenstage behielt Hr v. H. einige kurze Zwischenzeiten ausgenommen, seinen überall umherziehenden Blick, die Schärfe seines Geistes und s. unübertrefl. Gedächtniß. Seine lezte tödliche und schmerzl. Krankheit dauerte völlige 43. Monate. Er arbeitete so lange er lebte, von früh bis abends. Was er schrieb, hatte den ihm ganz eignen Charakter von Kraft und Würde. Die lezte Zeit seines Lebens war er zwar bey der Arbeit und im Umgange zuweilen schläfrig oder hinfällig, aber sein Kopf hob sich immer wieder auf. Wenige Tage vor seinem Ende wurde er zusehens schwächer, sprach selten und wenig, bemerkte iedoch mit heiterer Aussicht ieden Tritt des kommenden Todes und verschied sanft.

Dessen ansehnl. in allen Fächern der Arzneywissenschaft, vorzüglich in der Anatomie, Chirurgie und Botanick, auserlesene und reichhaltige Bibliotheck, woran er seine grösste Lebenszeit mit so vielem Eifer sammelte, hat Mayland durch Vorschub Hn Gr. von Firmian kaiserl. Vicestatthalters in der Oesterreich. Lombardey, sich für 1000. Schild-Louisdor eigen gemacht.

§. 180. Heiß (Georg Fried.) starb als Pfalz-Zweybrückisch. H. Rath d. 30. Apr. 1778. Schade, daß von diesem Gelehrten keine ausführl. Nachricht mittheilen kan.

Ist Verf. von der diss. de Palatino S. R. I. Vicariatu. Argent. 1760.

§. 181. Heyrenbach (Joseph Bened.) ist als K. K. Bibliothek-Kustos und Lehrer der Diplomatic im 38. Jahr seines Alters d. 9. Apr. 1779. in Wien verstorben — Er hat sich durch verschiedene Staats-Schriften und durch die mit grossem Beyfall gehaltene öffentliche Collegia über die Bairische Succeſſions-Angelegenheiten auf eine rühmliche Weise bekannt gemacht — Er hatte sehr gute Schul- und übrige wissenschafftl. Kenntnisse, den besten Willen und Eifer nützlich zu werden, und eine Anlage, die sehr vieles in der Zukunfft versprach. — Bey mehrern Jahren würde er gewiß männliche Schritte gethan, und einige rasche und unsichere Aeusserungen verbessert haben — Sein Verlust ist bedauerlich, zumahl man selbst in Wien das Verdienstliche des Publicisten, des Diplomatikers, des Deducenten bey Gelegenheit der lezten Bairischen Succeßions-Strittigkeit näher einzusehn und gehörig zu schäzen sich vorzüglich bestrebt — Eben wegen seiner bewiesenen guten diplomatischen Kenntniß wurde er in die Klöster geschicket, um die seiner Monarchin behusige Urkunden aufzusuchen, zu sammlen und zu benützen — Er war bereits ausersehen, eine Beschreibung der neuen Münzen in dem fürtrefl. Kaiserl. Cabinet zu fertigen und diesen wichtigen Schaz critisch und ausführl. zu bearbeiten.

§. 182. v. Hendrich (Joh. Fried.) starb zu Weimar d. 27. März 1776. als Hzgl. Weimar. und Eisenach. wirkl. G. R. und Regierungs-, dann Oberconsistorial-Präsident. Er stund ehedem in Coburgisch. Diensten und leistete 1748. bey der Weimarisch. Vormundschafts-Sache wichtige Dienste.

§. 183. Jäger (Georg Dav.) geb. zu Schwäbisch-Hall 1711. ehemaliger Ritter-Orts-Altmühlischer Syndicus, seit 1774. Hohenloh-Waldenburgisch. und seit 1776. Herz. Pfalz-Zweybrückischer GR.

Ich bin lange unschlüßig gewesen, ob ich dieses Mannes hier erwähnen soll, und mehr als eine Bedencklichkeit hätte mich beynahe davon abgehalten: nur in Rücksicht der Vollständigkeit, die ich in Ansehung der neuesten Epoche erziele, erwähne ich seiner. Es trifft hier bey diesem Gegenstande in voller Maas ein, was S. 983. von dem aufgehobenen Orden der Jesuiten angeführt wird, jede Münze habe zwey Seiten. Ich überlasse die Rückseite andern Biographen dieses Mannes, und bemerke ihn nur von der guten und rühmlichen Seite, die sich würcklich zu einigen Vortheil für ihn darstellet.

Jäger trat aus den Diensten seiner Vatterstadt, seinem Angeben nach gekränket und nicht annehmlich geachtet, vielleicht auch nicht in den besten Gesinnungen 1750. als Archivarius in des Ritter-Cantons Odenwald Dienste, und erwarb sich das Lob, das in der grösten Unordnung gefundene Ritter-Orts-Archiv in 24. neue Registratur-Schränke, ieden von 36. Schubladen, in eine brauchbare Einrichtung gebracht, und mit den erforderl. Repertoriis versehen zu haben. Er erhielte darauf die Orts Secretariats- und endlich Syndicats-Stelle. Von dieser Zeit an wurde er in allen inn- und auswärtigen Geschäfften gebraucht, muste in allen Ritterschafftl. Kreis- und VI. Orts Conventen für den Canton das Wort und die Feder führen, überkam die Verschickung an den Kaiserlichen dann verschiedene Chur- und Fürstl. Höfe, nebst den Aufträgen, bey den mehresten Conferenzien in obwaltenden Strittigkeiten, ingleichen bey Ganerben-Tägen das Interesse des Cantons zu besorgen. — Viele und die meisten dieser Geschäffte führte er wohl und rühmlich aus, bey dem allen erhielte er völlige 28. Jahre nur eine Besoldung von 400. fl. ohne daß ihm die ordinaire Besoldung von 600. fl. diese Zeit über, der anscheinenden Billigkeit nach, ex officio wäre ergänzet worden.

Durch unüberlegte, kurzsichtige und den wahren Ertrag weit übersteigende Pachtungen verschiedener Höfe und Güter hat Jäger sich das Leben noch mühseeliger gemacht, in mehrere nachtheilige Handlungen verwickelt, und unzähligen Schaden und Kränckungen sich mit Vorsaz dargestellet. Hierzu kam der Mangel eigener Baarschafft, die Ansirengung des Credits auf den schlüpfrigsten Wegen, die tägliche Vergrösserung der Interessen, Kosten und Schäden, und eine höchst gefährliche und betrübte Aussicht in die Zukunfft, zumal er, um anderer Personen vermehrte Ausgaben zu befriedigen, beständig neue Mittel anschaffen und neue Quellen proiectiren muste, welches alles des Cantons Schulden über die massen vergrössert. So schmeichelhafft die 1770ger Jahre wegen Theurung des Getraids für seine Abnutzungen schienen, so fielen ihm doch die particular-Landes-Sperren, Ausfuhr-Verbote, und der dadurch gehemmte Absaz äusserst lästig und eben so nachtheilig die darauf erschienene Wohlfeile, die seine gewonnene Früchte ausser dem gehofften Werth und Gewinn sezte, die Einnahm verringerte und zu Bestreitung der Erfordernisse nicht hinlänglich war.

Bey allem diesen und da aller Augen auf ihn sahen, war Jäger so wenig seiner Neigungen Meister, und lernte

sich

sich nicht in die Zeiten schicken, so daß bereits 1776. ein H. RhR. seine schmähsüchtige und unanständige Schreib-Art mit einer ernstlichen Geldstraffe ahndete. Inzwischen äusserten sich Spuren seiner ehebevorigen nachtheiligen Handlungen, besonders wegen des für den ehemaligen Ritter-Hauptmann Rüd von Collenberg in Holland negociirten übergrossen Capitals auf Versicherungs-Scheine des Cantons, wovon selbiger die mindeste Wissenschafft nicht gehabt — Der ihm hierüber zugegangene Anspruch und Verantwortung verwickelte ihn in weitläufftige Unannehmlichkeiten, weswegen er seine Ortsdienste im August 1777. resignirte. Er wendete zwar alles ersinnliche an, seiner schlimmen Sache eine bessere Wendung zu geben, und sezte, so zu sagen, alle mögliche Trieb-Federn in Bewegung, verirrte sich aber darüber aus dem einzigen Hauptweeg in noch schädlichere Abweege und machte eine heillose Sache schlimmer, als sie bereits war. Am Ende muste er sein Heil in der Flucht suchen, und in der steten Furcht arretiret zu werden sahe er sich in Zürch, wo er sich den Winter 1778. aufgehalten, ebenfalls nicht mehr sicher, gieng nach Winterthur in der Schweiz, von da erreichte er endlich zu Ende Januarii 1779. Barr im Elsaß, so ein der Stadt Straßburg gehöriger Marktflecken, und Amt ist, und 3. Meilen oberhalb dieser Stadt lieget. Auch hier wurde er ausgeforschet und der Marquis de la Salle, Unter-Gouverneur von Elsaß requiriret, ihn arretiren zu lassen. Er thät es aber doch nicht, sondern verlangte expressen Befehl vom König, lies ihn iedoch in nähere Aufsicht nehmen. Inzwischen wurde auf Kaiserlichen Befehl (worüber oben S. 751. das mehrere sich aufgezeichnet findet) d. 14. Apr. 1779. die Verbiennung der Jägerischen Schriften in Hailbronn nach vorher gegangener Requisition an dortigen L. Magistrat vollzogen. Canton Creichgau als Commissio Caes. hat in seinem gewöhnlichen Commissions-Zimmer im Gasthof zur Rosen nach einem der Sache angemessenen Vortrag das Urtheil publicirt und dem Scharfrichter die 30. Exemplarien, welche der Syndicus Jäger bey seinem schnellen Entweichen von Zürch aus Eilfertigkeit zurücke gelassen und die der Canton Zürch dem Canton Creichgau freundschafftl. ausgefolgt hatte, die zum Feuer verdammt waren, überliefert. Auf dem Markt ließ dortiger Magistrat einen Kreis durch Stadt-Soldaten formiren, wohin sodann der Scharfrichter mit den Papieren unter Bedeckung einer Wache eintrat, iedes Stück einzeln zerriß, und

und ins Feuer warf, wovon die Asche in den Neckar-Strom geworfen wurde.

Jäger, der bereits durch Kümmernisse und Prüfungen sehr gebeuget, durch ein 68. jähriges Alter entkräfftet, aller Qualen der Hypochondrie ausgesezt war und nunmehr alles fürchterliche voraus sahe, schien diese Schmach nicht erleben zu wollen, sondern von aller Unterstützung entblösset und ohne Geld und Aussichten glaubte er kein anders Mittel vor sich zu haben dem Arrest zu entgehen, als aus zwey gegenwärtigen Uebeln dasienige zu wählen, so ihn leider bethört hat. Alle seine ehemalige Freunde, die ihm viel zu danken hatten, und für die er viel unternommen hat, liessen ihn hülflos, so daß seine ganze Baarschafft, die man bey ihm fand, in 2. Louisd'or bestund, wodurch das Vorgeben unwahrscheinlich wird, als ob er iene Fehltritte zu seiner eigenen Bereicherung angewendet habe.

Er verbrannte daher den 13. Apr. in aller Frühe alle seine bey sich gehabte wichtige Papiere, mithin auch die Materialien zur bereits entworfenen 2ten 3ten 4ten 2c. Fortsetzung seines Unterrichts 2c. durchschoß sich darauf mit einem in der rechten Hand gehabten Terzerol den obern Theil des Kopfes, und wurde bereits zwischen 6 — 7. Uhr des Morgens von seinem Hauswirth tod auf seinem Lehn-Stuhl hingestreckt in diesen traurigen Umständen gefunden. Worauf der hohe Rath in Straßburg die noch vorgefundene Handschriften nebst den Beweisen von den Eigenschafften des Unglücks und des Lebenswandels des Verstorbenen in Verwahrung genommen.

Man kan Jägern eine langiährige gründliche Erfahrung in ritterschafftlichen Sachen, eine vollständige Belesenheit in den ältern Acten, einen guten deutlichen Vortrag, viele brauchbare Einsichten und unermüdeten Fleiß und Sorgfalt in seinen Obliegenheiten nicht strittig machen. Seine Schreibart ist überaus körnigt, männlich, überzeugend und hinreissend. Er war ein Mann von viel Genie, und von eigener Cultur, hat niemals akademischen Unterricht gehabt, in seinen 28iährigen Ritterschafftlichen Diensten unbeschreiblich gearbeitet, und was er arbeitete war männlich und kernhafft — Keine Stunde beym Spiel vertändelt, keinen Abend beym Wein vertaumelt. Ewig Schade, daß ein grosser Theil seiner Arbeiten nicht zum Nutzen des Publici sondern zu Ausführung kühner Projecte abgezielet hat. Allzuviel traute er hierbey seinen eigenen Kräfften, unterzog sich grösserer Unternehmungen, als es seine Umstände litten,

mengte

mengte sich in allzuschlimme Cabalen, die auch seine besten Freunde nicht vertheidigen können er überschritte alle Ordnung u. Befugniß, war zu sicher und verwegen, und häuffte nach u. nach Berge, deren Einsturz zu verhüten am Ende aller menschliche Wiz u. Klugheit nicht zureichend war. Seine Druckschrifften machen sich überaus selten. Man hat sie mit mehrern Louisd'ors aufgekaufft, und wo man sie nicht in Besiz bekommen, solche abschreiben lassen. Zur Zeit haben die wider ihn erschienene Impressa die Sache bey weitem nicht erschöpffet, weder zur Rechtfertigung des gerichtl. Verfahrens, noch vielweniger zur Belehrung des Publici über die Jägerische mannichfaltige Schilderungen.

Ein abermaliger trauriger Beweiß, daß vielleicht der moralische Charakter des Herzens mit den wissentschafftl. Kenntnissen dieses Mannes nicht in gleichem Verhältniß gestanden, daß Unlauterkeiten immer für den Theil, der solche begünstiget, unangenehme Folgen haben, und daß das menschliche Herz ein trozig und doch verzagtes Ding bleibt, das in mancherley Falten sich verbirgt, und von einem Fehltritt öffters zu mehrern ausgleitet. Ich führe noch folgenden Auszug mit an: da er mir so eben vorkommt.

„ Vor—ich weiß nicht wie vielen—Jahren erlitten die Schwäbischhaller durch einen gewissen Jäger einen Stoß, der ihnen noch wehe thut. Diejenigen, die mit der Regierung nicht ganz zufrieden sind, und eine Sache nur nach dem Erfolge beurtheilen, werfen der Obrigkeit vor, sie sey zu hartherzig gewesen, und hätte den Mann nicht fast zur Verzweiflung reitzen sollen; alsdann wäre es nicht so weit gekommen. Der Varianten, mit denen man mir die Umstände erzählte, je nachdem ieder Parthey nahm, waren zu viele, als daß ich hierüber urtheilen könnte. „

s. Reizenstein die Geschichte eines D. Officiers II. B. S. 24.

§. 184. Reck (Ludw. Fr. Albr.) gebohren in Oettingen 1711. starb als Oettingischer G. auch H. und Consist. R. und Director d. 11. May 1777. Er studirte zu Tübingen, disputirte daselbst de iure praesentandi Assessorem Cameralem in genere, et in circulo Saxoniae inferioris in specie, gieng nach Wien, wo er den Aufenthalt 7. Jahre über bey dem RhR. von Knorr vortheilhafft benüzte, wurde Syndicus zu Giengen und tratt 1747. in Hochfärstliche Oettingische Dienste.

Er war ein Mann von patriotischer Rechtschaffenheit und Redlichkeit, ungeheuchelter Religions-Uebung, gründlich-

lich- und ausgebreiteter Gelehrsamkeit, ganz ungemeiner Belesenheit und vielen wissentschafftl. Kenntnissen, besaß daben eine ausgesuchte, kostbare und zahlreiche Bibliotheck, die auch in Ansehung der schönen Wissenschafften reichhaltig war. In Ansehung des Deductions-Faches beschäfftigte er sich mit der Widerlegung der von Seiten der RStadt Dünkelsbühl gegen Oettingen behaupteten Territorial- und Jurisdictions-Gerechtsame, die oben n. 323. angeführt und 1755. im Druck erschienen ist. Sie ist beynahe abgedruckt und vollendet. Ihre künfftige nächste Bekanntmachung wird des Verstorbenen vatterländische Kenntnisse, Rechts-Einsichten und gründliche Belesenheit in dem vortheilhaftesten Lichte darstellen. Man s. S. 508. und Beytr. zur Oetting. Geschichte III. Th. S. 113.

§. 185. **Kopp** (D. Carl Phil.) geb. 1728. starb als Hess. Casselisch. G. R. und Director des Appellations-Gerichts d. 6. Oct. 1777. in einem Alter von 49. Jahren. Ob er auch rechtl. Ausführungen für das fürstl. Hessische Haus, oder andere Personen, ausgearbeitet hat, ist unbewust: doch hat er seine gründl. Kenntnisse der ältern und neuern Verfassung der geistl. und Civil-Gerichte in den Hess. Casselisch. Landen a. 1769—71. durch eine vollständig bekannt gemachte Nachricht, hinlänglich erprobet.

§. 186. von **Lincker** und **Luzenwick** (Philipp Wilh. Albr. Freyherr) Herr zu Romberg und Dennstedt K. K. Mainzischer Conferenz-Minister, auch Directorial-Gesandter des Churf. Colleg. starb d. 4. Apr. 1779. in Regenspurg. In seinem aufgehabten wichtigen Posten hat er sich bey der H. Kaiserl. Principal-Commission legitimiret d. 23. Febr. 1744. Ein Staatsmann, dessen fürtrefl. Eigenschafften und weit ausgedehnte durch eine lange Reihe von Jahren erworbene Kenntnisse in Reichs-Tags-Sachen in unvergeßl. Andencken bleiben werden. Ob etwas von ihme ohne Namen im Druck erschienen, ist unbekannt. Die Art und Weise, wie er seine Stelle auch in den unruhigsten Vorfällen mit Standhaftigkeit und Ruhe behauptet, können dieienigen am sichersten beurtheilen, die Zeugen seiner Ministerial- und Directorial-Talente gewesen sind.

§. 187. **Manecke** (Joh. Phil.) geb. 1713. starb als königl. Gr. Brittannisch. und Chfl. Brschwg-Lüneburgisch. H. R. und Beysitzer des Hofgerichts zu Celle, wie auch Consul zu Lüneburg d. 1. May 1778. Er war ein gründlicher Jurist und Historicker, der viele die Churbraunschweigische Geschich-

schichte aufklärende Ausarbeitungen handschriftl. zurückgelassen und in diesem Fache eine der grösten und zahlreichsten Sammlungen besessen hat. Zum Beweiß hierüber können ein Paar Stellen aus Briefen dienen: d. 18. Febr. 1779. Ausser H. R. von Düre in Hannover besizt H. R. und Proconsul Manecke zu Lüneb. ohnstreitig die vollkommenste Samml. von Schrifften, so zur Churbraunschweig. Historie und Landes-Verfassung gehören. Er ist zwar mit vielen Official-Geschäften überhäuft, und entschuldigt sich zu dieser selbst eignen Arbeit, nemlich die Beyträge aus seinem Catal. zu extrahiren und deren Titeln gegen die Schriften selbst nochmals zu halten. Er machet mir iedoch Hofnung sich nach einem der Sache gewachsenen Gehülfen umzusehen und werde ich sodann nicht verfehlen, den erwartenden vollständigen Auszug dieser wichtigen Samml. von Brschweigisch. Staatsschriften sogleich zuzusenden.

Desgl. 1779. d. 31. May. Ich mache mir noch Hofnung, von den Söhnen des verstorbenen H. R. Manecke das Verzeichnis der Churbrschwg. Deductionen zu erhalten. Wie ich höre, soll ein Theil von dieser Biblioth. verkauft werden. Vielleicht sind die Deductionen mit darunter begriffen und es soll der Catalog sodann erfolgen.

§. 188. v. Meiern auf Riedfeld und Stubach (Joh. Heinr.) geb. zu Bayreuth den 28. Nov. 1689. starb als kaiserl. gefreyter Reichsrichter und Reichs-Vogt der Rsstadt Schweinfurt, wie auch Hfl. Brburgisch. Geh. Hof-Rath und vörderster Consulent des Rittercantons Rhön-Werra, d. 10. May 1775. in einem hohen und verdienstvollen Alter von 85. Jahren. Schon das Verdienst seines iüngern Bruders, des berühmten Commentators über den Westphäl. Friedensschluß Joh. Gottfr. von Meiern, mit dem er von Jugend an einerley Erziehung und Unterweisung genoß, würde für ihn rühmlich seyn, wenn er nicht selbst schon sich zahlreiche Verdienste gesammelt hätte. Die hohen Schulen Halle und Leipzig bildeten ihn. Dazu kam hernach die practische Anweisung zu den Geschäften selbst von dem ehemalig. Directorial-Consul. Joh. Frieder. Schober (siehe oben §. 168.) der sich die völlige Ausbildung dieses seines Vetters mit ausnehmender Treue angelegen seyn lies. 1713. gieng er mit dem Bayreuthisch. Gesandten und G. R. von Fischer auf den Friedenscongreß nach Utrecht und reisete darauf nach Holl. und England. 1717. wurde er bey Rhön-Werra Consulent, 1724. aber wählte ihn der löbl. Magistrat zu Schweinfurt in den

dortj-

dortigen äusern Rath, worauf er 1725. 26. 30. und 46. bis zur ersten Würde hinan stieg.

Er wurde mehrmals an kais. Maj. an verschiedene Chur- und Fürstl. Höfe und an das Rs. C. G. abgeordnet und verrichtete seine Geschäfte mit dem besten Erfolg.

1741. übertrug man ihm das Interesse der VI. Fränkisch. Ritter-Cantons bey dem Wahlgeschäfte K. Carls VII. in Frankfurt zu besorgen, wobey er nicht nur die auf ihn gesezte Hoffnung erfüllte, sondern auch, zum Beweiß des allergnadigsten Wohlgefallens des höchsten Regenten, mit einer güldenen Gnadenkette begabt wurde.

Des regierenden Mgf. von Brandenb. Culmbach Hfl. Durchl. erklärten v. Meiern zum deutlichsten Merkmal ihrer höchsten Zufriedenheit, anfangs zu ihrem Hofrath und in dessen hohen erreichten Alter noch aus eigner Bewegung zu dero G. Hofrath. Er feyerte 2. Amts-iubilaea, das eine 1767. als ritterschaftl. Consulent, das andre 1774. wegen funfzigiähriger Begleitung seiner Raths- und Ehrenämter. Bey Gelegenheit des leztern wurde er von einem L. Magistrat mit Ehrenwein, Haber, Fischen, Ehrenwachen und Deputationen solenniter beehrt.

Seine Gelehrsamkeit bewieß er besonders in der Ausarbeitung vieler höchstwichtiger gedruckter Deductionen und Abhandlungen und allen andern schriftl. Aufsätzen. An der Haupt-Deduction wider Würtenberg hatte er vorzügl. Antheil: obgleich, auser Deductionen in Parteysachen, z. E. in der Thüngischen, nichts von ihm gedruckt erschienen ist, als wozu ihm auch, bey der Vielheit seiner öffentl. Angelegenheiten, keine Zeit übrig blieb.

Wenn man lange Erfahrung in ritterschaftl. Sachen, vortrefliche Talente, Stärke im Vortrag und Ausdruck, brauchbare Gelehrsamkeit, Staatswissenschaft, Rechts- und Geschichtkunde, tiefe, genaue und treffende Einsichten, erstaunenden und nicht zu ermüdenden Fleiß, vereiniget mit Religion, Dienstgefissenheit und den thätigsten, rechtschaffenen und lautersten Gesinnungen, sich in einem Ideal in Verbindung vorstellet; so kan man sich einigermassen die Silhouette eines von Meiern vorstellen. Wer aber diesen würdigen Mann selbst persönlich gekannt hat, der weiß am besten, wie groß sich auch hier der Unterschied zwischen Copie und Original darstelle. Hat wohl die Nachwelt diesem Gelehrten vom ersten Rang auch bis jezt ein würdiges Denkmal gestiftet?

§. 189. Münch

§. 189. Münch von Bellinghausen (Joh. Joach. Georg) geb. 1701. starb d. 17. Sept. 1776. zu Coblenz als Churtrierisch. Hofkanzler, wirkl. G. Staatsrath und Präsident. Schon vorher hatte er verschiedene wichtige Chargen begleitet, unter denen 1742. die RhR. Stelle und Wahlbotschaft bey des ietzigen Kaisers Maj. Erwählung angeführt zu werden verdienen.

Durch seine ausgebreitete Kenntniß in dem teutsch. Staats- und Kirchenrecht, Einsichten in die Geschäfte und Fleiß hat er sich die Achtung der Welt, den Beyfall des Churfürsten und die Liebe aller Rechtschaffnen erworben.

§. 190. de Neufville (Ioh. Noe) geb. zu Frankfurt am Mayn, war Doctor der Rechte und Aduocat. pract. ordin. daselbst und starb 1777, als verschiedener Fürsten und Stände H. R. und Gesandter bey dem Oberrheinisch. Kreis. In seinen Schriften hat er keine gemeine Kentniß des teutschen Münzwesens an den Tag geleget und in dieser so sehr bestrittenen Sache eine trefliche Beurtheilung geäusert.

§. 191. Oertel (Christ. Gottfr.) geb. zu Wittenberg 1718. starb als Chursächsisch. Comitial-Secretär zu Regenspurg 1775. Ob er gleich nicht als Deduct. Schriftsteller einen Platz hier behaupten kann; so verdienet doch seine unermüdete Geschäftigkeit und Begierde Schriften zu sammeln, die in die Deductions-Litteratur einschlagen, eine rühmliche Erwähnung. Sein Diarium Comitiale, seine Samml. der neuesten Merkwürdigkeiten, sein Repertorium und Corpus Grauaminum Religionis, und verschiedene Collectiones publicistischer Schriften gehören hieher. Durch den eignen Verlag verschiedener dieser Werke hat er seine zeitlichen Umstände gar nicht verbessert.

Nach des Senator Gritschens Tod war er auch Sammler der Materialien zu Fabri Staatskanzley. Hätte der seel. Mann bey seiner Sammlung von Merkwürdigkeiten mehrere Auswahl beobachtet und weniger Unbeträchtliches eingerücket; so wäre diese periodische Schrift vorzüglich brauchbar geworden: er war aber zu dienstgefällig und nahm auf, was ihm am nächsten vor die Hand kam. In Ansehung der Register seiner Schriften bemerket man das Unangenehme, daß die Materien niemals unter einerley Rubro erscheinen, sondern bey iedem Bande willkührlich ein Wort gewählt wird, worauf der Leser beym Nachschlagen nicht leicht verfällt und daher sich genöthiget siehet, um einer einzigen Stelle willen, das ganze Register durchzugehen. Auch bey dem

Diario vermisset man einen durchgängig bestimmten Plan; sondern es ist solches oft mit Nutzen, oft mit Nachtheil, theils erweitert, theils eingeschränkt.

§.192. v. Ohlenschlager (Joh. Dan.) geb. zu Frankfurt 1715. starb als wirkl. kaiserl. Rath und ältester Schöff der Rsst. Frankfurt d. 28. Febr. 1776. im 66. Jahr. Seine gelehrte Arbeiten in der Geschichte der T. Fürstenhäuser und dem Staatsrecht werden sein Gedächtnis verewigen, so wie sie ihm schon vor mehrern Jahren den Ruf in eines der höchsten Rsgerichte zuwege gebracht haben, dem er aber aus Liebe zu seiner Vatterstadt nicht gefolgt ist. Um die Churpfälzische Akademie der Wissenschaften machte er sich vorzüglich verdient; in der Geschichte des Mittelalters aber hatte er eine weitläufige, gründliche Kentnis und war von den gewöhnlichen Vorurtheilen entfernt.

Etatsrath Moser rechnete ihn, nach seiner Classification in der Biblioth. des T. Staatsrechts, unter die galanten Staatsrechts-Gelehrten vom ersten Rang.

§.193. v. Pistorius auf Peschwitz, (Wilh. Fried.) geb. d. 24. Jul. 1702. zu Weickersheim im Hohenlohisch. studirte zu Jena, Giessen und Rinteln und hatte als Hofmeister die Aufsicht über die Grafen von Rechtern. 1729. wurde er Erbach- und Hohenloh-Weickersheimischer Hofrath, besuchte von 1734. an viele Fränkische Kreistäge, führte seit 1735. den von seinem Vatter erhaltenen Adel, wurde Erbachischer Kanzley-Director, 1739. aber gemeinschaftl. G. R. Er erhielte nebst dem Brandenb. HR. von Gemmingen, dann dem Land-Gerichts-Assess. Christ. Phil. Sinold genannt von Schüz und dem Chur-Braunschw. HR. von Mayer von den gesammten Ständen des Fränckischen Kreises die Praesentation zur Cammer-Gerichts-Beysitzers-Stelle. Seit 1742. da er sich d. 20. Maji zu dem Fränck. 1743. zu dem Westphäl. und 1746. zu dem Wetterauischen Grafen-Voto legitimirt hatte bekleidete, er den Gesandschaftsposten der Rsgräfl. Wetterau- und Fränkisch. Collegien, wie auch des Westphälisch. Rsgrafen-Collegii bey dem Reichsconvent zu Regenspurg und starb daselbst d. 24. Dec. 1778. an den Folgen eines zurückgetrettenen Podagra.

Eine gründliche Gelehrsamkeit, vorzügliche historische Kentnis, eine fast vierzigiährige ununterbrochene Erfahrung in Reichstagsgeschäften, die Besorgung vieler und theils wichtiger Aufträge, vereinigt mit der standhaftesten Rechtschaffenheit, wahrer Menschenliebe und patriotischem Eifer

für

Digitized by Google

für die gute Sache machen sein Andenken unserm Zeitalter schätzbar und dem künftigen unvergeßlich. Seine Dienstgeflissenheit erstreckte sich bis auf Kleinigkeiten, so wie auch eine ungemeine Arbeitsamkeit, genaue Ordnung und ein ungeheucheltes Christenthum ausnehmende Züge seines Charakters waren.

Er ist von gar vielen Impressis Urheber und seine vorzügliche allerlezte Arbeiten im Deductionsfach waren n. 1218. 1219. 1222. 1227. bey denen unparteyische Kenner die Arbeit des Meisters bemerken werden. Auch weiß ich, daß n. 2046. aus seiner Feder geflossen ist.

Aus einem zahlreichen Briefwechsel des würdigen seel. Verstorbenen, entlehne ich nur einige Stellen. So schrieb er unter andern:

d. 7. Febr. 1776. Meine Deductions-Sammlung enthielte keine Schreiben, Acta publica und dergleichen, sondern lauter rechtl. Ausführungen über 6000. Stücke — Ich versehe in meinem 74. Jahre noch alle meine seit einiger Zeit überhäuffte und wichtige Geschäffte ohne einzige Beyhülfe. Ich lese und schreibe alles ohne Brille, und bleibe bey denen verdrießlichsten Vorfallenheiten doch allezeit vergnügt. N. 1. zu dem anliegenden Fränckischen Directorial-Schreiben an das Corpus Euangel. ist durchaus meine in nicht gar langer Zeit unter so vielen andern Geschäfften vollführte Arbeit. Sit nomen Domini benedictum.

d. 23. Dec. 1776. Meine Jahre fristet Gott bisher in solchen Leibes- und Gemüths-Kräfften, die ich nicht genugsam verdanken kann. Von leztern geben meine Arbeiten in der Gräfl. Deputations-Strittigkeit die Proben ab, und doch machen selbige den geringern Theil meiner zugleich bestrittenen vielen andern Beschäfftigungen aus.

d. 15. Nov. 1777. hier in Regenspurg erprobet sich unter andern der Hr. Concommissarius Bar. von Erthal als ein Liebhaber und Beförderer gelehrter Bemühungen.

d. 15. Apr. 1778. die zur Reception der Gräfl. Sternbergischen Familie in das Reichsgr. Schwäbische Collegium von mir verfertigte Deduction ist ohnfehlbar unter die raren zu rechnen.

d. 27. Jul. 1778. Vor einigen Jahren habe alle meine in die Fränckische Geschichte, Landes-Verfassung und übrige damit verbundene Gegenstände einschlagende langjährige Sammlung von Mst. an das Hochf. Haus Brandenburg-

Onolzbach überlassen. Nur die Collectaneen von Gräfl. Fränkischen Häusern sind in meinen Händen.

d. 26. Oct. 1778. Zu dem 2ten Band der mir so schäzbaren Deduct. Biblioth. der R. R. Stritt. wegen Vorzugs mit dem Reichs-Grafenstand fället mir nichts bey, so ich als einen Zusaz meiner ehemaligen Arbeiten mittheilen könnte. Meine ao. 1724. zu Rinteln gehaltene Diss. ist eine Jugend-Arbeit, aber doch von Mosern in Bibl. Jur. publ. P. 1. p. 195. sehr günstig beurtheilet worden. Nach dieser Schrifft habe ich mich in solche eigentliche Strittigkeit nicht mehr einlassen mögen und gehören meine histor. iuridischen Anmerk. nicht darzu — Des seel. Kopps Tract. de insigni differ. etc. welcher ein Scriptum classicum zu dem gedachten rubro ausmachet, hat der verstorbene Historiogr. Hahn auf Veranlassen und Belohnung der R. R. zu widerlegen übernommen, ist aber über der ersten Section verstorben. Bey meinem ehemaligen Aufenthalt zu Hannover habe ich nebst einigen andern Hahnischen Msten, welche ich meinen Amoenitatibus einverleibet, auch diese Wiederlegung an mich gebracht und noch bey Handen. Allein Hahn, welcher mehr Historicus als Jurist war, kam Koppen und dessen Judicio nicht gleich.

Ohne Vorsetzung meines Namens ist von mir niemalen etwas im Druck erschienen, wohl aber habe ich iederzeit andere gelehrte Arbeiten durch meine Beyträge willfährig zu befördern mir zu einen Vergnügen gerechnet, welche sich aber nicht specificiren lassen.

§. 194. von Raab, Rsgraf zu Ravenheim (Carl Joseph) starb d. 10. Apr. 1775. zu Hamburg als K. K. wirkl. G. R. und bevollmächtigter Gesandter im Niedersächsisch. Kreis im 76. Jahr seines Alters.

Er war unter K. Carl VII. Concommissarius auf dem Rstag, 1745. Churbairisch. Wahltags-Abgesandter und erhielte 1748. den Auftrag die Streitigkeiten wegen der Weimarischen Vormundschaft beyzulegen; 1763. und 64. aber wohnte er der Bischoffswahl zu Hildesheim und Oßnabrück als kaiserl. Commissarius bey.

§. 195. Renz (Tobias Conrad) Lic. der R. War einige Zeit Reichsstadt-Dünckelsbühl. Raths-Consulent, tratt ao. 1736. in gleichem Character bey dem Schwäbischen Ritter-Canton am Kocher in Dienste, resignirte aber 1745. diese Verbindung, wurde sogleich Herz. Würtenberg. w. R. R. und neuerlich zum Geheimen Rath ernennet, starb

d. 14.

d. 14. May 1779. Ob und was von seiner Feder im Druck erschienen, ist mir eigentlich nicht bekannt. Er hat übrigens den Ruhm eines rechtschaffenen und gelehrten Mannes hinter sich gelassen.

Man sehe Schwäbisches Magazin pro 1779. 5. Stück S. 332. wo die Lebens-Umstände des Verstorbenen weitläufftiger anzutreffen sind.

§. 196. **Radefeld** (Joh. Christ.) Hzgl. Sächsischer Hildburghausis. Hof- und Cammerrath, wurde als Schriftsteller in den Hildburghausisch. Angelegenheiten, auf kaiserl. Befehl, in Verwahrung gesezt, und starb gegen das Ende des 1777. Jahrs zu Eißfeld bey seinem Sohn, dem Stadt-Physico, nachdem er kaum 14. Tage zuvor, gegen Ausstellung eines Reverses, seines Arrests war entlassen worden. Er hatte viele Anlage, in der Folge ein brauchbarer geschickter Mann zu werden, dem nur die Kunst fehlte, einen Gegenstand auf mehrern Seiten zu betrachten und der sich auf eine Bahn verleiten lies, worauf es so schwer fallen muste, veste Schritte zu gewinnen.

§. 197. **Schiller** (Joh. Ernst Wilh.) geb. zu Oehringen d. 14. Jul. 1739. starb als frhrl. von Berlichingischer Familien-Consulent zu Jagsthausen d. 22. Dec. 1777. Er besuchte das Gymnasium zu Oehringen, sodann die Universität Jena und Erlangen mit Nutzen, wurde 1762. Hofmeister über 2. junge v. Berlichingen, mit denen er 1764. nach Erlang und 1766. nach Göttingen gieng und darauf einige Excursionen machte. Nach Endigung derselben trat er die Stelle eines Regierungs-Secretarii zu Weickersheim an, gelangte aber 1771. mit ansehnl. Verbesserung zu obgedachter Consulenten-Würde. Er war ein überaus ehrlicher und uneigennütziger Mann, der in allen Stücken gewissenhaft handelte und die Wahrheit aus Nebenabsichten nie verdunckelte, oder gegen Menschengunst verkaufte. In einem eigenhändigen Aufsatz von 1770. bedauerte er sehr, daß, als er Erlangen 1761. aus Mangel der Mittel verlassen muste, er in Oehringen ¾. Jahre unter vergeblichen Hofnungen ohne Arbeiten und Verdienst mühseelig zubrachte. Seine eigene Worte sind folgende:

„Ich habe es in diesem Zustande sehr beklagt, daß arme und fleissige Candidaten in meinem Vatterlande, bey denen gleichwohl vorhandenen ansehnlichen Stiftungen, so wenig Unterstützung und nicht einmal Arbeit findedn wodurch sie sich den nothdürftigen Unterhalt verschaffen

und zugleich zu einem künftigen Amte geschickter machen können. Wenn ich reich wäre, so würde ich einen Fond zur Besoldung eines solchen Candidaten stiften, der dafür die Suppliquen und Rechtsschriften der Armen zu machen hätte, welche, wie mich die Erfahrung gelehrt hat, oft ihre gute Sachen aufgeben müssen, weil sie sich keinen Beystand erkaufen können. „

Er widmete sich den sämtlichen Proceß-Angelegenheiten dieses frhrl. Hauses mit Eifer und Unverdrossenheit. Diese Familie besizt in der Gegend um Jagsthausen das Dorf Baumen-Erlbach, eines der ältesten und worauf schon vom XIII. Saeculo an die Gemahlinnen dieses Hauses verwittmet sind. Wegen dieses Orts waltet mit Hohenloh in Ansehung der Landeshoheit ein wichtiger Rechtsstreit ob, zu dessen gründl. Entscheidung und zu Gunsten der von Berlichingisch. Gerechtsame der Consulent Schiller eine wichtige Deduction, mit beygefügten sehr seltnen und merkwürdigen Urkunden, auszufertigen im Begriff stund. Sein fränkl. Körper aber wurde durch diese lästige Arbeit völlig entkräftet und da er schon $\frac{2}{3}$. der Arbeit fertig hatte, übereilte ihn der Tod gegen das Ende des 1777. Jahrs zu allgemeinem Bedauren. Er besaß in der That viele Geschicklichkeit und Kentnisse und würde, bey längern Leben, sich noch höher geschwungen haben.

§. 198. **Schmidt** (Benedict) geb. zu Forchheim d. 21. März 1726. starb als Churbair. H. R. und Professor des Staatsrechts zu Ingolstadt d. 3. Oct. 1778. Er war nicht ungeschickt und wuste die Arbeiten protestantisch. Rechtsgelehrten in die seinigen zu verweben, ohne dabey anzuzeigen, daß er aus solchen seine Sätze entlehnet habe.

§. 199. **v. Segnitz auf Umfinden** (D. Fried. Adam) geb. zu Schweinfurt den 27. März 1710. starb als Hfl. Fuldaischer Hof- und Reg. R. und der Rsstadt Schweinfurt Consulent d. 12. Apr. 1778.

Er leistete sowohl dieser Stadt, als auch aduocando der löbl. R. R. und verschiedenen reichsadelich. Familien ersprieсliche Dienste.

Verschiedene rechtl. zum Theil wichtige Ausführungen hatten ihn zwar zum Verfasser; ohneracht er seinen Namen nicht vorsezte. Bey seiner grossen Erfahrung arbeitete er leicht und blieb als Advocat seinem System getreu, welches er oft mit vielem Eifer vertheidigte.

§. 200.

§. 200. v. Taube (Fried. Wilh.) geb. in Londen d. 12. März 1728. starb als K. K. Niederösterreich. wirkl. R. Rath d. 16. Jun. 1778.

Er studierte von 1743—47. zu Göttingen die Rechte, bereisete viele europäische Länder und kam sogar nach Africa und America.

1749. wurde er Advocat bey dem Oberappellat. Gericht zu Celle, welche Stelle ihm wegen seiner Ehrlich- und Freymüthigkeit vielen Verdruß machte. 1756. gieng er nach Wien und wurde, statt des berühmten Joh. Georg Schwandtners, Secretär bey dem K. K. wirkl. G. R. Kammerer, Hofrath, General-Feldmarschall und Obristen über ein Regiment zu Fuß, Willig Ludewig Frhn. von Moltke, dessen in Verwirrung gerathene Proceße am höchsten Rsgericht er in Ordnung brachte, nahm die kathol. Religion an und diente im Kriege 1757. einige Zeit als Freywilliger unter Oesterreichisch. Fahnen. 1763. begleitete er als Secretär den K. K. Gesandten Grafen von Seilern nach Londen, woher er 1766. nach Wien zurückberuffen wurde.

Seiner Neigung gemäs und wegen der Kentnisse, die er sich in Manufactur- und Handelssachen und in verwandten politischen Materien schon erworben hatte, erhielte er die Hofsecretär-Stelle bey dem kaiserl. königl. Commercienrath, bis ihn der K. K. Maj. wegen vieler bewiesenen rühmlichen Bemühungen, zum K. K. wirkl. Niederösterreich. R. R. mit einem angemessenen Gehalte ernanten.

Um die Hoheitsrechte des Stammhauses seines ehemal. Principals, der alten Burg zu Wulften im Bißthum Oßnabrück, standhaft zu vertheidigen, verfertigte er von 1759. an die wichtige Druckschrift, so oben S. 415. n. 2250. angezeigt ist.

Das Werk trat erst 1766. in einem Folianten (s. S. 581.) mit einem Anhang von Urkunden von 253. S. S. an das Licht und 1768. erfolgte eine zweite Auflage desselben. Darinnen sucht er zu beweisen, daß zu den alten Schlössern, welche in der mittlern Zeit auf den Freyheiten entstanden sind, eine unmittelbare Herrschaft gehört habe und daß, ihrer iezigen Landsässigkeit ohngeachtet, doch noch die niederen und oberen Gerichte auf ihnen hafteten. Er bemühet sich darzuthun, daß zu den hergebrachten Erbgerichten auch die Verbrechen gehörten, welche die Oßnabrückische Domherren durch ihren Unterrichter bestraffen liessen. Dabey handelt er weitläufig von den Archidiaconen und ihren Sendgerichten;

 der

der übrige Inhalt aber betrift die Burg Wulften insonderheit. In der Ausführung selbst findet man vieles von den alten Königshöfen und Schlössern, von den Burgherren und Dynasten, von dem deutschen Stammadel, dessen Ministerialen und Burgleuten, von den Vorrechten der Landstände und s. w. alles mit Urkunden, darunter viele vorher noch nicht gedruckt waren, reichlich belegt.

Er benuzte dabey des Barons von Knigge Schrift de natura et indole Castror. in Germania und andere ähnliche Schriften und Bücher, durchwebte aber alles mit eignen Gedanken, Bemerk- und Beobachtungen und machte überhaupt durch starke Belesenheit seinen Vortrag angenehm. Gleichwohl bedrohte man zu Wien, diese Deduction verbieten zu wollen.

Der kaiserl. Hof verlohr an ihm einen sehr brauchbaren Mann, die gelehrte Welt ein nüzliches Mitglied und das Publicum einen wahren Menschenfreund, der diente, wem er nur dienen konnte.

Man sehe Büschings wöchentl. Nachrichten für den Jahrg. 1778. 42. und 44. St.

C) Noch lebender.

§. 201. **Becht** (Joh. Moritz) geb. zu Heilbronn d. 6. Dec. 1729. War in jüngern Jahren dieser Stadt Archivar, machte sich um dieses Departement vorzüglich verdient und bewieß den ihm eigenen Fleiß auch in Zusammentragung verschiedener Manuscripte, deren Vollendung sehr zu wünschen ist. Ausser einigen Deductionen und Proceßschriften ist zur Zeit von ihm noch nichts im Druck erschienen. Gründlichkeit, Vatterlandsliebe, Kentnis der Reichsgeschichte und des Staatsrechts und ein eifriges Bestreben seinem Beruf ein Genügen zu thun, machen ihn schäzbar. Bey dortigem Stadtgericht hat er als Consulent und einziger Referent sich stattlich ausgezeichnet und bekleidet nun das ansehnliche Amt eines Syndici.

— Der Recensent in der Berliner-Bibliotheck hat an den Schriften dieses Gelehrten die Schreibart viel zu unbillig getadelt. Denn die Realien der Bechtischen Deductionen überwiegen gewiß allezeit dasienige, was an dem eleganten und annehmlichen Vortrag auch ermangeln sollte. Er ist Verfasser von n. 1650. 51. 52.

§. 202. Böhmer (Georg Ludw.) geb. zu Halle in Sachsen 1715. ist nun K. Großbrittannischer Geh. Justiz-Rath

Rath und vörderster Rechtslehrer auf der Universität Göttingen, ein grosser Sohn eines grossen Vatters des ehemaligen berühmten Kanzlers zu Halle. Auser vielen Verdiensten, die ihm einen vorzüglichen Rang in der gelehrten Welt zueignen, hat er sich auch seit 1746. als Deducent Beyfall erworben. Er hat Deutlichkeit des Vortrags, Ordnung und eine geschmackvolle Vorlegung der Ueberzeugungsgründe in seiner Gewalt und verbindet damit eine nicht gemeine Beurtheilungskraft. Gründlichkeit und unparteyische Wahrheitsliebe gehöret mit zu den eigentlichen Zügen seiner Charakteristick. Als Gelehrter, als öffentlicher Lehrer, als Facultist und Urtheilssprecher, selbst als Privatmann betrachtet, ist er ehrwürdig. In der Kentnis und Bearbeitung des canonisch. und Lehenrechts darf man ihm unter den Protestanten iezt die erste Stelle zueignen. Da ich einige Jahre den praktisch. Unterricht und gefälligen Umgang dieses verdienstvollen Rechtsgelehrten genossen habe: so geschieht es mit völliger Ueberzeugung, wenn ich ihm lauten Dank zuruffe. Man darf dem Publico viele dergleichen Familien wünschen, in denen sich immer gleich auszeichnende Verdienste bis auf die Enkel zur Bewunderung darstellen.

§. 203. Brandt (Joh. Ferdin. Wilh.) J.V.D. des goldenen Sporns Ordens-Ritter, nunmehriger Baden-Badenisch. G. R. verschiedener Rsstände H. R. Reichs-E. G. Advocat und Procurator zu Wezlar, welche leztere Posten er resp. 1748. und 49. erlangte. Er besitzet hinlängliche Rechtskunde, langiährige Erfahrung im Cameral-Proceß und vertheidiget die Angelegenheiten seiner E. G. Aemter mit der Gründlichkeit und Wahrheitsliebe, die ihm in den Augen der Rechtschaffenen Ehre bringen und den Beyfall des Kenners und unparteyisch. Richters niemals verfehlen.

§. 204. Fabricius (Joh. Gottfr. Andr.) seit 1771. Chfl. Mainzisch. und seit 1767. Hzgl. Sachs. Gothaisch. H. R. Reichsritterschaftl. Consulent bey dem Fränkisch. Cant. Baunach, geb. zu Jena d. 30. Jun. 1738. studirte daselbst von 1754—59. gieng, um die Rsgerichte kennen zu lernen, mit dem nunmehrig. Hessisch. Geh. Rath Joh. Christ. Koch nach Giessen, erhielte daselbst facultatem legendi, informirte sich, unter Anweisung Hn Vice-Kanzl. Kortholts, in der Reichspraxi, zu welchem Endzweck er sich öfters in Wezlar aufhielte und zu Giessen sich bey Facultäts-Arbeiten gebrauchen ließ. In den Jahren 1761 — 65. versah er die Stelle eines Secretärs und Bibliothekars bey dem ehemalig. RhR. von Senkenberg und hatte daselbst erwünschte Gelegenheit, seine

seine Kenntnisse zu erweitern und vortheilhafte Bekantschaften zu erlangen. 1765. wurde er fürstl. Hohenlohisch. Regier. und Consistorialrath zu Langenburg, veränderte aber 1766. dieselbe mit dem Syndicat bey der Mittelrheinisch. R. R. und begab sich nach Friedberg, von da aus aber 1768. unter sehr vortheilhaften Bedingungen, als wirkl. ritterschaftl. Consulent in die Dienste des Fränkisch. Ritter-Cantons Baunach. Seit dieser Zeit besorget er sämtl. öffentl. Angelegenheiten dieses Cantons mit durchgängigem Beyfall; 1778. aber wurde er auch zum Hfl. Fuldaisch. Geh. Rath ernennt.

Es sind von ihm zwar mehrere gelehrte Schriften verfertigt, auch arbeitet er in Gesellschaft seines Schwagers, des Hn G. R. Tabors zu Friedberg, an einem grossen ausführl. Werk von der R. R. dermalen aber ist nur n. 4255. im Druck heraus: Die wahre teutsche Erbfolge ꝛc. das seiner Gründlichkeit wegen in 2. öffentlichen Samlungen Platz gefunden hat. Ueberhaupt gehöret der in Streit gezogene Gegenstand unter die seltenen Fälle, wo in 2. Jahren ein dergl. wichtiger Rechtsstreit am Cammergericht definitive beendiget worden ist. Aus Liebe für seinen jetzigen Posten hat er bisher verschiedene auswärtige vortheilhafte Anträge nicht angenommen und sowohl das Corpus Equestre überhaupt, als ins besondere der L. Canton Baunach, ist glücklich, wenn selbiger diesen fleissigen Rechtsgelehrten noch lange unter seine tapfere und geschickteste Räthe zu zählen sich schmeicheln darf, der sich von allen Zerstreuungen und Anhänglichkeiten entfernet, um mit Treue, Eifer, Patriotismo und trefflichen Einsichten mehr Gutes zu thun und zu bewürken, als man öfters nur unter die frommen Wünsche rechnet. Mögten ihm doch seine vielen Amts- und Nebengeschäffte bald Musse gönnen, als Schriftsteller mehrere Aufsätze mittheilen zu können!

§. 205. **Falke** (Joh. Phil. Conrad) geb. zu Elze im Hildesheimischen 1724. nunmehriger Chur-Braunschweigisch. Hof- und Kanzley-Rath zu Hannover, wie auch geheimer Consulent und Aduocatus patriae, hat wegen des Herzogth. Bremen, dann wegen Chur-Braunschweig, von 1747 — 76. der Cammerger. Visitation als Subdelegatus beygewohnt und als Deducent und Publicist sich vorzüglich gezeiget. Denn in einer Reihe von 30. Jahren erschienen von ihm verschiedene stattliche Impressa in den wichtigsten Streitigkeiten. Eine gründl. Kentnis der Reichsverfassung und des Reichs-Processes und ein lebhafter Eifer für denienigen Theil, dessen Sache er übernahm, sich mit Nachdruck zu verwenden, nebst einer

einer Forschbegierde, so iederzeit den Hauptgegenstand in allen Rücksichten umfasset, gibt seinen Schriften einen eigenthümlichen Wehrt und verschaffet ihm den Beyfall des Kenners.

§. 206. Genth (Adam Frieder.) geb. zu Groß-Botwar im Würtenbergisch. 1727. lebt annoch in tiefer Dunkelheit zu Heilbronn, ein Mann von ausgebreiteter Lectüre, aber von ungeheurer Confusion. Er war 12—15. Jahre Creichgauischer Archivar mit dem Consulententitel, hielte sich aber 1757. für disgustirt und resignirte daher; doch absque animo resignandi. Der Canton aber verstund es unrecht und besezte seine Stelle mit einem andern. Er fieng darauf einen C. G. Proceß an, konnte aber nichts ausrichten. In einem Dachrodisch. Proceß am C. G. schrieb er eine Deduction, davon schon über 1. Alph. abgedruckt war: ein peritus rerum aber (der 1766. frühzeitig verstorbene Creichgauische Consulent Rißling) faßte die ganze Sache in 5. Bogen und iene Arbeit wurde Maculatur. Es scheint also seine Laufbahn niemals die angenehmste gewesen zu seyn.

§. 207. v. Gültlingen (Sam. Frieder. Frhr.) Hzgl. Würtenberg. Erb-Cämmerer und Familiae Senior, geb. zu Berneck 1740. ist Verfasser verschiedener im Druck erschienener Schriften in seinen mit dem Schwäbisch. Ritter-Cantons Neckar-Schwarzwald und Kocher habenden bekanten Streitigkeiten, zu deren Betreibung er sich dermalen zu Wezlar aufhält. Er war so glücklich, ein sehr günstiges obsiegliches Urtheil zu erhalten und die Vertheidigung seiner eigenen Sache trieb ihn an, selbst Deducent zu werden: ob man gleich dafür halten will, daß er, durch allzustrengen Eifer und Neigung für seine Ansprüche und allzugrosses Vertrauen in seine Einsichten, nicht eben allezeit den besten Erfolg erzielt habe.

§. 208. Haas (Damian Ferdinand) geb. zu Witling im Triericischen, studirte zu Giessen und ist dermalen verschiedener hoher Fürsten und Stände des Reichs resp. Geheimer und Hofrath, seit 1762. aber Procurator am C. G. zu Wezlar. Er hat sich als Publicist, Deducent und Sachwalter durch Schriften rühmlichst bekant gemacht und seinen Fleiß über solche Gegenstände bewähret, die nicht zu den gemeinen gehören, und bey denen ihm eigenes Nachdenken und gründl. Forschen Bahn machen mussen. In dieser Bibliotheck haben ihn num. 1251. 1809.&c. 1871. 2188. alle zum Verfasser, als in welchen größtentheils wichtigen Streitsachen er immer das rechte point de vue zu erreichen und standhaft zu halten

ten gesucht hat. Sein Fleiß ist so unermüdet, daß er, auser seinen ordentlichen vielen Arbeiten, auch noch lehrbegierige Jünglinge durch seinen Unterricht und Vortrag in der Reichsgerichts-Praxi zu bilden sich beeifert. Zu diesem Gebrauch hat er herausgegeben: Sammlung einiger wichtigen Deductionen aus dem Staats- Lehen- und Privatrecht ausgeführet und zu seinen Collegiis practicis gewidmet.

Man wünschet von dessen Leben und Schriften mehrere Nachrichten zu überkommen.

§. 209. v. Herzberg (Ewald Friederich) geb. zu Cottin in Pommern den 2. Sept. 1725. nunmehr K. Preußisch. wirkl. Geheimer Etats- und Cabinets-Minister.

Er widmete sich von Jugend auf den Wissenschafften und vertheidigte bereits ao. 1742. auf dem Gymnasio zu Stettin eine von ihm mit vielem Fleiß ausgearbeitete und im Druck erschienene Dissert. historico-genealogic. de Gestis imperatorum Austriacorum mit Beyfall.

Zum akademischen Aufenthalt wählte er sich Halle, wo ao. 1745. seine Dissert. de Unionibus et Comitiis Electoralibus dessen bereits erworbene publicistische Kenntniße rühmlichst bekannt machte.

Ein von ihm entworfenes aber sonst approbirtes Jus publicum Brandenburgicum erhielte nicht die erforderliche Erlaubnis solches öffentlich zu ventiliren, bewürkte jedoch, daß er nach seiner Rückkunst von der Universität in Königl. Dienste sogleich genommen, und als Legations-Secretär auf den Kaiserl. Wahl-Tag. ao. 1745. nach Franckfurt am Mayn verschicket wurde.

A. 1747. ernannte ihn der König zum w. Legations-Rath und sezte ihn in die damals gestifftete Pflanz-Schule von jungen Edelleuten, die zu auswärtigen Geschäfften zugezogen werden sollten.

Im Jahr 1750. wurde ihm das geheime Staats- und Cabinets-Archiv nach dem Tode des von Ilgen anvertrauet.

Im Jahr 1752. erhielt er von der Berlinischen Academie der Wissenschafften den Preiß der Aufgabe, über die erste Bevölkerung der Marck Brandenburg, und wurde darauf nicht allein zum Mitgliede besagter Academie sondern auch vom König zum geheimen Legations-Rath ernennet.

Im Jahr 1757. bekam er nach dem Tode des GR. von Wahrendorf die vornehmste Expedition des Departements

ments der auswärtigen Angelegenheiten, und sezte von nun an im Dienste seines Herrn die wichtigsten Staats-Schrifften auf.

Zu Anfang des Jahres 1763. wurde er als Königl. Preußischer Bevollmächtigter auf den Friedens-Congreß nach Hubertsburg geschicket, und hat den Frieden daselbst mit den Bevollmächtigten der Höfe zu Wien und Dreßden glücklich zu Stande gebracht u. den 15. Febr. unterzeichnet.

Gleich nach seiner Zurückkunfft ernannten seine Königl. Maj. ihn zum zweyten Staats-Minister bey dem Departement der auswärtigen Geschäffte, welche Stelle er noch iezt mit entschiedenem Ruhm bekleidet.

So zahlreich die Herren dieses Hauses sind, die in K. Preußischen Kriegsdiensten sich hervor gethan haben, so daß unter des ietzigen Königs Maiestät bey 30. derselben in verschiedenen Feldschlachten geblieben sind: so gleich vorzüglich sind die Verdienste dieses Ministers um das K. Preußische Haus, die er in Vertheidigung desselben Gerechtsame sich erworben hat.

Er ist der Verfasser von der 1756. erschienenen berühmter Memoire raisonné, fertigte die öffentl. Schriften zu Begründung der Ansprüche auf Pomerellen und das Eigenthums-Recht über den Hafen bey Danzig und hat die neuesten Staatsschriften in der Bairisch. strittigen Erbschaft verabfasset — Ohnstreitig der gröste und wichtigste Schriftsteller, den in diesem Fach Teutschland besizt. Ein Staatsmann, der, nebst der ausgebreiteten Staats- und Weltkentnis, alte und neue Staatengeschichte, das teutsche Staatsrecht und was damit in Verbindung stehet, genau kennet, die Archive und Befugnisse seines Monarchen viele Jahre studiert, in der Diplomatick sich eine vorzügliche Stärke erworben hat und sehr geprüfte Kenntnisse besizt. Dazu kommt noch eine durchdringende Einsicht, die Gegenstände in ihrer eigenthüml. wahren Gestalt und Würde darzustellen und ein deutlicher, reiner, körnigter, sehr gedrängter, leichter und überzeugender Vortrag. Ich überlasse grössern Kennern diese unvollkommene Züge eines von Herzberg auszumahlen. Er hat vielleicht nur wenige seines gleichen und ist wirklich, was er seyn soll und will, der alles mit einem Blick übersieht, überlegt, ordnet, auswählt und bewerkstelligt und dadurch erprobt, was ein einziger Mann wie Herzberg allein auszuführen, für schöpferische Kräfte in sich hat. Warum,

um, fragt man vielleicht, sind solche Erscheinungen so gar selten.

§. 210. v. Hinkeldey (Hieron. Heinr.) geb. zu Nördlingen, war in Nassau-Weilburgisch. Diensten und da die dortigen bekanten Rechtshändel den Recursum ad Comitia genommen, trat er, durch Vermittlung des G. R. Firnhabers in Frankfurt, 1750. als geheimer Hofrath in fürstl. Löwenstein-Wertheimische Dienste, wurde bald darauf Kanzler, 1764. aber Regierungs- und Kammerpräsident. In Naßauisch. Diensten verfertigte er verschiedene Deductionen pro Domino c. subditos, zum Theil in einem so nachdrücklichen Ton, daß er sich und seinem Herrn die Ahndung des H. Cammergerichts zuzog. Auch hat er eine gute Deduction c. den G. R. v. Bach geschrieben, worinnen die Lehre von den Austrägen gar schön erläutert wird. 1755. d. 9. Jul. brachte er als Abgeordneter von Seiten des fürstl. Hauses Löwenstein-Werth. unter Vermittelung des Rs. V. C. von Colloredo, des RhR. Präs. Gr. von Harrach und des RhR. Burggr. von Kirchberg, Burkard von der Klee, von Knorr, von Vockel mit dem gräfl. Hause Stollberg die Sache wegen der Rochefortisch. Graf- und Herrsch. in Wien glückl. zu Stande. Wir fügen noch zu N. 1840. S. 336. folgendes bey: Die Ursache der Seltenheit ist, daß GR. von Hinkeldey solches Impress. als einen libellum famosum angab, diesserthalben den Lic. Heidt als Urheber und Verbreiter beym K. RhR. verklagte und sub 26. Apr. 1763. ein Conclusum ausbrachte, in welchem dem Hn Hoch- und Teutschmeister Commission aufgetragen wurde, 2. Räthe, davon einer der Catholischen Religion, der andere aber der Augspurgischen Confession zugethan, zu subdelegiren um durch solche unter andern die hin- und wieder ausgestreute gedruckte Exemplarien der Schmähschrifft quaest. aufzubringen, einzusammlen, auch nach Möglichkeit zu supprimiren. Wie es aber darauf weiter gegangen, ist dies Orts unwissend.

Er beweist vielen Scharfsinn, hat einen einnehmenden Vortrag in seiner Gewalt, weiß seine Gegenstände auf der besten Seite vorzustellen und das Augenmerk des Lesers vortheilhaft dahin zu ziehen. Seine Schreibart ist nicht gekünstelt, aber natürlich schön und reiner, als die seiner Zeitgenossen. Dermalen lebt er auf dem Gute seiner Gemalin Kloster Simershausen ohnfern Meinungen.

§. 211. v. Hontheim (Johann Nicolaus) geb. zu Coblenz 1700. bekleidet dermalen als Weyh-Bischoff zu

Trier

Trier die wichtige Stelle des Chur-Trierischen ersten Conferenz-Ministers und Prokanzlers der Universität zu Trier. Die vortheilhafteste Charakteristick von ihm macht folgendes Zeugnis des ietzigen Churfürsten zu Trier: „ — Virum tot ceteroquin nominibus mihi carum ac uenerandum, utpote qui ob excellens et singulare ingenium, immensum omnigenae eruditionis apparatum, longaeuam experientiam, mores a puero intactos et feruidum disciplinae Ecclesiaeque ampliandae studium — quique Ecclesiae bono, solatio ac praesidio natus uidebatur.„ So berühmt er sich durch seine gründliche Schriften in ganz Europa gemacht hatte, so erlebte doch das Publicum den unerwarteten Auftritt, daß er in seinem 78. Jahr in einem an den ietzigen Pabst gerichteten und vom 1. Nov. 1778. datirten Schreiben alle in seinem Werk begangene wissentliche und unwissentliche Irrthümer förmlich wiederrief.

An Einsicht in die geistliche Statistik, Geschichte und Rechtslehre ist von Hontheim ein Stern erster Grösse. Vielleicht hat die Kirche viel gewonnen, daß die Febronisch. Bücher die streitenden Religionstheile aufmerksam gemacht haben. P. Zaccaria, der ihn widerlegte, wurde für den gelehrtesten in der Societ. Jesu gehalten. Man weiß, wie viel dieses sagen will. Auch soll ein Exiesuit Beck viel beygetragen haben. Aus einem Schreib. an mich entlehne ich diese Stelle:

Den 12. Febr. 1779 — Hontheims Revokation ist nach meiner Meinung Schwachheit des Alters. Im ganzen genommen, sind auch solche Phänomene nicht selten. Ein Christ. Thomasius stirbt allenfalls auf seinen Glauben—Gut ist es, daß Febronius nicht gründlich demonstrirt hat: denn nach allgemein anerkanten Grundsätzen hebt die Wahrheit keine Revokation auf.

§. 212. Horix (Joh.) geb. zu Mainz, nunmehr Chur-Mainzisch. G. Rath. Nachdem er einige Zeit dem akademisch. Lehrstul und der Juristenfacultät vorzügl. Dienste geleistet hatte, erhielt er 1767. die Subdelegation zur Visitation des K. und Rs. C. Gerichts. Vermöge des allgemeinen Urtheil des Publici ist er als einer der geschicktesten und gründlichsten Rechtsgelehrten anzusehen, der auch als Deducent eigenthümliche Verdienste besitzt. Männer, die wie er denken, schreiben und handeln, sind selten und man bemerket ohne physiognomische Kentnisse in seinen Schriften den Einfluß eines sanguinischen Temperaments, mit dessen Hülfe der

der Publicist Riesenschritte vollführt und sich keine Schwierigkeiten abhalten läßt, sich dem vorgesteckten Ziele zu nähern.

§. 213. Kayser (Joh. Eberh.) geb. zu Burgbaum im Fuldaischen 17 dermalen Hfl. Fuldaischer H. und R. Canzler.

In denen zwischen Fulda und Weimar-Eisenach wegen des Amtes Fichberg herausgekommenen gedruckten Vertheidigungs-Schriften hat er 1762. und 63. die Feder mit Ruhm und dem besten Erfolg geführet.

§. 214. Kloz (Christ. Ehrenfr.) nunmehriger R. R. Kocherisch. Consulent geb. d. 17. Jan. 1728. zu Guntersblum in der Grafschaft Leiningen. Die Gymnasia zu Frankfurt und Zweybrücken und nachher 1747—49. die Akademien Lausanne und Jena dienten ihm zum theoretisch. Unterricht, den er 1750. zu Wezlar und von 1752—56. durch seinen fruchtbaren Aufenthalt bey dem berühmten RhR. Frhn von Senkenberg in Wien sehr veredelte, sich mit Eifer der Reichs-Praxi widmete und darüber zulezt Vorlesungen hielte.

1755. nahm er die Stelle eines gemeinschaftl. Raths des Gräfl. Wiedischen Hauses, 1756. aber bey dem Ritter-Canton Kocher die ihm angetragene Consulentenstelle an, von welcher Zeit an er zu Verschickungen an die beyden höchsten Rsgerichte sehr oft ausersehen wurde. Von 1753. an zeigte er sich mit Beyfall als Schriftsteller und ist zugleich Verfasser verschiedener Deductionen in ritterschaftl. Rechtssachen.

In einer gewissen Streitsache hat er durch vielen Eifer unvorausgesehene Wirkungen veranlaßt und den allzustarken Wein nicht genug mit Wasser gemässiget. Indessen bleibt er ein geschickter arbeitsamer Mann und gründl. Rechtsgelehrter, der seinem Posten wahre Ehre bringt, und dessen Verdienste und Talente auch der Neid und widrige Urtheile bisher nicht verdunkeln konnten.

§. 215. Lang (Jacob Paul.) geb. zu Oettingen den 12. April. 1739. studierte von 1756—60. zu Jena, widmete sich von 1760—61. der Reichs-Gerichtl. Praxis in Wezlar, wurde 1761. Oett. Oett. Orts Regier. Secretär und erhielte 20. 1766. und nachhero unter des jezigen Fürsten Durchl. Regierung nebst der Ober-Aufsicht über das Archiv die Hof- und Regierungsraths-Stelle in Oettingen. Zu Betreibung der wichtigen Processe dieses Hauses in Wezlar war er 1767. und 69. dahin abgeschickt und wieder sein Vermuthen 1778.

zum ersten Consulenten des Ritterorts Altmühl einmüthig erwählt. Die Kentnis des Staats- und Privatrechts, nebst diplomatischer und archivalischer Wissenschafft und eine wohl geordnete Belesenheit geben seinen Schriften eigenthümliche Vorzüge. Praktische Erfahrung, ein gutbenuzter Aufenthalt bey dem C. G. zu Wezlar und eine feine Beurtheilungskraft sind auch in seinen schriftl. Aufsätzen kennbar. Die Langische Schreibart ist gut, rein und zweckmässig, auch das Deductionsfach hat von seinem unermüdeten Eifer und Fleiß sich noch viel zu versprechen.

§. 216. Gr. von Lynar (Rochus Friederich, Herr auf Lubbenau ꝛc.) geb. d. 14. Dec. 1708. lebt als königl. Dänischer Conferenz-Minister, und Ritter des Elephanten-Ordens nunmehr auf seinen Gütern in der Lausitz, auf dem Schlosse Lubbenau, in der Stille.

Eine ganz vortrefl. Erziehung, ein mit Klugheit angeordneter Unterricht, ein wohl angewandter akademischer Aufenthalt, weite Reisen und dadurch erlangte Kentnis der grossen Welt legten den Grund zu dem grossen Mann, den er nachher in der That vorstellte, zumal, da er auch der Religion, zu der er sich bekannte, durch eigene Ueberzeugung Ehre brachte.

Er war lang Dänischer Gesandter am Rußisch. Hofe und sollte 1750 nach des Gr. von Schulin Tod nach Copenhagen zuruckberuffen werden, um in dem Departement der auswärtigen Staatssachen die Nordischen zu versehen. Diese königl. Willensmeinung gediehe soweit, daß der Gr. von L. dem Groskanzler seine Abschiedsrede bereits übergeben hatte und zur Abreise völlig gerüstet war, als sich solche änderte und der Gesandschaftsposten ihn länger zum Chef behielt — Von dieser Zeit an entstund zwischen ihm und Bernstorf eine Abneigung und obschon Gr. von L. nachher Stadthalter der Grafschaft Oldenburg und Delmenhorst wurde; so glaubt man doch, daß auch aus einer Quelle das Ende derselben, kurz vor dem Tode Friederichs des V. seye beschleuniget worden. Durch den A. 1756. geschlossenen Neutralitäts-Vergleich zu Kloster Zeven zwischen der Crone Frankreich und Chur-Hannover, unter Vermittlung des K. von Dännemark, hat er ein Meisterstück seiner grossen Staatsklugheit sehen lassen: wenn solcher gleich die allerhöchste Genehmigung nicht erhalten hat. Denn dieser Vergleich entwafnete so zu sagen ihre Trouppen, verschaffte den Franzosen die unsichersten Winter-Quartiere und räumte den Alliirten die Vortheile ein, sich wieder zu erhohlen, ihre Kräfte zu verdoppeln und dem sicher gemachten Feind mit erneuerter Standhafftigkeit und Muth zu begegnen. Da die-

ser verehrungswürdige Staatsmann in einer ungemein gütigen Zuschrift vom 11. Aug. 1778. mich versicherte, „ wie sehr er wünschte, die eifrigste Beförderung diesem Institut wiederfahren zu lassen, und welches er um so zuverlässiger bewerkstelligen könte, dafern er nicht, bey Verlassung der K. Dänisch. Dienste, in welchen er 34. Jahre gestanden, sich von seiner Büchersammlung, worunter gegen 1000. zum Theil seltene Deductionen waren, losgemacht und blos dasienige, so in seine Lieblingswissenschaften eingeschlagen, behalten hätte „ so fühle ich die gröste Verbindlichkeit, meinen Dank hiemit öffentlich zu bezeugen.

Man s. Büschings wöchentl. Nachricht von 1778. S. 76.

§. 217. v. Orth (Wilh. Fried.) war Kanzler bey dem Gr. Joseph Maria Fugger von Wöllenburg, mit dem er aber in Uneinigkeit gerieth und darüber seines Dienstes verlustig wurde. Zu seiner Vertheidigung verfaßte er 1758. eine weitläufige Schrift und lebt nun in Wien ohne Bedienung.

§. 218. Schäffer (Conrad) seit 1763. Hfl. Sachs. Gothaisch. Hof-Rath, R. R. Consulent des L. Buchisch. Quartiers, frhrl. Riebeselisch. Appellations-Consulent und Ganerbschaft-Tannischer Rath und Amtmann, ein eben so würdiger als merkwürdiger Mann, den seine erste Erziehung und die kurzsichtige Meinung seiner Eltern zu einer Profession bestimmt hatten. Allein ein guter Genius zog ihn aus der Dunkelheit hervor und bildete ihn nach und nach zu denienigen Posten, in dem er sich durch Thätigkeit, Geschicklichkeit, Treue und Rechtschaffenheit noch iezt zur Bewunderung auszeichnet.

Er wurde d. 7. Jun. 1722. zu Buchenau, einem ritterschaftlichen Orte in Buchen gebohren und dem dortigen Herkommen gemäs in die ordentl. Schule geschickt; allein diese war für den Wirkungskreis seiner Fähigkeiten viel zu eng. Er lernte daher gröstentheils für sich selbst, die Feldmeßkunst, Musik und andere Kentnisse. Mit der lebhaftesten Begierde nach allem, was wissenswürdig war, muste er daher durch alle Krümmungen des Lebens sich selbst Bahn machen, bis er es dahin brachte, das Gymnasium zu Eisenach besuchen zu dörfen. Die zu dieser Absicht angestellte Prüfung des Direct. Heusingers fiel so vortheilhaft für ihn aus, daß ihm, statt der untersten Classe, mit Recht die erste Ordnung der obersten angewiesen wurde. Dieser Unterricht dauerte von 1742 — 45. von 1745 — 48. aber sein Aufenthalt auf der Akademie zu Jena, allwo er sich vorzüglich der Rechtsgelehrsamkeit widmete, auch zu mathematischen Wis-

Wissenschaften eine Lieblings-Neigung bezeigte. Nach Endigung seiner akademischen Laufbahn übte er sich in praxi, wurde zuerst in frhrl. Tannischen Diensten Secretär, sodann Lehens-Beamter und bekam das ritterschaftl. Archiv zu besorgen.

1755. erhielt er das Decret als ritterschaftl. Syndicus und Privat-Consulent des frhrl. Tannischen Hauses. 1763. bey eben dieser Familie die Stelle eines Gesamtraths und Amtmanns, kurz zuvor aber den Consulenten-Posten bey dem Buchischen Quartier. Zu diesen vielen und wichtigen Berufsgeschäften kam noch 1767. die Appellations-Consulenten-Würde bey der frhrl. von Riedeselisch. Familie, nachdem er den wichtigen Riedeselisch. Succeßionsproceß (dessen Gegenstand auf eine Million geschäzt werden konnte) zum Besten der Ludwigsecker und Altenburger Linie, wider die gegenseitigen Rechtsfreunde, den Isenburg-Birnsteinisch. G. R. von Buri und den Hess. Darmstädtisch. Ober-Appellations-Rath Schirmer, glücklich besorgt und sich dadurch in den besten Credit gesezt hatte.

Er ist Verfasser derer S. 378. angezeigten Schriften und verschiedene andere seiner Ausarbeitungen werden bey Erwähnung der frhrl. von Geusoischen und Mannsbachisch. Familien-Streitigkeiten eine würdige Stelle finden.

Nebst den besten und glücklichsten Talenten besitzet er viele Erfahrung, Rechtswissenschaft, Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe. Er scheuet die dürresten Arbeiten nicht, siehet sich durch seine mathematische Kentnisse sehr oft treflich unterstüzt und verbindet das Theoretische mit dem Practischen so genau, daß seine Rathschläge und Aussprüche dadurch ein ehrwürdiges Ansehen erhalten. So schäzbar er von Seiten seiner wissenschaftl. Einsichten ist: so schäzbar ist er auch in Absicht auf seinen moralischen Charakter, dem Gutes zu thun und andern zu dienen eine immerwährende Beschäftigung bleibt — Nie hat er Glück und Ehre gesucht, und, zufrieden mit der Lage seiner gegenwärtigen Umstände, erst vor 2. Jahren eine sehr ansehnliche und wiederholt angetragene Station verbetten.

§. 219. Schmid (Joh. Christ.) seit 1772. Hfl. Würtenbergisch. Geh. Legat. Rath und erster R. Ritterschaftl. Orts-Rhön-Werraischer Consulent, wurde im Ritterschaftl. auf dem ohnweit dem freyherrl. Crailsheimischen Rittergut Rügland im Canton Altmühl gelegenen Ebenhof d. 20. Apr. 1720. gebohren und rechnet unter seine zeitliche Glückseligkeit die rechtschaffensten Eltern §. 167. gehabt zu haben, die ihm von Jugend auf die lauterste Liebe zu der ritterschaftl. Ver-

fassung einflößten und seine bemerkte gute Talente dahin ausbildeten, diesem Corpori in der Zukunft wesentliche Dienste leisten zu können. In dieser Absicht versäumte dessen würdiger Vatter keine Gelegenheit, ihm den nöthigsten Unterricht selbst mitzutheilen, eher er auf Schulen und Universitäten kam. 4. Jahre trieb er die Schulstudia zu Neustadt an der Aisch, unter Anführung der verdienstvollen Männer Sarganecks und Layritzens, zu Jena aber 3. Jahre das studium iuris.

Schon 1741. wurde er Reichs-Vicariats-Hofgerichts-Agent zu Augspurg, 1742. aber wohnte er der Kaiserkrönung zu Frankfurt bey. 1746. wurde er Raths-Consulent in der R. freyen Rsst. Dünckelsbühl und half das dasige verfallene Oekonomiewesen wieder herstellen, welches er von 1749—52. dirigirte, in welchem leztern Jahr er seinem alten verlebten Vatter als Orts-Consulent an die Seite gesezt wurde und ihm 3½. Jahre lang, bis an dessen Tod, aller Arbeit überhob; ohnerachtet er bey dem Canton ganz allein war. Darauf wurde er erster Consulent bey dem Löblichen Ritterort Altmühl und leistete in einem Zeitraum von 11. völligen Jahren diesem Canton bis 1763. die nützlichsten, besten und redlichsten Dienste, so daß auch die Ritterorts-Altmühlische Verfassung in jener Zeitperiode sich in dem besten Wohlstande befand. Bey denen damals entstandenen innerl. Dissidien, und da er von den Ortsvorstandisch. legalen Behauptungen überzeugt war, gab er seine Stelle freywillig auf, und gelangte als Geh. Rath und Vicekanzler in fürstl. Wertheimische Dienste. Es wurde ihm darauf die Stelle eines Kanzley-Direktors zu Wolfenbüttel, mit der Ernennung ad visitationem Camerae, angetragen: er trat aber solche, wegen widriger Schicksale, nicht an; sondern privatisirte einige Zeit auf seinem angenehmen Landsitze zu Bechhofen, bis er den Ruf zur Consulentenstelle bey dem Ritterort Rhön-Werra unter den günstigsten Bedingungen annahm. Nach des Rsvogts von Meiern Tod rückte er in die erste Stelle und wurde zugleich in das Kanzley-Directorium eingewiesen, welche Posten er mit einmüthigem Beyfall und rühml. Diensteifer noch iezt begleitet. Er besitzet ohnstreitig eine ausgebreitete und sehr brauchbare Erfahrung in ritterschaftl. Angelegenheiten, die er sich durch eigenen Fleiß in den Archiven und Bekanntschaft mit den Acten vorzüglich erworben hat.

Seine Stärke in der bürgerl. Rechts- und damit verbundenen Proceßkunde ist ungemein groß. Gründlichkeit, geprüftes

tes Urtheil, eine kernhafte, männliche Schreibart, gute Ordnung u. die Benutzung wohlgewählter Materialien dienen seinen Schriften zur Empfehlung. Er deducirt besonders, welches nur ienen wenigen, quos aequus amavit Jupiter, gegeben ist, mit einer Leichtigkeit, Flüssigkeit und Klarheit. Vielen will die dabey gebrauchte Reflexionen-Methode nicht völlig gefallen, weil man überhaupt bey selbiger Gefahr laufft, in viele Reditus zu geratheen. Er ist Verfasser von N. 3443. noch mehrere aber sind theils an die höchsten Rsgerichte, theils an adeliche Familien, zu deren Gunsten sie abgefaßt wurden, zur Einsicht gelangt — Er hat eine brauchbare Hand-Bibliotheck und einen Schatz von ritterschaftl. wichtigen Collectaneis gesammelt, und da dieser Gelehrte seine beeden iüngsten Söhne der Rechtsgelehrsamkeit gewidmet hat; so kann man sich die angenehme Hoffnung machen, daß sie das vätterl. Beyspiel unermüdet befolgen werden. Das Publikum darf sich von diesem geschickten Deducenten noch viele statliche Ausführungen versprechen. Mögten nur Zeit und Musse die hierinnen bekanten patriotischen Entschliessungen unsers Hn. Geh. Raths bald zum Vollzug bringen. In der Leipz. Gel. Zeit. 1767. 4. St. 25. Woche d. 18. Jun. finde ich folgendes: „ Hr Canzl. Dir. Schmidt ist ein redl. braver und gelehrter Mann. Er ist lang bey der Rittersch. in Franken gewesen und soll allein mit der praxi 62000. fl. verdient haben. „

§. 220. Schwalb (Eberh. Christ.) geb. d. 21. Febr. 1724. zu Friedberg in der Wetterau. 1749. besorgte er die kaiserl. Debit-Commissionen des fürstl. Hauses Solms-Braunfels und der gräfl. Leiningischen Häuser Hardenburg und Bockenheim. 1754. wurde er Consul. beym Schwäbischen Ritterort am Neckar rc. und leistet als Geh. Rath dem fürstl. Hause Hohenzollern Dienste von Haus aus.

§. 221. v. Selchow (Joh. Heinr. Christian) gebohren in der Marck-Brandenburg am 26. Jul. 1732. nunmehr Chur-Braunschweig. HR. und öffentl. Rechtslehrer auf der Universität zu Göttingen — Ohne einen Widerspruch zu befürchten, gehöret dieser verdienstvolle Mann vorzügl. nunmehr anhero und erscheinet bereits als ein Stern der ersten Grösse, der immer mehr Glanz u. Licht verspricht. — Es bleibet ein entscheidender Vorzug dieser Universit. zu gleicher Zeit einen Böhmer, Pütter, Meister u. v. Selchow zu besitzen. — Ausser den gar häufigen Facultäts-Arbeiten hat er besonders für den Fürst Bischoff zu Hildesh. in Angelegenh. der Meierdingsgüter Beschaffenheit, für d. Fürst Bischoff zu Lüttich u. für das Schwäb. Rsprälaten-Collegium wegen der v. Oesterreich angemaßten Dominical-Steuern sich als Deducent stattlich erprobet — Er hat s. eigene Manier, die sich vorzüglich ausnimmt, führt nichts ohne hinlängl. Beweiß an, ent-

fernet sich v. Vorurtheilen, ist nicht ängstlich u. weitläufftig bey
Kleinigkeiten, bleibet seinem gewählt. u. wohl geprüfften Stand-
Punkt getreu u. verfolgt solchen mit der ruhigen Gelassenheit, die
einem Mann, der iederzeit edel u. großmüth. zu denken gewohnt
ist, Ehre bringt.— Seine Schreibart ist männlich, deutlich, rein u.
einnehmend. — Da er v. teutsch. vatterländis. Patriotismo beiebet
sich dem Deduct. Fach in der Folge besonders widmen will, da er
das Vertrauen, so man ihm hierinnen zueignet, durch baldige Er-
wiederung vollständ. gewähret, so urtheile L. Leser, was sich das
Public. v. einem Mann v. solchen Talenten, Kenntnissen u. Ein-
sichten, wie die Selchowische sind, unterstüzt durch eine Biblioth. wie
die Göttingische u. durch local- u. particular-Samml. wie dieser
Gelehrte durch Mühe u. Kostenaufwand zusammen gebracht, in
der Zukunfft versprechen kann und darf.

Es würde daher ein neues wichtiges Geschenk seyn, u. die
Epoche, so v. Selchow betritt, auf das neue wohlthätig machen,
wenn nach dem Beyspiel des v. Zwierlein einige Deduct. Arbeiten
dieses Publicist. bald durch den Druck verbreitet würden. Wenig-
stens waget man hierum eine öffentl. Bitte, zu einer Zeit, wo das
Publicum darinnen einstimmig ist, daß v. Selchow bey der höchsten
Rs. Gerichtsstelle würdig ist, einem Frhn v. Lyncker, v. Wernherr
v. Senckenberg, v. Cramer rc. beygesellt zu werden.

§. 222. v. Zwierlein (Christ. Jac.) D. der Recht. Hochf.
Anhalt-Bernburg. GR. u. Cammer-Ger. Procurator in Wezlar,
wurde geb. zu Wezlar 1737. u. zeigt sich als einen gelehrten,
gründl. u. überaus geschickt. Rechtsfreund. Sehr gute Naturga-
ben, der tägl. Umgang mit treffl. Männern, die von iüngster Ju-
gend an genossene Erfahrung in mannigfalt. Rechtshändeln, fleis-
siges Studir. Belesenheit, eine sich eigen gemachte glückliche Er-
forschung des wahren Point de vue auch des verwirretesten Pro-
cesses, Zergliederung desselb. u. Vergleichung mit ähnlich. Ereig-
nissen, eine nicht gemeine Stärke der Beurtheilungskrafft geben
denen einer Rechtspflege anvertrauten Streitsach. einen eigen-
thümlichen Werth — Durch vieliährigesFortgehen auf diesem We-
ge ist Zwierlein dasienige geworden, was er würkl. ist, u. das Publ.
hat noch vieles wichtige v. ihm in Zukunft zu erwarten. — Er ist
Verf. v. gar beträchtl. u. mehrern Druckschrift. Einen sehr wohl-
gewählten Auszug hat er angefangen in s. Nebenstunden, (wo-
von 1778. der 1. Band zu Giessen 285. S. stark erschien) bekannt
zu machen. Die darinnen verzeichnete 13. Abhandl. rechtfertigen
sich durch gute Wahl der Materien u. durch Gründlichk. der Bear-
beitung. Nun ist der Wunsch nach der Fortsez. allgemein, u. ein
Verlang. noch übrig, einer ieden Abhandl. eine historisch. detaillirte
Einleit. der ganzen Streitsache u. des Erfolgs beygefügt zu sehen.

IV.

Fortsetzung
des Versuchs einer Anzeige von einigen vorzügl. grössern und kleinern, öffentl. und Privat-Deductionssammlungen.

(Den Anfang s. I. Th. S. 513 — 524. Altdorf — Göttingen.)

* Noch immer verdienen ältere, ansehnliche und zahlreiche, obgleich nachher zerstreute Büchersammlungen ein dankbares Andenken und geben die richtige Vermuthung, daß sie zu andern neuern Bibliotheken die Grundlage gegeben haben. Denn die Bücher bleiben doch in der Welt und gerathen durch diese Veränderung oft in Hände, die solche besser, als die vorigen Besitzer, benutzen. Der Liebhaber nimmt dabey zufällig ab, zu welcher Zeit diese oder iene Wissenschaft am meisten begünstiget worden ist und die mehresten Liebhaber gefunden, wie es um die Bücherkunde, die so nahe an das Reich der Wissenschaften gränzet, und von welcher sich wahrscheinlich auf ienes schliessen läßt, ausgesehen hat — Dieses mag zur Rechtfertigung dienen, warum man hier von beträchtl. Bibliotheken einige Nachrichten gibt und darüber Betrachtungen anstellet, die dem Freund der Litteratur nicht ganz gleichgültig seyn werden.

** Mit Vergnügen erwähnen wir auch hier H. R. Meusels Verzeichnis sehenswürd. Biblioth. in Teutschl. das seinem 1778. erschienenen Künstler Lexic. beygefügt ist. Seine Absicht gehet zwar auf das Ganze; da wir nur auf Deductions-Litteratur und damit verbundene Wissenschaften unser Augenmerk richten. Es ist also iener und unser Plan verschieden; ob wir gleich, wenn sich einerley Gegenstand darstellt, einander öfters begegnen, unsern Sätzen aber eine andere Wendung geben. Es verdient zum Nachlesen empfohlen zu werden, doch wird man bemerken, daß wir daraus nichts mit Vorsatz entlehnt habe und daß vielleicht unsere Beyträge zuweilen ienem Werk, das mit Recht klaßisch zu werden verdient, zur Ergänzung dienen können. Wir hoffen, ein competenter Beurtheiler werde auch bey diesem Abschnitt das Mühseelige dieser Anzeigen, so unbedeutend sie oft scheinen, einsehen. Denn aller Fleiß und Briefwechsel

ist mehrmal vergebens, etwas Zweckmässiges und Interessantes aufzubringen.

*** Bey einer gewissen Bibliotheck sahe man sowohl die Unbequemlichkeit diese Schätze zu benutzen, als solche durch Nachschaft- und Ergänzung erforderl. zu bereichern, in solange ein brauchbarer Catalog mangelte, lebhaft ein. Man bestellte daher einen eignen Bibliothekar, mit anständigem Sold und dem Anhang, daß mit dem Ende seiner Arbeit diese Stelle wieder erlöschen sollte — Noch soll aber wenig oder nichts an dieser Arbeit fertig seyn. Denn da das Dienst- und Versorgungsziel des Bibliothekars mit dem Ende dieses Verzeichnisses so genau harmonirt: so hat solcher jenes seither so weißlich zu erstrecken gewußt, um die Folgen davon zu seinem Schaden nicht so bald zu empfinden.

§. 223. **Greifswald.** Die dortige öffentliche akademische Biblioth. hat sich vornemlich seit 1747. aus ihrer Mittelmässigkeit zu einer ansehnlichen Grösse erhoben, weil die königliche Freygebigkeit und Fürsorge sich über alle Classen und Fächer der Wissenschaften verbreitet. Besonders ist die Reihe der Pommern und Niederdeutschland angehenden Schriften sehr zahlreich und von Deductionen sowohl als denen zum Staatsrecht gehörigen Schriften ein reicher Vorrath zu finden. Die ganze Anzahl begreift ohngefähr 20000. Bände, die einzelne Schriften aber reichen an 100000. Stücke, welcher ansehnliche Vorrath durch kostbare und wichtige Werke noch immer einen neuen Zuwachs erhält. Der Bibliothekar derselben, Prof. Dähnert, hat das rühmliche Verdienst, ein vollständiges alphabetisches Verzeichnis aller grössern und kleinern Schriften aus allen Wissenschaften, sie mögen einzeln, oder in Sammlungen erschienen seyn, gefertiget und solches mit einem Repertor. über alle diese Schriften versehen zu haben, welchen Fleiß ihm das ganze und vatterländische Publicum gewiß verdanket. Wir haben davon einen saubern Abdruck unter folgenden Aufschriften:

Academiae Grypeswaldensis Bibliothecae-Catalogo Auctorum et Repertorio reali uniuersali descriptae a *Ioh. Car. Daehnert* Prof. Reg. et Bibliothecar.

T. I. Grypeswaldiae 1775. 4. A—L. n. 1—27982. S. 1230.

T. II. ib. 1775. M-Z. n. 27983 — 52021. App. n. 1 — 780. S. 1040.

T. III. Repertorium reale continens etc. ib. 1776. S. 2006.

Die

Dieser zahlreiche Beytrag zu einem allgemeinen Index aller in die Gelehrsamkeit und Literatur einschlagenden Schriften hat nur den Wunsch unerfüllt gelassen, daß die Bogenanzahl dabey nicht bemerkt worden ist.

Das zu Aufbehaltung und dem Gebrauch dieser literarisch. Schätze vom Grunde aus neuerbaute und a. 1750. öffentl. eingeweihte Universit. Gebäu ist groß, stark, schön, prächtig und mit vieler Bequemlichkeit versehen, bestehet in einem mit Jonischen Säulenordnungen gezierten Hauptgebäu und 2. Flügeln, darinnen die akademische Büchersamml. schicklich aufgestellt ist. Es ist das Aeuserliche und Innerliche des Baues in ähnlichen Kupferstichen abgebildet, daraus Auswärtige sich eine nähere Kentnis verschaffen können.

§. 224. **Halberstadt.** Von dortigen Bibliothecken wissen wir zwar, daß des Canon. **Gleims**, R. R. **Lichtwers**, Cons. R. **Gillets**, Cons. R. **Schäfers**, Kriegs-Commiss. **Kragens**, und Burgerm. **Lieberkühns** Samml. sehr ansehnlich sind: wir bringen aber besonders des **J. Lucanus**, Landarchivars und Regier. und Lehens-Secret. eines noch jungen, überaus fleissigen und geschickten Mannes, litterarische Schätze um so lieber zur Anzeige, da solche dessen Vorfahren mit vieler Mühe gesammelt und eine grosse Menge von das dortige Fürstenth. concernirenden Deductionen, Schriften, Nachrichten, Diplomatt. und Handschriften in sich faßen. Sie schränket sich ganz besonders auf die Geschichte von Halberstadt ein und ist darinnen fast vollständig. Zum Beweiß hierüber beruffen wir uns auf dieses Gelehrten Historische Biblioth. von Halberstadt, so 1778. im Druck erschien und von der wir hoffen, daß der zweite bereits völlig ausgearbeitete Theil bald folgen werde — Diese Lucanische Biblioth. darf nicht veräusert werden, muß beständig einem aus der Familie zufallen und ist also gewissermassen als eine öffentliche Bibliotheck zu betrachten.

Es hat auch die Regierung zu Halberst. seit geraumer Zeit angefangen, eine Biblioth. zu sammeln, die iezt dem Anschein nach aus etwan 1000. Bänden, vornehml. iuristisch. und historisch. Schriften, bestehen mögte, deren Anwachs nun der R. R. von Schmettau rühmlichst und mit Eifer bewerkstelligt.

§. 225. **Halle** (im Magdeburgisch.) hat allerhand Vorzüge in Ansehung öffentl. und Privat-Bibliothecken. Jene haben sich in den neuern Zeiten vermehrt: diese aber scheinbar abgenommen. Wir bemerken:

Die dasige Marien- oder insgemein Raths-Biblioth. Sie nahm ihren Anfang 1560. aus verschiedenen Kloster-Sammlungen. 1650. kaufte der Magistrat D. Lamb. Distelmeiers, Chfl. Brbgisch. Kanzlers, schöne Biblioth. von 3300. Bänden für 4200. fl. so wie darauf D. Christ. Wilh. Stißers Büchervorrath. Dermalen erstreckt sie sich auf 15000. Bände und hat ihren eignen Bibliothekar. Wer von ihrer Aufnahme mehr zu wissen verlangt, der lese;

Ge. Frid. *Neumanni* Epist. de biblioth. Halensi ad Vir. Cl. Henr. Augustin. Grosschupfium. Hal. 1710. 4. 2 B.

Die Universitäts-Bibliotheck nahm mit Errichtung dieser hohen Schule ihren Anfang und bekam dadurch eine besondere Zierde, daß ihr von Dan. Ludw. Frhn von Danckelmann seine zahlreiche und kostbare Biblioth. geschenkt wurde, die man noch in einem besondern Zimmer verwahret. Im J. 1750. war sie 10000. Bände stark u. es war Hoffnung vorhanden, einen Catalog. davon zu erhalten. In neuerlichen Zeiten soll sie in einige Unordnung gerathen, auch vieles ehehin vorhandene vermißt worden seyn. Der verstorbene Prof. Bertram, als Bibliothekar, gab sich sehr viele Mühe, die gute Ordnung herzustellen und den öffentl. Gebrauch derselben zu erleichtern; in welchem rühmlichen Eifer der nachherige Bibliothekar Prof. Thunmann ihm gleich kam. Mit ihrer Vermehrung und Ergänzung beschäftiget sich die ungemeine Sorgfalt und Aufmerksamkeit des Curators von Zedlitz, der überhaupt, als ein zweiter Münchhausen, sich um den Flor der sämtl. königl. Preußisch. Universitäten überaus verdient macht.

Von Privatbibliotheken waren ehehin billig berühmt:

Des Kanzlers Joh. Pet. v. Ludwig, die aus 13476. Bänden und 802. Handschriften bestund. Er schätzte solche bey seinen Lebzeiten auf 40000. Rthl. man lösete aber ungleich weniger und kaum etwas über 7000. Thaler. Der ietzige Ritter Joh. Dav. Michaelis verfertigte darüber ein gutes nach den Materien eingerichtetes literarisches Verzeichnis, so die Aufschrift hat:

Catalogus — J. P. de *Ludewig* — cum praef. Christ. Wolfii T. I. II. III. cum indice Hal. 1745. 8. 1602. S.

Catalog. Biblioth. MS. 156 S.

Die Auction erfolgte zwar 1746. bey welcher Gelegenheit noch besonders erschien:

Pretia auctionis Biblioth. Ludewigianae venditae. Hal. 1746. 8. 162 S.

Weil

Weil aber bey solcher die Anbotpreise, um die Liebhaber zu steigern, übertrieben wurden und eine beträchtl. Anzahl Bücher stehen blieb; so muste man eine zweite Auction anstellen, zu welchem Ende erschien:

Catalogus — Hal. 1750. 8. bey 2. Alph.

* v. Ludewig in seinem Entwurf der Rshistor. zeigt bey 85. illustres controuersias an, davon er die Deductiones besaß und fügt endlich p. 160. an:

„ Alleine wie ein seltsames Wildpret es seye, alle Dinge zusammen zu bringen, da lasse ich es auf die Probe ankommen, ob man selbige in der grösten Bibliotheck, oder fürstlichen Archiven finden solle. „

Es verdient daher auch wirklich dessen Sammlung eine vorzügl. Erwähnung, da sie im Catal. sub Rubro:
III. Deductiones ac Praetensiones etc.

einen Raum von S. 614 — 664. einnimmt und 218. Bände ausgemacht hat, ohne was noch unter andern Classen besonders verzeichnet ist.

Nicol. Hier. Gundlings Bibliothek bestund aus 9633. Bänden, wurde 1731. verauctionirt und über 7000. Rthl. daraus gelöset. Jus publicum und Reichsgeschichte waren darinnen zahlreich.

Just. Henning Böhmer, Kanzler daselbst, besaß eine wohl ausgesuchte Sammlung iuristischer, zum iure publico, dem Kirchenrecht und Historie gehöriger Schriften. Wo selbige nach dessen Tode hingekommen sind, ist unbekant.

Joh. Christoph v. Dreyhaupt, königl. Preußisch. Geh. Rath, besaß einen sehr zahlreichen Vorrath handschriftlicher Nachrichten, welches sich aus seiner pragmatisch. Geschichte des Saalkreises abnehmen läßt. Einen eben so reichen Vorrath hatte er zu einer Beschreibung aller ältern und neuern gräfl. Häuser in Deutschland mit vieler Mühe zusammengebracht, wozu noch eine wohlgewählte Handbibliotheck kam.

Prof. Phil. Ernst Bertram hatte es bey einer langen Lebenszeit in Sammlung einer ansehnlichen Biblioth. weit gebracht und vornehmlich das beträchtlichste und brauchbarste zu dem Staatsrecht, der Statistick und Geschichte ausgesucht. Der ganze Vorrath, den

Bibliotheca — Hal. 1778. 8. 110 S.

vor Augen legt, wurde durch eine Auction zerstreuet.

Gegenwärtig ist die Nettelbladtische iuristische Biblioth. sehr

Digitized by Google

sehr ansehnlich und hat, wie sich von einem Nettelbladt schon vermuthen läßt, ein überaus gutes Arrangement. Es lieset auch dieser liebe, würdige Mann die iuristische Literatur allezeit auf seiner Bibliothek. Auch haben die Proff. Westphal und Woltaer im iuristisch. Fach etwas Nüzliches und Vollständiges beysammen und der Bibliotheck des vor kurzem zu früh verstorbenen Prof. Thunmanns mangelte es nicht an einer feinen Auswahl historischer Schriften

§. 226. Hamburg. Die dasige Stadt- oder Raths-Bibliotheck ist in 2. grossen Säälen des in J. 1751. neu und schön erbauten von ieher berühmten Gymnasiums vortheilhaft aufgestellt und eine der ansehnlichsten in Deutschland; doch in andern Fächern zahlreicher, als in der Rechtsgelehrsamkeit und Geschichte. Die Proff. Schütze und Wunderlich sind Aufseher darüber.

Die Biblioth. bey dem Johannaco ist gar nicht unbeträchtlich und würde sich auch im Aeusserlichen besser ausnehmen, wenn sie anderst gestellt und nicht so sehr zerstückt wäre.

Eine besondere Commerz-Bibliotheck befindet sich hinter der Börse in einem eignen kleinen Gebäude, worinnen Handelsbücher in allerhand Sprachen und von verschiedenen Zeitaltern, sonderlich aber auswärtige Wechselordnungen anzutreffen sind. Ein gewiß rühmliches Institut, so allgemeinen Beyfall und Nachahmung verdienet. An Privatbibliothecken hatte diese Reichsstadt ehehin viel Schätzbares und Mannichfaltiges bey einander und konte auswärtigen auch hierinnen das Gleichgewicht halten. Nach neuern Nachrichten vermindert sich diese Anzahl und Auswahl, so daß es fast heissen mag: Fuimus Troes. Doch zeichnen sich noch aus die Jänische, Schubackische und Klefeckerische Büchersammlungen. Der seel. Klefecker besaß eine fast vollständige Hamburgische Staats-Bibliotheck, welcher an gedruckten und Hand-Schriften Collectaneis, Statutis, Ordnungen, Rissen, Zeichnungen ꝛc. nichts mangelte, das Hamburg mittel- oder unmittelbar angieng.

Man will versichern, der belletristische, theatralische, ꝛc. Geschmack habe bey dem dortigen Publicum das Uebergewicht und nach der Buchhändler-Zeitung von 1778. wird dem Frauenzimmer und der Kaufmannschaft mehr Lectüre zugeeignet, als sich bey dem gelehrten Stande in Ansehung des Absatzes der Bücher hervorthut.

§. 227. **Hannover.** Die königl. churfürstl. Bibliotheck war allezeit an kostbaren literarisch Schätzen ansehnlich, steiget auf 60000. Bände und läßet die Liebhaber in keinem Fach unbefriedigt. Es ist nur zu wünschen, daß der Geist des seel. Bibliothekars Scheid auf seinen Nachfolgern in mancherley Betracht doppelt ruhen möge. Auch an Handschriften ist vieles vorhanden, das einer vortheilhaften Benutzung würdig ist: denn auf viele derselben, sonderl. die Ueberbleibsel der Leibnitzischen, ist das Verlangen auswärtiger Gelehrten noch immer rege.

Von Privatbibliothecken verdienen eine Anzeige: die Büchersamml. des Generals v. Walmoden, die dem 1775. verstorbenen berühmten Vicekanzler Dav. Georg Struben und deßen 1777. ebenfalls ihm in Tode gefolgten Sohn, dem G. R. Jul. Melch. Struben zuständig gewesene, so beyde verauctionirt wurden.

Des Hn v. Reiche.

Des H. R. Duvé, in der sich sonderlich die Geschichte von Brschwg-Lüneb. sehr vollständig findet.

Des H. R. Falcke, der, als ein vorzüglicher Deductionssammler und Liebhaber, mit Inbegriff der dazu gehörigen Bücher, eine Anzahl von 5000. Stücken besizt, welcher Anwachs sich zusehends vergrössert.

§. 228. **Heidelberg.** D. Miegs Bibliotheck daselbst veranlaßte bey dem ehemalig. Altdorfisch. Prof. Schwarz die Begierde, sie zu besehen und er fand sie seiner Erwartung gemäs und reich an literarisch. Schätzen. Wohin sie gelanget, oder ob sie noch in den Händen eines würdigen Nachfolgers ist, können wir nicht sagen.

§. 229. **Heilbronn.** (Reichsstadt) Die dortige Stadt-Bibliotheck ist erst 1575. gestiftet und hatte anfangs nur die Absicht, die vornehmsten theologisch. Bücher zum Gebrauch der Kirchen- und Schullehrer zu sammeln. Nachher aber breitete man sich weiter aus und richtete zugleich ein Augenmerk auf Historie und Staatsrecht, worunter auch Deductionen eine Stelle finden.

§. 230. **Helmstädt.** Die dortige Universität besizt eine Büchersamml. von beynahe 20000. Bänden, so daß also wenige Theile der Gelehrsamkeit leer erscheinen. Die Schenkungen

kungen und Vorsorge der Herzoge von Braunschweig in ältern und neuern Zeiten waren ihrem Anwachs sehr günstig. Unter Privatbibliothecken war ehehin des Prof. Franc. Car. Conradi berühmt, wovon ein Beweis ist

Catal. Bibliothecae Conradinae T.I.II. Helmst. 1749. 8.

welchen Professor Häberlin brauchbar eingerichtet hat. Der I. Theil faßte 6418. Stücke und wurde 1750. verauctionirt.

Eine ähnliche Reichhaltigkeit und ansehnl. Grösse behauptet dermalen die auserlesene Büchersammlung des G. Just. Raths Häberlins. Sie ist besonders in dem historischen Fach ganz vortreflich, wie die Allegata seiner Reichsgeschichte fast auf allen Blättern zur Bewundrung bemerken lassen. Denkwürdig ist dessen Sammlung einzelner kleiner historischer Blätter, die so gar schwer in etwas vollständig zusammenzubringen sind.

§. 231. **Herborn**, hat eine akademische Bibliotheck, worüber Prof. Arnold die Aufsicht hat.

§. 232. **Hildesheim.** Die dasige Stadt-Bibliotheck erwartet erst zukünftig ihre erforderliche Ergänzung.

§. 233. **Jena.** Die Universit. Biblioth. empfielt sich durch ihre gute und brauchbare Einrichtung. Sie ist sehr zahlreich und zeichnet sich im historisch- und iuristischen Fach vorzüglich aus. Sie erhielte von Zeit zu Zeit ansehnliche Verstärkung. Denn A. 1637. wurde die Arumäische, 1675. die Bosische 1694. die Casp. Sagittarische 17 . die Danzische und 1742. die Birckner ische Büchersammlung ihr einverleibt.

Nach unserm Hauptgegenstand kommt die zahlreiche und auserlesene Deductionssammlung des berühmten Publicisten G. R. R. Buders vornemlich in Betrachtung, als an welcher er von 1720. an volle 43. Jahre mit Glück, Forschbegierde und vielen Kosten mühsam gesammelt und in seinem Leben dieselbe herrlich benüzt hat. Ueberzeugt von der Seltenheit und Brauchbarkeit dieser literarischen Schätze vermachte er solche nebst seiner ganzen Bibliotheck, die dem Staats- Privatrecht und der Geschichte besonders gewidmet war, aus wahrem Patriotismus der Universität und errettete sie dadurch von der Zerstreuung. Mit dessen 1763. erfolg-

erfolgtem Absterben gelangte selbige zu dem wirklichen Besitz und lies zu einem ewigen Andenken der Freygebigkeit dieses berühmten Mannes eine Schaumünze 1½. Loth schwer prägen. Der Avers stellet das Bildnis des würdigen Mannes vor, mit der Randschrift:

Christ. Gottl. Buder Cons. Reg. Int. Sax.

Unten: Den. Jenae d. 9. Dec. 1763.

der Revers aber zeigt dessen Biblioth. in vollem Glanze mit der Umschrift:

Usibus publicis destinata.

Zu ihrer allgemeinen Brauchbarkeit mangelt nur noch ein vollständiger Catalogus, um übersehen und wissen zu können, was in ieder Abtheilung vorhanden ist. Hoffentlich erstreckt sich eine höhere Vorsorge auch auf die Fortsetz- und Ergänzung dieses Vorraths. Prof. **Müller**, als Bibliotheckar, beschäftiget sich wirklich mit Verfertigung eines Catalogi.

Von Privat-Bibliothecken besaß der verstorbene G. J. R. Schmidt eine gar auserlesene Büchersammlung und darunter auch viele Deductionen. Man siehet solches mit Bewunderung und zum Beweiß, wie weit es auch ein Privatmann bringen könne, aus

Catalogo Biblioth. Joach. Erdm. Schmidii — Prof. publ. in acad. Jenensi. Jen. 1777. 8. 166. S.

welcher 3415. St. Schriften in sich fasset, die vor kurzem öffentlich verauctionirt wurden.

Dermalen besitzen die Proff. **Hellfeld** und **Walch** schöne Sammlungen.

§. 234. **Ingolstadt.** Die Universitäts-Bibliotheck ist nicht unansehnlich. Auch hatte der verstorbene Geheime R. Johann Adam Freyherr von Ickstadt im juristischen historischen und publicistischen Fach eine zahlreiche Sammlung, von welcher die Sage geht, daß solche von dem Landes-Fürsten erkaufft worden sey.

§. 235. **Kirchberg.** Das dortige fürstliche Schloß, so des Hn Fürsten Christ. Fried. von Hohenloh-Kirchberg Dchl. bewohnen, und wo die stillen Musen, die Künste und überhaupt alle gemeinnützige Unternehmungen die großmüthigste Unterstützung, Achtung und Schirm finden, wodurch das Andenken dieses erhabenen und einsichtsvollen Fürsten dem ietzigen Zeitalter und der spätern Nachwelt unvergeßlich wer-

werden muß, zieret, nebst dem vom seel. Hanselmann angelegten Antiquitäten-Cabinet, auch die vollständige, zahlreiche und auserlesene Deductionssamml. des vor kurzem verstorbenen Rsgräfl. Comitial-Abgesandten von Pistorius, die er mit beträchtl. Aufwand und seltnem Glück und Eifer gesammelt und noch bey seinem Leben, um der Zerstreuung vorzubeugen, hieher verkauft hat. Wer bedenket, daß dieser Minister nicht nur bey seinem 50iährigen Gesandschafts-Posten, sondern auch bey seinen ehemaligen vielen Reisen und Aufenthalt an mehrern Orten, wo er sich alle alte Bücherwinkel genau durchzusehen die Mühe nahm, überdiß aus den entlegensten Auctionen alles Abgängige zusammen zu bringen gesucht hat; der wird leicht auf die Vorzüge dieser Lieblingssamml. schliessen können. Einigermassen erhellet es schon daraus: weil das eng geschriebene Repertorium darüber schon allein 5. ziemliche Folianten ausmachet.

§. 236. **Kirn** (Rheingräfl. Residenz) G. R. Grüßner daselbst besitzet eine fast vollständige Rheingräfl. Deductions-suite und weit mehr als 20. starke Bände von andern Deductionen.

§. 237. **Kochendorf** (bey Heilbronn) Auf diesem vom Ritter-Canton am Odenwald erkauften und mit vielen Kosten zum Aufenthalt seiner Orts-Canzley eingerichteten Rittergut hat der ehemal. Rhauptm. Frhr. Rüdt von Collenberg eine Bibliotheck angelegt, die einigen Vorzug behauptet. Darüber wurde ein gewisser Nothnagel als Bibliothekar und Secretär aufgestellt. Das R. Ritterschaftl. Staats- und Privatrecht, und Geschichte betr. Schriften ermangelten anfänglich nicht. Da aber im vorigen und iezt laufenden Jahr die willkührl. Vermehrung dieser Biblioth. stark gerügt wurde: so ist zu vermuthen, daß bey der ietzigen nothwendigen Oeconomie dieses Cantons die Erweiterung derselben einige Einschränkung leiden werde.

Ein Augenzeuge ertheilet mir hierüber unter den 12. Apr. 1779. folgende Auskunfft: „ Von der Biblioth. zu Kochendorf kann es heissen: In omnibus aliquid etc. Nothnagel, der vor 15. Jahren verstorben, sammlete zwar sehr viel gutes; aber auch alle mögliche Romanen und Sommernächte. Machte man ihm darüber einen Vorhalt, so entschuldigte er sich mit der Antwort, daß er aus der Erfahrung wisse, daß solche am ersten verstanden am häufigsten darnach gefraget und am liebsten gelesen würden, welches er als ein 70iähriger Mann sagen durffte. Seit seinem Tode ist nichts fortgesetzet worden.

V.

Zusätze und Ergänzungen

einiger Nachrichten von einigen sowohl verstorbenen als lebenden Deductionsschriftstellern, so im I. Bande S. 487. rc. befindlich sind.

Zu §. 29. S. 500.

Behmer (Fr. E.) Mit Beziehung auf §. 30. fügen wir bey, daß dieser Gelehrte in Berlin, wo er geheimer Tribunalrath war, seiner Dienste entlassen wurde, alsdann privatisirte, nach Petersburg in das Liefländische Justitz-Collegium als Vice-Präsident gelangte und in diesem Character daselbst verstarb.

Er hat zu Berlin in öffentl. Angelegenheiten nie gearbeitet, oder einen Aufsatz gemacht, wozu ihm auch die nöthige Kentniß fehlte. Die Kaperey-Samml. war die Arbeit einer Commission, wovon Behmer ein Mitglied gewesen. Alle widrige Nachrichten von ihm sind falsch. Er hat nie die Gnade der grossen Kaiserin verlohren, ob ihm gleich sein hitziger Original-Charakter oft die Liebe seiner Zeitgenossen entzog und s. Tage verkürzte. In seinem Fache war er ein brauchbar-grosser Mann, Rechtschaffenheit und Arbeitsamkeit begleiteten ihn täglich. Am Geburtstage der Kaiserin d. 2. May n. Styls rührte ihn der Schlag plötzlich bey Hofe; d. 7. May darauf war er schon tod. Die Kaiserin hat der Wittwe $10\frac{3}{4}$ Haaden Landes in Liefland auf 12. Jahre zur Arrende zu geben geruhet. Ein solcher Haaden trägt doch immer jährlich 70. und mehrere Rubeln.

S. auch Vorber. zum XIII. B. der Auserles. Biblioth. der neuesten Litteratur.

Zu §. 55. S. 508.

v. Krohne J. W. F. Frhr. Das diesen Mann betroffene widrige Schicksal näher zu entwickeln, theile ich einige mir darüber zugegangene Privatnachrichten mit, ohne eben derselben völlige Zuverlässigkeit zu gewähren. Im Ganzen betrachtet, dienen sie doch zu einiger nicht unnützen Aufklärung.

D. 17. Dec. 1777. Koppenhagen. Bar. J. W. F. von Krohne, K. Polnisch. G. R. und Sächs. Hildburghausisch.

Minister beym Niedersächs. Krais, welcher vor kurzem hier angekommen, wurde d. 3. Oct. auf königlichen Befehl in Verhaft genommen. Die Ursache ist noch zur Zeit unbekant. Er ist von Heidelberg gebürtig, ein gelehrter Mann, und wegen s. allgem. T. Adels-Lexic. bekant. Er hat auch neulich Streitigkeit mit einem Staatsscribenten dem N. N. v. Heß gehabt, die Lehenspflicht des Dänisch. Reichs gegen die T. Kaiser im Mittelalter, oder zur Behauptung von Dännemarks Unabhängigkeit betr.

Den 14. Febr. 1778. Die Criminalsache des bekannten J. W. F. Krohne, der sich eine Zeitlang für einen Baron und Ritter ausgegeben hat, ist durch ein königl. Endurtheil dahin entschieden worden, daß er auf der Insel und Vestung Christiansor Zeit s. Lebens gefangen sitzen soll. Am 6. Febr. hat die königl. Commiss. den Hn Finanzrath Koes von der Injurienklage entbunden, welche dieser Krohne gegen denselben angestellet: weil der Beklte von dem Klr nichts weiter geschrieben hat, als was der Wahrheit vollkommen gemäs gewesen ist. Solchergestalt ist das grosse Proiect verunglückt, welches der in Unehren gedachte Krohne und Consort. gemacht hatten, den F. R. Koes der Bürde des Reichthums zu entladen.

D. 18. Febr. 1778. Der von Krohn ist auf e. fast unbegreifl. Art selbst in s. Unglück gelaufen — Nachdem er in Hamburg einige Vorfälle veranlasset und mit dem von Heß eine Controvers in offenem Druck geführt, in welcher ein ieder sich bemühet, den andern zu übersehen: so wurde ihm s. erschlichenes Residenten-Patent abgefordert — Nun war freilich, da er diesen Schutzbrief verlohren, für ihn das sicherste, zu sehen, wo Hamburg einen Ausgang hatte. Er wandte sich nach Koppenhagen, ohne zu bedenken, daß der Feind nicht schläft. Er soll vorher einige den dortigen Hof sehr beleidigende Chartequen ohne Namen herausgegeben haben. Dorten soll er andere als die Verfasser haben ansagen wollen. Dieses nachtheilige Beginnen wurde offenbar und s. Schicksal ist nun entschieden, indem ihm auf s. übrige Lebenszeit s. Wohnung auf dem traurig. Felsen Christiansor angewiesen worden, wo er Raum und Musse genug haben wird.

D. 1. May 1778. v. Krohne ist wegen einer zu Vertheidig. der beyden Gr. Brand und Struensee verfasten Schrift vom K. Dänisch. Hof zur Gefangenschaft verurtheilt worden, genießt aber dabey einen anständigen Unterhalt. Seine Anverwantschaft, davon 2. in Churpfälzisch.

Kriegs-

Kriegsdiensten stehen, beweiset die Richtigkeit seines Adels und Ordens.

D. 29. May 1778. v. Krohne Streitigkeiten mit dem von Heß veranlaßten das Ende s. Ministerschaft. Er geht nach Koppenhagen, läßt sich in ein Liebesverständnis ein, welches ihm untersagt wird. Er will aber nicht einmal eine Cabinets-Ordre befolgen, worüber er arretirt wird. Es wird bekannt, als ob er das Leben der unglückl. Königin in Druck gegeben und solches in Erbach bewerkstelliget — Der abgehörte Drucker gestund es und unter seinen Sachen fand sich die Handschrift. Er wurde verurtheilt, nach Bornholm gebracht zu werden. In dem inzwischen leidentlich gehabten Gefängniß fieng er eine verfängl. Correspondenz an und vertraute sich seiner Wache. Deswegen wurde s. Urtheil dahin abgeändert, daß er nach Monkholm sollte gebracht werden.

Zu §. 61. S. 510.

Nach einer Mahlerey von H. F. L. Matthieu von 1776. hat J. E. Haid a. 1777. das Portrait Pütters in schwarzer Kunst in halber Bogengrösse gefertigt. Ob der Künstler die Aehnlichkeit des Urbilds erreicht habe, bezweifle ich fast. Pütter nahm im Herbst 1778. eine Reise nach Mannheim, Carlsruhe, Frankfurt, Straßburg vor sich — In Mannheim genoß er eine ausnehmend gnädige Aufnahme von des regierenden Churfürsten Dchl. welche sich sehr lang mit ihm unterredeten — Gleiche Achtung äusserte der grosse Mgf. v. B. Durlach — Als Pütter zu Frankfurt das Schauspiel besuchte, versammelte sich, nach geendigter Vorstellung, eine zahlreiche Menge von Zuschauern, um nur diesen berühmten Publicisten von Person zu sehen.

Zu §. 67. S. 511.

von Steck (J. C. W.) Dasienige, was bereits S. 511. von ihm angeführt ist, ergänzen wir nun dahin, daß solcher

von 1755. — 58. Professor des Staats- und Lehen-Rechts zu Halle,

- 1758. — 59. in der nehml. Lehr-Stelle zu Frankf. an der Oder,
- 1759. — 67. Cammergerichts-Rath in Berlin,
- 1767. — 73. Geheimer Tribunals-Rath im höchsten Tribunal zu Berlin gewesen sey.

seit 1773. aber als Geheimer Kriegs-Rath im Departement der auswärtigen Angelegenheiten angestellt und den Vortrag in Reichs-Sachen besorge.

Seine an Deductionen gränzende vorzügliche Schriften sind:

1755. Vindiciae Libertatis ecclesiae Germanicae circa moliendas in hierarchia novationes gegen das Würzburgische Publicum und das Bistum Fulda. Halle 4.

1757. Abhandlung aus dem teutschen Staats- und Lehen-Rechte zur Erläuterung einiger neuen Reichs-Angelegenheiten.

1760. Bedenken über die Kaiserl. Meeß- und Münz-Commissionen. Berlin 4.

1772. Versuche über erhebliche Gegenstände, welche in den Dienst des Staats Einfluß haben. Frf. u. Leipz. 8.

1776. Ausführungen politischer und rechtlicher Materien Berlin gr. 8. 207 S.

1777. Abhandlung von dem Gemahl einer Königine Berlin gr. 8. 40 S.

1779. Observationum subcesivarum specimen. Halle gr. 8.

Etats-R. Moser hat bereits 1770. es für einen würklichen Schaden bemerket, daß dieser gründliche und brauchbare Gelehrte von Universitäten weggekommen sey, wo er so vieles im Staats-Recht hätte thun können. Allein ieder patriotische Teut-

Teutsche wird eine höhere Vorsehung auch darinnen verehren, daß sie diesen würdigen Mann in einen so wichtigen Posten versetzet, wo er durch Thätigkeit und Einsichtsvolle Rathschläge mehr praktisches Gute, Gemeinnüzlicheres, und für die Teutsche Reichs-Verfassung Heilsames bewerkstelligen kann, als der akademische Lehrer bey seiner eingeschränkten Denkungs- und Würkungs-Sphäre nicht entfernet bewerkstelligen kann.

Als trefliche und überaus wichtige Arbeiten seiner ausgebreiteten publicistischen Kenntnisse wird der künfftige Band dieser Bibliothek seine neuesten Druckschrifften nahmhafft machen: zumal selbige bereits den Beyfall des Kenners durchgängig erhalten — Gründliche publicistische Kenntnisse, reifes Urtheil, ausgebreitete Belesenheit auch in den neuesten Schrifften, Benutzung der ächten Quellen, ein reiner guter teutscher Vortrag, eine Entfernung von Bitterkeit und Unglimpf, Wahrheitsliebe und ein durchaus herrschender natürl. Ton geben seinen Schriften das würkl. Gepräge. So sehr er übrigens vor Eifer in seinem Dienst und in Erfüllung seiner Pflichten belebet wird, so bleibet er doch auch als ein Weltbürger, und teutscher Patriot ehrwürdig.

Auch gehöret unter das viele Verdienstliche, so dieser Mann bewerkstelliget, die merkwürdige neue Verordnung für die Universität Halle, so 1768. wegen Veränderung der Lektionen und gemeinnüziger Haltung derselben ergangen. Von Steck, der Halle so genau kannte, und des ganzen Gebiets des akademischen Unterrichts kundig war, wurde vom Oberkuratorio zur Revision der Universität beordert, und nach dessen Zurückkunfft und eingereichtem Berichte, erfolgte iene Verfügung, der die sämtliche studirende Menge sehr viel zu verdanken hat — Es ergieng unter andern der Befehl, über das teutsche, katholische und evangelische Staats-Kirchen-Recht, über das Staats-Recht der einzelnen deutschen Staaten, über die Staats- und Canzley-

Praxis Vorlesungen schleunig anzustellen, und diese Gegenstände haben dadurch seither vieles gewonnen.

Zu S. 518. §. 87.

Der Catal. Bibl. *Brühl.* besteht aus IV. Voll. Pars II. Dresd. 1751. 352. S. Sect. III. ib. 1754. 266. S. Sect. IV. ib. 1756. 372. S.

Aus einem Schreib. v. 14. Jan. 1779. theile ich folgendes: „Ich hätte gewunschen, daß die Anmerkung wegen der gräfl. Bünauisch. Biblioth. zurücke gehalten worden, um dem Andenken des Stiffters und so würdigen Bibliothecarii Franckens auch nicht entfernet nachtheilig zu fallen. Ich kann nach der Wahrheit, da mir dieser Bücher-Schaz sehr bekannt und dessen Aufseher mein vertrauter Freund gewesen, versichern, daß die Anzahl der ermangelnden Bücher nicht so groß gewesen, als sich es Euer ꝛc. vielleicht vorstellen, und daß wahrscheinlicher Weise von solchen auch nicht ein einziges in kurzem gefehlt haben würde, wann nicht der 1756. ausgebrochene Krieg und des Besitzers 1762. noch vor dem Frieden erfolgter Tod den gefasten Vorsaz unterbrochen hätte.„

um so danknehmiger mit; ie angenehmer mir allezeit geneigte Belehrungen aufmerksamer Leser seyn werden.

VI. Auszüge aus verschiedenen Briefen, so größtentheils Deductionen zum Gegenstande haben.

VII. Bekanntmachungen solcher Schriften, die in das Fach der Rechts- und Geschichtskunde in weitl. Verstande gehören und deren künftige Herausgabe man sich von angezogenen gelehrten Männern zu versprechen hat.

* Wegen herannahender Messe und da dieser Band den 1sten Theil bereits um mehrere Bögen übertrift, ist man genöthiget, diese beeden Rubriken VI. und VII. für den dritten Theil zu bestimmen und wegen dieser bewegenden Ursachen um gefällige Nachsicht anzusuchen.

VIII.

VIII.

Anfragen, Bemerkungen, Wünsche und Nachrichten vermischten Inhalts.

* Vielleicht ist mir vergönnt, nach meinem und verschiedener gelehrten Freunde Verlangen nachfolgende Schriften und Beantwortung der aufgeworfenen Fragen zu bemerken, in der Hoffnung, daß vielleicht einige würdige Gelehrte sich dadurch ermuntern lassen, dergleichen Gegenstände näher zu prüfen und abzuhandeln, oder in Ansehung der übrigen, nach der Kenntnis, die ihnen oder andern beywohnet, eine Auskunft zu ertheilen?

§. 238. N. N. Spieß wiederholet den Wunsch nach einer baldigen Ausgabe der beeden diplomatisch. Calender eines Rabe und Haltaus, so daß beede zusammengedruckt, berichtigt, vermehrt und l'art de verifier les dates dabey zu Rathe gezogen und benützet würde.

§. 239. Eben dieser Gelehrte äusert auch das Verlangen, es mögte sich eine Gesellschaft protestantischer und kathol. Gelehrten vereinigen, die Calender einer ieden Erz- und Bischöfl. Dioces mit einander zu vergleichen, ihre Abweichungen vom Röm. Calender in Ansehung gewisser eigenen Feste anzuzeigen, den ehemals üblich gewesenen Jahrsanfang und dessen nachherige Veränderung gründlich zu erforschen und dann einen für ganz Teutschl. brauchbaren und zu einer richtigen Zeitrechnung in der Geschichtkunde ohnedem längst nöthig gewesenen Calender zu liefern.

§. 240. Da der verstorbene fleissige Rect. **Longolius** viele Jahre hindurch beträchtl. Vermehrungen der Regestorum eines Georgisch gesammelt hat: so wünscht man, daß solche durch die Vorsorge des für das Gemeinnützliche so patriotisch wirkenden N. N. Spießens bald gemein gemacht werden mögen.

§. 241. In des Etats N. **Mosers** nachbarl. Staatsrecht kommt L. IV. c. 9. p. 634. die Streitigkeit vor: Reutlingen c. Würtenb. die Territorial-Auslöss. eines ansehnl. Districts Weinberge betr. von a. 1748. Da nun die wichtige Materie vom Territorial-Recht T. Rsstände noch nicht hinlängl. ausgeführt ist: so werden die fleissigen Männer ein **Wucherer**, ein Heigel in Reutlingen ermuntert, von denen

denen dabey auf beyden Seiten behaupteten Grundsätzen und dem gehabten Erfolg das Publicum gefällig zu belehren.

§. 242. Da man ein bekantes Buch unter dem Titel: Bibliotheca iuris imperantium hat: mögte nicht iemand seinen Fleiß nützlich anwenden, auch eine Bibliothecam de iure populi eiusque libertate uel oppressione zu schreiben?

Man s. Brschw. Anz. vom J. 1750. S. 1011. darüber nach.

§. 243. Kann keiner meiner geneigten Leser von den Lebensumständen des ehemalig. Rs-Vicekanzl. nachmal. Fürst-Bischoffs von Bamb. Fried. Carls von Schönborn, von dem Rheinisch. R. Hauptm. Lerch von Durmstein, von dem Oberrhein. R. Rath und Hanauisch. Minist. von Edelsheim, von Gr. Nothhafft von Weissenfels (s. n. 2564.) von dem Churbraunschw. Gesanten von Huldenberg, der unter Carl VI. diesen Posten in Wien rühmlichst vorsah, gefälligst Nachrichten mittheilen?

§. 244. Findet sich kein mit den erforderl. Kenntnissen und Einsichten ausgerüsteter Gelehrter, welcher sich die Mühe gibt, nach freyer Auswahl über eine ganze Suite von Deductionen und Schrifften, so in einer wichtigen Rechts- oder Geschichts-Materie T. betr. erschienen, die Gründe pro et contra erzählt, genau prüfft, das charakteristische eines ieden Schrifstellers richtig bemerket, und ein darnach abgemessenes zweckmässiges und ohnpartheyisches Resultat und Decisum am Ende beyfügt?

§. 245. Auch wünschet man eine brauchbare theoretisch-praktische Anweisung zum Gebrauch der Staats-Schrifften und Deductionen, in so ferne dieselbe ausser ihrer eigenthüml. Bestimmung (nemlich für den einzigen Fall, der sie veranlaßt hat,) für diese und iene historische oder andere Wissenschafften nüzlich und vortheilhafft sind.

§. 246. In einer Handschrifft finde ich dieses Impressum: Die entdekte Gefährde G. c. v. S. rel. mit dem Beysaz: Scriptum rarissimum, in quo Assessor quidam Camerae iam defunctus, acerrime perstringitur, angeführt. Sollte nicht hierüber eine nähere Auskunfft zu erhalten möglich seyn?

§. 247. Zu Paris ist 1775. eine Memoire über die wichtige Frage des Teutschen Staats-Rechts zum Vorschein gelanget, welches die Kennzeichen der höchsten Territorial-Gerechtigkeit im T. Reiche sind — Ein Aduocat Voilguin hat es als Verfasser unterschrieben, der König aber

so-

sogleich untergedrückt, die Austheilung verbotten und den Verfasser auf 6. Monate seiner Stelle entsezt — Als Ursache wird angegeben, weil er von einer Sache gehandelt, die Privat-Personen zu untersuchen nicht gebühre, und weil er diese Materie auf eine Art abgehandelt hat, die den Regierungs-Grundsätzen des Königes entgegen laufen, und dessen Alliirte angreifen, übrigens auch verwegene Ausdrücke gebrauchte, die den wahrhafften Grund-Regeln des allgemeinen europäischen Staats-Rechts und dem Verhältniß des Königs mit den fremden Mächten seiner Alliirten zuwider sind. — Sollte man nicht hierüber eine nähere authentische Nachricht erhohlen können, wohin der Inhalt, die Mängel, der Plan und das Anstößige dieses Verfassers gegangen, der es sehr arg gemacht haben muß, weil er den Königl. Unwillen und Ahndung gleich stark verdienet. Uebrigens gehört es unter die seltenen Erscheinungen, daß ein Franzos sich in dieses schlüpfrige Feld wagt?

§. 248. Des ehemaligen berühmten Altdorfer Publicisten **Euchar. Gottlieb Rincks** Opuscula Jus publicum et feudale pariter ac Historiam Imper. illustrantia hat Prof. **Will** daselbst schon längst miteinander herauszugeben das öffentliche Versprechen geleistet. Mögte doch eine öffentliche Erinnerung die Würklichkeit dieser Zusage bewerkstelligen, oder Prof. **Siebenkees** dieses löbl. Unternehmens sich baldigst unterziehen!

§. 249. GR. **Fabricius** hat bey seinem ehemahlig-langiährigen Aufenthalt in dem von Senckenbergischen Hause auf Verlangen des seel. RhR. von S. ein vollständiges Register über Ant. Matthaei Tract. de Nobilitate (s. n. 2460.) mit vielem Fleiß gefertiget. Ist keinem meiner Leser bekannt, wohin diese Handschrifft nachher wohl gelangt seyn mag. Auch findet sich im Cat. Bibl. *Uffenbach.* P. IV. p. 40. ein Exemplar dieses Werks, zu dessen 4ten Buch Matthäi häufige Zusätze und Verbesserungen beygeschrieben seyn sollen. Man wünschet Belehrung, in welcher Büchersamml. gedachtes Exempl. sich dermalen befindet.

§. 250. Im J. 1738. kündigte der damalige GR. J. J. **Moser** die Ausgabe eines Lünigii chronologici suppleti et continuati von 20. Alphab. in 2. Bänden dem Publico an. Der I. Theil sollte nur die Rubriquen alles dessen, was in sämtl. Werken zerstreuet vorhanden, in chronologischer Ordnung vortragen, in dem zweyten aber lauter inedita erscheinen, die noch in keiner Sammlung von Actis publicis zum

Vorschein gelanget sind. Das Vorhaben kam aber ins Stecken. Da mir nun dieser würdige Gelehrte unter d. 11. Nov. 1776. darüber diese Belehrung ertheilet: „ Meine sämtl. und viele Collectanea zu dem Lünigio continuato habe ich einer gelehrten Gesellschafft in Carlsruhe (darunter auch der verstorbene GR. Reinhard gewesen) welche ein ähnliches Werk vorhatte, verehrt. Es scheint aber nicht, daß etwas aus der Sache geworden, wie ich es ihnen gleich anfangs prophezeyet. „ Sollte diese Sammlung nicht noch ein besseres Schicksal verdienen und vielleicht das Hörschelmannische Vorhaben, welches öffentl. angekündiget worden, sehr begünstigen.

§. 251. Wer ist wohl Verfasser von dem Ossilegio S. Bennonis Episcopi quondam Misnensis so ao. 1765. in 4. angebl. Monachii erschienen ist?

§. 252. Da dißseitigem Ermessen nach **Mosers** Staatshandb. von 1768 — 77. dem Publicisten, Kenner der T. RSverfass. und Dilettanten gleich brauchbar, instructiv und fast unentbehrlich, zur Fortsetzung desselben aber dermalen keine Hoffnung vorhanden ist: so wünschet man, daß ein anderer fleissiger Mann diese Laufbahn betretten und die folgenden Jahrgänge beyfügen möge. Vielleicht liesse sich ein mit den wenigsten Schwierigkeiten umwundener Plan ausfindig machen — Man erbietet sich, mit Beyträgen dazu behülflich zu seyn.

§. 253. **Ditterich Franz. Ant.** w. RhR. Agent in Wien (geb. Bamberg d. 18. Jun. 1750.) lies drucken: *de quatuor praecipuis consilii Imperialis Aulici processibus. Viennae* 1775. 8. Gleich darauf erschien der 2te Theil unter der Aufschrifft: *de Remediis c. Judicata Consilii Imper. Aulici* 1775. 8. Wegen der darinnen zeitlich wahrgenommenen vielen unlautern und unrichtigen Sätzen aber wurde höchster Orten die ganze Auflage untergedruckt und deren Verkauff geschärft verbotten.

§. 254. Die in diesem Jahr unter dem Druck-Ort Nördlingen auf 28. Bögen erschienene und wegen ihres praktischen Inhalts mit durchgängigem Beyfall aufgenommene **Grundlinien der heutigen RhR. Praxis** im Allgemeinen mit erläuternden Anmerkungen und Beyspielen, haben einen gewissen Fasselius zum Urheber, der aus dem Baadnischen gebürtig seyn soll und sich seit vielen Jahren in Proceß-Geschäfften in Wien aufhält, folglich in so langer Zeit hinlängl. Erfahrung gesammlet hat.

§. 255.

§. 255. Ein vor 1755. verstorbener Gelehrter, dessen Namen nicht bemerket, sondern nur dadurch bezeichnet wird, daß er durch viele Schrifften den Ruhm einer gründlichen Gelehrsamkeit erhalten, hatte sich vorgenommen, eine neue Bibliothecam litterariam universalem zu verfertigen, und ist damit glücklich zu Ende gelanget. Er machte sich dabey die Regel, kein Buch oder Abhandlung anzuführen, welches er nicht selbst gesehen und daraus erkannt hätte, was eigentlich die Absicht des Verfassers gewesen und in welche Classe es also gehöre — Mit dieser Arbeit beschäfftigte er sich ganze funfzig Jahre, und konnte sich nicht nur vieler reicher Büchersammlungen bedienen, sondern war auch selbst über 30. Jahre bey e. der trefl. Bibliothecken in T. Aufseher — Diese wohl erworbene Schätze zuverlässig zu vermehren, nahm er auch alle iemals geschriebene gelehrte Tagebücher zu Hülfe, und lernte daraus noch unzählige Bücher kennen, die er selbst nicht in Händen gehabt hatte, zeichnete aber sorgfältig die Stelle des Journals bey, worinnen davon Nachricht gegeben wird. Mit eben dem Eifer und Forschbegierde brachte er aus den grossen Sammlungen in allen Wissenschafften die eingedruckten Abhandl. alle besonders unter ihre gehörige Artickel, und meldete anbey den Ort der Samml. wo sie anzutreffen — Dieses mit der grösten Genauigkeit ausgearbeitete Werk beträgt in dem Mspt. des Verfassers XVII. Bände in Folio, mit sehr kleiner Schrifft. Es ist in alphabetischer Ordnung nach den 4. Facultäten eingerichtet und einer ieden derselben wurden 4. Bände zu Theil; der lezte Band aber umfast die Namen aller angeführten Schrifftsteller.

Von den Erben des Verfassers wurde dieses wichtige Werk dem ao. 1757. gewesenen Bibliothekar bey der Churfürstl. Biblioth. in Dreßden und geheimen Secretär Heinr. Jonath. Clodius anvertrauet. Dieser bot solches den Buchhändlern in und auser T. zur Bekanntmachung an, und versprach die nöthigen Ergänzungen beyzufügen. Der Aufsaz, in welchem er dieses grosse und nüzliche Werk dem Publico ankündiget, führte zur Aufschrifft:

Specimen Thesauri Novae Bibliothecae litterariae uniuersalis realis, ad usum eorum, qui solidam Scriptorum cuiusvis facultatis litterar. notitiam sibi comparare student. Dressdae 1757. 4. 36. S.

Vermuthlich wurde dieses des Teutschen Fleisses würdige Werk durch gehoffte Pränumeration nicht erforderlich unterstü-

terstüzt und hat das Schicksal erfahren, daß solches nunmehr unbenüzt eine leere Bibliothek-Stelle einnimt. Würklich Schade, wann e. 50jährige Aussaat ohne Ernte bleibet und klassische Werke immer die lezten sind, die annehmliche Verleger finden. Sollten Lesere hierüber mehrere Auskunft ertheilen können, so ersuchet man sie darum.

Nachzusehen sind hierüber Dreßdner Gelehrte Anzeigen auf das Jahr 1757. 16. St.

Vielleicht ist das S. 534. §. 133. angezogene Werk das nemliche?

§. 256. Der verstorb. Präsid. von Loen meldet in s. kl. Schrift. I. Th. S. 266. daß der Chursf. Minister an die Kreise Rheinstrom und Frank. von Steinheil einen Auszug aus allen T. Geschichtschreibern von allen alten Familien, welche vor 200. Jahren bekannt waren, gemacht und in alphabetische Ordnung gebracht habe. Muthmaßlich findet sich diese Handschrift noch bey s. Familie, oder ist mit seiner auserlesenen Biblioth. an ein hohes Stift in Franken gelanget. Sollte wohl davon keine nähere Nachricht zu erhalten seyn?

§. 257. Ueber die Frage: **Ob den Rittern in ihren unmittelbaren Bezirken in Ansehung ihrer dasigen Unterthanen nnd deren Güter das** *ius fisci* **zustehe;** demnach bey Concursfällen dergl. Forderungen, welche bey Rsständen unstreitig als fiscalische Forderungen passiren und prioritätisch locirt werden, sich dieser Priorität zu erfreuen haben, oder ob der Rsritter den Umstand, daß ihm das ius fisci zustehe, erweislich machen müsse, darüber ist bey mancher iuristisch. Facult. oft Zweifel erregt worden. Sollte nicht die Frequenz dieser Materie eine nähere Untersuchung, Auseinandersetzung und genauere Bestimmung in e. eignen Abhandl. vorzüglich verdienen?

§. 258. Mehr als einmal hat man gegen gute Freunde die Erwähnung gemacht, würdigen Gelehrten folgende Gegenstände zur Bearbeitung zu empfehlen:

Eine mit Zeugnissen der Geschichtschreiber und Urkunden belegte **Geschichte der Landeshoheit der T. Reichs-Stände.** (Man sehe Mosern von der Landeshoheit überhaupt S. 32.) besonders die Lehre von dem wahren Begriff

griff und Ursprung der Landeshoheit, zumahlen solche nicht blos in facto beruhen kann, sondern, wie alles, ihren genau bestimmten Begriff haben muß.

Vom Blutbann, in wie fern er von der ganzen fraischlichen Obrigkeit genau unterschieden sey.

Vom Postwesen, und der Reichsstände hierbey habenden billigen An- und Zusprüchen.

Von der Dorfs-Herrlichkeit.

Von dem Ursprung, Beschaffenheit, Gränzen und Gerechtsamen der Dorfs-Gerichte.

Von dem Juden-Schuz.

Von der ehlichen Güter-Gemeinschafft iuristisch, politisch, legislatorisch betrachtet.

Von Aufhebung der Leibeigenschafft in unsern Gegenden.

Vom Haupt-Recht nach unsern Verfassungen.

Vom Recht der Agnaten in Stamm- und Familien-Güter.

S. v. Selchow I. German. §. 555.

Von dem Vortheil und Nachtheil, so die Einführung der fremden Rechte auf die Fürsten und Stande des Reichs und ihre Lande gewürkt haben.

Von der gesetzmässig. Selbsthülfe der R. R.

Von der Avtonomie des unmitteib. Rsadels.

Von Schutz- und Schirm-Nachsuchung bey den T. Rsständen.

§. 259. Auch verdienet die Geschichte K. Wenceslaus einen Biographen, der pragmatisch Licht und Schatten in der Lebens-Geschichte dieses Regenten T. von einander trennet, und das leistet, was Gr. Bünau an K. Friedrich, Gebauer an K. Richard rühmlich geleistet haben. Franz Mart. Pelzels Untersuchung über die Begebenheiten aus der Regier. Geschichte K. Wenzels aus dem IV. Band der Abhandl. einer Privat-Gesellſ. in Böhmen vermehren den hierzu vorhandenen brauchbaren Stoff.

§. 260. Bey der m. Febr. 1776. vorgenommenen Revision

vision der R. R. Orts Rhön-Werraisch. Biblioth. hat man unter andern abgängig bemerkt:

D. Holzschuchs MS. oder Colligirung denkwürdiger Sachen den Adel und Rittersch. in Frank. betr.

Da sich nun vermuthl. davon hie und da mehrere Abschriften finden werden: so ersuchet man die Besitzer um nähere Erläuterung, auch um alles sonst sachdienliche von diesem D. Pancratz Holzschuher, das sich etwan in dem R. Orts-Gebürgisch. und andern Archiven sonst finden mögte.

§. 261. Wegen der Lehensfähigkeit der Mantelkinder (man s. n. 2889.) sind nun 2. einander widersprechende Verordnungen erschienen. In dem Weimarisch. wird ihnen solche abgesprochen, nach der Gothaisch. Verordnung aber begünstigt. Man ist daher zu erfahren begierig, wie man bey den Chursächsisch. Lehenhöfen, wo diese Sache noch zur Zeit unentschieden ist, sich darüber äusern werde.

§. 262. Als ich lezthin ohngefähr in einer Auction eine Handschrifft unter dem Rubro: *Instruction* für einen Würzburgisch. Beamten die *Iurisdiction* betr. erstanden, fand sich N. 2737. von Wort zu Wort abgeschrieben, und mit einer saubern Hand beym Anfang angemerket:

Als *Liborius Fridericus* von Hanstein, Würzb. Amtm. zu Raueneck worden, hat er bey einem gelehrten Juristen N. N. schrifftlich gebetten, ihme eine methodische Instruction zu ertheilen, wie er sich in der Iurisdictional-Materie zu verhalten, auch die gradus Iurisdictionis aufs Papier zu bringen. Worauf dieses gegenwärtige Manuscriptum oder Epistola aufgesetzet und mitgetheilet worden.

Da sich nun dadurch derienige Edle kennbar macht, welcher den berühmten J. H. von Imhof um den Aufsatz dreyer Sendschreiben angegangen und also Ursache mit ist, daß diese noch immer klassische Arbeit bekannt geworden; so ermuntere ich meine Leser, mir, wo es möglich, mehrere Auskunfft mitzutheilen. Bey historischen Untersuchungen ist der geringste Umstand hinlängl. zur Aufklärung zu dienen.

§. 263. Der unglückl. Wagner, dessen N. 1865. Erwäh-

wähnung geschiehet und der nicht Archivar, sondern geheimer Kanzellist war, ist, als persona miserabilis, nachdem er sich äuserst hypochondrisch gesessen und in ein völliges delirium verfallen, um ihn extra statum nocendi zu setzen, nach Waldheim gebracht worden.

Nächstens erscheinet auch:

§. 264. **Reichsritterschaftl. Magazin Erster Band.** Frankf. und Leipzig 1780. 8.

Der Inhalt bestehet aus **Urkunden, kurzen Abhandlungen,** dann vermischten **Nachrichten, Beyträgen** und **Bemerkungen** — Gröstentheils sind es ungedruckte Aufsäze, die alle zur Absicht haben, die ritterschafftl. Rechts-Verfassungs- und Geschichts-Kunde zu erweitern und aufzuheitern, auch andere gründliche Forscher auf diese Gegenstände aufmerksam zu machen. Man ist besorgt, nichts darein aufzunehmen, als was dem Sammler davon wichtig, unterrichtend, und einer Bekanntmachung würdig scheint. Da aber alle diese Eigenschafften Verhältniß-Begriffe sind, so läst er sich gern gefallen, wann das Urtheil seiner Lesere nicht immer mit s. eigenen Meinung übereinstimmen sollte. Erinnerungen hierüber, die mit Gründen unterstüzet werden, wird man iedoch willig befolgen und den geschmack- und einsichtsvollen Leser zu befriedigen suchen.

§. 265. **Pfeiffers Christ. Ludw.** Versuch eines Staatsrechts der R. R. (s. n. 2517.) II. Th. erscheint auf Ostern 1780. welchem das Privatrecht des RSadels folgen wird. Noch ist der Verf. willens, den **unmittelbaren freyen Reichs-Cavalier** in s. besondern Umfang zu schildern, von welcher Aufschrift ich mir zur Zeit noch keinen rechten Begriff machen kann.

§. 266. **Heybergers W. J.** Hfl. Bamb. Geh. Archiv. Ichnograph. Chron. Bambergens. diplomat. P. II. (wovon n. 1501. der I. Th. angezeigt ist) soll, nach Briefen vom 9. Aug. 1779. bald zum Vorschein kommen.

§. 267. **Scheidemantel H. G.** Prof. in Jena, soll, nach eines Freundes Bericht, das Repertorium etc. (s. n. 2511.) zu einer vermehrten Ausgabe bearbeiten. Mögte doch dieses brauchbare Werk bey s. neuen Auftritt allen möglichen Erwartungen entsprechen!

§. 268. **Zyllesius** hat neu edirt werden sollen, weil in den vorhandenen Ausgaben ganze Zeilen in den Diplomatt. ausgelassen sind. Dazu wollte zwar das Stift anfangs die Einsicht der Original-Urkunden gestatten: allein es hat nun s. Meinung geändert, um sich bey dem Erzbischoff nicht verhaßt zu machen.

IX. Druck-

IX. Druckfehler und Verbesserungen.

a) im I. Bande.

S. 215. n. 1147. anstatt Reichs = Rechtsinstruction.
— 218. — 1179. — Recensionen Revisionen.
— 222. — 1204. — 1540. 1543.
— 224. — 1219. deleat. weil es sub n. 1235. loco congruo anzutreffen ist.
— 225. — 1228. deleat. da es bereits n. 1209. befindlich.
— 225. — 1229. deleat. weil es schon n. 1216. stehet.
— 262. — ist n. 1436. auszustreichen: weil es mit n. 1440. einerley ist.
— 289. — bey n. 1580. statt Pütter Böhmer zu setzen.
— 322. n. 1777. muß es heissen v. der Rettenburg und so auch das Regiſter verbessert werden.
— 448. lies oben statt 944. vielmehr 449.

b) im II. Bande.

— XXV. lin. 7. anstatt Joh. Fried. Fried. August.
— 562. n. 2469. — Ftid. *Frid.*
— 588. nach S. 588. sollte 590. folgen. Da aber der Drucker die Paginirung mit 599. irrig fortgesezt hat: so mangeln die Zahlen 589 — 598. welches man der Richtigkeit wegen bemerkt.
— 601. n. 2600. 2603. 2612. u. S. 646. n. 2804. ist in der Citat. bey Mosern allezeit statt Sammlung Nachricht zu lesen.
— 604. n. 2610. statt im I. Theil soll es heissen X. Th.
— 609. — 2613. — dupplementi *Supplementi.*
— 616. — 2668.—Eisenhart *Eisenbach.*
— 627. lin. 13.—16—18. S. 300. von *n.* 1640. ꝛc.
— 664. Rubr. DLV. lies Verheyrathung.
— 689. ist das Rubr. DLXVII. wegzustreichen und der Ansaß mit dem Rubro DLXXX. S. 712. zu vereinbaren.
— 692 - 694. sind aus Versehen des Druckers die nn. 4000 — 4011. unrichtig und mit 3100 — 3111. zu verwechseln.
— 784. lin. 3. statt und folgenden und einigen folgenden
— 789. — 7. muß es heissen: P. II. p. 1 — 36.
— 791. — 3. von unten auf ist statt diese zu lesen: erwähnter Ritterkreis.]
— 821. — 11. von unten auf statt wilche, welche.

Regi-

I. Alphabetisches Register,

mit beygefügten Haupt- und Unterabtheilungen aller in diesem II. Band befindl. Deductionen und ähnlichen Schrifften.

Adel. Des teutsch. Beschaffenheit überhaupt. S. 559
Adelstand der R. Rittersch. 566
Adelsheim (R. R. Famil.) Str.
a) mit Chur-Maynz wegen ihrer Unterthanen in Adelsheim pto der Handwerksinnungen. 833
b) mit Würzburg pto decimarum. 833
c) mit dem T. Ord. pto Forst- und Jagdgerechtigk. 833
d) m. den Gr. v. Schönborn pto alluuionis. 833
e) die Entleib. Carls v. Adelsheim betr. 834
Albrecht (Hofr. zu Rotenb.) Str. mit der Kammerräth. Klingerin zu Kl. Lankheim. 921
Altdorf (Universit.) Jurisdict. betr. s. Nürnberg.
Altorf. Dasiger Inwohner Str. mit dem v. Gail. 891
Anhalt (Fürstl. Haus) an Hn Fürst zu Anhalt-Schaumb. Carl Ludw. gemachte Ansprüche der Markisin von Favras betr. 199. 446. 922.
Arbeitshäuser s. Zuchthäuser.
Arnold Str. desselben mit dem v. Benkendorf. 838
Arnstein (Gotteshaus) Str. mit der Mittelrhein. Rittersch. wegen eines Matricular-quanti v. den Klostergütern 824
Attems (Grafen) Str. mit Oesterr. wegen der Rittergüter Hierlingen und Bieringen. 834
v. Auerbach (R. R. Famil.) Str. mit denen v. Helmstatt und Berliching. wegen einer Erbschaft. 835
v. Aufseeß (R. R. Famil.) s. Ritter-Cant. Gebürg.
Augspurg (Hochstift) Str. m. dem Ritter-Cant. an der Donau das ius Collect. in Rüblingen betr. 707
— mit der St. Augsp. wegen der Dörfer Gersthofen und Lankweis. 924
— (Rsstadt) Geschichte dasiger Rsvogtey. 923
Derselben Matricular-Moderat. betr. 924
Str. mit dem Hochstift wegen der Dörfer Gersthofen und Lankweis. 924
Präcedenzstreit mit Frankfurt am M. 924
mit ihren Gläubigern. 925

Augspurg Str. zwischen dem Oberrichter u. Rath. 925
— zwischen dem cathol. und evangel. Rath
a) wegen Präcedenz — im Votiren. 925
b) wegen der Salzburg. Emigranten. 925
Str. wegen der Stiftungsgüter der S. I. das. 321. 926
— zwischen den Catholisch. und Evangel. daselbst wegen der Relig. 926
— wegen einer erschienenen Schmähschrift. 929
— wegen einer in der evang. Barfüsser-Kirche entstandenen Unordnung. 930
— wegen des neuen Baues der Ulrichskirche. 930
— wegen des Tumults der Schuhknechte. 932
— wegen Ausschliessung der Burger — von den Präbenden rc. 933
Str. des Magistrats und Perinet mit Provino. 933
— dasiger Privat-Personen:
a) Eberz, v. Stetten und Egger 934
b) Honoldina caussa. 935
c) wegen der Leonh. Weissisch. Erbsch. 935
d) die Dan. Weissische Behausung betr. 936
e) A. C. Remshartin c. Oßw. Uhlmann, Juden pto Betrugs. 936
f) S. M. Pfisterers u. Hs. Linds, Gastg. zu Frankf. 936
g) des Handelsmanns Schüle mit der Weberschaft. 936
Ehrenrett. der dasig. P. P. Franciscanor. und ihres Mißions-Geschäfts. 938
Avocatorien der kaiserl. Verbindlichkeit gegen die R. Ritterschaft. 583
Bachischen Testaments-Erbinnen Str. mit der verwittibten D. Moors. 972
Baden-Durlach. (Mgfen) Str. mit der Schwäb. und Rsritterschaft. 21. 430
dessen Prätens. auf Lauenburg betr. 3. 938
Str. m. Frankreich wegen Beinheim. 5. 938
dessen Recht auf die Grafsch. Eberstein betr. 939
Str. m. Würtenberg wegen der Kellerey Malsch. 939
— — wegen Präsentat. eines evangelisch. Kammergerichtsraths. 22. 430. 939
Str. m. Nassau-Saarbrück. wegen Lahr. 25. 940
Str. des H. und R. R. Gerstlachers strittige Erbforder. betr. 940 f.
v. Baldenstein (Baslisch. Landvogt) Str. mit den Frhn von Bodmann pto succeſſionis. 841

v. Bal-

v. Baldenstein (Frhr Rinck) Str. mit den Frhn v. Schauenburg pto successionis. 841
Balzheim (Rsherrsch.) derselben Unmittelbark. betr. 200. 941
Bamberg (Hochstift) Str. mit der Fränk. Rittersch. Orts Gebürg in diversis. 754
Str. mit dem R. Cant. Steigerw. pto collectat. 778
v. Bassenheim (gräfl. Haus) Str.
a) Rud. Joh. v. Waldpott zu Bassenh. mit der Burg Friedberg. 835
b) mit Chur-Maynz die Vormundsch. über s. verstorb. Bruders 2. minorenne Söhne betr. 836
Resignat. des C. G. Präsid. Gr. v. Bassenh. betr. 951
Bechtolsheim (v. Mauchenheim) Str.
a) mit dem gräfl. Hanauisch. Consist. A. C. 837
b) m. Fr. Felicit. v. Stein-Callenfels ꝛc. eine Erbschaft betr. 837
v. Benkendorf (adel. Famil.) Str.
a) m. Brbg-Bayreuth pto Arresti et Inquisit. 838
b) mit Arnold. 838
de *Bergaigne* (Mar. Louise) Str. mit dem Frhn F. C. v. Botzheim pto praetendirt. Verehlig. 845
v. Berlichingen (Rsadel. Famil.) Str.
a) Göz von Berlichingen mit Nbg. 132 f
b) dieser Famil. mit der Rsst. Windsheim wegen eines Kirchenstands zu Illesheim. 410
c) Marx v. Berliching. und Jörg Frondorfers m. Phil. v. Wenckheim pto diversor. 838 f.
d) dieser Famil. mit denen v. Helmstatt ꝛc. das Rslehen Helmstatt betr. 835
e) Burkh. v. Berliching. mit Ferdinand Schlick Graf. zu Passau. 839
v. Bernsdorf (Rsadel. Famil.) Str. m. d. Grafen v. Hanau. 839
Str. des C. G. Asseß. von Bernsstorf mit der Fr. Präsidentin von Gemmingen. 894
v. Bernstein (Frhn) Str. m. der Burg Friedberg wegen der Vögelmühl. 840
Fräul. Eleon. v. Bernstein, m. Fräul. M. S. v. Erffa wegen einer Erbschaft. 882
v. Bettendorf (adel. Wittib.) Str. mit den v. Bettendorfisch. Regred. u. Allod. Erben pto successionis. 849
Bibra (Frhn) Str.
a) mit Würzb. wegen Restitution 3. adelich. Schlösser. 840
b) mit ihren Unterth. zu Bibra und Hochheim. 840
Bibrach (Rsstadt) Str. mit denen v. Boineburg wegen des Guts Holzheim. 204

Bitte erste s. Ius primar. precum:
a) eines neu erwählten Röm. Kaisers. 960
b) einer neu erwählten Röm. Kaiserin. 964
c) der Reichsverwesere in den Vicariats-Landen. 964
d) der übrigen Reichsstände. 964
e) evangel. Rsstände bey landsäßig. Stiftern. 964
f) der Gemahlinnen Deutsch. Rsstände. 965
g) der Bischöffe von Meissen. 965
h) eines Eroberers von Reichslanden. 965
i) in Ansehung des Rechts der Panisbriefe auf Stifter, Klöster rc. 965
v. Blomberg (Frhn) Str. Albr. v. Blomb. m. Worms in Vormundssachen. 841
v. Bodmann (Frhrl. Famil.) Str.
a) m. dem Baslisch. Landvogt v. Baldenstein und denen v. Schauenburg pto successionis. 841
b) wegen des Nellenburg. Oberamts Invasionen auf die Herrsch. Bodmann. 842
Böhmen (Chur-) Str. m. Chursachs. die Landeshoheit über die gräfl. Schönburgische Herrschaften betr. S. 206. 943.
Str. der gesamten Schönburg. Unterth. wider ihre gräfl. Herrschaften. 944
Leibeigenschaft in Böhmen u. derselben Aufhebung betr. 944
Vorhabende Verwandlung der Böhmisch. Domainen in Bauergüter betr. 447. 945.
v. Boineburg (Frhn) Str.
a) mit der Rsst. Biberach wegen des Guts Holzheim. 204
b) wegen angesprochener Güter u. andrer Forderungen. 843
Booß v. Waldeck (Frhr) Str. mit dem Wild- und Rheingräfl. Lehenhof pto Iudicaturae über Hüffelsheim. 844
v. Borstell (Frhn) Str. mit der Frfrau von Seckendorf wegen Ebeneth und Weingartsgereuth. 845
v. Botzheim (königl. Preuß. Obrist.) Str. mit Mar. Louise de Bergaigne pto von selbig. prätendirter Verehlig. 945
Brandenb. Culmbach (fürstl. Haus) Str. m. der Fränkisch. R. R. pto superiorit. territor. et Landsassiatus. 724
mit dem Fränk. Ritterort Gebürg
a) die Rsunmittelbark. des Ritterguts Weydenberg und Exemt. des dortig. Rsadels betr. 754
b) wegen der Jurisdict. über das Gut Leysau. 756
c) wegen des Novalzehend. im Rinckau rc. 756
d) wegen verlangter Jurisdiction — über den v. Schlammersdorf zu Plankenfels. 756
e) pto collectat. auf das Gut Schnabelweyd. 757

Brandenb. Culmbach (Fürstl. Haus) Str. mit dem v. Beykendorf pto arresti. 838
m. Hannib. Fried. v. Crailsheim wegen Ochsenpfand. 860
Brandenb. Onolzb. (fürstl. Haus) Str. mit den Fürsten — des Fränk. Kreis. wegen der Getraid-Ausfuhr u. Sperre. 779
Str mit Nbg. in diuersis s. Nürnberg.
— mit Oettingen wegen der Nachsteuer. 1014
Braunschweig (Hzgl. Häuser) Str. mit denen v. d. Schulenburg.
a) wegen Chrp. v. d. Schulenb. zugefügten Schaden. 1032
b) wegen des Hauses u. Amtes Clötze. 1033
c) wegen ertheilter Anwartsch. u. Eventual-Belehnung. 1033
v. **Breidbach** zu Büresheim (Frhn) Str. mit dem Gr. von der Leyen wegen Familien-Fideicommiß. 846 f.
v. **Breitenbach** (frhrl. Famil.) Str. der Geschwistere dieser Famil. unter sich. 848
v. **Breidenbach** und **Breitenstein** (Frhrl. Familien) Str. wider Hn Landgr. v. Hessen pto Lehensrestitution 848
v. **Brockdorf** (Grafen) Str.
a) eine Testamentssache betr. 848
b) mit denen von Reventlau. 848
c) Gräfl. Brockdorfische Vormundsch. c. v. Hanxleden sämtl. Erben ein Anlehen betr. 849
v. **Brömse** (adel. Famil.) Str. zwisch. denen v. Brömse von Dankelmann u. v. Herbenstein pto testamenti. 849 ff.
Brückner (Joh. gräfl. Wolfst. Jäger) Beschwer. über den Gr. Schönborn zu Wiesenheyd wegen Relig. bedruck. 854
Buchau (fürstl. Stift) Str. m. dem R. Cant. Hegau, Allgau u. am Bodensee wegen Collectat. der Herrsch. Straßberg. 709
Bücher Nachdruck, Censur, Verkauf u. Verlag betr. 209. 247. 245 ff.
v. **Bünau** (Rsgrafen und Frhn) derselben Geschlechtsordnung betr. 852
Str. Heinr. v. Bünau Lehenserben m. Joh. Christ. Webers ein geringes Erbe betr. 853
Burgmilchling (Frhn) derselb. Geschlechtsregist. betr. 853
v. dem **Busch** (Rsadel. Famil.) Str. m. den Frhn. v. Edelsheim in Erbschaftsachen. 870
v. **Buseck** (Frhrl. Famil.) Str.
a) mit der Abtey St. Jacobs-Berg zu Mainz pto Vasallitii. 853
b) mit den Vierern und Ganerb. des Busecker Thals, pto recept. in Ganerbinat. 853

e) der Frfr. von Buseck mit ihren Befreundten wegen der Ganerbsch. Rückingen. 853
Busecker = Thal. Dessen Eingesessenen Str. mit Hess. Darmst. wegen ihrer Rsunmittelbarkeit. 825 ff.
Str. mit dem Frhn Wilh. Eytel von Buseck pto receptionis in Ganerbinat. 853
v. Buttlar (Frfrau u. Generalin) Str. mit der Rsadel. Famil. von Geyso pto simultanei iuris uenandi. 905
Cammergericht. (Reichs=) Einnahme der Cameralhaus=Gelder und neuen Cameralhaus = Bau betr. 950
die Aufstellung 8. neuer Beysitzer rc. betr. 950
dessen Usualmatrikel betr. 951. 957
die Cammerzieler und Präsentationen betr. 951
die Resignat. des C. G. Präsident. Gr. von Bassenheim betr. 951.
dessen Sicherheit in Kriegszeiten betr. 210 952
dessen militar. Ueberzug von H. Darmst. betr. 211. 448. 952
Str. wegen cathol. Relig. Uebungen rc. rc. 952
dessen leztere Revision betr. 953 f.
Reuisionem actorum betr. 954
von Trennung des Revis. Gerichts. 221. 955
die Aufstell. einer gräfl. Wesiphälisch. Subdelegation betr. 223 956
Unterhalt der Rsstädtischen Subdelegaten betr. 228. 956
Verbindlichk. der Schlüsse des C. E. in Anseh. des C. G. betr. 229. 451. 956
de Campo (Frhr) Str. mit J. T. v. Taborsky pto geleisteter Bürgschaft. 854
v. Carben (Frhrl. Famil.) Str.
a) über Wilh. Ad. von Carben Verlassensch. 855
b) mit dem v. Kamtze im Appellat. sachen. 855
c) wegen der Carbisch. Rslehen. 855
Castell (gräfl. Haus) Str. mit dem R. Cant. Rhön = Werra pto iuris collectandi in Urspringen. 763
Str. mit denen von Dernbach wegen der Dernbach = Castellisch. Güter. 869
Cleynmann (Steph. sen.) Str. mit Cleynmann iun. verschiedene Rechtsansprüche betr. 973
Coburg s. Sachsen = Coburg.
Cölln (Chur=) Str. m. Churpf. wegen Kaiserswerth. 957
Comburg (Ritterstift) Streit mit denen v. Crailsheim. 856
v. Crailsheim (Frhrl. Famil.) Str.
a) mit dem Ritterstift Comburg. 856

b) we=

b) wegen eines Erbschaftsrechts mit denen von Wolfsthal rc. 856
c) wegen der Lehengüter Sommersdorf, Thann und alten Schönbach. 857
d) mit denen von Erffa und von Seckendorf 2. strittige Waldungen betr. 859
e) Georg Wolfs und Hannib. Fried. v. Crailsheim mit Bbg - Culmb. wegen Ochsenpfandung. 860
f) Frhn Crafft Hannibals von Crailsheim gerettete Unschuld betr. 860
g) C. F. v. Crailsheim Copulat. mit Christ. Löperin betr. 860
v. Criechingen (Anna Magdal.) Str. derselb. Regredienterben auf die Hanau - Lichtenbergische Allodial-Erbschaft. 861
v. Cronberg (Frhn) Nachr. v. diesem Geschlechte. 861
Hartmudts von Cronberg Relig. Gesinnung. 861
Str. a) m. Löwenst. Wertheim.
b) wegen der Straßburg - Opffingerisch. Nieder - Schopfheimisch. Lehen. 862
c) wegen der Cronbergisch. ausstehend. Reichslehen rc. 863
v. Cronenberg (Grafen) derselb. Successionsstreit mit den Frhn von Muggenthal und Hhn von Hauben pto des Guts Porschitz. 863
Curland (Hzgth.) De iure ducem eligendi. 957
v. Dacherodt (Frhrl. Famil.) Str. m. Würzburg Melßendorf betr. 864
Dännemark (Königreich) Ob solches Teutschland Lehen - u. pflichtschuldig gewesen. 244. 957. f.
Execut. der Graf. Brand und Struensee betr. 244 453 958
v. Dahlberg (Frhn) derselben Familienvertrag betr. 864
Str. a) mit Churpfalz. 865
b) m. Sachs. Coburg das Gut Friesenhaus. betr. 865
c) der Dahlbergisch. Eigenth. Erben mit Würzburg eine consentirte Schuld betr. 865
d) Frhn Hug. Phil. Eckenberts von Dahlberg mit einigen Unterthanen zu Wallhausen. 865
v. Dankelmann (Frhn) Str. mit denen v. Brömse und v. Herzenstein pto Testam. 849
Darmstadt (Hess. fürstl. Haus) Str. mit der Mittelrh. Rittersch. pto turbationum. 810
mit denen v. Gemmingen wegen Lehens - Investit. des Ritterguts Michelfeld. 900
v. Degenfeld (frhrl. Famil.) Str.
a) pto Territorii und Iurisdict. unter sich. 866
b) m. dem Frhn v. Hacke Inventur u. Vormundschaft betr. 867

v. Degenfeld-Schönburg (Grafen) Str. mit dem R. R. Cant. am Oberrhein pto turbat. im Privatschatzungs-Recht. 804
v. Degenfeld-Schomburg (Rsgrafen) derselben Str. mit dem General F. C. v. Wöllwarth pto Condominii etc. 867
v. Dernbach (adel. Famil.) Str. mit den Gr. von Castell wegen Dernbach-Castellisch. Güter. 869
Dillenburg (fürstl. Haus) Str. mit der Mittelrh. Rittersch. pto immedietatis. 810
v. Dürckheim (Frhn) Str. mit der Sponheimisch. Gemeinherrsch. wegen des Dorfs Züsch. 27. 869
v. Ebersberg genannt von Weyhers (Frhn) Str. mit den Frhn von Gebsattel pto fideicommissi. 892
mit den Grafen von der Ley, Dotalgelder rc. betr. 984 f.
Eberz (zu Augspurg) Str. mit denen von Stetten und Egger pto hereditatis. 934
Echternach (Gotteshaus) s. S. *Willebrodi.*
v. Edelsheim (Frhn) Str. mit denen von dem Busch in Erbschaftsachen. 870
v. Efferen (Frhrl. Famil.) Str. Wilh. Ferd. v. Efferen mit Wernero Alberto ab Obrinca pto iniuriar. 871
v. Egger s. Eberz.
Ehe mit des verstorbenen Weibes Schwester rc. betr. 960
Ellwang (Hochstift) Str. mit dem Schwäb. R. Canton am Kocher
a) pto retract. des Ritterguts Unterwaldstetten. 713
b) wegen Besteurung des Amtes Heuchlingen. 714
v. Elz (Frhn) Str. mit Potestat, das adeliche Gut zu Winningen und dessen Reluition betr. 882
Erbmänner (Münsterische) Str. mit dem Hochstift Münster pto Priuilegior. 871 - 882
v. Erffa (Rsadel. Famil.) Str. mit denen von Crailsheim 2. strittige Waldungen betr. 859
Fräul. M. S. von Erffa c. Eleonora von Bernstein pto hereditatis. 882
Erste Bitte s. Bitte.
v. Erthal (Frhrl. Famil.) Str.
a) der Erthalisch. Pupillen Erziehung in der evangelischen Relig. betr. 883
b) mit dem Contradictore des v. Röderisch. Concurses. 885
v. Favras (Marquisin) Str. m. Hn Fürst C. L. zu Anhalt-Schaumburg pto success. hereditar. 199. 446. 922

Febro-

Febronius (Justin.) dessen Buch de statu ecclesiae betr.
a) Ausgaben und Uebersetzungen. 966
b) Schriften für und wider dasselbe 966
v. Fechenbach (adel. Famil.) Str. mit denen von Meyerhofen pto Inuestiturae. 886
Festerischer Testam. Erben zu Frf. am M. Str. m. Joh. Jod. Marx. 972
Fischer (Ludw. Leonh.) Str. mit dem R. R. Canton am Oberrh. 507 §. 49
v. Fleckenstein (adel. Famil.) Str. mit Oetting. die XI. Reichsdörfer im Nieder-Elsaß betr. 1016
v. Forstmeister (Franz Ludw.) Str. mit der Mittelrh. Rittersch. in Appellat. sachen. 829
Fränkische Kreis. Dessen Stände Str. mit der R. R. in Franken. 720
m. Brbg-Onolzb. wegen der Getraid-Ausfuhr. 779
Str. mit dem R. Canton am Steigerw. wegen der Getraid-Ausfuhr rc. 779
Franciscanor. (P. P.) Ehrenrett. und Missionsgeschäft betr. 938
v. Frankenstein (Frhn) Str.
a) mit den Graf. von Hanau wegen des Dorfs Ober-espach. 887
b) mit der Rsst. Frankf. wegen entzogener Lehenstücke. 887
c) Fried. v. Frankenst. Kinder mit dem von Eyb wegen Erbportion. 887
Str. mit C. A. Frhn v. Galen Appell. 892
Frankfurt (Rsstadt) Str. mit der Mittelrh. Ritterschaft verschiedener Beeinträchtig. wegen. 829
mit den Frhn v. Frankenstein wegen Lehenstücke. 887. 970
derselb. Präcedenzstreit mit Augsp. betr. 924
m. J. C. Müller wegen Aufnahme in dortige Maurerzunft. 970 f.
Str. dasiger Privatpersonen. 972 f.
Beschuld. des v. Henniges betr. 999
v. Freyberg (Frhn) derselb. gesuchte Moderat. des Cameralanschlags der Herrsch. Justingen. 888
mit den Grafen zu Wolfegg wegen der St. Gallischen Lehen. 888
Freymaurerey deren Dultung betr. 973
Friedberg (Burg) Str. mit der Mittelrh. Rittersch. 821
m. Gr. Rud. Joh. v. Waldpott zu Bassenheim das Ganerbschaftl. Burgwesen betr. 835
mit den Frhn v. Bernstein wegen der Vögelmühl. 840

Friderici (Jfr. zu Frft am M.) Str. mit den Vorsterischen Erben pto iur. retractus der Schützisch. Allodialgüter zu Geissenheim. 889
Frondorfer (Jörg) Str. mit Phil. von Wenckheim pto diuers. grauam. 838
Fruchtsperr s. Getraidsperr.
Fuchs von Bimbach (Frhr) Str.
a) mit Joh. Wuttich zu Marktbreit pto praetensi spolii. 890
b) der Fuchsisch. Gebrüdere m. Phil. Gast. Wolff v. Woißsthal die Revocat. der Güter zu Eschenau rc. betr. 891
v. **Fürstenberg - Moßkirch** (adel. Famil.) mit dem Schwäb. Ritter-Cant. Hegau pto Collectat. auf Hüffingen rc. 710
Fürth bey Nbg (Marktflecken) Str. zwischen Bamb. u. Brbg. wegen exercitii relig. cathol. im dasig. Domprobsteyhause. 267 rc. 975
Fulda (gefürstete Abtey) Str. mit dem Fränk. Ritt. Canton Rhön-Werra pto diuersor. 772 f.
v. **Gail** (Rsadel. Famil.) Str. mit den rebellischen Unterthanen zu Altorf. 891
v. **Gaißberg** (Frfr.) Streit mit denen von Gaißberg wegen ihrer Erbportion. 892
v. **Galen** (Carl Ant. Frhr.) Str. mit Fried. von Frankenstein Appell. 892
v. **Gebsattel** (Frhn) Str.
a) mit denen von Ebersberg gen. von Weyhers pto fideicommissi. 892
b) m. Löwenst. Werth. wegen Handlohns, Best-Haupt-Rechts rc. rc. 893
v. **Geißmar** (Frfrau) Str. mit den P. P. Soc. Jesu zu Maynz pto retract. eines Guts zu Geissenheim. 893
Gelnhausen (Burg) Str. mit Hanau über derselben Immediet.it und Rspfandschaft. 976 f.
v. **Gemmingen** (frhrl. Famil.) Str.
a) pto successionis ex simultanea inuestitura. 894
b) über einen Contract der Fr. Präsidentin von Gemming. und dem C. G. Assess. v. Bernsdorf. 894
c) Ludwigs von Gemmingen mit dem von Gemming. zu Dieffenbronn pto weibl. Lehens-Succeßion. 895
d) zwischen Gemming. Michelfeld und Hornberg über die Wolfg. Gemmingische Liegenschaften. 895 — 900
e) v. Gemming. auf Hornberg rc. mit H. Darmstadt und Gemmingen zu FränkischGrumbach, wegen Lehens-Investitur rc. 900 ff.

f) we-

f) wegen des Erbfalls in Ansehung des verstorbenen W. E. Erecks von Kochendorf. 903
v. Gent (Fried. Ad. Frhr) Str. mit dem Schwäb. Ritter-Cant. Craichgau. 720
Gerstlacher (Carl Fried. H. und R. Rath) Erbschaftsanforder. an die Probstey Bayerberg. 28. 940
Getraidsperr in den Rslanden betr. 974
v. Geuder (Frhr) Str. mit dem Fränkisch. R. Cant. Gebürg pto Collectar. den halben Theil von Heroldsberg ꝛc. betr. 762
Geyer von Giebelstadt (Graf) Str.
a) Gr. Heinr. Wolfg. mit dem Frhn von Kressern wegen einer Kaufsumma von 9640 fl. 903
b) mit der R. R. wegen Befreyung von der ritterschaftlichen Besteurung. 903
c) weil. E. Geyers von Giebelstadt angeordnetes Wittum betr. 904
Geyso (Rsadel. Familie) Str.
a) über ein pactum famil. die Succession der Töchter betr. 904
b) mit der Fr. Generalin von Buttlar pto simultan. iuris uenandi. 905
v. Giech zu Thurnau (Grafen) Str. mit dem Fränk. R. Cant. Gebürg wegen vermeintl. Exemtion derer diesem Cant. incorporirten Güter. 758
Gemünd s. Schwäbisch-Gemünd.
Görz (Frhn) Str. der frhrl. Görzisch. Erbinnen c. Schleßwig Holstein ein Lehen betr. 905
Goldmännin (Anna Maria) Str. mit denen von Greiffenklau den Pacht eines Guts zu Kinzenbach betr. 905
Göler von Ravenspurg (Eberh. Fried.) Str. mit dem Schwäb. R. Canton Creichgau wegen angebl. Bedruckung. 718
der Gölerisch. Erben mit den Grafen von Wieser die Restituirung der Herrsch. Zwingenberg ꝛc. betr. 727
v. Greiffenklau (Frhrl. Famil.) Str.
a) mit A. M. Goldmännin Erben den Ertrag und Pacht eines Guts zu Kinzenbach betr. 905
b) mit den Wild- und Rheingrafen pto debiti. 906
Grombach (Herrschaft) bestrittenes Erbfolgrecht darauf betr. 977
v. Grumbach (Wilhelm) Str.
a) mit Würzburg, Bamberg und Nürnberg. 119
b) mit Würzburg allein. 906
c) Schriften, so theils von ihm, theils für und wider ihn ausgegangen sind. 907 ff.

v. Gude-

v. Gudenus (Frfrau) Str. mit dem Chur-Mainzischen Obrist. von Gudenus pto uidualitii. 916
v. Gültlingen (Frhn) Sam. Fried. Str. mit dem R. Cant. Kocher pto satisfactionis etc. 916
v. Guttenberg (Frhn) Str. mit dem Hochst. Würzburg pto iuris lignandi. 916
v. Hacke (Frhn) Str. mit denen von Degenfeld Inventur und Vormundschaft-Verwaltung betr. 867
v. Hagenest (Bose) Str. mit Sachs. Cob. pto iuris uiae publicae. 789
Hailbronn (Rsstadt) Eine daselbst gezogene Lotterie betr. 978
Hamburg (Rsstadt) Verhalten dortiger Handl. und Schiffahrt bey dem amerikanischen Krieg. 978
Beschuldigungen des v. Henniges. 999
v. Hammerstein (Frhr) Str. wegen des Guts Ecquord. 978
Hanau (Grafschaft) dieses gräfl. Hauses Antheil in America betr. 298. 979
Str. mit der Burg Gelnh. derselb. Immedietät und Rspfandschaft betr. 976
Str. mit der Mittelrh. Ritterschafft
a) die Execut. der kaiserl. Charitativen betr. 813
b) pto immedietatis, executionis etc. 813
c) des evangel. Consistorii zu Hanau pto iuris retract. 815
d) in Sachen eines gewissen Todesco. 816
des gräfl. Hanauisch. Consistorii mit denen von Bechtolsheim genannt Mauchenheim. 837
mit denen von Frankenstein wegen des Dorfs Oberespach. 887
Hanxleden. Str. derselben Erben mit der gräfl. Brockdorfisch. Vormundsch. ein Anlehen betr. 849
v. Hauben (Frhn) Str. mit den Graf. von Cronenberg pto des Guts Porschiz. 863
Heilbronn (Rsstadt) Str. mit dem Schwäb. R. Canton Creichgau pto Iurisdict. über dessen Off- et Subofficiales. 718
Heilbronn (Kloster) dessen ehemal. Besitzungen in Nördlingen betr. 998
v. Helmstatt (Rsadel. Familie) Str. mit denen v. Auerbach wegen Erbschaftsansprüche ꝛc. 835
v. Henniges Beschuldig. der Rsstädte Nürnberg, Frft u. Hamburg betr. 999
v. Herbenstein (Frhn) Str. mit denen von Brömse pto Testamenti. 849
Heßen-Darmst. (fürstl. Haus) Str. mit der Mittelrheinischen Rittersch.
a) wegen Beed und Steuer. 810

b) pto

b) pro Turbationum diuersar. 810
Str. mit denen von Breidenbach und Breitenstein eine Lehens-
restitut. betr. 848
mit den Eingesessenen des Busecker Thals pro imme-
dietat. 825 ff.
Hildburghausen s. Sachsen.
Hildesheim (Hochstift) Str. der dasigen Regierung mit dem
Closter Riechenberg pro contribut. 979
Hofmann (Mart.) dessen Vorgang mit D. Vogel zu Göt-
tingen. 980
Hohensolms (Gräfl. Haus) Str. mit der Mittelrh. Ritter-
schaft pro immedietatis et collectat. der Güter in und bey
Södel. 816
Hohenzollern-Sigmaringen. Str. mit der Schwäbischen
Rittersch. pro collectat. wegen des Fleckens Bungen. 708
Holstein (Herzogth.) Ob es rathsam, in dortige Rittersch.
neue Mitglieder aufzunehmen. 980 f.
Honoldina causa. 235 f.
v. Horn (Nic. Arnold) dessen Erb. Streit mit denen von d.
Schulenburg wegen Evictionsleistung. 1034
Hüttenberg (Nassau-Weilb. Amt) Str. mit Nassau-Weil-
burg die Salzeinfuhr betr. 995
St. Jacobsberg (Abtey) Str. mit dem R. R. Canton am
Oberrh. pro iuris collectandi etc. 804
mit den Frhn von Buseck pro Vasallitii. 853
Jesuiten. Derselb. Aufhebung und Streit über ihre besessene
Güter betr. 926 981 ff. 1037
Inspruckische Regier. s. Oesterreich.
Isenburg (gräfl. Haus) Str. mit der Mittelrh. R. R. pro
collect. der Ganerbschafft Staden. 818
Jus primar. precum s. Bitte.
Kammergericht s. Cammergericht.
v. Kamtze (adel. Famil.) Str. mit denen von Carben in
Appellat. sachen. 855
Kirchberg (Bgfen zu) Str. m. Sachs. Weimar und Eisenach
pro iur. circa sacra zu Farrnroda. 1028
Kirchenordnungen Ritterschaftl. betr. 629 f.
Kirchheim (Herrsch. im Nassau-Weilburg.) Str. der dasig.
evangelischen Unterthanen mit Nassau-Weilburg wegen eines
gemeinschaftl. A. B. C. Buchs. 993 ff.
Klingerin zu Klein-Lankh. (Kammeräthin) Str. mit dem
H. R. Albrecht zu Rotenb. 921
Konitzische Unterth. Str. mit Sachs. Coburg pro obsequii et
subiectionis. 789

Kra-

Kramers (Franz Xaver. Oberamtm. zu Illerich) Str. mit dem Gr. v. Palm wegen seiner Entsetzung. 1019
Kreis Fränk. s. Kreis.
v. Kressern (Frhn) Str. mit Gr. Heinr. Wolfg. Geyer v. Giebelstadt wegen eines Kaufschillings-Restes. 903
Leibrenten-Gesellsch. zu Nürnberg betr. 1012
v. Leiningen (Grafen) Gr. Emichs Christ. Anspruch auf die Häuser Bruch und Eberstein. 984
v. der Leyen (Grafen) Str. mit denen von Breidbach pto fideicommissi Famil. 846
Str. mit den Frhn von Ebersberg genannt von Weyhers Dotalgelder rc. betr. 984
v. Limburg (Grafen) derselb. Allodial-Erbschaft und Streitigkeiten betr. 985
Lind (Hs, Gastgeber zu Frft) Str. mit S. M. Pfisterer zu Augspurg. 936
Lippe-Detmold (Graf.) Str. mit dem fürstl. Hause Waldeck wegen des den Jesuiten ehehin zugehörten Landenbergs. 1037
Löpertin (Christiana) Copulat. zur rechten Hand mit Carl Fried. von Crailsheim betr. 860
Löwenstein-Wertheim (fürstl. Haus) Str. mit Johann Nicl. von Cronberg Allodial-Erben. 862
Str. mit den Frhn von Gebsattel wegen Handlohn—von den Gült-Leuten zu Nasich. 893
v. der Lühe (Frhn) Str. mit Mecklenb. in diuersis. 987
Maas (Fluß) dessen Vereinigung mit den Preuss. Staaten betr. 1021
v. Mailly (Marquisin) s. Nassau-Siegen.
v. d. Mark (Fried. Adolph) Str. wegen angeschuldigter Abweichung von der reformirten Lehre. 935 f.
v. Marschalk (Rsadel. Famil.) Str. mit dem Fränk. R. Cant. Steigerwald in Creditsachen. 781
Mauchenheim (Georg Wilh.) Str. mit der Mittelrh. Rittersch. pto iur. retractus. 815
Maynz (Chur) Str. mit der Mittelrh. Rittersch. wegen Besteurung des Dorfs Burggräfenrode. 809
Str. mit den Frhn von Adelsheim wegen ihrer Unterthanen zu Adelsheim und Aufrichtung einer Handwerksinnung. 833
mit den Gr. von Bassenheim die Vormundsch. über s. verstorb. Bruders minderiährige Söhne betr. 836
Mecklenburg (Hzgth.) ehemaliges Verhältnis dieses Hzgth. mit dem Bistum Schwerin betr. 987
Str. mit denen von der Lühe in diuersis. 987

v. Metternich (frhrl. Famil.) Str. der verwitt. Frfr. von Metternich pto Regredient-Erbschaft. 988
Meyer ( ) Str. mit dem R. Canton Altmühl in diuers. 788
v. Meyerhofen (Rsadel. Famil.) Str. mit denen von Fechenbach pto inuestiturae. 886
Moors (verwittibte Doctorin) Str. mit den Bachisch. Testaments-Erbinnen zu Frft. am Mayn. 972
Mühlheim (Herrschaft) des Schwäb. R. Cant. Hegau Forderung an selbige. 711
Müller (Joh. Christ.) Str. wegen verlangter Aufnahm in die Maurerzunft zu Frankf. am Mayn. 970
Münster (Hochstift) Str. mit dasigen Erbmännern pto Priuilegior. 871
Maasregeln zu Tilgung der Landeszinsen. 988
Str. des Bischoffs — mit der Geistlichkeit. 989
v. Muggenthal (Frhn) Str. mit den Gr. von Cronenberg pto successionis. 863
Muscat (Jac. Handelsmann zu Nürnberg) Str. mit seiner Tochter pto Ausantwort. mütterlichen Vermögens. 1009
Nassau (Fürstl. Häuser) und zwar:
a) Nassau-Saarbrück. mit Frankr. getroffene Vereinigung die Abtrettung einiger Länder betr. 991
Str. mit Baden wegen Lahr. 940
Str. des Consistor. zu Idstein mit Solms-Braunfels das Kloster Walsdorf betr. 992
b) Nassau-Siegen. Str. mit der Mittelrh. Rittersch.
1) pto immedietatis. 810
2) pto priuilegior. immunitatum etc. 812
Unächte Abstammung Max. Wilh. Adolphs von der Marquis. von Mailly geb. Sohns betr. 996 ff.
c) Nassau-Weilburg mit Frankr. getroffenen Gränz- und Tauschvergleich betr. 992
dessen Policey- und Erziehungs-Verordnungen betr. 993
Str. mit den evangelisch. Unterthanen in der Herrschaft Kirchheim, die Einführ. eines A. B. C. Buchs betr. 993 ff.
m. den Unterth. der Aemter Hüttenberg und Stoppelberg die Salzeinfuhr betr. 995
Nellenburg (Oesterreich. Oberamt) attentirte Invasionen auf die Herrschaft Bodmann betr. 842
Nördlingen (Rsstadt) dieser Stadt Matricularbeschwerden betr. 998
Str. des Magistrats mit den Bierbräuern daselbst. 998

Nörd-

Digitized by Google

Nördlingen. (Rsstadt) Schicksale der ehemaligen Kloster Heilbronnischen Besitzungen in dieser Rsstadt. 998
Nürnberg (Rsstadt) Von dieser Stadt Reichskuchellehen. 999
Str. wegen der Osterfeyer. 999
wegen ungeggründeter Beschuldigung. des v. Henniges 999
Erläuter. Brief über der Stadt erkaufte Güter. 999
Gerichtbark. der höchsten Rsgerichte in Kreissachen betr. 999
Str. wegen der hohen fraisl. Obrigkeit 1000 f.
wegen des Territorii. 1001
wegen des Landgerichts. 1001
wegen der Steuerprivilegien ꝛc. 1002
wegen des Chausseebaues. 1002
wegen Schönberg. 1003 f.
Str. mit Brbg-Culmbach und Onolzb. den Bau auf der neuen Mühl betr. 1004
mit der Universit. Altdorf pto iurisdict. 1005
mit G. W. Schürstab, dessen Patriciat. betr. 1005
von dem Alterthum der Tucherisch. Famil. 1005 ff.
Str. mit denen v. Welser den Markt Neuhof ꝛc. betr. 1007 f.
den Rangstreit der Doctorum iur. et medic. betr. 1008
Str. der Dratzugsverlegere betr. 1009
Güll c. Vatter. 1009
Muscat c. Bödecker. 1009 ff.
Str. wegen der 1533. publicirten Kirchen-Ordnung. 1012
wegen einer öffentl. Leibrentengesellschaft. 1012 f.
Oberlausitz (Mfth.) von einem besondern Recht derselben, der Vorritt genannt. 356. 1014
Obrinca (Albertus ab) Str. mit Wilh. Ferdin. Frhn von Efferen pto calumniar. 871
Oesterreich (Erzherzogth.) Str. mit den Fürsten und Ständ. des Schwäb. Kreises wegen Concurrenz zu dessen Kreisverfassung. 685
Str. der Regier. zu Inspruck mit dem R. Cant. am Kocher wegen des Ritterguts Neuhaus. 712
Str. mit den Grafen von Attems wegen der Rittergüter Hierlingen und Bieringen. 834
Oettingen. (Grafen) Verfass. dieses Hauses überhaupt. 1014
Str. mit Brbg-Onolzb. wegen der Nachsteuer. 1014
mit Nördlingen wegen eines vorgefallenen Streifs auf Diebsgesind ꝛc. 1015
mit Fleckenst. die prätendirte Restitut. der XI. Rieth-Dörfer im Nieder-Elsaß betr. 1016
mit dem Ritter Sebast. Schärtlin von Burtenbach in diversis. 1016
mit denen von Ziegesar pto des Ritterguts Eschenau. 1017

Osna-

Oßnabrück (fürstl. Stift) Str. über die Zuläßigkeit der Privatschulen in parochiis puris. 1017 f.
Herkommen dieses Stifts in Ansehung der Absteuer und des Verzichts adel. Töchter. 1018
Oßnabr. Rechte und Geschichte betr. 1018
Palm (gräfl. Haus) Franz Xaver Kramers, gr. Palmischen Oberamtmanns zu Illerich Beschwerden wider den Graf. von Palm pto execut. laudi und Entsetzung. 1019
Perinet (zu Augspurg) Str. mit Provino daselbst. 933
Pfalz (Chur-) Str. mit den so genanten Vogts-Junckern im Craichgau. 717
mit der Ober- und Niederrheinischen Ritterschaft wegen des Wildfangs &c. &c. 791
mit der Niederrheinischen Ritterschafft die Ansprüche auf die Herrschaft Ebernburg betr. 807
mit den Frhn von Dahlberg. 865
mit Chur-Cölln wegen Kaiserswerth. 957
Pfisterers (S. M.) Str. mit Hs Lind, Gastgeber zu Fert am Mayn. 936
de Poteſtat Str. mit den Frhn von Elz das adeliche Gut zu Winningen betr. 882
Preussen (Königr.) Vereinigung des Rheins und der Maas mit den Preussischen Staaten. 1021 f.
Primar. precum ius siehe **Bitte.**
Provino s. *Perinet.*
Rauber (Frhr) Str. mit dem fränk. R. Canton Altmühl wegen unternommener Lehensauftrag. s. Güter an Brbg-Onolzb. 787
Reich (Teutsches) dessen älteste Verbindung mit der Grafsch. Mömpelgard betr. 1021
Vereinig. ausländischer Meere mit Teutschl. betr. 1021
Vereinigung des Rheins und der Maas mit den Preussischen Staaten. 1021
Riechenberg (Kloster) Str. mit der Regierung zu Hildesheim pto contribut. 979
Reichsgrafen. Str. mit der R. R. über den Unterschied und Vorzug &c. &c. 606
Reichsstädte. Derselben Präcedenzstreit mit der R. R. 610
— — derselb. Subdelegaten Unterhalt am C. G. betr. 956
Reichsstände. Str. derselb. mit der R. Rittersch. 605
Remshartin (Anna Cath.) Str. mit dem Jud Oßwald Uhlmann wegen Betrugs. 936
v. Reussen (Rsgrafen) Ansehen und Vorzüge dieses Hauses. 1022
Erstgeburtsrecht. 1023

v. Reussen (Rsgr.) Kaufschilling für verkaufte Lande betr. 1023
Str. Burggr. Heinr. V. zu Plauen mit einem für seinen Bruder sich ausgebenden Heinrich. 1024
Territorial-Befugnisse u. Rslehenbare Verbindlichkeit 1024
derselben Münzrecht. 373. 461
Str. mit der voigtl. Ritter- und Landschaft. 373
Str. wegen der unter K. Carl VII. erfolgten Cession der gräfl. Reußischen Lehen an Chursachsen. 1025
Fr. Even Aemil. Gräfin Reuß. vermählten von Stein, Dotat. Ansprüche betr. 1026
Verschiedene ungegründete Anschuldigungen betr. 1026
v. Reventlau (Frhn) Str. mit den Grafen v. Brockdorf. 848
Rhein. Freyheit der Schiffahrt auf selbigem. 1027 f.
dessen Vereinigung mit den Preußisch. Staaten betr. 1021
Rheingrafen s. Wild- und Rheingrafen.
Riechenberg (Kloster) Str. mit der Regier. zu Hildesheim pto contribut. 979
Rinck v. Baldenstein (Frhr.) Str. mit den Frhn von Bodmann wegen Succeßions-Gerechtsamen. 841
Ritterschaft die unmittelbare.
Entwurf einer Rsritterschaftl. Staatsrechtskunde. S. 543—58
Beschaffenheit des teutschen Adels überhaupt. 559
Vom Adelstand der R. R. insbesondere. 566
Von der R. R. im völligen Zusammenhange. 567
Von derselben Ursprung. 573
Alterthum, Freyheit und Unmittelbarkeit. 575
Eigentliche ältere und neuere Geschichte derselben. 577
Derselben Gerechtsame. 579
Schicksale, Ab- und Zunahme rc. rc. 580
Genießender kaiserl. Obschirm, Verbindlichkeit gegen Kaiser und Reich. 583
Würkungen der kaiserl. Avocatorien in Ansehung derselben Kriegsbedienstungen. 583
Ob solche ein Stand des Reichs sey? 584
Was sie dem Westphälischen Frieden zu verdanken habe. 587
Ob sie zu Unterhaltung des C. G. etwas beygetragen. 218. 587
Derselben Verfassung und innerliche Einrichtung 599
a) Ritterordnungen rc. rc. 599
b) Ritterconvente. 600
c) Orts-Vorstand. 601
d) Verschiedene Gattungen der Mitglieder. 602
e) Räthe, Syndici, Consulenten rc. 603
f) Rittergüter.

Ritter-

Ritterschaft g) Ritterschaftliche Pflanzschulen. 605
— Streitigkeiten mit den Reichsständen. 605
— — mit den Reichsgrafen über den Vorzug rc. 606
Präcedenzstreit mit den Rsstädten. 610
Streit wegen der Landeshoheit, Exemtion rc. 612
— wegen angeschuldigter Ministerialität. 618
— wegen vorgegebenen Landsassiats. 620
— wegen der Criminal-Jurisdiction. 621
— wegen der Cent, Malefitz, Vogtheygerichtbarkeit. 623
Derselben Gerichtbarkeit und zwar:
I. Der Cantons.
a) In der Vollstreckung der Rechtsaussprüche. 624
b) In Ansehung des Rechts der Austräge. 624
c) — — der Obervormundschaft. 625
d) — — einer höhern Instanz. 626
e) — — der Befugnis provisorisch. Verordnungen. 626
f) — — der Gerichtbarkeit über sämtl. Officiales. 627
II. Der ritterschaftlichen Mitglieder.
g) In Ansehung der geistl. Gerichtbarkeit. 627
h) — — ritterschaftlicher Kirchenordnungen. 629
i) — — der weltl. Gerichtbarkeit. 631
k) — — der peinl. Gerichtbark. 631
l) — — der Jagdgerechtigkeit. 632
m) — — der Forstgerichtbark. 633
n) — — der Alligirung — der Patente. 633
o) — — des Forst und dessen Auswahl. 635
p) — — in Ansehung verschiedn. Regalien sonderlich:
1) des Salpetergrabens. 638
2) der Nachsteuer. 639
3) der Handwerks-Zünfte. 639
4) der Zollbefreyung. 639
5) des Landausschusses. 639
6) der Juden Aufnahme und Schutzes. 640
7) des Stampfpap. eigner Calender, Trauergeläute rc. rc. 640
Derselben Steuerbefugnis.
a) In Ansehung des R. R. Steuerwesens überhaupt. 642
b) der Charitativ-subsidien rc. 642
c) der Besteurung aufgetragener Lehen. 643
d) In Ansehung der consolidirten Lehen. 643
e) — — wenn solche Güter in ausherrisch. Landen. 377. 644
f) — — fortdaurender Steuerverbindlichk. 644
g) — — der Neben- und Dorfsteuer. 645

Ritter schaft. Freyheiten und Einschränkung der Rittergüter.
a) Können nicht extra consortium equestre veralienirt werden. 646
b) Bey Alienat. an Fremde hat das Einstandrecht Statt. 646
c) sollen nicht an geistl. Stiftungen überlassen werden. 647
d) geniessen Exemtion. 648
Verschiedene wichtige Vorzüge der Ritterschaft
A) Recht des Rsadels zu Chur und fürstl. Würden ꝛc. 648
B) Dazu erforderl. Ahnenprobe. 650
C) Recht zu Rsgerichtl. Richters — Stellen. 651
D) — zu Rs- und Kreis-Feldherrn-Stellen. 653
E) — zur Annahme akademischer Würden. 653
F) — zu Erb- und Hofämtern. 654
In Ansehung der Lehenspflicht ꝛc. ꝛc.
1) Von Lehenszugehör und Ergänzung der Lehen. 655
2) Von Afterverleihungen. 655
3) Von Vasallen. 655
4) Vom Lehenseid und Pflicht. 656
5) Von Erneuerung der Rsbelehnungen. 656
6) Von Lehenhöfen, deren Gesetzen ꝛc. 656
7) Mannichfältige Gattungen der Lehen. 658
8) Lehensfolge und derselben Würkung. 658
9) — aus der Gemeinschaft. 659
10) — der Mantelkinder. 659
11) Lehensdienste, oder Surrogatum. 660
12) Der Vasallen Hofdienste betr. 661
13) Lehensgerichtbarkeit und Forum. 662
14) Vollstreckung in Lehenssachen. 663
15) Separirung des Lehens ab allodio etc. 663
16) Vereinigung des Dominii directi et utilis. 663
17) Unbefugte Angehung der Lehenhöfe. 663
18) Eigene grössere und kleinere Lehen betr. 664
In Ansehung der Verheyrathung.
a) überhaupt. 664
b) des männlichen Geschlechts und zwar
1 — 3) an Personen höhern, gleichen und niedern Standes 665
4) — des untersten Standes. 665
c) des weiblichen Geschlechts
α, β) an Personen höhern und niedern Standes. 666 f.
In Ansehung des Unterhalts adelicher Töchter. 668
— — des Verzichts und Erbfolge derselben. 669

Ritter-

Digitized by Google

Ritterschaft. In Ansehung der Wittwen. 673
— — der Maiorate, Fideicommisse und Stammgüter. 674
— — der Allodien. 679
— — der Vormundschaften. 679
— — Errichtung besonderer Vereinigungen. 680
— — besonderer Statuten ꝛc. 680
— — derselben Schuldenwesen ꝛc. 681

Schwäbischer Ritterkreis.

Dessen Streitigkeiten mit dem Erzhause Oesterreich insbesondere:
Streit mit den Fürsten und Ständen des Schwäbischen Kreises, wegen Concurrenz zur Kreisverfassung. 685
Streit dieses Kreises und Insassen des Mgfth. Burgau ꝛc. pto iurisdictionis etc. 686
— mit der Ober-Oesterreich. Kammer wegen des Ritterguts Neuhaus. 689
— mit Oesterr. wegen prätendirter Dominicalsteuer. 689
Streit mit Würtenberg wegen Lehens-Servitien. 690
pto Immedietatis collect.—und des Ritterguts Lindachs. 691
nebst den Gr. von Fugger wegen Stettenfels und Gruppenbach ꝛc. 695
wegen 1750. fruchtlos. Ansuch. um ein Rsregulativ. 698
wegen der Auslösung des Guts Magolsheim. 706
— Bevormundung der Reischachisch. Pupillen. 706
Streit mit Baden-Durlach pto Collectar. 707
Streit des Rittercantons an der Donau.
a) mit dem Hochst. Augspurg ius collectandi im Dorfe Rüblingen betr. 707
b) mit Hohenzollern pto collectat. wegen Büngen. 708
c) mit Styrum-Limburg ꝛc. wegen Illeraichheim und Hohenrechberg. 708
Streit des Cantons Hegau, Algau und am Bodensee.
a) mit dem Stift Buchau wegen Collectat. der Herrschaft Straßberg. 709
b) mit dem Oberamt Stockach pto Immedietatis. 709
c) mit Fürstenberg-Moßkirch pto collectat. wegen Hüfingen und Memmingen. 710
d) wegen Forder. an die Herrschaft Mühlheim. 711
Streit des Cant. Neckar-Schwarzw. mit S. F. Frhn von Gültlingen wegen Instanzgerechts. 283
Dessen Vergleich mit Würtenberg. 711
Streit des Cantons am Kocher mit der Oesterr. Regier. zu Insprugg wegen des Ritterg. Neuhaus. 712

Ritterschaft. Streit mit Würtenberg wegen Collectation zu Geratstetten. 712
— wegen der Kaltenthalisch. Verlassenschaft ꝛc. 713
— mit dem Hochstift Ellwangen:
a) wegen Retrahir. des Ritterg. Unterwaldstetten. 713
b) wegen Besteurung des Amts Heuchlingen. 714
c) wegen Besteurung des Ritterguts Horn. 315
Streit mit Oettingen Wallerstein pro iuris collectandi auf Hohenburg und M. Bissingen. 63. 64
— mit Schwäb. Gemünd pro collectationis auf Bargen und Bergen im Weyler ꝛc. 715
— mit der Gräfin Eleonora von Schönburg. 715
— mit einem von Sturmfeder pro cit. ex L. diffam. 715
— mit G. Fr. Frhn von Gültlingen Adelmannsfelden betr. 284. 916
Streit des Cantons am Creichgau überhaupt. 717
— mit Chur-Pfalz ꝛc. 717
— mit Baden-Durlach wegen Münzenheim. 22
— mit der Rsst. Heilbronn pro iurisdict. in Officiales. 300. 718
— mit E. F. Goler von Ravenspurg wegen Bedruckung ꝛc. 718
— mit denen von Sternenfels und Würtenb. pro alienat. der Sternenfels. Güter. 719
— mit Ad. Fried. Genth. 720
Fränkische Reichsritterschaft.
Streit mit den Fränk. Kreisständen in diuersis. 720
— wegen der Gerechtsame in continuando iure collect. 720
— pro successionis agnator. collateral. 721
— mit Joach. Truchseß Mand. de relaxando arresto. 724
— mit Brbg-Culmb. wegen prätendirter Landesh. über den Fränk. Rsadel. 724
— der Gölerischen Erben und der Grafen von Wieser wegen der Herrschaft Zwingenberg. 727
Streit des Ritter-Cantons am Ottenwald mit Würtenb. wegen der Cent. 746
— mit der Rsst. Windsheim wegen des Arrestes eines Hn von Berlichingen. 746
— mit dem Canton Baunach pro Directorii. 378
Dieses Cantons innerl. Streitigkeiten. 747 ff.
Streit wegen der dem ehemal. R. Hauptm. Rüd v. Collenberg angeschuldigten Verbrechen. 748
Des Cantons Gebürg kaiserl. Protectorium. 752
Str. wegen unzieml. Recurses an die Lehenhöfe. 753
Die Nachlebung dessen, was pro Iudicial — Auflagen ernnert worden betr. 753

Ritter

Ritterschaft. Peraequationem Matriculae und Steuer-Vermögen incorporirter Güter betr. 753
Verbottene Alienirung der Rittergüter. 753
Streit mit Bamberg. 754
— — Würzburg. 754
— — Brbg-Bayreuth:
a) die Reichsunmittelbarkeit des Ritterguts Weydenberg betr. 756
b) pto iurisdictionis über das Gut Leyhau. 756
c) wegen der Novalzehenden im Rinckau 2c. 756
d) pto iurisdictionis über den von Schlammersdorf zu Plankenfels. 756
e) pto collectat. des Lehenguts Schnabelweyd. 757
Streit mit den Orts-Mitgliedern die Exequirung der Steuer-rückstände betr. 757
— wegen Führung und Ablegung der Vormundschafts-Rechnungen. 758
— mit den Grafen von Giech wegen eximirt werden wollender Güter. 758
— der Frfr. von Aufseeß mit C. E. von Aufseeß wegen vorenthaltenen — Sohns. 759
Aufseeßische Vorenthaltung eines seinem Großvatter entlaufenen Pupillen. 760
Streit des Frhn von Aufseeß wegen des Guts Schönsee. 761
— der Gebrüdere von Aufseeß wegen Erweiter. der evangel. Kirche zu Aufseeß. 761
— derer von Aufseeß — mit dem Jud Mayer Wolf Brüll pto debiti. 761
— der Baronesse S. L. von Aufseeß mit den Frhn von Aufseeß pto vidualitii. 762
— mit der Fr. A. D. Stiebarin von Buttenheim pto iurisdict. inferior. auf dem Gut Hagenbach. 762
— mit denen v. Geuder, Tucher u. Welser pto Collectar. 763
Des Cantons Rhön- und Werra Streit mit Castell pto iuris collectandi in Urspringen. 763
— mit der Rsstadt Schweinfurt:
a) wegen Collectation des Dorfs Madenhauß. 766
b) pto eines von Joh. Wuttich verkauften Hauses. 769
— mit den Mitgliedern wegen Anziehung freyunsteuerbarer Rittergüter ad Catastrum. 769
— Verbottene Veräuserung der Rittergüter betr. 769
Jährl. Abhörung der adelichen Vormundrechnungen. 779
Streit mit den Frhn von Thüngen. 779
— mit denen von Speßhard das Gut Unsleben betr. 770

Ritterschaft. Streit mit der Fr. Generalin von Schlitz pto debiti. 770
— mit Sachsen Hildburghausen pto iurisdictionis. 772
Streit des Buchischen Quartiers mit der Abtey Fulda. 772
— mit der Rhönwerraischen Orts-Hauptmannschaft
a) wegen Annahme des Consul. Schmids. 377. 773
b) wegen des Vorzugs der confirmirten Rhön-Werraisch. Ritterorts-Hypotheken. 378. 773 ff.
— mit den Orts-Mitgliedern wegen ungegründeten Mistrauens. 775
— mit den Gr. von Schlitz pto iuris collect. auf dessen Gütern. 776
Streit des Cantons am Steigerwald mit Bamberg. 778
— mit den Mitgliedern pto Recursus an die Lehenhöfe. 778
— mit den Orts-Mitgliedern in diuersis. 779
— wegen der Getraidausfuhr mit den Ständen des fränk. Kreises. 779
— mit Chrp. Wilh. Stiebar v. Buttenheim pto curatelae. 780
— zwischen Marschalk von Ostheim c. Marschalkische Creditores. 781
Des Consul. G. S. Schmids Verantwortung betr. 781
Streit des Cantons an der Altmühl mit Brbg-Onolzb. pto iuris collectandi et centenae. 781
— mit dem R. Hauptm. C. L. von Seckendorf und dem Orts Vorstand in diuersis. 782
— mit den Orts-Mitgliedern pto diuersor. 787
— mit dem Frhn von Rauber wegen Lehensauftrag. seiner Güter an Brbg-Onolzb. 787
— mit Meyern pto diuersor. 788
Streit des Cantons an der Baunach mit Würzb. und Sachs. Hildburghausen gemeinschaftl.
a) pto superioritatis territorial. im Amte Königsb. 788
b) wegen gleichförmiger Einführung des Ungelds. 788
— mit dem Hochst. Würzb. allein wegen der Cent rc. 789
— mit Sachsen Cob. und den Konitzisch. Unterthanen zu Klein-Herreth. 789
— mit dem Ritter-Canton Ottenwald pto directorii. 378
— Bose von Hageneſt mit Sachs. Cob. Saalf. pto uiae publicae bey Niederfüllbach. 789
— wegen des frhrl. Truchseß v. Wezhausisch. Debitwesens. 790
— mit den widerspenstigen Afterlehnleuten zu Unfried. 791
R. R. am Rheinstrom überhaupt.
Streit mit Churpfalz wegen des Wildfangs rc. rc. 791

Ritter-

Ritterschaft R. R. Canton am Oberrhein, insbesondere Streit mit dem Prälaten auf St. Jacobsberg pto iuris collectandi im Dorfe Planig. 804
— mit den Gr. v. Degenfeld-Schönburg pto turbationis. 804
— mit Ludwig Leonh. Fischer. 507
R. R. Canton am Niederrhein.
Streit mit Trier pto immedietatis etc. 804
— mit Churpfalz u. Baden die Herrsch. Ebernburg betr. 55. 807
— mit dem Gotteshaus St. Willibrodi zu Echternach pto immedietat. und iurisdict. über die Unterthanen zu Dreyß. 807
R. R. Canton am Mittelrhein.
Dessen Beschwerden bey K. Ferdinand II. 808
Die Execution und Vormundschaften betr. 808
Streit mit Chur-Maynz — wegen Besteurung des Dorfs Burggräfenrode. 809
— mit Trier die Ahndung betr. 809
— mit Hessen die Beed und Steuer betr. 810
— — Darmst. pto Turbationum. 810
— mit den Westerwaldischen Fürsten, sonderl. Nassau-Siegen, Dillenb. und Sayn pro immedietatis. 810
— mit Nassau-Siegen — pto immunitatt. et exercit. relig. 812
— mit Hanau und Solms die execut. der R. Charitativen c. Morosos. 813
— mit Hanau-Münzenb. pto immedietatis etc. 813
— mit dem evangel. Consistor. zu Hanau und G. W. v. Mauchenheim pto iuris retract. 815
— mit Hanau als intervenirender Theil für einen gewissen Todesco. 816
— nebst Pappenh. mit Hohensolms zu Lich pto immedietatis etc. der Güter in und bey Södel. 816
— mit Solms — Braunfels pto iurisdict. über die Beständner zu Bellersheim. 817
— mit Isenburg pto collectationis der Ganerbsch. Staden. 818
— mit der Burg Friedberg überhaupt. 821
— besonders wegen sich entziehender ritterschaftl. Vermitgliederung. 822
— mit dem Gotteshaus Arnstein wegen eines Matricular-quanti. 824
— nebst den Eingesess. des Busecker Thals mit Hess. Darmst. pto immedietatis. 825
— mit Franz. Ludw. Forstmeister von Gelnhausen in Appellat. Sachen. 829
— mit der Rsst. Frankfurt wegen Beeinträchtigungen. 829

R. R. im Elsaß.
Str. derselben mit der Stadt Straßburg in diuersis. 830
Rüd v. Collenberg (ehemal. Ritterhauptm.) Str. mit dem Fränk. R. Canton Ottenwald wegen angeschuldigter Verbrechen. 748
Sachsen (Chur-) Cession der gr. Reussischen Lehen an selbiges betr. 1025
Str. wegen der Landeshoheit über einige im Altenburgisch. gelegene Dorfschaften. 1029
Sachsen (fürstl. Häuser) Str. wegen der Hzgl. Sächsischen Rstagsstimme. 1029. f.
Sachsen-Coburg (fürstl. Haus) Str. mit Bose v. Hagenest zu Unterfüllbach pto iuris uiae publicae etc. 789
mit den Frhn von Dahlberg das Gut Friesenhausen betr. 865
mit den Konitzisch. Unterth. pto obsequii et subiect. 789
Aufheb. des iuris albinagii zwischen diesem fürstlichen Haus und Frankreich. 1029
dieses Hauses Debitwesen betr. 1031
Sachsen-Coburg-Saalfeld. Str. mit Schwarzburg-Sondershausen pto indemnisationis wegen der fürstl. Heinrich. Legatarior. aus dem Keulaischen Codicill. 1030
die Landsperre in diesen Landen betr. 974
Sachsen-Hildburghausen. Str. mit dem Fränk. Cant. Rhön-Werra pto arrogatae iurisdictionis etc. 772
Str. mit dem R. Canton an der Baunach:
a) pto superioritat. iur. territorial. im Amte Königsberg. 788
b) wegen gleichförmig. Einführung des Umgelds und der Accise. 788
Sachsen-Weimar. und Eisenach Str. mit den Bgfen zu Kirchberg pto iur. circa sacra des Ritterguts Farnroda. 253. 1028
de Santo Vito (Ioseph) Str. mit Hilar. Ioseph Serangeli. 1032
Sayn (fürstl. Haus) Str. mit der Mittelrheinisch. Ritterschaft pto immedietat. 810
Schärtlin von Burtenbach (Sebast. Ritter) Str. mit Oettingen in diuersis. 1016
v. Schauenburg (Frhn) Str. mit Bar. Rink. von Baldenstein wegen Succeß. Gerechtsame. 841
Schick (Advoc.) Str. m. d. Canon. Stück pto iniuriar. 1037

Schleß-

Schleßwig-Holstein (fürstl. Haus) Str. mit den freyherrl. Görzisch. Erbinnen, ein Anlehen betr. 905
v. Schlick (Ferdin. Gr.) Str. mit Burckh. von Berlichingen. 839
v. Schlitz (genannt von Görz, Generalin) Str. mit dem Fränk. R.Cant. Rhön-Werra wegen eingeklagter Schuldforderung. 770
v. Schlitz (genannt von Görz, Grafen) Str. mit dem Fränk. Canton Rhön-Werra pto iuris collectandi. 776
Schmids (Ge. Sigm.) Verantwortung gegen allerhand Beschuldig. 781
v. Schmidburg (Casim. Ernst, Erbschenk) Str. mit Fr. Felicitas v. Stein-Callenfels, eine Erbschaft betr. 837
Schönau (Kloster) dessen Freyheiten und Unmittelbarkeit betr. 1032
Schönborn (Grafen) Str. mit den Frhn von Adelsheim pto alluuionis et spolii. 833
mit Joh. Brückner, gräfl. Wolfthalisch. Jäger wegen Relig. Bedruckung. 854
v. Schönburg (Gräfl. Haus) Str. m. ihren Unterth. 944
Str. Gräfin Eleonora mit dem Schwäb. R. Cant. am Kocher pto usurpationum. 715
Schüle (Handelsm. zu Augsp.) Str. mit der Weberschaft daselbst. 936
v. der Schulenburg (Frhn und Grafen) Str.
a) mit Hzg Heinrich von Brschwg. 1032
b) mit Brschw. Lüneb. das Haus und Amt Clötze betr. 1033
c) mit Brschwg-Wolfenbütt. wegen von dieses fürstl. Hauses Vorfahren erhaltenen Anwartschaft und Eventual-Belehnung. 1033
d) mit denen von Wulffen wegen einer Schuld. 1034
e) mit Nic. Arnold von Horn Erben wegen Evictions-Leistung. 1034
f) Gr. Matth. Johann von der Schulenburg Testament betr. 1034
Schwäbisch-Gemünd (Rsstadt) Str. mit dem Schwäb. R. Canton am Kocher wegen Collectat. der Rechbergisch. Rittergüter Bargen und Bergen 2c. 715

Schwarz-

Schwarzburg-Sondershaus. Str. mit Sachs. Cob. Saalfeld pto indemnisat. wegen der fürstlich-Heinrichischen Legatarior. 1030
Schweinfurt (Rsstadt) Str. mit dem Fränk. R. Canton Rhön-Werra
a) wegen Collectat. des Dorfs Madenhausen. 766
b) pto eines von Joh. Wuttich in der Stadt Ringmauer liegenden verkauften Hauses. 769
v. Seckendorf (frhrl. Familie) Str. Chrp. Ludw. Frhrn, Orts Altmühl. Ritterhauptm. mit dem mehrern Theil des Orts Vorstandes innerl. Dissidien rc. 782
Str. mit denen v. Erffa 2. strittige Waldungen betr. 859
Str. der Frfr. v. Seckendorf mit denen von Borstell wegen der Güter Ebeneth und Weingartsgereuth. 845
Serangeli (Hilar. Ioseph) Str. mit einem de Santo Vito. 1032
Soflingen (Gotteshaus in Schwab.) Str. mit der Rsst. Ulm wegen angebl. Mißbrauchs desselb. anvertrauten Schutz- und Schirmamts. 1034
Solms (gräfl. Haus) Str. mit der Mittelrh. R. die ritterschaftl. Execution der kaiserl. Charitativen rc. 813
Str. mit eben derselb. pto iurisdict. über der adel. Ganerben zu Bellersheim Beständner. 817
Str. mit dem Nassau-Saarbrück. Consistorio zu Idstein das Kloster Walsdorf betr. 992
v. Speßhard (adel. Famil.) Str. m. dem R. Cant. Rhön-Werra das veräuserte Speßhardische Gut Unsleben betr. 770
Sponheimische Gemeinherrsch. Str. mit den Frhn von Dürckheim wegen des Dorfs Züsch. 869
v. Stein (Frfrau) geb. Gräfin von Reuss. Dotations-Ansprüche betr. 1026
v. Stein-Callenfels (Felicitas) Str. mit Bechtolsheim v. Mauchenheim eine Erbschaft betr. 837
v. Sternberg (Rsgrafen) derselben Ursprung und Vorzüglichkeiten betr. 1035
v. Sternenfels (Gebrüdere) Str. mit dem Schwäb. R. Cant. Craichgau pto alienat. der Sternenfels. Güter. 719
v. Stetten (zu Augsp.) Str. mit Eberz und Egger. 934
Stiebar von Buttenheim (Chrp. Wilh.) Str. mit dem Fränk. R. Cant. Steigerwald pto curatelae. 780

Stiebarischen Curatel und Curanden Str. mit der verwittibt. Fr. Amalia Doroth. Stiebarin von Buttenh. iurisdict. inferior. auf dem Gut Hagenbach. betr. 762

Stockach (Landgericht) Str. mit den Schwäb. R. Cantons Hegau, Algau und am Bodensee pto immedietatis et exemt. equestr. 709

Stoppelberg (Nassau-Weilb. Amt) Str. mit Nassau-Weilburg die Einfuhr fremden Salzes rc. betr. 995

Straßburg (Stadt) Str. mit der Rsritter sch. in Elsaß in diuersis. 830

Stück (Canonic.) Str. mit dem Advocat Schick pto iniuriar. 1037

v. Sturmfeder (Marsil. Franz) Str. mit dem Schwäb. R. Cant. am Kocher pto citat. ex L. diffamari etc. 715

Styrum-Limburg (Gräfl. Haus) Str. mit der Schwäb. R. R. wegen Besteur. der Herrschaft und Ritterguter Illeraichaim und Hohen-Rechberg. 708

v. Taborsky (Joh. Tob.) Str. mit dem Frhn de Campo wegen geleisteter Bürgschaft. 854

Teutschland Vereinig. ausländisch. Meere mit selbigem betr. 1021

Teutsch-Orden. Str. mit dem Frhn von Adelsheim pto Forst- und Jagdgerechtigkeit. 833

Str. mit Hess. Darmst. wegen der Commende Schiffenberg rc. 392. 1035

der Commende Virnsperg Str. mit Brbg-Onolzb. pto iurisdictionis. 397. 1035

Teutsches Reich s. Reich.

v. Thüngen (Frhn) Str. mit dem fränk. R. Canton Rhön-Werra. 770

Toleranz betr. 1036

Trier (Erz-Stift) Str. mit dem R. Cant. am Niederrh. pto immedietatis, iurisdict. etc. 804

mit der Mittelrh. Rittersch. die Ahndung betr. 809

v. Truchseß (Joach. Frhr.) Str. nebst der fränkisch. Ritt. mit Joh. Casim. Hzg zu Sachs. Mand. de relaxando arresto. 724

mit dem fränk. R. Cant. an der Baunach des Truchseß von Wezhaus. Debitwes. betr. 790

Tucher

Tucher v. Simmelsdorf (Rsadel. Famil.) Str. mit dem fränk. R. Cant. Gebürg pto collectar. 763
Alterth. und Vorzüge dieser Famil. 1005. ff.
Uhlmann (Oßw. Jud) Str. mit A. C. Reimshartin wegen angeschuldigten Betrugs. 936
Ulm (Rsstadt) Str. mit dem Gotteshaus Soflingen wegen Mißbrauchs des anvertrauten Schutz u. Schirmamts. 1034
Unfried (Dorf in Franken) Str. des fränk. R. Cant. Baunach mit den widerspenstig. Afterlehenleuten daselbst. 791
Ungarn (Königr.) Str. über die Bulle des Pabsts Sylvesters, ob solches ein päbstl. Lehen sey. 1037
Vogel, (D. und Prof. zu Götting.) dessen Vorgang mit Martin Hofmann betr. 980
Vorsterische Erben (zu Frft am M.) Str. mit Jfr. Friederici das ius retractus in Ansehung der freyadel. Schützisch. Allodial-Güter zu Geissenheim. 889
Waldeck (fürstl. Haus) Str. mit Lippe-Detmold wegen des den Jesuiten ehemals zugehörten Laydenbergs. 1037
v. Waldeck-Booß s. Booß.
Wallhausen (Dorf) Str. einiger leibeigenen Unterth. daselbst mit Frhn Hugo Phil. Echenb. von Dahlberg. 865
Weber (Joh. Christ.) Str. mit Heinr. von Bünau Lehens-Erben zu Ostramundra ein geringes Erbe betr. 853
v. Welser (Rsadel. Famil.) Str. mit dem fränk. R. Cant. Gebürg pto collectar. 763
Str. mit Nbg den Markt Neunhof, Malefiz ꝛc. betr. 1007
v. Wenckheim (Phil.) Str. mit Marx von Berliching. und Jörg Frondorfer in diuersis. 838
Wertheim s. Löwenstein.
v. Weyhers s. v. Ebersberg.
Wetzlar (Rsstadt) Str. des Canon. Stück mit dem Advoc. Schick pto iniuriar. 1037
v. Wieser (Grafen) Str. mit den Gölerisch. Erben wegen Restituirung der Herrschaft Zwingenberg ꝛc. 727
Wild- und Rheingrafen. Str. mit Frhn Booß von Waldeck pto verliehener Judicatur über das Gnadenlehen Hüffelsheim. 844
mit den Frhn von Greiffenklau pto debiti a 500. fl. 906

St. *Willibrodi* (Gotteshaus zu Echternach) Str. mit der Niederrh. Rittersch. wegen Immedietät und angemaßter Jurisdiction über die Unterth. zu Dreyß. 807
Windsheim (Rsstadt) Str. mit dem fränk. R. Cant. Ottenwald wegen Arretirung eines Hn von Berlichingen. 746
mit denen von Berliching. wegen eines Kirchenstandes zu Illesheim. 410
Wöllwarth (Fried. Carl Frhr) Str. mit den Gr. von Degenfeld-Schomburg pto condominii et iurisdict. 867
v. Wolfegg (Grafen) Str. mit den Frhn von Freyberg wegen der St. Gallischen Lehen. 888
v. Wolfsthal (Frhn) Str. mit denen von Crailsheim ein Erbschaftsrecht betr. 856
Phil. Gast. Wolff von Wolffsth. mit den von Fuchsisch. Gebrüd. die Revocat. der Lehen zu Eschenau und Westenheim betr. 891
Worms (Rsst.) Str. mit Albr. von Blomberg in Sachen Stettnerisch. Vormünder. 841
mit dasig. reformirten Gemeine. 1038. f.
Würtenberg (Hzgth.) Str. mit der Schwäb. R. R.
a) wegen Lehens-Servitien. 690
b) pto immedietat. collectat. u. des Ritterguts Lindach. 691
c) über die Herrsch. Stettenfels pto immedietat. superior. territor. etc. 695
d) pto Reichsregulativs. 698
e) wegen Auslös. des Guts Magolsheim. 706
f) wegen Bevormund. der freyherrl. Reischachisch. Pupillen. 706
mit dem R. Canton am Kocher.
a) wegen Collectat. zu Geratstetten. 712
b) wegen der Kalthenthalisch. Verlassensch. 713
mit dem fränk. R. Cant. Ottenwald wegen der Cent. 746
Würzburg (Bißthum) Str. mit dem fränk. R. Cant. Geburg wegen Besteur. des Ritterguts Gunzendorf. 754
Str. mit dem R. Canton. an der Baunach:
a) pto superior. territ. im Amte Königsberg. 788
b) wegen gleichförmig. Einführ. des Umgelds ꝛc. 788
c) wegen der Zent, Zünfte und Accise. 789

Würzburg Str. mit den Frhn von Adelsheim pto decimar. 833
mit den Frhn von Bibra wegen Restitut. dreyer adelicher Schlösser. 840
mit den Frhn von Dacherodt Melsendorf betr. 864
mit den Dahlbergisch. Eigenthums-Erben eine consentirte Schuld betr. 865
mit Wilh. von Grumbach, in diuersis. 906 ff.
mit den Frhn von Guttenberg das ius lignandi im Gehölze Rotenreisich betr. 916
v. Wulffen (Frhn) Str. mit denen von der Schulenburg wegen einer Schuld. 1034
Wuttich (Joh. Licent.) Str. mit Frhn Fuchs von Bimbach pto praetensi spolii. 890
v. Zedtwitz (Frhn) Str. unter sich selbst über die gemeinschaftl. Succeßion des Ritterguts Krugsreuth betr. 1039
Ziegesar (Rsadel. Famil.) Str. mit Oetting. pto des Ritterguts Eschenau. 1017
Zucht- und Arbeitshäuser. Ob zu derselben Erbauung geistl. Einkünfte zu verwenden. 1040

Digitized by Google

II. Register

über die vermischten Beyträge zur Deductions-Litteratur.

Von diesem gilt eben dasienige, so bey dem II. Register des I. Bandes ist gesagt worden.

Alburg H. J. W. 1063
Aettenkhover J. A. 1081
Bachmann J. H. 1063
Balemann G. G. 1063
Banniza J. P. 1081
Becht J. M. 1102
Behmer Fr. E. 1127
v. Berbisdorf 1063
Bertram P. E. 1081
Böhme J. E. 1090
Böhmer G. L. 1102
v. Bonin 1063
Brandt J. F. W. 1103
Broxtemann 1063
Burgermnister J. S. 1067
Burgermeister P. 1070
v. Canngiesser L. H. L. G. 1070
Carrach J. P. 1063
Carrach J. T. 1083
Croll G. C. 1063
Culmann A. 1063
Deductionen. Fortgesezte Abhandlung davon. 1045 ff.
Donauer W. C. 1063
Dresden D. S. 1132
Gr. v. Dürkheim L. C. E. 1083
Eckardt J. L. 1064
Elsässer C. F. 1064
Fabricius J. G. A. 1103
Falke J. P. C. 1104
Fischer 1064
Fischer Roger. 1071
Frankenberg J. G. 1064
Fürstenau J. G. 1064

Gatzert C. H. S. 1064
v. Gemingen W. Frhr 1071
Genth A. F. 1105
Gerding 1064
Gese J. L. 1064
Gräfe C. L. 1064
Greifswald D. S. 1118
Gruner J. M. 1064
v. Güllmann 1064
v. Gültlingen P. F. 1105
v. Gültlingen S. F. Frhr 1064
Halberstadt D. S. 1119
Halle D. S. 1119
v. Haller A. 1084
Hamburg D. S. 1122
Hannover D. S. 1123
Harpprecht v. Harpprechtstein C. 1071
v. Harpprecht J. A. 1072
v. Haupt Phil. 1064
Heidelberg D. S. 1123
Heidenreich G. A. 1072
Heilbronn D. S. 1123
Heiß G. F. 1086
Helfrich J. C. 1064
Helmstädt D. S. 1123
v. Hendrich J. F. 1087
Herborn D. S. 1124
Hert 1064
v. Herzberg E. F. 1106
Heuschkel J. M. 1064
Heyking P. E. 1064
Heyrenbach J. B. 1087
Hildesheim D. S. 1124
v. Hinkeldey H. H. 1065
Hoffer J. B. 1065. 1108
Holland C. F. 1073
v. Hontheim J. N. 1108
Horix J. 1109
Hosser F. C. 1065
Jäger G. P. 1087
Jena D. S. 1124
Ingolstadt D. S. 1125
v. Kannengiesser H. L. 1073
Kayser J. E. 1065. 1110
Keck L. F. A. 1091
Keifenheim 1065
Kestner 1065
Kirchberg D. S. 1125
Kirn D. S. 1126
Kloz C. E. 1110

Knip=

Knipschild P. 1073
Kobe v. Koppenfels J. S. 1073
Kochendorf D. S. 1126
Kopp C. P. 1092
v. Krohne J. W. F. 1127
Lang J. P. 1092
v. Lendersheim J. F. 1074
v. Leonrodt E. L. Graf 1065
v. Linker u. Luzenwick P. W. A. Frhr 1092
Löbel 1065
v. Lory J. G. 1065
Lucanus J. H. 1065
Luidell P. Ant. 1074
Gr. v. Lynar, Roch. Fried. 1111
v. Lynker H. F. C. Frhr 1065
Manecke J. P. 1092
v. Martini C. A. 1065
v. Meiern J. H. 1093
Obermayer J. E. 1065
Oertel C. G. 1095
v. Ohlenschlager J. D. 1096
v. Orth W. F. 1112
Pfannenstiel P. C. 1074
v. Pfeil C. C. L. 1065
v. Pistorius W. F. 1096
v. Plönnies J. G. 1075
v. Raab C. J. Rsgraf 1098
Radefeld J. C. 1099
Rau C. 1065
Renz T. C. 1098
Rößler J. H. 1075
Roßmann A. E. 1077
Schäffer Conr. 1112
Schegk J. A. 1077
Schiller J. E. W. 1099
Schmidt Bened. 1100
Schmidt J. C. 1113
Schmidt J. L. 1078
Schnauß C. F. 1065
Schober J. F. 1078
Schopf J. H. 1079
v. Schrotter F. F. Edler, 1066
Schwalb E. C. 1115
v. Seckendorf J. C. L. Frhr 1066
v. Seckendorf V. L. 1080
v. Segnitz F. A. 1100

v. Selchow

v. Selchow J. H. C. 1066 1115

Severin 1066

v. Sonnenfels Jos. Edler Herr 1066

Spielmann 1066

Sprickmann A. M. 1066

Staudtner J. L. 1066

v. Steck J. C. W. 1129 f.

Stromer v. Reichenbach, C. W. F. 1066

Tadel H. F. 1066

v. Taube F. W. 1101

v. Thurn u. Valsassina F. A. Frhr 1066

Treitschke C. F. 1066

v. Volz S. 1066

Wachter F. C. 1066

Wehrkampf 1066

Winkler S. V. 1066

v. Wurm F. L. 1066

v. Zech G. 1066

Zengk A. F. 1081

Zienast C. 1081

v. Zwierlein C. J. 1116

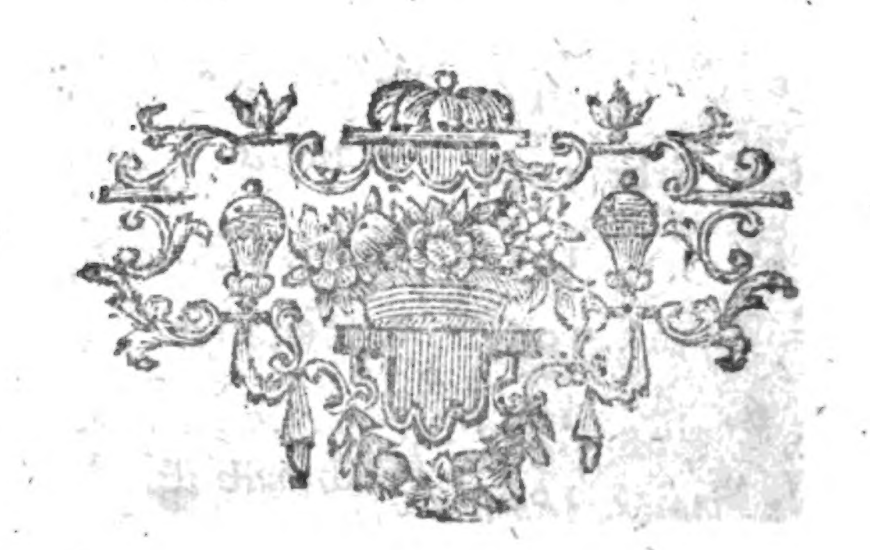

Digitized by Google

Digitized by Google

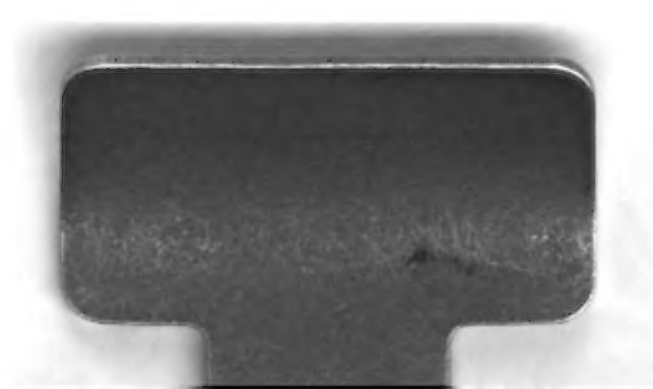

W.u.H. PERLINGER
BUCHBINDEREI
MÜNCHEN 25
LEUTSTETTENERSTR. 42

Digitized by Google